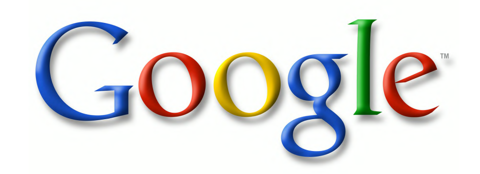
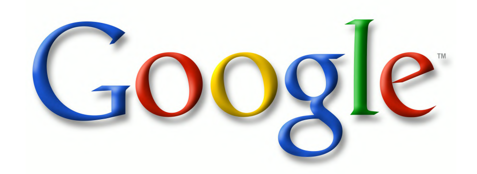
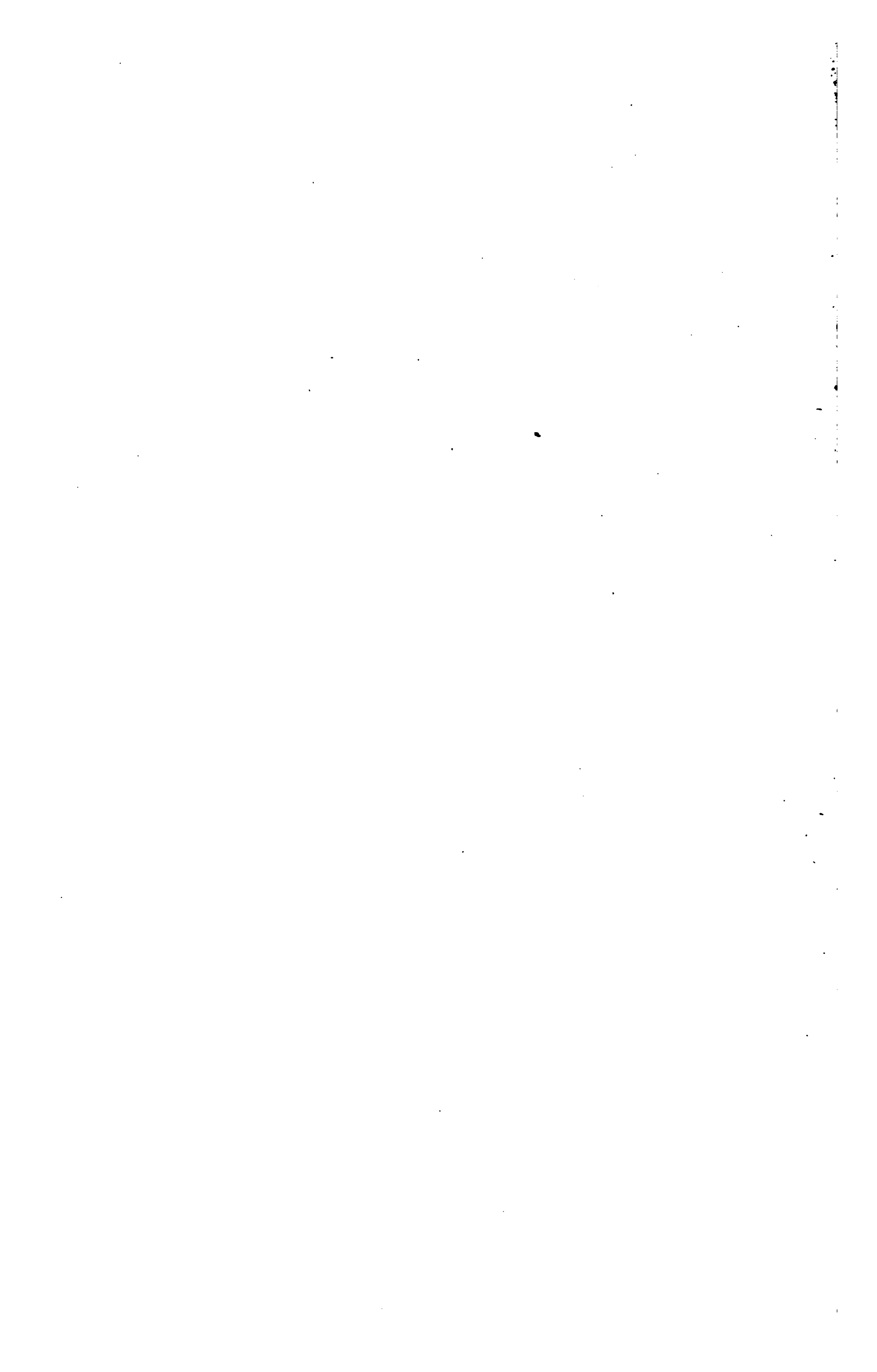
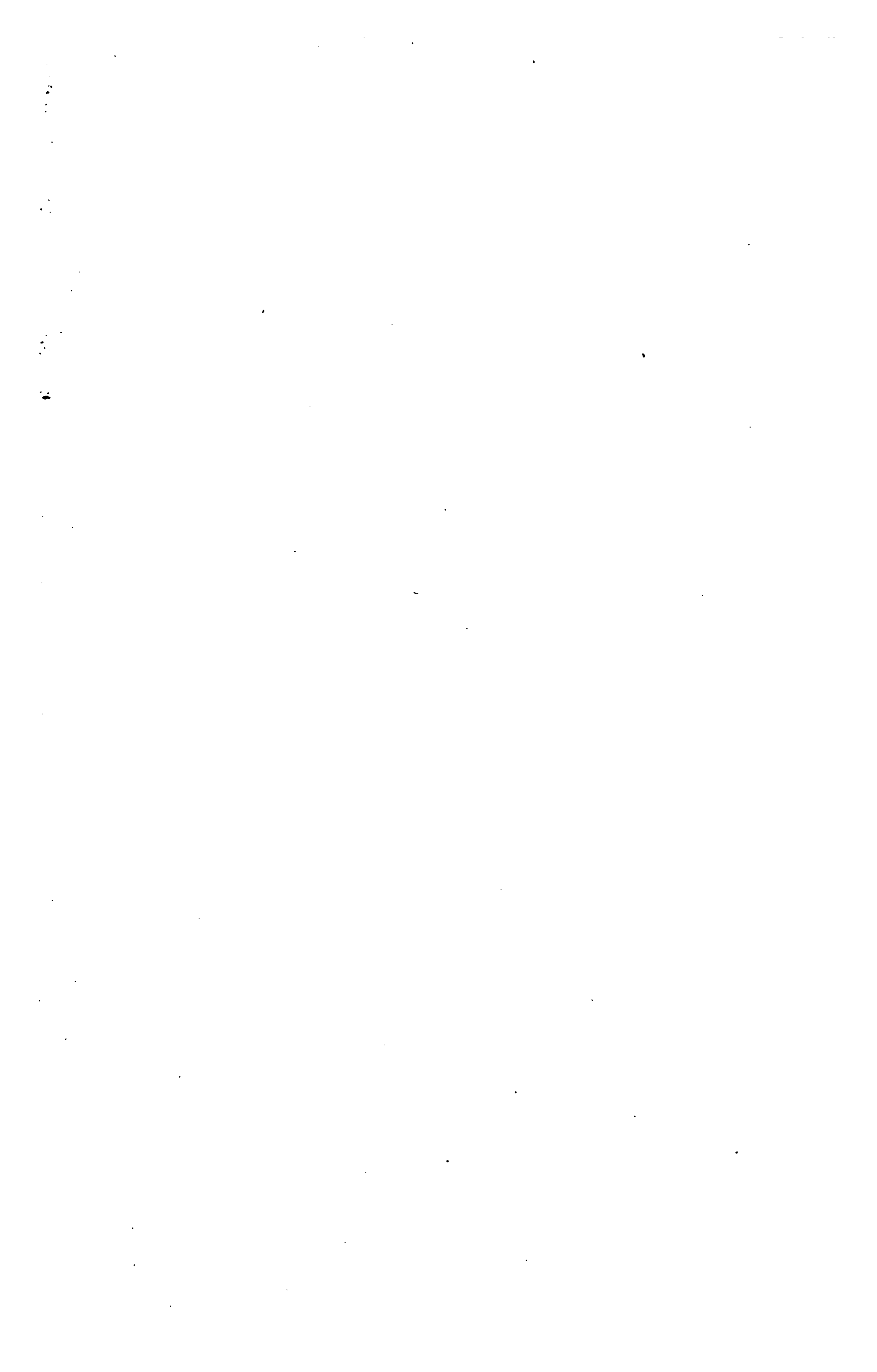




[illegible]

72





Verfassungsgeschichte

der

STADT BASEL

im Mittelalter

von

Andreas Heusler,
Privatdocenten der Rechte an der Universität Basel.

Mit einer Beilage und drei Siegeltafeln.

Basel,
Bahnmaier's Buchhandlung (C. Detloff).
1860.

Meinem Vater

Andreas Heusler

meinem Lehrer

Johannes Schnell

meinem Freunde

Wilhelm Arnold

Professoren der Rechte an der Universität Basel

zugeeignet.

Vorwort.

Im Jahre 1856 wurden die vereinigten Archive der Stifter und Klöster Basels aus ihrem mangelhaften Locale in ein neu eingerichtetes Gewölbe auf dem Rathhause übergesiedelt und bei diesem Anlasse einer gränzenlosen Unordnung durch völlig neue Registratur entrissen. Es war mir vergönnt, an dieser Arbeit Theil zu nehmen, und das überaus reiche und anziehende Material dieser Archive liess den Plan zu einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung reifen, die ich im Laufe der Zeit zu dem vorliegenden Buche ausdehnte: zunächst aus eigenem Bedürfnisse, denn bei jedem Schritt wurde mir der Mangel einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Verfassungsgeschichte Basels fühlbarer. Bisher war man an die Geschichte der Stadt und Landschaft Basel von Ochs gewiesen. Was seither in einzelnen Abhandlungen, namentlich in den Beiträgen der historischen Gesellschaft von Basel zur Erhellung der Basler Geschichte geschehen ist, bietet viel interessantes Detail, steht aber unter sich selbst in keinem Zusammenhang und gewährt auch keinen rechten Einblick in die städtische Entwicklung. Ob vorliegende Arbeit den Mangel ersetzt, mögen Kundige entscheiden; hier sei bloss Zweck und Aufgabe derselben angedeutet.

Basel (wie jede Bischofsstadt) verdankt sein Emporkommen der bischöflichen Herrschaft. Andreas Ryf hat zu einer Zeit, wo Basel den bischöflichen Ansprüchen erfolglosen

Widerstand entgegensetzte, diesem Gedanken mit seltener Unbefangenheit schönen Ausdruck verliehen: »die Statt ist am Bistumb aufgewachsen wie das Ebhäuw an einer Mauren.« Wie sich die Stadtverfassung Schritt vor Schritt im Kampfe mit der bischöflichen Herrschaft ihren Boden gewinnen musste, so hat sie ihren ersten und weitaus bedeutendsten Abschluss mit der gänzlichen Verdrängung des alten Regiments gefunden. Diese Anschauung wirkte so entschieden und nothwendig auf die ganze Anlage der Arbeit, dass die Darstellung mit dem Entscheid unter Bischof Blarer enden musste, sollte nicht durch Anschluss der seitherigen Entwicklung, deren Bedeutung nicht verkannt werden darf, die Einheit des Buches zerstört werden.

Erster Grundsatz bei der Ausarbeitung war Zurückgehen auf die Quellen; Ochs gewährte zu wenig diplomatische Sicherheit; zur Controllierung seiner Angaben musste das Staatsarchiv durchsehen werden, obschon es wenig Neues bot. Mehr Ausbeute ergaben die Archive der Basler Gotteshäuser. Ueber die Art des Citierens folgt unten genauere Rechenschaft.

Bekanntlich sind nun aber die Zeugnisse über die älteste Basler Geschichte ungemein dürftig. Gemeiniglich schreibt man diesen Quellenmangel dem Erdbeben von 1356 zu, in welchem, wie das rothe Buch berichtet, die Stadt um alle ihre Briefe und Bücher kam. Aber so fühlbar auch der Verlust der städtischen Urkunden vor 1356 ist, der Hauptmangel ist doch nicht hier, sondern im bischöflichen Archiv zu finden. Denn für die ganze Periode der bischöflichen Herrschaft (bis 1200), für die es allein den Stoff liefern sollte, fehlen die Haupturkunden: die königlichen Briefe, die man unter dem Namen der fränkischen und sächsischen Immunitätsprivilegien begreift. Bei diesen Umständen mussten die Resultate der neuesten Forschungen im Gebiet der Städtegeschichte den Hauptanhaltspunct für die ältern Zeiten geben. Aus den

mancherlei Schriften über diesen Gegenstand nenne ich hier zwei, welche besondere Beachtung forderten: Arnolds Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte und Nitzschs Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert, zwei Werke, deren Resultate einander schnurstracks entgegenlaufen. Während Arnold den Satz ausführt, dass in den später sogenannten Freistädten die alte Freiheit nach vorübergehender Unterdrückung unter die Vogtei den wirksamsten Einfluss auf die Ausbildung der Stadtverfassung geübt habe, lässt Nitzsch alle städtische Entwicklung aus hofrechtlicher Grundlage erwachsen und die verschiedenen Einwohnerstände der Städte sich aus höhern und niedern Schichten des Hofrechts bilden. Unbefangene Prüfung wird kaum lange zwischen beiden Ansichten schwanken; es ist auch Arnolds Forschungen schon von competentester Seite die gebührende Anerkennung geworden, und wieviel sich die vorliegende Arbeit daran anschliesst, wird der Kundige ohne Mühe ermessen. — Ausserdem zog besonders die Strassburger Geschichte meine Aufmerksamkeit auf sich, wegen des unverkennbaren Einflusses, den in alter Zeit Strassburg auf Basel geübt hat. Ein Besuch der dortigen Archive ergab zwar nicht die gewünschte Ausbeute, da die Stürme der Revolution auch hier ihre Spur zurückgelassen haben, veranlasste mich aber, in einer Beilage auf einen nicht unwichtigen und wie mir scheint bisher nicht gehörig beachteten Gegenstand wenigstens aufmerksam zu machen. Dagegen gab ich die ursprüngliche Absicht, eine Auswahl Urkunden aus den hiesigen Archiven als Anhang beizufügen, wieder auf, um nicht einem vielleicht nahe bevorstehenden Basler Urkundenbuch vorzugreifen.

Schliesslich spreche ich Allen, die mich bei meinen Studien irgendwie unterstützt haben, meinen innigen Dank aus, zumal Herrn Dr. Böhmer, der mir bei Benutzung der Frankfurter Bibliothek mit Rath und That behilflich gewesen ist, den Herrn Bibliothekar Jung und Archivar Schweighäuser in

Strassburg, und vorab dem Herrn Archivar Krug in Basel, dessen unermüdliche Dienstfertigkeit jedem Ansuchen aufs Bereitwilligste entsprochen hat. Die Widmung des Buchs aber möge ein kleines Zeugniss ablegen von meiner Verehrung gegen die Männer, die an unserer ehrwürdigen, auf ihre vierhundertjährige Jubelfeier sich rüstenden Hochschule zu Trägern des heimischen Rechts berufen sind und denen ich das Beste verdanke: Anregung, Belehrung, Ermuthigung.

Andreas Heusler.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Die Gründung der bischöflichen Herrschaft.

Zweiter Abschnitt.

Basel unter bischöflicher Vogtei.

Dritter Abschnitt.

Die Geschlechterherrschaft.

Vierter Abschnitt.
Die Zunftbewegungen und deren Folgen.

Innere Entwicklung der Stadt vom Sieg der Zünfte bis ans Ende des Mittelalters.

Fünfter Abschnitt.

Der Kampf zwischen Adel und Bürgerthum.

Die Fehden mit Oesterreich.

Basels Verhältniss zum Reich.

Sechster Abschnitt.

Die Entscheidung zwischen Bischof und Stadt.

Erklärung der Abkürzungen.

St. A. — Staatsarchiv, unter welcher Bezeichnung ich das Gewölbe im hintern Gebäude des Rathhauses begreife. Bei den Urkunden wurde die Registratur nicht angegeben, weil vielleicht bald eine Aenderung derselben eintritt.

St. — Das im vordern Gebäude des Rathhauses befindliche Archiv, worüber eine besondre Registratur unter der Bezeichnung St. besteht.

Auf dem St. A. befinden sich:

RB. rothes Buch, *WB.* grosses Weissbuch, *wb.* kleines Weissbuch, *Ob.* Oeffnungsbücher, *Eb.* Erkanntnissbücher, *Lb.* Leistungsbücher, *Rufb.* Rufbüchlein, *Sb.* Schwarzbuch, *ZB.* Zunftbuch. Näheres über sie giebt Schnell, Rechtsquellen von Basel, Vorrede. Ferner

Bisch. Hdlg. Die Acten der Stadt über die Streitigkeiten mit den Bischöfen.

Mald. Acten. Die bischöflichen Acten über dasselbe, registriert von Leopold Maldoner (nicht Waldoner), bischöfl. Archivar. Wie sie nach Basel gekommen, s. bei Lichtenhahn, Beiträge III, S. 3.

Proc. v. 1446. Ein Band von mehr als 2200 Folioseiten, das Baslerische Protocoll über den zu Colmar geführten Process mit Oesterreich.

Auf dem vereinigten Archiv der Basler Gotteshäuser befinden sich:

A. St. Alban Kloster. *Aug.* Augustiner. *Barf.* Barfüsserkloster. *Beg.* Beginen. *Cart.* Carthäuserkloster. *Cl.* St. Clara Kloster. *D.* Domstift. *El.* St. Elisabethenkirche. *El. H.* Elenden Herberge. *Gn.* Kloster Gnadenthal. *Kling.* Klingenthal. *Leonh.* St. Leonhards Stift. *M.* St. Martinskirche. *M. M.* St. Marien Magdalenen (Steinen) Kloster. *P.* St. Peters Stift. *Pr.* Prediger Kloster. *Schönt.* Kloster Schönthal. *Sp.* Spital.

Die Urk. jeder Stiftung sind chronologisch geordnet, so dass es, wo das Datum angegeben ist, einer nähern Bezeichnung nicht bedarf.

St. Alban Kundschaftsprotocoll, ein Copialbuch bei den St. Albaner Schriften.

Domst. M. 8. ein Domstiftscopialbuch mit dieser Bezeichnung, enthält Urk. über die Dinghöfe und andere Gerechtigkeit.

Kling. Cop. ein Klingenthaler Copialbuch, betitelt Klingenthalisches Briefbuch oder Registratur ohne Jahr und Datum über dieses Gotteshauses Gefälle in Gross und Klein Basel. A.

P Cop. Ein Copialbuch des St. Peters Stifts aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, betitelt fundationes Sti Petri.

P Jahrz. B. Jahrzeitenbücher von St. Peter, vom 13. bis ins 16. Jahrhundert.

Auf der Universitätsbibliothek:

Chart. Amerb. Chartæ Amerbachianæ. 5 Bände von Excerpten, die Basilius Amerbach zur Zeit des Streits mit Bischof Blarer sammelte.

Urst. Cod. dipl. Urstisii codex diplomaticus, eine schon viel benutzte, von Wurstisen verfertigte Abschrift von Urkunden.

Urst. Anal. Urstisii Analecta, Excerpte Wurstisens.

Ryf. Andreas Ryf, Zirckell der Eydtgnossschafft (die Vorrede ist datiert 27. Nov. 1597), in Privatbesitz; eine Abschrift, nach der bisweilen die Seiten citiert sind, auf der vaterländ. Bibliothek. Dieses Werk giebt für die Verfassungsgeschichte weit mehr Aufschluss als Wurstisen.

Gedruckte Werke:

Alb. Arg. Alberti Argentinensis Chronicon, bei Urstisii Scriptores. Ich behielt die alte Bezeichnung des Verfassers bei, da die Acten hierüber noch nicht geschlossen sind.

Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 2 Bde.

Beiträge zur vaterländ. Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel, bis jetzt 6 Bde.

Brüglinger (Hans Sperrer genannt Br. Meister der Bäckerzunft), Bericht über den St. Jakober Krieg, abgedr. im schweiz. Geschichtsforscher, Bd. XII. Heft 1.

Fechter, Archiv XI, die politische Emancipation der Handwerker Basels und der Eintritt ihrer Zünfte in den Rath, im Archiv für schweizerische Geschichte, Band 11.

Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main.

v. Fürth, die Ministerialen.

Hegel, Geschichte der italiänischen Städteverfassung. 2 Bde.

Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde.

Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert.

Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 8 Bde.

Offenburg, Selbstbiographie, im schweizerischen Geschichtforscher, Bd XII. Heft 1.

Rq. Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Die Zahl giebt die Nummer, nicht die Seite an.

Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, 2 Bde.

Tr. Trouillat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 3 Bde.

Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, 2 Bde.

Wurstisen, Basler Chronik.

Verfassungsgeschichte der Stadt Basel.

Erster Abschnitt.

Die Gründung der bischöflichen Herrschaft.

Erstes Capitel.

Die ältesten Zeiten.

Als Kaiser Valentinian I im Jahr 374 gegen den Andrang der Alamannen die Rheinlande zu sichern suchte, baute er auch ein Verschanzungswerk bei Basilia, das die Umwohnenden Robur nannten: Valentiniano munimentum ædificanti prope Basiliam, quod appellant accolæ Robur, offertur præfecti relatio Probi, docentis Illyrici clades. [1]) Diese Notiz Ammians gab bis in die neueste Zeit auf Grund einer unrichtigen Uebersetzung den Anlass zu den verschiedensten Vermuthungen; man bezog das Relativum quod auf das munimentum und suchte nun nach einer Festung Robur nahe bei Basel. Dagegen hat erst Fechter [2]) den richtigen Sachverhalt hervorgezogen und ausser Zweifel gesetzt; sein Resultat ist folgendes: am 20. Juni 374 befand sich Valentinian noch in Trier; [3]) schon am 10. Juli aber erliess er zu Robur eine Constitution. [4]) Wie es nun schon an sich höchst unwahrscheinlich ist, dass

---

[1]) Amm. Marc. XXX, 3, 1.

[2]) Basilia und Robur, im schweizerischen Museum für histor. Wissenschaften, v. Gerlach, Hottinger und Wackernagel, III, 134 ff.

[3]) C. 4. Cod. Theod. de excus. artif. XIII. 4 (Hänel 1331). Datum Treviris, XII Kal. Julii.

[4]) C. 33 Cod. Theod. de cursu publ. VIII, 5. (Hänel 728). Datum Robore, VI Idus Julii.

Valentinian, der kurz vor dem 10. Juli in der Gegend Basels angelangt war und also den Bau des munimentum kaum begonnen haben konnte, für diese Verschanzung schon den festen Namen Robur angenommen und aus ihr die Constitution datirt habe, so erregt noch den höchsten Zweifel gegen die bisherige Erklärungsweise der Bericht Ammians, dass der Name Robur kein vom Erbauer gegebener, sondern ein von den Anwohnern ausgegangener gewesen sei: der kaum angefangene Bau konnte nicht schon in den ersten Tagen von den Bewohnern der Umgegend einen für den Gründer selbst massgebenden Namen erhalten haben. Es muss also Ammians Zusatz: quod appellant accolæ Robur, auf Basilia bezogen werden, was ja auch grammaticalisch richtig ist, und wir erhalten demnach folgendes Resultat: schon vor Valentinian bestand an dem Platze des heutigen Basel ein Ort, den die celtische Bevölkerung mit Robur oder einem ähnlich klingenden Namen bezeichnete. Hier verweilte Valentinian auf seinem Zuge von dem Niederrhein nach dem Osten mit seinem Hofstaate, um den Bau einer Verschanzung zu leiten, die wahrscheinlich auf dem rechten Rheinufer, oberhalb Klein Basels errichtet wurde; [1]) während dieses Baues erhielt er die Nachricht von der Niederlage seines Heeres in Illyrien, gab darum das Vorhaben, sofort dorthin aufzubrechen, auf und blieb in Robur oder dessen Nähe bis in den Spätherbst, wo wir ihn in Mainz finden. Von diesem Aufenthalt erhielt Robur den Namen Basilia (*τὰ βασίλεια* oder [*ἡ*] *βασιλεία*, sc. *οἰκία*, d. h. Residenz), und so nannte es denn auch schon Ammian, während Valentinian selbst in der Constitution vom 10. Juli 374 natürlich noch den Namen Robur braucht.

Damit fallen nun die vielen abenteuerlichen Erklärungen des Wortes Basel dahin, [2]) sowie andrerseits die frühern Meinungen über die Lage des ältesten Theils der Stadt. Das ursprüngliche Basel lag nicht an der Mündung des Birsigs in den Rhein, wie man früher annahm, sondern auf der Höhe des Hügels, der den Rhein vom Birsig scheidet und malerisch um die Biegung des Rheinstroms nach beiden Seiten abfällt,

---

[1]) **Noch im 14. Jahrhundert fanden sich dort die Reste einer bedeutenden Befestigung. S. Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, 133.**

[2]) **S. Ochs, I, 106.**

da wo sich jetzt das Münster weit hinausschauend in die Lande deutscher und welscher Herrschaft auf hoher Pfalz über dem Strom erhebt, stand das celtische Robur, die römische Basilia. Freilich ein bescheidener Ort, so lange die stolze Augusta Rauracorum für unsre Gegenden der Quell römischer Sitte und Cultur blieb, doch nicht bedeutungslos als Veste des Reichs wider die Barbaren, und vielleicht kurz nach Valentinians Aufenthalt mit Augusta wetteifernd. Führt doch schon die notitia provinciarum et civitatum Galliæ neben der civitas Elvitiorum Aventicus auch die civitas Basiliensium auf, während sie bloss noch eines castrum Rauracense statt der herrlichen Augusta Rauracorum gedenkt.

Wie dann im 5. Jahrhundert durch die Angriffe der Alamannen Augusta in Schutt und Asche zerfiel, so mag auch Basel schwer gelitten haben und das mit dem römischen Leben dort aufkeimende Christenthum vernichtet worden sein. Immerhin spricht die Erhaltung des römischen Namens dafür, dass die Stadt die Stürme besser überdauert habe als manche grössere Städte am Rhein, z. B. Worms, das wieder seinen vorrömischen Namen erhielt. Die Alamannen selbst hatten einen gründlichen Widerwillen gegen das Bewohnen der Städte; Ammian (XVI, 2, 12) erzählt wenigstens, sie hätten sich nicht in den eroberten Städten von Strassburg bis Mainz niedergelassen, sondern in deren Umgebung; darnach ist es wohl möglich, dass ähnlich wie bei der Eroberung Italiens durch die Longobarden die Städte Krongut wurden, indem die Alamannen gern sie ihren Königen überliessen. Dass auf diese Weise auch das castrum Basel einem alamannischen König zugefallen und dann in Folge der fränkischen Eroberung in das Eigenthum des fränkischen Königs übergegangen sei, ist wahrscheinlich, denn aufgefundene Goldmünzen, die den Namen Basel tragen, beweisen, dass sich unter den Merovingern eine königliche Münzstätte hier befand, [1]) und später werden wir noch auf andere Spuren einer Pfalz stossen. Wichtiger für die Geschichte ist die Uebertragung des Bischofsstuhls von Augusta nach Basel. In der vita Sti Eustasii wird als Schüler dieses Heiligen Ragnacharius episcopus Augustanæ et Basileæ

---

[1]) H. Meyer, die Bracteaten der Schweiz. Zürich 1845. S. IX u. 59.

genannt.[1]) Ist diese Angabe richtig (und es existiert, so viel ich weiss, kein Grund sie anzufechten), so muss die Uebertragung des Bischofsitzes nach Basel kurz vorher oder unter diesem Bischof, am Anfang des 7. Jahrhunderts stattgefunden haben, indem der ältere Name der Residenz nach einer auch sonst üblichen Sitte noch einige Zeit beibehalten wurde. Die Namen älterer Bischöfe sind erwiesener Maassen falsch: der h. Pantalus, der 238 raurachischer Bischof soll geworden sein, gehört der Legende an, ein Justinianus beruht bloss auf den falschen Acten der Cölner Synode, und ein Adelphius ist nur durch Verwechslung von Rauricum mit Raciate (Poitiers) zu einem Basler Bischof gestempelt worden. Die Bischofscataloge beginnen die Reihe der Basler Kirchenvorsteher erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts. In diese Zeit fällt die Thätigkeit des Bonifacius und seine Wirksamkeit in Errichtung oder Erneuerung von Bischofssitzen, was nicht unwahrscheinlich macht, dass jetzt erst ein förmlicher Bischofsstuhl zu Basel entstand.[2]) Immerhin wissen wir bloss die Namen der ersten Bischöfe von Basel: Walanus (744) und Baldebert (765).[3]) Eine grosse Bedeutung hatte das Bisthum schwerlich, und wenn Stumpf in seiner Chronik (Buch XII, cap. 23) meldet, dass es unter Walanus mit zeitlichen Gütern begabt und ansehnlich gemacht worden, daher der Bischof auch mehr Titel und Achtbarkeit erhalte, so mag dagegen die Nachricht des ältern und zuverlässigeren Niclaus Gerung, Secretärs des Bischofs Johann von Fleckenstein, mehr ins Gewicht fallen: Nomina vero episcoporum Basiliensium, si qui istis temporibus (von Pantalus bis Walanus) fuerunt, non sunt cognita nec inveniuntur scripta, et forsan non fuerunt, quia gentes Hunnorum protunc quasi totam Almanniam et notanter civitates Rheni devastarunt, sic quod ecclesia Basiliensis erat funditus diruta usque ad tempus S. Heinrici imperatoris, et latitabant (canonici) in Grandivalle.[4])

---

[1]) Tr. I, 44.

[2]) So Rettberg, II, 92 f.

[3]) Tr. I, 75, 77.

[4]) Script. rer. Bas. min. 318. (Schneller), die Bischöfe von Basel, 10. Ein Bischof Waldo wird auch genannt. Von ihm sagt die translatio sanguinis domini (Pertz, script. IV, 447): Waldo Augiensis monasterii

Zweites Capitel.

Die Immunität.

So viel auch schon über die Immunität ist geschrieben worden, dennoch ist bis auf den heutigen Tag ihr eigentliches Wesen bestritten. Indessen wird schwerlich zu läugnen sein, dass die zahlreichen Privilegien der fränkischen Könige nichts Anderes bezwecken, als Ausschluss der Amtshandlungen öffentlicher Beamter auf gefreitem Grund und Boden; der Inhalt der Urkunden ist einzig und allein der: ne quis judex publicus in territoriis ad causas audiendum vel freda undique exigendum præsumat ingredi, nec fidejussores tollere, nec homines distringere. Bethmann (Ursprung der lombard. Städtefreiheit 91) bezeichnet das Verhältniss ganz strict und genau als Befreiung der geistlichen Herrschaften vom Eintritt der königlichen Beamten, als immunitas ab introitu judicum publicorum, mit andern Worten, als das Recht der Kirche, ihre Hörigen durch den Vogt vor dem königlichen Gerichte zu vertreten, das Erscheinen ihrer freien Hintersassen in diesem zu vermitteln und Verbrecher auszuliefern. Es fragt sich nur, wie sich dieses Institut gebildet habe.

Der Grund der Immunität liegt wohl in der germanischen Ansicht von der Befriedung, dem Frieden bestimmter Orte. Schon nach uraltem Rechte war Jeder, selbst der Verbrecher, in seinem Hause vor Angriffen durch den Hausfrieden gesichert. Selbst des Unfreien Wohnung durfte der Richter nicht betreten, sobald der Herr seine Vertretung vor Gericht anbot. Eines besonders hohen Friedens genossen aber schon in heidnischer Zeit die heiligen Haine, was sich in der Folge auf die christlichen Kirchen übertrug. Dieser Frieden der heiligen Orte, der sich durch alle Zeiten erhalten hat, ist der

---

abba fuerat. Cui etiam pontificatum Papiæ urbis necnon et præsulatum Basiliensis civitatis, prioribus defunctis pontificibus, rex interim ad procurandum commisit, donec negotia quæ instant ad marginem perducerentur. Also höchstens eine provisorische Besetzung des Stuhls. Vergl. sonst noch über Waldo Tr. I, 81.

Ursprung der Immunität. Um bei Basel stehen zu bleiben, so geniessen das ganze Mittelalter hindurch die Höfe und Häuser der Domherrn, der Geistlichen und der bischöflichen Dienstleute das Recht, dass in ihnen der Richter weder Leute noch Gut angreifen oder mit Arrest belegen darf. Noch im 16. Jahrhundert klagt der Bischof, dass die Immunität auf Burg, um die Cathedrale,[1]) durch den weltlichen Richter nicht geachtet werde. So bestand denn in ältester Zeit um alle Kirchen und Klöster ein Bezirk, der geheiligt und höhern Friedens geniessend dem Arm des Richters entzogen war. Dabei blieb man aber nicht stehen; bei dem engen Anschluss der Kirche an das fränkische Königthum und der wechselseitigen Unterstützung beider, die das ganze Regierungssystem des Frankenreichs auszeichnet, wurde es der Kirche nicht schwer, einer weitern Ausdehnung dieser Immunität auf ihren ganzen Grund und Boden Raum zu verschaffen, und an Gründen der Zweckmässigkeit fehlte es in der That damals nicht, es war wirklich den Geistlichen Bedürfniss, bei dem anfänglich kleinen Gebiet der Kirchen ihren Grund und Boden von jeglichem Treiben des Grafen, das so oft zu Streitigkeiten führen musste, frei zu halten. Aber nicht durch einen Act wurde die Immunität allen Kirchen und geistlichen Stiftungen ertheilt, es bedurfte jedesmal einer ausdrücklichen Verleihung durch den König. Hinwiederum blieb sie nicht auf die Güter der Kirche beschränkt, sondern wurde auch denen des Fiscus und der weltlichen Grossen verliehen. Mit Montag[2]) in der Immunität ein schon früher bestandenes Vorrecht des Adels zu erblicken, scheint mir weder nothwendig noch selbst wahrscheinlich. Schon Eichhorn[3]) hat dagegen bemerkt, es sei der Umfang dieser ursprünglichen Befreiung des Adels jedenfalls ganz zweifelhaft. Es dürfte die Immunität erst im fränkischen Reiche, und zwar hier wieder zuerst als Privileg für die Kirche und als Erweiterung des Friedens heiliger Orte entstanden sein, wie denn auch jede Immunitätsverleihung es

---

[1]) Ihr Umfang ist genau beschrieben in den Synodalstatuten des Bischofs Peter von 1297, Tr. II, 660, 661.

[2]) Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, I, 143 ff.

[3]) Ursprung der Städteverfassung, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny etc. I, 192.

ausspricht, es geschehe ob amorem Dei et tranquillitatem clericorum ibi degentium, ut quieto ordine res possiderent.

Dass daneben die Kirche durch ihren Vogt eine Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen und Hörigen übte, ist unzweifelhaft, aber es war dieselbe nicht Ausfluss der Immunitätsprivilegien, sondern beruhte auf dem persönlichen Verhältniss der Unfreien und auf dem dinglichen der freien Hintersassen zur Herrschaft.

Fragen wir nun, wann diese immunitas ab introitu judicum publicorum dem Bischof von Basel verliehen worden sei, so finden wir in den Quellen zwar kein Privileg mehr, aber einen Anhaltspunkt in der sagenhaft ausgeschmückten Chronik.

Zur Zeit Karls des Grossen sass auf dem bischöflichen Stuhle Basels Haito (Otto), aus vornehmem Geschlechte, durch reiche Kenntnisse und hohe Bildung im Rathe des Kaisers vor Vielen angesehen, in bischöflicher Berufstreue mit einem Winfried wetteifernd, und so recht in seinem Geiste die beste Lebenskraft der Kirche und dem sie beschützenden und durch sie geheiligten Reiche opfernd, um am Abend des Lebens fern vom Geräusche der Welt in der Klostereinsamkeit die ersehnte Ruhe zu finden.[1]) Um Haitos Persönlichkeit hat sich ein Sagenkreis gebildet gleichwie um die Kriegshelden Karls des Grossen. Den meisten Stoff dazu hat die Gesandtschaftsreise Haitos an den Hof von Constantinopel geliefert, aber die in vielen Theilen plumpe Ausschmückung des St. Galler Mönchs, der davon erzählt, beruht grossentheils auf erwiesener Unwahrheit.[2]) Nicht so leicht dürfen wir hinweggehen über die Sage, dass Kaiser Karl dem Bischof Haito die weltliche Herrlichkeit über Basel gegeben habe. »Ihm wird zugemessen, sagt Wurstisen I, 92, dass er Bischoff Haito zum Herrn über die Stadt Basel gesetzt hab.« Mit dieser Nachricht ist zu verbinden die Angabe, dass Karl der Grosse im Jahre 803 die Bisthümer Basel und Worms gegründet habe. Derselbe Wurstisen in seiner epitome historiæ Basiliensis[3]) meldet:

---

[1]) Haito starb 836 als einfacher Mönch im Kloster Reichenau, dem er 806—822 als Abt vorgestanden hatte. Tr. I, 86, 89.

[2]) Tr. I, 87. Ueber Haito überhaupt: (Streuber) Basler Neujahrsblatt XXV.

[3]) Script. Bas. rer. min. 63.

Auctores historiæ ecclesiasticæ, Centuria octava, Carolum Basiliensem et Wormatiensem episcopatus anno 803 instituisse, ex Saxoniæ Chronico ut videtur referunt. Quod si verum sit, de terrarum donationibus quas episcopi antiquo suo sub imperio tenuerunt, intelligendum esse, nemo non intelligit. Aehnlich Sudanus in der Basilea sacra 107: Hinc factum ut in quibusdam Chronicis ad annum 803 Carolus Magnus dicatur Basileensem et Wormatiensem episcopatum fundasse, quod nempe jura ipsis regalia contulerit, ut et principum cum nomine dignitatem.

Aeltere Nachrichten als die von Wurstisen citierte bei den Centuriatoren habe ich nicht gefunden, denn die sächsische Chronik, welche Wurstisen als Quelle vermuthet, bezieht sich auf das in der Centurie Vorhergehende. Dennoch, glaube ich, dürfen wir diese auf alten Chroniken beruhenden Angaben nicht wegwerfen. Dass Karl der Grosse erst das Bisthum Basel gegründet hat, ist nun sicherlich unrichtig, und Sudanus wie Wurstisen haben daher diese Angabe auf die Uebertragung weltlicher Macht bezogen. Indessen kann von der gräflichen Jurisdiction nicht die Rede sein, weil erst im 10. und 11 Jahrhundert die Bischöfe in Deutschland sie erwarben. So bleibt nichts anders übrig als die immunitas ab introitu judicum publicorum und etwa die Begabung mit weltlichen Gütern und Rechten, und diess stimmt auch ganz zu dem damaligen Zustande des Basler Bisthums wie zu der in den obigen Schriften gemachten Zusammenstellung mit dem Bisthum Worms.

Was das Erstere betrifft, so wurde oben bemerkt, dass wohl erst in der Mitte des 8. Jahrhunderts der Basler Bischofsstuhl festen Boden gewann. Der erste bedeutende Bischof war Haito, sein grosses Ansehen beim Kaiser hat ihm sicherlich für sein noch kleines Gebiet die Immunität und vielleicht Erweiterung seiner Besitzungen eingebracht. Bestärkt wird diess durch die Gleichstellung mit Worms. Zwar nicht 803, aber doch 798 bestätigte Kaiser Karl der Wormser Kirche das Immunitätsprivileg und die Schenkungen Dagoberts. [1]) Können wir also für Worms jene fundatio episcopatus in der

[1]) Ob die Urkunde hierüber (s. Arnold, I, 8) ächt sei oder nicht, kommt für unsere Frage gar nicht in Betracht, weil sie den Chronisten, welche die fundatio episcopatus daraus herleiteten, jedenfalls als ächt erschien.

Centurie auf das Richtige, nämlich ein Immunitätsprivileg zurückführen, so darf wohl dasselbe angenommen werden für Basel, das in jenen Schriften mit Worms gleichgestellt wird, und es möchte die Annahme nicht zu gewagt erscheinen, dass Karl der Grosse dem Bischof Haito die Immunität für seine Güter verliehen habe.

Drittes Capitel.

Zunahme der bischöflichen Macht im neunten und zehnten Jahrhundert.

Schon mit Haito, dem ersten Basler Bischof, von dem wir mehr als den Namen wissen, beginnen die Versuche einer Befestigung der bischöflichen Gewalt. Aber in dieser Zeit richten sie sich weniger auf weltliche Herrschaft als auf die Stärkung der geistlichen Macht. Zuerst galt es die Geistlichkeit der Diöcese der Kirchendisciplin des Bischofs zu unterwerfen und dadurch mittelbar die Laien, die plebs, enger an das Kirchenhaupt zu knüpfen. Es lag das zu Karls des Grossen Zeit in der That näher als der Kampf mit den öffentlichen Beamten, der erst in Folge der Heerbannsordnung jenes Kaisers und der daraus hervorgehenden Unterwerfung Freier unter die Kirchengewalt seine Bedeutung erhielt. Wasserschleben (Bussordnungen der abendländ. Kirche) hat es aus einander gesetzt, wie der einzelne Presbyter unabhängig vom Bischof, aber auch darum ohne dessen Hilfe, über seine Gemeinde die Disciplin handhabte. Keine höhere Autorität regelte die Beicht- und Bussordnungen; angelsächsische oder irische Pönitentialbücher gaben die Normen, die jeder Pfarrer sich zurechtschnitt. Andrerseits erinnere ich an die treffliche Ausführung Rettbergs in dem ersten Bande seiner Kirchengeschichte, dass bis Ende des 6. Jahrhunderts auf den bischöflichen Stühlen Repräsentanten römischer Cultur, dann Bischöfe germanischen Bluts mit grosser Begeisterung, zuletzt Männer untergeordneten Werthes sassen, welche in völlige Verweltlichung und rohen Soldatensinn ausarteten, dass ferner bis

in die Mitte des 8. Jahrhunderts es kaum entschieden war, ob das Christenthum sich gegenüber dem nationalen Heidenthum behaupten könne, und erst durch Bonifaz und die neue fränkische Dynastie die christlichen Zustände gesichert wurden. So erklärt es sich leicht, dass die Bischöfe voraus daran denken mussten, die Einrichtung des Episcopats zu ordnen, und dass ihnen selbst die grossen Pläne nach weltlicher Herrschaft durch diese nächsten Sorgen noch ferne lagen. Hinwiederum musste die Vereinigung der vollen Kirchengewalt in der bischöflichen Hand und die Ueberwältigung der Unabhängigkeit der Klöster den Gedanken nach entsprechender weltlicher Macht fördern und beleben helfen. So erhalten denn für Basels Geschichte die canones des Bischofs Haito [1]) grosse Bedeutung. Sie sind hauptsächlich auf die Geistlichkeit, deren bessere Bildung und Unterordnung unter das Episcopat gerichtet; überall aber leuchtet der Gedanke hervor, den Bonifacius in seinem Organismus der fränkischen Christenheit verfolgt hatte: die Hierarchie der Kirche unter dem römischen Bischof als letzter Instanz. So verlangt Haito im Art. 15 nicht den Drittel des Zehntens für sich nach spanischer Regel, sondern bloss den Viertel juxta constituta Romanorum pontificum et observantiam sanctæ Romanæ ecclesiæ. Eine synodalis censura wird dem Uebertreter angedroht, die judicia pœnitentium sollen auf gleiche Grundsätze entscheiden considerata qualitate personæ juxta modum culpæ. Aber auch das ganze Volk wird der bischöflichen Kirchengewalt streng unterworfen: vor einer Wallfahrt soll Jeder zu Hause beichten, quia a proprio episcopo suo aut sacerdote ligandi aut exsolvendi sunt, non ab extraneo. Wucher, Zinsnahme, Bigamie, Incest, Meineid sollen die Priester ahnden und strenge Aufsicht darin führen.

Haitos canones sind der erste Ausfluss jener Capitularien Pipins und Karls des Grossen, welche den Bischöfen die ganze Kirchengewalt in ihrer parochia, d. h. Diöcese übertrugen. Seitdem gehen Ausbildung dieser geistlichen Gewalt und Streben nach weltlicher Herrschaft Hand in Hand, und man braucht nur des Bischofs Burchard von Worms Decretalensammlung mit den canones Haitos zu vergleichen, um auch den Maas-

---

[1]) Tr. I, 96 ff.

stab zu haben für den Fortschritt, den die weltliche Macht der Bischöfe vom Jahre 800 bis 1000 erreicht hat.

In dem Zustande der fränkischen Aristokratie unter den Karolingern liegt der Schlüssel zu der weltlichen Herrschaft der Bischöfe. In merowingischer Zeit war der Adel in die geistlichen Würden eingetreten und hatte dadurch die Kirche in die Theilnahme an der Staatsregierung verflochten. Seit Bonifacius traten die Bischöfe und Aebte dem König nahe nicht blos als Vertreter der Religion, sondern auch als ausgerüstet mit der Ueberlegenheit geistiger Bildung: in dem grossartigen System Karls waren die hohen Geistlichen die natürlichen Minister des Kaisers. Aus Nothwendigkeit erfolgte daher die Ausstattung der Bischöfe und Aebte mit Krongütern. Für uns sind hier allein wichtig die Verleihungen der fiscalischen Nutzungsrechte in den Städten an die Bischöfe, welche daselbst ihren Sitz hatten, also hauptsächlich die Uebertragungen der Zölle, des Münzrechts und der königlichen Pfalzen. Aber auch in dieser Hinsicht werden wir für Basel ganz im Dunkel gelassen. Bloss über das Münzrecht giebt uns eine Bulle des Papstes Eugen III vom Jahre 1146 eine Andeutung, indem sie dem Bischof das jus monete in civitate Basilea et in toto episcopatu, sicut ipsa ecclesia ab initio sue fundationis donatione regum et imperatorum hactenus obtinuisse dinoscitur, bestätigt.[1]) Schwierigkeit macht aber hier eine Urkunde Conrads III von 1149, wonach der Bischof monetam Basiliensem ita specialiter et singulari impressione in civitate sua obtinet, dono regie maiestatis nostre, ut nullus extra civitatem in episcopio suo eam imitetur.[2]) Man könnte daraus schliessen, dass bis 1149 zwei Münzstätten in Basel bestanden, eine königliche und eine bischöfliche, und bloss die letztere von Papst Eugen bestätigt, die erstere erst jetzt dem Bischof geschenkt worden sei. Obschon ein solcher Zustand in Strassburg lange Zeit herrschte,[3]) so sprechen doch einige Thatsachen und der Wortlaut der Urkunde nicht dafür. Von einer königlichen Münzstätte findet sich im 11. und 12. Jahrhundert keine Spur. Die Urkunde spricht ebenso wenig von

---

1) Tr. I, 295.
2) Tr. I, 313.
3) Arnold, I, 24.

einer Uebertragung derselben, sondern giebt, nach einer Bestätigung älterer Verleihungen, dem Bischof bloss das Recht, für seine Basler Münze ein besonderes Gepräge anzunehmen, das kein andrer Münzberechtigter im Bisthum nachmachen dürfe.[1]) Demnach haben wir uns die Basler Bischöfe im vollen Besitz des Münzrechts in der Stadt zu denken, freilich nicht seit der Gründung des Bisthums, aber vielleicht seit Haito oder einem seiner nächsten Nachfolger. Dagegen wissen wir gar nichts von dem Uebergange der andern Regalien. Bloss vermuthen können wir das Dasein einer königlichen Pfalz in ältester Zeit und folgeweise eine vielleicht durch einen Karolinger vorgenommene Uebertragung derselben auf den Bischof. Schon der Umstand, dass sich früh eine königliche Münzstätte in Basel befand, deutet auf eine Pfalz, sodann auch das Recht des Zollholzes, das König Rudolf von Habsburg 1279 dem Bischof schenkte.[2]) Das Bischofs- und Dienstmannenrecht weiss von 72 Dörfern, die dem Könige holzen, und das alte Lehenbuch des Bisthums führt dafür zwei besondere Beamte auf, unum qui ducit ligna thelonei ex una parte Birsici, et alium qui ducit illa ex alia parte Birsici. Es erklärt sich dieses Recht am besten als ein Ueberbleibsel alter Palatialgerechtsamen. Ferner führe ich hier die Urkunde an, wodurch Ludwig der Fromme 823 dem Kloster Masmünster im Elsass seine Besitzungen und Rechte bestätigt, und worin es heisst: quotiescunque rex vel imperator Basileam veniat, quelibet hoba vel mansus ad servitium eius duodecim nummos persolvat.[3]) Rettberg[4]) hält zwar dieses Diplom für unächt, aber wie mir scheint, nicht mit genügenden Gründen; sein Hauptargument ist ein Zweifel an der Geneologie des Stifters Maso, der in der Urkunde dem Geschlecht der Ethiconen zugezählt wird. Wäre es aber nicht möglich, dass falls Maso auch kein Ethicone gewesen, doch in dem Jahrhundert, das zwischen ihm und Ludwig dem Frommen liegt, sich im Kloster

---

[1]) Tr. II, XII und XVIII. z. B. die Grafen von Pfirt, im Basler Bisthum, hatten besonderes Münzrecht, durften nun aber das Gepräge der Basler Münze nicht annehmen.

[2]) Tr. II, 316.

[3]) Tr. I, 103.

[4]) Kirchengeschichte Deutschlands, II, 90.

Masmünster eine solche Sage gebildet und das Kloster selbst eine Ehre darin gesucht hätte, seinen Gründer jenem durch Klosterstiftungen hochberühmten Geschlechte beizuzählen? Einen fernern Anstoss giebt Rettberg eben die hier in Betracht kommende Stelle: der Kaiser verpflichte das Kloster zum Voraus, ihm seinen Schutz, um desselben gewiss zu sein, zu bezahlen. Hierin liegt aber wirklich gar nichts Anstössiges: das servitium ist nichts Anderes als die Hofsteuer, zu der namentlich kleinere Stiftungen, die ihre Lehen nicht zu verdienen brauchten, verpflichtet waren.[1]) Da zur Zeit Ludwigs des Frommen, bei grosser Anzahl der königlichen Pfalzen, das Herumwandern des Hofes noch nicht so eingerissen war, wie später, sondern die Könige in fast regelmässiger Abwechslung in den Palatialstädten residierten, so scheint diese Stelle, die von vorneherein eine so bedeutende Abgabe an die Anwesenheit des Königs in Basel knüpft, auf eine Pfalz daselbst hinzudeuten; nimmt man diess an, so wird auch jener Vergleich von 1234 zwischen Bischof Heinrich und den Grafen von Pfirt nicht anders auszulegen sein, worin es heisst: Item adveniente domino imperatore vel rege Basileam, si episcopus servitium ei dederit, quattuor nummos qui dicuntur domini regis accipiet, secundum consuetudinem hactinus habitam in eadem terra et in Saligaudia et in curti de Redisdorf.[2]) Als Grund für die Steuerpflicht wusste man hier bloss das alte Herkommen anzuführen, wahrscheinlich aber war es eine alte Palatialrechtsame, die mit der Pfalz auf den Bischof übergegangen war und nun die Bedeutung hatte, dass sie wie bisher bei Anwesenheit des Königs musste entrichtet werden, aber nicht diesem selbst, sondern dem Bischof, der in Ermanglung von Pfalz und Pfalzeinkünften die Kosten des königlichen Aufenthalts trug. Denn ganz ebenso legte Rudolf von Habsburg dem Bischof, als er ihm das Zollholz schenkte, die Pflicht auf, bei Anwesenheit der Könige zu Basel das Holz für den täglichen Gebrauch zu liefern Dass das kaiserliche Lehen des Pfaffenhofs[3]) altes Palatialgut sei, ist unwahr-

---

[1]) Eichhorn, D. St. u. R. G. §. 297. Nitzsch, 210 f.

[2]) Tr. I, 536.

[3]) Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, 93. Der Hof kam wohl erst in späterer Zeit durch Uebertragung der Lehnbarkeit an den König, denn

scheinlich, ebenso beweist nichts für unsere Frage, dass 1434 Graf Johann von Lupfen, Kaiser Sigmunds Hofrichter, zu Basel des Kaisers Hofgericht »in seinem kaiserlichen Hofe« hielt,[1]) da Sigmund selber damals zu Basel Hof hielt und diese Bezeichnung bloss hierauf zu beziehen ist. Immerhin dürften alle obigen Zeugnisse zusammen das frühere Vorhandensein einer königlichen Pfalz in Basel wahrscheinlich machen.

Bei der Ohnmacht der letzten Karolinger waren Bisthum und Stadt Basel allen den Wechselfällen Preis gegeben, die über Deutschland hereinbrachen. Die Ungarn drangen oft in unsere Gegenden und zerstörten 917 durch Brand die noch kleine, schwach befestigte Stadt. Der Wohlthaten der sächsischen Kaiser aber konnte der Basler Bischof nicht theilhaftig werden, weil er sich vielleicht schon 912 nach dem Tode Ludwigs des Kindes[2]) an das Königreich Burgund angeschlossen hatte, von dessen starkem Herrscher Rudolf Schutz und Frieden, aber vergeblich, erwartend. Diese Verbindung mit Burgund konnte in nichts Anderm bestehen, als in einer Huldigung des Bischofs, ohne dass die Gauverhältnisse davon afficirt wurden. Die Burgunder Könige waren zu sehr in Anspruch genommen durch Sorgen für ihr eigentliches Erbland, als dass sie sich um das an der äussersten Grenze liegende Basel bekümmert hätten. Dennoch hielt der Bischof treu an ihnen und unterstützte sogar den mit allen Grossen seines Landes entzweiten König Rudolf III aufopfernd und uneigennützig. Wie sehr in diesen Fehden die Kräfte des Stifts geschwächt wurden, ist leicht zu denken, und so war auch die Schenkung der reichen Abtei zu Münster in Granfelden durch Rudolf III an Bischof Adalbero von Basel (999), obschon die Abtei zu den schönsten Besitzungen des Königs zählte, kein Act fürstlicher Liberalität, sondern bloss verdienter Ersatz für alle die Unfälle, die der Bischof in des Königs Dienst erlitten (ob continua Adalberonis episcopi Basiliensis fideliter

---

1341 ward er noch als ledig eigen der Gebrüder Pfaff theilweise dem Bischof übertragen. Tr. III, 534.

[1]) St. A. Beiträge zur vaterländ. Geschichte, III, 8.

[2]) Th. Burckhardt, der Zusammenhang Basels mit dem Königreiche Burgund, Promotionsschrift 1848.

nobis impensa servitia — ad Basiliensem episcopatum diversis ex casibus attenuatum. [1])

Eine günstige Wendung der Sache war es daher für Bischof Adalbero, dass in Folge des Erbvertrages zwischen Rudolf von Burgund und Heinrich II Basel im Jahre 1006 dem deutschen Reich einverleibt wurde. [2]) Hatte sich doch der Bischof schon vorher (1002) dem König Heinrich dienstfertig gezeigt in Vertheidigung Breisachs gegen Herzog Hermann von Alamannien, [3]) überhaupt schon engere Verbindungen mit ihm angeknüpft und 1004 sogar von ihm als sein dilectissimus dominus Adalbero die Hardt im Oberelsass zum Geschenk erhalten. [4]) Wirklich hatte er sich nicht getäuscht, wenn er von dem letzten Herrscher des sächsischen Königshauses mehr Vortheil erwartet hatte als von dem mit seinen Grossen zerfallenen und verzagten Burgunderkönig. Was die spätern Jahrhunderte dem Kaiser Heinrich in fast sagenhafter Weise zugeschrieben haben, wollen wir auf historischen Grund zurückzuführen suchen.

Viertes Capitel.

Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf den Bischof.

Heinrich II fand das Basler Bisthum verwüstet, die Cathedrale in traurigem Zustande und den Bischof aller Mittel baar, sein Stift würdig herzustellen. Während zu dieser Zeit der edle Bischof Burchard von Worms, in dem Streben für die bischöfliche Gewalt einen städtischen Sitz voll äusserer Würde zu gewinnen, sein durch den rheinfränkischen Herzog Otto lange darniedergehaltenes Worms mit den herrlichsten Bauten schmückte, verwirklichte der Kaiser selbst zu Basel den Grundsatz, dass ein Bischof nur in einer bedeutenden Stadt residieren solle, durch den Neubau der Cathedrale, wo-

1) Tr. I, 139.
2) Pertz, V, 144 (Annales Heremi).
3) Pertz, V, 797 (Thietmar).
4) Tr. I, 145.

mit auch das Aufkommen der Stadt gesichert war. Billig hat daher in ihm nicht nur die Basler Kirche ihren zweiten Gründer, sondern auch die Bürgerschaft ihren Schutzheiligen verehrt, und ihn noch Jahrhunderte nachher auf ihrem Secretinsiegel abgebildet.

Bedeutende Unterstützungen des Kaisers machten es dem Bischof möglich, in Zeit von neun Jahren (1010—1019) die Cathedrale wieder aufzubauen. [1]) Schon im Jahre 1019 fand die feierliche Einweihung der nun vollendeten Stiftskirche statt, in Gegenwart des Kaisers und vieler Bischöfe des deutschen und des burgundischen Reiches. Da begabte sie Heinrich mit Reliquien und reichem Schmucke, aus welchem die goldene Altartafel hervorstrahlte, die erst in unserer Zeit der Stadt entrissen wurde. Nicht minder sorgte er für den Glanz des Bisthums durch Begabung mit schönen Gütern und Rechten. Was uns hier aber zunächst angeht, ist die Frage, was der Kaiser hinsichtlich der weltlichen Herrschaft des Bischofs über die Stadt gethan habe. Hier müssen wir zunächst den allgemeinen Entwicklungsgang ins Auge fassen.

Die drei Schriftsteller, welche die ottonischen Privilegien näher ins Auge gefasst haben, Eichhorn, Gaupp und Arnold, stimmen darin überein, dass sich in den meisten Bischofsstädten eine freie Gemeinde neben dem Immunitätsgebiet des Bischofs vorgefunden habe, welche nun durch jene Privilegien der Gewalt der öffentlichen Richter entzogen und unter bischöfliche Vogtei gestellt worden sei. Nach Eichhorn geschah diess auf dem Wege der Immunitätsausdehnung: alle Einwohner seien in eine unter gemildertem Hofrecht und unter der Gerichtsbarkeit herrschaftlicher Beamter stehende Gemeinde vereinigt und damit die Stadt aus der Gauverfassung eximiert worden. Für dieses neue Verhältniss sei der neue Ausdruck Weichbild, Weichbildrecht entstanden. Die von Gaupp dagegen gemachte Bemerkung, der erste Anfang der städtischen Verfassung könne nicht in der Exemtion gewisser Orte aus der Gauverfassung gesucht werden, hat Arnold dahin formulirt, dass der exemte Gerichtsstand nicht auf den Pri-

---

[1]) Ueber die Geschichte des Münsters: Fechter, Neujahrsblatt XXVIII, besonders herausgegeben mit den Belegstellen unter Mitwirkung der antiquar. Gesellschaft zu Basel, 1850.

vilegien der Ottonen beruhe, also auch nicht von städtischer Exemtion durch die Ottonen die Rede sein könne; wohl seien die verschiedenen Einwohnerstände zu einem Ganzen vereinigt worden, aber nicht durch Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, sondern durch Beseitigung des Immunitätsbegriffs, nicht durch Unterwerfung der Freien unter Hofrecht, sondern durch Stellung der Unfreien unter öffentliche, vom Bischof zwar erwählte, aber vom König mit dem Blutbann belehnte Richter.

Eichhorns wie Arnolds weitere Ausführungen enthalten vieles Treffende, das hier anzuführen nicht nöthig erscheint; der Hauptpunct liegt aber meines Erachtens in Folgendem:

Ein unbefangener Blick auf die ottonischen Privilegien zeigt uns, dass es sich bloss um die Ausbildung der durch die Immunität begründeten Zustände handelt. Je mehr die Ausführung der karolingischen Heerbannsordnung arge Gewaltthätigkeiten der öffentlichen Beamten hervorrief, je mehr sich in deren Folge die Freien als Hintersassen in den Schutz der Kirche begaben, desto mehr dehnte sich das Immunitätsgebiet der Kirche aus und desto heftiger wurden die Reibungen zwischen ihr und den öffentlichen Beamten. Das war der Punct, wo die Ottonen zuerst eingriffen. Anfänglich begnügten sie sich einfach damit, die alten Immunitätsprivilegien zu erneuern; als damit nicht geholfen wurde, thaten sie einen Schritt weiter und übergaben den Bischöfen selbst alle Gerichtsbarkeit über die Stadt, um den Conflicten ein Ende zu machen, die trotz der Immunität entstanden.

Dadurch erhielten die Bischöfe, resp. ihre Vögte, den bisher von den Grafen geübten Blutbann auch über ihre Hörigen und Hintersassen, kurz über alle in der Stadt und ihrer Umgebung Angesessenen, und die dadurch unmöglich gemachte Einmischung der öffentlichen Beamten war Hauptzweck jener Privilegien. Nach Eichhorns Darstellung wäre nun diese Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe eine Benachtheiligung der früher besser gestellten freien Gemeinde gewesen, während Urkunden und Geschichtschreiber gerade das Gegentheil, die Begünstigung, die Ehre, die Befreiung der Stadt hervortreten lassen. So sagt die bekannte Stelle Adams von Bremen: Adaldagus ... Bremam longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu oppressam .... libertate fecit

donari. So das Strassburger Stadtrecht: In eo honore condita est Argentina, ut libera sit. So die Cronica Cölns: do vrijde he (Bischof Bruno) die stat Cœlne. So Thietmar: Urbs Wormacensis gaudet libertate sua. So die Vita Burchardi: Wormatia iniquo servitio diu subacta piis episcopi laboribus liberata est.

Offenbar bestand nun aber diese Befreiung im Wesentlichen darin, dass endlich einmal der durch die Immunität allein nicht genügend erreichte Zustand hergestellt wurde. Will man sie mit Arnold Beseitigung des Immunitätsbegriffs nennen, so lässt sich insofern nichts dagegen einwenden, als allerdings durch diese neuen Privilegien die alte Immunität ihre Bedeutung verlor, jedenfalls aber entspricht es dem Inhalt der Privilegien besser, diese »Befreiung« als das letzte Glied einer Entwicklung zu betrachten, welche in der Immunität ihren Ursprung nahm und von da aus immer weiter greifend die durch Vergrösserung und Abrundung des Immunitätsgebiets nothwendig gewordene bischöfliche Gerichtsbarkeit ausbildete. Wie aber die bischöfliche Herrschaft in der That als Befreiung erschien, das zeigt das ganze Verhältniss zwischen dem Bischof und der städtischen Einwohnerschaft aufs deutlichste. Es ist bekannt und auch schon oben berührt worden, wie die Bischöfe als die Träger der geistigen Bildung unter der Aristokratie und durch die Macht der Kirche überhaupt sich den grössten Einfluss im Rathe des Königs zu verschaffen wussten. Aus diesem engen Anschlusse der hohen Geistlichkeit an das Königthum zog die Einwohnerschaft der bischöflichen Städte den grössten Nutzen: ihr Vortheil war derselbe wie der des Bischofs, weil der letztere darauf ausging, seine Residenz durch Privilegien gross zu machen, nicht sie zu unterdrücken: die Städte wurden durch den Zudrang des Volkes an festlichen Tagen Mittelpuncte des Verkehrs, und die Bischöfe benutzten diess klug, um zum Vortheil ihrer Residenzen königliche Privilegien auszubringen; ein interessanter Beweis ist z. B. die Urkunde Karls des Grossen von 775, worin auf Bitte des Bischofs von Strassburg den Leuten seines Gotteshauses volle Zollfreiheit durch das ganze Reich gewährt wird, mit einziger Ausnahme dreier im nördlichen Frankenreich gelegener Seehäfen. [1]) Vollends aber hing sich die ganze Liebe

[1]) Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg, II, Urk. 68.

der städtischen Einwohnerschaft an den Bischof, als die öffentlichen Beamten sich mehr und mehr übermüthiger Gewalt hingaben. Das Organ, durch welches sich das Verlangen nach Unabhängigkeit von den öffentlichen Richtern kund gab, konnte nur der Bischof selbst sein: seine Herrschaft erschien als Freiheit. Man begreift diess vollkommen, wenn man z. B. den Zustand von Worms am Anfang des 11. Jahrhunderts ins Auge fasst. Der rheinfränkische Herzog Otto, der so lange Zeit das von Kaiser Otto II dem Bischof gegebene Privileg über die Gerichtsbarkeit nicht in Kraft treten liess, belästigte selbst nach Abtretung seiner Burg in der Stadt die Familia des Bischofs aufs Aeusserste mit Beitreibung der Bussen des Sechzigschillingbanns, bis 1014 Heinrich II auch hiefür Abhilfe schaffte. [2])

Andrerseits ist nun aber nicht zu verkennen, was namentlich Arnold betont hat, dass die Beamten, die hinfort in der Stadt Gericht und Verwaltung üben sollten, nicht zu rein bischöflichen officiatis wurden, sondern als die Fortsetzung der öffentlichen Richter erscheinen, wenn auch vom Bischof ernannt. Man kann in dieser Hinsicht das Wesen der Privilegien so fassen, dass die öffentliche Gewalt über die ursprünglich freien Leute, die sich in den Schutz und damit in dingliche Abhängigkeit vom Stift begeben hatten, wiederhergestellt, nicht das Hofrecht auf sie ausgedehnt wurde. Die Könige dachten nicht daran, sich ihres Einflusses auf die Städte zu entäussern; vielmehr galten dieselben bis ins 12. Jahrhundert als Hauptregalien des Reichs. Schon der Umstand, dass keinem geistlichen Herrn der Blutbann konnte übertragen werden, hielt die Beamten in Zusammenhang mit dem König, der den Vogt und durch dessen Mittel auch den Schultheiss mit dem Banne belehnte. Wie sehr diess in der Folge als Schranke der bischöflichen Gewalt betrachtet wurde, zeigt deutlich das Strassburger Stadtrecht Art. 11 und 12 (iustum est ut [advocatus] nulla ratione neget eam [potestatem stringendi] causidico.) Wir werden öfter darauf zurückkommen, dass Vogt und Schultheiss ganz den Character des alten Grafen und Centenars tragen. Dadurch ward einerseits die Ausdehnung des Hofrechts über die freien Hintersassen verhindert,

[2]) Schannat, II, 40.

und diese selbst hoben sich wieder, andrerseits fanden die Stiftshörigen darin einen Halt für ihr Aufsteigen aus der Unfreiheit. So konnte das städtische Leben durch die wohlthätige Wechselwirkung bischöflicher und königlicher Gewalt in glücklicher Ruhe erstarken.

Wenden wir uns nun von diesen allgemeinen Bemerkungen nach Basel, so möchte es fast gewagt erscheinen, beim Mangel jeglicher Urkunde etwas Bestimmtes auszusprechen. Doch giebt eine nicht unwichtige Nachricht der treffliche Andreas Ryf: »Bei dieser Zeit (der sächsischen Kaiser) sind viel Städte von den deutschen Kaisern herrlich privilegiert worden; nun ist Basel in diesen Zeiten auch befreyet worden, wie sie dann, Gott habe Lob, noch heutigs Tags eine freye Reichsstadt ist.« Und ferner: »Die Basler sind von Anfang der Fundation her jeder Zeit freye Gotteshausleut gewesen, haben keinen Herrn nie gehabt, denn allein dass die Bischöfe etwas Rechtens gehabt, den Rath zu besetzen und andere Einkommen der grössern Stadt haben sie gehabt, aber die Burgerschaft ist sonsten frey gewesen von ihrem Anfang an. Anno 995 ist die Stadt Basel vom Reich zu einer Reichsfreystadt aufgenommen und promoviert worden.« Ochs (I, 212) behandelt diese Nachricht in sehr wegwerfender Weise: »Hierüber werde ich nur diese wenigen Fragen vorlegen: Von wem befreyet? durch wen befreyet? worin bestand diese Befreyung? und wo findet man das aufgezeichnet?« Freilich hat die Erhebung Basels zur Reichsstadt für die damalige Zeit keinen Sinn, auch das Jahr 995 ist offenbar unrichtig, aber der Kern der Ryfischen Erzählung ist trotz Ochs treffend und erhält Glaubwürdigkeit durch den Ausdruck Befreiung und gerade durch die Art, wie Ryf denselben missverstand, indem uns dieser Umstand beweist, dass die »Befreiung« nicht erst in späterer Zeit erfunden worden, sondern wirklich einer alten Tradition entnommen ist. Dass aber eine Stadt befreien in der Ottonenzeit nichts Anderes heisst, als die Gerichtsbarkeit auf den Bischof übertragen, haben wir eben gesehen. Und überhaupt galt es als Befreiung, wenn ein Ort einer Kirche geschenkt, ja selbst wenn ein Platz für Erbauung eines Gotteshauses bestimmt wurde. So sagt die freilich spätere, aber auf alte Sage gegründete Urkunde über die Stiftung der St. Leonhardskirche zu Basel: episcopus locum libertati donavit. Bedenkt

man nun die freundschaftliche Verbindung Heinrichs II mit Bischof Adalbero, so erscheint die Uebertragung der Gerichtsbarkeit, schon an sich wahrscheinlich, auf Grund jener Tradition beinahe als erwiesen. Dadurch haben wir wohl einigermassen eine Basis, aber noch keinen Einblick in das Wesen des Privilegs gewonnen. In Basel wie auf dem Lande hatte bisher der Gaugraf die Blutgerichtsbarkeit geübt; durch das Privileg bekam der Bischof, wie Thietmar in Bezug auf Worms sagt, die verschiedenen Richter, die varios judices, unter seine Gewalt. Der einfachste Weg, diese varios judices unter bischöflicher Herrschaft zu vereinigen, war nun der, dass der Bischof den bisherigen Gaugrafen zum Vogt ernannte, dieser nach wie vor vom König mit dem Blutbann belehnt wurde, factisch also die Gerichtsbarkeit behielt und den Drittel der Gerichtsgefälle fernerhin bezog, nur anstatt einfacher Belehnung durch den König, nach doppelter durch diesen und den Bischof. Auf diese Art, vermuthe ich, hat in Basel der Uebergang der Gerichtsbarkeit stattgefunden: die Grafen von Honberg, die ältesten Vögte Basels, wären darnach als die alten Gaugrafen unserer Gegend anzusehen. Eine besondere Untersuchung hierüber folgt als Anhang zu diesem Abschnitte. Der Bischof musste sein eigenes Interesse darin sehen, durch Uebergabe der Vogtei an den mächtigen Grafen von Honberg dessen Widerstand gegen die Neuerung zu heben und sich Kämpfe zu ersparen wie die, von denen Bischof Burchard in Worms heimgesucht war. Das eigentliche Wesen der bischöflichen Herrschaft, wie sie durch das Privileg begründet wurde, wird im folgenden Abschnitt zur Sprache kommen. Hier ist bloss noch ein Wort zu sagen über die räumliche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit, die der Bischof nach unsrer Ansicht von Heinrich II erhalten hat. Die uns erhaltenen Privilegien anderer Städte reden von der judiciaria potestas infra civitatem vel in suburbio, circuitu, confinio.

Zu Basel möchte man geneigt sein, das der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfene Gebiet mit der spätern Bannmeile für identisch zu halten. Und sicherlich sind auch Anfangs, wie diess schon der Name ausdrückt, Twing und Bann der Stadt und Bannmeile zusammengefallen. Aber schon die älteste Beschreibung dieser letztern im Bischofsrecht §. 10 trifft nicht mehr mit dem eigentlichen Twing und Bann der

Stadt zusammen: die Bannmeile begreift z. B. noch den Ufersaum jenseits der Birs, während die Landgrafschaft Sisgau sich bis in die Birs, soweit als einer mit einem Baselspeer darein langen mag, erstreckt; es ist also das jenseitige Ufer der Birs dem Gerichte des Landgrafen unterworfen, obschon es noch in die Bannmeile der Stadt fällt. Später zeigen sich noch grössere Abweichungen, die Bannmeile geht bis nach Märkt im heutigen Baden, andrerseits erstreckt sich der Twing und Bann an andern Orten weiter als jene. Der Grund davon liegt darin, dass die Bannmeile hauptsächlich Bedeutung erhielt für den städtischen Markt und das Marktrecht, und demgemäss nach Bedürfniss begränzt und erweitert wurde, auch auf der Klein Basler Seite des Rheins, während Twing und Bann der grossen Stadt sich scheint gleich geblieben zu sein. Im Jahre 1543 liess der Rath die Marchen und Bannsteine um die grosse Stadt Basel beschreiben und setzte als der Stadt »Twing, Bann und Oberkeit« fest das Gebiet vom Rhein die Birs hinauf bis nach Brüglingen, von da zu dem Stein, wo sich Basler und Münchensteiner Bann scheiden, von da über den Berg ins Bottminger Thal und längs dem Oberwyler, Allschwyler und Hegenheimer Bann zum Eptinger Gut und an den Rhein.[1]) Da somit Bottmingen und Binningen, wie diess auch sonst bezeugt ist, in den Basler Bann gehören, obschon besondere Gerichte daselbst bestanden,[2]) so bemerkt man gleich, dass diese Begränzung schwerlich neu ist. Zudem lässt es sich aber ziemlich bestimmt nachweisen, dass dieser 1543 frisch bereinigte Twing und Bann Basels, der übrigens von der Bannmeile des Bischofsrechts nicht sehr bedeutend abweicht, eben nichts Anderes ist als der alte bischöfliche. Der Domprobst von Basel war Inhaber eines Gerichts, das unter dem Namen des grossen Gescheids vorkommt, und die Aufgabe hatte, in Twing und Bann der Stadt vor den Ringmauern über Häge und Zäune, Marksteine, Scheidungen der Güter, kurz Gränzstreitigkeiten zu urtheilen, Bussen zu erheben und die Ordnung in Feld und Flur aufrecht zu erhalten.[3]) Es hatte aber der Domprobst dieses Gescheid vom

---

[1]) Sb. 89. wb. 158.
[2]) Bruckner, Merkwürdigkeiten, 333, 342.
[3]) Rq. 159.

Bischof. Die Aufzeichnung der bischöflichen Rechtsame unter Caspar zu Rhein [1]) sagt kurzweg: »Item das gross gescheid im gantzen bann ist des Bischoffs.« Deutlicher spricht sich ein Aufsatz aus derselben Zeit in Maldoners Acten aus: »dass dem also sye (nämlich dass Zwing und Gericht des Bischofs sei), gyt anzeigung, dass ein Thumprobest in der stat einen meyer hat fürs gescheid. Auch St. Alban hat ein gescheid; dasselb kumpt auch her vom bischoff.« Da also dieses Gericht vom Bischof herkommt, über Twing und Bann der Stadt gesetzt ist, und seine Ausgänge über Binningen und Bottmingen erstreckt, mit welchen Dörfern auch gemeinsamer Weidgang besteht,[2]) so ergiebt sich, dass der neue Stadtbann bloss der alte bischöfliche, und somit das, was im 15. und 16. Jahrhundert als Bann der Stadt gilt, der alte Bezirk ist, der durch Heinrich II der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfen wurde. An Exemtion der Stadt allein nach Eichhorns Ausführung ist sicherlich nicht zu denken. Auch das alte Lehenbuch des Bisthums sagt: Hie nach stand geschriben die Byschofflichen Empter, so ein jeglicher Byschof ze lihen hat und ze besetzen in der Stat und um die Stadt Basel.[3])

Es hatte also der Bischof die Gerichtsbarkeit über die Stadt und ein kleines umliegendes Gebiet erhalten. Was aber bei andern Städten eintrat, das drohte auch hier: Fortdauer der früher besonders in der Stadt entstandenen Streitigkeiten auf dem Lande ausserhalb des Kirchengebiets, sobald sich die Gewalt des Gaugrafen und des Bischofs begegneten. Da schenkte im Jahre 1041 König Heinrich III dem Bischof Dietrich von Basel den comitatus Augusta in pago Ougestgowe et Sisgowe situs.[4]) Kopp sieht darin nichts Anderes als den Bann des Dorfes Augst, der durch den Violenbach getrennt dort im Sisgau lag und hier im Augstgau, und aus dem die beiden Dörfer Kaiser-Augst und Basel-Augst herauswuchsen, durch welche Schenkung die hohe Gerichtsbarkeit des Grafen

---

[1]) St. A.

[2]) Schnell, Basel im 14. Jahrhundert, 309. Zeitschrift für schweiz. Recht, II, Abhandl. 136.

[3]) Wackernagel, Bisch. u. Dienstm. R. 11. Tr. II, XXXII.

[4]) Tr. I, 174.

von Rheinfelden und des Landgrafen im Sisgau nicht beeinträchtigt wurde.[1]) Diese Erklärung empfiehlt sich zwar durch scheinbare Einfachheit und Ungezwungenheit, trifft aber wohl schwerlich das Richtige. Abgesehen davon, dass der Ausdruck comitatus für ein solches Verhältniss zum mindesten zweifelhaft ist, mag noch Folgendes bemerkt sein. Es ist eine bekannte Thatsache, dass gerade in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die deutschen Könige den Bischöfen ganze Grafschaften, d. h. die sämmtlichen gräflichen Amtsrechte in einem Gau sehr häufig verliehen,[2]) und schon diess muss uns im Zweifel bestimmen, den comitatus Augusta in diesem Sinne zu erklären. Dagegen spricht auch nicht der Ausdruck: nostre proprietatis comitatum, worin Kopp einen Anstand scheint gefunden zu haben. In den meisten in Note 2 citierten Urkunden heisst es ganz ähnlich: comitatum in proprium tradidimus, und die proprietas bestand eben darin, dass der Bischof das Recht erhielt, comitatum in usum ecclesie tenendi, comitem eligendi, bannos habendi, oder wie in unserer Urkunde: quatenus liberam de eodem comitatu habeat potestatem tenendi, inbeneficiandi, vel quicquid sibi ad utilitatem ecclesie placuerit inde faciendi.[3]) Der comitatus Augusta kann somit kaum etwas Anderes sein als die Gaugrafschaft im Sisgau. So fassten es geradezu A. Ryf und Basilius Amerbach auf,[4]) und selbst die Bischöfe leiteten ihr Recht an die Landgrafschaft Sisgau aus dieser Urkunde ab. Unbestritten trugen die Landgrafen ihr Amt von dem Bischof zu Lehn und wir kennen sonst keine Urkunde, die es dem Stift übertragen hat. Als im Jahr 1461 Basel die Herrschaft Farnspurg kaufte, auf welcher das Recht der Landgrafschaft ruhte, erhielt es unter andern Documenten von dem Verkäufer Thomas von Falkenstein auch »eyn gabbrieff von Kung Heinrichen über die Grafschafft im Ougstgowe und im Sissgowe eyner Stifft von Basel

---

[1]) Geschichtsblätter, II, 40 ff. Ueber den Augstgau s. den Anhang.

[2]) Z. B. Böhmer, Reg. 911—1313, 634, 859, 870, 999, 1067—69, 1091, 1205, 1206, 1297, 1451, u. a.

[3]) S. Eichhorn, II, §. 222. Es wurden allodiale Grafschaften.

[4]) Ryf, Zirckell, 167, b. Chartæ Amerb. Univ. Bibl. λ, IV, 4. fol. 341: die Landgrafschaft Sisgow, sive ut instrumentum sonat, comitatus Augusta in pagis Augestgowe et Sisgowe.

bescheen, item Lehnsbriefe verschiedener Bischöffe u. s. f. [1]) Also damals wurde unter dem comitatus Augusta die Grafschaft verstanden. Schwierigkeit macht eigentlich bloss die Benennung der Grafschaft als comitatus Augusta und die Bezeichnung desselben als in pago Ougestowe et Sisgowe situs. Aber aus dem Anhang zu diesem Abschnitt wird sich ergeben, wie der Sisgau wahrscheinlich Anfangs ein kleines Gebiet um Sissach herum umfasste, innerhalb der Gränzen des Augstgaus; denn Augst, das später zum Sisgau gehörte, lag doch wohl ursprünglich im Augstgau, dem es den Namen gegeben hat. Eine besondere Grafschaft hatte der Sisgau somit noch nicht. Der comitatus Augusta in pago Ougestowe et Sisgowe situs ist daher nichts Anderes als die alte Gaugrafschaft im Augst- und Sisgau, insoweit sie nicht durch die Grafen von Rheinfelden für ihr Gebiet erworben und für den schon im 9. Jahrhundert gebildeten Frickgau ausgeschlossen war. Für diese Erklärung spricht auch der Wortlaut: in *pago* (nicht in *pagis*) Ougestowe et Sisgowe, d. h. in dem Augstgau, der auch den Sisgau umfasst. In Folge dieser Vergabung entstand dann erst der eigentliche Sisgau, indem er den Rest des Augstgaus in sich aufnahm, und so wurde aus dem comitatus Augusta in Folge dieser Schenkung Heinrichs III die spätere Landgrafschaft Sisgau, Lehn vom Bischof zu Basel.

ANHANG.

Die alte Gaugrafschaft und die Grafen von Honberg.

Es handelt sich im Folgenden um die Frage, ob die Grafen von Honberg, die spätern Vögte unsrer Stadt, die alten Gaugrafen der Gegend von Basel gewesen seien. Die Frage ist, wenn nicht von unmittelbarer Wichtigkeit für unsern speciellen Gegenstand, doch von hohem Interesse für Basels Geschichte. Zugleich wird vielleicht dieser Anhang einen Beitrag bieten zur Erhellung der noch ganz unklaren Gauverhältnisse unsrer Gegend.

---

[1]) WB, 282.

Bekanntlich waren Anfangs bei noch spärlicher Bevölkerung die Gaue von grösserem Umfange als in späterer Zeit. So scheint denn auch die ganze Gegend von Basel den Rhein hinauf bis zum Einfluss der Aare, dann der Aare und Reuss nach, dem Gebirg zwischen Luzern und Unterwalden entlang wieder zur Aare, diesem Flusse nach bis zum heutigen Canton Solothurn, von da hinüber zur Birs und ans Sundgau bloss den einen Aargau gebildet zu haben. Denn in den Jahren 891 und 894 wird Augst als im Aargau gelegen bezeichnet,[1]) während es später zum Sisgau gehört. Indessen muss schon früher als 891 eine Trennung stattgefunden haben, und die Benennung Aargau bloss noch aus alter Erinnerung in den betreffenden zwei Diplomen für das ganze Gebiet gebraucht worden sein. Schon im 8. Jahrhundert findet sich ein pagus Augustensis oder Augustungensis, ein Augstgau, der bloss von dem Dorf Augst seinen Namen haben kann, urkundlich 752 und 794.[2]) Dessen Ausdehnung ist indess ganz zweifelhaft. In beiden Urkunden werden Orte genannt, deren Ermittlung nicht auf sichere Weise gelungen ist: in der von 752 Anghoma, was Neugart für ein räthselhaftes Dorf Angenheim am Fusse des Schlosses Angenstein, Fickler[3]) für Auggen im Breisgau oder vielleicht Enkenstein, Amt Schopfheim bei Basel, erklärt, und Corberio, worunter Neugart Horburg bei Basel, Fickler Horburg im Elsass vermuthet. In der Urkunde von 794 erscheinen Methimise und Strenze, welche Trouillat für Muttenz und Sierenz hält. Dass Strenze bloss Schreibfehler für Sirentze sei, ist wohl möglich und sogar wahrscheinlich, und so hätte, da Sierenz unterhalb Basels liegt, auch letztere Stadt ursprünglich im Augstgau gelegen. So viel scheinen wir annehmen zu dürfen, dass der Augstgau eine erste Ausscheidung aus dem grossen Aargau war; möglich, dass er, wie Vögelin in dem historischen Atlas der Schweiz vermuthet, die spätern Gaue Frickgau, Sisgau und Buchsgau umfasste, denn soviel ist gewiss, dass er verschwin-

---

[1]) Tr. I, 122, 123. Von Arx, Geschichte des Buchsgaus, 41, vermuthet auch, dass der Aargau den Buchsgau begriffen habe.

[2]) Neugart, Cod. dipl. Alem. I, 22. Tr. I, 83.

[3]) Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens u. der Ostschweiz, LXXXVIII.

det, seitdem sich die Gränzen dieser drei Gaue fixiert haben. Im Anschluss hieran möchte ich auch den Baselgau, der in der Theilungsurkunde von 870[1]) und sonst nie genannt wird, mit dem Augstgau identificieren. Der eben erwähnte historische Atlas nimmt für den Baselgau ein besonderes kleines Gebiet um die Stadt Basel auf dem linken Rheinufer an, ungefähr in der Grösse ihres spätern Twings und Banns, und hiefür spricht allerdings die Analogie mancher Städte. Dennoch kann ich im Hinblick auf das Actenstück selbst, das den Baselgau aufführt, diese Ansicht nicht theilen. Es ist die Theilungsurkunde über Lothringen zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen, wobei zuerst der an Ludwig fallende Theil aufgezählt wird. Diese Aufzählung geht dem Rheine nach hinauf von Norden nach Süden, und beginnt mit den Städten, schliesst mit den Gauen und Comitaten. Unter den Städten ist die letzte Basel, unter den Gauen der letzte der Baselgau. Abgesehen nun davon, dass bei der geringen Ausdehnung, die ein besondrer Baselgau hätte haben können, diess fast nur eine Wiederholung wäre, so ist zu bemerken, dass Ludwigs Theil nicht schon bei Basel aufhörte, sondern noch bis an den Einfluss der Aare in den Rhein ging. Es wäre also die Strecke von Basel bis dorthin in dem Theilungsact ganz unberücksichtigt geblieben. Daraus folgere ich, dass Baselgau hier ein ungenauer Ausdruck ist für das Gebiet, das den Augstgau bildete, und dass diese Benennung gebraucht wurde, weil Basel der Hauptort des ganzen Landes bis an die Aare war. Und ist eine solche Ungenauigkeit nicht sehr leicht möglich bei der Entfernung des Orts, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, von unsrer Gegend, und bei der ungenügenden geographischen Kenntniss jener Zeit? So darf man, glaube ich, wohl von einem besondern Baselgau ganz absehen und die Stadt als im Aargau, später im Augstgau gelegen und dem Grafen dieses Gaues unterworfen annehmen. Damit fällt auch die Vermuthung, Basel habe zum Sundgau gehört, dahin. Schon die eben besprochene Theilungsurkunde ist dagegen, indem sie neben dem Baselgau in Elisatio comitatus II, vielleicht Nord- und Sundgau aufzählt. Sonst stützt sich jene Annahme auf die eben so unerwiesene Vermuthung, dass Basel zum Herzogthum Elsass gehört habe.

[1]) Tr. I, 115.

Zuerst urkundlich im Jahre 835 erscheint ein fernerer Gau, der Sisgau, pagus Sisigaugensis. [1]) Wir haben also am Ende des 9. Jahrhunderts die seltsame Erscheinung, dass drei Gaue genannt werden, die theilweise dasselbe Gebiet umfassen, nämlich Augst und dessen Umgegend. Ein reiches Feld für Vermuthungen! Die einfachste Deutung scheint mir die schon oben gegebene der allmäligen Ausscheidung kleinerer Gaue aus den grössern. Ich denke, in der ersten Zeit bildete der Sisgau bloss ein kleines Gebiet und erweiterte sich hauptsächlich durch den Untergang des Augstgaus. Aehnlich entstand in der Folge mitten in der Landgrafschaft Sisgau ein Ostergau, der sich aber nicht zu politischer Bedeutung erheben konnte, weil eben jene Landgrafschaft schon ausgebildet war. In ganz gleichem Verhältniss, wie dieser Ostergau zum spätern Sisgau, mag der letztere bei seinem Anfang zum Augstgau gestanden haben, er war eine Absonderung aus dem letztern noch ohne besonderes Gaugericht, also unter dem Grafen des Augstgaus. Auf Grund dieser Erklärung habe ich oben S. 25 den comitatus Augusta als die alte Gaugrafschaft des Augstgaus in dem unter diesem Namen noch übrig gebliebenen Theile des Augstgaus und dem Sisgau bezeichnet. Neben jenes Diplom von 1041 stelle ich hier eine fernere Urkunde von 1048, worin derselbe Heinrich III dem Stift Basel mehrere Schenkungen des Bischofs, unter Anderm Güter in pago Sysgowe, in villis Melin et Gurbulin, in comitatu Rudolfi comitis, bestätigt. [2]) Diese beiden Urkunden sind schwer zu vereinigen und die von 1048 enthält überdiess eine nachweisbare Unrichtigkeit. Melin, das nach dieser Urkunde im Sisgau liegt, ist wohl das heutige Mölin bei Rheinfelden, dazu stimmt die Bezeichnung in comitatu Rudolfi comitis, worunter wohl richtig Graf Rudolf von Rheinfelden verstanden wird. Aber der spätere Sisgau umfasst das Dorf Mölin nicht mehr. Andrerseits gehört zwar Gurbulin in den Sisgau, nicht aber in den comitatus Rudolfi, weil es in dem Banne von Bubendorf liegt. [3]) Die Bezeichnung Melins als im Sisgau

---

[1]) Tr. I, 107.

[2]) Tr. I, 178.

[3]) Gurbulin, in spätern Urk. (Domst. M. 8.) Gürbelen, curia dicta ze Gürbelen in banno ville Bubendorf, gehörte zu letzterm Dinghof des Domstifts.

gelegen widerspricht auch der Ansicht Kopps, [1]) dass der Augstgau der Urkunde von 1041 identisch sei mit dem Gebiete der Grafen von Rheinfelden, welches zwischen Augst, Wegenstetten und Walbach lag. Es ist also aus diesen Urkunden keine Lösung der Frage zu finden, wie sich Augstgau und Sisgau zu einander verhalten haben. Vielmehr scheint sich zu ergeben, dass das Verhältniss beider damals durchaus schwankend war, und das erklärt sich sehr gut in jener Zeit, wo sich der Sisgau erst aus dem Augstgau herausbildete. Wahrscheinlich ist es, dass die Grafen von Rheinfelden, als sich der Sisgau und der Frickgau bildeten, für ihr Gebiet die Grafschaftsrechte des alten Augstgaus in Anspruch nahmen, und aus der alten Dingstätte auf der Erpfenmatte, wo sich später die drei Landgerichte des Burggrafen von Rheinfelden und der Landgrafen des Frick- und des Sisgaus berührten, ableiteten, dass sie eine wirkliche Gaugrafschaft inne hätten, wodurch dann beim Anfall Rheinfeldens an das Reich das kaiserliche Landgericht des Burggrafen entstand. Jedenfalls ist zu beachten, dass seit Ausbildung von Frick- und Sisgau und der Herrschaft Rheinfelden der Augstgau nicht mehr genannt wird, was vermuthen lässt, dass er durch jene drei Gebiete verdrängt, resp. ersetzt worden sei.

Die Gaugrafen des alten Augstgaus nun, der sich in alter Zeit über Basel erstreckte, waren meiner Vermuthung nach die Grafen von Honberg. Ich schliesse diess daraus, dass sie später als Landgrafen im Sisgau und im Frickgau erscheinen. Für den letztern ist ihnen dieses Amt unbestritten; [2]) um über die Sisgauische Grafschaft ins Reine zu kommen, müssen wir weiter ausholen.

Mit Graf Wernher III erlosch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Stamm des alten Hauses Honberg, das seinen Sitz auf dem Schlosse ob Wegenstetten im Frickthal gehabt hatte. Die Grafschaft im Frickgau erbte Habsburg, während Froburg in die Besitzungen und Rechte im Sisgau succedierte. Der Sohn des Grafen Ludwig von Froburg, Herman, wurde der Gründer der jüngern Linie Honberg, indem er diesen Namen annahm und wahrscheinlich die Veste Neu-

[1]) Geschichtsblätter, II, 40 ff.

[2]) Kopp, II, 1, 582. 2, 325. Wurstisen, 36.

Honberg am Hauenstein erbaute. [1]) Herman von Honberg, der vor 1259 starb, hinterliess zwei Söhne, Ludwig und Wernher (IV). [3]) Ludwig, mit Elisabeth von Rapperschwil vermählt, zeugte sechs Kinder, von denen das älteste, Wernher V, berühmt als Kriegsheld und Minnesänger, mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes Wernlin starb, in welchem die Liuie Neu-Honberg erlosch. Denn auch seines Grossoheims Wernher IV Sohn, Herman, starb ohne Nachkommenschaft 1303, und ihn erbte seine Schwester Ita, Gemahlin Friedrichs von Toggenburg.

Unterdessen hatte sich nach Graf Ludwigs Tode seine Wittwe Elisabeth von Rapperschwil wieder vermählt, und zwar mit dem Grafen Rudolf von Habsburg, Enkel Rudolfs des Alten, Vetter des Königs. Diese Ehe gab einem Sohne Johann das Leben, einem Halbbruder des berühmten Wernher V. [3]) Johann von Habsburg (Laufenburg) wurde auf diese Weise nächster und alleiniger Erbe seines noch im Knabenalter verstorbenen Neffen Wernli von Honberg. Schon in Folge verschiedener Erbverbrüderungen succedierte er ihm in seine Lehen vom Reich, von dem Bischof von Strassburg, und den Abteien St. Gallen, Pfäffers, Einsiedeln und Reichenau, musste sie aber bald darauf, mit Ausnahme der Reichslehen, den Herzogen Otto und Albrecht von Oesterreich abtreten. Wie aber stand es mit der eigentlichen Honberger Erbschaft im Sisgau?

Die Allodialgüter der Honberger im Sisgau, welche Herman seinen zwei Söhnen Ludwig und Wernher IV hinterlassen hatte, scheinen von diesen nicht getheilt worden zu sein, und auch deren Kinder liessen wenigstens bis 1296 keine bestimmte

---

[1]) Urk. v. 1245 (bei Tschudy, I, 141): Ludovicus comes de Vroburc per manum filiorum suorum Rudolfi prepositi Zovingensis, Hermanni comitis de Hochinberc, et Hartmanni etc.

[2]) Ein in einer Urk. v. 1284 bei Herrgott, III, 522 noch genannter Fridericus ist wohl mit Wernher identisch. S. Kopp, II, 1, 351, Note 1.

[3]) Zur Uebersicht mag folgende Stammtafel dienen:

Herman von Honberg,
† vor 1259.

Rudolf v. Habsburg — zweite Ehe — Elisabeth v. Rapperschwil — erste Ehe. — Ludwig, † 1289. | Wernher IV (Friedrich)

Johann (aus zweiter Ehe) | Wernher V, Cäcilia, Anna, Rudolf, Ludwig, Clara. (aus erster Ehe) | Herman, † 1303. | Ita, Gemahlin Friedr. von Toggenb.

Johann, Rudolf, Gottfr. (Söhne Johanns) | Wernlin VI. (Sohn Wernhers V)

Theilung eintreten. In diesem Jahre nämlich schloss Graf Herman von Honberg, Sohn Wernhers IV, Frieden mit Bischof Peter von Basel, den er befehdet hatte, und versprach ihm 200 Mark Silbers Entschädigung zu zahlen, oder bei Zahlungsunfähigkeit ihm die Stadt Liestal oder die Veste Honberg aufzugeben, welche von beiden ihm dann zu Theil werde, wenn er mit seines Vetters' (d. h. Oheims von väterlicher Seite) sel. Graf Ludwigs Kindern theile. Sollten er und seine Vettern aber nicht theilen, sondern gemeinsam Liestal oder Honberg dem Bischof aufgeben, so sollen sie der 200 Mark auch ledig sein. [1]) Es trat indess weder Theilung noch Aufgabe einer Besitzung an den Bischof ein. Erst 1305 verkaufte Graf Friedrich von Toggenburg Namens seiner Gemahlin Ita dem Bischof die Stadt Liestal, die Veste Neu-Honberg und den Hof Ellenwiler nebst allen Besitzungen, welche an Ita gefallen waren aus der Verlassenschaft ihrer Vorfahren und ihres Bruders Herman, mit einziger Ausnahme des Zolls und der Eisengruben im Frickgau, für 2100 Mark Silbers. [2]) Darnach sollte man freilich schliessen, dass eine Abfindung der Söhne Ludwigs stattgehabt habe, aber vollständig ist die Sache schwerlich bereinigt worden, denn im Jahre 1354, als die Söhne Johanns von Habsburg, des Halbbruders von Wernher V, Johann, Rudolf und Gottfried, die väterliche Erbschaft theilten, erklärten sie, sie hätten ungetheilt gelassen und zu gemeinem Theil behebt die Rechtung und Ansprache, die sie haben zu der Veste Honberg. [3]) Von Ansprüchen an den Bischof ist übrigens nichts bekannt.

Wichtiger als das Schicksal der honbergischen Allodialgüter ist hier für uns »die Grafschaft im Sissgeü, als sy uns ankomen ist,« welche in derselben Theilung von 1354 an den Grafen Rudolf von Habsburg fiel. Erst durch Urkunden aus dieser Zeit wird das Dunkel erhellt, das im 12. und 13. Jahrhundert auf der Landgrafschaft liegt. Vor Allem kommt hier eine Urkunde in Betracht, die bei Herrgott III, 708 und Tschudy I, 459 abgedruckt ist: der Lehnsbrief vom 11. März 1363, wonach Bischof Johann die Grafen Johann von Habs-

---

[1]) Tr. II, 612.
[2]) Tr. III, 92.
[3]) Herrgott, III, S. 693.

burg und Sigmund von Thierstein und des letztern Erben mit der Landgrafschaft Sisgau belehnt. Dieser Brief aber steht im Widerspruch mit folgenden vier meines Wissens noch ungedruckten Urkunden, deren Originalien sich im Archiv Liestal befinden:

1. Bischof Johann Senn, nachdem ihm die Grafen Johann von Froburg und Rudolf von Habsburg die Landgrafschaft im Sisgau, Lehen vom Stift aufgegeben haben, belehnt damit die Grafen Sigmund von Thierstein und Johann von Froburg zur Hälfte, und Rudolf von Habsburg zur Hälfte. Datum 11. März 1363.

2. Uebereinkunft zwischen Johann von Froburg und Sigmund von Thierstein über die Nutzung der Landgrafschaft. Datum Liestal 12. Mai 1363.

3. Uebereinkunft zwischen allen drei Theilhabern über die Nutzung der landgräflichen Rechte, namentlich der Zölle. Datum 30. Juli 1363.

4. Johann von Froburg bestimmt, dass nach seinem Tode sein Theil der Landgrafschaft gänzlich an seinen Gemeinder Sigmund von Thierstein fallen solle. Datum Waldenburg, 6. October 1363. [1]

Der Widerspruch besteht darin, dass hier nie ein Johann von Habsburg erscheint, der doch nach der Herrgottischen und Tschudyschen Urkunde mit der Landgrafschaft belehnt ist. Es ist mir unbekannt, ob noch ein Original dieses Briefes existiert, in dem Liestaler Archiv befindet sich keins, und schon die Registratur von 1706 zählt den Brief nicht mehr auf, enthält aber folgende Bemerkung: laut der alten Registratur befand sich früher im Laden M sub litt. M ein Brief von 1363 unter Graf Johanns von Froburg Titel ausgefertigt, inhaltend, wie weit und wohin die Landgrafschaft im Sisgau reicht, wo die Landgerichte sollen gehalten werden und welches das obere sei. Dieser Brief ist nicht mehr zu finden.« Eine Abschrift im WB 178 a ist der Handschrift nach erst aus dem 15. Jahrhundert. Auf Grund der obigen vier Urkunden und der Notiz in der Registratur von 1706 glaube ich, dass das Wort »Habsburg« in dem fraglichen Lehenbriefe auf einem alten Abschreibfehler beruht und in Froburg zu ändern

---

[1]) Alle 4 Urk. im Archiv Liestal.

ist. Dafür spricht auch die Urkunde selbst. Nach der Gränzbeschreibung der Landgrafschaft heisst es: »mit dem zoll zu Liestal so die Münch und Schaler von dem egenanten von Froburg zu Lehen hand . . . . und sonder so haben wir dem egenanten Grafen Sigmund von Thierstein die Gnade gethan, als auch die der obgenant von Froburg von unsern Vorfahren gehabt hat.« Aber die Urkunde hat noch gar nichts von einem Grafen von Froburg gesagt, es ist gar keiner erwähnt, auf den sich das Wort obgenannt beziehen könnte. Dazu kommt, dass am Ende der Urkunde der Bischof verspricht, dem obgenannten Graf Sigmund und seinen Erben und dem ehgenannten von Froburg rechte Währschaft zu thun. Dieses Letztere beweist nun vollends ganz entschieden, dass Johann von Froburg, nicht Johann von Habsburg, der Lehnsempfänger war, und dass somit das Wort Habsburg bloss Schreibfehler ist. Dann erst erhält auch die Bestimmung der Urkunde, dass das Lehn dem Johann von Froburg persönlich, dagegen dem Sigmund von Thierstein und dessen Erben gehören solle, einen Sinn, denn mit Johann von Froburg starb das Geschlecht aus und Sigmund beerbte ihn in der Landgrafschaft. Das Verhältniss dieser Urkunde zu der vom gleichen Datum unter Nro 1 ist also folgendes: zuerst nahm der Bischof den Sigmund in die Hälfte der Landgrafschaft mit Johann von Froburg auf, worüber die Urkunde bei Tschudy und Herrgott ausgestellt wurde, und belehnte dann in zweiter Handlung, aber sofort darauf, alle drei Theilhaber durch obige Urkunde 1.

Wir erhalten also vorläufig das feste Resultat, dass von 1354 bis zum 11. März 1363 die Grafen Rudolf von Habsburg und Johann von Froburg die Landgrafschaft Sisgau vom Bischof von Basel zu Lehen trugen, an jenem Tage aber Sigmund von Thierstein in den Antheil Froburgs noch eintrat. Von wem hatten nun jene erstern zwei Grafen die Landgrafschaft geerbt? In der Urkunde bei Tschudi und Herrgott überträgt der Bischof an Johann von Froburg und Sigmund von Thierstein die Landgrafschaft, »als die Grafen von Honberg und von Froburg die herbracht hand.« Erinnern wir uns, dass es sich in dieser Urkunde bloss um den Froburger, nicht um den Habsburger Antheil handelt, so kann diese Stelle nichts Anderes heissen als: wie dieselbe von Honberg

an Froburg gekommen ist. Halten wir damit zusammen, dass Rudolf von Habsburg 1354 bei der Theilung des väterlichen Erbes die Landgrafschaft Sisgau, »als sy uns ankommen ist,« d. h. soweit sie an Habsburg gefallen war, erhielt, so erscheint wohl die Vermuthung nicht ungerechtfertigt, dass nach Aussterben der Linie Alt Honberg die Grafschaft im Sisgau an das Haus Froburg fiel und ein gemeinschaftliches Lehen Neu-Honbergs und Froburgs wurde, der Antheil Neu-Honbergs nach Wernlis VI Tode auf dessen Oheim, Johann von Habsburg und von diesem bei der Erbtheilung an Rudolf überging, der froburgische Antheil aber bis zum Aussterben des Froburger Stamms in dessen Hand blieb und dann auf Thierstein überging. Diese Ansicht wird unterstützt durch die Urkunde von 1366, welche einen Schiedsspruch über die Exemtion Waldenburgs von der Landgrafschaft enthält;[1]) sie sagt geradezu: »und ist dieselbe Landgrafschaft zu Lehn von der Stift zu Basel von den Grafen von Honberg an die Grafen von Froburg, seine (Johanns von Froburg) Vordern, und an mich Graf Rudolf von Habsburg und meine Vordern gekommen.« Da der Vater Johanns von Froburg, Volmar, schon 1320 nicht mehr lebte, also vor Wernlin von Honberg gestorben war, Johann von Froburg aber seinen Antheil an der Landgrafschaft von seinen Vordern ableitete, so kann die Theilung nicht erst nach Wernlins Tode stattgefunden haben, sondern ist weiter hinaufzurücken, und dann erscheint als wahrscheinlichster Zeitpunkt das Aussterben Alt-Honbergs. Herman, der Begründer der Linie Neu-Honberg, erbte den spätern Habsburgischen Antheil, Froburg die andere Hälfte. Ein directer Beweis dafür ist nicht zu führen, um so weniger, da man schon im 14. Jahrhundert hierüber im Unklaren war, wie die gefälschte Urkunde mit dem Datum 1275 beweist.[2]) In derselben giebt Graf Wernher von Honberg dem Bischof Otto die Landgrafschaft Sisgau auf und dieser leiht sie ihm und den Grafen Rudolf von Habsburg und Ludwig von Froburg. Einen Bischof Otto gab es 1275 nicht, einen Grafen Rudolf von Habsburg bloss im Alter von höchstens fünf Jahren, Graf Wernher IV von Honberg war vermuthlich nicht Land-

[1]) **Original im Archiv Liestal. Eine Copie WB 176, b.**
[2]) **Kopp, Geschichtsblätter, II, 43.**

graf, weil von den Nachkommen seines Bruders Ludwig die Landgrafschaft auf Habsburg überging, folglich kann diese Urkunde nicht einmal Andeutungen geben und ihr einziger Werth besteht darin, dass sie zeigt, wie man sich am Ende des 14. Jahrhunderts den Uebergang der Landgrafschaft Sisgau von Honberg auf Habsburg und Froburg zu erklären suchte. Das aber ist gewiss, dass nicht nur die beiden Häuser Habsburg und Froburg ihre Rechte an der Landgrafschaft von Honberg ableiteten, sondern auch ganz allgemein im 14. und 15. Jahrhundert diese Ansicht herrschte,[1] und bedenkt man nun, dass die Blüthe Alt-Honbergs in das 11. und 12. Jahrhundert fällt, so darf man wohl den Schluss ziehen, dass dieses Haus der ursprüngliche Inhaber der Landgrafschaft oder vielmehr Gaugrafschaft gewesen sei.

Aber welcher Gaugrafschaft? Wir haben gesehen, dass Vermuthungen dafür sprechen, der Augstgau habe ursprünglich das Gebiet umfasst, das später in Frickgau, Herrschaft Rheinfelden und Sisgau sich geschieden hat. Ist diess der Fall, so dürften die Grafen von Honberg die alten Gaugrafen im Augstgau gewesen sein, denn unbezweifelt erscheinen sie später als Landgrafen des Frickgaus und wahrscheinlich als solche des Sisgaus, und dass sie an die Rheinfelder Grafen die gaugräflichen Rechte über deren Gebiet verloren, ist wohl denkbar. Für dieses ihr Gaugrafenamt kann auch die Lage der alten Stammveste Honberg sprechen. Sie stand ob Wegenstetten, nahe bei der Stelle, wo später die drei Landgerichte zusammenstiessen. Die Honbergischen Güter erstreckten sich nach allen Seiten, das Haus Honberg war das mächtigste zwischen Jura und Rhein; wie wäre es zu verwundern, dass das Gaugrafenamt in diesem Geschlecht erblich wurde und in das Landgrafenamt überging!

---

[1]) Vergl. z. B. St. A. LII ein Paket mit St. Albaner Schriften: die Stadt, heisst es, habe in der Birs gefischt, und die Rechtsame, die sich der Graf von Honberg bei dem Verkaufe des Vars über die Birs vorbehalten habe, durch Erwerb der Landgrafschaft im Sisgau an sich gebracht. Hier also die Meinung, dass die Honberger auf Grund der Landgrafschaft Rechtsame an der Birs gehabt hätten. Aus der betreffenden, hier gemeinten Urkunde über den Verkauf des Vars von 1295 (Tr. II, 593) ergiebt sich freilich, dass damals Graf Herman nicht seine landgräflichen Rechte (wie er auch gar nicht Landgraf war), sondern die seiner Herrschaft Honberg vorbehalten hatte.

Die älteste Städtegeschichte wird wohl nie in das gehörige Licht gesetzt werden können, so lang die Kenntniss der alten Gaue und ihrer Verhältnisse zu den Städten nicht vorhanden ist. In diesem Sinn glaubte ich vorstehende Untersuchung, die allererst mir selbst zu wenig Sicheres darzubieten scheint, dennoch nicht zurückhalten zu sollen, um aufmerksam zu machen und zu weiterer Forschung anzuregen.

Zweiter Abschnitt.

Basel unter bischöflicher Vogtei.

Erstes Capitel.

Geschichtliche Uebersicht.

Im Sinn seines Vorfahrs setzte König Konrad II die Schenkungen an das Basler Stift fort, das er bei den Anständen, welche die Einverleibung des Königreichs Burgund in das deutsche Reich fand, desto fester an sich ketten musste; den Anlass dazu bot leicht und ungesucht die öftere Anwesenheit des Königs in Basel behufs Bereinigung der burgundischen Erbfolge. Bald nach seiner Thronbesteigung, im Jahre 1025 schenkte Konrad dem Bischof Adalbero die Vogtei des Klosters St. Blasien im Schwarzwald,[1]) und 1028 dem Bischof Udalrich die Silbergruben im Breisgau.[2]) Wichtiger als diese Vergabungen war die des Zusammenhangs wegen schon oben besprochene Uebertragung des comitatus Augusta auf Bischof Dietrich durch König Heinrich III.

In ein helleres Licht tritt die Geschichte Basels mit Burchard von Hasenburg, der 1072 den bischöflichen Stuhl

---

[1]) Tr. I, 155.
[2]) Tr. I, 161.

bestieg. Bischof Burchard ist für Basel der Hauptrepräsentant der bischöflichen Herrschaft zu der Zeit, wo es hiess, dass unter dem Krummstabe gut wohnen sei: bald mit dem Schwerte für seinen Kaiser einstehend, bald die Stadt sichernd und schmückend, so tritt er uns entgegen, eine edle Gestalt aus alter Zeit, vergleichbar jenem Wormser Burchard, wenn auch nicht in geistiger Hoheit, doch in Treue gegen den König und Sorge für seine Stadt. Rathgeber und Freund Heinrichs IV, ist er an seiner Seite in den Kämpfen gegen die Sachsen wie auf dem schmachvollen Gange nach Canossa, und erhält gemeinschaftlich mit dem Bischof von Speier 1076 die schwere Aufgabe, die Bischöfe Italiens gegen Gregor VII aufzurufen zum Schutze der kaiserlichen Macht. Es ist möglich, dass seiner treuen Anhänglichkeit an den Kaiser auch politische Berechnung zu Grunde lag: der Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden und dessen Schwiegersohn Berchtold von Zäringen waren die Nachbarn Basels, welche einer Ausbreitung der Stiftsherrschaft hindernd im Wege standen, und mit dem Bischof in diesen Gegenden rivalisierten. Ihr Fall, so mochte Burchard hoffen, verschaffte ihm, dem treuen Anhänger Heinrichs, manchen schönen Theil aus ihren Lehen. Aber das Kriegsglück entschied anders; während Rudolf von Rheinfelden mit Mühe von dem ritterlichen Heinrich bewältigt wurde, führte der Zäringer im Süden Deutschlands die Fehde gegen Heinrichs Getreue mit Erfolg; die bischöflichen Besitzungen im Breisgau fielen in die Hände des Feindes und wurden in unheilvollem Streit mit Feuer und Schwert verwüstet.

Inmitten dieser Kämpfe zeigte sich Burchard stets für das Wohl seines Bischofssitzes besorgt, und befestigte die über das alte Castrum hinaus erweiterte Stadt mit Mauer und Graben; und als erst der verderbensvolle Krieg ausgetobt hatte, sühnte er das Unrecht, das er in der Erbitterung des Kampfes an den Benedictinern des Klosters Münster in Granfelden begangen, durch eine Stiftung, die zugleich seiner Stadt zur Zierde, zur Wohlfahrt, zu Nutz und Frommen der geistlich und leiblich Leidenden dienen sollte. Basel, nicht die geringste unter Alamanniens Städten, durch Ehrbarkeit und Reichthum hervorragend, sollte den Städten nicht nachstehen, die durch Klöster ausgezeichnet waren. [1]) Bischof Burchard

[1]) S. Tr. II, 5.

stiftete 1083 das St. Alban Kloster vor den Thoren der Stadt, stattete es reich aus mit Gütern im Elsass, Breisgau, Aargau, gab ihm die niedere Gerichtsbarkeit zwischen der Stadt und der Birs, die Kirche zu St. Martin und die zu St. Theodor im Klein-Basel, setzte ihm zwei Kastvögte, für das Gebiet diesseits des Rheins die Grafen von Honberg, für das jenseitige die Herren zu Rötelen, unterstellte das mit solcher Freigebigkeit ausgestattete Kloster der Regel und dem Abte des Klosters Clugny,[1]) und bewog Grafen und Herrn der Umgegend zur Dotierung dieser seiner Lieblingsstiftung.[2])

Auch der Kaiser liess die opferbringende Treue nicht unbelohnt, und schenkte dem »von unsern Feinden fast auf Nichts heruntergebrachten« Stift 1080 die Grafschaft Herkingen im Buchsgau, 1084 Schloss Rappoltstein im Elsass, 1095 die Abtei Pfäffers, »weil uns der Bischof geliebt hat und lieber die Güter seiner Kirche hat Preis geben als gegen uns treten wollen.«[3]) Auch der Tod hat den Kaiser und den Bischof nicht lange getrennt: kurz nachdem der unglückliche Heinrich sein müdes Haupt zur ewigen Ruhe niedergelegt hatte, schied auch Burchard von dieser Erde.[4])

Das 12. Jahrhundert ist für Basel eine Zeit tiefen Friedens, das Bisthum erholt sich unter edeln Bischöfen aus den herrlichsten Grafengeschlechtern dieser Lande von den schweren Verlusten des Krieges. Zwar gehen schöne Besitzungen verloren: gleich der Nachfolger Burchards, Rudolf von Honberg, muss durch Machtspruch des Papstes Paschalis Pfäffers herausgeben, und bald darauf entreisst ein Rechtsspruch Kaiser Heinrichs V dem Bischof Berchtold die Vogtei über St. Blasien.[5]) Es ist das Benehmen Heinrichs V bei diesen Streitigkeiten schwer zu erklären und zu rechtfertigen: 1114 bestätigt er dem Bischof die Schenkung des Klosters Pfäffers und lässt sich dafür das Schloss Rappoltstein abtreten,[6]) später aber, als das Kloster Beschwerden erhebt, schweigt er still und

---

[1]) Haupturkunde, erst von 1103, Tr. I, 214. Original A.

[2]) Tr. II, 5, ff.

[3]) Die Urk. bei Tr. I unter den betreffenden Jahren.

[4]) 1106 oder 1107, Tr. I, 229.

[5]) Tr. I, 237, 239, 243. Die letzte Urkunde besser bei Neugart, II, 845, ex originali archivi Sti Blasii.

[6]) Tr. I, 233.

lässt ruhig den päpstlichen Spruch ergehen. Dagegen mag allerdings dem Bischof die Vogtei über St. Blasien mit Recht genommen worden sein, da er einen Vogt Adelgoz gesetzt hatte, der sich grobe Eingriffe in die Freiheiten der Abtei zu Schulden kommen liess. Indessen waren auch solche Verluste für das nicht reiche Stift fühlbar genug, so kamen auch wieder Zeiten und Umstände, die auf anderm Wege Ersatz dafür brachten. Die zwei Grafen aus dem herrlichen Hause Froburg, die nacheinander die Bischofswürde inne hatten, Adalbero und Ortlieb, mögen manches Hausgut an das Stift und wieder als Lehn an ihre Verwandten gebracht haben,[1]) wodurch das Stift gewaltige Vasallen erhielt.

Adalbero, der dritte Bischof dieses Namens, bestieg 1134 die Cathedra, starb aber schon 1137 zu Aricia auf dem Römerzuge Lothars, dem er freudigen Muths nach Italien gefolgt war. Fast drei Jahrzehnte lang (bis 1164) bekleidete nach ihm die bischöfliche Würde Ortlieb von Froburg, seinem Vorgänger gleich an Liebe zum Kaiser und an Frömmigkeit, wie sie bei den Froburgern überhaupt, wenn auch etwas launenhaft, hervortritt. Er begleitete Konrad III auf seinem unbedacht unternommenen Kreuzzug und erhielt dafür 1149 die Bestätigung seiner Besitzungen und das Recht auf ein ausschliessliches Gepräge seiner Münzen.[2]) Unter ihm fand auch die Streitigkeit wegen der Vogtei über St. Blasien ein Ende, nachdem sie trotz den Bestrebungen Lothars und des Papstes nicht hatte ruhen können, und Ortlieb erhielt wenigstens als Ersatz die vier Höfe Sierenz, Laufen, Oltingen und Vilnachern.[3]) Mit Barbarossa auf den ronkalischen Feldern und zu Pavia, wo er zustimmte zur Wahl des Gegenpapstes, erwarb er die Bestätigung seiner wichtigsten Besitzungen und auf anhaltendes Bitten Zurückgabe des Schlosses Rappoltstein und der Hälfte des Dorfes Rappoltswiler.[4])

Unter den zwei Bischöfen aus dem Hause Froburg sind zwei Stiftungen entstanden, welche von Bedeutung geworden

---

[1]) Darauf deutet das spätere Verhältniss zwischen der Stift und Froburg. S. Kopp, II, 2, 323, Note 4.

[2]) S. oben S. 11.

[3]) Tr. I, 251, 253, 282. Letztere Urk. besser bei Neugart, II, 855, ex originali archivi Sti Blasii.

[4]) Tr. I, 335, 342.

sind für die culturgeschichtliche Entwicklung unseres Landes. Adalbero hat 1135 die St. Leonhards Kirche in Basel zu einem Chorherrnstift erhoben, das durch seine städtischen Besitzungen einen grossen Theil der Einwohnerschaft von sich abhängig machte, und zehn Jahre später ist in Gegenwart Ortliebs das von Graf Adalbero von Froburg in dem stillen Bergthälchen des Jura gestiftete Kloster Schönthal eingeweiht worden.

Was diese ganze Periode auffallend characterisiert, ist die ungetrübte Einigkeit zwischen dem Bischof und der Stadt. Andere Städte stehen zu dieser Zeit schon in dem heftigsten Kampfe mit ihren Bischöfen, in Basel herrscht die tiefste Ruhe. Der Grund ist klar: einmal stand der Bischof in jenen Italien und Deutschland durchtobenden Riesenkämpfen zwischen Kaiserthum und Papstthum immer fest zu dem Kaiser, zu dessen Vertheidigern auch die Städte aus eigenem Interesse sich erhoben: gegen ihren Bischof, der auf Seite des Kaisers getreten war, aufzustehen und die Freiheit von der Vogtei zu erringen, wäre ein ganz unsinniger Gedanke gewesen und hätte zur Unterdrückung der städtischen Freiheit in ihrem Keime geführt. Zudem war Basel, nicht so früh in den Kreis der Bewegungen hineingezogen als andere Städte, und von der Ungunst der Zeiten mehr als diese betroffen und darniedergehalten, noch nicht entwickelt genug, um überhaupt nur das Bedürfniss nach Erledigung von der bischöflichen Macht zu fühlen. Es trug noch geduldig das Interdict, das Papst Alexander III wegen der treuen Anhänglichkeit des Bischofs Ludwig an Kaiser Friedrich I üher sie verhängt hatte. [1]) Aber in diesem Frieden erstarkte die Stadt und gerade die bischöfliche Herrschaft, die im 12. Jahrhundert zur höchsten Blüthe gedieh, trug unbewusst die Fähigkeit in sich, den Freiheitstrieb nicht zu ersticken, sondern ihn vor Gelüsten weltlicher Grossen schützend für sein Ziel und Streben empfänglich zu machen und zu wecken.

---

[1]) Basiliensium episcoporum catalogus, in script. Bas. rer. min. 302. Ochs, I, 263.

Zweites Capitel.

Die bischöfliche Vogtei.

Wir beginnen die Betrachtung der städtischen Zustände in dieser Periode mit einer Darstellung der bischöflichen Verwaltung im Allgemeinen, gehen dann auf die einzelnen Einwohnerstände über und enden im Anschlusse hieran mit einem Blick auf die Grund- und Bodenverhältnisse.

Hauptquelle für diese Zeit ist das Bischofs- und Dienstmannenrecht, das um 1260 unter Bischof Berchtold von Pfirt oder Domprobst Heinrich von Neuenburg abgefasst wurde. [1]) Uns kommt hier auf die genaue Bestimmung seines Entstehungsjahrs nichts an, weil es bloss als Weisthum über altes Recht in diesem Abschnitt seine Bedeutung erhält: es ist eine Aufzeichnung der bischöflichen Rechte zu Basel und giebt insofern ein treues Bild der Zustände im 11. und 12. Jahrhundert; für das 13te hat es bloss einseitigen Werth, weil es die städtische Entwicklung unbeachtet lässt und sich auf die Darstellung der bischöflichen Rechte beschränkt, die allerdings damals noch in solcher Art bestanden.

Im Hinblick auf diese unsre Hauptquelle ist man geneigt, eine völlig abgerundete, die Gewalt irgend eines Andern gänzlich ausschliessende Herrschaft des Bischofs anzunehmen; der städtische Haushalt erscheint einzig und allein als ein bischöflicher, der Bischof als der Gewalthaber, von dem die Besetzung aller Aemter in der Stadt ausgeht und der durch sie die oberste Leitung der verschiedensten Rechtsame in der Hand hält. Es ist diess theoretisch richtig, die vier officiati, in quibus urbis gubernatio consistit [2]) ernennt der Bischof, die Aemter sind sein und unter seiner Aufsicht. Aber in der Wirklichkeit stellte sich die Sache wesentlich anders. Einzelne Nutzungen und Rechte blieben fast in allen Bischofs-

---

[1]) Zuerst herausgegeben mit Erläuterungen von Wackernagel, das Bisch. und Dienstm. R. Basel, 1852. Sodann auch Tr. II, 114 u. Rq. 3. Ein ähnlicher Aufsatz aus der Zeit Caspars ze Rin, bei Gelegenheit seines Processes mit der Stadt geschrieben, liegt in St. A.

[2]) Strassburger Stadtrecht, Art. 7.

städten längere Zeit dem königlichen Fiscus vorbehalten, ich erinnere für Basel an das Zollholz, das erst 1279 Rudolf von Habsburg dem Bischof schenkte, und für das zwei besondere Beamte, bis 1279 also rein königliche, bestanden. Ausserdem aber ist die Bemerkung von Nitzsch (221 f.) sehr richtig, dass selbst nach der Uebertragung der Regalien an die Bischöfe königliche Beamte im Genuss ihrer Quote als beneficium und so in gewissem Zusammenhange mit dem Fiscus bleiben konnten. Daraus erklärt sich die immerwährende Beziehung zwischen den Königen und den bischöflichen Städten, und die Möglichkeit, dass sich solche Städte in der Folge wieder aus der Herrschaft ihres Bischofs heraus dem Kaiser näherten und die Stellung von Freistädten erwarben. Und gerade die höchste Rechtsame, die hohe Gerichtsbarkeit, war in solcher Weise zwischen König und Bischof getheilt und verhinderte dadurch an manchen Orten die Ausbildung der bischöflichen Landeshoheit. Wir sehen, wie in Worms Otto II 979 dem Bischof, der nach frühern Briefen omnes utilitates quæ infra aut extra urbem in dominicum fiscum redigi potuerant, erhalten, doch erst die tertia tam in bannis quam in toletis fisco nostro reservata schenkte, wie also der den öffentlichen Beamten zufallende Drittel der Bussen noch immer nicht auf den Bischof übergegangen war. Ein ähnliches Verhältniss dauerte auch nachher fort, weil der oberste Beamte des Bischofs in den später sog. Freistädten immer einen öffentlichen Character bewahrte. Wir kommen damit auf den Cardinalpunct der bischöflichen Herrschaft,

die Vogtei.

Während der ganzen Periode, die ich als die Zeit der bischöflichen Vogtei im eigentlichen Sinne, d. h. als die Zeit bis zu einem selbständigeren Auftreten des Raths bezeichne, ist die Vogtei, die Ausübung des Blutbanns, in den Händen der Grafen von Honberg, also eines Geschlechts aus dem Herrenstande, indess schon das Schultheissenamt und dann die vielen andern niedern officia der Stadtverwaltung Ministerialen übergeben sind. Der erste urkundlich erwähnte Vogt ist Rudolf von Honberg, der von Bischof Burchard von Hasenburg dem St. Alban Kloster als Kastvogt für die diesseits

des Rheins liegenden Besitzungen vorgesetzt wurde.[1]) Nach ihm erscheinen von 1120—1184 in zahlreichen Diplomen[2]) Grafen Wernher von Honberg mit diesem Amte betraut, das am Ende des 12. Jahrhunderts in die Hände der bischöflichen Ministerialen übergeht. Ich habe schon im ersten Abschnitte die Vermuthung ausgesprochen, dass die Honberger die alten Gaugrafen unsrer Gegend gewesen seien; will man auch den dort versuchten Beweis nicht gelten lassen, so wird man doch zugeben müssen, dass die hohe Stellung dieses Grafengeschlechts gerade in der Zeit, während welcher es die Vogtei zu Basel inne hatte, die Annahme ausschliesst, als sei es in Basel selbst blosser Beamter des Bischofs gewesen, und gerade die Ereignisse am Ende des 12. Jahrhunderts, die zur Entfernung der Honberger von der Vogtei führten, zeigen uns, wie eingreifend diese Grafen auf Grund der Vogtei gegenüber dem Bischof selbst aufgetreten waren. Man darf nicht dagegen einwenden, dass das Bischofsrecht von einem solchen Verhältnisse nichts sage. Abgesehen davon, das zur Zeit seiner Abfassung die Vogtei schon von Ministerialen verwaltet wurde, redet es eben einzig und allein davon, was »ze Basil recht des bischoffes« sei und sagt daher auch nicht, was z. B. das Strassburger Stadtrecht §. 11 ausspricht und was überhaupt anerkannten Rechtens ist, dass der Vogt den Bann nicht vom Bischof habe, sondern vom König, postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum, id est gladii vindictam . . . tribuit. Es lässt sich aber auch urkundlich nachweisen, dass der König sich durchaus nicht allen Einflusses auf die Städte entledigt hatte, dass er vielmehr aufs Höchste an der Blüthe der Stadt betheiligt war und darum auch energisch gegen schlechte Administration der Bischöfe auftrat. In zwei Puncten zeigt sich dieser Einfluss des Königs und damit die Bedeutung des Vogts, der eben darin das Interesse des Reichsoberhaupts

---

[1]) Tr. I, 218. II, 7. 11. In allen drei Stellen heisst er bloss Rudolfus advocatus, steht aber gleich hinter den Geistlichen vor andern Grafen. Dass es der Honberger Rudolf ist, der die Kastvogtei des Klosters erhielt, wird schon darum wahrscheinlich, weil der Bischof seinem Vogt die Blutgerichtsbarkeit über das diesseitige Klostergebiet vorbehielt und also schwerlich noch einen zweiten Grafen auf diesem kleinen Fleck Landes wollte schalten lassen.

[2]) Tr. I, 240, 245, 282, 327, 356, 379, 395.

zu wahren hat: in der Ausübung der Gerichtsbarkeit und in dem Bezug der Heer- und Hofsteuer.

Die Stellung von Bischof und Vogt hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit ist klar. Der Bischof ist durch die königliche Verleihung in Bezug auf die Nutzung der Gerichtsgefälle an die Stelle des Königs getreten und bezieht daher zwei Drittel der Bussen, der Vogt ein Drittel, den tertius bannus. Wo es nicht an blutige Hand geht, mag der Bischof selber zu Gericht sitzen und die Bussen erlassen ohne den Vogt, während letzterer diess nicht thun darf ohne des Bischofs Willen. In die Competenz des Vogts fallen zudem noch Diebstal und Frevel, welche übrigens das Strassburger Stadtrecht dem Schultheissen zuweist. Des Bischofs als des Inhabers der Gerichtsbarkeit sind die Gefängnisse, und alle Gefangenen, sowohl die Verbrecher als die ausgeklagten Schuldner, werden in seinen Fronhof überantwortet (Bisch. R. §§. 1, 13, 14).

Es mochte nun wohl der Bischof an die Spitze seiner Aufzeichnung den Satz stellen lassen: Twinch und alle gerichte sint sin und der die sie von im hant, es fragte sich aber nur, wie der Vogt sein Amt betrachtete, und da finden wir eben, dass die Belehnung mit dem Banne durch den König seine Stellung hauptsächlich bestimmte. Als er im Jahre 1190 auf Anrufen des Domcapitels Eingriffe eines Ritters Hartung in Lehengüter des Stifts zurückwies, so geschah das auctoritate domini regis, cuius vice in civitate nostra presidebat, und über die darauf ausgestellte Urkunde ward der Königsbann gewirkt.[1] Es zeigt diess, wie sich factisch das Verhältniss gestaltet hatte: die Belehnung mit dem Blutbann war die Hauptsache und liess den Vogt als Stellvertreter des Königs erscheinen.

Wichtiger als die Gerichtsbarkeit war aber dem König die Steuer, die er mittelbar, nämlich durch die Dienstleistungen des Bischofs, von den Städten erhielt. Als die deutschen Könige mit immer vollen Händen eine Rechtsame nach der andern, selbst ihre Pfalzen in den bischöflichen Städten durch Schenkung an die Bischöfe übertrugen, waren sie nicht im Mindesten dabei der Ansicht, sich dadurch ihrer Einkünfte und Hilfsquellen gänzlich zu entäussern, sondern betrachteten

[1]) Tr. I, 420.

eben die Sache so, dass die Bischöfe nun aus dem alten Fiscalgut die Last der königlichen Hofhaltung tragen würden. Daher begann gleich nach der Abnahme der Pfalzen jenes Wandern des königlichen Hofs, wodurch namentlich bei hohen Festen die bischöflichen Residenzen schwer belästigt wurden, denn der Bischof musste dann den Unterhalt des königlichen Hofes übernehmen. Da die alten, auf das Stift übergegangenen Palatialgerechtsame nicht mehr ausreichten, so zog der Bischof auch die schutzpflichtigen Einwohner der Stadt zu der Steuer heran, wozu er schon darum berechtigt war, weil seine Vogtei sie von dem Reichsdienste befreite. So finden wir auch in Basel zwei Arten der die Heer- und Hofsteuer zahlenden Leute; die eine besteht aus Colonen des Sundgaus, welche noch als alte Angehörige der früher zu Basel bestandenen Pfalz zu solcher Steuer pflichtig sind (s. oben S. 13), die andere sind alle unter der Vogtei des Bischofs stehenden Einwohner Basels. Befreit von der Steuer, oder wie sie das Bischofsrecht nennt, dem Gewerf (conjectus, *συμβολή*) sind die Domherrn, die Amtleute und die Dienstleute des Bischofs mit ihrem Gesinde (d. h. ihren eigenen Leuten, Hausdienern), die Domherrn wegen ihrer Angehörigkeit an das Stift, die Dienst- und Amtleute, weil sie dem Bischof schon hiefür Kriegs- und Hofdienste leisten. Dieses Gewerf, oder Gewerf und Getwing, es ist dasselbe, was an andern Orten unter der Benennung Hof- und Heersteuer, denarii ad regale servitium et ad expeditionem, collectæ quæ in civitate ad nostrum (des Königs) fiunt obsequium vorkommt.[1]) Es war also eine Steuer an den Bischof, welcher sie zum königlichen Hof- und Heerdienst verwenden sollte, eine Steuer aller Schutzpflichtigen, die nicht selbst den Dienst thaten und für die Vertretung des Bischofs mit Geld in Anspruch genommen wurden. Daraus erhellt die Wichtigkeit der Steuer für den König: wo durch Verschleuderung des Stiftsguts die bischöflichen Vasallen und Dienstleute mehr und mehr Lehngüter erwarben, schmolz die collecta ad regis obsequium zusammen, und des Königs Streben war es daher, solche zahllose Verlehnungen zu verhindern. Auch in Basel griff Friedrich I, der mit klarem Blicke auf Sicherung dieser seiner Hilfsquellen bedacht war, in die bischöfliche

[1]) Siehe Nitzsch, 211, 225, 232 f.

Verwaltung des Stiftsguts ein, welches auf dem besten Wege war, durch Veräusserung und Verpfändung verloren zu gehen: auf Klage des Domcapitels über Verschleuderung des Stiftsguts entschied der Kaiser, dass der Bischof Bann, Zoll und Münze nebst zwei kleinern Rechtsamen ihm dem Kaiser und dem Schultheissen und Vicedom von Basel übergeben solle (bannum, monetam et theloneum ... a sua potestate et possessione per manum nostram (des Kaisers) separans nobis et Hugoni vicedomino et Hugoni sculteto donavit), welche dann mit Rath vier andrer Dienstleute jährlich aus den Einkünften jener officia Pfänder im Betrag von 300 Pfund lösen sollten. Zudem musste der Bischof eidlich versprechen, ohne des Kaisers und der Stift Domherrn und Dienstleute Willen nichts zu veräussern noch zu Lehn zu geben, und der Kaiser erklärte jede in andrer Form geschehene Verlehnung für ungiltig. [1]) Diese Urkunde wird durch das bisher Bemerkte ganz klar: der König hatte sich nie der Regalien ganz entäussert, die Ausübung und Nutzung war wohl den Bischöfen überlassen, aber nicht nach Willkür, sondern unter Wahrung der Reichsinteressen. Wo diese durch üblen Haushalt gefährdet wurden, griff der König wieder ein und übte strenge Aufsicht, wie z. B. Friedrich I 1181 allen Belehnten und Dienstleuten des Stifts zu Basel anzeigte, dass die Veräusserungen der Güter durch Schismatiker, namentlich durch den abgesetzten Bischof Ludwig, ungiltig seien, [2]) und um dieselbe Zeit die Verlehnungen des Kölner Stiftsguts hart tadelte.

Bei dieser Wichtigkeit der Sache für den König musste auch hinsichtlich des Gewerfes der Vogt, qui auctoritate et vice regis in civitate presidebat, eine Stellung einnehmen, wie sie einem einfachen Beamten (officialis, Amtmann) des Bischofs nicht zukam. Der Vogt ward dadurch in seinem Widerstreben gegen die bischöfliche Herrschaft bestärkt, und wurde so den Bischöfen immer unerträglicher. Wenn wir ihn später zu Basel sich die Besetzung von Vogteien über äusseres Stiftsgut anmassen sehen, so ist diess auch nur die Folge davon, dass er als Stellvertreter des Königs die Verschleuderung der Kirchenbesitzungen zu verhindern hat, aber wie sehr er diese

[1]) Tr. I, 353 f.

[2]) Tr. I, 389. wegen des Datums s. Tr. II, CXXXVII.

Stellung zu seinen Zwecken ausbeutete, lässt sich denken. Nach altem Rechte, sagt das Bischofsrecht, sind vom Gewerf zwei Theile des Bischofs, ein Theil des Vogts.[1]) Also hier dieselbe Dreitheilung wie bei den Gerichtsgefällen, aus demselben Grunde: in dem Banne, den der Vogt als alter öffentlicher Beamter ausübt, liegt nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch die Heerführung, welche die Schutzpflichtigen mit dem Gewerf abkaufen. Neben dem Gewerf bezieht nun noch der Bischof jährlich an St. Martinstag einen Zins von allen Hofstätten in der innern Stadt. Die Natur dieses Zinses haben wir hier näher zu prüfen.

Das Dienstmannenrecht §. 15 berichtet darüber: Alle Hofstätten zinsen dem Bischof auf St. Martins Tag, eine ganze 40 Fuss weite Hofstatt vier Pfenninge, die halbe zwei. Wer es nicht zahlt, verfällt in Busse von drei Pfund. Der Domherrn, der Amtleute und der Gotteshausdienstmannen Häuser sind frei. Auch ertheilt man von jedem Haus dem Bischof einen Achtschnitter, der des Abends nach vollendeter Arbeit ein Brot erhält; wird er innerhalb der nächsten vierzehn Tage angesprochen, dass er nicht bei der Arbeit gewesen sei, so beweist er es mit dem Brote und bedarf keines andern Zeugnisses. Nach Verlauf der vierzehn Tage kann er nicht mehr angesprochen werden. Wer den Achtschnitter nicht giebt, büsst drei Pfund. Das Verfahren bei dem Bezug des Martins- oder Rappenzinses, wie er später öfter genannt wurde, schildert eine Kundschaft von 1496: die vier ersten Amtleute der Stift Basel, Marschalk, Truchsess, Schenk und Kammerer, schicken auf St. Martins Tag in des Bischofs Hof jeder ein Pferd; ebendaselbst versammeln sich an diesem Tage Vogt und Schultheiss, der Freiamtmann und die drei Amtleute des weltlichen Gerichts, die Beamten am geistlichen Gerichte, alle Wachtmeister und Stadtknechte der Stadt Basel, nehmen ein Mahl im Bischofshof ein, und reiten dann, der Freiamtmann und die drei Amtleute auf den Pferden der vier Aemter, die andern auf ihren eigenen, in der inwendigen Stadt zwischen dem innern Kreuzthor, dem innern Spahlenthor, dem Eselthürli, dem innern Eschemerthor und Cunos Thor um. Von

[1]) Eine bloss vorübergehende Ausnahme machte die datumlose Urk. über die Vogtei (Rq. 1), worüber Abschn. III, Cap. 1.

jedem Hofe, Wirthshause, Kochhause, Gremperladen und jeder Badstube erheben sie vier Stebler, von jedem Hause sonst zwei. Bodenzinsfrei sind die Domherrn und Caplane der hohen Stift und des St. Peter Stifts, sowie der Kirchen St. Martin und St. Ulrich, wenn sie in ihren eigenen oder ihrer Pfründen Höfen und Häusern sitzen, dessgleichen die Lehnsleute der Stift für die Lehen, in denen sie sitzen, endlich die Beamten des geistlichen Gerichts, sowie der Schultheiss mit seinen Amtleuten und dem Gerichtsschreiber und die Wachtmeister der Stadt, wenn sie in ihren eigenen Höfen oder Häusern sitzen. [1])

Es ist bekannt, dass ein solcher Hofzins, Wortpfenning, oder wie er nun genannt wird, in allen möglichen Städten, in bischöflichen, in königlichen (Pfalzstädten), in grundherrlichen vorkommt. Ob seine rechtliche Natur überall dieselbe sei, ist aber bestritten. Am klarsten ist der Zins dieser Art in den königlichen Pfalzstädten, und da ist kein Zweifel, dass er ursprünglich ein eigentlicher grundherrlicher Zins war, ein Zins für die Benutzung des königlichen Domänenguts. Aber wie bald hat sich nicht der scharfe Begriff des Eigenthums in der Hand des Königs hinsichtlich dieser Kammergüter, auf denen eine Stadt entstand, abgeschwächt! Natürlich die grossen Reichsforsten, die um die Pfalzstädte lagen, blieben Reichsboden, aber bei den Hofstätten in der Stadt selbst schwand sehr bald das Eigenthum des Königs in blosse Zinsberechtigung zusammen, weil die auf ihnen erbauten Häuser die Hauptsache und als eine über dem Grundzins stehende Besserung, melioratio, Gegenstand des freien Verkehrs und Handwechsels wurden. So ist schon in der Zeit, wo dieser Zins zuerst urkundlich vorkommt, das Eigenthum des Königs vollständig auf blosses Recht des Zinsbezugs zusammengeschmolzen, und Fichard sagt mit Recht geradezu: diese Zahlung einer Grundsteuer erwarb den Bewohnern Frankfurts das völlige Eigenthumsrecht ihrer nur mit dieser Abgabe beschwerten Besitzungen. [2]) Besser kann man in der That das Verhältniss nicht beschreiben. Besonders interessant für uns ist der Wortpfenning in Goslar. Die Goslarer Statuten reden von eignem, unbekümmerten Haus und Hof, worab nichts gehe als

---

[1]) St. A.

[2]) Fichard, 107.

Wortpfenninge,[1]) königliche Briefe und eine Chronik nennen den Zins census arearum quia eædem areæ ad ecclesiam spectant, und worttyns over de gantzen stat, gezahlt wird er dem Simonsstift daselbst, der Vogt treibt ihn an einem bestimmten Tage ein und büsst die Säumigen mit 60 Schillingen.[2]) Göschen sieht in diesem Zinse bloss eine Abgabe, welche auf den Grundstücken dieser Stadt überhaupt lastet, ohne Begründung eines dominium directum des Stifts, und bezeichnet die Worte: quia eædem areæ ad ecclesiam spectant, als einen Ausdruck, »der doch unmöglich von einem dinglichen Recht an den Höfen selbst verstanden werden kann.«[3]) Statt dieser negativen kann man nach dem Obigen eine positive Erklärung geben: Goslar war Pfalzstadt und zwar keine der ältesten; aber doch schenkte schon Heinrich III dem Simonsstift jenen Wortzins über die ganze Stadt. Hat er ihm dadurch das Eigenthum geschenkt, es zum Grundherrn über die Stadt gemacht? Keineswegs. Es hatte mithin schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts der Zins seine alte Natur verloren, er war, um Fichards Worte zu gebrauchen, eine Abgabe geworden, womit man sich das völlige Eigenthumsrecht erwarb, wie denn auch die Goslarer Statuten das Haus, ab welchem nur Wortpfenninge gehen, doch für Eigen des Besitzers erklären.

Was sich in den königlichen Pfalzstädten schon zu so früher Zeit vollendete, entwickelte sich später nicht minder rasch in den auf landesherrlichem Boden gegründeten Städten. Ich führe hier als Beispiel Freiburg im Breisgau an. 1120 gründete Konrad von Zäringen »in loco mei proprii juris« den Markt und lud überallher Kaufleute ein, sich in Freiburg anzusiedeln, indem er ihnen unter Anderm Hofstätten (100 Fuss lang und 50 breit) versprach. Von jeder Hofstatt ward dem Herzog jährlich ein Zins von einem Schilling gezahlt. Doch spricht schon die älteste Verfassungsurkunde von 1120 selbst von der propria harea und bezeichnet den als burgensis, qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam

[1]) Göschen, Goslarer Statuten, 57, 35. 72, 34. 23, 1.
[2]) Ibid. 235.
[3]) Ibid. 226, 236.

in civitate habuerit.[1]) Ja der Stadtrodel Berchtolds sagt geradezu: mercatoribus areas in proprium ius distribuens ad domos in eisdem areis edificandas.[2]) Aus allem diesem ergiebt sich Folgendes: Freiburg lag auf Allod des Herzogs, der Boden war sein Grundeigenthum, wesshalb auch Berchtold von seinem dominium über die Stadt spricht. Aber als er den Markt gründete und die Kaufleute einlud, sich dort niederzulassen, dachte er nicht daran, dieses Fleckchen seines weiten Allods bloss etwa zu Erbpacht auszugeben und so den Boden recht zu verwerthen, sondern es galt ihm, einen Platz zu gewinnen, der in Reichthum emporblühe und seiner Herrschaft zur Zierde und Stütze gereiche. Der Zins von einem Schilling für eine so grosse Hofstatt war daher kein vollständiges Aequivalent für die Benutzung wie der Erbpachtzins, sondern einfach eine Anerkennung seiner Herrschaft, und durch dessen Zahlung erwarben eben auch hier die Bürger das volle Eigenthum.

Gehen wir von diesen Beispielen auf Basel über, so kommen wir zu dem Schlusse, dass auch hier der Martinszins ursprünglicher Grundzins war, sich jedoch schon früh in blosse Vogteiabgabe verwandelte. Der Gang, den die Sache genommen hat, scheint mir der: das Grundeigenthum in der Stadt und um die Stadt war schon früh durch Schenkungen umwohnender Freier, die dadurch stiftische Zinsleute wurden, an das Stift übergegangen; dem Bischof war es aber darum zu thun, eine bedeutende Stadt zum Mittelpunct seiner Herrschaft zu machen; schon nach uraltem Recht sollte ein Bischof nicht in einer modica civitas, sondern in einer bevölkerten (frequentior) residieren, wie es die Decretalensammlung Burchards von Worms entschieden fordert. Diess wurde dadurch erreicht, dass der Bischof den vom Lande her einwandernden Freien eine Hofstatt gegen einen geringen Zins abtrat. Seinem Eigenthumsrecht brach er damit die Spitze ab, aber er zog dadurch Ansiedler an und erhöhte den Betrag seines Gewerfs. Dass diess der Hauptzweck war, beweist die mit der Abtretung einer Hofstatt verbundene Bedingung: der Erwerber musste

---

[1]) Schreiber, älteste Verf. Urk. von Freiburg. Universitätsprogr. von 1833, S. 31, 38. Ders. Geschichte von Freiburg, I, 50, 61.

[2]) Schreiber, Urk. Buch v. Freiburg, I, 3.

ein Haus darauf bauen, er musste sich also haushäblich in der Stadt niederlassen, bloss zu diesem Zwecke ward der Vortheil des so geringen Zinses gewährt. Diess geht durch alle Städte hindurch: in Freiburg gab der Herzog die Hofstätten ausdrücklich bloss ad domos in eisdem edificandas, und bestimmte: si domus alicuius in civitate arserit, quamdiu censum et collectam et alia jura non supersederit, jus burgensium non amisit; si autem alter curtim emerit, burgensis inde non erit, nisi superedifficet.[1]) Für Delsperg setzte der Bischof von Basel 1289 fest: si aliquis intra muros areas vacuas tenere velit et non edificare sine consensu sui episcopi et universitatis ibidem, procurator illas concedat edificare volentibus.[2]) Aehnlich bildete sich später in manchen Städten die Pflicht der neu aufgenommenen Bürger, in der Stadt ein Haus zu kaufen.[3])

Dass der Martinszins zu Basel diese Bedeutung hat, geht ganz deutlich aus der spätern Gestaltung der Grund- und Bodenverhältnisse hervor: im 13. Jahrhundert, wo erst zahlreiche Urkunden uns die reiche Welt der innern Zustände Basels erschliessen, finden wir entschieden ächtes, lediges Eigen in den Händen der Bürger und namentlich der Stifter und Klöster, kaum eine Spur von Obereigenthum des Bischofs; fast keine der zahlreichen über Häuserkäufe und Häuserleihen errichteten Urkunden, welche die auf den Grundstücken liegenden Lasten bis ins Einzelne aufzählen, erwähnt des Martinszinses auch nur mit einer Sylbe,[4]) ein Beweis, dass er schon nicht mehr den alten Character hatte, sondern bloss eine Steuer von freiem Eigenthum war. Daher zahlten den Zins nicht bloss die Häuser der Burger, sondern auch die, an denen den Stiftern und Klöstern das volle Eigenthum zustand, und erst spät wurden durch besondre Gunst die Häuser der Chor-

---

[1]) Schreiber, Urk. Buch v. Freiburg, I, 3, 21.

[2]) Tr. II, 463.

[3]) Bluntschli, St u. R. G. von Zürich, I, 148.

[4]) Ich kenne bloss ein Beispiel: Urk. von 1258 (Leonh.): domus, quam ab ecclesia Sti Leonardi pro annuo censu unius solidi in festo sancti Leonardi persolvendi jure hereditario tenent, de cuius domus area etiam datur unus denarius annuatim in festo Sti Martini domino episcopo Basiliensi; dennoch aber folgt sofort: *libere* domum ecclesie Sti Leonardi contulerunt.

herrn und Caplane des St. Peters Stifts davon befreit, wie die oben angeführte Kundschaft von 1496 ausweist. Ganz bestimmt redet die Aufzeichnung der bischöflichen Rechte unter Caspar zu Rhein: Item so hatt ein bischoff den bodenzins von allen hüssren so in der statt gelegen sindt, dheins ussgenommen, dann allein der lehenmannen, der geistlichen und deren, so dan empter haben von dem stifft, die dafür von einem bischoff gefrigt sindt. Obwohl der Zins von den Häusern gezahlt wird, bezeichnen ihn das Bischofsrecht und spätere Notizen als einen von den Hofstätten zu entrichtenden genau nach deren Grösse abgemessenen Zins. Also auch hier ist es ganz wie in Freiburg ein Zins, womit die Hofstatt als Bauplatz für ein eigenes Haus erworben wird, denn auch der Achtschnitter, den das Bischofsrecht noch von jedem Hause fordert, verschwindet bald, und wir wüssten gar nichts von ihm, wäre er nicht in jener Stelle erwähnt. Wie endlich der Zäringer Herzog sich als dominus Freiburgs ansieht, so nennt auch der Bischof von Basel die innere Stadt seine Stadt. Denn in ihr allein ward der Martinszins gezahlt; was ausserhalb lag, Feld, Flur, Rebgeländ, war andern Lasten, namentlich dem Zehnten, unterworfen und wurde daher auch bei Vergrösserung der Stadt nicht zu dem Martinszinse herangezogen. In demselben Sinn bestätigte Papst Innocenz II 1139 dem Bischof seine Rechte und Besitzungen, namentlich locus ipse in quo ecclesia constructa est cum omnibus pertinentiis suis,[1]) wenn nicht diese in keiner andern königlichen oder päpstlichen Bestätigung der bischöflichen Rechte vorkommende Stelle plutôt une formule banale que l'idée d'une possession réelle ist, wie Trouillat (II, XXIX) annimmt. In dem ausgeführten Sinne endlich konnte sich der bischöfliche Coadjutor, als 1524 der Rath den Martinszins aberkannte, in seiner Protestation dahin aussprechen: der Bodenzins werde von rechten Eigenthums wegen bezogen; und in dem Processe der Stadt mit Johann von Venningen 1466 liess der Rath selbst vortragen, man sei dem Bischof von weltlicher Gewaltsame wegen bloss den Rappenpfenning von der Eigenschaft der Hofstätten in der Stadt auf St. Martinstag schuldig. Zins von Eigenschaft war damals der technische Ausdruck für den

---

[1]) Tr. I, 274.

Zins, der sich noch auf altes Obereigenthum gründete, während die gewöhnlichen Renten, Seelgeräthe, Jahrzeitzinse, schlechtweg Zins und Gült hiessen. Dass man aber durchaus nicht mehr an ein wirkliches Eigenthum des Zinsherrn dachte, beweist die damals übliche Formel der Kaufbriefe: das Haus zinst von Eigenschaft dem und dem Kloster so und so viel, sonst frei ledig eigen. Bei Frönung des Hauses ging der Eigenschaftszins jenen andern Zinsen als der älteste vor, und vor dem Eigenschaftszinse der Stifter und Klöster hatte hinwiederum der bischöfliche Hofstattzins als der ursprüngliche den Vorrang. [1]) Es war also für die damalige Zeit ganz zutreffend, ihn einen Zins von Eigenschaft der Hofstätten zu nennen, obschon die darauf erbauten Häuser schon seit Jahrhunderten Eigenthum der Bürger und geistlichen Stiftungen waren.

Als letztes Resultat ergiebt sich daher, dass soweit hinauf wir den Martinszins zu Basel verfolgen können, derselbe bloss noch ein Vogteizins für die bischöfliche Herrschaft ist, ähnlich dem Zinse jener im Sachsenspiegel (I, 2) als unterste Stufe der Grundeigenthum besitzenden Freien aufgeführten Pfleghaften, von denen die Glosse sagt: plechhaften sin die in dem lande eighen hebben, dar si wat sin plichtich af to gevene. Besonders deutlich tritt dieser spätere Character des Zinses in der Busse hervor, die auf Säumniss in der Entrichtung steht: 60 Schillinge oder drei Pfund. Diess ist nichts Anderes als der grosse Königsbann. Nehmen wir dazu, dass der Vogt an der Spitze der andern Amtleute den Zins bezieht, so erhält der Martinspfenning für die spätere Zeit die Bedeutung einer Abgabe für den Schutz, welchen die bischöfliche Vogtei mittelst des Königsbannes gewährt, und welcher in dem Begriff des Stadtfriedens zur Erscheinung kommt. Der Bischof hat die Pflicht, Frieden und Ruhe in der Stadt zu sichern, damit städtischer Handel und Wandel gedeihe. Das Wormser Dienstrecht verbietet streng alle Gewaltthätigkeit und Selbsthilfe in der Stadt und sucht sogar den Zweikampf einzuschränken, und noch deutlicher sprechen es die spätern Stadtrechte aus, wie z. B. das Strassburger, das in diesem

---

[1]) Eine Frönungsurk. für Martinszins von 1355: Basel im 14. Jahrhundert 370.

Frieden die städtische Befreiung erkennt.[1]) Wie in Freiburg dem, der innerhalb des Stadtfriedens einen Mord begangen hatte und entronnen war, sein Haus niedergebrochen wurde und seine Erben erst nach Verfluss eines Jahrs gegen Bezahlung von 60 Schillingen an den Herzog es wieder aufbauen durften,[2]) so verfällt dem Königsbann, wer den Hofstattzins nicht zahlt, um welchen man ein unter Stadtfrieden stehendes Haus erwirbt.

So liegt in dem Gewerf und dem Martinszinse die doppelte Bedeutung der Vogtei deutlich ausgedrückt: es ist eine königlich-bischöfliche Vogtei, der Bischof übt sie aus, aber der König wacht über der Wahrung der Reichsinteressen, indem er den Vogt nicht zum reinen bischöflichen Beamten werden lässt.

Der Schultheiss.

Vor dem 12. Jahrhundert findet sich in den Städten der Name Schultheiss für den untern Richter nicht, sondern bloss Bezeichnungen wie centurio, tribunus, causidicus, judex, namentlich auch villicus. Bekanntlich ist nun aber villicus der gewöhnliche alte Name für den hofrechtlichen Beamten auf herrschaftlichen Villen, und es hat desshalb einigen Schein, in dem früher villicus genannten Schultheissen einen völlig hofrechtlichen Beamten zu sehen.[3]) Es ist diese Frage von besondrer Wichtigkeit, weil sich darnach hauptsächlich entscheidet, ob die spätere städtische Gerichtsverfassung auf hofrechtlichen Grundlagen beruht oder nicht. — Was das Wort Schultheiss betrifft, so bezeichnete es in ältester Zeit den Vorsteher einer Dorfgemeinde, und war gleichbedeutend mit tribunus.[4]) Wichtiger ist die Anwendung dieses Ausdrucks

---

[1]) S. auch die sagenhafte Erzählung im sächsischen Weichbild Art. 9, §. 3: do gab en der Koning zotan recht, alz er tegelich yn syme hove hatte . . . Do wart sente Peters frede obir geworcht . . . . daz ist noch orkunde, wo man nuwe stete buwet oder merkte macht, daz man eyn kraze macht uf deme markte, dorumme daz man sehe, daz do wichfrede sy.

[2]) Schreiber, älteste Verf. Urk. von Freiburg, 31.

[3]) Nitzsch, 157: Diese Unterrichter der Städte gehörten ihrer Herkunft nach durchaus zu einem Hofrecht.

[4]) Waitz, II, 307 ff.

in der Lombardei, die Sculdasien daselbst entsprechen den Centenen, der Sculdasius dem centenarius.[1]) Das Privileg Ottos II von 976 für Chur bestätigt dem Bischof daselbst geradezu censum omnem ab ipsa centena vel scultatia Curiensi. Später bezeichnete Schultheiss auch in Deutschland den Centenar,[2]) wesshalb z. B. zu Mainz derselbe Beamte sich bald centurio, bald scultetus nannte. Dem entspricht auch die Stellung, die der Sachsenspiegel dem Schultheissen anweist: er ist Richter in dem Dinge, das die Pfleghaften besuchen, seine Schöffen sind die freien Grundeigenthümer unter Schutzherrschaft; er selbst aber ist Beisitzer des Grafen in dem Gerichte der schöffenbar Freien und wird hier zuerst um sein Urtheil gefragt, ganz wie im alten Gerichte des fränkischen Gaugrafen der Centenar.[3]) Andrerseits ist, was namentlich Schreiber (Gesch. v. Freiburg I, 62 ff.) hervorhebt, der Schultheiss für die alte Zeit hauptsächlich Administrativbeamter. Darum erscheint er in der Lombardei als Ortsbehörde, als rector loci, und zwar als vom König gesetzt.[4]) In Uebereinstimmung damit tritt z. B. in Frankfurt der Schultheiss auf: das Schultheissengericht ist hier das königliche Gericht, judicium imperatoris, mit Reichsministerialen als Schöffen besetzt, wahrscheinlich die Fortsetzung des alten Gaugerichts des Niedgaues; über die Hörigen richtet der Vogt, der, wie es scheint, aus dem actor dominicus oder villicus hervorgegangen ist und demgemäss die königlichen Einkünfte erhebt. Da aber der Schultheiss die Oberaufsicht darüber führt und die Verwaltung des Vogts immer mehr beschränkt, so wird er um dieselbe Zeit, wo die Vogtei abgeschafft wird, auch villicus genannt.[5]) Es ist also hier der villicus nicht, wie Nitzsch 196 annimmt, zum Schultheiss geworden, vielmehr hat dieser die Functionen des villicus in seiner Hand vereinigt. Daran ändert

---

[1]) Bethmann, Urspr. d. lomb. Stdtefrht, 64.

[2]) Grimm, Rechtsalterthümer, 755, 757: der deutsche Centenari fällt mit dem schultheizo der Sache nach zusammen, obgleich dieses allgemeinere Wort zuweilen noch eine geringere Stufe bezeichnet haben kann.

[3]) Ssp. I, 2, §. 2, 3. I, 59, §. 2, III, 45, §. 4.

[4]) Hegel, Städteverf. von Italien, I, 467.

[5]) Fichard, 48, 49, 21, 59, 58. Böhmer, Frankf. Urk. Buch, 19, 44.

auch nichts, dass 1238 vor dem königlichen Gericht (des Schultheissen) in mallo, quod a vulgo buweding vocatur, der Frankfurter Bürger Ulrich Lang dem Kloster Haina Güter zu Seckbach auflässt.[1]) Denn dieses buweding ist nichts Anderes als das oberste herrschaftliche Gericht über die um Frankfurt liegenden Reichsdomänen. Der Schultheiss, als dem alle Zweige der königlichen Verwaltung übertragen waren, und der auch die königlichen Gefälle in der Umgegend erhob, war daher für das Buding der natürliche Richter unter Königsbann, seine Urtheilfinder im Buweding dieselben wie im königlichen Pfalz- oder Stadtgerichte. In unserm Falle wird die Schenkung am Buding vollzogen, weil das Dorf Seckbach in der Königsgrafschaft des Bornheimerbergs lag: darum werden auch die Güter sub bannum et protectionem domini imperatoris genommen. In allen Urkunden, wo diese Formel steht, ist ein Buding zu denken. Wie wenig diess Nitzschs weitgehende Folgerungen unterstützt, ist nicht zu verkennen; Fichard, obschon er (S. 137) das Wort Buding unrichtig erklärt, hat die Verhältnisse vollkommen sicher und klar dargestellt.[2])

Halten wir alles bisher Bemerkte zusammen, so ergiebt sich, dass nicht aus dem villicus später ein scultetus wurde, sondern dass der Schultheiss nach und nach den hofrechtlichen villicus verdrängte. In den bischöflichen Städten haben wir uns demnach ursprünglich Schultheiss und villicus neben einander zu denken, wie in Frankfurt. Was er in denselben ursprünglich für eine Stellung einnahm, geht aus seiner Bezeichnung als centurio hervor. Er ist die Fortsetzung des alten Centenars, seit Uebergang der Gerichtsbarkeit auf den Bischof der untere Richter der freien Hintersassen, die nicht dem strengen Hofrecht der Hörigen unterworfen sind. Dem bischöflichen Hofrecht verdankt er seinen Ursprung nicht, dafür war der Meier da; im Gegentheil erscheint er wie in Frankfurt als der Richter einer besser gestellten Einwohnerclasse. Dass er nach dem Strassburger Stadtrecht den Bann vom Vogt, also indirect vom König erhält, deutet auch auf eine ursprünglich öffentliche Stellung, die der König in eignem Interesse nicht ganz aufheben wollte. Am Anfang des 12. Jahrhunderts,

---

[1]) Böhmer, a. a. O. 65.

[2]) Fichard, 61, 62, 65, 79 ff.

wo er erst in einiges Licht tritt, ist er herrschaftlicher Beamter für niedere Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Seit dieser Zeit steigt seine Macht immer mehr, einerseits durch die Einwanderungen Freier, andrerseits durch das Fallen der hofrechtlichen Lasten. Er erwirbt die administrativen Functionen, die bisher der villicus geübt hatte, wesshalb er zuweilen villicus heisst, und bildet sein Gericht zu dem für alle Stadtbewohner geltenden untern Gerichte aus, dessen Schöffen die cives sind.[1])

Was Basel betrifft, so kommt hier 1136 ein Sinzo villicus Basiliensis vor,[2]) 1141 zum erstenmal der Schultheiss, Cuonradus scultetus, de familia Basiliensis ecclesie.[3]) Bis zur Verpfändung dieses Amts an die Stadt (1385) waren bischöfliche Ministerialen damit belehnt, und der Name Schultheiss steht seit 1141 fest. Zwar wird einige Male ein Berchtoldus causidicus erwähnt, z. B. 1184 und 1225,[4]) aber da in der Zwischenzeit ganz andere sculteti vorkommen, so wird causidicus ein blosser Beiname jenes Berchtold gewesen sein. Das Schultheissenamt ist nun aber keineswegs das alte Meieramt; es erhellt diess daraus, dass das Meierthum das ganze Mittelalter hindurch in der Hand des Domprobsts, der es vom Bischof hatte (siehe unten Cap. 4), neben dem Schultheissengericht in freilich sehr beschränkter Competenz fortbestand, und zwar als Gericht und Aufsichtsbehörde über Feld und Flur im Stadtbann, während der Schultheiss sich zum eigentlichen Stadtrichter emporschwang. Im 13. Jahrhundert sass er (ganz analog dem Sachsenspiegel) neben dem Vogt zu Gericht, hegte aber auch ein eigenes Ding mit den cives als Schöffen. Alles diess scheint die Entwickelung anzudeuten, dass der Schultheiss, ursprünglicher Verwaltungsbeamter unter

---

[1]) In den flandrischen Städten war der obere Richter der Graf oder sein Stellvertreter, der Bailli, der untere der Schultheiss, der durch die Verbindung der ursprünglich hörigen Gemeinde mit den ächtfreien Erbsassen an die Stelle des villicus getreten war. S. Warnkönig, Flandr. St. u. R. G. I, 303 ff. 367. II, 1, 68. u. a.

[2]) Tr. I, 266. Ausserdem nennt die nicht authentische Stiftungsurkunde von St. Leonhard (Tr. II, 3) unter den Zeugen einen Heinricus villicus.

[3]) Tr. I, 284.

[4]) Tr. I, 395. Schönthal, Urk. v. 1225.

dem Vogt, resp. Gaugraf, den villicus mehr und mehr verdrängte und am Ende auch die niedere Gerichtsbarkeit über alle Einwohner in seiner Hand vereinigte. Im 13. Jahrhundert übte er Oberaufsicht über die familia des Bischofs, z.B. über die Münzer und die Bäcker (Bisch. R. 8 und Rq. 2), seine Hauptbedeutung aber ist die des Unterrichters: er richtet laut dem Bischofsrecht §. 1 umbe scult und umbe gelt und unreht und ander sache, alles kleinere Streitsachen, sowie Vergehen, welche bloss der Busse von drei Schillingen (dem sog. Dreischillingsbann, der gewöhnlichen kleinen Busse [1]) unterlagen.

Die Münze,

das einträglichste Regal damaliger Zeit, war einer Genossenschaft aus des Bischofs Leuten übertragen, die den Namen familia, Hausgenossen, für sich bewahrten und als die Zunft der Goldarbeiter bis auf den heutigen Tag behalten haben. So einträglich war dieses Regal, weil jeder neugewählte Bischof eine neue Münze schlagen konnte, und wenn er es bedurfte, jährlich eine, doch so, dass sie in Schwere und Güte bis an das Ende gleich blieb. Wie sehr aber die Bischöfe von Basel schon im 12. Jahrhundert dieses Regal ausbeuteten, beweist ein Diplom Friedrichs I um 1154, worin er super monete Basiliensium alteratione, que sui viluit levitate, impuritate, tenuitate, hart klagt und Abhilfe verlangt. [2]) Ueber die Ausübung des Münzrechts durch den Bischof giebt uns Aufschluss ausser dem Bischofsrecht §. 7 und 8 ein Bestätigungsbrief der Hausgenosseninnung durch Bischof Peter Reich von 1289, den uns in einer Uebersetzung Amerbach (Chart. Amerb. D, 590) aufbewahrt hat und auf den sich die Urkunde bei Ochs II, 129 bezieht. Der Münzmeister wacht über die Münze in der Stadt und im ganzen Bisthum, dass sie nicht geleichtert werde, und richtet Falschmünzer, die er ergreift, nach Recht mit der

[1]) Man findet sie oft dem Königsbann von 60 Schillingen entgegengesetzt, oder dem Verlust von des Herrn Huld. So in Freiburg, siehe Schreiber, Geschichte, I, 57, 68. Nach lex Alam. 28 ist der Bann des Centenars 3 Schillinge.

[2]) Tr. I, 323.

Todesstrafe. Damit es nie an Silber gebricht, sollen die Wechsler alles Silber, das in ihre Hände kommt, dem Münzmeister verkaufen, und erst, wenn er es nicht will, dürfen sie es an Andere geben.[1]) Ebenso wenig sollen Bürger und Fremde Silber anders verkaufen denn in die Münze; wer kaufen will, soll es in der Münze thun, und es nicht von der Stadt wegführen, er verheisse denn dem Münzmeister, dass er das Silber zu keiner falschen Münze geben wolle. So hatte der Bischof den Kauf und Verkauf von Silber ganz in seiner Gewalt und Aufsicht, und hielt zu diesem Zwecke in der Münze die Fronwage, auf der sich jeder des richtigen Gewichts versichern konnte. Dafür bezog auch der Bischof bei Kauf und Verkauf von Silber den Schlagschatz, von der Mark vier Pfenninge, ausser da, wo Domherrn, Geistliche, Gotteshausdienstleute und Burger zu Erwerb von Grundeigenthum, für Reisegeld auf Wallfahrten und Heerzügen, für Vermählungsfeste und ritterliche Ausrüstung und (fügt die Urk. von 1289 bei) »umb loblich ler der schulen« Silber kauften. Der Schlagschatz wurde ferner nicht bezahlt, wo die Wechsler Silber für die Münze kauften, desshalb brauchten sie es in diesem Falle nicht auf der Fronwage, wo der Schlagschatz entrichtet wurde, zu wägen. Zuwiderhandeln gegen alle diese Puncte unterlag der hohen Busse von drei Pfund (Sechzigschillingsbann). So oft der Bischof wollte, konnte er durch den Schultheissen nebst vier ehrbaren Leuten die Münze versuchen lassen. Fehlten an der ganzen Mark zum Gelöte vier Pfenninge, so liess man es dem Münzmeister hingehen, fehlte mehr als vier Pfenninge, so wurde die Münze als falsch erkannt.

Der Zoll,

der dem Bischof von Allem, was durch die Stadt oder deren Bannmeile geführt wird, zu zahlen ist, beruht noch nach dem Bisch. R. §. 9 auf sehr einfachem Ansatze: jedes Rad wird mit einem Pfenning verzollt, auf die Waare kommt es nicht an. Ausser den Geistlichen, den Dienstleuten und deren Gesinde

---

[1]) So die Urk. von 1289. Diess beweist, dass die Lesart des Bisch. R. §. 7: Ouch sulen si (die Wechsler) enhein silber verkoufen wan in d i e münze, die richtige ist.

sind auch die sesshaften Burger zollfrei, wie auch Herzog Conrad den Freiburger Kaufleuten den Zoll erlassen hatte, [1]) und die 72 Dörfer, die dem Könige holzen (s. oben S. 12). Da mit dem Zoll das Marktrecht und die Marktpolizei in enger Verbindung steht, [2]) so hat der Bischof das Recht, die Maasse und Gewichte zu bestimmen und Aufsicht darüber zu führen. Wer unrechtes Maass oder Gewicht braucht, wird als Fälscher mit dem Tode bestraft (Bisch. R. §. 3). Bei diesem engen Zusammenhang zwischen Zoll- und Marktgerechtigkeit hat auch die Bannmeile, innerhalb deren der Bischof Geleite geben muss, bloss in Bezug auf den Marktverkehr ihre Bedeutung bewahrt. Ursprünglich war sie, wie diess der Name schon ausdrückt, mit Twing und Bann identisch. Aber schon das Bischofsrecht, das in §. 10 die älteste Beschreibung der Bannmeile enthält, weicht ab; nach ihm hat sie folgende Gränzen: »vomme Spital in der Crutenôwe unz an Creften, und von Creften unzze Buswilr in den bag, von Buswilr unzze Hagental, von dannen unzze Vlinspag, von dannen unzze an den Senkilstein ennunt Birsbruge, und iedwedertalp in den Ryn.« Die Krautenau liegt in der Nähe von Hüningen, [3]) Creften ist eine Stelle zwischen Hüningen und Hägenheim, [4]) nicht ganz sicher sind der Vlinsbach und der Senkelstein. [5]) Der Stadt-

[1]) Schreiber, älteste Verf. Urk. 30: Omnibus mercatoribus teloneum condono.

[2]) Strassb. Stadtr. Art. 56, wonach der Zoller alle Maasse für Salz, Wein, Oel, Getreide zeichnen muss.

[3]) Schnell, Basel im 14. Jahrh. 308. Pfeiffer, Habsburg-österreich. Urbar. 7, 4.

[4]) Hägenheimer Berain von 1559, im St. Peters Archiv: die erste Zelg wider die Kilchen, die andere Zelg uff dem Esp gegen Buschwiler, die dritte Zelg wider Grefften. Der Name scheint ein Appellativ zu sein (Graben, Gruft), und kommt an vielen Orten vor, so zu Haltingen, Kling. Urk. v. 1316: ein stucke reben lit in den Greften ze Haltingen. Leonh. Urk. von 1314: in den Greften zu Haltingen. Sodann bei Allschwil: P. Urk. v. 1287: item septem scadi in Alswilr juxta vineas dictas de Crefte. Brüglinger 10 erzählt von dem Ueberfall der Schinder bei Allschwil: do wart uns noch bi Greften der Schinder einer. Ferner zu Michelnbach: P. Urk. v. 1331: Güter zu Michelnbach, specificatio: ein Juchart neben der Graft und dem Gewideme. Der Stadtfrieden aus dem 14. Jahrhundert (Rq. 6.) beschreibt die Bannmeile an jener Stelle so: auswendig Alschwiler, Hegenheim, Kreften und Hüningen.

[5]) S. Tr. II, XIV Note 5. Rq. 6 sagt: hie disset Rines ennet der Birse

frieden aus dem 14. Jahrhundert (Rq. 6) stimmt mit dem Bischofsrecht im Wesentlichen überein, dehnt aber die Bannmeile schon auf die Klein Basler Seite aus: ennent Rins ennenthalbe der Wise uf untz an die holtzmüli, von dannen den weg us untz under das horne und von dem horne abe untz an den Rine. Noch weiter wird die Bannmeile ausgedehnt in Urkunden von 1420 und 1426: von Märkt nach Riehen, das Horn, an den Rhein, Münchenstein, Binningen, Alschwil, Hegenheim, Creften und wieder an den Rhein. [1]) Diese letztere Begränzung wird auch, zwar nicht unter dem Namen Bannmeile, in dem Stiftungsbrief der Schiffleuten Zunft von 1354 als Umfang des Gebiets bezeichnet, in welchem keine Fische auf Mehrschatz dürfen gekauft werden. [2]) Das Bischofsrecht identificiert nun geradezu Bannmeile und Geleite: vomme zolle sol der Bischof vride bern menlickeme in dem sime geleite oder der Banmile. Das Geleite dient nun aber vorzüglich der Sicherheit des Markts, welche im Interesse wie in der Pflicht des Zoll nehmenden und Geleite gebenden Herrn ist; es soll also kein Geleit gegeben werden, wo der Markt beeinträchtigt wird, mit andern Worten: innerhalb der Bannmeile (des Geleitsgebiets) soll nichts geschehen, was dem freien Marktverkehr Schaden bringt. Daraus erklären sich der Stiftungsbrief der Fischer- und Schiffleutenzunft und die beiden erwähnten Verordnungen im ZB, die von 1420, dass keiner Fische, die von 1426, dass keiner Federvieh in der Bannmeile aufkaufen soll. Selbst der Stadtfrieden, der vorschreibt, dass einer bei Privatfehde nicht in die Bannmeile kommen und nichts darin angreifen solle, [3]) bezweckt damit bloss Schutz des Geleits und des Marktes, [4]) und es darf keineswegs daraus

---

uf. Also der jenseitige Ufersaum der Birs gehörte noch zur Bannmeile, ähnlich wie die Competenz des Schultheissengerichts von Gross Basel über den Rhein an das jenseitige Ufer reichte.

[1]) ZB unter den Ordnungen der Gartner und der Fischer und Schiffleute.

[2]) Ochs, II, 95.

[3]) Diese Bestimmung des Stadtfriedens wiederholt eine Rathsverordnung von 1373. wb. 9. S. unten Abschn. 5, Cap. 2.

[4]) Deutlich spricht diess der Landfriede von 1235, Art. 6 aus (Pertz, leges, II, 315): Si bellum fuerit inter aliquos quorum alter vel uterque in strata teloneum habeat vel conductum, neuter illorum nec quilibet alius

geschlossen werden, dass die Bannmeile die Gränze gewesen sei, bis zu der sich der Stadtfrieden erstreckte, da er selbst festsetzt, dass diese Einung bloss inwendig der Kreuze gelten solle. So kam es, dass es für die Marktzwecke angemessen erscheinen mochte, die Bannmeile über den eigentlichen Twing und Bann hinaus zu erweitern.

Mit dem Marktrechte des Bischofs hängen nun noch zahlreiche Gerechtsame zusammen, so z. B. bezog der Bischof den Zehnten von allem Holzgeschirr, das in der Stadt verkauft wird; es ist diess das sog. Besenamt, dessen Nichtachtung durch den Rath einen Beschwerdeartikel in der Klage Caspars zu Rhein bildete. Als Herr des Marktes besass der Bischof ferner das Füllamt (Bannwein) und das Fuhrweinamt. Ersteres war ein verbreitetes Recht der Gutsherren, und bestand darin, dass derselbe während einer gewissen Zeit allein Wein verkaufen durfte. Die Symbolik, welche der davon handelnde §. 11 des Bischofsrechts noch enthält, beweist, dass dieses Recht uralt ist und wohl im bischöflichen Hofrecht seinen Ursprung hat, später mit der Vogtei über die ganze Stadt ausgedehnt wurde. Der Fuhrwein dagegen war eine Abgabe von dem aus Fässern geschenkten Wein, mit deren Bezug die Weinleute betraut waren. Auch die Fremden, die Wein auf dem Markt zum Verkauf brachten, zahlten sie, nicht aber die Geistlichen, die Dienstleute und die Bürger von dem Wein, der auf ihrem Eigen wuchs, ausser wenn sie noch andern dazu kauften.

Diess die eigentlichen Rechtssamen, Regalien des Bischofs, die seine Herrschaft über die Stadt vervollständigten, und die er durch seine Dienstleute verwalten liess. Andere kleine Aemter, die dem Hof- und Dienstrecht über die familia entsprungen sind, werden wir im folgenden Capitel kurz berühren.

---

in odium vel culpam illius ad quem jus telonei pertinet vel conductus, quicquam transeuntibus rapiat, ut transeuntes per stratam securitate gaudeant et quiete.

Drittes Capitel.

Die Einwohnerstände in der Stadt.

Vor Allem tritt hier die Frage hervor, ob freie Leute in den bischöflichen Städten den Grundstock gebildet haben, an dem sich das städtische Wesen emporrankte. In jüngster Zeit ist hierüber viel und zum Theil recht unnütz gestritten worden, zumal von Hegel, der gegen Arnold einen leeren Wortstreit über die Ausdrücke freie Gemeinde und Altfreie erhob. [1]) Die Frage ist bloss die, ob auf die Ausbildung der städtischen Verfassung mehr die alte Freiheit oder die hofrechtliche Grundlage eingewirkt hat, mit andern Worten: ob die ältern Städte nach einer vorübergehenden Unterdrückung unter die Vogtei die Bedeutung als freie Gemeinde wieder errungen haben, oder ob sie als solche aus einem eigentlichen Hofrecht neu emporgekommen sind. Ich habe mich schon im Laufe der bisherigen Darstellung, namentlich im Hinblick auf die Stellung von Vogt und Schultheiss, für das Erstere entschieden; und für den, der die Entwicklung in ihrem natürlichen Zusammenhang überschaut, kann ein ernstlicher Zweifel kaum obwalten. Versuchen wir nun, soweit es der Mangel an Quellen zulässt, diese Ansicht noch näher zu begründen.

Dass sich in den Städten, oder vielmehr neben dem ursprünglich die Stadt bildenden castrum in fränkischer Zeit auch freie Leute niederliessen, ist sehr wohl möglich und sogar wahrscheinlich: von Zürich wissen wir es z. B. ganz bestimmt. Wendet man dagegen ein, dass der freie Germane das städtische Leben scheute, so kann ich das für die fränkische Zeit nicht mehr für zutreffend halten, weil dadurch von vorneherein das ganze Verhältniss zwischen Bischof und städtischer Einwohnerschaft auf eine falsche Grundlage gestellt erscheint. Das Ansehen, das die Bischöfe im Rathe des Königs genossen, in Verbindung mit dem Grundsatz, dass der Bischof in einer bedeutenden Stadt residieren solle, nahm dem Wohnen am

[1]) In der allgemeinen Monatsschrift, Märzheft 1854, 157 ff. Uebrigens streitet Hegel hier gegen sich selbst, vergl. seine ital. Städteverf. II, 422 und 424, und Arnold I, 125.

Bischofssitz vollends das Gehässige, das die Germanen zu Tacitus Zeit und noch später darin gesehen hatten. Wie dem aber auch sei, von grosser Wichtigkeit ist die Sache für die spätere Entwicklung von Basel, das uns hier allein angeht, nicht. Ich habe schon oben angedeutet, dass der Martinspfenning wohl nichts Anderes ist als ein zu blossem Vogteizins abgeschwächter ursprünglicher Grundzins. Diess setzt einen Zustand voraus, wo der Bischof Grundherr der Stadt war, und diesen Zustand denke ich mir herbeigeführt durch Schenkung des Grundeigenthums Freier an das Stift oder durch Belastung freien Eigens mit Zins. Die Einwohner der Stadt bestanden somit aus Dienstleuten, persönlich freien Censualen und Hofhörigen des Bischofs. Dagegen glaube ich nun allerdings, dass im 11. und 12. Jahrhundert sich die Verhältnisse wesentlich änderten durch zahlreiche Einwanderungen und die im Interesse des Bischofs selbst ermöglichte Erwerbung von Grundeigenthum. Dadurch bildete sich schon früh ein Grundstock freier Leute in der Stadt, so dass dem Bischofs-Recht der Begriff der »Burger, die seshaft sint,« oder der Burger, auf deren Eigen Wein wächst, ganz geläufig war.

In Basels Umgegend sass im Mittelalter eine grosse Anzahl von Edelleuten (Mittelfreie, medii, des Schwabenspiegels), seit dem 13. Jahrhundert auf gleicher Stufe mit den zu milites gewordenen Dienstleuten des Bischofs und wie diese auch in der Urkundensprache milites genannt, so z. B. die von Tasvenne (Tachsfelden), von Altorf, von Lutersdorf, von Blitzhausen (Pleujouse, Pluviosa), von Iffenthal, von Gelterkinden, von Reigoldswil, von Bubendorf, von Biedertan, und viele andere. Will man sich einen Begriff davon machen, wie zahlreich und begütert diese altfreien Rittergeschlechter nur im Birsthal waren, so lese man die Urkunden bei Trouillat, I, 225, 262, 284, 292, 320 und andere, aus denen hervorgeht, wie die geistlichen Stiftungen jener Gegend hauptsächlich durch Schenkungen dieser Geschlechter blühend wurden. Sie erschienen in späterer Zeit grossentheils als Inhaber von bischöflichen Lehen, wie ja Freie damals ausser ihrem Allod noch Lehen besassen ohne Verringerung ihres Standes; von ihrem Allodialhof trugen sie den Namen. Wenn nun unter der eigentlichen Basler Dienstmannschaft seit dem 12. Jahrhundert Männer erscheinen, die sich nach einem Sitze auf dem Lande

benennen, so darf man vermuthen, dass die meisten ursprünglich freie Leute der Umgegend waren, welche ihr Eigen dem Stift aufgaben und in die Dienstmannschaft herunterstiegen. Solche sind die von Bärenfels, die von Eptingen, ein Zweig derer von Ramstein, die von Lörrach, die von Ufheim, die von Frick, die zer Kinden,[1]) und manche Andere. Bestimmte Nachweisungen zu geben ist nicht wohl möglich, weil uns in dieser Hinsicht Urkunden aus älterer Zeit fehlen und wohl auch gar keine Urkunden über solche Abtretung des Allods an den Bischof und Eintritt in seine Dienstmannschaft aufgenommen wurden; dagegen haben wir Beispiele, dass oft ein Zweig eines Geschlechts in der Ministerialität irgend eines Herrn erscheint, während ein anderer vollfrei geblieben ist; ich will anführen, dass die von Ramstein sich in zwei Zweige theilten, von denen der eine zur Freiherrnwürde emporstieg, der andere zn Ministerialen des Bischofs wurde; die Veste Ramstein blieb gemeinschaftliches Besitzthum beider.[2]) Aehnlich war vielleicht die Veste Arguel in ungetheiltem Besitze eines freien und eines dienstmännischen Zweiges derer von Arguel, denn 1264 gab Otto von Arguel partem castri de Arguel ipsum contingentem mit andern Stiftslehen dem Bischof Heinrich auf,[3]) und es gab Freie und Ministerialen dieses Namens. Ich füge bei, dass aus dem spätern Dienstmannengeschlecht von Titensheim noch 1141 ein Hugo unter den Altfreien als Zeuge auftritt, im Range vor den als familia ecclesie Basiliensis bezeichneten Dienstleuten,[4]) und dass auch das Geschlecht derer von Delsperg sich in dieser Art theilte: 1131 ist Ulricus de Telsperg in der familia des Grafen von Saugern, 1175 und 1184 erscheint Nordwin von Delsperg als Freier, seit 1210 öfter die Brüder Heinrich, Ulrich und Arnold von Delsperg unter bischöflichen Ministerialen.[5])

---

[1]) Von der curtis dicta Zchindun bei Tavannes (Tr. II, 474). Spätere Deutung hat diesen Namen von Kindern, die am Hause der zer Kinden angemalt gewesen seien, abgeleitet. Diess ist sehr zweifelhaft. Der Name Puerorum, den ich übrigens erst 1265 finde (Tr. II, 158), beweist nichts.

[2]) Wurstisen, 23.

[3]) Tr. II, 148.

[4]) Tr. I, 284.

[5]) Die Belege bei Tr. I, Index sub verbo Delémont.

Es erscheint unnöthig, die Zahl dieser Beispiele noch zu vermehren, da die Sache selbst, zumal seit Fürth die Ausbildung der spätern Ministerialität durch den Eintritt freier Leute so bestimmt nachgewiesen hat, nicht zweifelhaft ist. Aber neben diesen zur Ritterschaft sich emporhebenden Freien gab es auch geringere, welche zwar ihr kleines Grundeigenthum behielten, aber im Laufe der Zeit in ein Abhängigkeitsverhältniss von einem Gotteshause geriethen. Dieser Art sind die liberi homines zu Egisheim, die unter dem Kloster Münster stehen,[1] auf höherer Stufe mögen sich jene viri conditione liberi de Kilchein, scilicet Adelgotus, Luipoldus et eorum complices erhalten haben, die 1169 das Patronatrecht über die Kirche zu Kilchein, Eimeldingen und Märkt ansprachen.[2]

Dass sich aus diesen verschiedenen Stufen von freien Leuten, die um Basel herum in bedeutender Anzahl wohnten, die über den Hörigen stehenden Einwohnerstände der Stadt ergänzten und vergrösserten, kann kaum geläugnet werden, da die aufblühenden Städte die kleinen Freien ab dem Lande anzogen und unter den salisch-fränkischen Königen Einwanderungen in Masse stattfanden. Noch Documente des 13. Jahrhunderts weisen darauf hin; wenn z. B. 1265 von Liegenschaften in Ober-Machstatt an das St. Leonhards-Stift ein Zins, zahlbar am Todestage der Margaretha von Machstatt, geschuldet wird (Tr. II, 152), so liegt der Schluss nicht fern, dass Margaretha jene Güter unter solcher Jahrzeitbedingung an St. Leonhard geschenkt habe, mithin das Basler Burgergeschlecht derer von Machstatt aus diesem Dorfe herstamme und freien Ursprungs sei. Ebenso scheinen die Basler Burger von Muspach Güter zu Muspach besessen zu haben. Wenigstens bezeugen vier Gebrüder von Muspach, cives Basilienses, eine Erbleihe von Gütern zu Muspach durch das St. Alban Kloster an Johann, Custos von St. Leonhard (Tr. II, 388), wohl darum, weil sie dort begütert, die Verhältnisse daselbst genau kannten und ihr Zeugniss daher besonders werthvoll war. Dass nun die Einwandernden zu Censualen des Bischofs oder eines Stifts herabsanken, ist für geringere Freie wahrscheinlich, für die grössern nicht: viele der letztern mochten

[1] Tr. I, 308.
[2] Original P.

es vortheilhaft finden, in die Dienstmannschaft einzutreten. Aber die Art und Weise, wie von Seiten des Bischofs solchen einwandernden Freien erleichtert wurde, sich haushäblich in der Stadt niederzulassen (s. oben S. 50), vergrösserte mehr und mehr die Zahl der Freien in der Stadt. Den besten Beweis dafür geben die Namen der meisten alten Burgergeschlechter. Sie lassen sich in drei Classen sondern: entweder sind es einfache Beinamen (Fuchs, Helbling, Isenlin, Lang, Merschant, Pauler, Relin, Rot, Schönkint, Tanz u. s. f.), oder sie bezeichnen die Herkunft von einem Dorfe (von Arguel, von Blazheim, von Guna, von Gundolzdorf, von Haltingen, von Machstatt, von Reinach, von Schliengen, von Solothurn u. a.), oder sie kommen von dem Namen des Hauses her, das ein Geschlecht besitzt (zum Angen, zum Blumen, zum Haupt, zum Hasen, zum Hirzen, zum Nussbaum, zur Tanne, zum Rosen, zum rothen Haus, zum rothen Thurm, zur Sonne, zum Sternen). Geschlechter der zweiten Classe kennzeichnen sich schon durch ihren Namen als die von jenen Dörfern eingewanderten Freien, die der dritten als die eigentlichen alten »hier sesshaften« Burger. Da diese Geschlechter zum Theil wenigstens schon am Anfang des 13. Jahrhunderts öfter vorkommen, so müssen die Häuser, nach denen sie, als der Gebrauch von Geschlechtsnamen aufkam, sich benannten, schon einige Zeit in ihrem Besitz gewesen sein. Noch in später Zeit erscheinen diese Häuser recht eigentlich als die Stammhäuser des Geschlechts, als das väterliche Erbe, [1]) selbst wenn der Eigenthümer ein solches Haus einem Kloster schenkte, behielt er seinen Nachkommen das Erbzinsrecht vor, und wurde es verkauft, so konnte bedungen werden, dass es seinen Namen nicht fortführe. [2]) Wenn neu einwandernde Geschlechter eine Hofstatt

[1]) M. M. 1448 das hus zem Angen, das die Agnes zem Angen ankommen was von veterlichem Erb. El.: 1358 Mechthildis zem Winde locat Heinrico Pauler domum horreum et hortum ipsius Mechthildis dictam et dictos der zem Wind gesesse. Pr. 1293 fordern Heinrich zum Hasen und seine Frau, nachdem sie das Haus zum Hasen verkauft hatten, ut triginta libre superadderentur. M.: 1281 Ulricus zim nuzpoume dimidiam partem se contingentem domus dicte zim nuzpoume ecclesie Sti Martini resignat.

[2]) So wird 1376 (P) das Haus ze niedern Rinach „ane den Namen" verkauft. Dasselbe liegt neben dem Haus zu Rinach, war also früher wahrscheinlich Theil desselben gewesen.

erwarben und ein Haus darauf bauten, so gaben sie ihm den Namen ihres Heimatsorts, nach welchem sie sich selbst benannten; so besassen die von Arguel an der Freienstrasse domum dictam Arguel (nunc zunftam pistorum), die von Machstatt an derselben Strasse ein Haus zu Machstatt.[1] Diess führt uns zu einer nicht unwesentlichen Bemerkung: eine Menge Häuser der alten Burgergeschlechter liegen an der Freienstrasse; ich nenne hier die Häuser der Schaltenbrand, Stebeli, zur Sonnen,[2] das Haus zu Ehrenfels,[3] zu Hägenheim,[4] zum Sternen,[5] das dem Geschlechte Iselin gehörige Haus zum Falken,[6] das Haus zum Angen, zum Hasen,[7] das Haus der Pauler.[8] Unwillkürlich kommt man dabei auf den Gedanken, ob es sich bei der Freienstrasse, dem vicus liber, der libera strata, bloss um eine offene, freie Königsstrasse handle, und nicht vielmehr um das Quartier freier Leute, wie bei der Krämergasse um die Ansiedelung der Kleinhändler, bei der Suterstrasse um die der Schuster u. s. f. Dass die Freiestrasse, die sich dicht unter dem castrum, dem ältesten Theile der Stadt, hinzieht, früher entstanden ist als die Quartiere der Handwerker jenseits des Birsigs, ist klar. Alles diess

---

[1]) Domus de Machstatt in libero vico, P. Jahrz. B. XIII saec. XVI Kal. Febr. D 1357. P 1363: hofstat ze Argwel an der frien strassen.

[2]) Fechter, Basel im 14. Jahrh. 37, 40.

[3]) Leonh. Hus ze Erenfels an der frien strassen, 1334.

[4]) P. A° 1315: das hus oben an der frien Strasse, da Wernher von Hegenheim inne gesessen ist. A° 1353: hus ze Hegenheim an den Schwellen.

[5]) St. A. NN. litt. P. 1311 verkauft der Ritter Conrad Schaler das Haus zum Sternen an der freien Strasse für ledig eigen Heinrich dem Fröweler.

[6]) Leonh. 1316 zahlt Johann Iselin seinem Bruder Peter 4 ß Zins ab ihrem Haus an der Freienstrasse. Sp. 1316 leiht Frau Christine Petermann Iselins Ehefrau mit ihm als ihrem Vogt das Haus zum Falken an der freien Strasse, das ihre rechte Morgengabe ist, dem Amtmann Hartman des Vogts.

[7]) Kling: 1339 domus dicta ze Waldenburg ex opposito domus consulum civitatis Basiliensis (auf dem Markt gleich unter der Freienstrasse) inter domos dictam zem Angen et dictam zem Hasen. Vergl. S. 67, Note 1. Ein Haus zem Angen gab es noch am Salzberg, Fechter, a. a. O. 87, Note 2.

[8]) P. 1262 domus sita in vico libero ex opposito domus Hugonis Paularii, Johanni filio Petri Cementarii civis Basiliensis vendita pleno jure.

deutet auf eine sehr alte Ansiedelung zahlreicher Freier Daran ändert nichts, dass einzelne dieser Häuser, wie z. B. das Haus zu Hägenheim, später im Eigenthum von geistlichen Stiftungen erscheinen, denn es konnte dieser Uebergang geschehen zu einer Zeit, wo blosses Erbzinsrecht an einem Hause die vollen Rechte der Burger nicht mehr schmälerte.[1]) Hiesse die Strasse vicus liberorum, so wäre wohl die Sache unzweifelhaft, aber schon der Ausdruck vicus liber bezeichnet mehr als eine blosse offene Strasse, nämlich ein freies Quartier, und analog heisst z. B. die Eisengasse, wahrscheinlich das Quartier der Eisenhändler und Schmiede, vicus ferreus (D. Urk. v. 1232).

Als Resultat darf man, glaube ich, festhalten, dass schon seit dem 11. Jahrhundert durch zahlreiche Einwanderungen die persönlich freien, wenn auch auf bischöflichem Böden angesessenen Stadtbewohner zu einer ansehnlichen Stärke vermehrt wurden, und bald die Häuser, die sie auf den unter günstigen Bedingungen ihnen überlassenen Hofstätten erbauten, zu vollem Eigenthum erwarben, wie diess im 13. Jahrhundert unzweifelhaft ist.

Es ist nun natürlich, dass sich die Freien manchen Einflüssen der bischöflichen Herrschaft nicht entziehen konnten. Von dem Martinszinse war schon die Rede; auch der Achtschnitter wurde schon erwähnt. Jedes Haus stellt nämlich dem Bischof zur Ernte den Achtschnitter: die ganze Art und Weise, wie das Bischofsrecht davon spricht, beweist, dass wir es hier mit einer sehr alten Last zu thun haben: das Brot, das der Achtschnitter erhält, dessen symbolische Bedeutung für den Beweis des geleisteten Dienstes während vierzehn Tagen weisst auf eine Zeit zurück, wo man noch, im rechten Gegensatze zu dem so nüchternen Bischofsrecht, Gewohnheit und Recht in äusserlich auffallender Form zum Bewusstsein brachte und lebendig erhielt. Der Achtschnitter bezeichnet nicht, wie etwa der Hühnerzins, durchaus und nothwendig ein Hörigkeitsverhältniss, selbst im Dienstrecht von Maursmünster nicht;[2]) zu Basel hat er sicherlich denselben Ur-

---

[1]) Seit Ende des 13. Jahrhunderts, vergl. Abschnitt IV, Cap. 1. Ein Beispiel bei Tr. II, 229.

[2]) Schöpflin, Als. dip. I, 224.

sprung wie der Martinspfenning, und es erklärt sich auch leicht, wie diese doppelte Last auf eine Liegenschaft gelegt wurde: der Zins war bloss Abgabe für die Hofstatt, womit man sich die Baustelle erwarb, der Schnitter ward von dem Hause selbst geleistet, als Dienst für die Herrschaft, ähnlich wie zu Strassburg die einzelnen Bürger fünf Tage in dominico opere operari mussten. Uebrigens scheint diese Last des Achtschnitters schon früh weggefallen zu sein, weil in der Folgezeit der Martinszins allein noch entrichtet wurde. Es erklärt sich diess daraus, dass eben der im Eigenthum des Bischofs stehende Grund und Boden, auf dem der Achtschnitter ernten mußste, die âhte, von welcher er seinen Namen trägt,[1]) d. h. das ausgesonderte Ackerland des Herrn, durch Vergabungen an die neu erstehenden Klöster oder durch Erwerbung von Seiten des Raths immer mehr zusammenschmolz und zuletzt ganz verschwand. Aus dem alten Grundeigenthum des Bischofs an der Stadt folgten endlich auch für die persönlich Freien alle jene Lasten, die überhaupt das Zeichen der Grundherrschaft sind, namentlich die Bannrechte, wie der Weinbann, der Backofenzwang und anderes, wovon an seinem Orte die Rede sein wird.

Die Consolidierung dieser eingewanderten, persönlich freien Leute zu einem Stande, wie wir ihn im 13. Jahrhundert finden, erfolgte natürlich sehr allmälig. In der Periode, die wir jetzt betrachten, war das Ständewesen überhaupt noch nicht ausgebildet, am wenigsten in den Städten, wo die bischöfliche Herrschaft auf Dienstleuten, Censualen und Hörigen lag und alle zusammenhielt, daher kann man für diese Zeit nicht von einem abgeschlossenen Stande freier Stadtbewohner reden, dessen Merkmal etwa Grundeigenthum sei. Wie oben bemerkt, wurden die einen Dienstleute, die andern Censualen des Bischofs, dritte traten in das angesehene officium der Münzer oder Hausgenossen, wieder andere endlich hatten die Mittel, sich vom Bischof eine Hofstatt zu erwerben, für die sie bloss den Martinspfenning, nicht einen Leihezins wie die Censualen zahlten. Wie dann im Laufe der Zeit die Dienstmannen zu milites wurden, so erhoben sich aus allen diesen persönlich

[1]) Schöpflin, l. c. erklärt den Ausdruck achtebroth unrichtig mit panis qui hora octava datur ad manducandum.

Freien, diejenigen, welche sich auch dinglich ganz selbständig gegenüber dem Bischof gestellt hatten, zu dem Stande der sesshaften, d. h. mit Grundeigenthum angesessenen Burger. Das später so reiche Patriciergeschlecht der Münzmeister weist durch seinen Namen auf die Stellung hin, die es ursprünglich einnahm; aus dem Burgergeschlechte der von Blatzheim finden wir campsores,[1]) u. s. f. Die Hauptbedeutung der Burgergeschlechter im 13. Jahrhundert liegt in dem Grundeigenthum, das sie über ihre frühern Genossen, die Kaufleute, Krämer, Münzer emporhebt. Denn diese letztern bilden später eine Mittelclasse zwischen den cives oder Burgern und den Zünften, während wir für unsre Periode bloss persönlich freie Stadtbewohner kennen, die zwar unter sich nicht ganz gleichen Rechts, aber doch nicht so gesondert sind wie später. Ihre Beschäftigung ist der Handel, der dadurch erworbene Reichthum hebt sie und macht sie zu »müssig gehenden« Grundeigenthümern. Diess geht durch das ganze Mittelalter hindurch: wie wir im 14. und 15. Jahrhundert kaufmännische Geschlechter aus ihrer Zunft in die Stuben des Patriciats übertreten sehen, so sind die Burgergeschlechter des 13. Jahrhunderts früher aus der Masse der persönlich freien Kaufleute zu Grundbesitzern emporgestiegen.

Eine Hauptfrage bleibt uns noch: welches Verhältniss bestand im 11. und 12. Jahrhundert zwischen den später als milites und cives unterschiedenen Classen der Stadtbewohner?

Hegel und Nitzsch haben gegen die Annahme, dass unter den cives wirklich »Altfreie« zu verstehen seien, eingewendet, ihre Stellung regelmässig hinter den ministeriales oder jedenfalls nicht entschieden vor ihnen in den Zeugenreihen weise auf das Gegentheil, da die eigentlichen liberi immer vor den ministeriales ständen. Diese Einwendung trifft gar nicht zu: die liberi, die den milites vorangehen, sind die Freiherrn, die »Frien«, nicht einmal die seit dem 13. Jahrhundert mit den Ministerialen auf gleicher Stufe stehenden und mit ihnen unter dem gemeinsamen Namen milites begriffenen Edelleute, noch

[1]) Sp. 1285 erscheint Alberchtus de Blazhein campsor als Zeuge zwischen den beiden Burgern Chunradus Ludewici und Alberchtus de Wonach.

weniger jene kleinern Freien, wie die viri conditione liberi de Kilchein. Dass aber die cives nicht gleichen Rangs sind mit den Freiherrn, weiss jedermann; Niemand fällt es ein zu behaupten, dass zu Basel die Burgergeschlechter der zur Sonnen, von Schliengen u. s. f. den Freiherrn von Hasenburg, von Klingen u. a. gleichgestanden hätten. Dennoch kann man von städtischen Freien reden, sobald man bedenkt, wie viele Abstufungen in der Freiheit das Mittelalter kannte, wie sich von den Freiherrn abwärts in der Ritterschaft und den Pfleghaften die Freiheitsrechte immer mehr verringerten und zuletzt in den Censualen, Biergelden u. s. w. bloss noch als Minimum zurückblieben. Darin liegt aber eben der Schlüssel zu den städtischen Zuständen des 11. und 12. Jahrhunderts. Dass die persönlich Freien, auch wenn sie Grundeigenthum gewannen, durch die bischöfliche Vogtei zu Schutzpflichtigen herabsanken und zu Diensten herangezogen wurden, zu denen sie ursprünglich nicht verpflichtet waren, ist natürlich; andrerseits wissen wir, dass die ursprünglich unfreie familia der bischöflichen ministeriales durch ihren bevorzugten Dienst namentlich in den Waffen und durch die zahlreiche Aufnahme Freier sich den ritterbürtigen Altfreien mehr und mehr näherte: also dort ein Herabsinken aus der vollen Freiheit, hier ein Emporsteigen aus der Unfreiheit, bis auf den Grad, dass im 13. Jahrhundert die alten Dienstleute, nunmehr milites, im Range vor den cives stehen, die ihnen übrigens ebenbürtig sind. Die Mitte dieser sich kreuzenden Bewegungen bildet ein Zustand, wo die spätern milites und cives eine einzige Einwohnerclasse bilden, die burgenses, auch cives genannt. Aus diesen (im 12. Jahrhundert also auch die Dienstleute umfassenden) cives heben sich in der folgenden Periode die milites als eine durch die Ritterwürde höhere Stufe hervor, nicht aber als höherer Stand. Diese Entwicklung lässt sich auch für Basel ziemlich genau nachweisen.

So lang das ursprüngliche Wesen der Ministerialität noch ungetrübt war, die Dienstmannschaft bloss aus Unfreien bestand, eine besondere Ehre auch für Freie nicht daraus hervorging, war des Bischofs von Basel Dienstmannschaft klein, um so mehr, als er sich bei der Schwäche des Bisthums mit der Zahl begnügen mochte, die zur Besorgung der Hausdienste nöthig war. Bis in das 12. Jahrhundert hinein gehören die

Dienstleute recht eigentlich zur familia episcopi, freilich bevorzugt vor den Hörigen durch die Ehre des unmittelbaren Dienstes beim Herrn und das Ansehen, das ihnen ihr Amt und der Waffendienst gab, sonst unfreier Herkunft wie jene. Von Geschlechtsnamen ist bei ihnen noch keine Spur, im Gegensatz zu den Freien, welche Beinamen nach Ortschaften und ihren Wohnsitzen erhalten. Am augenfälligsten tritt dieser Unterschied in der Urkunde von 1141 (Tr. I, 284) hervor. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts treten erst Ministerialengeschlechter (durch den Namen erkennbar) auf, in zweierlei Richtung: ursprünglich Freie, welche Dienstleute werden, behalten den Namen ihrer Herkunft (zu Rhein, von Eptingen, von Ramstein u. s. f.), und die Inhaber der bischöflichen Hausämter nehmen die Bezeichnung ihres Amts als Geschlechtsnamen an (Marschalk, Kämmerer, Schenk, Vitztum, Küchenmeister). In dieser äusserlich sichtbaren Ausbildung der dienstmännischen Geschlechter liegt die innere Entwicklung: die Freien, welche in die Dienstmannschaft herabsteigen, assimilieren sich mit den Ministerialen zu einem neuen Stande, der in dieser Zeit noch zwischen voller Freiheit und Hörigkeit in der Mitte steht. Diess trägt nun aber wesentlich bei zur Annäherung der Dienstleute und der ursprünglich freien, nunmehr unter Vogtei stehenden und dadurch in eine gewisse Dienstpflicht gerathenen Stadtbewohner, und beide ursprünglich so verschiedenen Stände werden einander gleichgestellt. Es machte sich diess um so natürlicher, da oft eine und dieselbe Familie ihre Angehörigen theils unter den Ministerialen, theils unter den Freien zählte. Wigand führt mehrere Beispiele für Corvey an: 1114 ergeben sich Freie in den Dienst der Kirche, um das beneficium ihres Vaters erwerben zu können; waren Kinder frei geboren, deren Vater sich später in die Dienstmannschaft begab, so blieben sie frei und erbten sein Amt nicht. Ebenso musste sich die Frau, deren Mann Ministerial wurde, ausdrücklich zur Ministerialität erklären, sonst blieb sie frei. [1]) Bei solchen Zuständen konnten Ehen

---

[1]) Wigand, Corveysche Geschichte, II, 26. 63 Note 109. 65, Note 117. Aehnlich Lacomblet, I, 142, wo der Freie Obertus gegen Empfang einer villicatio seine Angehörigen dem St. Pantaleons Stift zu Cöln dienstpflichtig macht.

zwischen Dienstleuten und Freien nichts Seltenes sein, und die nothwendige Folge war die Anerkennung der Ebenbürtigkeit beider Stände.

Aber noch andere Verhältnisse wirkten zur Gleichstellung mit. Die Gerichte waren mit Urtheilfindern aus beiden Ständen besetzt, seit wann ist nicht nachzuweisen, jedenfalls aber im 12. Jahrhundert, wo die Ministerialen und Burger immer als die laici oder cives zusammengefasst werden. Die Befreiung der Dienstleute von dem Schultheissengericht im Strassburger Stadtrecht (Art. 10) ist eine singuläre Ausdehnung ihrer Vorrechte. Aus den Schöffen nahm aber der Bischof sein consilium, und aus diesem entstand der Stadtrath. Die Nachweisungen folgen im dritten Abschnitt, hier genügt vorläufige Andeutung. Endlich verband beide Stände die Waffenfähigkeit: die Wormser zogen für Heinrich IV mit grosser Macht ins Feld, in den Dichtungen des Mittelalters erscheinen die Burger ohne Unterschied als die Vertheidiger der Stadt; wir werden darunter nach dem Bisherigen die Ministerialen und ursprünglich freien Stadtbewohner verstehen.

Mag man nun aber die cives, urbani, burgenses des 11. und 12. Jahrhunderts für Dienstleute und schutzpflichtige Freie, oder (mit Nitzsch 159 f.) für ritterliche Burgmannen halten, so viel ist gewiss, dass jener Ausdruck in damaliger Zeit die Einwohner bessern Rechts bezeichnet, die sich im 13. Jahrhundert (wir werden sehen auf welche Weise) in milites und cives scheiden. Für Basel kann das nicht zweifelhaft sein. In einer Urkunde von 1226 (Tr. I, 508) erscheinen als Zeugen einer Vergabung nach den Geistlichen: cives vero Cuno de Ufhein et Conradus frater eius. Cuno de Telisberc et Heinricus frater eius. Heinricus Camerarius. Hugo Spender. Cuno Butecho. Rudegerus magister panis. Heinricus de Bencho. Petrus de Walkon. Detricus de Holstein, et alii quam plures. Von diesen sind die sechs ersten unzweifelhaft dienstmännische milites, die andern von Cuno Butecho an eigentliche cives. Ebenso wenig wie hier werden in andern Briefen die Dienstleute und cives auseinandergehalten, sondern einfach als laici nach den Geistlichen aufgeführt. [1]) Gleichbedeutend mit civis

[1]) So z. B. Tr. I, 433, 492, sowie im Stiftungsbrief der Kürsner Zunft von 1226. Fechter, Archiv, XI, 36.

ist burgensis; wie daher 1226 die Ministerialen cives heissen, werden sie 1174 (Tr. I, 355) burgenses genannt, während z. B. 1237 (P Cop. 44, b) in einer Domstifturkunde als Zeugen auftreten: Heinricus dictus Clericus. Johannes Egiso. Cuno in Fine. *milites*. Fridricus Campsor. Wernherus Rufus. Hugo Sutto. *burgenses* et alii quam plures.

So sehen wir, dass bis ins 13. Jahrhundert hinein der spätere Unterschied zwischen milites und cives nicht üblich war; alle Dienstleute und Freien waren einander durch enge Verbindung nahe gebracht und standen in Waffenfähigkeit, Ebenbürtigkeit und Schöffenthum einander gleich, wie sie auch gemeinschaftlich mit den Domherrn den Rath des Bischofs bildeten. Auf einen solchen Zustand passt das merkwürdige Statut, das zwar nicht der Form und den Ausdrücken, aber dem Inhalt nach altes Recht ist: wenn sich ein Handwerker manche Jahre lang gegen das Gotteshaus Basel in Kriegszügen mit Pferden und sonst redlich gehalten hatte, so konnte er den Bischof bitten, ihn unter die Burger aufzunehmen. Zu diesem Behuf kam er mit drei Pferden wohl ausgerüstet in des Bischofs Hof und bat kniend um Aufnahme in die Gemeinde. Gewährte der Bischof die Bitte, so liess der Handwerker die drei Pferde stehen und ging zu Fuss heim. Doch mochte ihm der Bischof von Gnaden ein Ross wieder geben und zu ihm sprechen: Reit hin und sei Rittern und Knechten, unsern Dienstmannen, gleich, und besitze den Rath zu Basel, wenn du als nützlich darein gekosen wirst. Geschieht das, so ist er ein Burger und mag einer Stube beitreten.[1]) Dieses Verfahren mag in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts üblich gewesen sein, vorher nicht, weil die Handwerker noch zu sehr in Abhängigkeit waren und ein nicht vom Bischof selbst gewählter Rath, wie er in diesem Statut vorausgesetzt zu sein scheint, noch nicht bestand; später nicht, weil das Document den seit ungefähr 1240 hervortretenden Unterschied zwischen milites und cives noch nicht macht, sondern bald von Aufnahme zum Burger, bald von Gleichstellung mit den Dienstmannen spricht. Es betrachtet also die Ritter und Burger als eine Genossenschaft, in die bloss durch Aufnahme des Bischofs Eintritt möglich ist. Insofern mag man mit Nitzsch

---

[1]) Abgedruckt bei Fechter, Archiv XI, 20.

die Burger als Theil der bischöflichen Ministerialität betrachten, nur muss man festhalten, dass diese Abhängigkeit vom Bischof nicht der Rest eines allmälig abgestumpften Hofrechts ist, sondern die nicht weiter, also nicht bis zum Hofrecht durchdringende Einwirkung der bischöflichen Vogtei auf die persönlich freien Stadtbewohner. Wie aber alle oben erwähnten Verumständungen dahin wirkten, dass in dieser Periode Dienstleute und einwandernde Freie mit einander eine Genossenschaft bildeten, das glaube ich genügend dargestellt zu haben.

Nach dieser Auseinandersetzung, deren Ergänzung das fünfte Capitel des folgenden Abschnitts bildet, gehen wir noch näher ein auf die beiden Stände der Ministerialität und der Hörigkeit zu Basel. Es kann sich dabei nur um Hervorhebung des (nicht grossen) in baslerischen Quellen liegenden Materials handeln, nicht um eine Darstellung städtischer Zustände im Allgemeinen.

Wenn das Bischofsrecht §. 4 sagt, dass dem Bischof bei Antritt seiner Würde, alle Aemter des Bisthums ledig werden ausser denen des Marschalks, des Truchsessen, des Kämmerers und des Schenken, so ergiebt sich daraus, dass nicht, wie an vielen andern Orten, alle Dienstmannen unter die vier Hausämter getheilt, zu einem derselben geboren waren, und dass mithin nach allgemeinem, durch die Könige oft bestätigten Grundsatze bloss jene vier Hausämter erblich waren, die andern dagegen beim Tode des Bischofs oder des damit Belehnten ledig wurden. Die Verrichtungen der vier eigentlichen Hausämter beschreibt uns ein »Extract aus Bischoff-Baselischen Rechten« von 1351, [1]) übereinstimmend mit den allgemein geltenden Grundsätzen: Wenn der neugewählte Bischof zuerst in die Stadt einreitet, sollen alle seine Amtleute ihm dienen, doch hat es ihnen der Bischof zwölf Tage vorher zu verkünden. Wer nicht kommt, verliert Amt und Lehn. Was hier bloss bei der Installation des Bischofs gefordert wird, war früher beständiger Hausdienst. Wie aber die höchsten Fürsten des Reichs dem König bei der Krönung ehrenhalber diese Dienste leisteten, so traten auch Edle in ein solches Verhältniss bei Fürsten, namentlich bei geistlichen. Sie wurden dadurch Vorsteher der Aemter, während wirkliche Dienstleute

[1]) Wackernagel, Bisch. u. Dienstm. R. Beilage VIII.

die Aemter selbst verrichteten. [1]) So erscheinen auch in jenem Extract oberste, mittlere und niederste Amtleute des Bischofs von Basel. Ein mittel Marschalk, ein mittel Schenk, ein mittel Truchsess verrichten die Dienste, und dafür erhalten auch sie und nicht die eigentlichen Inhaber der Aemter der mittel Marschalk das Pferd, auf dem der Bischof in die Stadt eingeritten ist, der mittel Schenk allen Wein, der in des Bischofs Hof während dieser Zeit angestochen wird, der Truchsess das übrig gebliebene Essen, der Kämmerer das Bett mit Kissen und Pfulwen, worauf der Bischof diese Nacht gelegen hat. Ein altes Lehenbuch des Bisthums [2]) giebt die Namen der obersten und mittleren Amtleute: Hii sunt officiati principales domini episcopi Basiliensis et eius ecclesie: Item comes Phirretarum marschalcus, item dux de Tecke, camerarius, item de Oesemberg pincerna, item de Hasenburg, dapifer, item comites de Thierstein comites palatini. — Hii sunt inferiores officiati predictorum officiorum: Marscalci submarschalci, Divites subcamerarii, de Titenshein, subpincerne, de Schönemberg subdapiferi, dominus Hennemannus de Ufhein miles magister coquine.

Dieses Verzeichniss ist wenigstens aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, da das Haus der Grafen von Pfirt 1324 ausstarb, es mag sogar in den Anfang des 13ten hinaufsteigen, da es, wie sich später zeigen wird, von den Zünften nicht redet, sondern bloss die alten, mit den Zünften nicht übereinstimmenden officia der Handwerker aufzählt. So viel ist gewiss, dass die officiati principales, die »Hochmannen, barones«, welche bloss bei hohen Festlichkeiten Ehrendienste leisteten, in eine hohe Zeit hinaufgehen; Friedrich I liess einen Spruch der Reichsfürsten über die Vogtei 1180 Wernero Basiliensi advocato et universis baronibus et ministerialibus ecclesie Basiliensis ausstellen. [3]) Und schon früher finden wir oft Herrn von Hasenburg, von Usenberg, und Grafen von Pfirt als Zeugen in bischöflichen Acten, was darauf hindeutet, dass schon damals dieses Verhältniss bestand. — Eigentliche Ministerialengeschlechter sind die als officiati inferiores auf-

---

[1]) Näheres bei Fürth, 194.

[2]) Wackernagel, a. a. O. 13. Tr. II, XXX.

[3]) Tr. I, 379.

geführten. Zwar auch diese, die Marschalk, die Reich, die Titensheim und die Schönenberg haben gewiss schon im 13. Jahrhundert bloss bei ausserordentlichen Gelegenheiten die Hausämter wirklich noch versehen, und sie für gewöhnliche Zeiten den niedersten Beamten überlassen, wesshalb sie in dem Extract von 1351 schon mittlere Amtleute heissen, nach denen noch die niedersten »als andre knecht« kommen. Denn wenn auch die Quellen noch des 13. Jahrhunderts die Dienstleute als eigen ihres Herrn darstellen,[1]) so wird damit nicht gesagt, dass sie selber noch täglich die Dienste üben, sondern bloss, dass der Herr sie nehmen kann zur Aufsicht der einzelnen Aemter, und dass sie hierin gehorchen müssen bei Verlust der Gnade des Herrn. Diess und nicht mehr beweist jene Urkunde von 1225, wodurch Herzog Otto von Meran dem Bischof von Basel die Söhne Peter Reichs des Kämmerers schenkte, damit der älteste des Geschlechts fortan immer das Amt bekleiden könne.[2]) Dass die Ministerialen des Bischofs selber, die Schaler, Münch, Reich u. s. f. noch damals Gegenstand der Schenkung, des Kaufs, hätten sein können, daran ist nicht zu denken, aber die Söhne Peter Reichs, die wahrscheinlich in Folge einer Missheirat eigene Leute des Herzogs Otto geworden waren, mussten auf diese Weise (durch Schenkung an den Bischof) befähigt werden, in den bessern Stand ihres Vaters einzutreten und den Ehrendienst zu erwerben, wie es ja auch in der Urkunde selbst als favor der Kinder, ne occasione nostri in aliquo minuantur, bezeichnet wird. Ebenso ist die Urkunde von 1290 bei Tr. II, 489 anfzufassen: der Bischof liess vor dem Rathe zu Zürich die Gebrüder Ulrich, Heinrich und Nicolaus Reich durch ihre drei nächsten Muttermagen als sein eigen besetzen. Diese Besetzung geschah offenbar rein zu Gunsten der Gebrüder Reich, über die ein Herr gewisse Gewalt mochte erworben haben. Denn ihnen, nicht dem Bischof, wurde der Brief zu offener Urkunde ausgestellt und eingehändigt, und der Bischof war damals Peter Reich, also ihr Verwandter,

---

[1]) Z. B. Schwsp. (Wackern.) 253. Ebenso werden die Dienstleute von den Freien noch scharf unterschieden, natürlich von den Vollfreien, nicht den Schutzpflichtigen, so z. B. Herrgott, II, 260, Ao. 1207.

[2]) Tr. I, 502.

der natürlich nicht aus ihnen eigene Leute machen wollte noch konnte, sondern sie von der Gefahr, eigen zu werden, befreite.

Seit dem 15. und 16. Jahrhundert waren die vier Erbämter Lehen der von Eptingen (Marschalk), der von Schönau (Truchsessen), der von Bärenfels (Schenken), der Reich (Kämmerer [1]), wohl nicht, wie Wackernagel annimmt, neben den frühern Geschlechtern der Marschalk, der von Titensheim und der von Schönenberg, sondern erst nach deren Aussterben oder sonst an ihrer Statt dazu genommen.

Neben den vier eigentlichen Hausämtern gab es noch eine Menge mit Dienstleuten des Bischofs besetzte Aemter, deren Lehnsbesitz aber freilich nicht erblich war wie bei jenen. Sie kommen hier in Betracht, soweit sie den bischöflichen Haushalt betreffen. Da ist vor Allem das Amt des vicedominus zu nennen, das ebenso alt ist als die bisher besprochenen vier Aemter, wie denn auch ein angesehenes Ministerialengeschlecht Basels den Namen Vicedominus (Vitztum) davon erhalten hat. Ursprünglich eine ökonomische Beamtung zur Verwaltung der Kirchengüter, [2]) war der Vicedom ein bischöflicher Gehilfe, der aus den Geistlichen des Domstifts genommen wurde. So auch in Basel, wo schon 1008 der vicedominus als canonicus erscheint, [3]) und 1103 nach dem Propst und vor dem Thesaurar des Domstifts in der Zeugenreihe aufgeführt wird. [4]) Im Jahr 1120 ist es ein Laie, [5]) 1141 gehört er zur familia episcopi, [6]) und 1169 kommt die Bezeichnung als Geschlechtsname vor. [7]) Darnach mag folgender Entwicklungsgang stattgefunden haben: in alter Zeit waren Bischof und Stift als Inhaber des Kirchenguts eins; seit der Abtheilung zwischen bei-

---

[1]) Im Jahr 1496 waren folgende die hohen Amtleute der Stadt: Herman von Eptingen, Marschalk, Lütold von Bärenfels, Schenk, Erkenbold von Schönenberg, Truchsess, Hans Thüring Reich von Reichenstein. St. A. Die Eptinger besassen das Marschalkenamt schon 1425 laut Urk. dieses Jahrs in Domst. M. 8. kl. fol.

[2]) Siehe hierüber Rettberg, II, 610 f.

[3]) Tr. I, 149.

[4]) ibid. 218.

[5]) ibid. 240.

[6]) ibid. 284.

[7]) ibid. 358, Note 1.

den, die an vielen Orten schon im 10. Jahrhundert vollzogen wurde,[1]) zu Basel jedenfalls schon in der ersten Hälfte des 11ten eingetreten war,[2]) musste auch doppelte Verwaltung die Folge sein. Daher behielt das Domstift seinen geistlichen vicedominus, und der Bischof ernannte einen aus seinen Dienstmannen, der sich mit dem Kämmerer in die bei dem Aufblühen der bischöflichen Macht immer weitläuftiger werdende Verwaltung theilte. Wenn wir mithin bald Geistliche, bald Laien als vicedomini zu Basel antreffen, so ist es aus dieser gesonderten Verwaltung des Domstifts und des Bischofs zu erklären. Ganz ebenso verhielt es sich übrigens mit dem Amt des Kämmerers. Das Domstift hatte einen besondern camerarius aus der Mitte seiner Chorherren, welcher der eigentliche Finanzbeamte des Capitels war und in letzter Instanz über die Zinsleute der Kirchengüter richtete. Daher treffen wir in zahlreichen Urkunden zwei Kämmerer, einen bischöflichen (für die Stadt) und einen stiftischen (für die Besitzungen des Domstifts).

Andere in den Haushalt des Bischofs einschlagende Aemter, wie das Füllamt, das Fuhrweinamt, das Besenamt u. a. sind schon oben berührt worden. Hier wollen wir bloss noch das Amt erwähnen, welches erbliches Lehen der Grafen von Thierstein war: das Pfalzgrafenamt. Wackernagel hält es für eine Nachbildung des lateranischen Pfalzgrafenamts; der Pfalzgraf habe, besonders bei der Installationsfeierlichkeit des Bischofs, mit dem Kämmerer die Verrichtungen getheilt. Ich möchte eher darin eine Nachbildung des alten karolingischen comes palatii sehen, da der bischöfliche Pfalzgraf gleich diesem Richter ist,[3]) und zwar im Lehensgerichte der bischöflichen Dienstmannen. Eine interessante Urkunde hierüber von 1450 (M. M.) will ich im Auszug mittheilen:

Wir Graf Johans von Thierstein pfallenzgraf der stifft ze Basel tun kund, als unser herr her Friedrich byschoff ze Basel uns gemahnet hat, dass wir uff Cinstag nechst vergangen

---

[1]) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 120. Wigand, Corvey'sche Gesch. I, 150, II, 78.

[2]) Schon 1048 (Tr. I, 178) bestätigt Heinrich III eine Schenkung, die der Bischof von Basel dem Domstift gemacht hat in usum fratrum inibi Deo et sancte Marie servientium, inopiam eorum misertus.

[3]) S. Waitz, II, 377 ff.

uff siner pfallenz ze Basel sin, da als sin und siner stifft pfallenzgraf und richter zum rechten sitzen und richten söltent, von sachen wegen so etlich sin man lehengüter halb von Im und siner stifft darrürend doselbs ze rechtigen und usszetragen hetten, dann er sin und siner stifft mannen auch gemant hette, uf denselben tag uf der pfallentz ze rechten ze sitzen, solich manung wir gehorsam gewesen sind .... Vor diesem Gericht beklagt Ulrich zum Luft das Steinenkloster, er habe von der Stift 14 Sester Mülikorns ab der Mühle an den Steinen zu Lehen; diese Mühle habe das Kloster von der Stift zu Lehn, und wolle nun den Zins nicht mehr zahlen. Das Kloster wurde zur Zahlung verfällt. . . . Und sind diess die mann die darum sassen und geurteilt hant (folgen eine grosse Anzahl Vasallen des Bischofs). Der Graf von Thierstein siegelte.

Hier haben wir also in später Zeit noch einen Rest des alten, viel weiter ausgedehnten Dienstgerichtes vor dem Herrn selbst oder seinem besonders dazu ernannten Vertreter, dem Pfalzgrafen. Wie es hier über Streitigkeiten wegen stiftischer Lehnsgüter zu Recht sitzt, so urtheilte es auch über Vertheilung der Güter wegen Vergehen, deren sich Dienstleute innerhalb des Ministerialitätsnexus schuldig machten. Wenn ein Dienstmann, so lautet §. 12 des Bischofsrechts, des Bischofs Huld verliert, durch Unterstützung eines Andern wider sein Gotteshaus oder sonst aus genugsamer Ursache, so soll er sich zur Besserung, bis er Gnade findet, gefangen überantworten in den rothen Thurm zu St. Ulrich, und der Schultheiss soll einen seidenen Faden mit Wachs vor die Thüre spannen, und die Amtleute sollen auf des Bischofs Kosten ihn und seine Pferde mit Speise und Trank versorgen; und er soll da liegen bis er Gnade findet, denn Herren ziemt Gnade. Bricht er ohne Erlaubniss aus der Haft aus, so verliert er die Gnade des Herrn, d. h. er wird aus der Ministerialität ausgeschlossen, seine Lehen wie sein Eigen [1]) werden ihm vertheilt, er wird ehlos und rechtlos, man giebt ihm ein Brot in den Sack, führt ihn vor die Stadt auf eine Wegescheide, und lässt ihn da gehen. Doch auch diess mit Beschränkung: wo er ausgebrochen

[1]) Das Eigen, weil er ausserhalb der Gewalt seines Herrn nicht darüber verfügen kann. Fürth, 279 ff.

ist, weil es ihm an der nothdürftigen Kost gefehlt hat, mit Wissen seiner Genossen, so ist er nicht schuldig. [1])

Diese milde Haft des treubrüchig gewordenen Dienstmanns entspricht der vertraulichen Stellung zum Herrn, die in der Folge so oft und viel missbraucht wurde. Gar manche andere Vorrechte waren ausserdem den Ministerialen namentlich in den Städten eingeräumt: in Strassburg hatte der untere Richter, der Schultheiss, nicht über sie zu richten, in Basel genossen ihre Häuser wie die der Geistlichen das Recht, dass weder Leute noch Güter darin verboten, mit Arrest belegt werden konnten; das Privileg der Immunität theilten ihre Gebäude mit denen der Geistlichen und der Bürger. Von Gewerf und Martinszins waren sie mit den Domherrn, den bischöflichen Amtleuten und dem bischöflichen und ihrem eignen Gesinde frei, und ihre Leute sollte Niemand zu Bürgern aufnehmen. [2])

Die bevorzugte Stellung der Dienstmannen, wie hat sie selbst auf deren Knechte, streng genommen eigene Leute des Bischofs, [3]) eingewirkt. Von einem grossen bewaffneten Gefolge umgeben zu sein, war der Stolz eines Dienstmanns, und durch die Führung der Waffen konnten Knechte eines solchen zwar nicht selber Dienstleute werden (denn Ministerialen konnten nicht selbst Dienstmannen haben), wohl aber zur Ritterwürde gelangen. So erscheint 1190 zu Basel ein miles nostre civitatis Hartungus, der auf den Schutz seines Herrn Hugo zu Rhein vertrauend, sich eines geistlichen Lehns bemächtigt. [4]) Mit solchen Leuten umgeben, gingen die Dienstleute der Zeit entgegen, wo der Bischof gegen ihre Uebermacht sich der Bürgerschaft in die Arme werfen musste.

Ein bescheideneres, doch nicht minder regsames und emporstrebendes Leben als bei den Dienstleuten finden wir zu dieser Zeit in der zahlreichsten Einwohnerclasse der Städte, den Unfreien. Wie bis ins 11. Jahrhundert hinein Basel äusserlich mehr einem Dorfe als einer Stadt glich, wie die

---

[1]) D. h. er kann ohne Schuld weggehen und in einen neuen Dienst treten. Vergl. Kölner nnd Bamberger Dienstrecht, Fürth, 510 f.

[2]) Bisch. und Dienstm. R. §. 2, 9, 12, 15.

[3]) v. Fürth, 52.

[4]) Tr. I, 420.

Freien Acker- und Weinbau trieben auf den Feldern und Rebgütern, die dicht an die Stadt und in sie hinein traten, so waren auch Anfangs die Ackerbauenden, die coloni, unter den Hörigen die überwiegende Zahl. Diess änderte sich für Basel wohl hauptsächlich seit Burchard von Hasenburg: in jenen Kriegsgräueln, die über das flache Land verwüstend einherschritten, siedelte sich eine Menge von Unfreien um die Stadt an, der Bischof sah es gern, weil es zum Wachsthum seiner Residenz und zur Vergrösserung seiner hofhörigen Gemeinde beitrug, und fragte so wenig als drei Jahrhunderte später der Rath darnach, ob sie von Rechtswegen andern Herren gehörten. So entstand im 11. Jahrhundert auf der linken Seite des Birsigs eine neue Stadt, die mit der alten durch Bischof Burchards Befestigung zu einem Ganzen verbunden wurde. Im nordwestlichen Theile der Neustadt siedelten sich hauptsächlich die Handelsleute an, die, persönlich frei, wegen mangelnden Eigens nicht den cives beitraten, sondern zu Censualen wurden, im Südosten die hörigen Handwerksleute (operarii). Sprechendes Zeugniss hiefür sind die Strassennamen dieses Stadttheils (unter den Krämern, unter den Gerbern, Suterstrasse u. s. f.) [1] Wie überall waren auch hier die Handwerker nach Beschaffenheit ihrer Dienstpflicht in hofrechtliche Innungen, officia, getheilt, deren jeder ein Dienstmann vorstand. Das alte Lehenbuch des Bisthums nennt uns ein officium carpentariorum, off. cementariorum, off. fabrile, off. picariorum, off. campsorum, einen magister pistorum; das sind schwerlich die einzigen, die Schuster, Kürsner u. a. hatten gewiss auch ihre officia. Leider haben wir kein Document, das uns die Dienstpflicht jeder Innung so eingehend schildert, wie das Strassburger Stadtrecht. Bloss von zwei officia wissen wir Näheres, von der Wechsler- und Münzergesellschaft und der Bäckerinnung.

Ueber jene giebt Aufschluss das Bischofsrecht §. 7 und 8 und der im vorigen Capitel erwähnte Brief Bischof Peters von 1289. Zu den Hausgenossen im engsten Sinn gehörten die Münzer, Wechsler (campsores) und Goldschmiede. Bloss sie hatten die Gerechtigkeit, Wage und Gewicht der Wage zu halten, und auch die Goldschmiede bloss soweit es ihnen

---

[1]) Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, besonders S. 56 ff.

zu ihrer Kunst ziemte, bis auf zwei, später vier Mark. Wer nicht zu der Genossenschaft gehörte, und doch Wechsel trieb und sich des Gewichts unterzog, büsste auf Klage der Wechsler drei Pfund; die Wechselbank genoss des Privilegs der Immunität, unter ihrem Dach sollte Jeder Friede haben und Niemand vor Recht geladen werden. Welcher Wechsler mit seiner Hausfrau von der Stadt zog und ein Jahr lang abwesend war, sollte keinen Theil haben an dem Gewinn, den die Münze in diesem Jahr abwarf; kehrte er zurück, so erhielt er auch sein Wechselrecht wieder. Jeder neuerwählte Bischof hatte das Recht, einen ehrsamen Mann in eine Wechselbank zu setzen, der die Gerechtigkeit zu wechseln auf seine Nachkommen vererbte. Vorsteher der Genossenschaft war der vom Bischof gesetzte Münzmeister, der alle vierzehn Tage die Wechsler und Münzer vor sich berief, um sich über die Münze zu berathen; wer nicht kam, besserte zum ersten Male einen Schilling, zum dritten Male drei Pfund.[1])

Die Bäckerinnung stand unter einem Brotmeister, magister panificum. Wie diesen schon das Lehenbuch dadurch auszeichnet, dass es ihn wirklich Meister nennt, bei den andern bloss von officia spricht (welche Bezeichnung wie der höchsten so auch der niedersten Beamtung zu Theil wird), ebenso geben ihm die Urkunden eine angesehenere Stellung, indem sie ihn meistens namentlich neben den vier eigentlichen Hausbeamten und dem Küchenmeister aufführen. Der magister panis, auch distributor, panifer, panetarius,[2]) mag in einem ähnlichen Verhältniss zum Vicedom gestanden haben wie dieser zum Kämmerer. Er war ursprünglich der Beamte, der die Brotlieferung für den bischöflichen Haushalt leitete und durch diese täglich geübte Aufsicht über das nothwendigste Lebensmittel gleich jenen andern sechs Aemtern im Umgang mit dem Herrn emporstieg. Ueber die Bäckerinnung besass er eine kleine Gerichtsbarkeit. Streitigkeiten unter den Müllern, Bäckern und ihren Knechten, ausser den Sachen, wo es an blutige Hand ging, entschied der Brotmeister; was er nicht schlichten konnte, gelangte an den Vicedom, von diesem an den Bischof selbst. Diese Gerichtsbarkeit war ein Ausfluss des grundherr-

---

1) Ueber das Münzen selbst s. S. 58.

2) Tr. I, 290, 292, 322. 391.

lichen Ofenbannrechts und der damit zusammenhängenden Ueberwachung des Brotverkaufs. Bekanntlich war der sog. Backofenzwang ein allgemein verbreitetes Bannrecht der Grundherrschaft. Wurstisen (Cod. dipl. 418 a) berichtet, dass noch zu seiner Zeit der Bischof in Pruntrut jährlich einen Backofen verleihe, bei welchem alle Bürger müssen backen lassen, was ihnen zu ihrem Gebrauch nöthig sei; jeder bereite seinen Teig zu Hause und schicke ihn an den genannten Ort, wo um einen bestimmten Lohn gebacken werde. In Basel hat ursprünglich der Bischof dieses Bannrecht wohl in gleichem Umfange geübt, so dass auch die Freien sich demselben unterziehen mussten. Aber in dem Weisthum von 1256 über die Rechte des Brotmeisters,[1]) das uns einen Blick in die Organisation einer solchen hofrechtlichen Innung thun lässt, ist das bischöfliche Recht schon dahin gemildert, dass der Bischof einzelnen Bäckern die Erlaubniss zur Errichtung von Brotöfen ertheilt und dafür eine Abgabe bezieht, nothwendige Folge der Bevölkerungszunahme, für die Ein Ofen nicht mehr genügt. Jedoch gab der Bischof damit das Recht, über den Brotverkauf Aufsicht zu üben, nicht aus der Hand. Die Bäcker sollten nicht in ihren Ofenhäusern Brot verkaufen dürfen, sondern es fernerhin auf dem Markt ausstellen, wo sie der Controlle der bischöflichen Amtleute unterlagen und vierteljährlich 13 Pfenninge Marktgeld entrichteten, zwölf dem Vicedom, einen dem Brotmeister. Dieser letztere übte dreimal wöchentlich die Untersuchung des auf dem Markt feilgebotenen Brotes und strafte die Bäcker, deren Waare nach Prüfung mit drei ehrbaren Genossen zu leicht erfunden war. Zweiter Betrug erhöhte die Busse auf drei Pfund. Ebenso stand Busse auf Betrug im Backen des von den Bürgern empfangenen Teiges; es war auch diess noch eine Folge des grundherrlichen Bannrechts: anstatt Eines herrschaftlichen Ofens bestanden ja jetzt bloss mehrere an Bäcker verliehene, aber nicht minder der Aufsicht unterworfene Backöfen, an welche alle Bürger gewiesen waren; der Bischof stellte daher auch für diese eine Backtaxe auf: von einer aus zwei Viernzel bestehenden »Bacheten« (wie man später und noch jetzt sagt), zwei Schilling, einen für die Backkosten, den andern als Lohn. Nach

---

[1]) Rq. 2.

dem Weisthum von 1256 übte der Schultheiss mit vier ehrbaren Leuten hierüber auf Befehl des Bischofs die Untersuchung, falls Verdacht gegen einen Bäcker entstand. — Nach allem Bisherigen schildert das Weisthum schon den Uebergangszustand aus dem strengen Hofrecht in das Zunftwesen: wie die ante ignis impositionem zu entrichtende Ofenabgabe als Entschädigung für den ausschliesslichen Backofenzwang des Bischofs erscheint, so ist das Marktgeld ein Loskauf von den täglichen Leistungen an die Herrschaft.[1]) Damit hängt nun zunächst Folgendes zusammen: alle diese Leistungen, resp. Abgaben, verdankten ihren Ursprung einer Zeit, wo ausserhalb der Altstadt noch keine neuen Ansiedelungen entstanden, die Innungen also durch die alte Stadtmauer begränzt waren. Als sich die Vorstädte bildeten, wurden sie (in Basel wie anderwärts) nicht zu den Lasten der Altstadt herangezogen, weil der Stadtfrieden auch noch nicht auf sie ausgedehnt wurde und die städtische Entwicklung einen solchen Fortschritt gemacht hatte, dass die alten strengen Lasten für neue Stadttheile nicht mochten festgehalten werden. Wie daher zu Basel der Martinszins auf die Altstadt beschränkt blieb, so entstand auch ein Unterschied zwischen den Bäckern der innern Stadt und der Vorstädte hinsichtlich der Ofenabgabe und des Marktgeldes. Das alte Wesen der Innungen war schon durchbrochen, als die Vorstädte sich bildeten; die Bäcker vor den Thoren traten nicht mehr in die alte Innung ein, waren also nicht pflichtig, ihre Waare auf den städtischen Markt zu bringen, sondern verkauften sie in ihren Häusern, und ihr Ofen- und Marktgeld betrug bloss die Hälfte von dem der altstädtischen Bäcker. Interessant ist es nun, den Gang zu verfolgen, den diese Unterscheidung zwischen Alt- und Neustadt bis in verhältnissmässig späte Zeit genommen hat. Mit der Einschliessung der Vorstädte in die Befestigung ergab sich eine Benachtheiligung der Altstadtbäcker, und zwar nun in folgender Weise: für die Brotbecken der rechten Stadt war die Pflicht geblieben, ihre Waare auf den verschiedenen Brotbänken[2]) in der Stadt zu verkaufen; der Rath erkannte noch 1362 (RB 27), dass die Bäcker ihre Zunft und den Markt

---

[1]) Vergl. Nitzsch, 229.

[2]) Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, 84.

leihen sollen, wie der Brief Bischof Berchtolds weise, und seit 1404, wo er das Vitztum- und Brotmeisteramt pfandweise erwarb, hielt er schon wegen des Marktgelds diese Pflicht aufrecht, und verordnete noch 1478 entgegen einer Petition der Altstadtbäcker, dahin gehend, man möge ihnen ihre Häuser aufthun und ihren feilen Kauf darin zu gebrauchen gnädiglich verwilligen, dass hinfort die Brotbecken in der rechten Stadt ihr Brot zu Markt tragen und nicht vor ihren Häusern feil haben sollen, ausser in der Sommerszeit (von St. Georgs- bis St. Michaels Tag) morgens bis fünf Uhr und Abends von acht Uhr an, und im Winter (von Michaelis bis Georgii) Morgens bis sechs und Abends von sieben Uhr an. Diese Erkänntniss ward 1480 trotz abermaliger Bitte vollständig bestätigt.[1]) Noch strenger verfuhr der Rath, wohl aus Gründen der Sicherheitspolizei, hinsichtlich der Backöfen, die er wegen zu grosser Feuersgefahr nicht mehr in der Mitte der Stadt dulden wollte. 1486 wurde eine schon früher erlassene Verordnung erneuert, dass alle Weissbecken, die in der Stadt sitzen und in ihren Häusern Backöfen haben, ausser Brunhart und Guldenknopf, die ganz nahe an den Vorstädten wohnen, ihre Backöfen abthun und in den Vorstädten Häuser bestellen und daselbst backen sollen, und wenn sie also in den Vorstädten Häuser haben und da backen, mögen sie dann in ihren Häusern inwendig der Stadt das Brot feil haben und verkaufen.[2]) Die nothwendige Folge war die, dass sich alle Bäckereien aus der Altstadt in die Vorstädte hinauszogen, und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben: in der ganzen innern Stadt befinden sich keine Brotbäckereien mehr ausser zweien nahe bei den Vorstädten (am Blumenrain und an der Tiefe), welche somit wahrscheinlich die alten Bäckereien Brunharts und Guldenknopfs sind.

Sowohl die Hausgenossenurkunde von 1289 und das Bischofsrecht als das Bäckerweisthum von 1256 schildern nicht mehr den ältesten Zustand. Die Documente aber, aus derselben Zeit, zeigen einen bedeutenden Contrast zwischen beiden Innungen. Die Münzer und Wechsler, ursprünglich unfrei gleich andern Handwerkern, erhoben sich viel rascher

[1]) Ob. VI, S. 32. ZB.
[2]) Eb. I, 58.

zu einer angesehenen Stellung durch die Einträglichkeit ihres Gewerbes und den zahlreichen Eintritt Freier (namentlich Goldschmiede) in ihre Genossenschaft. Für unsre quellenarme Zeit sind diese beiden Innungen der Hausgenossen und der Bäcker die Repräsentanten der Unfreien bessern und geringern Rechtes. Die spätern vier Herrenzünfte stellten sich schon in unsrer Periode über die Handwerksinnungen: bei den Hausgenossen sehen wir keine so strenge Aufsicht des Münzmeisters, keine solche Abgaben mehr wie bei den Bäckern; die Weinleute haben nach Bisch. R. §. 5 den Bezug des Fuhrweins; die Kaufleute mögen sich ähnlich gestellt haben wie die mercatores des Strassburger Stadtrechts Art. 88. Andrerseits, wie wir die Bäcker als geschlossene Innung dem vom Bischof geübten Marktrecht und der Aufsicht seiner Beamten über Verfertigung und Verkauf der Waare unterliegen sehen, sind auch die andern Handwerke an solche Marktpolizei gebunden, wie die noch später vorkommenden Fischbänke, Kürsnerlauben u. s. f. andeuten. Diess weist auf einen Zustand zurück, wo wie im Strassburger Stadtrecht die Innungen dem Bischof noch zu gewissen persönlichen Leistungen verbunden waren, und noch weiter hinauf, wo ihre ganze Thätigkeit in dem Dienste für den Herrn aufging. Kleine Ueberbleibsel haben sich noch eine geraume Zeit erhalten. Eine Aufzeichnung von Gerechtsamen des Marschalkenthums in Wurstisens Analecta (298) giebt dem Marschalk das Recht, bei Prägung einer neuen Münze ein Pfund davon zu nehmen oder einen Griff hinein zu thun und zu behalten soviel er mit der Hand begreifen kann, sowie beim Vorbeigehen an der Werkstätte eines Würflers drei gute Würfel zu nehmen.[1]) Und wenn Bischof Johann 1373 mit dem Zolle auch »die Nutzungen von den Schmieden, Kupferschmieden, Schustern und Käufelern« der Stadt versetzte, so deutet diess eben auf nichts Anderes als Marktgelder ähnlich wie bei der Bäckerinnung.

Eine noch unter den Hörigen stehende Classe bildeten die streng Leibeigenen, mancipia, von denen uns aber keine nähern baslerischen Nachrichten erhalten sind. Die Leibeigenschaft zog sich schon früh auf das flache Land zurück.[2])

---

[1]) Solche Lasten hob für Speier das Privileg Heinrichs V von 1111 auf. S. Arnold, I, 191, 4.

[2]) Leibeigene kommen noch vor 1213 und 1225 bei Tr. I, 466 u. 503.

Dagegen bleibt uns noch die angesehenste Classe der Stadteinwohner zu besprechen übrig, eine Classe, die mächtigen Einfluss übte auf alle Stände und auf die ganze städtische Entwicklung: die Geistlichkeit, vorab die Domherrn. Es ist natürlich, dass an den bischöflichen Höfen die Domherrn eine Rolle von nicht untergeordnetem Range spielten. Eine dem Bischof gegenüber selbständige Corporation, banden sie diesen als bischöfliche Presbyterien an ihren Rath und ihre Zustimmung bei der ganzen Verwaltung des Bisthums. Es hatte sich dieses Verhältniss schon vor der Ausscheidung besonderer Domstiftsgüter aus dem allgemeinen Stiftsgut begründet: das Stift, die ecclesia Basiliensis, nicht der Bischof, hatte die Schenkungen, denen es sein Aufblühen verdankte, erhalten, die Geistlichen waren demnach an der Verwaltung sehr betheiligt. Zu einer Zeit, wo der städtische Haushalt in dem bischöflichen aufging, standen die Domherrn, frei von allen städtischen Lasten, mit dem Bischof an der Spitze der Stadtverwaltung und bildeten (später mit den burgenses oder cives) den Rath, dessen Einwilligung der Bischof zu jeder Handlung bedurfte. Aber der fromme Sinn, der die Geistlichen des Domstifts zu einem Zusammenleben in klösterlicher Weise geführt hatte, war schon gewichen und der Geist der Zügellosigkeit eingedrungen, der jeder Zucht entwachsen, weltlichen Gelüsten sich hingab. Mit dem Erwerb von reichen Gütern und Besitzungen weit und breit war bei dem Domcapitel die Lust nach weltlichem Wohlleben eingezogen, das klösterliche Zusammensein bot keine Befriedigung mehr, die Domherrn lebten in gesonderten Wohnungen, ja Papst Lucius III musste 1185 verbieten, dass ein Domherr mehr als eine Wohnung benutze,[1] und dem Bischof das Recht zusprechen, vacante Stellen am Domcapitel zu besetzen, falls die Domherrn unter dem Scheine einer zwiespältigen Wahl die Einkünfte der unbesetzten Pfründe sich zueignen wollten.[2] Nach zwei Seiten suchte sich das Capitel unabhängiger zu stellen: gegen den Bischof erhob es Klage bei Kaiser Friedrich I wegen Verschleuderung der Stiftsgüter und Vernachlässigung der Justiz. Der Bischof kam zwar damals mit der Vermahnung weg,

---

[1]) Tr. I, 397.
[2]) Tr. I, 398.

künftig die Rechtspflege schneller zu üben,[1]) aber das Domcapitel hatte auch schon in der Gerichtsbarkeit des Archidiaconus[2]) das Mittel gefunden, das die bischöfliche Jurisdiction schmälerte. Gegen den Herren- und Ritterstand der Umgegend sodann galt es die Stiftsgüter (beneficia claustralia) zu sichern. Seit der Abtheilung zwischen Bischof und Capitel, in Folge deren den Domherrn statt des Unterhaltes, den sie zu fordern hatten, Grundstücke oder Zinse als beneficia zugewiesen wurden, trat die Gefahr ein, dass diese Stiftsgüter der Gewalt gieriger Vögte anheimfielen. So bemächtigte sich 1190 der Ritter Hartung, Knecht Hugos zu Rhein, eines solchen Beneficiums quod watscara dicitur. Er wurde aber von dem bischöflichen Vogte zur Ruhe gewiesen, auf Grund eines 1160 von Friedrich I erlassenen Urtheils, welches gegen Graf Herman von Froburg in ähnlichem Falle dahin entschieden hatte, dass die Stiftsgüter unvogtbar seien, also direct unter dem bischöflichen Vogte (maior advocatus) ständen.[3])

Eine bedeutende Stellung neben dem Domstift nahmen in dieser Zeit bloss das St. Alban Kloster und das im 11 Jahrhundert als einfache Pfarrkirche erbaute, 1135 mit einem Collegiatstift regulierter Chorherrn Augustinerordens verbundene St. Leonhards Stift ein, welche beide mit grossem Grundeigenthum ausgestattet waren. Bescheiden stand noch die St. Peterskirche da, deren Einkünfte bloss zum Unterhalte eines Leutpriesters hinreichten, das St. Ulrichs Kirchlein hinter dem Münster, dessen Kirchherr, der Domprobst, den Leutpriester für die St. Ulrichs Gemeinde setzte, und die St. Martins und St. Theodors Kirche (letztere im Klein Basel), welche dem Kloster St. Alban incorporiert waren.

---

[1]) Um 1174. Tr. I, 353. Auch sonst wird oft über Veräusserung des Zehntens durch den Bischof geklagt. Tr. I, 344, 396.

[2]) Urkundlich zuerst 1136. Tr. I, 266. Ueber seine rechtliche Bedeutung verweise ich vorläufig auf Rettberg, II, 609 f. Wir werden ihm im 4. Abschnitt wieder begegnen.

[3]) Tr. I, 419. Solche Vogteianmassungen durch Grafen und Herrn waren nichts Seltenes, Friedrich II verbot sie 1220 ausdrücklich. Tr. I, 481. Zu bemerken ist übrigens der Ausdruck watscara, den ich ausser hier in keiner Urkunde aus unsrer Gegend finde. In Bayern kommt er häufig vor, vergl. Schmeller, bayr. Wörterb. IV, 195. Seine Bedeutung ist nicht klar. S. auch Göschen, Goslarer Statuten, 235.

Viertes Capitel.

Grund- und Bodenverhältnisse.

Nach der oben ausgesprochenen Ansicht wurde in Folge der germanischen Eroberungen die Stadt Basel in ihrem damaligen Umfange (das alte castrum) Eigenthum des alamannischen und später des fränkischen Königs; so entstand eine königliche Pfalz, die schon früh auf den Bischof überging; neben diesem Krongut mögen sich freie Alamannen angesiedelt haben. Als dritter Bestandtheil trat aber immer bedeutender das Stift hervor, das nicht nur die königliche Pfalz, sondern die umliegenden Güter der Freien zu Eigenthum erwarb. Man braucht nur einen Blick zu werfen in die Traditionenverzeichnisse der ältesten Klöster wie Fulda, Lorsch, Corvey u. a., um zu sehen, wie gleich bei der Gründung der fromme Sinn der umwohnenden Freien in reichen Schenkungen von Gütern (allodium, quidquid habuit de proprio) an die Stiftung wetteiferte. Ganz dasselbe fand Statt bei den alten Bisthümern: nicht der König, sondern das Volk, die freien Grundbesitzer, haben die Cathedrale mit dem ersten Grundeigenthum ausgestattet. In jeder bischöflichen Stadt ging es ähnlich wie bei jenen Abteien: der um das Stift liegende Boden gelangte grösstentheils durch freigebige Schenkungen in dessen Eigenthum. So dürfen wir uns auch das erste Stadium in der Geschichte des Basler Grunds und Bodens denken: was altes königliches Krongut, was freies Eigen der Einwohner war, vereinigte sich in der Hand der Kirche. Diese Zeit der bischöflichen Grundherrschaft ist aber beinahe ebenso wenig als die ihr vorhergehende durch Urkunden erhellt. Bloss in den Ueberresten aus späterer Zeit finden wir ihre Spur. Für die innere Stadt selbst in dem Martinszinse, für das Land ausserhalb der Thore in dem dompröbstlichen Meieramt. Dieses letztere ist hier noch näher zu betrachten. Bis zum Jahre 1491 hatte der Domprobst eine Gerichtsbarkeit, die er durch seinen Meier üben liess; der Meier war Vorsitzer des Gescheids, d. h. des Gerichtes, welches die Aufgabe hatte, in Twing und Bann der Stadt vor den Ringmäuern über Häge und Zäune,

Marksteine, kurz Gränzstreitigkeiten zu urtheilen, Bussen zu erheben, und die Ordnung in Feld und Flur durch Bannwarten aufrecht zu erhalten. Im 15. Jahrhundert wurde auch geradezu das Meierthum mit dem Gescheid identificiert, d. h. der Meier hatte keine andere Bedeutung mehr, als die eines Vorsitzers am Gescheide.[1]) Die auf S. 23 angeführten Aufzeichnungen zeigen uns nun, dass man noch im 15. Jahrhundert das Gescheid vom Bischof herleitete und daraus hinwiederum die Angehörigkeit des Stadtbannes an den Bischof folgerte. Demnach ist dieses Meierthum schwerlich etwas Anderes als die alte bischöfliche villicatio, der Meier der alte villicus des Bischofs. Wann und wie sie an den Domprobst übergegangen ist, ob er von Anfang an als der erste Würdenträger des Domstifts damit betraut war, wissen wir nicht. Das ist sicher, dass die Domprobstei im Stadtbanne grosse Güter besass.[2]) Alles diess mag sie vom Bischof mit dem Meierthum erhalten haben. Ausfluss desselben waren die Ernennung der Bannwarte,[3]) der Hirten, Halten des Zuchtstiers,[4]) alles Puncte, die auf frühere Angehörigkeit des Bodens an den Bischof, von dem es herrührte, deuten. Besonders wichtig erscheint hiebei das Verhältniss der städtischen Almend. Noch spät erscheinen zwischen den Ländereien der Gotteshäuser die Reste einer früher sehr ausgedehnten Almend, wohl auch »der Räten Almend« genannt.[5]) Das Hauptzeugniss für ihr Bestehen in alter Zeit ist die Urkunde über die Stiftung von St. Leonhard. Diese Urkunde ist zwar nicht aus der Zeit, aus welcher sie sich datiert (1033), sie ist das

---

[1]) St.: das Meierthum, darin das Gescheid der Güteren usserhalb der Stat Basel verfasset ist.

[2]) z. B. Domst. M. 8. Vor dem Official giebt 1358 der Procurator des Domprobsts einigen Baslern zu Erbleihe bona et possessiones ipsius domini prepositi ad eundem dominum prepositum nomine prepositure ecclesie Basiliensis pertinentes seu pertinentia sitas et situata in banno civitatis Basiliensis circa civitatem eandem. — ibid. Ao. 1425: Aecker in dem byvange der tumprobstie, vor St. Johanns Thor.

[3]) Domst. M. 8. Urk. v. 1277: Otto prepositus ecclesie Basiliensis officium ad preposituram pertinens quod vocatur banwart tum Hugoni Paulario et Hugoni filio suo concedit.

[4]) St.: das Meiertum mit dem Ochsen.

[5]) z. B. P. Urk. v. 1428.

Werk eines Klosterbruders wohl des 12. Jahrhunderts, findet sich übrigens schon in dem Copialbuche des St. Leonhards-Stifts von 1295 und beruht offenbar auf alter Tradition, scheint auch in der Hauptsache um so glaubwürdiger zu sein, da sie den Ausdruck libertas für ein Verhältniss braucht, das man im 13. Jahrhundert nicht mehr so nannte. Diese Urkunde nun erzählt: monticulus ille *totius urbis civium communis* erat. Ezelinus adiit episcopum, supplicans ut eo mediante et totius urbis populo consentiente locus ille libertati donaretur. Presul igitur populum Dei alloquitur, facilique concione consensus totius plebis inclinatur. Assumptis itaque cleri prioribus et civium nobilioribus, monticulum conscendit episcopus et locum libertati donavit.[1]) Also der Hügel war Almend der Bürger und der Bischof bedurfte des Consenses der Gemeinde, um ihn zu weihen, wie auch 1251 Bischof Berchtold accedente consensu consulum Basiliensis civitatis precibus suis obtinuit, dass der Domsänger Erkenfried auf der Almend zwischen der Burg und der Freienstrasse eine Wohnung für den Caplan der St. Vincenzen Capelle bauen dürfe.[2]) Hauptsächlich erstreckte sich die Almend über den Boden um die spätere Steinenvorstadt. Ein Theil davon ward hehufs Gründung der St. Leonhards Kirche abgetreten, in späterer Zeit erscheint sie noch mehr zerstückelt. Als Reste derselben sind die zahlreichen Häuser in der Steinenvorstadt anzusehen, deren Eigenthümer der Rath ist: 1314 verleiht der Rath vier Hofstätten und die Häuser und Scheunen darauf, die sein lediges Eigen sind, an den Steinen, neben Heinrich Hasenklauen Haus an Johann zum Rindsfuss. Das Haus von Hasenklau gehörte ebenfalls dem Rathe laut Leihebrief von 1319. Ausserdem war der Rath Eigenthümer des Hauses zum Delsperg an den Steinen und andrer unbenannter Liegenschaften daselbst.[3]) Vor dem Steinenthor sodann befanden sich im 15. Jahrhundert viele Wiesen, sowie die Mühlen, Stampfen, Walken, Oeltrotten und Schleifen am obern Birsig im Eigenthum des Raths, der sie als Lehen ausgab.[4]) Ich halte diese Almend für das ur-

---

[1]) Tr. II, 3.

[2]) Tr. II, 67.

[3]) Sämmtliche Urkunden P. sub annis 1314, 1319, 1327, 1346, 1455 1484.

[4]) Sp. Urk. v. 1408 und 1409.

sprüngliche Gemeinland der unter dem castrum angesiedelten Freien, das mit der Ausdehnung des bischöflichen Grundeigenthums und der Ausbildung seiner Herrschaft von selbst unter seine Hand fiel, über das er aber doch ohne Consens der Gemeinde nicht verfügen konnte. Ich erinnere hier vor Allem daran, dass man bei solchen Fragen nicht ausreicht mit den scharfen juristischen Begriffen von Eigenthum, Emphyteuse, Erbleihe u. s. f. Wie wir in der persönlichen Freiheit die mannigfachsten Abstufungen finden von den gewaltigen Herren bis zu den bescheidenen Biergelden hinab, so sehen wir auch das Grundeigenthum durch die verschiedensten Stadien sich verflüchtigen zu einem blossen Schatten des ursprünglichen Rechts. Viel feinere Nüancen als die von den Lehrbüchern schon nicht mehr recht gewürdigte Unterscheidung zwischen dominium directum und utile sind es z. B., wenn Herzog Berchtold zugleich von seinem dominium über die Stadt Freiburg und dem proprium, den propriis areis der Bürger spricht. So konnten in den bischöflichen Städten in Folge der Vogtei die Verhältnisse hinsichtlich der Almend unklar werden, der Bischof mochte sich als dominus der Stadt und des Stadtbanns betrachten, und erst später entstand Streit, als die Bürgerschaft sich der Vogtei zu entledigen suchte. Ein Beispiel giebt Strassburg. Friedrich II gab 1214 durch dieselbe Urkunde, worin er den Strassburger Rath cassierte, dem Bischof daselbst pro terris illis in civitate seu extra, que vulgo nuncupantur almende, das Recht, quod nullus hominum illas terras habere debeat vel sibi ex eisdem aliquid vendicare, nisi de manu episcopi, qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit. Die damaligen rathsfähigen Geschlechter, d. h. die grossentheils aus den ursprünglichen Freien hervorgegangenen milites und cives, waren aber andrer Meinung; sie betrachteten die Almend nicht als bischöfliches Gut, sondern als ihr altes Gemeinland, mit Ausschluss der früher hörigen Handwerker, und verfügten darüber nach ihrer Willkür.[1]) In der That scheint Bischof Walther selbst die Rechtmässigkeit seines Anspruchs nicht hoch angeschlagen zu haben, denn während er in seinem Schreiben an den Probst

[1]) So waren die Trinkstuben der Geschlechter auf der Almend gebaut. Closener, Ausg. des Stuttg. litterar. Vereins, 102.

von Trutenhausen auf Grund des königlichen Briefes schwer über Verletzung seiner Rechte an der Almend klagte, berief er sich in seinem Manifest an die Strassburger selbst von 1261 gar nicht auf jenes Privileg Friedrichs II, sondern beschwerte sich bloss darüber, dass die Geschlechter den armen Bürgern die Almend, die doch allen gemein sein solle, entzogen hätten.[1]) Was Basel betrifft, so verfügte in allen uns bekannten Fällen die Bürgerschaft, d. h. der Rath über die Almend. Ihm schwor im 15. Jahrhundert der Meier des grossen Gescheids, »der stett ir almeinden ze halten und ze hanthaben.«[2]) Aus beidem scheint hervorzugehen, dass die alte Almend bei Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft auch der Aufsicht des Meiers war unterworfen worden, immerhin aber der Rath allein Verfügungen traf.

Vielleicht hat auch der Zehnt, den der Domprobst von aller Frucht, so die Erde gebiert, im Stadtbann erhob, wie schon Ochs, V, 62 annimmt, mit dem Meierthum und dem Gescheid zusammengehangen.[3]) Viel wissen wir auch von diesem Zehnten nicht. Wie vom Martinszins in der Stadt, so vom Zehnten ausserhalb derselben frei sind die Lehen der bischöflichen Dienstmannen und Amtleute.[4]) Als die Vorstädte ent-

---

[1]) Schöpflin, Als. dipl. I, n° 395 und 597. Strobel, Geschichte des Elsasses, II, 10.

[2]) Rq. 186.

[3]) Urst. Cod. dipl. 418, a. St.: „der zehnten von win, korn, habern und ander derglichen frucht, in zwing und bann usserthalb der stat Basel gelegen, genannt des Thumprobstes zehenden, welcher zehenden anfänglich an wilent die pfarrkilchen St. Margarethen usserthalb der stat vergabet worden und aber by den ziten der pfarrkilchen St. Ulrich innerhalb Basels incorporiert und einer thumprobstie je ze ziten zugehörend ist." Der Domprobst ist Kirchherr von St. Ulrich und bezieht als solcher also den Zehnt, wie auch beim Bannritt der Leutpriester von St. Ulrich mitreitet. Rq. 159 (S. 197).

[4]) Urk. v. 1425 (Domst. M 8): Vor dem Official beklagt der Domprobst Namens der Domprobstei und der Baumeister auf Burg Namens der fabrica ecclesie Basiliensis den Ritter Conrad von Eptingen, Marschalk der Stift Basel, von etlicher Ackerzehnten wegen vor St. Johanns Thor in der Domprobstei und des Baues Zehnten und Bifang. Eptingen entgegnete: die Aecker sollten billig keinen Zehnten geben, „denn sy in das marschalk ampt des Bystums gehortent und ouch ander äcker nit zehenden gebend, so in die byschofflichen empter gehörend, da doch das marschalk ampt nit das minste ampt were under den empteren und das billich solicher

standen, wurde wohl der Zehnt der Aecker, die nun zu Hofstätten wurden, in einen Zins verwandelt, wie die Urkunde bei Tr. II, 453 ein Beispiel giebt. Das St. Alban Kloster, wie es für sein Gebiet ein besonderes Gescheid hatte, bezog auch den Zehnten darin.

Halten wir alles Bisherige nochmals zusammen, so erscheint das Meierthum und das Gescheid als der Rest der alten bischöflichen Grundherrschaft', deren Gränzen aber in jeder Hinsicht unklar sind, sowohl ihrer räumlichen Ausdehnung als ihrem rechtlichen Inhalt nach, und in Betreff der Almend wohl nie ganz klar waren. Denn schon früh wurde das bischöfliche Grnndeigenthum durchbrochen durch die Entstehung der Klöster, denen grosse Besitzungen angewiesen wurden, und durch die Ausbildung des Eigens der einwandernden Freien. Als Bischof Burchard 1083 St. Alban gründete, sassen an dem Ufer des Birsteiches Müller auf bischöflichem Grund und Boden. Diese Mühlen, den an das Kloster gränzenden Wald und alle umliegenden Aecker und Wiesen schenkte der Bischof mit der niedern Gerichtsbarkeit zwischen der Stadtmauer und der Birs dem Probste von St. Alban, der so Grundherr eines bedeutenden Gütercomplexes vor der Stadt wurde, und auf dessen Boden allmälig die St. Alban Vorstadt entstand. — Nicht minder bedeutenden Grundbesitz erwarb sich in der Stadt und deren Nähe das St. Leonhards Stift. Gleich bei seiner Stiftung erhielt es 150 Jucharten Ackerlands bis gegen Allschwil hinaus als Geschenk vom Bischof und wurde im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts, seit es zum Chorherrnstift erhoben war, Eigenthümer fast des ganzen St. Leonhards Bergs und des Heubergs mit der Gerber- und Sutergasse. Dieses städtische Quartier erwarb es also grossentheils erst, als das Hofrecht der Handwerker gebrochen, und die wichtigsten hofrechtlichen Lasten derselben abgeschafft waren, darum konnte auch nicht mehr ein eigentliches Hof-

---

fryheit geniessen solt." Da Beklagter keine Kundschaft für die Zehntfreiheit beibrachte, Kläger aber bewiesen, dass die Aecker in ihrem Zehnten liegen, „und wan ufsatzung des gemeinen rechten ist, dass man von aller frucht, so die erde gebiret, zehenden geben sol," so wurde der Beklagte verfällt. — Urk. v. 1257 (P.): precones nostri (episcopi) agros ad officia sua spectantes resignant..... decime quoque remanebunt eisdem agris, sicut et antea remanserunt.

recht zu St. Leonhard über die auf seinem Boden angesessenen Handwerker aufkommen. Das Einzige, wozu es kam, war die Bildung eines Gerichts, unter dem Vorsitze des Probsts; ein deutliches Bild giebt uns eine Urkunde von 1270 (Leonh.): Nos Albertus prepositus de sancto Leonardo die prefixa Chunoni dicto Rutun et privigne sue Margarete ad recipiendam justitiam super dimidia domo prope turrim domini cantoris, de qua nobis x denarii nomine census et dimidius messor dantur tempore messium, de qua domo se plenam habere dicebat warandiam, cum diu exspectaremus et hora temporis judicii nostri consueta elapsa nec veniret nec aliquem loco sui mitteret, nec jus nec warandiam promissam coram nobis declararet, dicta Margareta comparente et prout debuit exspectante, nos de juratorum ecclesie nostre consilio et sententia ipsam dimidiam domum Margarete per sententiam adjudicavimus, eam per Wernherum custodem ecclesie nostre in ipsius domus misimus possessionem. — Der Ort, wo dieses Gericht gehalten wurde, war bald der ambitus oder das atrium ecclesie, bald der Platz ante capellam sancti Oswaldi (neben der Kirche), bald das cœnaculum claustri Sti Leonhardi [1]); möglich, dass auch der Richtbrunnen an der Gerbergasse von einer alten Gerichtsstätte des Stifts seinen Namen hat. Vor diesem Gerichte bewegte sich aller Rechtsverkehr über den dem Stift zu Eigen gehörigen Grund und Boden, Leihe und Wiederaufgabe, in althergebrachten Formen. Als Umstand erschienen dabei meist die auf dem Stiftsboden angesessenen Handwerker, namentlich Gerber, Kürsner und Schuster werden in den Urkunden oft erwähnt. [2]) Durch Erwerb der Kürsnerlaube [3]) suchte das Stift noch den letzten Rest von Aufsicht über den Marktverkehr des Handwerks in seine Hand zu bekommen; auch dieses Recht schwand bald dahin.

In der deutschen Rechtsentwicklung hat das Eigenthum

---

[1]) Leonh. 17, 27. 28, 43, 46. Tr. II, 483.

[2]) So z. B. Leonh. 1294: Nos prep. et conv. Sti Leonhardi concedimus ad resignationem Chunradi dicti Murer *sutoris* Burchardo *sutori* dicto de sancto Martino tertiam partem domus nostre dicte zer Tannen . . . Testes: Martinus confrater noster, Joh. dictus Binninger, Joh. dictus de Leimen, Wernherus dictus Tempfeli, . . . dictus Adelgoz, Joh. dictus de Nuwilr, *sutores* et alii quam plures.

[3]) Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, 84.

an Grund und Boden einen Kreis durchlaufen: es ist aus der Hand der einzelnen Volksgenossen an die Grossen des Reichs gekommen und von diesen wieder an die Einzelnen zurückgekehrt. Besonders deutlich zeigt sich diess an den Besitzungen der Kirche; in den bischöflichen Städten ist das weitere Stadium hinzugetreten, wo frommer Eifer die neu erstehenden Klöster mit Grundbesitz ausgestattet hat. In Basel ist am Schlusse unserer Periode das Grundeigenthum des Bischofs an der Stadt und ihrem Bann schon zum grossen Theile verschwunden: die drei noch einzigen geistlichen Stiftungen der Stadt, das Domstift, das Kloster St. Alban und das St. Leonhards Stift, sind im Besitze bedeutender Ländereien, neben ihnen aber haben die Ministerialen und Burger schon freies lediges Eigen in grosser Anzahl erworben, und im 13. Jahrhundert sind es geradezu die milites und cives (nicht mehr der Bischof), welche die neu gegründeten Klöster mit reichen Gütern in und ausser der Stadt begaben.

Dritter Abschnitt.

Die Geschlechterherrschaft.

Erstes Capitel.

Sturz der alten Vogtei und Entstehung des Raths.

Die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte fällt zusammen mit der Entwicklung der städtischen Freiheit im Kampfe gegen die bischöfliche Herrschaft. Was aber in diesem Kampfe unser Interesse so mächtig ergreift, ist der Umstand, dass auf beiden Seiten ein gutes Recht besteht, in welchem die Lebensbedingung der Parteien ruht, und welches daher beide zu den höchsten Anstrengungen anfeuert.[1] Die Zeit ist vorbei, wo die bischöfliche Herrschaft eine Befreiung gewesen von den Gewaltthätigkeiten der öffentlichen Beamten, aber die neue Stadtfreiheit bricht sich nicht Bahn durch zügellose Eingriffe in die Rechte des bisherigen Herrn, sondern sie erwächst, noch ohne die einzelnen bischöflichen Rechtsamen anzutasten, auf dem sorgsam gepflegten Reste der alten Freiheit durch eigene Lebenskraft und die Hilfe der Könige, die selbst in den trübesten Anfechtungen immer wieder anerkennen, welch starke Bande Kaiser und Städte an einander fesseln.

So ist auch zu Basel der Boden, auf welchem der Rath emporblühte, die alte, durch die bischöflich-königliche Vogtei vermittelte Angehörigkeit an den König, welche sich lebendig in den Gemüthern regte, als der Vogt selbst sie bedrohte, und so zuerst gegen ihn ihre Kraft erprobte.

Kaiser Friedrich I hielt im April 1180 einen Hof zu Gelnhausen und legte den versammelten Grossen des Reichs die Frage, die der Bischof von Basel an ihn gethan hatte, ob der

[1] Löher, Fürsten und Städte, 16: Die Berechtigung theilen die Geschichte sowie das geltende Reichsrecht beiden Parteien gleichmässig zu.

Obervogt vacante Vogteien über äusseres Stiftsgut[1]) von sich aus besetzen dürfe, zur Entscheidung vor. Da erging der Spruch, quod episcopus vacantem sibi cuiuscunque loci advocatiam in manu sua quantocunque vult tempore vel retinere potest vel alii cuicunque dare, ita quod si etiam maior civitatis advocatus hoc contradicere voluit, ipsius contradictio vel peticio in hac re nullum penitus habebit vigorem. Ausserdem, ward bestimmt, solle Niemand einen befestigten Hof, Wicburg genannt, ohne des Bischofs Willen in der Stadt haben. Diese Entscheidungen wurden dem Vogt Wernher und allen Hochmannen und Dienstleuten des Bischofs durch kaiserlichen Brief angekündigt.[2]) Ging der erste Spruch offenbar gegen den Vogt allein, so traf gewiss der andere nicht bloss die Dienstleute, sondern auch und vielleicht besonders ihn wiederum, da er, wie wir sehen werden, ein territorium supra portam, eben eine Wicburg, besass. So ist diese Urkunde ein wichtiges Zeugniss für die Uneinigkeit, die damals zwischen Bischof und Graf von Honberg herrschte: das Lehnsverhältniss war zurückgetreten, in Folge der Erblichkeit des Amts und der Uebertragung des Blutbanns durch den König; der Vogt strebte nach Unabhängigkeit und Herrschaft in der Stadt. Da entschloss sich der Bischof, sich des Grafen von Honberg zu entledigen, und es gelang.

Ueber diesen Handel giebt uns spärlichen Aufschluss eine datumlose, von einem Bischof Heinrich ausgestellte Urkunde. Ochs, Kopp, Trouillat und Schnell schrieben sie dem Bischof Heinrich von Thun zu und setzten sie folglich zwischen die Jahre 1215 und 1238.[3]) Schriftzüge und Siegel des Originals

---

[1]) Eine solche Vogtei s. Tr. I, 208 a⁰ 1087: Seligerus Celle advocatus . . . Seligerus advocatus episcopi.

[2]) Tr. I, 379. Die Urkunde nennt den Bischof Hugo als Bittsteller, das Original im St. A. hat zwischen den Worten nostri und Hugonis eine ganz kleine Lücke; diess könnte vielleicht darum von diplomatischem Interesse sein, weil Bischof Hugo (von Hasenburg) schon 1177 gestorben war.

[3]) Ochs, I, 290 zwischen 1216 und 1218. Kopp, II, 2, 314 Note 3, in die letzten Jahre Heinrichs von Thun, Schnell Rq. 1. Note 1 zwischen 1218 und 1221. Trouillat I, 509 neigt zu der Vermuthung, dass die Urkunde von Bischof Heinrich von Neuenburg (1262—1274) herrühre, was aber ein Blick auf das Original und dessen Siegel entschieden ausschliesst. Das Original liegt im St. A.

weisen aber eher auf Heinrich von Horburg (1180—1191). Das wohlerhaltene Siegel weicht von denen Heinrichs von Thun hauptsächlich durch die Grösse ab, stimmt aber in derselben vollkommen mit einem auf der Bildfläche leider ganz abgeschliffenen und keine Zeichnung mehr erkennen lassenden Siegel Heinrichs I überein, das an der bei Trouillat I, 392 abgedruckten, im hiesigen St. Albans Archiv als Original liegenden Urkunde hängt.[1]) In Maldoners Acten befinden sich sodann einige Uebersetzungen des Diploms auf gleichem Blatte mit der Urkunde Friedrichs I von 1180 über die Besetzung der Vogteien, unter der gemeinsamen Ueberschrift: sub rege Friderico I, ein Beweis, dass die bischöflichen Archivarien jene Urkunde Heinrich von Horburg zuschrieben.

Weitere Gründe, die mich noch dazu bestimmten, diese Urkunde in das 12. Jahrhundert zu setzen, werden sich nachher ergeben. Der Inhalt derselben nun ist folgender: Von allem Gewerf, das der Bischof in Basel erhebt, sind zwei Theile des Bischofs, der dritte des Vogts. Ausgenommen davon wird aber (wovon das Bischofsrecht übrigens schon nichts mehr weiss) die Steuer, die der Bischof sofort in des Königs Dienst verwendet. Sitzen Bischof und Vogt gemeinsam zu Gericht, so ist der Vogt Richter über Diebstal und Frevel und zieht die Bussen ein, von denen er zwei Drittel an den Bischof abliefert. Ist aber der Vogt abwesend, so richtet der Bischof allein und giebt den Drittel der Bussen an den Vogt ab. Die fünf Ritterlehen und die Thorburg behält der Bischof für sich. Der Vogt zahlt in bestimmten Terminen dem Bischof 300 Mark und dem Rathe 100 Pfund. Die 300 Mark sind an den Kämmerer und den Münzmeister abzuführen, in ihrer Abwesenheit an Ulrich den Vicedom und Hugo Münch. Nöthigenfalls hat der Vogt mit seinem Sohne und 25 Rittern für die Bezahlung der Summe Giselschaft zu leisten. Endlich soll

[1]) An zwei Urkunden Heinrichs von Horburg (Schönthal) finde ich dagegen ein anderes, kleineres Siegel als das an der St. Albans Urk. befindliche. Es ist wohl möglich, dass auch dieser Heinrich zwei Siegel hatte, wie die meisten seiner Nachfolger. Heinrich von Thun z. B. hatte deren wenigstens drei, und zwar ist eins davon, wenn ich nicht sehr irre, noch das alte kleine von Heinrich I, das an den Schönthaler Urkunden hängt.

weder der Bischof ohne den Vogt, noch der Vogt ohne den Bischof mit dem abgesetzten Vogt Frieden schliessen.

Zwei wichtige Resultate ergeben sich aus dieser Urkunde: die Absetzung des Vogts und das Dasein eines Raths mit gewisser Freiheit am Ende des 12. Jahrhunderts. Den Zusammenhang aller darin erwähnten Umstände denke ich mir so: die Urkunde ist eine Regelung der Vogteieinkünfte zwischen dem Bischof und einem neuen Vogt. Bischof Heinrich setzte, ohne Zweifel mit Hilfe des Königs,[1]) den Grafen Wernher von Honberg von der Vogtei ab und zog die zu derselben gehörigen Lehen von fünf Dienstleuten,[2]) sowie die Thorbefestigung,[3]) vielleicht auch ein Vogtslehn, ein. Da er sie nicht dem neuen Vogt verlieh, so scheint Missbrauch damit geübt worden zu sein, wovor sich nun der Bischof sichern wollte. Rückstände, die der Graf noch auf der Vogtei zu fordern hatte, oder vielleicht geradezu eine Abfindungssumme, zu deren Zahlung sich der Bischof bequemen musste, wurden dem neuen Vogt überbunden, der sie theilweis an den Bischof zur Wiederlösung einiger Höfe, theilweis an den Rath entrichten sollte. Es hatte also entweder der Rath Ansprüche auf Rückstände aus der Vogtei, wie Schnell (Zeitschrift f. schweiz. R. II, 110) vermuthet, oder er hatte dem Bischof 100 Pfund zur Lösung der Vogtei vorgestreckt, wie z. B. 100 Jahre später in Magdeburg der Rath dem Erzbischof die Loskaufssumme des Burggrafenamts darlieh.[4]) Denn die Bürgerschaft war der natür-

[1]) Auch dem König mochte die Gewalt des Hauses Honberg bedenklich sein. Zudem stand er mit dem Bischof auf gutem Fusse, und Heinrich war wahrscheinlich sein Begleiter auf dem Kreuzzuge (Tr. I, 417, Note 1).

[2]) Ein ähnliches Verhältniss z. B. Guden. cod. dipl. I, 399. Homo quidam de familia ecclesie nostre nos adivit, ut uxorem suam ab omni quam debebat justitia advocato suo, Ludewico civitatis nostre Mogontine prefecto, absolveremus . . . . predictus comes ius quod habebat in ea et quinque liberis suis nobis reddidit. A° 1144.

[3]) Territorium supra portam. Aehnlich dem propugnaculum, turris aut habitaculum super portam edificatum, in das der Rath auf der Seite des Dominicanerklosterhofs keine Fenster zu brechen verspricht. Urk. v. 1289. Pr. Territorium entspricht völlig unserm Ausdrucke Liegenschaft; so z. B. P: 1241 cum ecclesia sancti Martini quoddam territorium haberet inter domos Sti Petri situm.

[4]) Gaupp, das alte Magdeb. und Hall. Recht, 134 ff. Rathmann, Gesch. v. Magdeburg, II, 163.

liche Feind des Vogts und Burggrafen wie Vögte unterlagen zuerst der städtischen Selbständigkeit. Ist diese Erklärung richtig, so fällt die Urkunde zwischen die Jahre 1184 und 1191: 1184 erscheint Wernher von Honberg noch als advocatus Basiliensis (Tr. I, 395), 1191 stirbt Bischof Heinrich.

Doch nun zur nähern Begründung der Sache. Was die Vogtei betrifft, so ist in der That Wernher von Honberg der letzte Vogt aus diesem Hause und vielleicht überhaupt der letzte aus Grafengeschlecht gewesen. Wohl haben wir eine Urkunde von 1213, worin Bischof Lütolt die pecunia a comite Rudolpho pro advocatia Basiliensi debita zur Tilgung von Schulden bestimmt (Tr. I, 463), aber es geht daraus durchaus nichts Klares hervor über das Verhältniss dieses Grafen Rudolf (wahrscheinlich von Thierstein)[1]) zur Vogtei, und es ist kaum denkbar, dass der Bischof wieder Grafen zu Vögten ernannt habe, nachdem er sich kaum deren erledigt hatte. Jedenfalls aber, mag nun dieser Rudolf wirklich Vogt gewesen sein oder nicht, kommt schon vorher ein Vogt aus Dienstmannengeschlecht urkundlich vor, nämlich 1202 Hugo Münch.[2]) Ich erinnere nun, dass in unsrer datumlosen Urkunde Bischof Heinrich bestimmt, die Schuldsumme sei in Abwesenheit des Kämmerers und des Münzmeisters an Ulrich den Vicedom und Hug Münch zu zahlen. Sollte wirklich gar kein Zusammenhang bestehen zwischen dieser Anweisung des Bischofs und der spätern Vogtei Münchs? Hatte vielleicht dieser letztere eine Forderung an den Bischof, für die er Mangels andrer Zahlungsmittel später mit der Vogtei belehnt wurde? Dem sei wie ihm wolle, immerhin dürfte in diesem Umstand ein neuer Wink liegen, die Urkunde Heinrich von Horburg zuzuschreiben.[3])

So war der Bischof und mit ihm die Bürgerschaft schon

---

[1]) Kopp, II, 2, 314, Note 2.

[2]) D. Bd. I. coram his judicibus Hugone advocato cognomine Monacho, et Hugone sculteto cognomine Flecka. Bisher war der erste bekannte Vogt aus Ministerialengeschlecht Albert von Strassburg 1236 (Tr. I, 543). Ausser diesem Hugo Monachus finde ich noch 1225 (Domst. M. 8) einen Chrafto advocatus Basiliensis.

[3]) Auch Ulricus Vicedominus kommt zu jener Zeit urkundlich vor, z. B. 1193. Tr. II, 31. Unter Heinrich von Thun dagegen finde ich keinen Ulrich Vicedom.

am Ende des 12. Jahrhunderts der hochstrebenden Vögte aus dem Honberger Grafengeschlechte ledig, und gleichzeitig begann nun die städtische Freiheit sich mächtig zu regen. Dass schon damals ein consilium bestand, beweist die Vogtsurkunde. Dass aber darunter ein selbständiger städtischer Rath noch nicht zu verstehen ist, begreift sich von selbst. Um seine Bedeutung in jener Zeit und speciell in Hinsicht auf die fragliche Urkunde zu erkennen, müssen wir seine Anfänge aufsuchen.

Die Entstehung des Raths in Basel lässt sich im Grunde ziemlich sicher nachweisen. Schon in der Ministerialität lag der Keim dazu. Wie die Dienstleute ihre geistlichen Herren, meist jüngere Söhne aus vornehmem Geschlecht, aber ohne Hausmacht, bloss mit der Gewalt ihrer Würde angethan, an ihren Rath und Willen banden, davon giebt die Geschichte der Bisthümer und Abteien Deutschlands sprechende Beispiele. In den Städten nun, wo ursprünglich Freie niedergelassen waren, die sich theils geradezu durch Eintritt in die Ministerialität mit den Dienstleuten verschmolzen, theils ohne Eintritt in die eigentliche Dienstmannschaft durch die bischöfliche Vogtei in eine ähnliche Abhängigkeit geriethen, schlossen sich diese beiden Classen der Einwohnerschaft schon im 11. Jahrhundert eng an einander an und bildeten die burgenses, den Bürgerstand zur Zeit der Blüthe der bischöflichen Herrschaft. Dass diess auch in Basel der Fall war, haben wir Abschnitt II, Cap. 3 gesehen. Diese burgenses zog der Bischof zu seinem ursprünglichen Rathe, den das Capitel seiner Domkirche bildete, zu, und so entstand das consilium clericorum et laicorum, das zu jener Zeit alle wichtigen Verfügungen und Schenkungen des geistlichen Herrn begleitete. Schon nach jener Erzählung von der Stiftung St. Leonhards handelt der Bischof assumptis cleri prioribus et civium nobilioribus, Bischof Burchard sodann ist es, der consilio fidelium suorum tam laicorum quam clericorum von seinen eignen Besitzungen dem neuen Kloster St. Alban schenkt und es dem Abt von Clugny consilio et consensu tam cleri quam populi nostri untergiebt, Bischof Ortlieb ferner, der auf die Vogtei über St. Blasien presentibus et consentientibus clericis et fidelibus ecclesie Basiliensis verzichtet, Bischof Ludwig endlich, der adstantibus et approbantibus canonicis et burgensibus

einen Tausch bestätigt.[1]) Das war nun freilich ein rein bischöflicher Rath, aber doch ein Rath, der sich im 12. Jahrhundert schon ziemlich frei bewegte und selbst von Friedrich I in seiner Stellung gegenüber dem Bischof bestätigt wurde. Ich meine jenen Spruch, worin der Kaiser auf Klage des Domcapitels über die Veräusserungen und Verpfändungen des Stiftsguts durch den Bischof entschied, es solle künftighin der Bischof absque consilio nostro et prudentiorum de ecclesia maiori canonicorum et ministerialium Kirchengüter weder verpfänden noch zu Lehn geben (Tr. I, 354). Diese Urkunde eröffnet uns den ersten Einblick in die Art und Weise, wie sich der Rath vom Bischof unabhängiger machte und nach und nach aus einem bischöflichen ein städtischer wurde. Der Kaiser hatte das höchste Interesse, dass das Stiftsgut nicht in Lehen aufgelöst wurde, weil dadurch die Hofsteuer sich schmälerte. Wie Friedrich I das Kölner Erzstift durch solche Verlehnungen heruntergekommen fand, wie überhaupt damals der Vergabung der Stiftsgüter zu Lehn entgegen gearbeitet wurde, so geschah es auch zu Basel: Friedrich I band den Bischof für solche Handlungen an seinen, des Königs Consens, und räumte ebenso dem bischöflichen Rathe eine Mitwirkung ein. Und in engem Zusammenhange damit bildete sich ein bestimmteres Einspruchsrecht des Raths gegen beliebige Steuererhebungen von Seiten des Bischofs, die Nothwendigkeit einer förmlichen Steuerbewilligung von Seiten der burgenses. Damit hatte sich der Rath im Grunde schon ein wichtiges Stück städtischer Verwaltung angeeignet, das Recht, die Abgaben an den Bischof zu decretieren, und der König sah es gern, weil er dadurch Einfluss behielt.

Diese Wendung der Dinge tritt in den Urkunden auch äusserlich erkennbar hervor: die Zeit, wo sich der alte bischöfliche Rath der Domherrn und der Burgensen aus einander schied, bezeichnet den Anfangspunct der Bildung des reinen Stadtregiments. Im 14. und 15. Jahrhundert ist diese Scheidung vollendet: da sind bischöflicher und städtischer Rath scharf und klar getrennt, der Bischof handelt bloss noch consensu capituli, der Rath als selbständige Behörde leitet und ordnet bloss städtische Sachen. Natürlich tritt diese Abson-

---

[1]) Tr. I, 216, 224, 283, 355. II, 2.

derung der Burger von den Domherrn im 13. Jahrhundert noch nicht so entschieden hervor, eine solche Veränderung bedarf eines Uebergangs, eines vorbereiteten Bodens. Und hier bestand nun eben der Uebergang darin, dass Dienstleute und Burger unter bischöflicher Aufsicht die städtische Verwaltung an die Hand nahmen. Ein deutliches Beispiel für diese Zwischenstellung des Raths giebt die Urkunde von 1225, worin Bischof Heinrich ad voluntatem consilii nostri (al. consilii Basiliensis et nostram) das Kloster Bürgeln von dem Zolle auf der neuen Rheinbrücke zu Basel befreite (Tr. I, 502). Er gab diese Freiheit de consilio canonicorum, ministerialium omniumque civium nostrorum, also ganz in der alten Form, hängte aber ausser seinem und seines Capitels Siegel noch das civitatis nostre an das Diplom. Dieses Siegel, zweifelsohne das spätere sigillum civium Basiliensium, deutet aber entschieden auf einen städtischen Rath: es bestand eben ein solcher mit besonderm Stadtsiegel, aber direct oder indirect vom Bischof gewählt oder bestätigt, und unter bischöflicher Controlle.

Ein solcher Rath ist nun auch das consilium in der datumlosen Urkunde Heinrichs I über die Vogtei. Dass die 100 Pfund, die der neue Vogt angewiesen wird an den Rtha zu zahlen, ein Anlehen seien, ist freilich blosse, immerhin nicht sehr fern liegende Vermuthung. So gut als der Rath das Gewerf an den Bischof beschloss, so gut konnte er für ihn ein Darlehen erheben. Dass er sich aber hinsichtlich des Besteuerungsrechts schon eine nicht unbedeutende Stellung erworben hat, zeigt das Bischofsrecht §. 2, wo als altes Recht erklärt wird die Befugniss des Raths, die Dienstleute zu »Ros uszoge, wahte und die stat helfen vesten« anzuhalten.

Rascher und entschiedener brach sich der Rath Bahn in den Städten, deren Bischöfe durch ihre Opposition gegen den König die Bürgerschaft zu thätiger Unterstützung des Reichsoberhauptes drängten. Das war in Basel nicht der Fall. Dennoch scheint eine Notiz in Maldoners Regesten auf eine schwere Gewaltthätigkeit gegen den Bischof zu deuten; es heisst dort, Papst Innocenz III habe am 30. März 1202 eine Bulle erlassen, worin die Basler von der Excommunication befreit worden seien, falls sie den bischöflichen Hof wieder aufbauen würden. Aber diese Notiz wird durch den Beisatz, die Bulle sei durch Bruder H. Prior der Prediger und Bruder B.

der Minoriten in Basel am 6. Mai 1211 kund gemacht worden, völlig zweifelhaft und verdächtig, da ja diese Mönchsorden damals noch gar nicht in solcher Weise bestanden.

Zweites Capitel.

Bischof Heinrich von Thun und der Rath.

Als König Friedrich II aus Sicilien nach Deutschland kam und mit noch kleinem Gefolge von Constanz den Rhein herunter zog, öffnete ihm Basel im September 1212 freudig die Thore und Bischof Lütold nahm ihn ehrenvoll auf. Da stiess zu ihm Strassburgs Bischof Heinrich von Veringen mit 500 Reisigen, ausserdem viele weltliche Grosse, und so konnte er nach Sammlung seiner Streitkräfte selbst angreifend gegen Otto von Braunschweig auftreten. Bald nach seiner Krönung zu Aachen, vielleicht während einer der beiden Bischofsstuhlerledigungen (1213 und 1215)[1]) gab er daher der nobilis civitas Basiliensis,[2]) der er sich zu Dank verpflichtet fühlte, ein Privileg für ihren Rath. Näheres erfahren wir nicht, der Brief selbst ist nicht mehr vorhanden, dass aber ein Privileg gegeben wurde, sehen wir aus der Widerrufung desselben, worin der König sagt: consilium revocamus atque privilegium nostrum quod inde habent Basilienses cassamus omnino. Doch können wir vielleicht die Bedeutung dieses Privilegs eben aus dieser Wendung zu Gunsten des Bischofs erkennen. Diess führt uns in die Ereignisse, die in Bischof Heinrich von Thun ihren Mittelpunct finden.

Im Jahre 1215 wurde der erwählte Bischof Walther von Rötelen, Nachfolger Lütolds (aus demselben Hause), durch

---

[1]) Schwerlich schon 1212, wie Fechter (Archiv, XI, 6) annimmt, da Friedrich dadurch den ihm treuen Bischof Lütold, der ihn zur Krönung den Rhein hinunter geleitete, stark beleidigt hätte, Vergl. Kopp, II, 2, 312, Note 4.

[2]) So nennt er sie in einer zu Basel ausgestellten Urk. v. 26. Sept. 1212. Tr. I, 459, Note 1.

die lateranische Kirchenversammlung auf Betrieb einiger Domherrn seines Capitels abgesetzt.[1]) Ihm folgte Heinrich aus dem Geschlechte der Herren von Thun.

Bischof Heinrich besass alle Eigenschaften, die ihn ein Jahrhundert früher befähigt hätten, in tiefem Frieden und segensreicher Wirksamkeit der unter St. Marien Schirm glücklichen Stadt vorzustehen. Das war ihm versagt. Aber selbst sein Kampf gegen den Rath ist kein Ringen nach Unterdrückung der Stadtfreiheit, er erscheint vielmehr, wenn wir den Zusammenhang der Ereignisse ins Auge fassen, als ein Kampf für die Existenz des Stifts, und wie diese gesichert ist, erblüht ungehindert, wenn auch still und langsam, die neue Rathsverfassung in der vom Bischof mit treuem Eifer gepflegten Stadt.

In dem gewaltigen Kampfe, den Friedrich II mit dem Papstthum aufzunehmen im Begriffe stand, schien die Hilfe der Fürsten erste Bedingung für das Gelingen der königlichen Pläne. Von den Städten, die des Reichs nicht entrathen konnten, war nichts zu befürchten, Abfall vom König hätte sie ihren Herrn wieder ganz in die Gewalt geliefert, die Fürsten waren die Feinde der Reichseinheit, und um sie an sich zu fesseln, ward der König dazu gedrängt, ihren Forderungen nachzugeben und die Städte, das theure Vermächtniss seiner Vorfahren, zu opfern. Das ist Friedrichs II Politik: er giebt die Freiheit seiner treusten Reichsglieder Preis, um der Hilfe der Fürsten, die auf Lösung des Reichsverbandes hinarbeiten, sicher zu werden. Aber diese Politik ist nicht die ursprüngliche des Königs Friedrich, er hat lange geschwankt, und in dieses Schwanken hinein fällt noch der, eben darum minder nachdrückliche Schlag gegen Basel, der sich nach den Urkunden folgendermassen darstellt:

In der königlichen Pfalzstadt Ulm hielt Friedrich im Jahr 1218 Reichsversammlung, als Bischof Heinrich vor ihn trat und ihn um Bestätigung seiner Freiheiten und Rechte ersuchte. Friedrich willfahrte. Er bestätigte ihm in zwei Urkunden von demselben Tage (12. September) alle seine Rechte in den Städten Basel und Breisach, wie sie seine Vorgänger

---

[1]) Quoniam sedem canonice non ascendisset. Script. rer. Basil. min. 304.

unter Heinrich VI besessen (Tr. I, 473), und übertrug auf ihn das neue Ungeld, das die Bürger (der Rath) von Basel aufgesetzt hatten.[1] Es war also durch die Wiederherstellung der bischöflichen Rechte zur Zeit Heinrichs VI das Privileg, das Friedrich vor drei oder fünf Jahren den Baslern in Betreff des Raths gegeben hatte, aufgehoben, und die Bitte Heinrichs, welche diese beiden Briefe veranlasste, war wohl eben darauf gerichtet gewesen. Es genügte aber die Fassung dieser zwei Diplome dem Bischof nicht. Friedrich hatte wohl absichtlich, um nicht zu offenbar seinem frühern Privileg entgegenzuhandeln, diese neuen Privilegien für den Bischof in eine Fassung bringen lassen, welche den Kern der Sache, um den es sich handelte, dunkel liess und für ihn wenigstens den Schein retten konnte, als habe er damit die Frage über das Rathsprivileg nicht entschieden. Der Bischof erkannte das, er sah, dass er über die Ausdehnung seiner neuen Privilegien auf die Rathsgewalt in Streit mit der Bürgerschaft gerathen werde, und wandte sich nochmals mit directerem Gesuch an den König. Friedrich wollte nicht von sich aus das Privileg bestimmter ertheilen, er wollte den Schein retten, als sei er dazu von der Reichsversammlung genöthigt worden, an sie wies er den Bischof. Daher erschien Heinrich folgenden Tages (13. Sept.) vor dem König und den Fürsten des Reichs und bat dringend um ein Urtheil, ob der Kaiser oder irgend ein Andrer ohne des Bischofs Willen in dessen Stadt einen Rath einsetzen könne. Erzbischof Dietrich von Trier, zuerst um seine Meinung gefragt, antwortete entschieden mit Nein und alle Fürsten fielen ihm bei, worauf Friedrich diesen Spruch, als welcher auf ordentlichem Wege von den Reichsfürsten gefällt sei und daher die königliche Bestätigung verdiene, für gerecht erkannte, das Privileg, das er den Baslern gegeben hatte, cassierte, und die Errichtung eines Raths zu Basel ohne des Bischofs Willen verbot (Tr. I, 475).

Dieses Urtheil enthielt nun keinesfalls eine totale Vernichtung der städtischen Unabhängigkeit. Ohne die erbittertsten Kämpfe wäre das nicht möglich gewesen, und zudem

---

[1] Tr. I, 474 mit der Aenderung auf S. 713: novum theloneum, quod vulgo appellatur ungelt, in civitate Basiliensi institutum, de manu et largitione regia contulimus episcopo.

tritt ja schon 1225 der Rath urkundlich mit eigenem Stadtsiegel auf. Einen Anhaltspunct zur Deutung dieser Briefe scheint die gelegentliche Bemerkung in §. 2 des Bischofsrechts zu geben: von Gewohnheit und nach der Uebereinkunft zwischen Bischof Heinrich und Kaiser Friedrich nehme vom Gewerf jeder die Hälfte, nach altem Recht der Bischof zwei Drittel, der Vogt einen Drittel. Ein solches Uebereinkommen könnte allerdings gerade bei der Aenderung in der Vogteibesetzung zwischen Friedrich I und Heinrich von Horburg getroffen worden sein, wenn nicht die viel besprochene Vogtsurkunde ohne Datum die alte Theilung zu ²/₃ und ¹/₃ festhielte. Zudem hätte der Verfasser des Bischofsrechts, wenn schon damals die Theilung zur Hälfte eingetreten und seither zur Gewohnheit geworden wäre, schwerlich ein älteres Recht gekannt. Ich glaube daher, dass wir unbedenklich Friedrich II und Heinrich von Thun als die Parteien jener Uebereinkunft ansehen können, und dann passt am besten gerade das Jahr 1218.[1]) Nimmt man diess an, so erhält man einen Schlüssel zu der ganzen Handlungsweise Friedrichs II.

Der Zustand der bischöflichen Städte war damals ein für das Reich günstiger. Im Jahre 1205 hatte König Philipp von Schwaben der Stadt Strassburg die Freiheit gegeben, dass sie ihm speciell zum Dienste verpflichtet und Niemand berechtigt sei, von ihren Bürgern und deren Eigenthum Dienst und Steuer zu fordern.[2]) Es wurde damit ausgesprochen, dass die Bürger Strassburgs vom Bischof bloss für Reichsdienste sollten in Anspruch genommen werden; unmittelbare Folge davon war das Besteuerungsrecht durch den Rath, und wir sehen daher 1220 letztern das Versprechen ablegen, die Besitzungen des Bischofs und der Geistlichkeit nicht mit der Abgabenpflicht zu beschweren (Schöpflin, Als. dipl. 1, 342). Ganz ähnlich erkannte 1206 Philipp in Cöln, das ihm gehul-

---

[1]) Man wird sich wenigstens nicht daran stossen, dass das Bisch. R. von dem Kaiser Friedrich redet, während 1218 Friedrich noch nicht Kaiser war. Auch Kopp, II, 2, 317, Note 5 bringt die Uebereinkunft in Verbindung mit den Briefen von 1218.

[2]) Schöpflin, Als. dipl. I, 311: civitatem sub specialem regie maiestatis tuicionem recipientes indulgemus ut nemini licitum sit proprietatibus burgensium exactionis onus imponere, quoniam civitatem ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare.

digt und seine Mauern des Königs Gnade unterstellt hatte, indirect das Besteuerungsrecht an, indem er bloss die exactiones indebite tempore gwerre facte aufhob, dagegen denen, welche sich der Stadtvertheidigung entzogen hatten, eine Nachzahlung auflegte (Pertz, leges, II, 209). Zu Worms kannte schon 1182 Friedrich I collectas que in civitate ad nostrum fiunt obsequium (Pertz, leges II, 165), und in dem Regensburger Freiheitsbrief von 1230 sagt Friedrich II von den alten collectæ, dass sie ihm und dem Bischof gezahlt werden (Gengler, Stadtrechte, 375, §. 21).

So hatte, wie Nitzsch (S. 368 f.) bemerkt, Friedrich bei seiner Ankunft in Deutschland zwei Wege vor sich: entweder konnte er sich ganz auf die städtischen Steuern stützen und die bischöflichen Güter dem Schicksal der Zersplitterung in Lehngut Preis geben, wodurch freilich die bischöfliche Gewalt und damit eins der wichtigsten Glieder der bisherigen Verfassung in eine heillose Schwäche verfallen wäre, oder er konnte dem Bischof die städtischen Steuern lassen und dadurch die Verschleuderung seiner Besitzungen an die Vasallen verhindern. Dass der König im Anfang hierüber schwankte, »wie ja auch seine Mittel fraglich und unklar waren,« ist natürlich. Bei Basel scheint er Anfangs den erstern Weg eingeschlagen, d. h. den Rath ermächtigt zu haben, ähnlich wie zu Strassburg das Steuerrecht auszuüben. Dass diess der Inhalt seines Privilegs war, geht, wie ich glaube, nicht undeutlich aus der zweiten Urkunde vom 12. Sept. 1218 hervor, worin der König novum theloneum quod vulgo appellatur ungelt in civitate Basiliensi institutum dem Bischof übergab, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass er und seine Nachfolger es zu ihrem Gebrauch einziehen mögen ohne Jemandes Widersprechen. Es war also eine neue Abgabe vom Rath aufgelegt worden, und zwar eine solche, deren Verwaltung der König de manu et largitione regia dem Bischof schenken konnte: mithin wohl eine städtische Steuer, an welcher das Reich auch mittelbares Interesse hatte, hauptsächlich ist an Steuern für der Stadt Bau zu denken. Die Const. pacis von 1235, c. 6 (Pertz, leges, II, 315) braucht für eben diese Sache denselben Ausdruck: Inhibemus ne domini vel civitates pretextu faciendarum munitionum vel alia quacunque de causa telonea vel exactiones instituant, que vulgo dicuntur ungelt, in ho-

mines extraneos. Nach §. 2 des Bisch. R. sorgte der Rath zu Basel für die Stadtbefestigung. In früherer Zeit hatte der Bischof die Pflicht gehabt, die Mauern zu unterhalten. Die Kosten hatte er wahrscheinlich ausser den Frondiensten auch aus dem Gewerf bestritten, da die Stadtbefestigung auch Reichssache war; allmälig zog der Rath immer mehr diese Pflicht, resp. dieses Recht an sich und erhielt, wie sich aus jener Urkunde vom 12. Sept. 1218 schliessen lässt, von Friedrich II die Befugniss, zu diesem Zweck eigenmächtig eine Nothsteuer, Ungeld, zu erheben. Indem der König jetzt, 1218, den Bezug des Ungelds wieder dem Bischof zusprach, wollte er rechtlich den alten Zustand wieder herstellen. Die Tags darauf erfolgte förmliche Cassation des Raths war demnach, wie es auch oben dargestellt worden ist, bloss Wiederholung der Urkunde vom 12. September in anderer Form, die dem Bischof, der sie cum multa instantia begehrte, genehmer und nachdrücklicher schien: sie war nicht Vernichtung des Raths selbst, sondern bloss Aufhebung seiner Unabhängigkeit hinsichtlich des Steuerrechts.

Dafür machte nun aber Friedrich II dem Bischof die Bedingung, dass von der Steuer nicht wie bisher bloss ein Drittel, sondern die Hälfte an ihn, resp. den, qui auctoritate et vice regis in civitate presidebat, den Vogt fallen solle. Dass vielleicht ein Gleiches hinsichtlich der Gerichtsgefälle bedungen wurde, könnte §. 1 des Bisch. R. (und sint die Bůze von altem rehte [die gewanetheit lazzich liegen] die zwei teil des bischoffes, daz tritteil des vogts) schliessen lassen. Es war gerade jetzt, wo der Bischof begonnen hatte, die Vogtei mit seinen Dienstleuten zu besetzen, wichtig, die bisherige enge Verbindung zwischen König und Vogt dennoch festzuhalten und den letztern durch einen grössern Antheil am Gewerf zum königlichen Dienste desto williger zu machen. Durch diese Bedingung, die der Bischof annahm und die nach dem Bischofsrecht wirklich Gewohnheit wurde, milderte der König in seinem eignen Interesse die Härte, die in der Cassation des unabhängigen Raths lag, bedeutend, indem dadurch die Beziehung der Vogtei zum Reich stärker hervortrat und Rudolf von Habsburg geradezu die Vogtei ganz an das Reich ziehen konnte, was der Stadtfreiheit später von unendlichem Nutzen wurde.

Wir werden nach dieser Auffassung der Sache, die mir am natürlichsten und wahrscheinlichsten scheint, Heinrich von Thun nicht als Unterdrücker des Raths ansehen können. In der Folgezeit entfaltete der Bischof eine schöne Thätigkeit, so oft er von den Reichsangelegenheiten zu der Sorge für die ihm anvertraute Stadt zurückkehrte. In Bauten, die für jene Zeit bedeutend waren, offenbarte er reges Interesse für das Aufblühen des städtischen Handels- und Marktverkehrs. Durch die Errichtung der Rheinbrücke, an deren Stelle bisher Kähne nothdürftig den Pass vermittelt hatten, beförderte er den Handelsweg über Basel nach Italien, und gab durch die Ueberbrückung des Birsigs auf dem Kornmarkt [1]) dem Kleinhandel einen geräumigeren und mehr in der Mitte der Stadt gelegenen Platz. Nicht minder sorgsam in kirchlichen Angelegenheiten ordnete er 1230 die Gränzen der Parochien St. Peter und St. Leonhard, »zum Heil der Seelen, zur Vermeidung von Aergerniss und zur Aufhebung der Verwirrung, in welche beide Kirchen bei Ertheilung der h. Sacramente gerathen waren« (Tr. II, 43), und bewilligte 1233 die Verbindung eines Chorherrnstifts mit der durch Stiftungen reich gewordenen St. Peters Kirche, wofür er genaue Statuten redigierte (Tr. I, 532). Und da es für eine Auszeichnung der Städte galt, Klöster innerhalb ihrer Mauern zu beherbergen,[2]) so nahm er die neu errichteten Orden der Dominicaner und der Minoriten bereitwillig zu Basel auf.[3]) Und dass Bischof Heinrich nicht unhaltbar gewordene Zustände festhalten wollte, davon giebt uns neben der mehrerwähnten Urkunde von 1225 einen redenden Beweis die erste uns bekannte, von ihm ausgestellte Urkunde über eine Zunfterrichtung.[4]) Während er 1220 das die Städte kaum mittelbar berührende Privileg, womit Friedrich II von den geistlichen Fürsten die Wahl seines Sohnes Heinrich zum deutschen König erkaufte, mit unterschrieb und

[1]) Tr. II, 44. forum frumenti, in quo factus est de novo pons lapideus.

[2]) Tr. II, 5: civitates monasticis congregationibus insignite.

[3]) Die Dominicaner laut Auszug bei Wurstisen, 118, im Jahr 1233, die Barfüsser vielleicht 1234, s. Sarasin, die Barfüsser Klosterkirche in Basel. L. A. Burckhardt, das Dominicanerkloster, beides Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Basel. (Hagenbach), 33. Neujahrsblatt.

[4]) Zunft der Kürsner, s. folgendes Capitel.

für sich in Anspruch nahm (Tr. I, 480), war er nicht anwesend auf dem Tage zu Ravenna und versuchte nie auf Grund des dort erlassenen Edicts Eingriffe in die Rathsverfassung.

Aber der Einfluss jener schaudervollen Zeit, die Lug und Verrath im Königshause gebar und die Gier der Fürsten masslos steigerte, ging auch an Heinrich von Thun nicht vorüber. Von dem in Italien beschäftigten Kaiser kehrte der Bischof nach Deutschland zurück,[1]) um sich der Gunst des jungen Königs Heinrich zu bemächtigen, von dem er auch 1234, vielleicht schon mit dem Empörungsplane bekannt,[2]) die Bestätigung aller seiner Rechte erhielt (Tr. I, 539). Aber die durch die rasche Rückkehr des Kaisers erfolgte Unterdrückung des Aufstands wirft den Schleier des Geheimnisses über die Betheiligung und die Schuld des Bischofs. Er starb 1238, Basel in freudigstem Aufblühen und Gedeihen zurücklassend.

Drittes Capitel.

Die Zünfte.

Es ist schon hie und da darauf hingewiesen worden, dass eine rege Entwicklung des städtischen Lebens der Herrschaft vortheilhafter erscheinen musste als Aufrechterhaltung der alten Zustände, weil der Ertrag der von ihnen geübten Regalien sich dadurch wesentlich steigerte, namentlich der von Zoll und Münze durch lebhaften Marktverkehr, und mittelbar, in Folge des dadurch hervorgebrachten Reichthums, der des Gewerfs. Am klarsten tritt diess hervor in der Behandlung, die den hofrechtlichen Innungen von Seiten der Herrschaft zu Theil wurde, mit andern Worten: in ihrer Ausbildung zu Zünften. Die Thätigkeit der hofhörigen Handwerker

---

[1]) Heinrich erscheint hie und da beim Kaiser in Italien. S. Kopp, II, 2, 312, Note 7, 313.

[2]) König Heinrich liess sich damals wenigstens von den rheinischen Städten von Basel an Geiseln geben.

bewegte sich ursprünglich in dem engen Kreise der täglichen Dienste für die Herrschaft, sie war nichts weiter als ein cottidie servire für den herrschaftlichen Haushalt. Diess änderte sich schon früh in Folge der Zunahme der Städte und der Hebung des Markts. Den ersten Fortschritt schildert das Strassburger Stadtrecht: hier finden wir schon einen Kleinhandel der hörigen Handwerker auf dem altstädtischen Markt, über den der Burggraf die Aufsicht führt: die Schwertfeger legen ihre gladii vaginis inclusi zum Verkaufe aus, und jeder Handwerker kann seine Arbeit verkaufen und das für seinen Bedarf nöthige Material kaufen, bis auf fünf Schillinge ohne Zoll (Art. 47, 52, 53). Daneben stehen sie allerdings noch im täglichen Dienste des Bischofs, aber (mit Ausnahme bestimmt festgestellter Leistungen) sumptibus et expensis episcopi, und die Handwerker einzelner, wohl besonders grosser Innungen bloss abwechselnd, immer nur zwölf Kürsner, nur acht Schuster. Eine weitere Fortbildung finden wir in dem Basler Bäckerweisthum von 1256: das servitium cottidianum ist ganz verschwunden und durch das Marktgeld ersetzt; die Vollendung dieses Entwicklungsganges endlich erscheint in den Zünften.

Die Ausbildung der Handwerkerverhältnisse, die Nitzsch (226 ff.) als Erhebung aus dem cottidie servire zum foro rerum venalium studere bezeichnet, besteht demnach darin, dass der Bischof, auf die täglichen Dienste verzichtend, die Handwerker zu dem Marktverkehr zuliess. Er gewann dadurch nicht nur Vergrösserung des Marktgeldes (teloneum) und des Gewerfs, zu welchem die Handwerker nun zugezogen wurden (Nitzsch, 234), sondern hauptsächlich eine den grössern Bedürfnissen und der sich mehrenden Wohlhabenheit entsprechende allseitige Regsamkeit in der Stadt. Alles das war unmöglich, so lange die Handwerker der täglichen Dienste nicht entlassen waren, weil sie unter dieser Last die Concurrenz der fremden Händler nicht aushalten konnten; in seinem eigenen und seiner Residenz Interesse musste der Bischof darauf bedacht sein, dem städtischen Handwerk eine freie Entwicklung zu verschaffen. Die nothwendige Folge davon war die, dass die früher von einem bischöflichen Beamten geübte Handwerkspolizei nun auf die Genossenschaften selbst überging, welche fortan festsetzten, was ihrem Handwerk fromme. So entstanden die Zünfte.

Damit stimmt denn auch, nicht zufällig, die Reihenfolge zusammen, in der die Zünfte errichtet worden sind. Zu den ältesten gehören in allen Städten die der Wollenweber, Grautücher. Auch abgesehen davon, dass sie durch den Eintritt kleinerer Freier in ihre Innung sich erhoben, gewannen sie früher als die andern eine selbständigere Gestaltung, um auf den Märkten, auf denen der Tuchhandel seit alter Zeit blühte, mit Erfolg auftreten zu können. Die älteste bekannte Zunfturkunde, die der Cölner Bettziechenweber von 1149, sagt ausdrücklich, dass a communi bono fraternitatis ein Mitrecht an dem Marktplatze der Leinweber erworben worden sei.

Was nun Basel betrifft, so ist die älteste bisher bekannte Zunfturkunde die der Kürsner, von 1226. [1]) Ohne Zweifel aber sind andere Zünfte früher entstanden, namentlich die Kaufleute, die Hausgenossen, die Weinleute und die Krämer, welche als die vier Herrenzünfte stets vor den andern ausgezeichnet wurden. Auf sie folgen in der Ordnung, in der die Zünfte später ihre Vertreter in den Rath schickten, die Grautücher (Wollenweber), nach ihnen die Bäcker. Für ein hohes Alter der Bäckerzunft spricht das Weisthum von 1256. Dass dasselbe schon eine wirkliche Zunft kennt, ist unzweifelhaft, ebenso, dass dadurch Förderung der Marktinteressen bezweckt wurde: denn die ganze Zunft entscheidet über die Aufnahme eines bisherigen Gesellen zum Meister und demgemäss Zulassung auf den Markt; sie, die communitas panificum erhält einen Theil des Eintrittsgeldes, hat also eine besondere Kasse, sie theilt sich mit dem Brotmeister in die Marktpolizei, und bezieht einen Theil der Busse für Abdingen der Knechte. Andrerseits ist es ebenso gewiss, dass dieses Weisthum einen Zustand schildert, der noch nicht so weit vorgeschritten ist, wie der in andern Zunfturkunden des 13. Jahrhunderts sanctionierte. Daraus geht hervor, dass die Bäcker schon früh eine Zunft erhalten, eben darum aber auch noch längere Zeit gewisse Lasten beibehalten haben. Auf die Bäcker folgen die Schmiede, auf diese die Gerber und Schuhmacher. Nun kommen die Schneider und Kürsner, letztere 1226, erstere erst 1260 zu einer Zunft erhoben. In die Regierungszeit des Nachfolgers Heinrichs von Thun, Bischofs Lütold von Rötelen (1238 bis

[1]) **Abgedruckt von Fechter, Archiv, XI, 35.**

1249)[1] fällt die Errichtung der Zünfte der Metzger und der Zimmerleute und Maurer (Spinwettern Zunft, von Spichwerters Haus, dem Zunfthaus, so genannt[2]), im Jahre 1248[3]). Berchtold von Pfirt, Bischof von 1249—1262, setzte 1260 die Schneiderzunft,[4]) in demselben Jahre Heinrich von Neuenburg als Domprobst, aber schon sich Bischof nennend, die Gartnernzunft,[5]) und 1268 die Leinwetter- und Weberzunft.[6]) Da die Urkunde der Schneiderzunft sagt, fast jedes Handwerk ausser den Schneidern habe schon Zünfte, so ist für Basel das Jahrhundert von 1160—1260 ungefähr als die Zeit anzusehen, in welcher sich diese Entwicklung der Handwerke vollzogen hat.

Der grosse Fortschritt von den alten Innungen zu den Zünften zeigt sich nun schon äusserlich darin, dass die Handwerksgenossen selbst sich eine Ordnung über den Betrieb ihres Handwerks setzen. Die uns erhaltenen Urkunden sind bloss bischöfliche Bewilligungen, die allerdings noch nothwendig, aber im 13. Jahrhundert wenigstens gewiss nicht mehr zu verweigern waren. Der Kürsnerbrief von 1226 sagt ganz deutlich: condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum adprobavimus. Ebenso die spätern Zunftbriefe. Dieses condictum betrifft aber hauptsächlich Regelung des Marktverkehrs. Am klarsten spricht diess der Metzgerzunftbrief aus: ita quod ipsi in eminentiori et meliori foro carnes mundas, in communibus macellis et consuetas hactenus in illis vendi, copiosius habeant, alieque minus munde vendantur extra tecta. Mit Ausschluss aus der Zunft ist auch Ausschluss vom Markt verbunden (a foro emendi et vendendi penitus excludatur). Damit hängt der Zunftzwang zusammen, der damals, wo bloss die betreffende Zunft die Mittel zur Erlernung des Handwerks bot, berechtigt und für die Ehre der Zunft nothwendig war: wer in der Stadt ein Handwerk treiben will, muss der betreffenden Zunft angehören; Niemand, der nicht Zunftgenosse

[1]) Nicht von Aarberg. S. Kopp, II, I. S. 13, Note 4. Woher der Irrthum entstanden, zeigt Kopp II, 1. 400, Note 3.

[2]) Fechter, im Basler Taschenbuch für 1853, S. 193.

[3]) Tr. I, 574, 579. Ochs, I, 318, 322.

[4]) Tr. II, 103. Ochs, I, 350.

[5]) Tr. II, 107. Ochs, I, 351. Besser im Basler Neujahrsblatt XXXIV.

[6]) Tr. II, 184. Ochs, I, 392.

ist, soll durch Betreiben dieses Handwerks der Ordnung zuwiderhandeln. Nicht weniger streng wird das Verbot des Abdingens der Knechte unter Zunftgenossen eingeschärft und die Urkunde der Zimmerleute und Maurer hat sogar die Bestimmung, dass kein Meister für den Schuldner seines Zunftbruders eine Arbeit annehmen soll, bevor dieser bezahlt ist. Die für Uebertretungen zu entrichtenden Bussen und die Eintrittsgelder sind in den einzelnen Statuten nach Grösse und Verwendung unbedeutend verschieden, und dienen zu einem schönen Zwecke, den die Zünfte neben dem der Förderung des Handwerks verfolgen, und der in Bezeichnung der Zunft als confraternia seinen Ausdruck findet. Eine Brüderschaft zu geistlichen Zwecken, übernimmt die Zunft die Bestattung des armen Genossen, stiftet aus gemeinsamen Beiträgen selbst eine Jahrzeit für ihn, und folgt dem Sarge jedes Zunftgenossen mit Opfer und Licht. Dafür besteht eine Zunftkasse, die auch zu gesellschaftlichen Zwecken (ad bibendum) dient. — Schildern uns so einerseits die Zunfturkunden die Regelung des Handwerks pro honore et utilitate civitatis, so ist andrerseits noch manche Pflicht aus dem alten Hofrecht herübergenommen. Den Zünften wie den alten Innungen ist ein Meister aus Dienstmannengeschlecht vorgesetzt, der mit Maass (justo moderamine) die Beobachtung der Satzungen überwachen und eine Jurisdiction über Zunftsachen üben soll; daneben aber ist auch schon einem Meister aus der Mitte der Zunftgenossen die Polizei über die Betreibung des Handwerks übergeben, und bald wird der dienstmännische Vorsteher ganz durch ihn verdrängt. An Feier- und Festtagen müssen ferner die Zünfte das Münster mit einem Kronleuchter bezünden, eine Pflicht, die allmälig noch als blosse Ehrenbezeugung aufgefasst wurde. Auch der Oberstzunftmeister, der in späterer Zeit hervortritt, und von dem Bischof aus den Geschlechtern als Vorsteher sämmtlicher Zünfte gesetzt wird, scheint mehr aus einem Ehrenrecht des Bischofs hervorgegangen zu sein als noch wirkliche Gewalt besessen zu haben.

Noch bescheiden mag dieses erste Auftreten der Zünfte erscheinen, wenn man es bloss im Hinblick auf die spätere Entwicklung ins Auge fasst. Aber von den alten hofrechtlichen Innungen zu diesen einfachen Zunftanfängen ist mindestens ein so grosser Schritt als von diesen zur politischen

Gleichstellung der Handwerker mit den Geschlechtern. In stiller Fortentwicklung hat die schaffende Thätigkeit ganzer Jahrhunderte den sichern Grund gelegt, auf dem sich das neue Bürgerthum erheben konnte.

Viertes Capitel.

Bischof Heinrich von Neuenburg und seine Zeit.

Bischof Heinrich von Neuenburg, an dessen Namen sich die Rathsverfassung von Basel knüpft, ist schon oft geschildert, kaum richtig beurtheilt worden.

Heinrich, der vierte von fünf Söhnen [1]) des Grafen Ulrich von Neuenburg am See, hatte sich schon früh dem geistlichen Stande gewidmet und war nach Studien in Paris [2]) in das Domcapitel zu Basel aufgenommen worden. Klug wie er war, obschon wissenschaftlich nicht bedeutend, [3]) gewandt in Ausbeutung der Umstände, aber von ungemessenem Ehrgeize, der ihn oft nur nach gegenwärtigem Vortheil haschen liess und die weitern Folgen seines augenblicklichen Handelns seinem Blicke entrückte, erwarb er sich rasch bedeutenden Einfluss im Domcapitel. Mit der Archidiaconatswürde vereinigte er bald die Domprobstei in seiner Hand, [4]) sowie die Probsteien

---

[1]) Kopp, II, 2, 59 ff. Alb. Arg. 99 kennt bloss vier, und übergeht den zweiten, Otto, Probst zu Solothurn.

[2]) Kopp, II, 2, 62, Note 1.

[3]) quasi illitteratus, sagt Alb. Arg. 99.

[4]) Er war archidiaconus in den 40ger Jahren, s. z. B. Urk. v. 1245 bei Neugart, II, 933: consensu dominorum nostrorum Rudolfi et fratrum suorum de Novocastro . . . sigillis predictorum dominorum nostrorum Rudolfi comitis, Ottonis prepositi Solodurensis et Henrici archidiaconi Basiliensis. Noch 1249 ist er archidiaconus, Geschichtsfr. der V Orte, I, 179. schon 1247 Domprobst, Kopp, II, 2, 62, Note 3. 1256 erscheinen beide Aemter getrennt: Tr. II, 77. Darnach ist wohl unter dem dominus H. archidiaconus Basil. ecclesie plebanus Rinveld. (Tr. II, 75) a° 1255 nicht Heinrich von Neuenburg zu verstehen (schon 1236 erscheint ein Heinricus plebanus Rinveldensis, Tr. II, 51).

zu Münster in Granfelden und (seit sein Bruders Otto Tod) zu Solothurn.[1]) So wurde er in die Betheiligung an den bischöflichen Angelegenheiten verflochten, die damals das Hochstift Basel bewegten; und dass er als Archidiaconus und Domprobst unter den Bischöfen Lutold und Berchtold keine unbedeutende Rolle gespielt habe, wird im Hinblick auf seinen Character auch ohne directes Zeugniss wahrscheinlich. Das Hochstift Basel befand sich zu dieser Zeit in verzweifelter Lage. Seine schönsten Besitzungen waren bedroht von den gewaltigen Grafenhäusern des Sisgaus und des Elsasses. Seit die Grafen von Honberg die Vogtei des Stifts verloren hatten, war ihr Verhältniss zum Bischof ein feindseliges geworden; zwar waren Uebergriffe Graf Wernhers von Honberg, der sich die Gerichtsbarkeit über das St. Alban Kloster angemasst hatte, 1221 schiedsrichterlich zurückgewiesen worden,[2]) und bald darauf erlosch mit Wernher III dieses Grafengeschlecht, aber das Haus Froburg, das die Honbergischen Besitzungen im Sisgau erbte, war nicht minder seit langer Zeit ein gefährlicher Nachbar des Stifts. Hatte schon 1160 Herman von Froburg Gewaltthätigkeit gegen den Archidiaconus geübt (Tr. I, 419), und 1221 ein andrer Herman »aus frasigem Neid« das Kloster St. Alban beschwert,[3]) so gab jetzt die Unordnung im Reiche dem Zwiste neue Nahrung. Da, als Kaiser Friedrichs, des Gönners der Bischöfe, Entsetzung durch den Papst das Reich spaltete, erhob Ludwig Graf von Froburg gegen Bischof Lütold Ansprüche auf das obere und das untere Schloss Birseck. Zwar verzichtete er darauf, da schon früher ein (wahrscheinlich jetzt vom Bischof ihm entgegengehaltener) Schiedsspruch des Grafen Rudolf von Thierstein diese Besitzungen dem Bischof zugesprochen hatte, und erliess Lütolden die Entschädigung für zugefügtes Leid, durch einen Brief vom 21. October 1245,[4]) den als erster Zeuge der Archidiaconus Heinrich von Neuenburg bekräftigte, aber der Hass glimmte fort und schon 10 Jahre später musste ein neuer Zwist zwi-

---

[1]) **Kopp, II, 1, 152, Note 3, ao 1249.**

[2]) **Original A. Tr. II, 39.**

[3]) **Original A. Der Streit bestand darin, ob der Graf in der Birs wuhren dürfe. Dieses Recht wurde verneint.**

[4]) **Tr. I, 568. Herrgott, II, No 344 giebt den 26. Oct.**

schen Bischof Berchtold und Graf Volmar von Froburg über Waldenburg und Olten schiedsrichterlich bereinigt werden. Auch hier war der Bischof glücklich, er wurde als Lehnsherr des Grafen über diese zwei Orte anerkannt,[1]) und Graf Ludwig nahm am 3. Nov. 1265 (Tr. II, 156) beide Vesten Waldenburg mit dem Städtchen und Olten vom Bischof feierlich zu Lehen; doch die Macht des Vasallen blieb ein Gegenstand der Sorge für das Hochstift. Heftiger loderte das Feuer der Zwietracht auf bei Graf Rudolf von Habsburg, Landgraf im Oberelsass und Herr des Albrechtsthales, der in einem nächtlichen Ueberfalle das Marien Magdalenenkloster an den Steinen vor der Stadt verbrannte.[2]) Etwas besser hatten sich die Verhältnisse mit den Grafen von Pfirt gestaltet: Graf Friedrich, der sich 1231 gegenüber Bischof Heinrich von Thun zu der strengen Busse des Harnescar hatte herablassen müssen, starb, wie man glaubte, durch die Hand seines Sohnes Ludwig,[3]) ohne dessen Willen er den Vertrag mit dem Bischof geschlossen hatte. Graf Ulrich, der Erstgeborne Friedrichs, gelobte seines Vaters Uebereinkunft aufrecht zu erhalten,[4]) und hielt mit dem Bischof Frieden, der neue Kraft gewann, als sein Bruder Berchtold die Cathedra zu Basel bestieg. Die Abtheilung der Söhne Ulrichs führte indess in der Folge zu Streitigkeiten, von denen das Stift nicht unberührt blieb, und Heinrich von Neuenburg musste feindselige Absichten darin erkennen, dass das Haus Pfirt Partei nahm für seine Gegner in der Stadt, die Sterner.

Denn wie draussen der Herrenstand nach Machtvergrösserung rang, wie in jenen schrecklichen Zeiten des Interregnums Jeder zu erreichen suchte, wonach ihn gelüstete, so kämpften auch in der Stadt die Ritter, der bischöflichen Gewalt entwachsen, um das Regiment, und Basel wurde durch solche Zwietracht schwer heimgesucht. Wenn die Dienstmann-

---

[1]) Urk. v. 12. Sept. 1255. Tr. I, 629. Urst. Cod. dipl. 134, b hat irrthümlich das Datum 1295.

[2]) Tr. I, 606. Vergl. Kopp, II, 1. 165.

[3]) Ann. Colm. ad annum 1234. Der eigentliche Mörder war Ulrich, Ludwigs Bruder, der den Verdacht selber auf Ludwig brachte, um ihn um das Erbe zu bringen. Tr. II, 257.

[4]) Tr. I, 527 ao 1233, ind. VII. Die indictio VII stimmt aber mit dem Jahr 1234 und dieses mit Anm. 4. Kopp, II, 2, 331, Note 4.

schaft Basels, so erzählt Albert von Strassburg, zu ritterlichen Spielen auszog, und die staunende Menge fragte: Wer sind die? lautete die Antwort: das sind die Schaler und Mönch von Basel. Das verdross die andern Geschlechter, und sie hielten Rath unter sich, und errichteten das Zeichen eines weissen Sterns in rothem Felde, das sie in Turnieren trugen. Die erstern nahmen darauf das Abzeichen eines grünen Papageys (Psittichs) in weissem Felde, und so erhob sich offene Spaltung unter Basels Ritterschaft. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die hervorragende Stellung der Schaler und Münch bei Turnieren den Anlass geboten hat zu dieser Absonderung unter verschiedene Zeichen, der wahre Grund aber lag tiefer, und der Chronist giebt ihn selbst an, wenn er berichtet, die Psitticher hätten in der Stadt immer den Vorrang vor den Sternern gehabt. Ein Blick auf die Namen der Geschlechter beider Parteien erklärt uns diess: zu den Psittichern gehörten ausser den Schaler und Münch unter Andern die Marschalk, die Kämmerer, die zu Rhein, zu den Sternern die von Eptingen, von Ufheim, Kraft, Reich, Pfaff, einige von Ramstein, Vicedom, am Kornmarkt, Macerell, von Frick. Die Psitticher sind wohl die älteren Dienstmannengeschlechter, die Sterner dagegen grossentheils die ursprünglich Freien, die erst später in die Dienstmannschaft eintraten und nun von jenen in Zulassung zu den Aemtern und Würden, die der Bischof verlieh, hintangesetzt waren.[1]) Darauf deutet auch die bei Albertus zwar nicht erwähnte, aber wahrscheinlich mit dieser Spaltung zusammenhängende Trennung der Rittergeschlechter in zwei Stuben.[2]) Die Psitticher als die ältesten Geschlechter hatten ihre Trinkstube zur Mücke, auf Burg, in dem ältesten Stadttheile, neben den Höfen der Domherrn, in der Nähe des Bischofshofes, die erst später der Dienstmann-

---

[1]) Vogtei und Schultheissenamt z. B. trugen in dieser Zeit regelmässig die Schaler und Münch zu Lehen. Mit den Schalern sind vielleicht die Marschalk eng verwandt, da beide dasselbe Wappen (bloss durch die Farben unterschieden) tragen. Wurstisen, 21 u. 238.

[2]) Annal. Colm. ad ann. 1266: Scalarii et Monachi milites curiam habuerunt Basilee. A. Ryf (Zirckell der Eidtgnossschaft 173 a): Sie richteten ein neue Stuben zum Seufzen auf, machten in ihr Panner ein weissen Stern in rothem Feld. Die andern hielten ihr Trinkstuben zur Mucken auf Burg.

schaft beigetretenen Geschlechter, die Sterner, in dem neuern Stadttheile jenseits des Birsigs, zum Seufzen.

Noch bedeutungsvoller und namentlich für den Bischof noch drohender wurde die Spaltung durch ihre Ausdehnung über die Mauern der Stadt hinaus auf die Grafengeschlechter weit umher in dem Gebiet welscher und deutscher Zunge. Die Grafen von Neuenburg am See, die Markgrafen von Hochberg und die Herrn von Rötelen hielten zu den Psittichern, die Grafen von Habsburg und von Pfirt (sowie Herr Heinrich von Badenweiler und Neuenburg am Rhein seit 1272) schlugen sich zur Partei der Sterner. Der Bischof, unvermögend der Parteiung Einhalt zu thun, musste endlich offen auf eine Seite treten und dem Kriegsglück das Schicksal des Hochstifts unterwerfen, um nicht durch eine neutrale Stellung dasselbe zum Voraus von beiden Parteien zerreissen zu lassen.

Und nun die Bürgerschaft von Basel? Wer war sie? aus welchen Elementen bestand sie? Zum wichtigsten Theile aus den Dienstmannen des Bischofs, die als einflussreichster Bestandtheil des Raths die Geschicke der Stadt in ihren Händen hatten und nach ihrem Willen lenkten. Kaum dass neben ihnen die Burgergeschlechter in der Leitung der städtischen Angelegenheiten vertreten waren. Denn von städtischen Angelegenheiten können wir jetzt reden, dazu hat sich die Stadt emporgebracht, ein städtischer Haushalt ist neben dem bischöflichen neu entstanden. Wie die Bürger im Verein mit der Stadt Mühlhausen schon 1246 einen Kriegszug gegen das Schloss Landser unternahmen, wie sie um die Mitte des 13. Jahrhunderts einen Bürgermeister setzten als Repräsentanten ihrer Selbständigkeit gegenüber dem Bischof und seinem Vertreter, dem Vogt, so schloss sich Basel 1254 dem rheinischen Städtebund an, um den Landfrieden zu wahren, den damals kein Kaiser handhabte, und den Städten mussten ihre Bischöfe und viele Grafen und Herren schwören, dass ihre neuen Zölle ungerecht seien, und sie zu Wasser und zu Land niederlegen.

Und endlich in seiner nächsten Umgebung, im Kreise seiner Domherrn, wie war der Bischof eingeengt und angefeindet. Eifersüchtig wachte das Domcapitel über seinen Rechten und beschränkte des Bischofs Macht zu seinen Gunsten wie es konnte. Probst und Decan mit ihren judices aus den

Domcapitularen wollten die ganze geistliche Gerichtsbarkeit an sich ziehen, [1]) und nichts konnte der Bischof mehr unternehmen ohne den Willen der Domherrn.

In dieser Lage befand sich das Hochstift Basel, als Heinrich von Neuenburg die Zügel der Regierung ergriff. Von dem herrscherlosen Reiche keine Hilfe gewärtigend, sah sich der Bischof von Basel bedrängt von einer unter sich in Todfeindschaft getrennten Dienstmannschaft, die ihr eigenes Interesse in das der Stadt einkleidete, um desto schroffer dem Bischof entgegentreten zu können, bedroht von den Grafenhäusern der Umgegend, welche die Uneinigkeit zwischen den Dienstmannen benutzten zur Befehdung des Hochstifts, verlassen von einem Domcapitel, das ihn selber leiten, nicht von ihm regiert sein wollte. In dieser Noth konnte Bischof Berchtold die Regierung nicht mehr bewältigen und erhielt zum Coadjutor den Domprobst Heinrich von Neuenburg. Dessen »entschlossener Sinn für Hebung des Hochstifts« [2]) sah die einzige Hilfe für seine Herrschaft darin, dass er den Einfluss der Ritterschaft in der Stadt beschränke durch Hebung der Burger und soweit es thunlich war, der Zünfte. Andere Versuche waren vielleicht vorausgegangen, Versuche von mehr conservativer Art, in Folge deren das Bischofsrecht mag aufgezeichnet worden sein, aber Heinrich musste bald einsehen, dass solche Mittel den Strom nicht mehr aufhielten. Noch Coadjutor Berchtolds, aber schon sich Bischof nennend, gab er 1260 seine Einwilligung zur Errichtung der Gärtnerzunft, die in auffallenden Puncten von den ältern Zunftbewilligungen abweicht. Heinrich liess sich von der Zunft schwören, dass sie ihm und dem Hochstift in seinen Nöthen helfen wolle, gleichwie er ihr denselben Eid leistete. Zu diesem Behufe wurde jeder Genosse der Zunft verpflichtet, ihres Banners zu warten, und so die Wehrpflicht gegenüber dem Bischof geregelt. Der Meister aus Dienstmannengeschlecht fiel weg und die Autonomie der Zunft in Zunftsachen wurde erweitert: mit Stimmenmehrheit sollten die Zunftgenossen ihren Meister und die Sechser wählen, d. h. sechs Männer aus ihrem Handwerk, welche den Rath des Meisters bildeten bei Verfügungen

---

[1]) Tr. II, 277. Vergl. Abschn. IV, Cap. 4.

[2]) Kopp, II, 1, 644.

über Zunftangelegenheiten. Von der alten Dienstpflicht gegen den Bischof findet sich nichts mehr als die Abgabe eines Theils der Bussen an ihn und das Bezünden des Münsters, denn der Eid ist gegenseitig und deutet förmlich auf ein Schutz- und Hilfsbündniss. Auf diese Weise hat Heinrich allmälig vielleicht alle Zünfte an sich gefesselt.[1])

Das genügte aber nicht: die Zünfte allein waren ihrer socialen Stellung wegen kein durchschlagendes Gegengewicht gegen die Ritterschaft. Der Bischof musste sich noch der Burgergeschlechter versichern. Das gelang ihm: er kettete die Interessen des Patriciats und der Zünfte dadurch auf lange Zeit zusammen. Die frühern Zünfte waren vom Bischof mit Consens des Capitels und der Ministerialen bestätigt worden, der Rath hatte dabei nichts zu sagen gehabt, weil die ganze Sache ihn nicht betraf, sondern bloss den Bischof berührte. Jetzt errichtete der Coadjutor Heinrich die Gärtnerzunfturkunde mit Rathe seines Capitels, seiner Gotteshausdienstleute, seines Raths und seines Gediegens gemeinlich.[2]) In dieser Handlung liegt eine bedeutungsvolle Absicht Heinrichs ausgesprochen: er fasst die ganze Einwohnerschaft Basels als ein Ganzes auf, vereinigt unter der Herrschaft des Bischofs, und ihm gegenüber alle unter gleichen Pflichten stehend, es offenbart sich also in dieser Handlung das centralisierende Streben gegenüber den zersetzenden Bestrebungen der Ritterschaft. Wichtiger als diess war aber der Act, den Heinrich vornahm, als er sich in den Besitz der Bischofswürde gesetzt hatte.

Am 10. December 1262 starb Bischof Berchtold,[3]) und Heinrich nahm sofort den Bischofsstuhl ein, ohne Erwählung des Domcapitels, aber mit dessen Einwilligung, da es nicht zu widersprechen wagte.[4]) Diese auffallende Thatsache findet einigermassen ihre Erklärung in einem bisher unbekannten

---

[1]) Von der Spinwetter Zunft wissen wir es laut Urk. von 1271. Tr. II, 218.

[2]) Ueber das Gedigene weiter unten Näheres.

[3]) In einer Urk. v. 8. Dec. (P.) nennt sich Heinricus de Nüwenburch noch maioris ecclesie Basil. prepositus et venerabilis patris Berchtoldi episcopi coadiutor.

[4]) Alb. Arg. 101: quasi sine electione, sed solo capituli consensu non audentis contradicere, episcopatum tenuit.

Actenstücke; am 8. Jan. 1261 beschlossen Heinrich der Domprobst, Conrad der Decan und das ganze Capitel, zu gemeinem Nutzen der Stift und der ganzen Geistlichkeit der Stadt, dass wer vom Capitel würde zum Bischof ernannt werden, keine Strafgelder von den Geistlichen beziehen solle ausser den grossen für schwere Vergehen, dass er ferner unter keinem Vorwande die Einkünfte von vacant gewordenen Personaten, Dignitäten, Pfründen, Beneficien u. s. f. für sich verwenden solle, endlich, dass er keine Schlösser und Vesten des Stifts einem seiner Verwandten, noch weniger Dienstleuten aus dem Schooss der familia des Stifts zu Lehn gebe.[1]) Ueber diese Urkunde würden wir uns nicht wundern, wenn ein schon gewählter Bischof das darin Enthaltene verspräche. So finde ich in Urstis. Anal. 155 den Eid, den Johann von Venningen nach seiner Wahl 1458 dem Capitel leistete, und aus dem ich der obigen Urkunde entsprechend folgende Sätze hervorhebe: quod clero episcopatus nullum imponat subsidium caritativum seu collecta aut contributiones, nisi ad hoc accedat consensus capituli; item quod a prelatis et canonicis ad ecclesias pa-

---

[1]) Nos Heinricus prepositus, Conradus decanus totumque capitulum ecclesie Basil. intendentes nobis et communi totius cleri nostre civitatis et diöcesis utilitati consulere, de communi consensu duximus statuendum, ut quicunque de capitulo nostro deinceps ecclesie nostre Basil. in episcopum preficiatur, nullas omnino exactiones utpote Karitates bannales quocunque nomine censeantur exceptis duntaxat magnis et justis bannalibus de homicidiis et penitentibus, qui in cena domini solent ecclesie reconciliari, prout venerabilis Heinricus de Tune bone memorie ecclesie nostre episcopus solebat recipere, . . . exigere debeat, et si aliquis litteras in preiudicium huius statuti a sede apostolica meruerit obtinere . . . . et eis uti ceperit, nos id omnibus modis ad defendendum erimus obligati. Item decrevimus, ne idem episcopus obtentu cuiusquam gracie vel sedis apostolice vel legatorum eius reditus ecclesiarum, dignitatum, personatuum, officiorum, prebendarum, seu quorumcunque beneficiorum, cum eadem vacare contigerit, aut unius anni spatio aut biennio, sed nec ullo tempore suis functionibus ascribat. Tertio statuimus, ne idem futurus episcopus castra et munitiones ecclesie cuiquam suo consanguineo vel amico, imo nulli, primo et principaliter non militibus et hominibus qui de gremio seu familia ecclesie fuerint, custodienda committat de cetero vel servanda, per hoc enim credimus ecclesie nostre in hac parte a dampno et periculo precaveri. Actum in curia domini Heinrici camerarii, Anno m°cc°lx° primo, sabbato post Epiph. domini. Der Probst, der Decan und das Capitel siegelten. Alle drei Siegel sind abgerissen. Original St.

rochiales vel alia beneficia promovendis nihil exigat ratione investiturarum seu etiam bienniorum; item quod castra et fortalicia ecclesie Basil. vasallis ecclesie Bas. vel aliis fidelibus eiusdem duntaxat committat custodienda qui jurare habeant, quod in casu quo ipse episcopus caperetur vel ab hac luce decederet, de huiusmodi castris et fortaliciis capitulo ecclesie Basiliensis duntaxat respondebunt et parebunt, et nulli alteri quovis modo.[1]) Das Merkwürdige ist also, dass schon vor Bischof Berchtolds Tode das Capitel den zukünftigen Bischof zu diesen Verpflichtungen anhielt, mit andern Worten, dass Heinrich von Neuenburg, unzweifelhaft der Urheber dieser Urkunde, an deren Spitze er steht, damit das Capitel zufrieden stellte, so dass es nichts dagegen einwendete, als er sofort nach Berchtolds Tod den Stuhl bestieg. Immerhin dürfte die Nachricht des Albertus Argent. dahin zu erklären sein, dass eine Wahl, wenn auch nur zum Schein, nachträglich noch vor sich ging, denn vom 30. Juni 1263 bis zum März 1264 nannte sich Heinrich electus, von da an (nach erhaltener päpstlicher Bestätigung) episcopus.[2]) Gleich bei seinem Regierungsantritt mag er nun die Handveste gegeben haben, wodurch er die Bürgerschaft auf seine Seite zu ziehen suchte. Durch diesen Brief hat Bischof Heinrich die Verfassung und Wahlart des Raths geregelt, wie sie in ihren Grundzügen und bloss durch den Zutritt der Zünfte geändert dritthalb Jahrhunderte bestanden hat, von jedem Bischof beim Antritt seines Amts erneuert. Die älteste noch vorhandene Handveste ist die des Bischofs Johann Senn von Münsingen von 1337;[3]) alle in unserm Archiv noch befindlichen nennen Heinrich von Neuenburg als den ersten Ertheiler derselben und ihr Inhalt erhält gerade dadurch die richtige Erklärung, wenn wir ihn mit der Person Heinrichs und seinem ganzen Handeln in Verbindung bringen. Der Bischof versprach in der Handveste den Baslern jährlich einen Bürgermeister und Rath zu geben, der auf folgende Weise gesetzt werden sollte: der abtretende

[1]) Nicht so übereinstimmend ist z. B. der Eid von Johann Senn: Tr. III, 440.

[2]) Tr. II, 134, 137, 138. Nach der letzten Urkunde folgt im St. Leonhards Copialbuch sofort wörtlich dieselbe, nur heisst Heinrich statt electus nun episcopus.

[3]) Tr. III, 468. Original St. A.

Rath wählte zwei Gotteshausdienstleute und vier Burger, diese sechs nahmen noch zwei Domherrn zu sich, und alle acht Kieser wählten dann auf ihren Eid einen Rath von Rittern und von Burgern [1]) und einen Bürgermeister, der nicht schon das vorige Jahr dieses Amt bekleidet hatte. Dieser Theil der Handveste war nun für die damalige Zeit wohl schwerlich etwas Neues und für Heinrich selber jedenfalls nicht die Hauptsache. Rath und Bürgermeister sind älter als die Handveste, eine gewisse Unabhängigkeit wird ihnen darin nicht zuerkannt, es könnte also bloss die Wahlart erst von Bischof Heinrich herrühren; in den deutschen Städten ergänzten sich vor der bischöflichen Reaction die Räthe selbst durch Cooption; dass der Bischof noch den Rath wählte, kam nicht mehr vor und bestand auch in Basel sicherlich nicht, da der Rath schon zu selbständig auftritt. Möglich wäre es etwa, dass den Rath bisher die Domherrn und die Dienstleute gewählt hätten, und dass der Bischof jetzt diese Wahlart aufhob, um den zu grossen Einfluss der beiden angesehensten Einwohnerstände zu brechen, und den Entscheid hauptsächlich den Burgern gab, da er die Domherrn und Dienstleute doch nicht ganz verdrängen konnte. Nachdem auf diese Weise den Bürgern gesetzlich sanctioniert war, was factisch schon lange bestand, bestätigte ihnen der Bischof noch alle ihre Rechte, Freiheiten, guten Gewohnheiten und die Zünfte, und trat nun erst mit dem hervor, was ihm die Hauptsache war: er schwor ihnen Rath und Hilfe zu gegen Jedermann, der sie beschweren würde, versprach kein Gewerf zu fordern ohne des Rathes Willen, und empfing dafür von ihnen den Eid, dass sie ihm und seinem Gotteshause helfen wollten gegen Jeden und keine Verbindungen unter sich errichten ohne Wissen und Willen des Bischofs, des Vogts, des Raths und der Gemeinde. Das letzte Ziel der Handveste war also nichts Anderes als ein Schutzbündniss mit der Bürgergemeinde, wie der Bischof ein solches auch mit den einzelnen Zünften errichtete. Was er

---

[1]) Alle noch vorhandenen Handvesten sagen: einen rat von rittern und von burgern und von den antwercken. Schon Ochs, I, 375 hat bemerkt, die Wiederholung der Partikel „und" deute darauf, dass die Worte „und von den antwercken" späterer Zusatz seien und nicht in der ersten Handveste, dem Muster für die übrigen, gestanden hätten.

dagegen gab, war in der Hauptsache bloss die Verbriefung des bestehenden Gewohnheitsrechts. Neu mag hinzugekommen sein eine grössere Vertretung der Burger, sowohl bei der Rathswahl als im Rathe selbst.[1]) Jedenfalls aber kann ich die Handveste nicht für ein so eminentes Privileg halten als sie gewöhnlich aufgefasst wird, Heinrich von Neuenburg hat allerdings geordnet und dadurch sichergestellt, was bisher nicht so offen anerkannt war, aber er hat von seinen bischöflichen Rechten über die Stadt nichts geopfert, im Gegentheil sollte ihm die Handveste ein Mittel sein zur Stärkung des Hochstifts. Wie wenig er daran dachte, seine Herrschaft über die Stadt aus der Hand zu lassen, beweist deutlicher als manches Andere die Art und Weise, wie er die Bürgerschaft und namentlich die Zünfte gegenüber den Rittern hob. Wir kommen damit auf das Gedigene zu sprechen. Wackernagel (Bischofsrecht 8) sagt: »das Gedigene von Basel ist dasselbe, was die lateinischen Urkunden universitas civium Basiliensium nennen, es sind die Bürger streng und unumwunden in ihrem Hörigkeitsverhältnisse zum Bischof aufgefasst, denn gedigene ist so viel als Dienerschaft.« Dem hat Nitzsch 168 entgegengehalten, das Gedigene sei nicht die Bezeichnung einer strengen Hörigkeit, sondern jener hofrechtlichen Stellung, in welcher sich die untern Schichten der ältern Ministerialität nach Aussonderung der ritterlichen Dienstmannen befanden. Es ist mir ausser diesen Basler Urkunden bloss eine Quelle bekannt, welche für die Bezeichnung einer städtischen Einwohnerschaft das Wort Gedigene braucht: Closeners Chronik (Stuttg. Ausgabe, 100): do geschach ein gescholle zwischent den edeln und den gedigenen zu Strosburg, und gesigetent die edeln, daz sü der gedigenen XVI erschlugent. Königshoven (bei Schilter 303) braucht bei Erzählung dieses Geschelles den Ausdruck antwerken, ausser im letzten Satz, den er fast wörtlich Closener entnommen hat: sus gesiegetent die edeln und von dem gediegen wurdent XVI erslagen. Diess spricht entschieden gegen die Annahme Nitzschs, dass das Gedigene als die unterste Schicht der alten Ministerialität zu betrachten sei. Vielmehr bedeutet es nichts Anderes als den hörigen Handwerkerstand. Schon dadurch fällt die weitgehende Fol-

[1]) Siehe auch das Capitel über die Rathsverfassung.

gerung, die Nitzsch für seine ganze Auffassung der städtischen Verhältnisse daraus gezogen hat, völlig dahin. Dazu kommt aber noch, dass in Basel selbst der Ausdruck gedigene von Niemanden urkundlich gebraucht worden ist ausser von Heinrich von Neuenburg, er kommt meines Wissens bloss in fünf Urkunden dieses Bischofs vor [1]) und erhält also eine ganz bestimmte Beziehung auf Bischof Heinrich und seine Politik. Aus den Zunfturkunden geht hervor, dass Heinrich von Neuenburg dem Handwerkerstand eine bedeutend bessere Stellung einräumte als er bisher gehabt hatte. Der einzige Zweck dabei konnte sein, die Macht der Ritterschaft in der Stadt dadurch zu beschränken, dass die andern Stände Bedeutung erhielten. Daran ändert nichts, dass die Noth der Zeit den Bischof später der Partei der Psitticher in die Arme trieb, Heinrich war nicht von Anfang an ein gewöhnlicher Parteigänger, der aus blossem Ehrgeiz sich an eine der beiden Verbindungen anschloss, sondern sein ursprüngliches Ziel war Zurückweisung der Anmassungen der Ritterschaft, wie er denn als Domprobst in dem Waffenstillstand vom 17. März 1262 [2]) mit dem Bischof von Strassburg sich ausbedang, dass Heinrich und Günther Münch, also Psitticher, nicht in den Burgbann der Stadt kommen sollten. An seiner Herrschaft über die Stadt hatten die Dienstleute gerüttelt; von ihnen, nicht von den Handwerkern, drohte ihr Gefahr, sie wollte er einschränken durch den untern Stand, um so schärfer aber betonen, dass derselbe doch nur seine Dienerschaft sei, die universitas civium aus seinen schutzpflichtigen Angehörigen bestehe. Daher die auffallende Thatsache, dass er, wie kein andrer Bischof vor oder nach ihm, wichtige Verfügungen traf mit Rath des Capitels, der Gotteshausdienstleute, des Raths, der Zunftmeister und des Gedigens, [3]) und so jeden ungebührlichen Uebergriff der Dienstleute durch die von ihm abhängigen, ihm ergebenen, sein Gedigene bildenden Handwerker vereitelte. Hienach ist auch die Klein Basler Handveste Heinrichs von 1274 zu beurtheilen. [4]) Es erscheinen darin als

---

[1]) Tr. II, 107. 184. 218. 220. 211 vergl. mit 208.

[2]) Kopp, II, 1, 616. Tr. II, 120 mit dem unrichtigen Datum 17. April 1262.

[3]) Woraus auch hervorgeht, dass gedigene nicht den Rath bedeutet.

[4]) Abgedruckt von Fechter, Archiv, XI, 27.

Zeugen auch Handwerker unter der Bezeichnung »dez rates von den zünften.« An dauernden Beisitz der Zünfte im Rath zu denken, ist unzulässig schon wegen der damaligen socialen Stellung der Zünfte überhaupt [1]) und noch insbesondere, weil die Zeugenreihen der Rathsurkunden aus jener Zeit keine Handwerker aufführen. Somit kann es sich einzig um Zuziehung des Gedigens zum Rathe handeln, wie es schon früher geschehen war.

Dieselbe Politik, mit der Heinrich in den innern Zuständen der Stadt verfuhr, befolgte er auch in den äussern Angelegenheiten des Hochstifts, und war auch hier vom Glücke begleitet, bis er einen Gegner traf, der an Klugheit, Gewandtheit und rascher Thätigkeit ihm überlegen war und durch heissen Kampf ihn um die lang vorbereiteten Früchte des Sieges brachte: Rudolf Graf von Habsburg. Beide hatte ein gemeinsames Interesse mit den Strassburgern verbunden in deren heissen Fehde mit ihrem Bischof Walther von Geroldseck, aber beiderseits war es nicht aus Freundschaft für die Stadt und das Bürgerthum geschehen, sondern aus dem Streben nach eigener Macht. Bischof Walther von Geroldseck, der im untern Elsass seinen Stiftsgütern Reichsgut zu verbinden trachtete, hatte auch schon im Ober Elsass Reichsstädte sich verpflichtet und sein Bruder Herman war König Richards Landvogt von Basel bis Sels zu beiden Seiten des Rheins. Wie Graf Rudolf von Habsburg als Landgraf im Ober Elsass und Herr des Albrechtsthals vor dieser Ausbreitung der bischöflich Strassburgischen Macht Besorgnisse hatte, so sah auch Heinrich, schon als Domprobst auf Erweiterung der bischöflich Basel'schen Herrschaft bedacht, in dem Vorgehen Walthers Gefahr für seine ohnehin zweifelhaften Rechte über das Münsterthal im Elsass. [2]) Durch einen und denselben Brief verpflichteten sich der Domprobst Heinrich von Neuenburg, Graf Rudolf von Habsburg, Graf Conrad von Freiburg und Graf Gottfried von Habsburg der Stadt Strassburg zu Hilfe wider ihren Bischof, [3]) und schwuren und empfingen

---

[1]) Vergl. Cap. 8 und Abschn. IV, Cap. 1.

[2]) Es war zweifelhaft, ob es Reichsgut oder bischöfliches Eigen sei. S. Tr. II, 126 und Note 2 der folgenden Seite.

[3]) Urk. bei Tr. II, 109 nach Schöpflin mit dem unrichtigen Datum

persönlich auf dem Strassburger Fronhofe den Eid der Treue. Heinrich der Domprobst rüstete sich zu diesem Kriege mit Macht,[1]) und ward von dem Rath zu Basel unterstützt, der, wohl aus andern Motiven, am 6. Nov. 1261 ein gleiches Bündniss mit Meister und Rath zu Strassburg einging (Tr. II, 113). Nach dem glorreichen Siege der Strassburger bei Hausbergen (8 März 1262) stellte jeder Theil seine besonderen Forderungen: der Domprobst Heinrich verlangte das Münsterthal und die Burg Schwarzenberg, liess sich aber das Eigenthum dieses Thals mit Zubehör, da sich der Entscheid verzögerte, durch den mittlerweile an den Oberrhein gekommenen König Richard bestätigen.[2]) Durch dieselbe Urkunde erkannte letzterer des Hochstifts Recht auf den Berg Breisach an, der schon eine Zeitlang ein Zankapfel gewesen war. Seitdem Heinrich VI von Bischof Heinrich (von Horburg) im Juli 1185 die Hälfte von Breisach und von Eckartsberg zu Lehn empfangen hatte (Tr. I, 399), war das Verhältniss zwischen Breisach und dem Bischof zweifelhaft geworden, und der Lehnsvertrag selber hatte dem König Rechte gegeben, welche im Laufe der Zeit als Ausflüsse des Eigenthums konnten angesehen werden. Als Friedrich II am 12 Sept. 1218 dem Bischof von Basel alle seine Rechte in Breisach bestätigt hatte (Tr. I, 473), erklärte die Gemeinde von Breisach im Nov. 1250, dass Berg und Veste dem Bischof eigenthümlich gehöre, Kaiser Friedrich aber sie bisher von ihm zu Lehen gehabt habe.[3]) Conrad IV jedoch verpfändete Breisach dem Grafen Rudolf von Habsburg (Kopp, II, 1, 739), und es war für den Bischof von Basel wichtig, die darauf erfolgte Besetzung Breisachs wieder zu hintertreiben. Der Spruch Richards, dass Breisach freies Eigen des Hochstifts sei, war daher vollständig zu Gunsten des Bischofs, der auch bald darauf die Huldigung der Stadt einnahm.[4]) Mit weniger Recht aber zog Heinrich vier Monate

---

1261, 20. Febr., statt 18. Sept. 1261. Böhmer, Regesten (1844), Reichssachen 82.

[1]) Seine Bündnisse mit den Grafen von Werde und von Thierstein nach der Schlacht bei Hausbergen vom 23. Juli und 24. Aug. 1262 bei Schöpflin, Als. dipl. I, No 606 und 607.

[2]) WB 90, b. Tr. II, 126. Datum Schlettstadt, 5. Nov. 1262.

[3]) WB 91, a. abgedruckt bei Kopp, I, 884. Tr. I, 585.

[4]) Urk. 23. Juni 1264. Kopp, II, 1, 725. Tr. II, 142.

nachher die Stadt Rheinfelden, die offenbar Reichsgut war, in seinen Schutz, liess sich von Schultheiss, Rath und Gemeinde der Bürger huldigen,[1]) und brachte auch den Stein von Rheinfelden in seine Gewalt.[2]) Da wachte die Besorgniss Rudolfs von Habsburg vor diesem Umsichgreifen des Bischofs Heinrich auf und führte zur Fehde. Graf Rudolf suchte selbst seine Hausmacht zu vergrössern, jetzt kam ihm der Bischof in den Weg, und was sie früher vereinigt hatte, das brachte sie jetzt gegen einander in die Waffen. Rudolf, sobald er sich das Erbe der Grafen von Kyburg gesichert hatte, forderte für Breisach 1000 Mark Silbers, Heinrich zahlte 900, und dann zwei Jahre nach einander auf des Grafen Begehren noch je 100 Mark. Als nun Rudolf im dritten Jahr wieder 200 Mark verlangte, weigerte sich der Bischof, ihm fürder zinsbar zu sein. Da erhob sich eine erbitterte Fehde, die wie alle Fehden jener Zeit durch Verwüstung des Landes und Niederbrennen der Dörfer geführt wurde. In dem Anfangs beiderseits mit gleichem Erfolge geführten Kampfe[3]) kam allmälig Rudolf in den Vortheil durch seine grössere Beweglichkeit und Schnelligkeit, womit er bald diesseits, bald jenseits des Rheins, bald nahe vor der Stadt, bald entfernt, die Schaaren des Bischofs überraschte. Entschieden neigte sich das Glück auf des Grafen Seite, seit er die Sterner für sich gewonnen hatte, der Bischof sah sich dadurch genöthigt, sich wie seine Verwandten entschieden auf die Seite des Psittichs zu schlagen, und 1271 wurden die Sterner, wohl mit Hilfe der Zünfte, aus der Stadt vertrieben. Heinrich setzte zwar, auf das Aeusserste gefasst, Basel in guten Vertheidigungsstand und befestigte namentlich Klein Basel besser, aber sein altes Selbstvertrauen war dahin, er sah sich einem überlegenen Feinde gegenüber, und fühlte nicht die Kraft, lange diesen verderblichen Krieg auszuhalten. In der Stadt selber war er von seiner eigenen Partei des Psittichs verachtet,[4]) wie er ihnen früher entgegen-

---

[1]) Urk. 8 Oct. 1264. Kopp, II, 1, 727, Tr. II, 146.

[2]) Chron. Colmar. bei Böhmer, fontes, II, 46.

[3]) Die Einzelnheiten bei Ochs und besser bei Kopp, II, 1, 646 ff. Die Fehde wird, wie Kopp bemerkt, hauptsächlich charakterisiert durch Bischof Heinrichs Streben, unbewachtes Reichsgut an sich zu bringen.

[4]) Comes militibus et civibus episcopi occulte dona tribuit et pro-

getreten war, so hielten sie auch jetzt nicht zu ihm, und kämpften mehr aus Hass gegen die Sterner auf seiner Seite. Auch die Zünfte, deren militärische Verwendung Heinrich organisiert hatte,[1]) konnten kein genügendes Vertrauen einflössen, da ihnen noch die Uebung fehlte, welche den Rittern und ihren Knechten eigen war. So gestaltete sich die Lage des Bischofs immer bedrohter. Die Kühnheit Rudolfs, der unerwartet bis vor die Thore der Stadt streifte und 1272 die Vorstadt zu Kreuz in Brand steckte, nöthigte den Bischof auf eigene Verheerungszüge zu verzichten und sich auf die Vertheidigung Basels zu beschränken. So concentrierte sich 1273 der Kampf um die Stadt, der Graf streifte ungehindert bis an die Mauern und bei einem Ausfalle auf ihn fiel der Bürgermeister Marschalk. Da, als Alles zu einer Entscheidung hindrängte, als Rudolf, auf dem St. Margarethen Hügel gelagert, die Stadt einschloss, erfuhr er, dass die in Frankfurt zu einer Königswahl versammelten Fürsten auf ihn ihr Auge geworfen, und schloss einen dreiwöchentlichen Waffenstillstand mit dem Bischof. Während dieser Zeit erfolgte seine Wahl zum König; den Ueberbringer der Freudenbotschaft, den Burggrafen von Nürnberg, sandte Rudolf sofort mit dem Friedensanerbieten an den Bischof und hob das Lager auf; auch dieser, betroffen über solche Wendung der Dinge, entliess seine Mannschaft. Der erwählte König aber zog rheinabwärts zur Krönung nach Aachen, kehrte nach Vollendung der Feierlichkeit an den Rhein zurück und bestätigte in Hagenau alle Rechte der Kirche zu Basel, die sie von Kaiser Friedrich II und dessen Vorfahren erhalten.[2]) Breisach aber, wegen dessen die Fehde mit dem Bischof entbrannt war, nahm König Rudolf an das Reich, ebenso wie Rheinfelden und Neuenburg am Rhein,[3]) die der Bischof während der Fehde an sich gerissen hatte. Am 13. Januar 1274 kam

misit. Milites episcopi comitem, occulte et episcopum contempserunt. Chron. Colm. Böhmer, fontes, II, 48.

[1]) 1268 wurde die Zunft der Leinweber wie die der Gärtner organisiert, 1271 die Statuten der Spinwetterzunft nach demselben Muster geändert. Tr. II, 184. 218.

[2]) Urk. v. 23 December 1273, Tr. II, 244.

[3]) Die Belege finden sich bei Kopp, I, S. 21, Note 5, 6, 7. S. 59, Note 4. II, 1, 658, Note 3.

der König in Basel an und führte die Sterner wieder in die Stadt ein. Bischof Heinrich empfing ihn zwar auf das Ehrenvollste an der Spitze der gesammten Geistlichkeit, aber das Ziel, wonach er sein rastloses Leben hindurch gerungen, sah er sich entrissen, das Reichsgut, das er zur Vergrösserung seiner Macht erworben, dem Reiche zurückgegeben, seine Herrschaft über die Stadt durchbrochen, und er starb überwältigt von herbem Schmerze, am 15. September 1274.

So endete Bischof Heinrich von Neuenburg, dessen weitgehende Pläne dem Hochstift Basel einen nie erreichten Glanz zu verleihen vermocht hätten, wenn nicht der grosse Rudolf sein Nebenbuhler gewesen wäre. Wir Basler haben es nicht zu beklagen: Rudolf von Habsburg verdanken wir das ungehinderte Wachsthum unsrer Stadtverfassung.

Fünftes Capitel.

Die Stadtgemeinde.

Die Unterscheidung der im 13. Jahrhundert rathsfähigen Geschlechter in milites und cives hat zu Basel erst ungefähr seit 1240 in den Urkunden Eingang gefunden. Vorher werden beide Classen entweder als laici den Geistlichen entgegengestellt oder als cives, burgenses, zusammengefasst. Dass daneben die Dienstleute schon im 12. Jahrhundert milites genannt werden, ist gewiss, aber es liegt darin nicht das unterscheidende Merkmal von den cives, vielmehr sind die in der Stadt angesessenen Dienstmannen des Bischofs vorzugsweise die cives. Eine bestimmte Sonderung beider Classen trat erst ein mit der letzten Ausbildung der Ministerialität, d. h. mit ihrem Uebergang in die freie Ritterschaft: die Dienstleute erhielten Lehnrecht und wurden dadurch den freien Vasallen gleichgestellt; so erhoben sie sich im Range, nicht im Stande, über die andern cives und traten ganz auf gleiche Linie mit den altfreien Rittergeschlechtern auf dem Lande.

Dass und in Folge welchen Entwicklungsgangs die Mini-

sterialen und die spätern Patricier im 12. Jahrhundert so eng verschmolzen erscheinen, haben wir im vorigen Abschnitt gesehen. Auch jetzt, da die Dienstleute sich auf eine höhere Stufe des Ansehens gestellt haben, stehen ihnen der Geburt nach die cives völlig gleich: es herrscht zwischen beiden vollständig Ebenbürtigkeit. So war z. B. Hug Münch der Schwiegersohn, Heinrich zer Kinden der Schwager des Burgers Cunradus Ludewici, welcher selbst hinwiederum mit Helena von Kienberg vermählt war, Heinrich Kraft war Gemahl der Gertrud Tanz, Wernher von Strassburg der Mechtild Rot, u. s. f.[1]) Im 14. Jahrhundert kommen die Beispiele in sehr grosser Zahl vor, Günther Marschalk war mit Anna, Tochter Wernhers von Halle, der Patricier Zibol mit Vigilina (Vygolis) von Ratperg, der Edelknecht Heinrich von Mörsperg mit Greda zem Rosen, der Burger Peter Seevogel mit Margarethe Marschalk vermählt, u. s. f.[2]) Gleich den Rittern waren auch die cives fähig, Güter nach Lehnrecht, Ritterlehen, feoda militaria, zu erwerben; die Urkunde König Heinrichs von 1227, welche diess für die Basler speciell bewilligte und oft erneuert wurde,[3]) gewährt dieses Recht ganz allgemein den cives Basilienses, worunter nach damaligem Sprachgebrauch sowohl die Ministerialen als die Burger zu verstehen sind. Schliesslich hatten die cives gleiche Siegelfähigkeit wie die milites, d. h. sie führten wie diese keine sigilla equestria, wohl aber die grossen dreiseitigen oder runden Siegel mit Wappen und Umschrift.[4]) Dass jeder civis durch Aufnahme in ein Hofamt zum Ministerial werden konnte, ist natürlich, er konnte aber auch die

---

[1]) Pr. 1302 fro Jrmi hern Huges des Münches seligen eliche frow verkauft fro Elenen von Kienberg ir vaters hern Cunratz von Hertenberg elicher frawen Gut zu Blatzheim. Sp.: 1285 Hugo Monachus filiaster Chunradi Ludewici. Leonh. 1280 Chonradus Ludewici et soror sua, uxor Heinrici dicti der Kinden militis. Cl.: 1273 Ich Gertruit her Heinriches wrtin Craftes des Dances saligen dochter. Jahrz. Buch v. St. Peter Ende des 13. saec. Jd. febr. Mechtildis filia Wernheri Rufi, uxor Wernheri militis de Argentina.

[2]) Beg. 1382. M. M. 1443 und 1446. Kling. 1341. Cart. 1428.

[3]) Urk. 12. Nov. 1227. Tr. I, 510. Bestätigt durch Rudolf von Habsburg 15 Juni 1274, Tr. II, 250, durch Albrecht 14 October 1304, Maldoners Acten, durch Karl IV 30 März 1357, Ochs II, 193, seither öfter.

[4]) S. die schönen Siegel von Chunradus Ludewici und Hug zer Sunnen Pr. 1294. P. 1303. A. 1293.

Ritterwürde erlangen, ohne desshalb in den Stand der Gotteshausdienstleute zu treten. So erscheinen 1245 Rudolfus Vulpis, 1275 Johann von Schliengen als milites, Johann Rouber von 1263—1268 als civis, später als miles.[1] Gleichwohl bildete sich factisch zwischen beiden ein Gegensatz durch die Verschiedenheit der Interessen. Seit die bischöfliche Vogtei über die Stadt gebrochen war, befanden sich die Ministerialen in einer merkwürdigen Zwischenstellung. Der ursprüngliche bischöfliche Rath der Domherrn, Dienstleute und Burger war in zwei aus einander gegangen: einen bischöflichen und einen städtischen; in beiden gingen die Dienstleute zu Rath, in jenem mit den Domherrn, in diesem mit den cives. Wir haben gesehen, wie Bischof Berchtold zu einer Zeit, wo der Rath schon völlig zu Recht bestand, nicht mit dessen Einwilligung, sondern seiner Domherrn und Ministerialen Rath Zünfte bewilligte, und noch im 14. Jahrhundert kommen sogar Rathserkanntnisse vor, die mit Rath der Gotteshausdienstleute erlassen sind. Natürlich verfolgten nun die Ministerialen nicht hier das Interesse der Stadt, dort das des Bischofs, sondern in beiden Räthen ihr eigenes, und dieses ging auf Wahrung ihrer althergebrachten Vorrechte, welche mit der neu sich bildenden städtischen Verfassung nicht wohl mehr zu vereinen waren. Darin liegt der Schwerpunct für die Bedeutung der Handveste und der ganzen Politik Heinrichs von Neuenburg: die an Macht den Burgern überlegenen milites wollten die Burger aus dem Rath verdrängen und als rein dienstmännischer Rath die städtischen Angelegenheiten leiten, wie auch in den bischöflichen Territorien die Dienstleute die Herrschaft in ihrer Hand hatten. Die unabhängige Stellung ihrer Genossen auf dem Lande leuchtete ihnen als Muster vor, das sie auch in der Stadt erreichen wollten. Diess hatte zur

[1] Tr. II, 60. I, 647. II. Index s. v. Rouber. Die von Arguel, bald milites, bald cives (z. B. Tr. II, 425 und 668), scheinen dagegen eher verschiedene Geschlechter zu repräsentieren. Vergl. Arnold, II, 188. Bluntschli, St. u. R. G. v. Zürich, I, 144. Darnach erklärt sich auch, dass in der Stiftungsurkunde der Kürsnerzunft 1226 Rudolfus Dives unter Burgern auftritt, und 1262 Heinricus dictus Dives *civis* Basiliensis eine Schenkung macht (Fechter, im Archiv, XI, 36. Tr. II, 128). Diese beiden haben weder Hofamt noch Ritterwürde; das Geschlecht der Reich scheint zudem kein ursprüngliches Dienstmannengeschlecht gewesen zu sein.

Folge, dass namentlich im Rathe die beiden Parteien der milites und der cives sich oft schroff gegenüber standen, und letztere zu den aufstrebenden Zünften gedrängt wurden. Das war in Basel der Fall, wo sich die Burger nie so vollständig mit den Rittern assimilierten, dass sie bei den Zunftbewegungen gemeinsame Sache mit ihnen gemacht hätten. Ich erinnere vorläufig nur an jenen Auftritt im Rathe, wo der Ritter Petrus Scalarii senior, miles valentissimus, den Burger Johann von Arguel, cui plebs adhæsit, und der ihm widersprach, mit beleidigenden Worten zurückwies (Alb. Arg. 113). Anders in Städten wie Strassburg, wo das Patriciat an Zahl und Macht den Ministerialen überlegen war, und daher gegen die Zünfte als herrschender Stand auftreten konnte.

Aus dem Bisherigen erklärt es sich, dass die Burger, die cives im engern Sinne, nunmehr als die eigentlichen Vertreter der Stadtgemeinde erscheinen: die Ministerialen, obgleich die ersten im Rathe, nehmen daneben eine Sonderstellung ein, die der neuen städtischen Entwicklung zuwiderläuft, die Zünfte dagegen sind noch nicht zu der Theilnahme an Rath und Gericht gelangt, in welchen sich das städtische Wesen ausbildet. Von einer Stadtgemeinde, communitas civium, konnte nicht die Rede sein unter bischöflicher Herrschaft; der Ausdruck civis, burgensis, war im 12. Jahrhundert eine rein locale Bezeichnung für den wehrhaften Stadtbewohner, ohne politischen Begriff, ohne Hinweisung auf einen städtisch gegliederten Organismus. Erst mit der Entstehung des Raths bildete sich der Begriff der universitas, communitas civium, der Rath ist das Kennzeichen einer selbständig organisierten Gemeinde, die Stadt wird eine Commune mit eigner Verwaltung, wie sie früher bloss eine zufällige äussere Verbindung gewesen war. Wie daher das Rathhaus domus communitatis genannt wird, so hinwiederum ist oft unter cives geradezu der Rath zu verstehen (Fichard, 190 ff.). Und da die eigentlichen Repräsentanten des Raths in seiner politischen Bedeutung nicht die Ministerialen sind, welche nicht als Träger des städtischen Wesens erscheinen, sondern die Sonderinteressen ihres Standes verfolgen, so heissen in der Canzleisprache cives eben die Burger, die am Stadtregimente am reinsten betheiligt sind, d. h. deren Interesse mit dem der Stadt zusammenfällt. Insofern stehen die Handwerker noch ausserhalb der Stadt-

gemeinde, sie gehören bloss zum bischöflichen Gedigene, sind nicht cives. Auch als die Zünfte Theilnahme am Regiment erhalten haben und ein neuer Begriff der Bürgerschaft sich gebildet hat, hält der Curialstyl des Raths noch die Einschränkung des Ausdrucks Burger auf die Patricier fest, und wie in jeder Handveste der Bischof das ganze Mittelalter hindurch einen Rath zu geben verspricht aus Rittern, Burgern und Handwerkern, so sondert auch jede Rathsbesatzung die Rathsglieder nach diesen drei Classen. Andrerseits bricht sich in der Sprache des gewöhnlichen Lebens schon im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts auch für die Handwerker die Bezeichnung cives Bahn, also hauptsächlich in den gerichtlichen Urkunden, wo ein als Partei oder Zeuge auftretender Handwerker nun regelmässig civis heisst.[1]) Es machte sich diess um so natürlicher, als schon früh in die Urkundensprache abgesehen von dem strengen Curialstyl des Raths der Ausdruck civis Eingang fand für Jeden, der irgendwie der städtischen Verbindung genoss, so z. B. für auswärtige Stifter und Klöster, welche Häuser in der Stadt besassen.[2])

Das 13. Jahrhundert ist die Blüthezeit der Basler Ritterschaft. Damals glänzten im Rathssaale Basels die Rittergeschlechter der von Bärenfels, von Baden, von Brugg, die Craft, von Delsperg, von Efringen, von Eptingen, Flecke, von Frick, Grelin, von Kaiserstuhl, Kämmerer, zer Kinden, am Kornmarkt, von Lörrach, Macerel, Marschalk, Münch, am Ort

---

[1]) z. B. Leonh. 1276 Wernherus cerdo de Ratilstorf, civis Basiliensis.

[2]) So nennt der Rath den Abt und Convent von Wettingen mehrmals seine concives, d. h. cives Basilienses: St. A. abbas et conventus monasterii de Wettingen, nostri concives. Ochs I, 362. Arnold I, 242 sagt: das Wort concives bedeutet öfters blosse Schutzgenossen, welche an der engern Commune keinen Theil haben. Es ist das der Sache nach richtig, nur bleibt die Frage, ob man diesen Gedanken gerade in dem Worte concivis zum Ausdruck bringen und nicht vielmehr von Mitbürgern sprechen wollte, in der einfachen Bedeutung, in der wir jetzt das Wort brauchen und in der es auch damals gebraucht wurde auch für auswärtige Klöster. Z. B. Tr. I, 592. 652. II, 135. Leonh. 77. Kling. 10. 71. Ausnahmsweise nennt der Bischof Peter Reich 1289 in seinem Freiheitsbriefe für Delsperg die Basler seine Mitbürger: Tr. II, 463. Man kann fragen, ob es nicht vielleicht darum geschehe, weil der Bischof selbst aus einem alten Basler Burgergeschlecht ist.

(in fine), Pfaff, von Ramstein, von Ratperg, Reich, Rouber, zu Rhein, Schaler, Schenk, Steinlin, Spender, von Strassburg, von Titensheim, im Thurm, Truchsess, von Ufheim, Vesenecca, Vitztum, Vorgassen, u. a. So gross war ihre Macht, dass ihre Zwistigkeiten unter Heinrich von Neuenburg die ganze Stadt in Gefahr brachten. Aber gerade in dieser Ueberlegenheit der Ritterschaft über die Burger lag der Keim zu ihrem Sturze: die cives näherten sich den Zünften, um nicht der Willkür der Ritter ausgesetzt zu sein, und beförderten dadurch die Erhebung des Handwerkerstandes.

Während die Blüthe der Basler Ritterschaft in das 13. Jahrhundert fällt, waren zu dieser Zeit die Burger zwar an Zahl sehr ansehnlich, aber an Reichthum den Rittern nicht gewachsen. Die bedeutendsten der schon jetzt öfter vorkommenden Burgergeschlechter sind schon früher aufgeführt worden, sie mögen hier des Zusammenhangs wegen nochmals ihre Stelle finden: zem Angen, von Arguel, zem Blumen, Botsche, von Blazheim, Brogant, Berwart, Esel, Fuchs, von Gun, von Gundolsdorf, zem Haupt, Hauenstein, von Haltingen, von Honwalt, Hostein, von Hüningen, zum Hasen, von Halle, Helbling, Isenlin, Krieger, Lang, Maser, Münzmeister, Metter, von Machstatt, Merschant, Paweler, Rot, zem Rosen, zem rothen Haus, Rezagel, Relin, von Rinach, Schönkint, Sinz, zer Sunnen, Schaltenbrand, im Steinkeller, zum Sternen, von Schliengen, Scheshart, von Solothurn, Snürli, Schilter, Stebelin, Tanz, zur Tannen, Tribock, Winhart, Zeisse, u. a. Sie nannten sich theils nach dem Ort ihrer Herkunft, theils nach ihrem Hause, theils nach sonst zufälligen Beinamen; oft vereinigte einer auf diese Art zwei oder drei Namen; Albrecht von Blatzheim nannte sich zugleich zum Rotensternen und Murnhart, [1]) welch letzterer Name seinen Nachkommen blieb. Manche Geschlechter (der Burger wie der Ritter) theilten sich in verschiedene Familien mit besondern Namen, z. B. die Münzmeister in die der Eriman, Sürlin und Kibi. Dass diese Geschlechter, welche als die eigentlichen cives bezeichnet werden, mit den hie sesshaften Burgern des Bischofsrechts identisch sind, kann kaum

---

[1]) M. M.: 1333 Albertus de Blatzhein dictus Murnhart. ibid.: 1334 her Albrecht zem Rotensternen, den man nemet Murnhart. P. 1328 Albrecht von Blazhein zem Rotensternen.

zweifelhaft sein. Dann aber haben wir in ihnen den Stand zu erblicken, der sich vor den unter ihm stehenden durch Grundeigenthum unterscheidet. Er besteht aus den Leuten, welche vom Ertrage ihrer Güter leben, und nach dem spätern Sprachgebrauch müssig gehen, obschon nicht ausgeschlossen ist, dass sie Handel treiben, zumal mit dem Ertrag ihres Bodens, und wenn wir von Scheunen lesen, welche reiche Geschlechter in der Stadt hatten, [1]) so muss man auf Landwirthschaft und Verwerthung der Erzeugnisse durch Handel schliessen. Darauf deutet auch Alles, was uns von dem Reichthum der Geschlechter Kenntniss giebt. Ausser ihren Liegenschaften in der Stadt hatten sie noch Güter und Besitzungen auf den Dörfern der Umgegend. Burchard zem Rosen besass durch seine Ehefrau, Tochter Hugos von Schliengen, Haus und Scheune im Dorf Zeiswiler mit weiten Gütern im Banne von Zeiswiler und Kappel (Sp. 15), Rudolf Fuchs vier Schupposen zu Kapellen und Brünikon (Cl. 6), Heinrich Tanz Güter zu Werneshausen und Benken (Cl. 13), Gerung zum Rotenhause Hof und Reben zu Bellikon und 15 Mannwerk Matten zu Muttenz (Cl. 31).

So streng nun aber auch diese reichen städtischen Grundbesitzer als der eigentliche, die Bürgergemeinde, communitas civium, bildende Stand gegenüber den Zünften abgeschlossen war, so streng sich zwischen beiden Einwohnerclassen die Verschiedenheit des Standes offenbarte, so wenig war der Eintritt unter die cives dem einzelnen Handwerker abgeschnitten, der sich eine den Lebensverhältnissen der Burger entsprechende Stellung geschaffen hatte: das Patriciat war noch kein reiner Geburtsstand. Als König Rudolf von Habsburg laut jener hübschen Erzählung Vitodurans den reichen Gerber, bei dem er eingekehrt war, fragte, warum er sich bei solchem Reichthum mit so mühsamer Arbeit schleppe, hiess das nichts Anderes als warum er nicht »müssig gehe,« nicht in den Stand der Burger eintrete. Das auf S. 75 angeführte Actenstück zeigt uns schon für frühe Zeit die Möglichkeit von Standeserhöhungen. Ich will hier ein Beispiel aus dem 13. Jahrhundert anführen. In einer Masse von Urkunden, namentlich

---

[1]) P. 1284 horreum Cunradi Ludewici in monte Sti Petri. P. 1352 hus das der Vitztum hatte und ein kornhus was.

des St. Peters Stifts, figuriert als Zeuge ein Ludowicus institor. Von seinem Reichthum giebt Andeutung das Jahrzeitenbuch von St. Peter aus dem Ende des 13. Jahrhunderts.[1]) Dass er wirklich ein Krämer, die Bezeichnung institor also nicht Eigenname war, dafür spricht schon sein Verhältniss zum St. Peters Stift, in dessen Parochie das Quartier der Krämer lag, hauptsächlich aber der Umstand, dass sein Sohn, der schon oben erwähnte Conradus Ludewici, sich nicht mehr institor nannte.[2]) Wir haben es also mit einem reichen Krämer zu thun, der in Folge seines Reichthums und der dadurch begründeten unabhängigen Stellung unter die cives eintrat und Rathsmitglied wurde.[3]) Noch mehr Ansehen erwarb sich sein Sohn Conrad, Chunradus Ludewici, her Cůnrat hern Ludewigs, der in einer Menge von Urkunden als Partei und Zeuge eine Rolle spielt. Reich begütert in und vor der Stadt,[4]) erhielt er später das Brotmeisteramt und das Lehen

---

[1]) XV Kal. April Ludewicus institor, civis Basil. qui constituit duas lampades in choro Sti Petri. Folgen noch eine Reihe Vergabungen auch an andere Stiftungen. Et hec omnia, lampades et denarii, dari debent de domo zem Sluche, et ea conditione domum contulit ecclesie Sti Petri. — Gertrudis relicta Ludewici institoris contulit huic ecclesie domum dictam zer Sunnen. — Kal. April. Hugo servus Ludewici institoris, in cuius anniversario datur I sol. de domo nostra under bulgen. XVII Kal. Maii. Gertrudis relicta Ludewici institoris. XII Kal. Maii. Gerdrudis filia Ludewici institoris, in cuius anniversario dantur II sol. de domo zem Sluche. V nonas Maii. Iudenta celleraria s. ancilla Ludewici institoris, que dedit II libras. XVII Kal. Octobr. Petrus canonicus frater Ludewici institoris.

[2]) St. A.: 1259 presentibus Ludewico institore, ... Conrado filio Ludewici institoris . . . Noch 1273 (Tr. II, 234) wird er C. filius Ludewici institoris felicis memorie genannt, später einfach Conradus Ludewici.

[3]) So z. B. ist er 1258 einer der cives in consilio existentes. Basel im 14. Jahrhundert, 370.

[4]) Tr. II, 234: Ortus C. filii Ludewici ante portam Spalen. Pr. 1294 wies Cunrad seinem Schwiegersohn Münch als Ehesteuer an: omnia bona que habet in villa et banno Morswilr, que solvunt in censu centum quartalia bladi, item omnia bona que habet in villa et banno Grenzingen, exceptis hominibus, item redditus decem verdencellarum spelte et quinque avene in Hegenhein; item in Dieperchzwilr redditus ... item in Wenzwilr redditus etc. A. 1293 hus under den kremeren, das Wernher Stamler von mir (Chunrat hern Ludewiges) hatte ze erbe. Leonh.: 1280 Henricus dictus der Kinden miles et Chonradus Ludewici civis Basil. domum super monte Sti Leonardi, quam idem miles nomine uxoris sue et predictus

Hertenberg, nach welchem er sich fortan Edelknecht Conrad von Hertenberg nannte.[1]) Ich weiss nicht, ob gleich Ludewicus institor auch die als Rathsherrn genannten Hugo Sutto, Petrus Cementarius, Cunzo Faber, und Wernherus filius molendinarii,[2]) sowie der mit Petrus Cementarius einmal auftretende Cuno Gipsarius wirklich frühere unter die Burger eingetretene Handwerker sind. Will man, was nach Fichards Untersuchungen[3]) freilich gewagt ist, aus diesen Namen durchaus auf ein Handwerk schliessen, so darf man doch schwerlich mit Fechter (Archiv, XI, 19) annehmen, dass diese Männer noch als Rathsglieder Handwerker gewesen seien, sondern muss Eintritt unter die cives voraussetzen. Am ehesten sind aber diese Namen geradezu Geschlechtsnamen.[4]) Diess bloss gelegentlich. Dagegen ist hier noch darauf aufmerksam zu

---

civis ex successione quondam domini Ludewici et uxoris sue ab ecclesia nostra sub iure hereditario possident, concesserunt Trutoni carnifici. P: 1284 horreum Chunradi Ludewici in monte Sti Petri. P: 1344 Relins gesesse das etswenne was des schüre und gesesse hern Cunrades seligen von Hertenberg. P 1304 Conradus de Hertenberg possessiones capitulo Sti Petri tradidit cum juribus mortuariorum et censu pullorum. Nach Tr. III, 26 besass er die curia de Riehein.

[1]) Tr. III, 26: 1302: Cunradus Ludewici magister panificum dictus de Hertenberg. St. A. Vor Schultheiss verkauft „Cunrat von Hertenberg, Edelknecht" 1329 an Heinrich Seevogel 5 ℔ Gelts auf der Schleife zu St. Clara in Klein Basel um 65 ℔. Die Identität dieses Cunrat mit Cunradus Ludewici ergiebt sich noch zum Ueberfluss aus der Identität des Siegels.

[2]) Urk. von 1257 (Pr.) und von 1258 (Basel im 14. Jahrhundert, 370).

[3]) Fichard, 119 ff. Nitzschs Gegenansicht (109) dürfte kaum von Gewicht sein.

[4]) Suto, Sutor, war offenbar ein patricisches Geschlecht: Cl.: 1280 Gerungus ad rubeam domum civis Basil. et frater Cunradus Sutor, procuratores generales monasterii de Sta Clara. Hugo Suto erscheint meist als Zeuge mitten in Burgern, z. B. Leonh. 1248 Wernherus Rufus, Hugo Sutto, Chunradus Bozho, Wernherus Vulpis, Ulricus Longus. Auch cementarius scheint mir Geschlechtsname; die cementarii, namentlich Peter, waren sehr reich. P. 1237 Cunrado et Berchtoldo fratre suo Cementariis de Lorahá; hier der doppelte Name von Lörrach und Murer, wie wir den Albert Murnhart von Blazheim gehabt haben. Vergl. auch Fichard, 124. Ueber die Cementarii ausserdem P 33. 20. In P 20 heisst jener Conrad Murer nicht cementarius, sondern murarius. Ueber Müller, molendinarius s. Fichard, a. a. O. und Analogie von Zürich. Dass Faber Geschlechtsname war, zeigt Cl.: 1280 Cunrado Sacerdote dicto Fabro. Tr. II, 145.

machen, dass die in Basel sehr zahlreiche Mittelclasse zwischen den cives und den Handwerkern schon im 13. Jahrhundert eine Stellung einnahm, die sie in socialer Hinsicht von den Burgern kaum mehr trennte. Es waren das die Kaufleute und Krämer nebst den Hausgenossen. Wie die Burger sich in dieser Zeit urkundlich Herren nannten,[1]) so wurde dieser Titel auch reichen Krämern zu Theil: in den Urkunden des St. Leonhards Stifts spielt Rudolf Haldahüsli, der Hebrinmelwer, d. h. der Hafermehlhändler, eine grosse Rolle durch seinen Reichthum. Sein Schwiegersohn Wernher, ein Kupferschmied, heisst 1303 Herr, ebenso der Krämer Wernher Stamler.[2]) Die uralte, von den Krämern gestiftete und dotierte St. Andreas Capelle giebt Zeugniss von dem Reichthum dieser Genossenschaft. Wie aus ihr die Burger Zuwachs erhielten, so neigten sie sich auf diese Seite gegenüber der herrschsüchtigen Ritterschaft. Wenigstens scheint es, dass das Patriciat in den Parteiungen zwischen Psittich und Stern und später in dem Aufruhr von 1308 nicht betheiligt gewesen sei; Albert von Strassburg führt beidemal bloss Ritter auf.[3]) Auch lässt der ruhige Gang der Zunftbewegung vermuthen, dass die Burger den Zünften entgegenkamen, und nicht wie in andern Städten mit den Rittern gemeinsame Sache gegen sie machten. Desshalb verschloss sich auch das Domcapitel, nachdem die Zünfte rathsfähig geworden waren, allen nicht

---

[1]) Arnold II, 190 f. I, 343. Urk. v. 1306 (Aug.): her Cunrat zer Sunnen, her Johans der meier, her Heinrich von Gundolzdorf, her Albreht von Blazhein, her Burchart zem Rosen, her Niclaus Reli, her Burchart der Müntzmeister, her Bartholome Stebeli, her Herman von Ache, her Heinrich der Fröweler, her Johans von Guna, her Dietrich von Solodern.

[2]) Leonh. 44, 121, 153 (her Wernher der Kaltsmit), Tr. II, 524, 635. P: 1303 her Wernher Stameler.

[3]) Diess ist möglich, obschon die Burger mit den Rittern das Stubenrecht theilten. Wenn Alb. Arg. 113 erzählt: Bischof Reich habe verordnet, dass von jeder Partei (des Psittichs und des Sterns) gleich viel Ritter und Burger in den Rath sollten gewählt werden, so beweist diess noch keine Theilnahme der Burger an den Streitigkeiten der Ritterschaft, sondern bloss, dass sie auch auf die beiden Stuben eingetheilt waren. Darauf bezieht sich vielleicht die Notiz der Ann. Colm. zum Jahr 1303, es habe ein Herr von Eptingen die Tochter eines zer Sunnen geheirathet; die Eptingen gehörten zur niedern Stube, die zer Sunnen (laut RB. I, a) zur obern.

väterlicher Seits aus Ritterstand Entsprossenen, also auch den Burgern. Dass die Ritterschaft auf die Burger herabblickte, geht aus der beleidigenden Frage hervor, die Peter Schaler an Johann von Arguel richtete.[1]) Es handelt sich hier, wie ich glaube, nicht um einen Streit über Vorzüge des Psittichs vor dem Stern, sondern, wie schon Ochs (I, 450) vermuthet, der Ritterschaft vor den Burgern; denn derselbe Johann von Arguel widersetzte sich auch dem Bischof Peter Reich, der doch ein Sterner war, und erscheint als ein Führer der untern Stände (cui plebs adhæsit). So bestand im Rathe eine Volkspartei, deren Haupt Johann von Arguel war, und die dem Sieg der Zünfte Vorschub leistete. Auf einen solchen Zustand deutet auch hin eine Kundschaft aus dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts, welche das Kloster St. Alban über das Recht der Stadt, ihren Galgen auf Klosterboden zu haben, aufnahm.[2]) Diese Kundschaft ergab, dass der Galgen früher auf dem Lysbühel gestanden: »do für zu der von Arbuel, wand er do in den ziten gar gewaltig ze Basel was und im leid was und schedlich, daz der galgen stan solte ze crütze uf dem lusbül, wond er da vil guts hatte, und machte ein steinin galgen uf unserm eigen.« Neben Arguel werden als Hauptpersonen genannt die Rathsherren Johann Meyer zum Schlüssel und Cuno zer Sunnen; nach der Kundschaft trug sich diese Sache vor 50 Jahren zu, also am Anfang des 14. Jahrhunderts. — So viel geht aus diesen Quellen hervor, dass im Rath mächtige Patricier die Sache der Bürgerschaft gegen die Ritter vertraten. Unklar aber bleibt daneben das Verhältniss der Ritter und Burger auf den Stuben. Leider haben wir aus dieser Zeit gar keine Nachrichten über die Stuben der Geschlechter, was wir von ihnen wissen, ist aus späterer Zeit und wird weiter unten zur Sprache kommen. Wir werden dann sehen, dass vielleicht gerade in Folge dieser feindseligen Stimmung der Burger gegen die Ritterschaft die Stubenverhältnisse sich wesentlich änderten.

---

[1]) Alb. Arg. 113: Nescis quod in una domo pater familias et scrofa morentur, sed aliter et aliter teneantur?

[2]) St. Die Kundschaft liess aufnehmen Rudolfus de Brunkoven nomine Theobaldi de Villario prioris Sti Albani. Diesen Theobald finde ich als Probst 1360—1375.

Sechstes Capitel.

Raths- und Gerichtsverfassung.

Während Bischof Heinrich in sieglosem Kampfe um die Herrschaft rang, blühte das städtische Wesen, von ihm selber aus eigenem Bedürfnisse beschützt, mächtig empor. Zwar auf ganz anderm Wege als diejenigen glauben, welche der Handveste durchgreifende Aenderungen zuschreiben und Heinrich von Neuenburg als den planmässigen Erbauer der Stadtfreiheit betrachten. Sieht man bloss auf die Handveste, so kann man allerdings zu der Ansicht verführt werden, der Rath sei unter dem Vorsitz des Bürgermeisters als seines Hauptes eine ziemlich unabhängige Behörde gewesen. Es ist diess nicht nach allen Seiten richtig: aus den Urkunden jener Zeit sehen wir, dass der Vogt als Vorsitzer des Raths mit diesem zu Gericht sitzt, und darin finden wir eine Hinweisung auf das ursprüngliche Wesen des Raths.

Erinnern wir uns vorerst an das im ersten Capitel dieses Abschnitts Bemerkte: der Rath hat seine Wurzel in dem alten bischöflichen consilium der cives oder burgenses, er ist entstanden aus den prudentiores ministerialium, den nobiliores civium, die den Bischof schon früh an ihren Rath und Willen banden. Ebenso sehen wir in andern Städten den Rath sich bilden aus den meliores, sapientiores, seniores der Dienstleute und der Burger. Wer sind nun diese angeseheneren Männer? Man wird durch jene Bezeichnungen gleich daran erinnert, dass wie schon Karl der Grosse bei Besetzung der Schöffenstühle die vorzüglichste Auswahl empfohlen hatte,[1]) so auch später jederzeit mit dem Schöffenamt eine Auszeichnung verbunden war, welche zur Folge hatte, dass nur angesehene und erfahrene, also ältere Männer zu demselben gewählt wurden. Wie sich diess deutlich zeigt in den Städten, in denen sich ein altfreies Schöffenthum erhalten hatte, so ist es nicht minder zweifelhaft bei den verschiedenartigen herrschaftlichen, gutsherrlichen Gerichten über Zinsleute, Hofhörige u. s. f. Der

---

[1]) Beispielsweise Cap. II, a. 809; Scabini quales meliores inveniri possunt constituantur.

Gerichtsherr nahm zu Urtheilfindern die Besten und Erfahrensten aus der Genossenschaft. So denn auch in den Städten, wo das altfreie Schöffenthum der bischöflichen Vogtei unterlegen war. Aus den Urtheilfindern der bischöflichen Richter aber entstand der Rath des Bischofs. Selbst nachdem dieser Rath sich schon manche selbständige Befugnisse erworben hatte, war er immer noch Gericht unter dem Vorsitz des bischöflichen Beamten. Ich erinnere an Worms, wo die alten Richter, Schultheiss und Stadtgreve, an der Spitze des über den Stadtfrieden wachenden Raths stehen.

Es ist nun in der Entstehung des Raths ein auffallender Unterschied zwischen den Städten mit altfreiem Schöffenthum und den vollständig der bischöflichen Vogtei unterworfenen ersichtlich: in jenen wachte das Schöffencolleg, das sich jederzeit eine freie Verwaltung seiner Angelegenheiten bewahrt hatte, streng auf Erhaltung seiner Vorrechte, es betrachtete sich und die Schöffenbrüderschaft als einen bevorzugten Stand, der das einzige Recht auf Verwaltung der Stadt beanspruchte, und erst mit vieler Mühe gelang es den ausserhalb dieser Genossenschaft stehenden angesehenen Bürgern, im Anschluss an das Schöffencolleg und zuerst bloss als dessen Beirath ein consilium zu bilden, das in der Folgezeit das Schöffencolleg von der ausschliesslichen Ausübung des städtischen Regiments verdrängte. So in Cöln, Trier, Magdeburg, u. a. Aehnlich in Frankfurt und andern bedeutenden königlichen Palatialstädten, wo sich der Rath sichtlich im Anschluss an das Gericht entwickelt hat: die Schöffen aus den rasch zu Macht und Ansehen emporsteigenden Frankfurter Pfalzministerialen besorgten Anfangs auch die Gemeindeangelegenheiten; als sich diese mehrten, wurde Zuziehung von Rathmännern nothwendig, die den Rath bildeten; die 14 Schöffen, obschon als Beisitzer des Gerichts in dieser Ausübung ihres Amts abgesondert, erscheinen als die ersten des Raths (Fichard, 39 f.). In den Bischofsstädten nun, in denen sich kein altfreies Schöffencolleg erhalten hat, lässt sich die Entwicklung des Raths aus dem Gerichte nicht ganz scharf nachweisen, weil der Uebergang des Schöffenamts auf den Rath schon früh und ohne Hinderniss stattgefunden hat. Das aber ist aus reichen Quellen erwiesen, dass der Rath den Vogt verdrängt und dessen Gerichtsbarkeit ganz an sich gezogen hat. Zu Strassburg übt

der Rath seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Strafgerichtsbarkeit wie die über Eigen und Erbe, und der Vogt ist auf eine der Form wegen beibehaltene geringe Mitwirkung beschränkt. Einen ähnlichen, ja sogar für den Ursprung des Raths noch bezeichnenderen Bildungsgang finden wir zu Basel.

Das Bischofsrecht, zu einer Zeit verfasst, wo das Bestehen des Raths nicht mehr konnte in Zweifel gezogen werden, führt den Vogt auf als den Richter über das Blut und giebt ihm einen Drittel der Bussen. Dass der Schultheiss in solchen Fällen neben ihm zu Gericht sass und Urtheil gab, wird kaum bezweifelt werden, geht aber auch schon daraus hervor, dass noch bis in die neuere Zeit hinein der Vogt mit dem Rathe, dem Schultheissen und den Beisitzern am Schultheissengericht das Blutgericht hegte (s. Abschn. IV, Cap. 4). Andrerseits zeigen uns die Urkunden, dass Streitigkeiten über Eigen der Bürger, sowie die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit hinsichtlich Eigenthums an Grund und Boden in die Competenz des mit dem Schultheiss zu Gericht sitzenden Vogts fielen,[1]) der Vogt aber solche Streitigkeiten oder Rechtsgeschäfte an der Spitze des Raths, also mit den Rathsherrn als seinen Urtheilfindern entschied, resp. bekräftigte.[2]) Daraus erhellt auf

---

[1]) Urk. von 1202 (D Bd 1): Lite inter socrum Gisilam et nurum Mehtildim orta, socru quidem asserente ac super hoc litteras in medium proferente, nurum nichil proprietatis nisi quoad viveret in empticia domo habere, nurus ob hoc in ius vocata socrus assertionem falsam probare contendebat, sed tandem facta transactione *lis inter eas diu habita coram his iudicibus Hugone advocato cognomine Monacho et Hugone sculteto cognomine Flecha* per hos mediatores . . . . . est dirempta.

[2]) Tr. I, 592: 1253 Petrus advocatus, Otto scultetus fratres dicti Scalarii, milites, Henricus magister civium dictus Steinlin, consules et universitas civium Basiliensium . . . prout dictavit *sententia coram nobis in iudicio*. Tr. I, 652: 1258 Hugo advocatus dictus Monachus, Heinricus magister civium dictus Steinli . . . nobis *iudicio* presidentibus. Tr. II, 135: 1263 Hugo advocatus dictus Monachus, Wernherus magister civium dictus de Argentina et consules Basil. partibus *coram nobis* constitutis *sic diffinitum est*. P Cop. 50, a: 1255: Rudolfus advocatus dictus Dives, Petrus magister civium dictus Scalarius, consules et universitas civium Basiliensium . . . *coram nobis in iudicio* Albertus de Argentina territorium ad ipsum iure proprietatis spectans in civitate nostra Berthe relicte Anshelmi civis nostri contulit. Pr. Urk. v. 1257: Hugo advocatus dictus Monachus, Otto scultetus dictus Scalarius et consules civitatis Basiliensis . . . . . Henricus miles dictus der Phaphe partem agri sui vendidit *sententialiter*

den ersten Blick, dass sich der Rath nicht unabhängig vom Vogtsgericht gebildet hat. Wie käme sonst der Vogt dazu, statt des Bürgermeisters den Rath zu präsidieren? wie hätte der Rath, den man so gern von vorneherein als den Vertreter der städtischen Freiheit auffasst, sich den ersten bischöflichen Beamten zu seinem Haupte genommen? wie endlich hätte er überhaupt solche gerichtliche Befugniss erlangt?

Entscheidend für den ganzen Zusammenhang der Rathsverfassung mit den alten Zuständen erscheint die Stellung des Schultheissen. Wenn der Vogt mit dem Rath Blutgericht hegte oder Auflassungen freien Eigens bekräftigte, sass der Schultheiss von Rechts wegen neben ihm an der Spitze des Raths. Darin haben wir aber vollständig das Wesen des alten Gaudings beisammen; wie dort der Centenar neben dem Gaugrafen, oder nach dem Sachsenspiegel der Schultheiss neben dem Grafen zu Gericht sitzt über Leben, Ehre und Eigen der Freien, so in unsern Fällen der Schultheiss neben dem Vogt über dieselben Rechte. Ich habe mich oben für die Ansicht entschieden, dass Vogt und Schultheiss keine rein bischöflichen Beamten gewesen seien, dass sie ihren Ursprung nicht aus dem Hofrechte herleiten, sondern öffentlichen Character behalten haben; modificiert wurde derselbe natürlich durch die bischöfliche Vogtei, welcher die alte Freiheit unterlag; jetzt aber, als sich der Stand der milites und der cives aus der frühern Abhängigkeit erhoben hatte, erscheint die Rathsverfassung, das Symbol dieser neuen Freiheit, als die Wiederbelebung des altfreien Schöffenthums, das neu verjüngt in ihr aufblüht. Und wie die neue Stadtverfassung durch einen selbständigen Organismus der Bürgerschaft sich von der alten unterscheidet, so bildet dieses Moment auch die Verschiedenheit zwischen dem Rath und dem alten Schöffenthum: die Rathsherrn sind nicht mehr bloss mit richterlicher Thätigkeit, sondern auch mit administrativer Gewalt bekleidet; die Verwaltung des städtischen Haushalts, früher vom Bischof durch seine Beamten geleitet, ist jetzt den Beisitzern des Gerichts zugefallen und erst dadurch sind sie zum selbständigen Rathe geworden.

---

coram nobis fratribus ordinis predicatorum. Beisitz des Schultheissen ist die Regel, sein Ausscheiden aus dem Rath wird später erörtert werden.

Es ist somit der Rath in seiner ersten Anlage, in seinen Anfängen nichts Anderes als eine freiere Gestaltung des Vogtsdings, immer noch wenigstens für die gerichtliche Thätigkeit unter dem Vorsitze der alten bischöflichen Beamten. Wie nun gewiss schon früher ein Zusammenhang bestand zwischen Vogts- und Schultheissengericht, etwa in der Weise, dass der Schultheiss mit seinen Beisitzern auch im Vogtsding sass, so sind auch bei dieser Entwicklung Rath und Schultheissengericht in enger Beziehung zu einander geblieben, zwar nicht so, dass sie je eine und dieselbe Behörde wurden, wohl aber, wie ich vermuthe so, dass die Urtheilfinder des Schultheissen auch zugleich consules, Rathsherren waren. Dafür scheint vorerst eine Urkunde von 1256 (Kling.) zu sprechen, die von Otto scultetus Basil. dictus Scalarius, consules et cives Basilienses ausgestellt über einen zwischen Conrad und Johann von Blazheim und Ulrich von Hatstatt streitigen Ehrschatz abspricht, und zwar zu Gunsten Ulrichs,

»qui aliquod debere honorarium dare contradixit et in manifesto judicio coram nobis et scabinis nostris secundum quod est consuetudinis nostre per sufficiens testimonium id probavit. Huius rei testes sunt Heinricus miles dictus Phaffo, Wezilo Cellerarius, Chûnradus Howinstein, . . . de Swerzstat, Johannes preco, scabini.« Folgen noch andere Zeugen.

Diess ist die einzige mir bekannte Basler Urkunde, welche den Ausdruck scabini braucht. Da der letzte derselben ein Amtmann (preco) ist, wie solche am Schultheissengericht den Urtheilsprechern und den Parteien zu Dienst standen, so glaube ich, dass wir unter diesen scabini die Urtheilfinder des Schultheissen zu verstehen haben: auf letztere hat sich diese Bezeichnung beschränkt, seit die Rathsherren den Namen consules angenommen haben. Da die Urkunde aber von Schultheiss und consules ausgestellt ist, so scheinen die scabini wirklich ein Ausschuss des Raths gewesen zu sein. Jedenfalls ist die gewöhnliche Gerichtsstätte des Schultheissen dieselbe domus judicii, in welcher der Rath sich versammelt.[1]) Seit Heinrichs von Neuenburg Handveste, welche wahrscheinlich

---

[1]) Leonh. 1258 Otto scultetus dictus Scalarius . . . nobis iudicio presidentibus in domo iudicii.

die bisherige Anzahl der Rathsglieder reducierte, und in Folge der Erhebung der Zünfte wurde bloss ein Theil der Schöffen des Schultheissen aus dem Rathe und zwar aus dem abtretenden genommen, wie wir diess im 14. Jahrhundert finden werden; dass aber ursprünglich alle Beisitzer des Schultheissen im Rathe und also im Vogtsding sassen, ist ferner darum zu vermuthen, weil auch noch in der Folge trotz dieser Aenderung der Rath und die Zehn am Schultheissengericht mit den Amtleuten unter Vorsitz des Vogts über schwere Verbrechen richteten. Auf dasselbe deutet der Umstand hin, dass der Schultheiss neben dem Vogt an der Spitze des Raths Auflassungen von ächtem Eigen bekräftigt.

Betrachten wir nun die gerichtlichen Urkunden aus dieser Zeit näher, so führt Alles dazu, das bisher Gesagte zu bestätigen. Gemäss dem Satze des Bischofsrechts, dass der Bischof selbst über Sachen richten möge, die mit Recht vor ihn gezogen werden, ausser wo es an blutige Hand gehe, finden wir hie und da bei Auflassungen (Criminalurtheile sind uns aus dem 13. Jahrhundert keine erhalten) den Bischof selbst zu Gericht sitzend, neben ihm etwa Vogt und Schultheiss. So z. B. schenkte 1260 Gisela von Muspach vor Berchtoldus, Dei gratia Basiliensis episcopus, Hugo advocatus et consules eiusdem loci dem Kloster Olsberg alle ihre Güter; [1]) 1260 stellte Bischof Berchtold eine Urkunde aus über einen Hauskauf coram advocato Hugone Monacho et sculteto Ottone Scalario pro tribunali sedentibus (St. A.), 1236 bestätigte Heinrich von Thun per sententiam diffinitivam Alberto advocato de Argentina Conrado sculteto Monacho cognominato aliisque discretis presentibus einen Schiedsspruch (Tr. I, 543). Regel war aber, dass solche Handlungen der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Grundeigenthums vor Vogt, Schultheiss und Rath stattfanden (S. oben S. 148). Handelte es sich nicht um Auflassung zu Eigenthum, so brauchten der Vogt und sein Richtercolleg nicht angegangen zu werden, es bedurfte überhaupt zu blossen Leihen (wie Cap. 8 zeigen wird) weder des Vogts noch des Schultheissen. Indessen konnte

---

[1]) Tr. II, 101. Vergl. ibid. 182. Hie und da ist es schwer zu entscheiden, ob nicht an das geistliche Gericht zu denken sei. z. B. P. 16. 17. 28.

man zu grösserer Sicherheit für solche Leihen vor Schultheissengericht gehen: so lieh 1243 die Abtei St. Urban coram iudicio, Ottone Scalario tunc temporis in sede iudiciaria sedente et ab ipso per sententiam inquirente, dem Amtmann Conrad das Haus zum Schlauch (es ist concessio, nicht venditio), so ferner 1262 vor Schultheiss Otto Schaler in forma judicii die Gebrüder von Tegervelt den Gebrüdern Brogant die Tuchwalke vor dem Eselthürli (Tr. I, 561, II, 124); ich führe noch an Urk. v. 1258 (Leonh.): Otto scultetus Basil. dictus Scalarius . . . nobis iudicio presidentibus in domo iudicii manifeste et multis astantibus Petrus et Otto fratres qui dicuntur Scalarii juvenes domum iure proprietatis ad eos spectantem Volmaro civi Basil. qui dicitur Ozelin pro censu annuo XII sol. iure concesserunt hereditario. Unter den Zeugen Hugo Monachus advocatus. Endlich erinnere ich an die oben angeführte Urk. v. 1256 (Kling.), wo der Schultheiss über einen streitigen Ehrschatz entscheidet, ein Streitfall, der naturgemäss in die Competenz des Schultheissen fällt. Diese Beispiele rechtfertigen unsern Satz, dass Vogt und Rath für Streit über Eigen zu Basel und dessen Uebertragung, der Schultheiss und seine Beisitzer dagegen für Streit aus Leiheverhältniss zuständig sind, Vogt und Rath also das alte Vogtsgericht fortsetzen. Bloss scheinbar bilden hievon eine Ausnahme folgende zwei Diplome: 1255 verkaufte vor dem Vogt Hug Münch (me presidente in iudicio ac multis presentibus) Cuno Gipser seine Besitzungen in Delsperg dem Kloster Bellelay; unter den Zeugen der Schultheiss Otto Schaler (Tr. I, 630). Einerseits also keine Mitwirkung des Raths, andrerseits Verfügung über Güter ausserhalb Basler Banns. Beides hängt mit einander zusammen. Regel war damals so gut als jetzt, dass die eigentliche Auflassung der Güter vor dem Gericht des Orts, wo sie liegen, stattfinden müsse, war aber die Partei oder ein widerspruchsberechtigter Verwandter nicht daselbst wohnhaft, so wurde der Act, resp. die Einwilligung dazu, auch von dem Richter seines Wohnorts verurkundet. So verkauften 1275 und 1276 Wernher von Ramstein und seine Mutter, jener zu Basel vor dem Schultheiss, diese zu Bruntrut vor dem præfectus, an Albert Verwer Güter zu Buschwilr (Tr. II, 266). 1348 verkaufte Ulrich Trosts, Bürgers von Basel, Ehefrau an Walther von Roggenberg, Bürger von Basel, das Haus zur

Butten in der St. Alban Vorstadt um 22 ℔ vor dem Richter zu Colmar mit ihrem Vogt, Bürgelin Bisinger von Colmar, und wenige Wochen darauf geschah derselbe Verkauf durch Ulrich Trost selbst vor Basler Schultheiss (Sp.). 1337 verkaufte Frau Gylate, Wittwe Heinrichs von Mumbaton, ein Haus zu Basel, indem sie vor Schultheiss einen offenen Brief des Richters von Tattenried, wo sie her war, zeigte, des Inhalts, dass vor jenem Richter der Vogt der Frau zum Kauf eingewilligt habe (Sp.). 1296 meldete der Ritter Walch von Burbus dem Basler Official, er habe, sicut mihi commisistis, ut vice vestra reciperem ab uxore Bertholdi dicti Wurant resignationem vinearum, quas Bertholdus coram nobis recognovit se suo et uxoris sue nomine vendidisse, von derselben promissionem ratihabitionis durch Handgelübd aufgenommen (Sp.). Ein ähnlicher Fall, namentlich wie der des Ulrich Trost, ist wahrscheinlich der fragliche von 1255: der Hauptbrief ist in Delsperg ausgefertigt worden, der hiesige Vogt giebt bloss eine Bescheinigung und zur Vermeidung grösserer Kosten (z. B. Siegelgelds) wird dabei der Rath aus dem Spiele gelassen. — Die zweite hier in Betracht kommende Urkunde ist von 1258 (Leonh.): Hugo miles advocatus Basiliensis qui dicitur Monachus noticiam . . . Manegoldus ystrio domum suam Basilee quam ab ecclesia sancti Leonardi jure hereditario possidet, ecclesie predicte libere contulit in nostra presentia. Testes canonici ecclesie memorate et quidam alii. Actum in cenaculo claustri Sti Leonardi. Sigillum Hugonis Monachi. Hier ist die Sache der Art, dass sie von Rechts wegen gar nicht vor den Vogt gehört, sondern vom Stiftsgerichte allein könnte abgemacht werden, und der Vogt hier Brief und Siegel wohl nur ad maiorem cautelam giebt (s. Cap. 8).

Wir haben bisher den Rath bloss in seiner gerichtlichen Thätigkeit und folglich unter Vorsitz des Vogts und der Regel nach auch des Schultheissen gesehn. Hätte er bloss diese Thätigkeit, so wäre er aber kein Rath, sondern das alte Vogtsding. Was ihn über dieses hinaus führt und ihm seine Hauptbedeutung in der Stadtverfassung giebt, ist die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten; dadurch erst ist er zur eigentlichen Regimentsbehörde geworden, und die Handveste hat diese seine Bedeutung anerkannt. In dieser Eigenschaft

nennen sich seine Mitglieder consules. Für Basel finde ich diese Bezeichnung zuerst in einer Bulle des Papstes Innocenz IV, welche in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Constanz vom 28. Juli 1248 aufgenommen ist; Innocenz spricht darin von den dilecti filii consules et cives Basilienses.[1]) Von rein Baslerischen Documenten enthält erst eins von 1251 (Tr. II, 67) den Namen consules. Um dieselbe Zeit ward das Bürgermeisterthum errichtet: die neue städtische Administration ging nicht mehr vom Bischof aus, sondern von der Bürgerschaft, und dafür ward der Bürgermeister an die Spitze gestellt. Während also Vogt und Schultheiss dem Rath bei gerichtlichen Handlungen vorstanden und der Bürgermeister dann bloss erster unter den consules war, führte letzterer den Vorsitz, wo es sich um Verwaltungsmassregeln handelte, unter Ausschluss des Vogts und des Schultheissen. Das Bürgermeisteramt ist bis jetzt nicht weiter hinauf nachzuweisen als 1253[2]) und ist wohl schwerlich viel älter. Schon 1261 schlossen Bürgermeister und Rath ohne Vogt das Bündniss mit der Stadt Strassburg ab (Tr. II, 113), und gaben 1269 (ebenfalls ohne Vogt) ihre Zustimmung zu der Belehnung der Gebrüder von Butenheim mit dem Hofe zu Landser durch den Bischof (Tr. II, 191, vergl. 210, 212), beides Fälle, die mit der Gerichtsbarkeit nichts zu thun haben. Wenn daher 1269 Vogt, Bürgermeister und Rath von Basel den Strassburgern versprechen, ihre Bürger innerhalb einer bestimmten Frist frei bei sich durchziehen zu lassen (Tr. II, 188), so dürfte diess den Sinn haben, dass keine richterlichen Massregeln (Arrest u. s. f.) gegen sie eintreten sollen, und wenn 1271 Vogt, Schultheiss, Bürgermeister, Gotteshausdienstleute, Rath und Gedigene eine Schuld für den Bischof auf sich nehmen (Tr. II, 220), so handelt es sich hier um jene Vertretung der gesammten Bürgerschaft unter bischöflichen Beamten, wie sie Heinrichs von Neuenburg Ideal war, nicht bloss um den Rath und seine Vorsteher. Ganz ausnahmsweise endlich ist die Reihenfolge 1278 bei Tr. II, 310: Nos consules, magister civium, advocatus et scultetus civitatis Basiliensis.

---

[1]) Original St. A. Die Urk. betrifft Verleihung des Patronats zu Lienheim an Wettingen, und ist nicht von Bischof Lütold von Basel ausgestellt, wie Fechter (Archiv, XI, 8) angiebt.

[2]) Tr. I, 592. Der Bürgermeister hiess Heinrich Steinlin.

Der Bürgermeister ward aus dem Ritterstande genommen, es war das ein Ehrenvorzug, welchen die Burger den an Macht überlegenen milites hätten lassen müssen, auch wenn es nicht überhaupt Gebrauch gewesen wäre. Die Anzahl der Rathsglieder kennen wir durchaus nicht, weder vor noch nach der Handveste. 1257 erscheinen in der angeführten Urkunde des Predigerarchivs vier milites und elf cives, consules genannt, 1258 elf milites tunc in consilio existentes und 21 cives tunc in consilio existentes (Basel im 14. Jahrh. 370). Aus letzterer Urkunde geht hervor, dass der Rath jedenfalls ziemlich zahlreich war. Seit der Handveste wurde nun, wie ich vermuthe, die Zahl der Rathsglieder bedeutend heruntergesetzt. Ochs hat ohne irgend welchen Anhaltspunct die seither oft und viel abgeschriebene Behauptung aufgestellt, der Rath habe seitdem aus 16 Mitgliedern, 8 milites und 8 cives nebst dem Bürgermeister bestanden, und 1308 seien die acht milites auf vier reduciert worden. Diese Behauptung entbehrt jedes Beweises und ist auch den Urkunden nach unwahrscheinlich. Es erscheinen als Zeugen in Rathsurkunden 1275 (Kling.) 3 Ritter, 7 Burger, 1289 (Kling.) 3 Ritter, 3 Burger, 1289 (Kling.) 4 Ritter, 7 Burger, 1291 (Leonh.) 4 Ritter, 6 Burger, 1302 (Leonh.) 4 Ritter, 8 Burger, 1306 (Aug.) 4 Ritter, 20 Burger, 1307 (Leonh.) 4 Ritter, 5 Burger, 1309 (Kling.) 4 Ritter, 16 Burger u. s. f. Diese Zeugenreihen geben freilich keinen Entscheid, weil sie theils nicht alle Rathsglieder aufführen, theils noch Namen von Männern ausserhalb des Raths enthalten. So sind unter den 20 Burgern von 1306 einige Handwerker, und die Urkunde von 1309 sagt ausdrücklich nach Nennung der 16 Burger: und ander des ratz und usserhalb des ratz. Ja, es kommen sogar Urkunden vor, wo Zeugen ausdrücklich als »des Raths« bezeichnet werden, obschon sich aus den Rathsbesatzungen nachweisen lässt, dass sie damals nicht im Rathe sassen.[1]) Immerhin ist auffallend, dass fast regelmässig bloss vier milites aufgeführt werden. Entscheidend dürfte die Urkunde von 1302 (Leonh.) über die Rathsglieder-

[1]) So die Handveste Johanns von Vienne für Klein Basel von 1366. Auch die Klein Basler Handvesten der frühern Bischöfe enthalten eigenthümliche Zeugenreihen und werden in dieser Hinsicht noch im Absch. IV, Cap. 3 erörtert werden.

zahl sein. Sie ist ausgestellt von Bürgermeister und Rath und schliesst mit den Worten: gezüge die do waren in dem rate: her Johans ze Rine, her Hug der Münch der Zwinger, her Conrat der Kinden, her Rudolf von Ufhein, rittere. Johans von Arguel, Hug zer Sunnen, Dietrich der Müntzmeister, Wezzel der Kelner, Burchart der Roto, Conrat Schaltenbrant, Heinrich von Sliengen und Jakob der Kofman. aber uswendig des rates so sint gezüge: Wernher der Fuchs, Heinrich der wagener, Johans Metter. Halten wir damit zusammen, dass in der Urkunde Heinrichs von Neuenburg von 1274 (Fechter, Archiv XI, 27) als Rathszeugen auch vier Ritter und acht Burger nebst dem Schultheissen und Vertretern der Zünfte auftreten, so wird es wahrscheinlich, dass seit der Handveste die Zahl der Rathsglieder sich auf vier Ritter und acht Burger fixiert hat. Dem entspricht auch das Verhältniss der Kieser: der abgehende Rath wählte zwei Ritter und vier Burger. Ist diese Annahme von der Zahl der Rathsherrn richtig, so ist klar, welches Uebergewicht Heinrich von Neuenburg den Burgern im Rathe gegeben hat.

Der Versuch von Peter Reich, dem ersten Bischof aus Dienstmannengeschlecht, die Psitticher und die Sterner im Rathe gleich zu stellen, scheint nicht Bestand gehabt zu haben, Alb. Arg. 113 erzählt: Petrus Dives cum esset de parte stelliferorum Basil. omnes suos et suas psitacis copulavit. Hic ordinavit quod cum uno anno Basileæ psitacus magister esset civium, eodem anno stellifer esset zunftarum magister, et anno sequenti e converso, et quod tot milites et tot probi cives in consilium de una parte sicut de reliqua sumerentur. Also in jährlicher Abwechslung sollte einer vom Psittich und einer vom Stern jeweilen das Bürgermeister- und das Oberstzunftmeisteramt bekleiden, und der Rath aus gleichviel Gliedern von jeder Partei bestehen; die Zahl der Rathsherrn ist aber auch hier nicht genannt. [1])

Je mehr sich die Administrativgeschäfte des Raths häuften, desto rascher trat auch seine gerichtliche Thätigkeit zurück. Es zeigt sich diess schon äusserlich darin, dass die Benennung

---

[1]) Die Vermuthung von Ochs, I, 445 Note n über diese Anordnung Bischof Peters und über die ursprüngliche Lesart der Chronik ist kaum richtig. S. Kopp II, 2, 393.

domus iudicii, Richthaus, dem Ausdruck domus communitatis zu weichen beginnt, wie auch das seit Anfang des Jahrhunderts gebräuchliche Stadtsiegel öfter sigillum communitatis Basiliensis genannt wird (Fechter, Archiv XI, 21.). Indem sich somit der Rath einen bestimmten Geschäftskreis für die städtische Verwaltung unter Vorsitz des Bürgermeisters setzte, erhielten Vogt und Schultheiss im Rath eine unhaltbare Stellung und verschwanden daraus. Was vorerst das Verhältniss des Vogts zum Rathe betrifft, so entsteht die Frage, ob die nun zu betrachtenden Verfügungen König Rudolfs von Habsburg auf dasselbe von Einfluss geworden seien.

Kurz nach seinem Regierungsantritte, vielleicht während der durch den Tod Heinrichs von Neuenburg eingetretenen Sedisvacanz, ernannte König Rudolf seinen getreuen, von ihm mit hohem Zutrauen beehrten Dienstmann, Herrn Hartman von Baldegge, Ritter, zum Vogt von Basel. [1]) Es war diess streng genommen eine Usurpation gegenüber dem Bischof; [2]) Basel war keine Reichsvogtei, der Bischof hatte das Recht den Vogt zu ernennen, [3]) der König belehnte ihn bloss mit dem Blutbanne. Seit beinahe einem Jahrhundert war zudem die Vogtei in den Händen bischöflicher Ministerialen, namentlich der Münch und Schaler, gewesen, jetzt ernannte der König einen dem Bischof und der Stadt fremden Dienstmann des Hauses Habsburg zu dieser Würde. Es erklärt sich diess

---

1) Schon 1275: Urk. v. 7. Jan. 1275 (Kopp, II, 1, 729), worin er sich advocatus Basiliensis nennt. Er ist es noch 9. Mai 1291. Kopp, II, 1, 737. Die einzige mir bekannte Urk. in den hiesigen Archiven, die von Hartman ausgestellt ist, befindet sich D. 1279 Nos Hartmannus de Baldegge, advocatus Basil. et Petrus Scalarius, scultetus eiusdem civitatis, notum facimus etc. Ueber Hartman v. Baldegg im Allgemeinen s. Kopp, II, 1, 413.

2) Kopp, II, 1, 658 sagt: „Ueber die Stadt, deren Rechte und Gewohnheiten noch kürzlich König Richard nur in Folge einer Vergünstigung des Bisthumsverwesers Heinrich von Neuenburg zu erhalten versprochen hatte, setzte jetzt Rudolf keinen Bürger zum Vogte, sondern seinen vertrauten Diener, den Ritter Hartman von Baldegg, und erhob so Basel von einer seit langem kaum mehr als bischöflichen Stadt wiederum zur Würde einer Reichsstadt." Reichsstadt ist Basel nicht gewesen und nicht geworden, und dass Richards Urk. vom 5. Nov. 1262 blosse Vergünstigung Heinrichs von Neuenburg war, ist nicht abzusehen.

3) Bisch. R. §. 1: Twinch und alle gerichte sint sin und der die si von im hant.

theils aus der alten Doppelstellung des Vogts, theils wohl auch aus den Parteiungen der städtischen Ritterschaft. Zwei Jahrhunderte lang hatte die Vogtei ein Grafengeschlecht besessen, das sein Amt im Grunde weniger von bischöflicher Verleihung als von seiner alten gaugräflichen Macht herleitete; jetzt übten die Vogtei Männer, welche als blosse Dienstleute des Bischofs in keiner directen Beziehung zum König standen. Im Interesse des Reichs (oder seines Hauses) mochte es dem König daran gelegen sein, zu Basel einen ihm verpflichteten Vogt zu haben. Andrerseits liess sich Rudolf angelegen sein, die Parteiungen in der Stadt zu zerstören. Für die Sterner lag gewiss ein Hauptgrund der Unzufriedenheit darin, dass die mächtigen Gegner, die Münch und die Schaler, fast immer die einflussreichen Aemter der Vogtei und des Schultheissenthums an sich brachten. Als Rudolf die Sterner in die Stadt zurückführte, mag er vielleicht auch durch Uebertragung der Vogtei an einen Unbetheiligten diesem Uebelstande abzuhelfen gehofft haben, und dadurch wurde nun die Vogtei wirkliche Reichsvogtei.

Die Parteiungen in der Stadt dauerten indessen fort und äusserten sich in Gewaltthätigkeiten, welche die Ruhe und den Frieden in der Stadt gefährdeten. Da schritt der König ein, indem er Ordnung zwischen den »teilen« herzustellen suchte. So entstanden die »sazzunge und ordenunge« vom 17. März 1286 (Rq. 4), welche dem Rath die Handhabung des Friedens übertrugen. Nach Bestimmung der Strafen über Verwundung und Todschlag heisst es: und hat der rat gesworn, obe ieman ungehorsam were, daz si und die burger in der zů twingen, und swele nach in rat werdent, die sülen dez selben swern, und han wir in ouch gelobet dez selben zehelfende. Swenne ouch kein unzuht geschiht, so sol der rat uf den eit ervarn, wer die unzuht ane gevangen habe, und swen si verschuldig erkennen, der sol ouch schuldig sin. Ouch han wir gesezzet, swel gotzhus dienstman burger oder swer ze Basele seshaft were, niht gesworn hant, daz die noch swern sůn, swenne ein rat ez an si gevordert, und swer das niht tůn wölte, so ez der rat gevordert, den sol der rat und die burger betwingen bi ir eide uz zevarne von der stat. Deutlicher hätte wahrlich der Rath nicht als Richter und Wahrer des Stadtfriedens können anerkannt werden. Es ist dabei

allerdings höchst bemerkenswerth, dass die Urkunde gar nicht des Vogtes erwähnt; jedoch ist diess nicht so zu deuten, als ob die Strafgerichtsbarkeit dem Vogte genommen worden und auf den Rath übergegangen sei. Damit würde man das ganze Wesen des Privilegs überschätzen. Vorerst waren diese Satzungen bloss auf ein Jahr errichtet zu einem ganz bestimmten Zwecke: Aufhebung der Parteiungen. Sodann handeln sie durchaus nicht von der gewöhnlichen Vogtsgerichtsbarkeit, sondern von einer ausserordentlichen Stadtfriedenshandhabung, die dem Rathe übertragen wird, weil er jetzt die eigentliche Obrigkeit der Bürgerschaft und somit Träger des Stadtfriedens ist. Wir müssen demnach sagen, dass König Rudolf in der bisherigen Gewalt und Amtsbefugniss des Vogts nichts geändert hat. In der That zeigt uns die Folgezeit (Abschn. IV, Cap. 4), dass der Vogt fernerhin die Strafgerichtsbarkeit übte, und zwar wie bisher mit Rath, Schultheiss und dessen Urtheilsprechern. Dennoch aber lässt sich dabei eine grosse Verschiedenheit gegen früher nicht verkennen. Das Verhältniss wurde nämlich das, dass der Vogt am Blutgericht nicht mehr als Vorsitzer des Raths als solchen (d. h. als Vorsitzer der Regierungsbehörde) erscheint, sondern dass vielmehr die Rathsherrn und Stadtgerichtsmitglieder einfach die Urtheilfinder des Vogts sind. Es zeigt sich diess daraus, dass in den uns erhaltenen Criminalurtheilen der Rath nicht officiell auftritt und nicht siegelt, dieselben vielmehr einzig und allein vom Vogt ausgestellt und besiegelt sind. Während also das Vogtsding seinen ursprünglichen Character behalten hat, hat der Rath die Entwicklung genommen, dass er, der Anfangs förmlich und officiell das Vogtsgericht bildete, mit zunehmender Selbständigkeit die alten Beamten, Vogt und Schultheiss, ausschloss, sich unter Vorsitz des Bürgermeisters zu einer Regierungsbehörde constituierte, und da, wo er noch vom Vogt präsidiert wurde, am Blutgericht, nicht in seiner Eigenschaft als Rath, d. h. als Regierungsbehörde, das Urtheil sprach, sondern in Verbindung mit den Gerichtsherren des Schultheissen als die alte richterliche Behörde in Strafsachen. Das ungemein wichtige Moment dabei ist, dass der Vogt vom Rath völlig ausgeschlossen war, der Rath dagegen im Vogtsgericht durchaus die alte Gewalt behielt.

Diese Neugestaltung der Dinge erklärt auch die Entwick-

lung des Schultheissengerichts. Wie oben bemerkt, ist anzunehmen, dass ursprünglich alle Urtheilfinder des Schultheissen im Rathe sassen, obschon Rath und Schultheissengericht sicher zwei verschiedene Behörden waren. Daher der Beisitz des Schultheissen im Rath, daher noch bis in die neuere Zeit Berufung der Urtheilfinder des Schultheissen zum Malefizgericht. Als sich der Rath immer mehr zu einer ausschliesslichen Regierungsbehörde unter dem Bürgermeister ausbildete, gehörte auch der Schultheiss als solcher gleich dem Vogt nicht mehr dazu. Um dieselbe Zeit, und zwar wie ich vermuthe in Folge der Handveste Bischof Heinrichs von Neuenburg und der Reducierung der Rathsmitglieder schieden sich auch factisch Rath und Schultheissengericht mehr als bisher, indem, wie diess im 14. Jahrhundert ersichtlich ist, Vereinigung der Rathswürde und des Beisitzes am Schultheissengericht seltener wurde und die Urtheilfinder des Schultheissen vielleicht schon damals aus dem abtretenden Rath und der Gemeinde genommen wurden. Merkwürdig ist nun aber, dass während für das Blutgericht der alte Zustand blieb, die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen dem Vogt entging und schliesslich dem Schultheissengericht zufiel. Eine Zeitlang war die Competenz in dieser Hinsicht höchst schwankend, der Rath (mit Ausschluss des Vogts) urkundete noch oft alle möglichen Rechtsgeschäfte, aber mehr und mehr zog das Schultheissengericht in Folge der Ausbildung des Raths zu einer reinen Regierungsbehörde die gerichtliche Thätigkeit auch hinsichtlich des Grundeigenthums an sich und dehnte sich so zu einem eigentlichen Stadtgerichte für die ganze Civilgerichtsbarkeit aus. Es hängt diess eng mit der Erhebung der Zünfte zusammen und wird daher besser in der Folge zur Sprache kommen. Hier schliessen wir mit der Bemerkung, dass schon das Ende des 13. Jahrhunderts den Vogt völlig aus dem Rathe verdrängt, den letztern die Zügel des städtischen Wesens in seiner Hand vereinigen und das Schultheissengericht auch die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen an sich ziehen sah.

Siebentes Capitel.

Politische Bedeutung der Stadtgemeinde.

Es ist im Verlaufe des vorigen Capitels viel gesprochen worden von einer administrativen Thätigkeit des Raths, wodurch die Stadt aus einer bischöflichen Gemeinde unter herrschaftlichen Beamten ein selbständiger Organismus geworden sei. Hier ist nun zu zeigen, in wiefern sich diese Verwaltung der städtischen Angelegenheiten durch den Rath geäussert hat, auf welchem Wege sie ins Leben getreten ist.

In der Blüthezeit der bischöflichen Herrschaft waren die Burger, als unter Vogtei stehend, zu nichts Anderm verpflichtet und berechtigt, als zur Vertheidigung der Stadt. Ins Feld zog der Bischof gegen seine Feinde bloss mit den Dienstleuten; die Ministerialen allein mussten in der Kirchen Sache dienen, und der Kirche Sache war die des Bischofs. Wo es aber königlichen Dienst galt, sei es, dass der Bischof an das königliche Hoflager zog, oder auf glänzender Romfahrt das Gefolge des Königs vermehrte oder ihn durch heissen Kampf vom Fusse der Alpen in die Engelsburg zur Krönung führen half, so wurden die Bürger mit Gewerf (Heer- und Hofsteuer) in Anspruch genommen, das der Bischof im Dienste des Königs verwendete. Erst in den Bürgerkriegen unter Heinrich IV traten die Städte anders auf, und zogen dem Kaiser zu Hilfe wider seine Feinde. Ich denke hier hauptsächlich an Worms, von dessen cives es heisst, operam suam benigne spondent, jusjurandum dant, sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt et quoad vivant pro honore eius devote se militaturos confirmant. Hierin liegt die ganze Bedeutung der städtischen Bewegung: wo der Bischof seine Pflicht gegen den König nicht erfüllt, erklären die Bürger es durch Steuer und Kriegsdienst zu ersetzen; sie stellen sich nicht auf den Boden der Empörung gegen den Bischof, sondern auf den der Pflicht gegen das Reich. Diesen Character hat die städtische Politik Jahrhunderte lang bewahrt: die Städte erstarkten zur Selbständigkeit in ihrer Verbindung mit dem Reich. In Basel wie in allen andern Bischofsstädten zeigt sich diess am deutlichsten in der Erhebung der

Steuer. Von Kriegsdienst der Bürger zu Gunsten des Königs in der Art der schönen Wormser Erhebung ist uns in der alten Basler Geschichte nichts aufbewahrt, sie hatten auch keinen Anlass dazu bei der Treue ihrer Bischöfe gegen den König, aber es ist wohl zu beachten, dass König Heinrich 1227 in Betracht der devota et preclara obsequia, que nobis et imperio fideles nostri cives Basilienses exhibent incessanter, ihnen das Recht ertheilte, Ritterlehen zu erwerben. Hier ist offenbar von directem Dienst (oder Geldopfer) gegen das Reich die Rede, und dass in der That die Stadt selbst in einem dauernden Dienstverhältniss zum König schon damals stand, beweist das Bischofsrecht selbst, das in §. 2 dem Rath die Befugniss giebt, mit bischöflicher Erlaubniss die Dienst- und Amtleute trotz ihrer Freiheit von Gewerf zur Stadtvertheidigung anzuhalten. Also die Vertheidigung der Stadt galt als Reichspflicht gleich dem Gewerf, der Heersteuer. Im 15. Jahrhundert hat sich für die bischöflichen Städte, die sich in dieser Verbindung mit dem Reich halten konnten (Freistädte), der Reichsdienst auf die Romfahrt und den Krieg gegen die Ungläubigen verflüchtigt, jetzt dagegen ist es noch ihr Interesse, in möglichster Dienstpflicht zum Reiche zu stehen, um sich der Pflichten gegen den Bischof desto eher zu entledigen.

Die wenigen uns bekannten Kriegszüge der Basler vor Rudolf von Habsburg zeigen keine Beziehung zum Reich; der erste, von dem wir wissen, dass er von der Stadt selbst ausging, ist der gegen das Schloss Landser 1246. Wegen vieler unerträglicher Belästigungen, welche die Herrn von Butenheim vom Schlosse Landser aus den Baslern und den Mühlhausern zugefügt hatten, verbanden sich die Räthe beider Städte und eroberten das Schloss. [1] Diesem noch unbedeutenden Feldzuge folgte bald eine Unternehmung von grösserer Tragweite: das Bündniss von 1261 mit der Stadt Strassburg gegen ihren Bischof, das der Rath von Basel ganz unabhängig vom Coadjutor Bischof Berchtolds abschloss. Gedenken wir auch hier des grossen rheinischen Städtebundes 1254—1257, der grossartig gedacht und ins Werk gesetzt, Ruhe und Ordnung in dem herrenlosen Reiche schaffte und selbst die Fürsten

---

[1] **Der Friedensschluss bei Tr. I, 569, Urk. 20. Nov. 1246.**

beizutreten nöthigte. Zwar hat Basel als Mitglied dieser Eidgenossenschaft keine bedeutende Rolle gespielt, es hat den Bund auch nicht gründen helfen, aber folgenreich war er darum für die Stadt, weil sie jetzt zuerst aus ihrem engen Kreise in die Welt hinaus trat, und in der Verbindung mit Städten wie Strassburg, Worms, Mainz u. s. f. neue Anschauungen gewann und sich Freunde erwarb für Zeiten der Noth.[1])

Kann man schon den rheinischen Städtebund als ein Einschreiten der Städte zu Gunsten des Reichs ansehen, indem der Landfriede dadurch gehandhabt wurde, so sehen wir vor manchen andern Städten Basel im Reichsdienste auftreten unter Rudolf von Habsburg gegen König Ottokar. Damals war Bischof von Basel der treffliche Minorit Heinrich Gürtelknopf (von Isny), Nachfolger Heinrichs von Neuenburg, wie kein andrer im Dienste des Königs treu und eifrig, und von ihm mit den wichtigsten Geschäften betraut und hoch in Ehren gehalten.[2]) Unter seiner persönlichen Anführung eilten hundert Schwergepanzerte[3]) nach Wien und trugen nicht geringen Theil an dem Ausgange der Schlacht, die den Böhmenkönig Thron und Leben kostete. Und als später (1287) Basel seinen Bischof Peter Reich mannhaft gegen Graf Reinald von Mömpelgart in dem Streite um Bruntrut unterstützt und in einem heldenmüthigen, aber durch die feige Flucht Graf Egens von Freiburg sieglosen Kampfe mehr als fünfzig Gefangene aus den vornehmsten Geschlechtern verloren hatte, führte König Rudolf das Reichsheer, mit welchem er vor Bern lag, nach Mömpelgart und zwang 1288 den Grafen, die Gefangenen freizugeben und den frühern Besitzstand wiederherzustellen.[4]) Das selbständige Auftreten der Stadt im Reichsdienst und

---

[1]) Einen Auszug aus den Bundesverhandlungen giebt Tr. I, 607 ff. Ueber den Bund selbst s. Arnold, II, 66 ff.

[2]) Der Vertraute seines Innersten, sein anderes Ich und seine rechte Hand. Kopp, II, 2, 361.

[3]) Alb. Arg. sagt: centum dextrarii, d. h. Streitrosse, s. Ducange sub verbo.

[4]) Kopp, II, 2, 400. Tr. II, 447, 454, woselbst die Quellen angegeben sind.

überhaupt das Recht zu eigener Kriegsführung zeigt sich schon äusserlich in dem Dasein eines Stadtbanners.[1])

Was nun die städtischen Steuern und Abgaben betrifft, an die man bei der Verwaltung des Raths fast zuerst denkt, weil sie für das spätere Finanz- und Steuerwesen zum grossen Theile massgebend geworden sind, so haben sie das alte dem Bischof entrichtete Gewerf in dieser Zeit fast ganz verdrängt. Ich habe oben das uns nicht mehr erhaltene Privileg Friedrichs II aus den Briefen von 1218 dahin erklärt, dass es dem Rathe unabhängig vom Bischof die Erhebung einer Steuer gestattet habe. Aber 1218 wurde der alte Zustand wieder hergestellt: freilich bloss rechtlich, denn in der That liess sich der immer mehr erstarkende Rath die Befugniss zur Steuererhebung nicht nehmen, und das ganze Mittelalter hindurch bildete diess den Gegenstand von bischöflichen Beschwerden. In allen jenen Ungeldstreitigkeiten zwischen Bischof und Stadt war der Cardinalpunct, um den sich Alles drehte, der: der Bischof stellte sich auf den alten Rechtsboden und erklärte: Niemand kann in der Stadt eine Steuer erheben als ich oder wem ich es erlaube.[2]) Der Rath dagegen: Niemand kann uns als eine »ziemliche Commune« des Reichs hindern, uns selbst mit Ungeld zu belasten, so lang wir die Pflicht gegen das Stift erfüllen. Es war natürlich, dass sich der Bischof gegen das Selbstbesteuerungsrecht der Stadt wehrte: auch wenn er nicht zu befürchten gehabt hätte, dass sein Gewerf darüber verringert werde, so war es doch nicht in seinem Interesse, dass der Rath ohne sein Wissen und zu rein städtischen Zwecken über grosse Geldmittel verfüge. Im 13. Jahrhundert war der Stand der Dinge der, dass der Bischof kein Gewerf erheben konnte ohne Einwilligung des Raths, und der Rath kein Ungeld auflegen durfte ohne des Bischofs Erlaubniss. Was das Erstere betrifft, so haben wir gesehen, dass die Steuerbewilligung überall eines der ersten Rechte war, in denen sich die Unabhängigkeit des Raths äusserte; Heinrich von Neuenburg hat es darum schwerlich in der Handveste

---

[1]) Alb. Arg. 115 erwähnt es 1308: panerium civium. Vergleiche Fichard, 175.

[2]) Bisch. R. §. 3: und sol man nikein ungelt noch einunge setzzen ane sinen willen und sin urlop.

neu eingeführt, sondern bloss hierin alte Gewohnheit bestätigt. Das zweite, die rein städtische Ungelderhebung, brach sich Bahn, seitdem die Städte wieder in directe Verbindung zum Reiche kamen. Wir sahen, dass sich die städtische Selbständigkeit zuerst im Anschluss an den König äusserte: damit hing zusammen, dass die Stadt selbst die Steuer zum königlichen Dienst, die Heer- und Hofsteuer, in ihre Hand zu bekommen suchte. Wenn das Bisch. R. §. 2 selbst anerkennen muss, dass die Vertheidigung der Stadt unter dieses regale servitium falle, so ist klar, dass »der Städte Bau,« diese bedeutende Rubrik in den städtischen Ausgaben, als Reichspflicht galt [1]) und so alle die Ungelder für städtische Bauten, Unterhalt der Mauern wie Bau und Einrichtung des Rathhauses und andrer öffentlicher Gebäude, allmälig unter diesen Gesichtspunct gezogen wurden, und es war auch in dem Processe der Stadt mit Bischof Johann von Venningen ein Hauptargument für die Berechtigung des Raths zur Ungeldauflage das: die Stadt, als nicht die geringste freie Stadt des h. Reichs, sei um gemeinen Regiments Nothdurft willen jeweilen also gehalten, dass sie Ungeld auflegen könne, ohne welches sie nicht in beständlichem Wesen und Fürsehung an dem h. Reich sich erhalten könne.!

Im 13. Jahrhundert finden wir nun von solchen Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt über das Ungeld noch keine Spur, weil der Rath noch keine bedeutende rein städtische Steuer erhob. Das Einzige, was wir in dieser Hinsicht von städtischer Finanzverwaltung wissen, ist, dass die Bürgerschaft dem Bischof selbst Anleihen machte oder dessen Schulden übernahm. Schon im 12. Jahrhundert war, wie wir sahen, die bischöfliche Wirthschaft auf bösem Wege, und sogar die bischöflichen Insignien waren theilweise verpfändet. Denn 1213 bestimmte Bischof Lütold 26 Mark, die ihm Graf Rudolf für die Vogtei schulde, zur Auslösung eines goldenen Bechers, des bischöflichen Rings und des seidenen Kleides (Tr. I, 463). 1223 half noch das Domcapitel mit einem Vorschuss, wofür ihm der Durchgangszoll zu Basel versetzt wurde. [2]) Später

---

[1]) Wie z. B. 1206 Cöln seine Stadtmauern unter des Königs Gnade stellte. Pertz, leges, II, 209.

[2]) Original St. A. Tr. I, 491.

wurde aber die Stadt die wichtigste Vermittlerinn für Geldaufnahmen. So 1271, wo der Rath, die Zunftmeister und das Gedigene von Basel bei Walther des Meigers, der dem Bischof zum Kauf der Herrschaft Pfirt 104 Mark Silbers geliehen hatte, für den Bischof gut sprach. [1])

Desto heftiger brachen gleich am Anfang des 14. Jahrhunderts die Ungeldstreitigkeiten los. Im Jahre 1317 errichteten Bürgermeister und Rath mit den Zunftmeistern ein grosses Ungeld. Ich muss hier zuerst an das in dem Capitel von den Zünften Gesagte erinnern: die Zünfte waren eine Folge davon, dass die Handwerker des herrschaftlichen Dienstes entbunden, zu freiem Marktverkehr zugelassen und statt der täglichen Dienste zum Gewerf zugezogen wurden. Sie trugen daher auch, seit der Rath ein Besteuerungsrecht übte, gleich den Burgern die Last der städtischen Abgaben. Dass der Rath über deren Verwendung ohne Zuziehung von Zünftigen entschied, bildete bekanntlich in den meisten Städten bei den Zunftbewegungen eine Hauptbeschwerde der Handwerker. In Basel verfuhr der Rath anders, wesshalb, so viel wir wissen, gewaltthätige Zunftaufstände nicht eintraten. So wurden 1317, als es sich um Erhebung eines Ungelds handelte, die Zunftmeister zugezogen, und magister civium, consules et magistri societatum civitatis Basiliensis erliessen die Verordnung: quod de singulis vierncellis siliginis molendis, vendendis vel emendis quatuor denarii, de vierncellis vero singulis spelte et avene duo denarii, et de singulis carratis vini duodecim denarii, item et de omnibus rebus et speciebus aliis, sive in pannis, equis, animalibus sive aliis quibuscunque consistant emendis vel vendendis tam per ementem quam vendentem duo denarii de singulis XX solidis ipsis universitati et consulibus exsolvantur. [2]) Also eine Abgabe von $1\frac{2}{3}\%$ von allem Marktverkehr, gleich getheilt auf Käufer und Verkäufer. Hierüber wurde nicht sowohl der Bischof, als das Domcapitel entrüstet. Obschon das Ungeld bloss auf die cives et incolæ Basiliensis

---

[1]) Tr. II, 220. und geloben och dem selben Walther, wand uns unser herre der bischof das hat erbetten, daz wir desselben silbers ime und sinen erben ob ime icht geschehe, schuldig sin.

[2]) Die Acten dieses Streits in Maldoners Acten und St. Vergleiche Ochs, II, 25 ff.

civitatis, nulla mentione facta cleri war gelegt worden, so erklärten doch die Domherrn, dass ihrer Abgabenfreiheit dadurch zu nahe getreten sei, indem dieses Statut allgemein die Preise erhöhe und so der effectus sive executio indirecte auch gegen die Geistlichkeit gerichtet sei. Dazu aber, und diess ist für uns hier die Hauptsache, könne der Rath gar nicht ohne Einwilligung des Domcapitels ein statutum generale errichten, wie das von Alter her anerkannt und jährlich beschworen werde (das letztere bezieht sich auf die Handveste). Der Rath antwortete, es handle sich nicht um ein statutum generale, sondern speciale, cum non sit perpetuum, et eius effectus duret eius tantummodo durante causa, quæ namque fuit urgens et evidens necessitas ad relevandum nos et civitatem Basiliensem ab oneribus debitorum contractorum, non solum ob utilitatem publicam civitatis Basil. verum etiam pro magna parte ob commodum et necessitatem vestram (des Capitels). Der Bischof selber aber zeigte in dieser Sache grosse Mässigung, ganz anders als 50 Jahre später sein leidenschaftlicher Nachfolger Johann von Vienne, und dadurch wurde die Stellung des Domcapitels erschwert. Der Rath wandte sich sofort an ihn mit dem Anerbieten, seinem Schiedsspruch die Sache zu unterwerfen, und als nun das Domcapitel die Excommunication verhängte und den Gottesdienst einstellte, suspendierte der Bischof diese Verfügung, obschon er nicht läugnete, dass das Statut in prejudicium ecclesiastice libertatis vergere videtur. Leider erfahren wir nicht, wie die Sache ausging: die Acten laufen in einem Processe aus, der zwischen dem Domcapitel und den Klöstern der Prediger und der Augustiner entstand, welche den Gottesdienst nicht eingestellt hatten. [1])

Das Ungeld war eine ausserordentliche Steuer, die der Rath schon wegen des Anstosses, den es bei der Geistlichkeit fand, bloss in grosser Noth anordnete. Wir finden daher schon im 13. Jahrhundert eine städtische Schuld, die auf dem einfachen Wege des Rentenkaufs contrahiert wurde und auf

---

[1]) **Auch von diesem Process ist uns das Ende unbekannt. Die Acten des ersten Gerichtstags (petitio positiones und responsio) sind vorhanden (St.) und kirchenrechtlich äusserst interessant, namentlich hinsichtlich der Frage, wer die cessatio a divinis verhängen könne.**

den öffentlichen Gebäuden, namentlich dem Rathhause ruhte. So schenkte 1297 der Kupferschmied Wernher dem St. Leonhards Stift unter Anderm eine Gült von zwei Mark Silbers, die der Rath jährlich ab dem Rathhause zahlte. [1]) Von der Münze mag der Rath damals schon einen kleinen Nutzen gezogen haben, denn nach dem Bischofsrecht konnte der Bischof bloss mit Rath des Capitels, der Dienstleute und der Burger neue Münzen prägen, und der Schultheiss mit zwei oder drei Rathsherren (solche sind wohl unter den biderben mannen zu verstehen) hatte die Aufsicht bei der Prägung. Eine reichere Einnahmsquelle bot das Kaufhaus: im 14. Jahrhundert finden wir schon so weitläuftige Kaufhausordnungen, dass wir die Errichtung eines solchen Gebäudes unter obrigkeitlicher Aufsicht Behufs Lagerung der Waaren, also zum Schutze des Grosshandels, schon ins 13. Jahrhundert setzen können. Und wie die Stifter und Klöster auf Leibrenten Geld nahmen, so scheint auch der Rath nach dem Muster italiänischer Institute solche Leibrenten als Anlehensmittel betrachtet zu haben: 1294 compromittierten das St. Leonhards Stift und das Johanniterhaus zu Basel über 300 Mark Silbers, in quibus cives Basilienses et consules Johanni quondam dicto zem Tuvele dum vixerit tenebantur de alto et de basso auf Schiedsrichter. [2])

Sehr dürftig sind noch alle diese Nachrichten über die damalige städtische Verwaltung. Manches, wozu gewiss schon in dieser Zeit der Grund gelegt wurde, tritt uns erst in Docu-

[1]) Tr. II, 652: redditus duarum marcarum argenti annis singulis debitarum de pretorio civitatis Basiliensis. Auf S. 653 wird die reemtio derselben per consules vorgesehen.

[2]) Tr. II, 575. Schnell, Basel im 14. Jahrh. 328 f. Die Sache selbst, nämlich dass es sich in dieser Urkunde um eine Leibrente Johanns zum Teufel handelt, scheint mir sicher zu sein, nur glaube ich nicht, dass die Worte de alto et de basso, wie Schnell annimmt, sich darauf beziehen und nicht vielmehr zum Nachsatz gehören: de alto et de basso super lite compromiserunt. Nach Ducange bezeichnet diese Formel supremo jure, souverainement, d. h. vollständig, in unserm Fall: die Parteien compromittieren über den ganzen Streit. Aehnliche Beispiele bei Ducange: In ipsos alte et basse compromiserunt, u. a. Vergl. auch Schreiber, Urk. B. von Freiburg, I, 149: Ego Fredericus dux Lothorengie .... cum Egeno comes de Fribourch et Conradus eius natus parati fuerint mihi credere ex alto et basso (1299, 24. August), d. h. dahin und weg.

menten der folgenden Jahrhunderte entgegen und wird sich später zu einem lebendigeren Bilde gestalten.

Achtes Capitel.

Grund- und Bodenverhältnisse.

Der politischen Gliederung der Einwohner nach rathsfähigen und nicht rathsfähigen Ständen entspricht der Zustand der Grund- und Bodenverhältnisse damaliger Zeit: wirkliches Eigen im strengen Sinne ist bloss in den Händen des Bischofs, der Stifter und Klöster, der milites und der cives. Wir haben oben die Entwicklung der Verhältnisse bis auf dieses Stadium verfolgt, hier fassen wir vorerst den Zustand ins Auge, wie er in der Blüthe der Geschlechterherrschaft besteht.

Der Grund und Boden, den der Bischof, resp. das Stift durch Schenkungen erworben hatte, war im Laufe der Zeit wieder in verschiedene Hände gelangt. Die Dienstmannen vorerst haben ausser ihren Lehnshöfen im 13. Jahrhundert zahlreiches Eigen in und um die Stadt. 1258 leihen Peter und Otto Schaler domum jure proprietatis ad eos spectantem dem Volmar Ozelin (Leonh.), 1270 besitzt das St. Peters Stift ein territorium situm Spalon zu Leiherecht von Cunrad Münch (Leonh.), 1257 (Pr.) verkauft Heinrich Pfaff einen Acker, quem libere a suis progenitoribus possedit, dem Prediger Kloster, 1245 übergeben Hugo Münch und Heinrich Pfäffli das Haus zum Blumen libere et absolute dem St. Peters Stift (P.). Ebenso unzweifelhaft ist das Grundeigenthum der Burger: 1241 verkaufen Rüdeger der Brotmeister und seine Frau jus proprietatis duarum domorum an den civis Arnold Fuchs (D), Heinrich Tanz erwirbt 1253 von Rudolf Pfaff jure proprietatis das Haus Vorbrücke (Tr. I, 592), Cuno von Muspach übergiebt 1258 sein Haus zur Blatten libere dem Kloster Olsberg (Tr. I, 652), der grossen Besitzungen eines Cunradus Ludewici ist schon früher erwähnt worden. Die Sache steht fest: der Bischof ist längst nicht mehr Grundherr der Stadt, die milites und cives besitzen so gut volles Grundeigenthum in Basel als

der Bischof selbst.[1]) Was uns hier beschäftigen soll, ist die Frage, in welcher Weise sich die Grund- und Bodenverhältnisse des Handwerksstandes von denen des Patriciats unterschieden. Das strenge Hofrecht der Handwerker ist verschwunden; schon durchbrochen mit Aufhebung der drückenden hofrechtlichen Lasten, wurde es völlig seinem Untergange entgegengeführt durch die neue Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse, welche in Folge der Gründung und Dotierung von Stiftern und Klöstern in der Stadt entstand. Die geistlichen Stiftungen Basels sind im Vergleich mit andern Bischofsstädten spät gegründet worden. Während daher z. B. die alten Stifter Cölns ihre Angehörigen in hofrechtlicher Abhängigkeit hielten, haben wir bei dem nach dem Domstift ältesten Stift zu Basel, dem von St. Leonhard, das bis 1135 blosse Pfarrkirche war, kein eigentliches Hofrecht mehr sich bilden sehen; höchstens zeigt sich ein solches bei dem 1083 gegründeten St. Alban Kloster, das noch in später Zeit im Besitz mancher Hühnerzinse, der Hörigkeitsabgabe, ist, während solche bei St. Leonhard selten, bei andern gar nicht vorkommen. Dieses Kloster hatte aber seinen Grundbesitz vor den Mauern der Stadt, die Handwerkerquartiere lagen innerhalb der Befestigung Bischof Burchards und kamen im 12. und 13. Jahrhundert in das Eigenthum der geistlichen Stiftungen. Dadurch wurde die Lage der Handwerker mit gehoben: der Boden, auf dem sie sassen, fiel an einen neuen Herrn, ohne dass das Hofrecht mehr auf ihn übergehen konnte. So weit hinauf unsre Urkunden reichen, finden wir zu Basel kein strengeres Abhängigkeitsverhältniss hinsichtlich des Grundes und Bodens als das für die Verpflichteten günstige der Erbleihe. Als weitaus die bedeutendsten Grundeigenthümer in der Stadt selbst erscheinen im 13. Jahrhundert das St. Leonhards und das St. Peters Stift. Jenes als das ältere tritt in dieser Zeit gleich mit einem schon ziemlich abgerundeten Gütercomplex auf, der den St. Leonhards Berg und den Heuberg umfasst, bei diesem, das erst 1233 durch Heinrich von

[1]) Ein Beispiel von bischöflichem Grundeigenthum Leonh.: 1303 giebt die Ehefrau Wernher Kaltschmits ihrem Mann zu Widem drei Häuser mit Herrn Rudolfs des Bischofs Schaffners Hand, „wand dise hüser ir erbe sint von unserm hern dem bischof ze Basel."

Thun als Collegiatstift bestätigt wurde, können wir noch theilweise urkundlich die Bildung seines Grundeigenthums in der Stadt verfolgen. Dasselbe ist zu nicht kleinem Theile entstanden durch reiche Schenkungen der im St. Peters Kirchspiel angesessenen Burger und Krämer. So gehört der Stadttheil zwischen Birsig und der Stadtmauer zu grossem Theile den beiden Stiftern St. Leonhard und St. Peter; doch hat letzteres sein Grundeigenthum nicht so abrunden können wie jenes; denn vom Fischmarkt über den ganzen St. Peters Berg und Nadelberg ziehen sich zahlreiche Höfe und Häuser der Ritter, Burger und Klöster hin, in weit grösserer Menge als auf dem St. Leonhards Berg. Die spätern Klöster, der Prediger, der Minoriten, der Reuerinnen u. s. f. erwarben ihr Grundeigenthum hauptsächlich in den Vorstädten; die innere Stadt zwischen Rhein und Birsig enthielt freie Höfe und Burgerhäuser in sehr grosser Zahl neben manchem Eigen des Domstifts und seiner verschiedenen Pfründen. Freies Eigen von Handwerkern finde ich im 13. Jahrhundert nicht: sie sitzen auf Grund und Boden eines Gotteshauses oder eines sonstigen Eigenthümers und zahlen den Zins. Aber dieses Erbzinsrecht hat sich in unsrer Zeit für den Zinsmann schon ungemein günstig gestaltet. Während die beiden Stiftungen St. Alban und St. Leonhard von ihren ausgeliehenen Häusern regelmässig ausser Zins, Weisung und Ehrschatz noch einen Schnitter erhalten, ist derselbe bei den spätern Gotteshäusern weggefallen, und ich habe in dem grossen Archive des St. Peters Stifts keine Urkunde gefunden, die einem Hause diesen Dienst auflegt. Also bloss Zins, Weisung (revisorium, wahrscheinlich eine Abgabe für das jährliche Nachsehen, ob das Haus in gutem Stand gehalten sei) und Ehrschatz (laudemium, Handänderungsgebühr). Da der Zins constant derselbe blieb, der Geldwerth aber gerade in dieser Zeit bedeutend sank, so wurde die Erbleihe ein sehr vortheilhaftes Verhältniss, der Zins repräsentierte den Capitalwerth in keiner Weise. Anstatt den Zins zu erhöhen, liessen sich die Klöster bei neuer Leihe einen Kaufpreis zahlen. [1]) Diess wirkte mit dazu, dass

---

[1]) So z. B. Tr. I, 561. Ich führe noch folgende Urkunde an: 1264: Nos Ulricus thesaurarius ecclesie Sti Petri hortum quendam ad nostram custodiam spectantem Volmaro qui dicitur Ozelinus pro censu annuo . . .

sich immer mehr ein dominium utile des Erbzinsmanns ausbildete und dem dominium directum gewichtig gegenüber trat. Eine Ausführung der privatrechtlichen Entwicklung gehört nicht hieher, wir haben bloss zu sehen, wie die Standesverhältnisse dadurch afficiert wurden. Dass die Patricier vielfach Häuser zu Erbzinsrecht erwarben, wird uns nicht mehr wundern; zumal das kam oft vor, dass sie Häuser in solcher Weise von Stiftungen erhielten und weiter an Handwerker verliehen. Freilich war nicht eine Erbleihe wie die andere: eine Menge zufälliger Umstände konnten das Eigenthum des Zinsherrn abgeschwächt haben; während z. B. damals noch streng die Regel gehalten wurde, dass Veräusserung eines Hauses durch den Erbzinsmann bloss durch resignatio an den Herrn und concessio von dessen Seite an den Käufer zu Kräften komme, sehen wir, dass 1297 der reiche Kupferschmied Wernher drei Häuser dem St. Leonhards Stift schenkte, transferens libere et irrevocabiliter omne jus et *dominium utile et direc-*

---

jure concessimus hereditario possidendum . . . Et sciendum, quod si necessitas evidens sepefatum Volmarum eundem hortum *vendere* compulerit, *prius nobis eum exhibebit ad emendum;* si nolumus eum emere, alii cui voluerit ipsum vendet (P). Urk. v. 1292 (Sp.): Heinrich der Meier verkauft einige Hofstätten, „das si allis von hern Dietriche dem Münzmeister hatten ze rechtim erbe umbe einen genennet zins, dem selbin hern Dietriche umbe drithalbs und zwencig phunt. Sp.: 1337 verkauft die Witwe Heinrichs von Mumbaton das Erberecht an einem Hause an der Sattelgasse, das sie zu Erbe hatte von Heinrich von Esch dem Krämer, demselben Heinrich von Esch um 20 ℔ und 30 ß. Merkwürdig sind folgende Urkunden: (P). 1315 Bertschinus capitulo Sti Petri de domo prope fontem Gundolzbrunnen, licet eam possideret a capitulo pro annuo censu triginta solid., tamen vendidit censum. (P). 1323 Bartholomeus de Attemswilr pistor, cum petiam orti possideret a Burchardo dicto Schilling cive Basil. pro annuo censu novem solidorum, quam petiam ipse Burchardus in emphiteosim tenet a capitulo Sti Petri, tamen cum Bartholomeus a iure sibi in petia competenti cedere vellet, per manum Burchardi petiam vendidit capitulo Sti Petri pro sex libris, resignatione prius ad manus Burchardi facta ab ipso Burchardo recipiente nomine capituli, cum et ipse Burchardus, licet ipse petiam a capitulo possideat, tum ad resignationem Bartholomei concessit imo et reconcessit Wernhero canonico dicte ecclesie nomine capituli habendam et tenendam pro censu novem solidorum sibi de censu quem ipse capitulo solvit annis singulis defalcandorum. Wie gering das Eigenthum noch angeschlagen wurde, zeigt auch P. 1300 pupillus, cui nudum jus proprietatis tantummodo competebat.

tum, obschon der Bischof Eigenthümer derselben war. [1]) Sehen wir so einerseits Patricier sich dem vortheilhaften Erbzinsrechte unterwerfen, andrerseits reiche Handwerker schon mit ziemlicher Freiheit über ihre Liegenschaften verfügen, obschon sie nicht ihr Eigen sind, so sind das wichtige Berührungspuncte beider Stände und Hand in Hand mit den Zunftbewegungen geht die Ausbildung des Erbzinsrechtes zu freiem Eigen. Immerhin sind es noch blosse Berührungspuncte, bloss die Anfänge der Bewegung. Und nicht nur diess; es hat auch der weitaus grösste Theil des Handwerkerstandes noch nicht eine so hohe, selbständige Stufe erreicht wie unser Kupferschmied Wernher, oder wie jener Gerber, der den König Rudolf von Habsburg durch seinen Reichthum in Erstaunen setzte, er lebt vielmehr noch immer in gewisser Abhängigkeit von dem Stift oder Kloster oder selbst dem Ritter oder Burger, von dem er sein Haus zu Leihe hat. Er kann nicht in das öffentliche Leben treten mit dem Selbstbewusstsein, das bloss eine unabhängige Stellung giebt, sein ganzes Denken und Schaffen bewegt sich in engem Kreise, namentlich aber ist er noch den Geschäften des gemeinen Wesens, der Gerichtspraxis fern. Nicht an der öffentlichen Gerichtsstätte vor Vogt oder Schultheiss empfieng oder resignierte der Handwerksmann sein Erberecht, sondern in bescheidenem Kreise seiner Genossen[2])

---

[1]) Tr. II, 651 ff. In dieser Vergabung an St. Leonhard wird das Eigenthum des Bischofs gar nicht erwähnt, wohl aber in Urk. v. 1297 und 1303 (Leonh.): dü ellü drü hüser dü selbü Mechtilt (Ehegattinn Wernhers) ze erbe hate von einem bischof von Basel umbe dricehen schilling phenning cins und cehen ringe ze wisunge und alse vil erschatzes als cins. Demnach ist nicht ersichtlich, dass Wernher wirkliches Grundeigenthum in der Stadt hatte. Eine ähnliche Schenkung an St. Leonhard machte 1281 Bertschinus dictus Verwer, civis Basiliensis. Tr. II, 341. Auch hier ist ungewiss, ob die vier vergabten Häuser freies Eigen waren, zudem aber, ob es sich hier um einen wirklichen Färber handelt oder um einen Patricier mit diesem Beinamen. Jedenfalls liefern beide Urk. den Beweis nicht, dass die Handwerker schon in dieser Zeit lediges Grundeigenthum hatten, obschon es bei den reichern ganz wohl möglich wäre.

[2]) Wenn Leonh. 28 (1270) sagt: nos de iuratorum ecclesie nostre consilio et sententia dimidiam domum ei adiudicavimus, so sind diese jurati wohl keine Andern als Handwerker, mit denen der Probst als seinen Beisitzern zu Gericht sass. Vergl. Leonhards Registratur von 1290: presentibus hubariis iuratis in curte apud Habchenshein.

im Kreuzgang oder unter der Linde vor der Kirche, vór dem Probst oder Prior des Stifts oder des Klosters, der als Grundherr Brief und Siegel darüber ausstellte. Und noch einfacher war es, wenn ein Ritter ein Grundstück auslieh. Da wurden einige Zeugen zusammenberufen und dann die Handlung ohne irgend welche gerichtliche Mitwirkung vollzogen. [1]) Auch Burger verfügten so über ihr Eigen und stellten selbst die Urkunden aus. [2]) Es hat das nichts Auffallendes: bloss Verkauf von freiem Eigen, nicht Ausgeben zu Erbzins, gehört vor die Gemeinde. Wie ganz anders daher, wenn Ritter oder Burger ihr lediges Grundeigenthum übertrugen: da traten sie feierlich vor den Rath und liessen ihr Gut auf, adhibitis tam verborum quam gestuum solempnitatibus, per manus porrectionem, mit Hand und Mund und Halm, und der Rath gab die Urkunde mit dem Siegel der Burgergemeinde bekräftigt. Und selbst wo es sich um blosse Leihe an einen Burger handelte, ging man gern vor den Schultheissen, wäre es auch nur »zu mehrer Sicherheit« gewesen (s. oben S. 151 f.). So trennte gerade in

---

[1]) Z. B. Leonh.: 1270 Ego Chonradus dictus Monachus miles Basil. ... territorium situm Spalon .... Rodolfo dicto Haldahüsli concessi iure hereditario ... Testes. Actum in atrio iuxta maiorem ecclesiam sub tilea. Sig. Chunr. Monachi. Leonh.: 1281 P. Scalarii miles .... Conrado de Hornescon aream concedimus sub jure hereditario. Testes ... qui acciti in testimonium aderant contractui. Sig. nostrum. Leonh.: 1282 Nos Guntherus et Turingus Marscalci milites Basil. territorium concessimus Iudente, dantes litteras nostras presentes sigillatas. Testes. Sig. Marsc. Leonh.: 1292 Ego Petrus Scalarius miles Basil. duas partes orrei concessi Henrico filio quondam magistri Wezzelonis de Almeswilr jure hereditario. Cl.: 1286 Hugo dictus Monachus senior miles Basil. noticiam ... Heinricus dictus Heggi in mea presentia constitutus duo iugera ante portam crucis, que a me iure hereditario possidebat, vendidit Heinrico dicto Arnolt. Ego .. venditore bona in meas manus resignante concessi ea Heinrico Arnoldi .... presentem literam sigillo meo consignavi. Pr.: 1273 Ego Heinricus dictus dir Chindon miles ... domum nostram pistoralem Chononi pistori concessimus sub iure hereditario. etc. etc.

[2]) Leonh.: 1284: Ego Johannes dictus Hurrebolt vendidi Bele dicte Koserlin de mea domo cuius ius et proprietas ad me spectare dinoscitur, quam Bela habuit a me iure hereditario, quinque solidos reddituum pro IV libris et X solidis. Leonh.: 1316 Ich Margarethe Albrehts sel. von Guna wilent elichü frowe leihe (mit Wernher Münzmeister als Vogt) das hus zer gloggen dem Joh. Zoller dem Smid. Siegel Wernher Münzmeisters.

Hinsicht der Grund- und Bodenverhältnisse eine grosse Kluft Patriciat und Zünfte. Wohl mussten sich auch die Ritter und Burger in Betreff der Güter, die sie von Stiftern hatten, natürlich denselben Formen wie die Handwerker bei Empfang und Rückgabe unterwerfen,[1] aber sie lebten nicht wie diese bloss in solchen engen Verhältnissen, sondern traten durch ihr freies Eigen in den öffentlichen Verkehr vor dem Rath und sassen zu Gericht über das Grundeigenthum ihrer Genossen.

Aber unaufhaltsam drängt die Entwicklung der angebahnten Bewegung, und gleichzeitig und in enger Verbindung mit einander werden die Schranken durchbrochen, welche die Gerichtsverfassung und die Grundeigenthumszustände noch zwischen den Geschlechtern und den Zünften aufrecht gehalten haben.

---

[1] z. B. Leonh. 1280 Nos prepositus totumque capitulum ecclesie Sti Leonardi . . . . Heinricus dictus der Kinden miles et Chonradus Ludewici civis Basil. domum quam ab ecclesia nostra sub iure hereditario possident, consensu nostro concesserunt per manum nostram Trutoni carnifici sub eodem iure hereditario . . . . . Actum in ambitu nostro.

Vierter Abschnitt.

Die Zunftbewegungen und deren Folgen.

Erstes Capitel.

Die Zünfte und das Schultheissengericht.

Man hat die Zunftbewegungen schon einen Kampf von Handel und Gewerbe mit dem Ackerbau genannt, in dem Sinne, dass je mehr in volkswirthschaftlichem Fortschritte die Städte sich ausschliesslich vom Ackerbau zu Handel und Gewerbe wandten, das bewegliche Capital über die alte Bedeutung des Grundeigenthums siegte. Man kann aber auch die Bewegung als ein Ringen des Handwerksstandes nach Grundbesitz und dadurch hervorgerufene Gleichstellung mit dem Patriciat auffassen (s. Cap. 8 des vor. Abschn.). Beider Anschauungen Grundgedanke ist, dass die Schranke durchbrochen wird, welche die Grund- und Bodenzustände noch zwischen dem Patriciat und den Zünften aufrecht erhalten haben; beide Factoren aber sind dabei gleichmässig wirksam gewesen: das aufblühende Gewerbe hat die Mittel an die Hand gegeben, den letzten Rest der Abhängigkeit vom ursprünglichen Grundherrn abzustreifen und allmälig das Grundeigenthum zu erwerben. Ein wichtiger Schritt zu diesem Ziele geschah dadurch, dass die Handwerker ihren Rechtsverkehr an Grundstücken, für welchen sie bisher einzig und allein an den Grundherrn gebunden waren, vor das Gericht des Schultheissen zogen und so von dieser Seite in den Kreis des öffentlichen Lebens eintraten.

Man fasst meistens bei den Zunftbewegungen immer nur die Frage sorgfältig ins Auge, wann die Zünfte in den Rath eingetreten seien. Ebenso wichtig ist aber ihr Verhältniss

zum Gerichte des Schultheissen. Dieser Punct soll uns hier zuerst beschäftigen.

Wir haben im vorigen Abschnitt die Raths- und Gerichtsverfassung auf dem Puncte verlassen, wo die Häufung der Administrativgeschäfte des Raths seine gerichtliche Thätigkeit in den Hintergrund drängte, wodurch die Competenz des Schultheissen mehr Raum gewann. Dieses Uebergangszustandes bemächtigten sich die Handwerker zu ihrem Vortheile, um sich im Schultheissengerichte festzusetzen. Dass sie im 13. Jahrhundert so wenig Urtheilfinder im Gerichte als Mitglieder des Raths waren, ist schon darum gewiss, weil Rath und Gericht in engster Verbindung standen, der Schultheiss seine Beisitzer aus dem Rathe zog, und auch die Abhängigkeit der Handwerker hinsichtlich des Grundbesitzes sie für alle die vielen Fälle streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit über Liegenschaften an den Grundherrn wies. Aber eben in dieser Zeit erstarkte auch das Recht des Zinsmanns an dem Erbzinsgute mehr und mehr auf Kosten des ursprünglichen Eigenthümers, auch bei Rittern und Burgern wurde das Leiheverhältniss ein beliebtes und gewöhnliches, und die Grund- und Bodenzustände in der ganzen Stadt wurden dadurch wesentlich umgestaltet und forderten ein anderes Rechtsverfahren. Nämlich so: bisher, so lang Hingabe eines Grundstücks zu Erbzinsrecht das Eigenthum des Zinsherrn nicht afficierte, konnte sie, wie wir sahen, ohne gerichtliche Mitwirkung geschehen, es genügte Ausstellung einer Urkunde unter dem Siegel des leihenden Eigenthümers. Bloss Uebertragung von Eigen gehörte nach altem Herkommen und Recht vor das Gericht und wurde da vollzogen. Nun aber erweiterte sich das Erbzinsrecht so bedeutend, dass die ganze bisherige Rechtsanschauung umgestaltet, alle bisherigen Rechtsverhältnisse am städtischen Grund und Boden angegriffen wurden. Das nackte Erbzinsrecht ward Gegenstand des Verkaufs, oder (practischer und dem Wesen der Sache entsprechender ausgedrückt) der Zinsmann konnte das Haus verkaufen mit Bewilligung des Zinsherrn; wie er selbst schon bei dem Empfang oft einen Kaufpreis zahlte, konnte er es, namentlich wenn er meliorationes verbaut hatte, dem Zinsherrn selbst zum Kaufe anbieten, er konnte ferner diesem und mit seiner Einwilligung Dritten Renten ab dem Hause verkaufen, er konnte es end-

lich selbst dem Herrn zu Afterleihe geben (s. oben S. 172, Note). Das öffentliche Interesse bestand also factisch jetzt nicht mehr darin, zu wissen, wer Eigenthümer, dominus directus sei, sondern wer das Haus im nutzbaren Eigenthum habe, mit andern Worten: Uebertragung zu Erbzinsrecht an öffentlicher Gerichtsstätte, sowie gerichtliche Fertigung bei Verkauf von bloss zu Erbzinsrecht besessenen Liegenschaften wurde Bedürfniss. Es wurden nun schon oben Beispiele angeführt, aus denen hervorging, dass Ritter und Burger solche Acte vor Schultheissengericht vornahmen, wohl schwerlich »nach Recht und Gewohnheit,« sondern eher freiwillig, »zu mehrer Sicherheit.« Jetzt aber wurde das Schultheissengericht immer mehr hiefür gesucht und gefordert, und so wird es begreiflich, dass auch die Stifter und Klöster ihre ausschliessliche Autorität in dieser Hinsicht nicht mehr festhalten konnten, sondern dass eben auch die Handwerker, die von ihnen Güter zu Erbe hatten, vor den Schultheiss traten, um dieselben zu verkaufen, Renten auf sie zu legen, über sie durch Ehevertrag zu verfügen u. s. f., und dass dem Stift nichts Anderes übrig blieb, als durch seinen Schaffner sich dabei vertreten zu lassen, einzuwilligen oder Widerspruch zu erheben.

War der Handwerkerstand einmal so weit, so war kein grosser Schritt mehr zu der Fähigkeit, im Schultheissengerichte selbst Beisitzer zu werden: denn schöffenbar ist man an dem Gerichte, wo man über seinen Grundbesitz verfügt. Es ward also in dieser Zeit (um 1300) den Zünftigen das Recht eröffnet, Urtheilfinder des Schultheissen zu sein. Es ergiebt sich nun für diese Uebergangsperiode die Thatsache, dass Rath und Schultheissengericht neben einander für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig sind, ohne dass sich die Trennung der Geschäfte, je nachdem lediges Eigen oder blosses Erbrecht übertragen wurde, für die beiden Gerichte jetzt noch durchführen liesse, wie diess früher möglich war. Vielmehr trat die Thätigkeit des Raths mehr und mehr zurück und nahm statt des alten klaren und bestimmten Characters einen ziemlich willkürlichen an, während das Schultheissengericht gleichzeitig mit der Erstarkung des Erbzinsrechtes seine Competenz immer mehr über alle jene Rechtsgeschäfte ausdehnte, namentlich da jetzt Handwerker auch Eigen erwerben konnten und die Auflassung desselben vor das Gericht zogen, an welchem

von ihren Genossen unter den Urtheilfindern sassen. So trat eine Zeit der Ungewissheit ein, wo die Zuständigkeit von Rath und Gericht sich kreuzte, und, wie es in Uebergangszuständen nicht anders möglich ist, eines in das Gebiet des andern eingriff. Immerhin können wir für diese Zeit den Satz aufstellen, dass Ritter und Burger bei Rechtsgeschäften unter sich und ihres gleichen sich des Raths noch bedienen konnten, im Verkehr mit Handwerkern aber sich zum Schultheissengericht bequemen mussten, das auf diese Weise nunmehr schon gewissermassen ein zünftisches Element in der Verfassung war. Daher kam es, dass mit dem Eintritt der Zünfte in den Rath auch diese Schwankung in der Gerichtszuständigkeit wegfiel, und zwar zu Gunsten des Schultheissengerichts: es nahm nun alle civilgerichtliche Thätigkeit an sich und bildete sich zu dem eigentlichen Stadtgerichte aus, vor welchem fortan alle Verfügungen über den Grund und Boden vorgenommen wurden.

Es bleibt mir noch übrig, diese Entwicklung urkundlich zu belegen. Ich stelle vorerst die Beispiele von Rechtsgeschäften zusammen, welche vor Rath vorgenommen und von ihm beurkundet wurden: 1273 entschied der Bürgermeister Peter Schaler in actis judicii, also wohl mit dem Rath (dessen Siegel angehängt ist) einen Process über das Eigenthum an einem Haus zwischen dem St. Leonhards Stift und Nicolaus von Ache zu Gunsten des erstern (ecclesie Sti Leonardi domum sententialiter adjudicavimus. Leonh.). 1276 übertrugen vor Günther Marschalk, Statthalter des Bürgermeisters, und Rath der Burger Heinrich von Echebach und seine Ehefrau Mechtild an das Kloster Klingenthal ein eigenes Haus an der Freienstrasse (Kling.). 1321 gab vor Bürgermeister Thüring Marschalk und Rath die Jungfrau Elise, Burchart Roten sel. Tochter, ihrem Bruder Hug ihr Gut zu Waltenheim zu niessen und zu haben für sein eigen Gut (Barf.). 1327 entschieden Bürgermeister Burchart Wernher von Ramstein und Rath einen Streit zwischen Niclaus und Rudolf Pfaff einer- und Heinrich und Johann Pfaff andrerseits über Güter zu Hägenheim dahin, dass letztere dasselbe Gut so lang in Gewalt und Gewer gehabt und ruhig und unangesprochen hergebracht haben, dass Claus und Rudolf kein Recht dazu hätten (Pr.). In allen diesen Fällen sind die Parteien Klöster oder rathsfähige Geschlechter und der Gegenstand der gerichtlichen

Handlung lediges Eigen. Häufiger sind nun aber Beispiele aus dieser Zeit, dass Ritter oder Burger sogar Erbleihen vom Rath verurkunden liessen oder gerichtliche Handlungen über Zinse, wo das Eigen nicht in Frage kam, vor dem Rath vornahmen: 1280 verkaufte Heinrich von Richensheim sein halbes Haus mit des Lehnsherrn Johann Helbling Willen recht und redlich an Rudolf von Mülhausen um 8¾ Mark Silbers (Kling.). 1281 gaben vor Bürgermeister Peter Schaler und Rath Heinrich Liesberg und Heinrich Schweblin ein Haus bei den obern Fleischschalen dem Heinrich Gürtler in Erbzins (Kling.). 1284 urkundeten Bürgermeister Heinrich Münch und Rath, dass der Patricier Johann Helbling dem Müller Peter Blindhase die Mühle zur Walke geliehen habe (Kling.). 1284 verlieh vor denselben (in nostra presentia constitutus) der Patricier Burchard Schilling dem Patricier Heinrich von Rogenberg ein Haus an der Krämergasse zu Erbe für 8 ß Zins (Sp.). 1291 gab Mechtild von Bermswiler vor Bürgermeister Hugo von Lörrach und Rath ihr Haus an der Webergasse dem Albert des Wachtmeisters zu Erbzinsrecht (Leonh.). 1305 erkannten Bürgermeister Conrad Schaler und Rath, nachdem sie zwei Rathsglieder in die Kundschaft nach Binzen gesandt hatten, dass Anna Schachternellin dem Arnold zum Schild (beides Basler Bürger) keinen Zins ab einer Schuppus zu Binzen zu zahlen habe (Kling.). 1306 gab vor Bürgermeister Matthias Reich und Rath Jakob der Marschalk dem Cunzi dem Wechsler, genannt das Ross, Hofstatt und Garten auf Burg zu Erbleihe um 4 ß Zins (Aug.). 1307 verkaufte vor Bürgermeister Peter Schaler und Rath Conrad Möscheli an Burchart zem Rosen 2 ß Zins ab Gütern zu Tannenkilch für 16 ß (Pr.). 1307 verliehen vor denselben Ulrich auf dem Rünseline und Ehefrau dem Hug von Kolahüsern das Haus zum Rappen in der Winhartsgasse zu rechtem Erbe um 4 ß Zins (Leonh.). 1309 urkundeten Bürgermeister Thüring Marschalk und Rath die Erbleihe des Hauses zum Tanz auf der Eisengasse durch Frau Gerdrut, Witwe des Ritters Heinrich Kraft, an Rudolf von Watwiler um 24 ß jährlichen Zinses (Kling.). 1315 lieh vor Bürgermeister Burchard Münch und Rath Herr Heinrich der Custos zu St. Peter dem Krämer Peter Scheck ein Haus unter Krämern zu Erbe um 7 ß jährlichen Zins (P.). 1327 erklärte vor Bürgermeister Cunrat Münch und Rath Johann

von Zürich zum Rosengarten, dass der Verkauf seines Hauses seiner Ehefrau Anna Schönkindin nicht schaden solle an ihrer Morgengabe (Kling. Cop. 47, b.). Aehnlich schwuren 1331 (P) die Geschwister Veigrat vor Bürgermeister Hartman Münch von Münchenstein und Rath, die Katherine von Michelnbach nicht mehr an ihren Gütern daselbst irren zu wollen. Ausserdem finde ich noch hie und da Kundschaften, namentlich über Besitzdauer, vor Rath aufgenommen, sowie er noch in sehr später Zeit schiedsrichterlich entscheidet, wenn eine Streitsache durch Compromiss an ihn gebracht wird. [1] Alle diese Fälle sind so mannigfach, dass sich aus ihnen für die Competenz des Raths kaum ein fester Grundsatz noch abstrahieren lässt. Dass aber darin noch eine schwache Nachwirkung der frühern Gerichtsbarkeit des Raths liegt, ist nicht zu verkennen. Alle haben das gemein, dass wenigstens eine Partei aus dem Ritter- oder Burgerstande oder geistlich ist. Entscheidend dürfte sein, dass einerseits der Gegenstand, um den es sich handelt, in allen diesen Fällen von bedeutendem Werthe, namentlich der Zins bei den Häuserleihen verhältnissmässig (d. h. im Vergleich mit den andern zahllosen Leihbriefen) sehr hoch ist, andrerseits die meisten der angeführten Urkunden erklären, das Stadtsiegel sei rogatu partium, rogatu quorum intererat, dur beider teile bette willen angehängt worden. Darnach scheint es, dass die Parteien wegen der Grösse des Gegenstandes eine Verurkundung durch den Rath wünschten und erhielten, obschon die Sache streng genommen vor

[1] So z. B. P Cop. 36, b: 1294 Burchardus Vicedominus miles magister civium et consules . . . . partes coram nobis convenerunt in hunc modum. P. 1315: Wir Burchart Wernher von Ramstein burgermeister und Rat . . vor uns wart umb die missehelli . . . als es mit tegedingen dar vür uns braht wart, kuntlich und bezüget etc. P. 1321 Wir Thüring der Marschalg bürgermeister und der rat . . . dass Niclaus von Michelbach kuntlich vor uns machte, dass er sin gut ze Michelbach in gewalt und gewer har hat bracht drissig jar und me. Der Rath urkundete auch in dieser Zeit Verkäufe und Erbleihen von Häusern, die er zu Eigen besass oder zu Erbe empfing (z. B. Kling, 134, 192, Sp. 49, 82, u. a.), bis endlich auch hier das Schultheissengericht eingriff und alle diese Handlungen vor sich zog: den Uebergang zeigen zwei Urkunden von 1314 (P): die erste ist vom Rath selbst ausgestellt über eine Erbleihe von Häusern, die dem Rathe gehören, die zweite vom Schultheissen über dieselbe Handlung.

den Schultheissen gehörte. Es war ein Schritt weiter als der oft vorkommende Gebrauch, an eine von geistlichen Stiftungen oder Privaten vollkommen rechtsgiltig ausgestellte Urkunde das Rathssiegel anhenken zu lassen.[1]) In der Mitte steht eine Urk. v. 1273 (Cl.), worin Guta Tanz, Vivians Ehefrau, erklärt, dass sie »vor mime herren bisscof Henriche von Basele« alles ihr Gut an Eigen und Erbe dem St. Clara Kloster geschenkt habe, »und alse ich vor han alles min erbe ufgegäben, alse gib ich es in aber uf mit mines wirtes Vivianes hant und mit disen brieue, vor uch herre der burgermeister und vor deme rate, das si (die Frauen von St. Clara) vriliche in gewalt und in gewer alles mines goetes und mines erbes mugent varn. Dis gescach vor mir C. den Munche burgermeister und vor deme rate, da von sigelte ich C. burgermeister mit des rates willen disen brief, alse es vor uns gescach.« In zwei Fällen finde ich sogar Kaufleute und Handwerker sich der Verurkundung durch den Rath bedienen: 1302 gab der Kaufmann Heinrich von Dietkon »in dem Rathe« der Frau Jüzzin, Witwe Conrad Hüllers, ihr Haus auf, und diese verlieh es auf seine Bitte der Katharine, Witwe Jacobs zum Schwert (Leonh.). 1320 besiegelten Bürgermeister Burchart Wernher von Ramstein und Rath eine vor ihnen getroffene Erbtheilung zwischen Agnes, Witwe Burcharts von Schopfheim, und ihren Kindern, einem Predigermönch, dem Färber Johann von Schopfheim und der mit dem Metzger Johann von Schopfheim verheiratheten Tochter Benigna (Pr,).

Ich habe die vom Rath über Rechtsgeschäfte ausgestellten Urkunden in möglichster Vollständigkeit angeführt, weil daraus hervorgeht, wie bedeutend die alte Gerichtsbarkeit des Raths schon gesunken war. Wie bemerkt, verschwindet sie seit dem Eintritt der Zünfte in den Rath ganz. Dagegen bildet seit Anfang des 14. Jahrhunderts die Competenz des Schultheissengerichts für alle Rechtsgeschäfte die Regel. Schon 1275 (Kling.), als Heinrich und Johann Pfaff, in actis judicii con-

---

[1]) **z. B. A: 1265 rogati sigillum dedimus. A.: 1307 wir han gebetten burgermeister und rat ihr sigel anzuhenken. Leonh. 1337 Wir burgermeister und rat bezeugen das dur bette der teile. Kling.: 1268 nos mag. civ. et consules rogatu partium sigillum nostrum etc. Sp. 1276 Ego Henricus Clipeator civis Basil. . . . . rogatu meo sig. civ. Basil.**

stituti, auf Johann Helbling für 42 Mark Silbers die Mühle zur Walke in judicio resignantes proprietatis titulo übertrugen, hielt zwar der Vogt noch den Vorsitz im Gericht (Gotfridus de Eptingen, presidens iudicio loco advocati), siegelte aber nicht, sondern ego Petrus Scalarius scultetus, ego Mathias de Eptingen magister civium et consules Basil. et ego Heinricus der Pfaffe instanter rogati sigilla nostra presentibus duximus appendenda. 1293 verkaufte dagegen vor Schultheiss Heinrich von Gundolzdorf Johann von Löwenberg Dietrich dem Münzmeister ein Gut, das sein eigen war, zu Muspach (D, Bd I), 1303 die Töchter dieses Dietrich Münzmeister vor Schultheiss ein Haus unter Salzkasten für ledig eigen an Johann von Zürich (Kling.). Ich brauche keine weitern Beispiele anzuführen, da der Satz selbst im Hinblick auf die vielen Schultheissenurkunden, die aus dieser Zeit vorhanden sind, nicht zweifelhaft sein kann. Bloss das ist noch zu belegen, dass 1) die Handwerker für Rechtsgeschäfte, die sie bisher vor ihrem Grundherrn vorgenommen hatten, nunmehr vor das Schultheissengericht traten, und in Folge dessen 2) ein Theil der Urtheilfinder im Schultheissengericht aus dem Handwerkerstande genommen wurde.

1) Was den ersten Punct betrifft, so kommen hier bloss die Fälle in Betracht, wo ein Handwerker über ein dem Stift, Kloster oder sonstigen Grundeigenthümer gehörendes Haus vor Schultheiss disponiert. Diese Fälle beginnen seit Ende des 13. Jahrhunderts und werden von Jahr zu Jahr häufiger; ich will bloss einige anführen: 1297 fertigte vor Schultheiss Heinrich Schörli an Peter Schalers Statt Johann von Wolfswiler der Suter das Haus auf dem Nadelberg seiner Tochter Heilwig mit dem Lehnsherrn Johann Tugginger, der es der Heilwig zu Erbe lieh um 10 ß Zins u. s. f. (P.). Vor demselben verkaufte 1306 Johann an dem Felde an Johann den Messerschmied vor Krüze ein Haus zu Spalen um 32 ℔, und fertigte es ihm mit des Lehenherrn Hand Martins von Lindau, Schaffners der Frauen von St. Clara, denen man jährlich 10½ ß Zins gab u. s. f. (P.). 1307 verlieh vor Schultheiss Frau Elli Lisemännin dem Bäckermeister Niclaus Oemelin eine Hofstatt auf Nadelberg zu Erbzins (Leonh.). Vor Schultheiss fertigten 1303 Wernher der Kaltschmied und Ehefrau dem St. Leonhards Stift ein Haus in der Spalenvorstadt mit ihres Lehns-

herrn Hug Münchs Hand (Leonh.). Und derselbe Wernher liess 1293 seinen Schwiegervater Rudolf Haldahüsli durch den Schultheissen dazu anhalten, die mit seiner Ehefrau, Tochter Haldahüslis, getroffene Uebereinkunft über sein Vermögen zu halten[1]) und liess sich 1297 von seiner Frau drei Häuser mit des bischöflichen Schaffners als Lehnsherrn Hand vor Schultheiss zu Widem geben (Leonh.).[2]) Am längsten hielt sich die am festesten begründete Gerichtsbarkeit der Stifter St. Leonhard und St. Peter, aber auch sie fiel seit den 20ger Jahren des 14. Jahrhunderts. Das Wichtigste für den Aufschwung der Zünfte war das nicht, sondern die Gleichstellung mit den Geschlechtern vor Schultheissengericht, die dadurch erfolgte, dass Ritter und Burger mit Handwerkern nicht mehr privatim, sondern vor öffentlichem Gerichte verkehrten.

2) Dass die Handwerker schon seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts im Schultheissengericht Beisitzer waren, kann durch ein directes Zeugniss nicht bewiesen werden, wohl aber, wie ich glaube, ziemlich sicher durch die Zeugenreihen in den Schultheissenurkunden. Dieselben sind verschiedener Art: bisweilen sind die Zeugen offenbar Bekannte einer Partei, welche sie mitgebracht hat, so z. B. in einer Urkunde von 1327 (Leonh.), wo ein Grautücher als Partei auftritt und als Zeugen aufgeführt werden Conrad von Ruspach, Peter von Blazheim, Johann von Betwiler die Grautücher, und andere ehrbare Leute genug. Gewöhnlich aber werden die jeweiligen Beisitzer des Schultheissen, die jeweilige Gerichtsbesatzung geradezu

---

[1]) Noch 1280 hatte Haldahüsli vor dem Probst St. Leonhards seiner Tochter ein Haus zum Voraus gegeben (Leonh.).

[2]) Die Uebergangsstufe von der Gerichtsbarkeit des Grundherrn zu der des Schultheissen zeigt Urk. von 1303 (P): Wir Hug zer Sunnen und Metze sin eiliche wirtin . . . ze uns kam Johannes Rote und gab uns uf lidig und lere das hus under den Kremern und bat uns daz wir das hus lühent hern Wernher dem Stamler . . . do lühen wir es hern Wernhere umb sehs phunt . . ze zinse . . . Ich Peter der vogt vergihe das es alles vor mir in gerihte geschach, wan ich an des schultheiszen stat ze gerihte sas, und han dar umbe durch ir aller bette min ingesigele mit des lehenherrn ingesigele geheinket an disen brief. Ferner Leonh.: 1319 26. Januar giebt Johann Isenli selber eine Urkunde, dass er dem Herman Streler ein Haus geliehen habe, Tags darauf (27. Jan.) gehen sie vor den Schultheissen, der über dieselbe Sache eine Urkunde ausstellt.

als Zeugen in die Urkunde aufgenommen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass eine Partei ausserdem Bekannte als Zeugen kann aufnehmen lassen. In solchen Fällen werden zuerst die Beisitzer genannt, dann der Untervogt und zuletzt die Amtleute. Eine Urkunde von 1314 (P) schliesst daher die Zeugenreihe geradezu mit den Worten: die ouch alle samend urteild sprachent, und ander lüte vil die gegenwertig waren. Eben sie führt als Urtheilsprecher auf Herrn Rudolf ze Rin, Ritter, Hug zer Sunnen, Heinrich den Meier von Hüningen, den jüngern Helmer, Johann Hundübel, Dietrich von Altenbach den Untervogt und Heinrich den Ammann. Der Helmer und Hundübel sind Handwerker. Ebenso dürfen wir in der Zeugenreihe: her Conrat der Schaler von Benkon der vogt, Heinrich der schultheisse von Gundolzdorf, Burchart der Münzmeister, her Hiltwin, meister Johans von Friburg der kuphersmit von der minre Basil, Ulrich von Geppenôwe, Heinrich der Walch; Johans zer Sunnen, Heinrich Köppi, Claus Tüscher und Herdi die ammanne ze Basel, Burchart von Schophein, Wernher von Holtzhein, Rudolf der meier, Johans von Schophein der metzeger und ander erber lüte genuge (Pr. a° 1310) annehmen, dass die vor den vier Amtleuten stehenden Zeugen Beisitzer des Schultheissen, die auf die Amtleute folgenden aber von den Parteien, deren eine wenigstens Heinrich von Holzheim war, zugezogen waren. Ich kann mich auf diese Beispiele beschränken, da die Zeugenreihen aller Schultheissenurkunden von derselben Art sind und seit dem 14. Jahrhundert regelmässig auch Namen von Handwerkern enthalten.

Um dieselbe Zeit, und in engem Zusammenhange mit der Umwandlung der städtischen Grund- und Bodenverhältnisse entstand ein ganz neues Gericht, das hauptsächlich den Interessen des Handwerkerstandes diente: die Fünfe über die Bauten, das Baugericht. Noch in später Zeit hatten die Fünf die Aufgabe, die wegen Missbaues gefrönten Häuser zu besichtigen und zu entscheiden, ob wirklich das Haus nicht in Bau und Ehren gehalten sei. Bis ins 13. Jahrhundert stand diese Untersuchung bei dem Herrn allein, der auch dafür jährlich das revisorium, die Weisung, bezog. Fand er das Haus in Unehren, so entfernte er den Zinsmann. Dieses Recht wurde natürlich auch mit der Verflüchtigung des Eigenthums abgeschwächt; die Frönungen geschahen nun vor Schultheissen-

gericht, der Schuldner ward dazu geladen und konnte Einwendungen erheben. Die Entscheidung über Missbau konnte also jetzt nicht mehr dem Zinsherrn überlassen bleiben. Noch eingreifender wirkte die Regsamkeit, welche sich seit der Erstarkung des Erbzinsrechts im Bau von Häusern äusserte. Am Ende des 13. Jahrhunderts wurde in Basel ungemein viel gebaut, die Häuser wurden verbessert, vergrössert, der Zinsmann konnte ja jetzt Geld auf sein Haus aufnehmen und es zu meliorationes verwenden, die Hofstätten in der Stadt verschwanden immer mehr. Da war es Sorge des Raths, der wie überall die Baupolizei übte, in öffentlichem Interesse zu wachen, dass keine feuergefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bauten (die Priveten spielen in den Fünferbriefen eine Hauptrolle) errichtet wurden. So entstanden die »Fünfe, so über die buwe gesetzet sind,« welche auf Klage eines Nachbars die Baute untersuchen und ihren Antrag hierüber an den Rath bringen sollten. Ihre Zusammensetzung beweist, dass der Handwerksstand dabei gebührend berücksichtigt wurde: sie bestanden aus einem Ritter, zwei Burgern und zwei Handwerkern (einem Maurer und einem Zimmermann). Zuerst finde ich sie, jedoch ohne Nennung der einzelnen Mitglieder, in einer Urkunde von 1300,[1]) dann wieder 1301,[2]) seither öfter.

Zweites Capitel.

Die Spaltungen der Ritterschaft.

Die politische Bedeutung des Handwerkerstandes hob sich mit dem 14. Jahrhundert auch durch die neu ausbrechen-

---

[1]) In einem Vidimus von 1321 (Sp.): Da hant die fünfe so über die buwe ze Basel hant gesworn die missehelle besehen und erkennet etc.

[2]) M. M.: die fünfe, die über die buwe ze Basile hand gesworn, her Johannese Helbelinge, meister Egelolfe, meister Wernher der stempher, meister Heinriche von Spire und Burchart Schilling. Hier also noch nicht die im Text angeführte Zusammensetzung, aber bald darauf, z. B. 1315 (Sp.); die erbern lüte die der stette bû phlegent ze Basil, her Ru-

den Zwistigkeiten der Ritterschaft. Bischof Peter Reich, der die Parteien vom Psittich und vom Stern zu versöhnen gesucht hatte, starb 1296, und ihm folgte Peter von Aspelt (Aichspalter) bei Trier.[1] Von ihm rühmt der Chronist, er habe sich um das Hochstift sehr verdient gemacht und hätte noch mehr geleistet, wenn er nicht gehindert worden wäre (Alb. Arg. 113). Es ist hiebei an die Parteiung der städtischen Ritterschaft zu denken.

Seit Rudolf von Habsburg hatte sich in Basel eine österreichische Partei unter den Rittern gebildet, an deren Spitze seine frühern Gegner, die Schaler und Münch standen. Schon 1278 befand sich Peter der Schaler, Schultheiss zu Basel, am königlichen Hoflager zu Wien,[2] und Hartung Münch, dem König Albrecht durch persönliche Verwendung und mit vieler Mühe ein Canonicat am Basler Domstift verschaffte, hatte schon dem König Rudolf heisse Anhänglichkeit gezeigt (Alb. Arg. 113). Die Politik dabei ist klar: Behauptung ihres Vorrangs und Einflusses in Basel gegenüber dem Stern; die neue Königsdynastie, die gleich so energisch auftrat, erschien als die sicherste Stütze. So brach die Parteiung mit erneuter Macht wieder aus.[3] Immerhin, wenn auch die Parteistellung im Ganzen dieselbe sein mag, haben doch ausser den Schalern und den Münch die Hauptpersonen gewechselt, denn Albert von Strassburg selbst nennt bei Gelegenheit des Aufstands zu Basel von 1308 als Gegner jener Geschlechter nur solche, die er früher nicht auf Seite des Sterns aufgeführt hat.

Mit der neuen östreichischen Partei gerieth der Bischof in ernstliche Händel, als er sich durch den Erwerb Honbergs und Liestals mit dem König Albrecht verfeindet hatte. 1305 verkaufte nämlich Graf Friedrich von Toggenburg Namens seiner Gemahlinn Ita von Honberg, einziger Erbinn ihres kinderlos gestorbenen Bruders Herman, dem Bischof Peter für 2100 Mark Silbers die Stadt Liestal, die Burg Neu-Honberg

---

dolf von Ufhein ein ritter, Heinrich von Sliengen, Gerung Schilling, Johans von Spire unde Cûne der zimmerman unser burgere.

[1] Daher nennt ihn Alb. Arg. 113 de Treviri. Ebenso sein Grabstein im Mainzer Dom: De Treviris natus presul fuit hic trabeatus etc.

[2] Kopp, II, 2, 391 Note 3.

[3] Alb. Arg. 99: Partialitas *hodieque durans* inter Psittacos et Stelliferos.

und den Hof Ellenwiler mit allem Zubehör, und alle Besitzungen, die an Ita von ihren Eltern und Graf Herman erbsweise gefallen waren, ausser dem Zoll und den Eisengruben im Frickgau (Tr. III, 92). Dieser Kauf geschah zum grossen Aerger König Albrechts, der ein Auge auf jene Besitzungen geworfen hatte, um seine Erblande im Aargau auszudehnen.[1] Das Domcapitel aber wie die Bürgerschaft hatten, um den gewaltigen Nachbar nicht zu mächtig werden zu lassen, diese Erwerbung des Hochstifts begünstigt, wie denn auch Domherrn und Rathsmitglieder bei der Aufnahme der Urkunde anwesend waren und das Rathssiegel angehängt wurde. Ja schon Tags vorher (18. December 1305) hatten Bürgermeister und Rath, Oberstzunftmeister und die Zunftmeister versprochen, keine Leute der Stadt Liestal oder der Veste Neu-Honberg je zu Bürgern von Basel anzunehmen ohne Willen des Bischofs (Tr. III, 91). Die Anhänger Albrechts im Rathe und im Domcapitel waren also nicht stark genug gewesen, gegenüber dem Bischof und seiner Partei den Kauf zu hindern. Auf welche Weise aber fortan die Bischöfe gegen die Anhänger Oesterreichs agierten, dafür giebt uns eben diese Urkunde einen Aufschluss: der Bischof verstärkte den Rath durch Zuziehung der Zunftmeister, welche die natürlichen Gegner der Ritterschaft waren, und drang so mit seinen Absichten durch. Ich denke mir die Stellung der Parteien in dieser Zeit so: die österreichische hatte unter der Ritterschaft die Oberhand, eben desshalb hielten die Burger mit den Zünften zusammen, um nicht der Willkür des österreichischen Lehnsadels anheim zu fallen. Der Bischof und zum Theil das Domcapitel unterstützten und hoben in eigenem Interesse die Bestrebungen der Bürgerschaft. Dafür spricht auch der Umstand, dass am 27. März 1305 Bischof Peter, der Zügellosigkeit der Geistlichen entgegentretend, mit Rath seines Capitels eine Verordnung erliess, welche allen Clerikern seiner Diöcese in der Stadt Basel und deren Vorstädten Waffen zu tragen verbot und dem Bürgermeister und dem Oberstzunftmeister Gewalt gab, mit Hilfe von Männern, die sie selber wählen könnten, Geistliche, welche auf frischer That bei Vergehen ertappt

---

[1] Alb. Arg. 113: Ex quo rex contra episcopum, capitulum, ecclesiam et civitatem Basiliensem commotus fuit odio capitali.

würden, zu ergreifen und gefangen zu halten, bis er selber oder sein Stellvertreter sie beurtheilen könne (Tr. III, 83). Wenn man bedenkt, welche Gewalt der Bischof hier den zwei Häuptern in die Hand legte, während später die Bischöfe heftig gegen Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit über Fried und Frevel auf Geistliche protestierten, so muss man diese Verordnung eminent nennen, zumal da durch den Oberstzunftmeister, der als Haupt der Zünfte aus ihnen seine Helfer zuziehen mochte, selbst den noch nicht rathsfähigen Handwerkern eine solche Ueberwachung der Geistlichkeit eröffnet wurde.

Klarer tritt diese Parteigestaltung in der Stadt mit Bischof Otto von Granson hervor. Peter von Aspelt entging seiner schwierigen Stellung, in welcher er selbst thätlichen Beleidigungen ausgesetzt war (Alb. Arg. 113), schon 1306 durch Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz, und Papst Clemens V, ein Franzose von Geburt, setzte einen Welschen, Otto von Granson, zum Bischof von Basel. Dieser Otto hatte früher das Schwert geführt; als Gesandter des Königs Eduard von England hatte er am Hofe des Königs von Frankreich an einer englisch-französischen Allianz gearbeitet. 1303 wurde er Schulherr zu Toul, Archidiacon zu Besançon und Domherr zu Verdün, 1306 Bischof zu Toul. Der erste Act, den er als Bischof vornahm, war eine Erklärung an die Bürger, dass er ihr weltlicher Herr sei, und die Eidesabnahme von ihnen. Er wurde aber doch von der mit den Metzern und den Verdünesern verbündeten Bürgerschaft vertrieben. Zwar schlug er sie zweimal mit Hilfe des Herzogs von Lothringen, hatte aber die Lust an diesem Bisthum verloren und bat den Papst um das Basler, das er auch erhielt. [1]) Unter diesem heftigen leidenschaftlichen Herrn musste es in Basel bei der schon herrschenden Aufregung zu offenem Ausbruch der Fehde kommen. Als Albrecht, der ihm aus altem Aerger oder von seiner Partei in der Stadt aufgereizt die Belehnung mit den Regalien nicht ertheilen wollte, auf der Reise nach dem Aargau bei den München einkehrte, begab sich Otto zu ihm in den Münchshof auf St. Petersberg, um die Belehnung zu erbitten, in der Absicht, ihn im Fall der Verweigerung zu ermorden,

[1]) Benoit, histoire de Toul (Toul, 1707, 4°), 467.

und nur durch eine List des bischöflichen Dollmetschers, des Patriciers Hug zer Sunnen, entging der Kaiser jetzt dem Schicksale, das ihn bald darauf, am 1. Mai 1308, bei Windisch ereilte (Alb. Arg. 114). Als seine Hauptfeinde und Anstifter des Königs musste Otto die mächtigen Rittergeschlechter der Königspartei ansehen, die seiner Herrschsucht am meisten im Wege standen. So entstand offener Krieg: zum Bischof hielten namentlich die zer Kinden, Vorgassen, von Ratperg, von Lörrach, von Schauenburg, die Schenk. Albrecht schickte seinen Anhängern Mannschaft zu Hilfe, mit welcher sie das Schloss Fürstenberg am Jura-Blauen, Besitzthum der Gebrüder Wernher und Johann von Ratperg, belagerten. Hart bedrängt hatten die Belagerten am 1. Mai 1308 den Entschluss gefasst, folgenden Tags wegen der Uebergabe zu unterhandeln, als mit einbrechender Nacht ein Bote von dem jenseitigen Berge die Nachricht von der Ermordung des Königs in die Veste hinüberrief. Die Belagerer, noch vor Mitternacht durch die gleiche Kunde in muthlosen Schrecken versetzt, zogen ab, und mit der Rückkehr der Belagerten nach Basel erhob sich in der Stadt ein Tumult. Das Haupt der österreichischen Partei, Peter Schaler der Schultheiss, verwundete den Niclaus zer Kinden, der Bischof selbst ergriff das Stadtbanner und führte das Volk gegen den Münchenhof; aus dem erstürmten Gebäude retteten sich die Münch mit Mühe, während die eingedrungene Bürgerschaft plünderte und zerstörte. Einen Zuzug der Schaler und ihrer Genossen vom Münsterplatz her jagte das Volk aus einander, aber allmälig sammelten sich die Schaler und die Münch mit ihren Anhängern, auch des Volkes Wuth legte sich, beiden Theilen schien Erneuerung des Kampfes gewagt, und sie unterhandelten. Die Schaler und Münch schworen auf 14 Jahre zwei Meilen von der Stadt auf Gnade der Räthe, in der Erwartung, bloss etwa einen Monat verbannt zu bleiben (Alb. Arg. 115).

An dieses Ereigniss hat Ochs (II, 18) die Vermuthung geknüpft, man habe in Folge der Verbannung wegen Mangels an Rittern die Zahl der Ritter im Rathe von acht auf vier herabgesetzt und die ledig gewordenen vier Rathsstellen mit Vertretern der vier später sogenannten Herrenzünfte besetzt. Wir haben oben gesehen, dass wahrscheinlich schon seit Heinrich von Neuenburg bloss vier Ritter im Rathe sassen. So-

dann aber ist es ein Irrthum, den auch Kopp (IV, 1, 1 Note 3) noch aufrecht hält, dass die Schaler und Münch 14 Jahre lang verbannt gewesen seien. Schon Ochs (II, 23) bemerkt, dass man sie schon vorher begnadigt habe; die Sache ist einfach, wenn wir uns an die Worte des Chronisten halten: cessante furia populi, collectisque viribus Scalariorum et Monachorum, prædictæ progenies non credentes se ultra mensem excludi, jurantes egredi ,.. annis XIV exularunt. Also die Schaler und Münch hatten ihre Streitkräfte erst gesammelt, der Kampf war noch unentschieden, aber sie zogen vor, der Aufregung für einen Monat aus dem Wege zu gehen. Dieser Monat ist gewiss die ganze Dauer der Verbannungszeit, Albertus giebt als Beweggrund der Schwörenden an, was wirklich eintrat; schon in einer Urkunde vom 10. December 1308 präsidiert dem Gerichte Heinrich Schörli anstatt und im Namen Peter Schalers (Kling.); ich denke, wenn es sich um eine Niederlage und 14jährige Verbannung der Schaler gehandelt hätte, der Bischof hätte sich nicht gescheut, dem Hauptanstifter des Aufruhrs das Schultheissenamt zu entziehen. Am 20. December 1309 (Kling.) erscheint zudem derselbe Schultheiss Peter der Schaler als Rathsglied und Zeuge in einer Rathsurkunde. Da bald nach diesen Auftritten die Familie des ermordeten Königs mit dem Bischof einen Sühnvertrag schloss und ihm reichlich allen Schaden ersetzte,[1]) so mögen schon in Folge dieses Vertrags die Verwiesenen zurückgekehrt sein.

Uns ist das Wichtigste an diesem Ereigniss, dass der Bischof an der Spitze der Bürgerschaft erscheint und ihr das Stadtbanner voranträgt gegen die gemeinsamen Feinde der bischöflichen Herrschaft wie der städtischen Freiheit. Ob Otto eine ähnliche Politik im Sinne hatte wie Heinrich von Neuenburg, Unterdrückung der feindseligen Ritterschaft durch Einigung der Bürger unter seiner Herrschaft, bleibt ungewiss: der neu erwählte König Heinrich sandte ihn 1309 mit andern meist welschen Fürsten und Herrn[2]) nach Avignon zu Papst Clemens V, um die apostolische Weihe zu erhalten, und wahrscheinlich noch in Avignon starb Bischof Otto und der Papst

---

[1]) Alb. Arg. 115. Tr. III, 128, Note 4.
[2]) Kopp, IV, 1, 66 zu Note 6 nennt sie und giebt die Belege.

setzte sofort an dessen Stelle den bisherigen Bischof von Lausanne, Gerhard von Wippingen. Es mag der Bürgerschaft, zumal den Zünften, zu Gut gekommen sein, dass unter Clemens V und seinen Nachfolgern lauter wälsche Edelleute (mit bloss einer Ausnahme) auf den Bischofssitz zu Basel befördert wurden, die wenig Interesse an den Angelegenheiten der Stadt nahmen und schon genug mit dem widerspänstigen Domcapitel zu thun hatten. Auch jetzt, nach Ottos Tode, wollte das Capitel sein Wahlrecht nicht aus der Hand lassen und stellte Gerharden den bisherigen Domprobst Lütold von Rötelen entgegen. Auf dessen Seite traten Bürgermeister und Rath und die ganze Bürgerschaft, und es entstand eine solche Aufregung, dass die Todesstrafe gegen den angedroht wurde, der es wagen würde, die päpstlichen Translationsbriefe nach Basel zu bringen.[1]) Daraufhin erliess der Papst am 23. Januar 1310 an den Prior der Prediger und den Guardian der Minoriten den Befehl, den Clerus und die Vasallen des Hochstifts zum Gehorsam aufzufordern, unter Androhung des Verlusts ihrer Lehen (Tr. III, 155) und drang damit durch: die Gegner fügten sich.

In dieser Zeit tritt die Parteiung unter den Rittern wieder in Hintergrund. Hervorheben muss man, dass das Geschlecht der Münch seine Anhänglichkeit an Oesterreich durch die That reichlich bewies;[2]) seine Treue fand nicht die verdiente Anerkennung, als es sich darum handelte, ob ein Glied dieses Geschlechts den bischöflichen Stuhl besteigen solle. Am 16. April 1325 starb Bischof Gerhard und das Domcapitel setzte ihm zum Nachfolger den Erzpriester Hartung Münch, den eifrigen Anhänger Albrechts I. Doch konnte er sich gegen den vom Papst ernannten Johann von Chalons nicht behaupten, da sich des letztern auch die Herzoge von Oesterreich, die des Papstes gegen Ludwig von Bayern bedurften, annahmen. So trat Münch das Bisthum an Johann von Chalons

---

[1]) Die päpstliche Bulle vom 23. Jan. 1310 führt als feindselig an maiorem, scabinos, consules et officiales alios et populum civitatis Basileæ; diese Ausdrücke sind von den Verfassungen der italiänischen und französischen Städte hergenommen und passen nicht auf Basel. Sie sollen die ganze Bürgerschaft bezeichnen.

[2]) Belege bei Kopp, IV, 2, 252, Note 7—10.

ab,[1]) der, unterdessen auf den erledigten Stuhl von Langres erhoben, beide Bisthümer behielt und als Verweser des Basler Hochstifts übel mit dessen Gütern hauste.

In dieser Zeit, wo der Krieg zwischen Ludwig von Bayern und dem Hause Oesterreich Deutschland durchtobte, und selbst nach dem Frieden zwischen beiden der Papst Johann XXII den Kaiser verfolgte und den Bann auf seine Anhänger schleuderte, erblühte in Basel mitten aus aller Noth heraus ein kräftiger Bürgerstand. Die Zünfte genossen der Achtung der Patricier; wie schon früher, so wurden namentlich bei Auflegung des Ungelds von 1317, das zu Streit mit dem Domcapitel führte, ihre Meister zu Rathe gezogen. Eintracht herrschte unter den beiden Ständen, die anderwärts gerade jetzt in blutigem Kampf einander gegenüber standen. Treu hielten sie seit der Aussöhnung Ludwigs mit Oesterreich zu dem Kaiser, trotz dem über die Stadt verhängten Interdict, und schonten selbst des päpstlichen Legaten nicht, der Verfügungen gegen das Reichsoberhaupt veröffentlichen und die Flamme der Zwietracht in Deutschland neu anfachen sollte.[2]) Entschlossen trat Basel zur Handhabung des Landfriedens in einen Bund mit rheinischen und schwäbischen Städten. In solchem Drang mochten die Geschlechter lernen, welche Kraft dem Handwerkerstande inwohne, und ohne Kampf vollendete sich die lang vorbereitete Rathsfähigkeit der Zünfte.

Drittes Capitel.

Eintritt der Zünfte in den Rath.

Johann von Chalons starb im Juni 1335 und das Domcapitel wählte sofort den Freiherrn Johann Senn von Münsingen, mütterlicher Seits von Buchegg, der schon am 22. Juni

[1]) „Im Grunde ward er der Politik des österreichischen Hauses geopfert." Ochs, II, 33.

[2]) Vitoduran, ad ann. 1330—1334, herausgeg. v. Wyss, Archiv für schweiz. Gesch. XI, 92.

dem Stift den gewohnten Eid leistete (Tr. III, 439 ff.). Erst nach vielen Bemühungen gelang es ihm, die päpstliche Bestätigung zu erhalten. In dieser Zeit, wo der erwählte Bischof am Hofe des Papstes sich aufhielt, mögen die Zünfte, vielleicht von den Burgern nicht gehindert, mit bestimmten Forderungen auf Oeffnung des Raths für sie hervorgetreten sein, deren Gewährung nicht konnte verweigert werden. Statt dass wie bisher bloss bei besonders wichtigen Verhandlungen die Zunftmeister zum Rathe zugezogen wurden, traten nun eigentliche von den Zunftmeistern verschiedene Zunftrathsherrn als beständige Mitglieder in den Rath ein. Schon die Handveste, welche Bischof Johann am 21. Juni 1337 der Stadt gab, lautet dahin, dass die acht Kieser einen Rath von Rittern, Burgern und Handwerkern kiesen sollen (St. A. Tr. III, 468). Versuchen wir die Zeit der Rathserweiterung näher zu bestimmen.

Wir besitzen in unserm Staatsarchiv die von sechs Bischöfen (Heinrich von Neuenburg, Heinrich dem Minderbruder, Peter von Aspelt, Lütold von Rötelen, Johann Senn und Johann von Vienne) ausgestellten Handvesten für Klein-Basel. Alle sechs sind von Dom- und Rathsherrn bezeugt und mit den Siegeln des Domcapitels und des Raths neben dem bischöflichen bekräftigt. Die von Bischof Johann Senn nun ist datiert 1336, 8. Juli, und führt folgende Rathszeugen auf: Peter der Reiche, des Jahrs Bürgermeister, Conrad der Münch von Landskron, Peter der Schaler, Diethelm der Vitztum, Johann der Pfaff, Ritter; Conrad Schüfter zer Sunnen, Burchart der Münzmeister, Albrecht Murnhart, Wernher Fuchs, Heinrich Fröweler, Johann Schönkind genannt Moshart, Conrad von Maxstat, Peter zem Rosen, Johann Schilling, Cunzi zem Angen, Johann zem Blumen, Jecki von Richensheim, Burger, des Jahrs des Raths von Basel. Also vier Ritter und zwölf Burger. Von diesen letztern sind die acht ersten offenbar Patricier, die vier andern vielleicht Vertreter der vier sog. Herrenzünfte (Kaufleute, Hausgenossen, Weinleute und Krämer). Schwierigkeit macht für diese Annahme bloss der Umstand, dass Cunzi zem Angen dann Vertreter der Hausgenossenzunft wäre, da doch dieses Geschlecht zem Angen seit alter Zeit als angesehenes Patriciergeschlecht auftritt. Die drei übrigen können allerdings aus den Herrenzünften sein; Schilling gab es bei den Burgern und bei den Kauf-

leuten,[1]) zem Blumen bei den Burgern und bei den Weinleuten, wie ja 1357 auf 1358 Johann zem Blumen als Rathsherr von der Weinleuten Zunft im Rath sass (RB 7), und Jecki von Richensheim war vermuthlich ein Krämer.[2]) Nimmt man also streng nach dem Wortlaut unsrer Urkunde die 17 Zeugen als den Rath von 1336 auf 1337 an, so ergäbe sich das Resultat, dass zwar wahrscheinlich Vertreter der vier Herrenzünfte, aber noch keine Handwerker im Rath sassen; damit wären wir zu der Annahme berechtigt, dass bei der Rathswahl von 1337 zuerst alle Zünfte Vertretung im Rath gefunden hätten. Obschon ich später mit einem weitern Belege diese Annahme unterstützen werde, will ich hier doch nicht unterlassen zu bemerken, dass die Rathszeugen in diesen Klein Basler Handvesten nicht über allen Zweifel erhaben sind: die Zeugenreihe in der von Johann von Vienne d. d. 15. Januar 1366 stimmt nicht mit der Rathsbesatzung von 1365 auf 1366 im Lb. I, 23 überein; obschon sie auch den Ausdruck des iars des rats von Basil braucht, führt sie theils nicht alle Mitglieder, theils Conrad von Efringen, Johann Helbling und Johann Stamler auf, welche drei laut der Rathsbesatzung damals gar nicht im Rath sassen, selbst nicht im alten (vorjährigen). Die Handveste des erwählten Bischofs Lütold von Rötelen von 1309 führt als Räthe elf Burger »und ander burgere vom rate» auf, und doch waren schwerlich mehr als acht Burger Rathsglieder. Es erklärt sich diese Ungenauigkeit daraus, dass der Rath selber diese Urkunde nicht ausgestellt hat, ja dass er nicht einmal officiell darin auftritt, d. h. dass der Bischof sie nicht mit Rath oder mit Willen des Raths ertheilt, sondern bloss dessen Zeugniss und Siegel begehrt hat. Die Briefe wurden in der bischöflichen Canzlei ausgefertigt und dabei konnten Ungenauigkeiten in der Zeugenaufzeichnung mitunterlaufen. Kam es doch sogar

---

[1]) Ochs, II, 298, Note u.

[2]) Entscheidend für unsern Fall scheint eine Notiz im Jahrzeitenbuch von St. Peter aus dem 15. Jahrhundert: Memoria Jacobi de Richenshein institoris. Dagegen steht ein Jakob von Richensheim in der Zeugenreihe einer Schultheissenurkunde von 1342 (Barf.) vor den Burgern Wernher Paweler und Burchart zem Rosen. Der Johann von Richensheim bei Tr. II, 519, 567, 631 scheint ein Burger zu sein. Auch ein Ritter Heinrich von Richensheim kommt 1296 und 1297 vor (Cl. u. M. M.).

vor, dass der Rath ohne sein Wissen und Wollen als Zeuge in einer bischöflichen Urkunde aufgeführt wurde.[1]) Immerhin ist für unsere Untersuchung festzuhalten, dass die Klein Basler Handveste von 1336 keinen eigentlichen Handwerker als Rathsmitglied nennt, und sogar die frühern von 1277, 1297 und 1309 bloss Burger namhaft machen. Das Eigenthümliche an der Klein Basler Handveste Heinrichs von Neuenburg dagegen ist schon oben (S. 130) berührt und den Zeitverhältnissen gemäss erläutert worden.

Wir kommen zu dem zweiten für unsre Frage wichtigen Actenstück: am 22. März 1337 verordnete das Domcapitel unter Ermächtigung und Beistimmung des mitsiegelnden Bischofs, dass kein Bürger der Stadt Basel noch eines Bürgers Sohn, der nicht väterlicher Seits von ritterlicher Abkunft sei, zu einem Domcanonicat oder Besitz einer Stiftspfründe solle zugelassen werden. Dieses Statut, das damals bei fast allen Domcapiteln errichtet wurde, ist merkwürdig durch den Grund, den es angiebt: es könnte durch den Eintritt nichtritterbürtiger Personen dem Domcapitel ähnlicher Schaden erwachsen sicut didicimus et videmus experimento nobis in foribus manifesto (Tr. III, 461. Ochs, II, 49). Ochs (II, 47) giebt hiefür nicht ganz die richtige Erklärung. Fores ist ein Ausdruck, der nach Ducange so viel als leges, consuetudines, bedeutet; das Domcapitel sagt also, es habe in der Verfassung die Erfahrung gemacht, dass aus der Theilnahme nicht ritterlicher Geschlechter Gefahr und Schaden erwachse. Man könnte diess auf den Ungeldstreit von 1317 und 1318 beziehen, wo die Zunftmeister mitberathen hatten. Indessen liegt doch eine zu grosse Zeit dazwischen; lieber möchte ich mich, auch im Hinblick auf die freilich zweifelhafte Zeugenreihe in der Klein Basler Handveste von 1336, für die Folgerung von Ochs entscheiden, dass zu dieser Zeit (1336 oder Anfangs des Jahrs 1337) die Zünfte ihre Aufnahme in den Rath durchsetzten. Vielleicht haben die hierauf bezüglichen Verhandlungen die Ausstellung der (Gross Basler) Handveste verzögert bis in den

---

[1]) **Ein Beispiel giebt die Rathsurkunde von 1300 (Original St.): Och han wir bime eide ervarn an unsern herrn den tumherrn den gotzhusedienstlüten und den burgern die ze gezügen an denselben briefen stant, daz sich ir deheinr kan verstan, daz si ie dabi warent. Ochs, II, 129.**

Juni 1337, wo dann die Sache zu Gunsten der Zünfte entschieden war.

Seit dieser Zeit mögen die Kieser zu den zwölf bisherigen Räthen noch aus jeder Zunft einen gewählt haben. Die erste officielle Rathsbesatzung, die wir haben, ist von 1357 (RB 7) und führt den Bürgermeister, vier Ritter, acht Burger und 15 Zünftige (als Vertreter der 15 Zünfte) auf. [1] Seitdem ist die Rathsbesatzung bis ins 16. Jahrhundert so geblieben, ausser dem Beitritt des Zunftmeistercollegiums, der erst 1382 erfolgte. Die Erweiterung des Raths von 1336 oder 1337 bestand nicht in der Zuziehung der Zunftmeister, sondern in der Wahl besondrer Zunftrathsherrn, von denen das fernerhin fortbestehende Zunftmeistercolleg verschieden war.

Der Sieg der Zünfte war mithin zu Basel einerseits vollständiger als an manchen Orten, wo er schwere Kämpfe kostete (z. B. Zürich), indem fortan die Mehrheit der Rathsmitglieder aus Zünftigen bestand, andrerseits aber nicht so durchgreifend wie dort, indem gerade wegen des ruhigen Gangs der Bewegung die alte Wahlform aufrecht blieb und nicht den Zünften selbst das Wahlrecht ihrer Rathsherrn gegeben wurde. Nicht einmal die Wahlart der Kieser wurde geändert; kein Zünftiger ward dazu gezogen; wie bisher wählte der abgehende Rath zwei Ritter und vier Burger, welche noch zwei Domherrn zu sich nahmen und das Wahlgeschäft mit ihnen vollzogen.

Leider haben die Zünfte ihren Sieg noch ein Jahrzehnt nachher durch die Judenverfolgung befleckt, deren einzige Entschuldigung die durch den schwarzen Tod in den Gemüthern erzeugte Verzweiflung ist. Wir müssen für Basel wie für Strassburg dieses Ereigniss in Verbindung bringen mit der noch ungezügelten Gewalt des zünftischen Elements, das noch nicht die Mässigung gefunden hatte, welche erst eine Folge längern Genusses von lang erstrebten Wünschen ist. Eine feste Herrschaft des Patriciats hätte diese Gräuel kaum zugelassen. Vergebens hielt in Strassburg der muthige Am-

---

[1]) Die Zünfte sind: Kaufleute, Hausgenossen, Weinleute, Krämer, Grautücher (und Rebleute), Bäcker, Schmiede, Gerber und Schuster, Schneider und Kürsner, Gärtner, Metzger, Zimmerleute und Maurer, Scherer Maler und Sattler, Leinweter und Weber, Fischer und Schiffleute.

meister Peter Schwarber den sein Haus umlagernden Zünften vor, die Stadt habe von den Juden Gut genommen und sie getrostet und ihnen dessen gute Briefe gegeben, das müsse man ihnen halten; die Zünfte kehrten sich nicht daran und beschuldigten ihn bestochen zu sein (Königshoven bei Schilter, 294). Aehnlich in Basel: der Rath, der die Juden nach seiner Pflicht schützen wollte und einige Ritter wegen Gewaltthätigkeiten gegen sie verbannte, ward durch einen Auflauf der Zünfte, die mit ihren Bannern vor dem Rathhaus erschienen, gezwungen nachzugeben und die Juden ohne Urtheil und Recht zu verbrennen (Alb. Arg. 147).

Es scheint, als habe die Bürgerschaft mit diesem schweren Unrecht ihre Lust gebüsst. Sobald mit dem Verschwinden des schwarzen Todes auch die wahnsinnige Aufregung der Gemüther, die nach fanatischen Excessen gehascht hatte, gewichen war, ward den Juden die Stadt wieder geöffnet, und das Regiment fortan mit einer Mässigung gehandhabt, die allein über die bald hereinbrechenden Schläge hinwegführen konnte.

Innere Entwicklung der Stadt vom Sieg der Zünfte bis ans Ende des Mittelalters.

Es ist hier der geeignete Ort, das innere Leben der Stadt, wie es sich seit den Zunftbewegungen gestaltet hat, übersichtlich und im Zusammenhange zu betrachten. Es kann sich aber nicht darum handeln, ein Bild zu geben, das auch nur einigermassen auf Vollständigkeit Anspruch macht. Einestheils hebe ich bloss drei Puncte heraus: die Gerichtsverfassung, die städtische Verwaltung und die Einwohnerschaft, und anderntheils muss ich mich selbst bei diesen jedes nähern Eintretens in Einzelheiten enthalten, um nicht diesem Abschnitt eine Ausdehnung zu geben, die sich für eine blosse Verfassungsgeschichte nicht rechtfertigen liesse. Bei Darstellung der Gerichtsverfassung war ich daher bestrebt, so wenig als möglich das schon von Schnell (Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd II und Basel im 14. Jahrhundert) trefflich Ausgeführte zu

wiederholen; ich verweise auf diese beiden Abhandlungen, namentlich für die kleinern, speciellen Gerichte. Die zwei übrigen Capitel machen keinen andern Anspruch als den, Andeutungen für den politischen Zusammenhang der Verwaltung und der Bildung des Bürgerthums mit der Verfassung zu geben. Auch hierin durfte ich nicht einmal an Verarbeitung des von mir anfänglich gesammelten Materials, geschweige denn des ungeheuern vom Archive gebotenen denken, da dann ein besondrer Band dafür kaum genügt hätte. Ich gebe bloss Umrisse, die auf manches bisher nicht Beachtete ein Streiflicht werfen und in dieser Hinsicht vielleicht nicht ganz werthlos sind.

Viertes Capitel.

Die Gerichtsverfassung.

Wir beginnen mit der höchsten Spitze der Gerichtsbarkeit, der Criminaljustiz. Den Hauptpunct bildet hier das Verhältniss zwischen dem Vogt und dem Rathe. Seit Hartman von Baldegg bis zur Erwerbung der Vogtei durch die Stadt (1386) finde ich als Basler Vögte Herrn Otto von Rötelen,[1] die Ritter Conrad und Wernher Schaler,[2] Conrad und Burchart Münch[3]) und Herzog Leopold von Oesterreich,[4])

---

[1]) P. 1302 Ich Peter der Gabeler vogt ze Basele an mins herren stat von Rötenlein hern Otten tûn kunt . . . das ich ze gerihte sas an mins herren stat hern Peters des Schalers schultheissen ze Basele.

[2]) Pr. 1310 gezüge her Cunrat der Schaler von Benkon der vogt etc. Tr. III, 820 und 822: 1344, 29. Januar und 13. März: Wernher Schaler, Vogt.

[3]) Rq. 66 (S. 75). Pr. 1365 Vor Schultheiss klagt Ritter Burchart Münch von Landskron gegen Cunzman Mörins, dass er ihn an der Verlassenschaft des Hans Zimmermann sel. irre, „wand dasselbe gût were ym angefallen von eyns Keysers wegen, wand denselben Hans Zimmerman seligen nieman erben wölte.“ Also das Recht des Vogts auf erbloses Gut. St. A. Schreiben Karls IV an den Rath vom 22. Juni 1359: Burchart Münch von Landskron unser und des richs vogt ze Basel.

[4]) Von 1376—1386. St. A.

welche sechs sämmtlich die Vogtei unmittelbar vom König hatten. Die Nachrichten über sie sind äusserst dürftig, weil Strafurtheile aus dieser Zeit fehlen und am Schultheissengericht bloss die Untervögte auftreten. [1]) Im Rath sassen sie schon seit Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr, übten hingegen immer noch die Gerichtsbarkeit über Verbrechen, schwere wie geringere, Mord und Diebstal; die Kundschaft von 1401 über die Rechte des Schultheissen zu St. Alban ergab, dass die hohen gerichte ein vogt besessen und nu die stat besitzen sol, sid die vogtie zû iren handen komen ist, und alte Leute erinnerten sich damals, dass in der St. Alban Vorstadt vor Conrad Münch, »wand er die vogtie von dem Keiser hatte, ein diep vor im verurteilt wart« (Rq. 66). Aber dieselbe Kundschaft zeigt auch, auf welchem Wege der Rath die Thätigkeit des Vogts einschränkte: Todschläger wurden vom Rath in Gehorsam genommen, »das von ihnen niemand richtete, wand sie burger warent.« Die Erklärung dieses Rechts des Raths liegt in seiner Befugniss, den Stadtfrieden zu handhaben.

König Rudolf hatte 1286 den Rath zum Wahrer der Ordnung gesetzt, welche zwischen den Parteiungen in der Stadt Friede aufrecht erhalten sollte. Es war damit ausgesprochen, dass der Rath der Träger des Stadtfriedens sei. Aus dieser Eigenschaft flossen um die Mitte des 14. Jahrhunderts zwei wichtige Statute: das Strafgesetz für die Priesterschaft im Stadtgebiet vom 7. Januar 1339 und der zweite Stadtfrieden oder wie er sich selbst nennt der Einungbrief (Rq. 5 und 6). Ersteres war zwar eine Einung zwischen dem Bischof und dem Domcapitel über Bestrafung der von Geistlichen innerhalb der Kreuzsteine verübten Verbrechen, aber Bürgermeister und Rath erklärten, dass Domcapitel und Pfaffheit Basler Bürger seien und diese Verordnung auf ihre Bitte gemacht hätten. Der Rath wollte nicht von sich aus der Geistlichkeit

[1]) Die Untervögte waren in dieser Zeit Peter Gabeler (unter Hartman von Baldegg), Heinrich Ceisse (Sp. 10. Mai 1311), Ulrich Ermenrich (P. a° 1313), Dietrich von Altenbach (1314—1329), Hug Löschbrant (1330 bis Juni 1333), Johann zum Luchs (Juli 1333—1367), Hug Marschalk und Claus Meiger (abwechselnd 1367—1376). Herzog Leopold ernannte, wie sich aus Urk. v. 16. Mai 1386 (St. A.) ergiebt, zu seinem Stellvertreter in der Vogtei den Ritter Lütold von Bärenfels, dessen Untervogt hinwiederum Wernher Zuber war.

ein solches Gesetz auflegen, er forderte es aber von ihr und sie willfahrte. Der Einungsbrief dagegen ist von dem Rath selbst mit Willen und Gunst des Bischofs, des Capitels, der Gotteshausdienstleute und der Bürger gemeinlich errichtet.[1] Arnold (II, 389) schliesst aus diesem Briefe, dass über den Stadtfrieden der alte Rath mit dem Bürgermeister allein (d. h. die Ritter und Burger ohne die zünftigen Rathsglieder) gerichtet habe, »ebenso wie die Sechzehner in Worms Anfangs an der Gerichtsbarkeit keinen Theil hatten.« Wir sehen diess, sagt er, aus einer Einung von 1354, worin ohne Zuziehung der Zünfte verschiedene Strafen für Frevel und Friedbrüche festgesetzt werden. Das ist ein Irrthum, zu dem, wie mir scheint, die Verordnung über die Verwaltung des Ungelds von 1354 Veranlassung geworden ist (vergl. Arnold, II, 388). Diese Verordnung ist erlassen von dem alten und neuen Rath und den Zunftmeistern. Der neue Rath sind aber nicht die Vertreter der Zünfte, sondern der diessjährige im Gegensatz zum abgetretenen vorjährigen (alten), wie diess Arnold selbst S. 392 ausführt. Es besteht durchaus kein Grund, den Ausdruck Bürgermeister und Rath im Einungsbrief mit Ausschluss der Zunftrathsherrn auf die Ritter und Burger allein zu beziehen. Merkwürdig dagegen ist, dass die Gotteshausdienstleute besonders noch ihren Consens zu der Einung geben. Es kommt diess auch wohl sonst noch vor, obschon sehr selten, z. B. 1373 (Rq. 28). Hier wie dort handelt es sich um Wahrung des Stadtfriedens, und die Mitwirkung der Dienstmannen als besondrer Genossenschaft erklärt sich aus dem Wesen des Stadtfriedens selber. Die Einungen, weder die König Rudolfs noch die des Raths selbst, hatten nicht den Zweck, dem Rathe unter Ausschluss des Vogts die Criminaljustiz zu übertragen, sondern den, gleich den Landfrieden die Selbsthilfe zu beschränken und dem Fehderecht namentlich der Ritter entgegenzutreten. Am deutlichsten sprechen die Satzungen König Rudolfs diesen Zweck aus; auch der Einungsbrief des 14. Jahrhunderts hat keine andere Bedeutung;

---

[1] Wegen der Handveste: das ir dekeine niemer sulent zu einander geschweren noch sicherheit machen denne vor uns (Bischof) dem vogte und dem rate und aller der gemeinde.

sein wesentlicher Inhalt ist in Kürze der, dass auf Todschlag durch Bürger an Bürgern begangen fünfjährige Leistung (Verweisung) vor den Kreuzen als Strafe gesetzt wird, auf Wundthat einjährige; doppelte Strafe trifft den Gast, der solches an einem Bürger verschuldet; auf Todschlag oder Wundthat durch Leute, die sich in einem Hause zusammengerottet haben, steht fünfzehn-, resp. zehnjährige Leistung; mit jeder Leistungsstrafe ist eine verhältnissmässige Geldbusse an der Stadt Bau verbunden, und der Thäter muss vor Antritt der Leistung dem Rath Gehorsam schwören, d. h. den Eid leisten, die Strafe auszuhalten, und erst von diesem Eid an beginnt ihm die Zeit der Leistung zu laufen. Diesen Character eines auf die Stadt beschränkten und daher zum Stadtfrieden gewordenen Landfriedens zeigt namentlich der Schluss des Einungsbriefs: hette ein gotzhus dienstman oder burger dehein ansprache zu ieman und ime nüt fugte recht ze nemende und dar umbe criegen wölte, der sol sin burgrecht ufgeben etc. Da also der Einungsbrief hauptsächlich das Fehderecht der Ritterschaft beschränkte, so wurde sie in corpore zu dem Beschluss zugezogen, und wie damals mehrere Städte zusammen traten zur Errichtung eines Landfriedens, so einigten sich die Stände einer einzelnen Stadt zur Handhabung des Stadtfriedens (daher der Name Einung). Uebertretungen desselben strafte der Rath, und zwar dem Wesen der Sache entsprechend durch Verweisung: wer sich durch Selbsthilfe des Stadtfriedens unwürdig gemacht hat, soll ihn auch nicht für sich beanspruchen können, und daher aus der Stadt fahren, bis ihn der Rath wieder in seinen Frieden aufnimmt. Ganz dieselben leitenden Grundgedanken finden sich in dem Zürcher Richtebrief, und Bluntschli (I, 167) geht zu weit, wenn er sagt, der Rath habe seine Strafandrohungen recht absichtlich so erlassen, dass der Verbrecher dem Reichsvogt nicht überliefert werde. Ursprünglich hat der Rath gewiss nicht daran gedacht, in die Competenz des Vogts einzugreifen, es war ihm gar nicht darum zu thun, weil er selbst das Vogtsgericht bildete; der Basler Einungsbrief sagt ausdrücklich, es sei damit kein Recht abgethan das von Alter herkommen und unsers Herrn des Bischofs oder der Richter Recht ist, und 1347 hatte der Rath dem König Karl IV den gewohnten Eid ge-

leistet, dass er das Recht seiner Vogtei wahren wolle.[1]) Aber darin stimme ich mit Bluntschli überein, dass factisch und in Folge der strengen Handhabung des Stadtfriedens das Recht des Vogts geschmälert wurde. Man gewöhnte sich, es als der Stadt Freiheit anzusehen, dass der Rath von einem Todschläger, der Bürger sei, Gehorsam nehmen könne; eine vom Vogtsgericht ausgegangene Erkanntniss von 1366 (Rq. 22) spricht es selbst aus, dass der Vogt über den Bürger, der dem Rathe die Leistung für Todschlag geschworen hat, »noch ab sinem libe noch ab sinen gütern nüt richten sol, wonde es unser stat friheit ist und von alter also har ist kommen.« Das Bedenken, das z. B. Bluntschli gegen diese gelinde Strafe für Todschlag erhebt, schwindet im Hinblick auf den fernern Inhalt dieses am Vogtsgericht aufgenommenen Weisthums von 1366: wenn einer, der dem Rath schon Gehorsam geschworen hat, dennoch vor dem Vogt belangt wird, so soll ihn der Rath versprechen, d. h. verantworten. Wird aber ein Todschlag als gar unredlich geschehen erkannt, so mag der Rath wohl darum richten oder den Vogt bitten, dass er darum richte. Wenn also die That gar unredlich war, konnte der Rath vorziehen, den Verbrecher am Vogtsgericht der Todesstrafe zu überweisen. Die Leistungsbücher zeigen freilich, dass diess selten geschah, wenn der Verbrecher Bürger war,[2]) während fremde Knechte wegen Todschlags unbedenklich gehenkt oder enthauptet wurden. Seitdem nun aber der Rath selbst die Vogtei erworben hatte (1386), wurde allerdings der Vogt bedeutend eingeschränkt, der Rath nahm nun die ganze Criminalgerichtsbarkeit auch formell in seine Hand und liess den Vogt bloss noch das Gericht über den Mörder und andre todeswürdige Verbrecher halten. An diesem Malefizgericht also oder der sog. Stühlung im Hofe des Rathhauses führte der Vogt den Vorsitz, und seine Beisitzer waren der Rath und die zehn Mitglieder des Schultheissengerichts. Eine Vogts-

---

[1]) Alb. Arg. 143: Cives regi solitum prestiterunt iuramentum, scilicet quod ius sue advocatie servarent. Der Eid selber RB 252. Ochs, I, 495.

[2]) Beispielsweise: Lb. I, 78 a. Eberli der smid het liblos getan ein vorsleger von Solotern, und sol darumb wonde er es als unredelich tet, niemerme in unser stat komen. Also nicht Todesstrafe, trotz „gar unredlicher That.“ Wahrscheinlich darum hier Milderung, weil der Getödtete nicht Bürger war.

urkunde von 1468, die ein Todesurtheil gegen einen Mörder enthält, führt als die, welche »Urtheil gaben«, auf: den Bürger meister und den Oberstzunftmeister, den Schultheissen, einen Ritter, sechs Burger, 24 Zünftige, alle laut den Rathsbesatzungen Mitglieder theils des alten, theils des neuen Raths, ausserdem noch vier Nichtrathsherren, wahrscheinlich Urtheilfinder des Schultheissengerichts, und die Amtleute.[1] Bloss für das Blutgericht hat sich somit noch das uralte Recht erhalten, wonach der Schultheiss neben dem Vogt (Graf) zu Gericht sitzt und zuerst seine Meinung abgiebt. Für alle übrigen Fälle der Criminaljustiz ist der Rath allein competent geworden. Dass der Vogt bloss für das Blutgericht noch beibehalten wurde, geschah darum, weil er immer noch als der Reichsvogt angesehen wurde und als eigentlicher Inhaber und Handhaber des Blutbanns galt.[2] Damit hängt zusammen, dass der Rath keine Verordnung über die Todesstrafe errichtete, sondern, wie A. Ryf a. a. O. sagt, das Blutgericht vermöge der kaiserlichen geschriebenen Rechten gehalten und noch im 17. Jahrhundert immer auf Grund der Halsgerichtsordnung Karls V das Urtheil gefällt wurde. Die Voruntersuchung führte der Rath allein, auch bei andern Verbrechen, ursprünglich in voller Versammlung, missbräuchlich durch die Unzüchter (s. Rq. 57), später ward sie den Siebnern, die über das Ungeld gesetzt waren, übertragen (weil sie die Bussen, die an den Gerichten fielen, für die Stadt bezogen), und in

---

[1] Original St. A. A. Ryf (Zirckell 380) beschränkt den Beisitz am Malefizgericht auf den neuen Rath und das Schultheissengericht: das Malefitzgericht, da man über das Blut, Hals und Halsbein richtet, wird offentlich gehalten, an demselben führt der Blutvogt den Stab, da sitzen beide Herren Häupter der ganz neu Rath und das ganz Stadtgericht. Nach Rq. 281 endlich hatten die Beisitzer des Schultheissen, welche nicht des alten Raths waren, sowie die Amtleute nach Abgabe ihres Votums das Gericht zu verlassen. Doch bezieht sich diess, wie es scheint, bloss auf ein Verhör vor Rath.

[2] Die Execution hatte der Schultheiss. Aeneas Silvius in seiner epistola über Basel (Script. rer. Bas. min. 372) sagt: Scultetum qui causis criminalibus præest magno honore habent. Da der Vogt zu damaliger Zeit seine Hauptbedeutung im Schultheissengericht hatte, so konnte Aeneas Silvius der Schultheiss, von dem er sofort anführt, dass er sorgen müsse ne maleficia remaneant impunita, also dass er die Execution habe, als eigentlicher Blutrichter erscheinen.

ihrer Hand blieb sie bis ins vorige Jahrhundert. Das Verfahren am Malefitzgericht selbst schildert uns jene eben erwähnte Urkunde von 1468: ein Frauenwirth, Hans Wolf, hatte mit seiner Ehefrau in seinem Hause eine arme Dirne, Adelheid von Zürich, ermordet. Da sass Hans Ulrich von Wildegg, Vogt zu Basel an des Bürgermeisters und des Raths Statt zu Gericht im Hofe des Rathhauses, und der oberste Rathsknecht »anstatt und in namen sines ampts als von wegen miner obgenanten herrn der oberkeit,« also nach heutigem Sprachgebrauch als Staatsanwalt, klagte den Frauenwirth an. Nachdem zur Erhebung des Thatbestandes eine Todtenschau stattgefunden (»nachdem je und je gebruch zu Basel gewesen, wenn ein mord oder totschlag beschech, so ging der vogt mit dem gericht zum toten und besichtigte ihn; gebürt sich dann den mord zu berechtigen, so stalte man das worzeichen in gericht, so solte der cleger sin clag daruf anheben«), wurden die Angeklagten vorgeladen und als sie auf drittes Vorgebot nicht erschienen,[1]) die Kundschaften vernommen. Das Urtheil, das die Rathsglieder hierauf gaben und der Vogt eröffnete, lautete dahin: »dass die Angeklagten dem cleger in namen wie obstat ir libe und mir als einem richter alles ir

---

[1]) Vergl. hierüber A. Ryf (Zirckell, l. c.): Sind die Angeklagten geständig, so procediert man weiter nicht mit ihnen, sondern giebt sie dem Scharfrichter an die Hand. Hat man noch kein Geständniss, so hält man ihnen drei Rechtstage; können sie ihre Unschuld darthun, so haben sie dessen zu geniessen; wann aber ein Todschläger ausweicht, so besichtigt das Stadtgericht den Entleibten, nimmt ein Wahrzeichen von ihm und erkennt, ob er an diesen Wunden habe sterben müssen; alsdann werden ihm drei Rechtstage gehalten, da werden drei Amtleute aus dem Gericht ausgeschickt auf drei Strassen, der eine auf die Rheinbrücke, der zweite unter das innere Spalenthor, der dritte unter das innere Aeschenthor, die müssen ihn mit Tauf- und Zunamen öffentlich laut rufen: N. N. von N. ich rufe dir und lade dich zum erstenmal und zum ersten Gericht, dass du erscheinen wöllst und dich verantworten, wegen der Uebelthat so du auf N Tag begangen hast an N. N. dem abgeleibten. Das geschieht dreimal, und während dieses Rufs hält man drei Strassen zur Gerichtsschranke offen, bis die drei Amtleute wieder vor Gericht kommen. Erscheint er, so hält man ihn recht nach Nothdurft, tritt er aber zum dritten Rechtstag nicht ein, so wird er als ein flüchtiger Mörder oder wissentlicher Todschläger verrufen, vom Frieden in Unfrieden, in Acht und Bann, und wird dem Vogel in Luft erlaubt. — Eine weitläuftige Ordnung des Malefizgerichts ist abgedruckt bei Ochs, VI, 782 ff.

gut verfallen sin sollen, und dass man sie wo man sie antreffe anfallen und von inen als von verzalten mördern richten lassen möge. Dazu solt ich ufston und die Beklagten in unfriden, in acht und aberacht tun.« Der Vogt musste also die Acht aussprechen, weil er immer, auch seit Erwerbung der Vogtei durch die Stadt, Reichsvogt war; im Uebrigen war seitdem seine Mitwirkung blosse Formalität, da der Rath Inhaber des Blutbanns geworden war. So sagt auch eine Urkunde von 1478, welche das Todesurtheil über Hans zem Gold verhängt, der einen zum Tod Verurtheilten entsetzt hatte, er habe solches gethan zu Abbruch und Schmach der Stadt Basel Freiheit, hohen Herrlichkeit und Obrigkeit, und damit die Stadt ihres Rechtes entsetzt, dass das Urtheil nicht habe seinen Vorgang haben können (St. A.). Und durch Rathserkanntniss vom 27. März 1672 (Rq. 396) wurde die Vogtei nach Absterben des Vogtes Hans Rudolf Fäsch aufgehoben, »weil sie bei vielen Ohnwüssenden noch etwelchen Schatten einer Dependenz vom Reich nach sich ziehen möchte, von welchem wir doch als ein bekanter souverainer Stand allerdingen exempt und befreyet,« und der Schultheiss erhielt alle Verrichtungen, die dem Vogt noch obgelegen hatten.

Gelegentlich sei hier des Asylrechts erwähnt, das die Immunität der geistlichen Stiftungen den Verbrechern bot. Besonders oft finde ich die »Freiheit« bei den Johannitern und den Deutschordensherren benutzt. Wie der Rath aber später dabei handelte, zeigt gerade die Geschichte jenes Frauenwirths Hans Wolf und seiner Ehefrau. Beide hatten sich zu den Johannitern geflüchtet. Die Räthe wollten sie aus der Freiheit nehmen lassen; als das der gerade anwesende Markgraf Karl von Nieder-Baden erfuhr, redete er mit dem Comthur allerlei und empfahl darauf dem Rathsknecht, in die Freiheit zu gehen und zu thun, was ihn der Comthur heisse. Der empfahl ihm, er solle Wolf das Urtheil verkünden und sagen, dass ihn dafür keine Freiheit schirme; er solle daher freiwillig auf des Raths Gnade hinausgehen, so werde ihm der Tod geleichtert. Daraufhin ging Wolf freiwillig hinaus, seine Frau aber weigerte sich und musste hinausgetragen werden.[1])

---

[1]) Ob. V. 11. Eine ähnliche Geschichte in der Freiheit der Deutschritter in Urst. Cod. dipl. 430, a.

Ungern verzichte ich auf eine eingehende Darstellung der Criminaljustiz; ich muss mich hier wie im Folgenden auf eine mehr übersichtliche Darstellung beschränken, um die Gränzen, die dieser Arbeit gesteckt sind, nicht zu überschreiten. Wir gehen über zum Schultheissengericht. Laut einer Dienstordnung um 1400 (Rq. 64) bestand es aus dem Schultheissen als dem Präsidenten, zehn Urtheilsprechern, dem Vogt und dem Gerichtsschreiber, vier Amtleute waren Diener und Fürsprechen des Gerichts. Das Schultheissenamt war bis 1349 bischöfliches Lehen der Schaler; auf einander folgten Peter, Wernher und Rudolf Schaler. 1349 gab der Bischof dieses Amt nach dem Tode Rudolf Schalers von Schalberg Herrn Conrad von Bärenfels, damals Bürgermeister zu Basel,[1]) und 1371 auf dessen Resignation und Bitte dem Sohne Wernher an seiner und seiner Brüder Statt Ernis, Lütolds und Adelbergs.[2]) 1385 erwarb es die Stadt pfandweise vom Bischof.[3]) Aeusserst selten sassen diese ritterlichen Amtsinhaber dem Gerichte selbst vor: seit 1275 (Tr. II, 267) treten regelmässig Viceschultheissen auf; es mag diess zusammenhängen mit dem Eintritt der Handwerker in das Schultheissengericht. Anfangs waren diese Viceschultheissen noch Patricier, so die öfter vorkommenden Hugo und Heinrich von Gundolzdorf und Heinrich Schörli, sodann Johann zer Sunnen (dieser wahrscheinlich Unterschultheiss Schörlis, später Amtmann),[4]) Johann von Watwiler; seit sich die Geschlechter von den öffentlichen Geschäften zurückzogen, und seit die Stadt das Amt besetzte, ward es angesehenen Männern aus dem Handwerkerstande anvertraut, gleichwie die Ausübung der Vogtei.[5]) Immerhin

---

[1]) St. A. Datum St. Ursitz, 31. März 1349.

[2]) ibid. Datum St. Ursitz, 5. April 1371.

[3]) Kurze Zeit dazwischen war das Amt unbesetzt: P. Urk. v. 1384: Claus Meiger schultheiss zu Basel von des erwürdigen mins herrn weger hern Imers von Ramstein, Bischof ze Basel.

[4]) z. B. 1313 (P) in einer von H. Schörli ausgestellten Urk. unter den Zeugen: Ulrich Ermenrich der vogt, Johans zer Sunnen der schultheisse, Klaus im Rindermergkt, Heinrich Thüscher, Hartman des vogtz, Wernher von Hasenburg die ammanne. Dagegen als Amtmann z. B. 1315 (P): Dietrich von Altenbach der vogt, Johans zer Sunnen, Claus Tüscher, Hartman, Wernher von Hasenburg, die ammanne. Noch deutlicher 1319, 6. Febr. (Pr.): Johans zer Sunnen, der amman.

[5]) Namentlich lieferte das zünftige Geschlecht deren von Senheim

bezog der eigentliche Amtsinhaber, seit 1385 also die Stadt, die Gerichtssporteln, wie ja auch sein, nicht des. Unterschultheissen Siegel gebraucht wurde.[1]) Nach der erwähnten Dienstordnung wurden die Urtheilsprecher vom Rathe gewählt, zur Hälfte aus dem alten Rath und zur Hälfte aus der Gemeinde, und wechselten fronfastenlich (Rq. 81). Nach ihrer Anzahl schlechtweg die Zehn genannt, behielten sie diesen Namen auch als ihrer erweislich schon zwölf waren. Aus dem Rath wurden genommen ein Ritter, zwei Burger und drei oder später fünf Zünftige, die übrigen aus der Gemeinde; bei der vierteljährlich wechselnden Gerichtsbesatzung kam also jeder Ritter und Burger und fast jeder Zünftige des alten Raths an die Reihe. Diess galt wohl schon seit der neuen Organisation des Raths; die Zeugenreihen in den Schultheissenurkunden sprechen entschieden dafür: ich will bloss ein Beispiel anführen: Von St. Johanni 1357 auf 1358 sassen unter Anderm im Rath: Ritter Arnold von Ratperg, Joh. von Gun, Hug Isenli, Heman Fröwler von Ehrenfels, Heman Stamler, Peter Rötlin der Kürsner. Im 4. Quartal 1358 sassen am Gericht laut Zeugenaufzeichnungen: am 26. Nov. Arnold von Ratperg, Johann Schilling, Hug Isenli, Heman Stamler der Krämer, Peter Rötelin der Kürsner; am 28. Nov. Arnold von Ratperg, Joh. von Gun, Joh. Schilling, Hug Isenli, Heinzmann von Diessen, Heman Stamler; am 15. Dec. Arnold von Ratperg, Joh. von Gun, Joh. Schilling, Heman Stamler der Krämer, Johann Zibolle der Watman, Peter zem Girn der Brotbeck. Der Ritter war nach Rq. 64, §. 19 Statthalter des Schultheissen und präsidierte in dessen Abwesenheit, doch führte der Vogt in diesem Falle auch hie und da den Vorsitz.[2]) Da das Ge-

---

eine Menge Schultheissen von Gross und Klein Basel. Kling.: Dietrich von Senheim der kupfersmid, schultheiss ze minren Basel. Leonh.: Nicolaus Meiger cultellifaber subadvocatus.

[1]) Daher trägt auch das Stadtgerichtssiegel seit 1385 die Umschrift Sig. *consulum* civitatis Basil. Noch heut zu Tage werden die gerichtlichen Kaufbriefe über Liegenschaften in Folge amtlicher Vergantung mit dem Kleinrathssiegel versehen. Zur Seltenheit siegelte Heinrich Schörli mit seinem eigenen Siegel statt dem Schalers. Häufiger die Untervögte: Peter Gabler führte ein sehr schönes eigenes Siegel.

[2]) So z. B. P ao 1302 und 1303. P Urk. v. 1432: Ich Claus Stör Vogt ze Basel, als ich verwazz und statt hielt Engelfried Scherers, schultheissen zu Basel.

richt täglich sass (Rq. 64, §. 19), so konnte auch der Schultheiss nicht Mitglied des Raths sein. Andreas Ospernell z. B. war Rathsherr 1420—1424, Zunftmeister 1431, wieder Rathsherr 1433—1453, in der Zwischenzeit (1425—1430) Schultheiss. Dietrich von Senheim war Rathsherr 1433—1437 und 1457—1459, Schultheiss in der Zwischenzeit.[1])

Eine angesehene Stellung nahmen die Amtleute am Gerichte ein. Im 14. Jahrhundert erscheinen sie als bischöfliche Beamte, officiales, die für ihr Amt Güter zu Lehen trugen und hinsichtlich derselben von der Abgabenpflicht frei waren. Ihr gewöhnlicher Name war precones, doch wurden sie schon damals auch ammanni civitatis genannt, was auf die Umwandlung des bischöflichen Schultheissengerichts in ein Stadtgericht hindeutet.[2]) Zu diesem mit schönen Lehen verbundenen Amt wurden Männer genommen, die bei der Bürgerschaft und dem Gerichte selbst etwas galten, und mit ihren Kenntnissen in schwierigen Fällen Rath schaffen konnten. So lang das Gericht den Handwerkern nicht geöffnet war, waren die Amtleute Patricier, so noch im 14. Jahrhundert Johann zer Sunnen, schon seit Ende des 13ten auch Zünftige. Sie waren nicht bloss Diener des Schultheissen für Vorladungen u. s. f., sondern wie noch jetzt, aber ausschliesslicher als jetzt, die Fürsprechen der Parteien und mussten zu diesem Behuf eine Stunde vor Anfang des Gerichts in dem Hof des Richthauses sein, um die Instruction der Parteien zu empfangen und Rath zu ertheilen. Selbst von den Richtern wurden sie, wenn in der Berathung noch Unklarheiten zu Tage traten, zur Aufklärung der Sache zugezogen, mussten aber wieder abtreten, wenn votiert wurde. Mit der Verpfändung des Schultheissenamts an die Stadt wurden auch die vier Amtleute städtische Beamte, die nicht ohne Erlaubniss des Raths die Stadt verlassen durften (Rq. 64, §. 35). Der älteste der-

---

[1]) Offenburg 67 sagt, 1445 sei Dietrich von Senheim in den Rath gesetzt worden. Da ihn die Rathsbesatzung nicht aufführt, so muss es bloss vorübergehend gewesen sein.

[2]) P. 1257 Reinherus et Johannes precones nostri (der Bischof spricht) agros ad officia sua spectantes que a nobis habent resignarunt. Decime remanebunt agris, sicut et antea remanserunt. Leonh.: 1280 precones sive ammanni civitatis. Leonh.: 1314 Nicolaus preco civitatis Basiliensis dictus in dem Rindermergkte.

selben wurde später der sog. Freiamtmann, der im Blutgerichte als Fürsprech des obersten Rathsknechts die Anklage führte.

Endlich der Vogt. Dass er der Statthalter des Schultheissen war, haben wir gesehen. Seine Hauptbedeutung am Schultheissengericht war aber die eines Richters über Fried und Frevel. Dass das Schultheissengericht um »Unrecht« richtete, wissen wir aus dem Bischofsrecht. Diesen Zweig der niedern Gerichtsbarkeit übte seit dem 14. Jahrhundert, und gewiss schon früher,[1]) der Untervogt, der im Schultheissengerichte sitzen musste. Seine Thätigkeit dabei setzt eine Rathserkanntniss von 1433 (Rq. 122) auseinander: das weltliche Gericht, sagt sie, sei mit vielen kleinen Sachen, die Schuld und Frevel berühren, überhäuft; damit dadurch nicht wichtige Sachen verschoben würden, sollen Schultheiss, Vogt und drei von den Zehn an zwei Gerichtstagen diese Sachen besonders abmachen, und zwar der Schultheiss als Richter in den Schuldsachen unter fünf Pfund, der Vogt als Richter über Fried und Frevel; doch giebt jeweilen der eine im Gericht des andern Urtheil. Man nannte dieses kleinere Gericht das Nachgericht. Diese Richtergewalt des Vogts concurrierte auffallend mit der einer besondern Behörde, der sog. Unzüchter. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nämlich finden wir mit der Beurtheilung der geringeren Vergehen drei Rathsglieder betraut, einen Ritter und zwei Burger, vierteljährlich abwechselnd, eine Zusammensetzung, welche darauf schliessen lässt, dass die Entstehung dieser Behörde vor den Eintritt der Zünfte in den Rath fällt. Sie heisst das Unzüchtergericht. Unzuchten, temeritates, d. h. alle die kleinen Frevel, die im Muthwillen, in Zuchtlosigkeit verübt wurden, Schläge, Injurien aller Art, u. s. f. wurden vor ihr gerechtfertigt. Dieses Gericht erscheint als Beschränkung der Vogtsgewalt, aber in dem Processe Bischofs Johann von Venningen mit der Stadt 1466 wurde bischöflicher Seits geklagt, der Rath habe ein besonderes Gericht, die Unzüchter, zu Schaden und Abbruch

---

[1]) In der Schultheissenurkunde von 1256 (Kling.) steht unter den Zeugen hinter den Scabini ein Heinricus Ceizzo, vicem domini episcopi gerens super temeritatibus. Ein Heinrich Zeisse (vielleicht dessen Sohn) ist 1311 (P) Untervogt im Schultheissengericht.

des Schultheissenamts errichtet. Beides lässt sich vereinigen, wenn wir annehmen, dass der Untervogt schon damals mit Beisitzern des Schultheissengerichts diese Competenz geübt habe. Ich denke mir die Sache so: seitdem sich die Geschäfte des Schultheissengerichts erweiterten und alle Rechtsgeschäfte und Streitigkeiten über sämmtliche Grund- und Bodenverhältnisse vor ihm verhandelt wurden, kamen die kleinen Schuldsachen und Frevel oft lange nicht zum Austrag, wie diess noch die Rathserkanntniss von 1433 tadelte. Als Aushilfe ernannte der Rath die Unzüchter zur Bestrafung von Freveln und gab ihnen ausserdem noch die Execution der Schultheissensprüche, wodurch das Schultheissengericht wesentlich erleichtert wurde. Hinsichtlich der Unzuchten behielt der Kläger die Wahl, vor den Vogt mit dessen Beisitzern aus Schultheissengericht oder vor die Unzüchter zu gehen.[1] Der Vogt verlor dadurch allerdings an Bussen, und vielleicht bezog sich auch zum Theil hierauf die auf Beschwerde des Vogts Burchart Münch an den Rath erlassene Mahnung Kaiser Karls IV von 1359 (St. A.), dem Vogt die Rechte, die von Alter her ihm zukommen, folgen zu lassen. In der That scheint dann der Vogt einen Theil der vor den Unzüchtern erhobenen Bussen bezogen zu haben, was 1385 (Rq. 38) aber wieder aufgehoben wurde (das die unzüchter nüt me richten [d. h. zahlen] söllent dem vogt etc.). Ich glaube nicht, dass eine Abgränzung der beiderseitigen Competenz zwischen Vogt und Unzüchtern bestand und dass man daher vergeblich nach einem Princip hiefür suchen würde. Zumal seit der Rath die Vogtei erworben hatte (1386), bestand keinerlei Grund für ihn, das eine Gericht dem andern gegenüber zu bevorzugen, sie blieben beide ruhig neben einander bestehen, weil kein Grund war eins aufzuheben.

Das Schultheissengericht in seiner Gesammtheit, die Zehn unter Vorsitz des Schultheissen, hatte nach dem Bisherigen schon früh die Polizeigerichtsbarkeit einem Ausschuss unter

---

[1]) Das geht aus Rq. 122 hervor: daz die amptlüte des weltlichen gerichts gewalt haben sollent menglichem umb solich schulde, fride, oder frevel für die fünf ze gebietende, und sol darinn ir gebott frie sinn glich der wachtmeister gebott für die unzüchter ze kommen. — So hant unser herren dem vogt und dem schultheissen in den selben sachen gewalt geben glich den unzüchtern, u. s. f.

dem Vogt übergeben und befasste sich bloss noch mit der streitigen und freiwilligen Civilgerichtsbarkeit. Aber hier stand das geistliche Gericht neben ihm mit einer höchst hemmenden Concurrenz. Im 13. Jahrhundert erscheinen oft judices Basilienses, judices ecclesie Basiliensis, welche das Siegel des Domcapitels gebrauchen. Die von ihnen ausgestellten Urkunden [1]) betreffen Uebertragungen von Grundstücken zu Eigen an geistliche Stiftungen oder Streitigkeiten über Grundstücke, wo eine Partei der Geistlichkeit angehört. Als Ort des Gerichts wird zweimal der Platz vor dem Münster (acta sunt hec coram ecclesia Basiliensi, ante ecclesiam b. virginis in Basilea), einmal die curia domini decani maioris ecclesie, einmal die curia domini cantoris genannt. Ich nehme hinzu, dass nach den Colmarer Annalen im Jahre 1302 die judices Basilienses wegen Tödtung eines Basler Geistlichen zu Colmar das Interdict daselbst verhängten. Es ist dies also offenbar das gewöhnliche geistliche Gericht der Basler Diöcese, als dessen Inhaber das Capitel des Domstifts erscheint. Wichtigen Aufschluss hierüber giebt eine Urk. von 1277, worin Bischof Heinrich nach langem Streit mit dem Probst und Decan des Domstifts ihnen bis auf weitere Verfügung die Hälfte der Gerichtsgefälle überlässt (Tr. II, 277). Zur Erklärung dieses Verhältnisses erinnere ich an den Streit, der damals durch alle Bisthümer ging und in der Geschichte des Kirchenrechts als der Kampf zwischen der bischöflichen und der Archidiaconatsgewalt bekannt ist. Die geistliche jurisdictio ordinaria war ursprünglich und von Rechtswegen des Bischofs, er hatte sie dem Archidiaconus zur Ausübung übertragen, und dieser machte um diese Zeit eine ordentliche Gerichtsbarkeit daraus und liess sie durch einen eigenen Beamten, den officialis curiæ archidiaconi, verwalten, so dass sich der Bischof genöthigt sah, ihm einen besondern officialis curiæ seinerseits entgegenzustellen. Jene Ausdehnung der Archidiaconatsgewalt war um so leichter gewesen, da die Würde des Archidiacons in der Regel mit der Dompräpositur verbunden war. In Basel finden sich nun von diesen Sätzen einige Abweichungen; zwar auch hier erscheint seit Heinrich

[1]) St. A. P. 8. Tr. II, 94. Kling. 15, 19, 23, 24, 62, M. M. 3. D. Bd I, 1275. Urk. v. 1255, 1257, 1259, 1260, 1265, 1275.

von Neuenburg ein officialis curiæ dem officialis curiæ archidiaconi entgegengestellt, [1]) aber einerseits ist der Archidiacon nicht zugleich Domprobst und andrerseits fällt sein Amt zusammen mit dem des Archipresbyters, und er heisst geradezu in deutschen Urkunden Erzpriester, sein Gericht das erzpriesterliche Gericht (z. B. Tr. II, 647). Letzteres war früher wenigstens nicht der Fall, 1213 z. B. treten Archidiacon und Archipresbyter neben einander auf (Tr. I, 464). Zugleich erinnere ich daran, dass Heinrich von Neuenburg eine Zeitlang Präpositur und Archidiaconat in seiner Hand vereinigte (s. oben S. 119, Note 4). Um dieselbe Zeit muss in der kirchlichen Verwaltung der ganzen Basler Diöcese eine wichtige Veränderung vorgegangen sein, nämlich die Errichtung mehrerer Archidiaconate: 1284 (P) finde ich einen Dietherus archidyaconus Suntgauwie, 1283 (Tr. II, 378) denselben und Rudolfus Craftonis archidiaconus Inter Colles, und die Synodalstatuten Bischof Peters von 1297 reden beständig von den archidiaconis nostre diocesis (Tr. II, 655). Halten wir alle diese Umstände zusammen, so ergiebt sich folgende Entwicklung als wahrscheinlich: bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte es bloss einen Archidiaconus für das Basler Bisthum gegeben, der Namens des Bischofs die ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit über die ganze Diöcese übte. Als aber auch hier die in grössern Bisthümern schon seit dem achten Jahrhundert eingetretene Theilung der Diöces in verschiedene Archidiaconatssprengel erfolgte, verlor der Archidiaconus des Basler Hochstifts die Gerichtsbarkeit über die ganze Diöces und behielt sie bloss über seinen Sprengel, der die Stadt und deren Umgegend umfasste, wie wir diess bald nachweisen werden. Die jurisdictio ordinaria in tota dyocesi exercenda aber zog der Bischof an sich und liess sie, wie die Urk. Heinrichs von 1277 ausweist, durch den Probst und den Decan des Domstifts üben, welche daraus ein Gewohnheitsrecht machten. Da die Archidiaconate mit den Gränzen der Decanate zusammenfallen, [2]) so entsprechen die Archidiaconen ganz den

[1]) Zuerst finde ich den officialis curiæ archidiaconi 1264 (Tr. II, 145), den (bischöflichen) officialis curiæ zuerst 1271 (Leonh.).

[2]) Tr. I, LXXV ff. decanatus Sundgaudiæ, decanatus inter colles.

frühern archipresbyteri [1]) und zumal der von Basel nahm nun wohl die Stellung des Erzpriesters über die vagantes extra civitatem Basil. und in civitate Basil. (Tr. I, LXXXVI) ein. Darnach wäre unter den judices Basilienses, von denen ich bloss in dem Zeitraum zwischen 1255 und 1275 Urkunden gefunden habe, nicht das Gericht des Archidiaconus zu verstehen, sondern das durch Probst und Decan mit dem Capitel geübte bischöfliche, wie es denn auch 1275 ein Siegel führt, auf welchem wie auf dem des bischöflichen Officials ein Bischofskopf abgebildet ist. Jener Brief Heinrichs des Minderbruders von 1277 nun bezieht sich auf dieses judicium Basiliensis ecclesiæ über die ganze Diöcese und nicht auf das erzpriesterliche, und ist offenbar eine Abfindung des Probstes und des Decans, womit der Bischof sich seine Gerichtsbarkeit sicherte gegen Ueberlassung der halben Gerichtsgefälle. Dadurch bekam er freie Hand gegenüber dem Erzpriester und dessen Official; sein Zweck ging nun darauf, diesem auch die Jurisdiction in der Stadt und deren Umgegend zu entziehen, es gelang ihm aber nicht ganz vollständig: das ganze Mittelalter hindurch hat sich die vom Officialis curiæ archidiaconi geübte Gerichtsbarkeit, wenn auch mühsam und gering, erhalten.[2]) Wir gränzen also die beiderseitige Competenz so ab, dass der Official des Erzpriesters bloss für die Stadt und deren Umgegend geistlicher Richter war, der bischöfliche dagegen für das ganze Bisthum, folglich in der Stadt selbst mit jenem concurrierte. Dafür spricht schon die Erklärung des Raths von 1318 an das Domcapitel, es stehe ihm keinerlei geistliche Gerichtsbarkeit zu, sondern bloss dem Bischof de jure und dem Archidiacon de consuetudine in civitate Basiliensi (Ochs, II, 28). Noch deutlicher ist der Stadtfrieden für die Geistlichen von 1339 (Rq. 5), wonach über einen Pfaffen von dem Lande der Bischof, (d. h. sein Official), über einen Geistlichen aus der Stadt, der nicht Domherr sei, der Erzpriester, und über einen Domherrn der Decan des Hochstifts

---

[1]) Vergl. Tr. II, 693. H. archipresbyter ultra Otensbühel .... filii Waltheri Kurzonis coram me decimam obiurarunt. Es ist der Erzpriester des Decanatus Ultra colles Ottonis.

[2]) Bisweilen beide Officiale neben einander, z. B. 1314 (Leonh.): nos officiales curiarum Basiliensis et archidiaconi Basiliensis.

(der auch sonst die Strafgewalt über das Capitel übt) richten soll. Entscheidend endlich dürfte eine Beschwerde sein, die das erzpriesterliche Gericht am Anfang des 15. Jahrhunderts gegen den bischöflichen Official beim Rathe einlegte (St. A. Bisch. Handlg J). Es beklagte sich darin, dass es wider Recht und Gewohnheit durch des Herrn von Basel Gericht (das auch in diesem Actenstück das »ussre Gericht« genannt wird) schwer gedrückt und die »üwern,« also die Bürger geschädigt würden; denn der bischöfliche Official habe gegen alte Gewohnheit zwei Pedellen, »dieselben pedellen in der statt und vor der statt in den dörffern, die doch von alter und guter gewonheit under des Ertzpriesters geriht gehörent, citierent ladent bannent umb sachen wider menglich vor mins herren von Basel geriht, glich als des Ertzpriesters botten oder pedellen tund, das doch nüt sin sol, noch von alter her dan nie gewesen ist, es were denn sach, daz sich einer willeklich on fürgebott hinder mins herrn von Basel geriht verbunden und die schuld da selbes veriehen hette, oder aber daz einer von im belehent were. Die Beschwerde hebt dann noch hervor, dass das bischöfliche Gericht gegen altes Herkommen keine Appellation von dem erzpriesterlichen annehme, wodurch man genöthigt sei, die Sache nach Besançon oder Rom zu ziehen; diess sei aber den Bürgern unbequem und dadurch komme das erzpriesterliche Gericht bei ihnen in Abgang. Es habe zwar gesucht, durch eine neue Taxordnung, die um die Hälfte niedriger sei als die des bischöflichen Gerichts, sich zu heben, aber durch diese Ordnung sei es schwer gedrückt worden.

Dieses Gericht des bischöflichen Officials, wie es das erzpriesterliche überwucherte, wurde auch von höchstem Einfluss auf das städtische Leben gegenüber dem Schultheissengericht. In seine Competenz fielen die sog. geistlichen Verbrechen der Laien, Wucher, Meineid, sodann überhaupt die Civilsachen, welche die Kirche schon früh wegen ihrer religiösen Beziehung dem weltlichen Richterarm entzogen und der Beurtheilung geistlicher Gerichte nach Kirchengesetzen unterstellt hatte: Ehe- und Verlöbnisssachen, Testamente. Griff so schon der Official in das öffentliche und Privatleben ein, so hatte er noch einen weitern Einfluss auf das bürgerliche Leben durch seine Eigenschaft als eine des Rechts vor Andern kundige

Urkundsperson, und seinem mit advocatis curiæ, notariis, Schreibern, Pedellen u. s. f. umgebenen Gerichte,[1] wo nach unserm Gefühle in plumper Form sich bewegte, was vor Schultheiss aus der frischen Lebenserfahrung sprudelte, unterwarf sich gern freiwillig der Bürger, der eine unanfechtbare Schuldurkunde ausgestellt, einen vollgiltigen Kauf verbrieft haben wollte, selbst so, dass nach der Fertigung vor Schultheissengericht noch die grössere Sicherheit einer Officialurkunde gesucht und gern bezahlt wurde.[2] Ja was sich der Bürger nicht von Auswärtigen gefallen liess, das that er gegen sie mit Hilfe des Officials; er liess seinen Schuldner, den er unter fremder Herrschaft nicht suchen wollte, durch Citationsbriefe des Officials nach Basel zur Verantwortung rufen, und die Beschwerden mancher Herrschaften darüber schlug 1456 der Bischof Friedrich zu Rhein durch einen feierlichen Schiedsspruch nieder, der dem Official diese Befugniss für seinen ganzen Sprengel zusprach (WB 270, b. Ochs, IV, 45 f.). Aber der Saame, den die Bürgerschaft im 14. Jahrhundert gesäet hatte, ging üppig auf, und rief, als der Rath sein Schultheissengericht wieder zu Ehren bringen wollte, die heftigsten Angriffe des Bischofs hervor. Darum verdienen die Verhältnisse zwischen weltlichem und geistlichem Gericht in der Stadt noch nähere Betrachtung.

Es ist wahr, das strenge Recht, das am Officialgerichte gehandhabt wurde und in einer Menge Clauseln und Verzichten auf alle möglichen Einreden den Schuldner umstrickte, mochte dem Gläubiger dienlicher erscheinen, und zudem war ja noch bis 1385 der Schultheiss so gut als der Official ein bischöflicher Beamter. Immerhin wurde das Schultheissen-

---

[1]) Noch ein Aemtchen am geistlichen Gericht giebt Lb. II, 68 b an: Heman Ravensperger het sin bosheit getriben mit eim kleinen töchterlin, als es ouch besehen wart von den frawen, die zu solchen sachen geordnet sint, heissen matronen des geistlichen gerichts, darum sol er ewiclich vor den crützen leisten.

[2]) Leonh.: 1340 coram officiali donatio bonorum iam pridem datorum et traditorum coram sculteto civitatis Basiliensis. Besonders häufig bei Schenkungen an Gotteshäuser auf der letztern Wunsch und Kosten. Cl. 1296. Ebenso geschah das Testament des reichen Johann Stamler zu Gunsten St. Peters 1379 (P.) vor dem officialis und vor dem Schultheiss.

gericht mehr als es die politische Klugheit gebot dem geistlichen Gerichte hintangesetzt. Im Einzelnen gestaltete sich die Sache so: von jeher hatten die Geistlichen ihren befreiten Gerichtsstand vor dem Official, auch wenn sie mit einem Laien contrahierten. In der Mehrzahl der uns erhaltenen zahllosen Officialurkunden ist eine Partei ein Geistlicher, ein Stift oder ein Kloster. Aber lange nicht in allen: Schuldbriefe wurden vorzugsweise gern vor dem Official errichtet, auch wenn beide Theile Laien waren, weil hier eine parate Execution nach strengem Rechte auf Grund eines Geständnisses gewährt wurde (sponte se subjiciens judicio nostro confessus est se recepisse summam ist stehende Formel); der Schultheiss musste zuletzt selbst zu dem Mittel greifen, solche »Confessatbriefe« zu errichten, und so ward schon im 15. Jahrhundert der canonische Executivprocess in den deutschen Städten heimisch.[1]) Ebenso wurde oft für Käufe der Official gesucht; erhob sich später Streit zwischen den Parteien, so behauptete das Schultheissengericht seine ausschliessliche Competenz wegen der Streitsache, und der Official die seine, weil er den Brief gegeben habe. Hauptsächlich die Testamente riefen die grössten Schwierigkeiten hervor. In der ältern Zeit wurden solche bloss von Geistlichen oder zu Gunsten geistlicher Stiftungen errichtet, und das geistliche Gericht hatte sich derselben völlig bemächtigt. Aber in solchen Vermächtnissen an die Kirche lag oft eine schwere Beeinträchtigung der nächsten Erben, und in vielen Fällen war es höchst zweifelhaft, ob die Willensfreiheit des Erblassers vollkommen rein vorhanden sei, ob ihn nicht vielmehr Gewissenszwang und geistlicher Einfluss zu dieser letztwilligen Verfügung bestimmt habe. Gegen dieses Unwesen trat der Rath schon früh auf, verbot 1386 letztwillige Verfügungen, die nicht vor Schultheiss errichtet würden, weil von Gottes Ordnung Niemand seine rechten Erben ohne redliche kundliche Sache enterben soll und vor geistlichem Gericht solche Verfügungen ohne der rechten Erben Willen und Gunst geschehen (Rq. 39),

---

[1]) In Basel wurde 1466 über diese „Confessate und Verzichte vor geistlichem oder weltlichem Gericht aufgerichtet" gestritten, ob ein Gericht die Briefe des andern exequieren könne. Die Schiedsrichter bejahten es.

er erleichterte zu diesem Behuf die Krankentestamente (Rq. 50) und verordnete 1401, dass man bloss Baarschaft vermachen dürfe, damit Klöstern, Beginen und andern nichts gegeben werde, was ihnen nicht gehöre, ausser mit der rechten Erben Willen (Rq. 69). Wo der Official ein Testament errichtet hatte, wollte er auch inventieren, damit den Gotteshäusern nichts entzogen werde. Andrerseits liess sich oft der Schultheiss dasselbe bei Dienern der Geistlichen zu Schulden kommen, absichtlich oder unwissentlich.

Seitdem die Stadt vom Bischof das Schultheissenamt pfandweise erworben hatte und es immer zweifelhafter wurde, ob Lösung überhaupt noch eintreten könne, richtete sich mit Macht eine Reaction gegen das nicht zum Vortheil der bürgerlichen Verhältnisse gewaltig erstarkte geistliche Gericht; auf verschiedenem Wege: direct geradezu durch Verbote, für gewisse Sachen vor den Official zu gehen, indirect durch Ausbildung eines Stadtrechts, d. h. durch bestimmtere Normierung der am Stadtgerichte zur Anwendung kommenden Grundsätze. Denn der Rath, gar nicht einverstanden mit der bei manchem Bürger massgebenden Richtung, das Recht da zu nehmen, wo die meisten (oft bloss scheinbaren) Vortheile geboten würden, ging darauf aus, dem Schultheissengericht alle die Sachen zuzuweisen, die sich als weltliche Sachen qualificierten. So entstand die Gerichtsordnung von 1457 (Rq. 148).[1]) Es mag auffallen, dass der brennendste Punct, der über die Testamente, nicht darin abgehandelt ist. Es kommt diess daher, weil gegen eine vom Rath projectierte Verordnung darüber der Bischof Arnold von Ratperg Einwendungen erhob und der Rath sie fallen liess.[2]) Unter seinem Nachfolger Johann von Venningen brach der schon lang genährte Unfrieden offen aus, und der Streit wurde nun beiderseits mit Heftigkeit geführt, bis die Reformation ihm ein Ende machte.

---

[1]) In dem Oeffnungsbuche jener Zeit erscheinen oft neben einander Notizen wie: „Botten von des geistlichen Gerichts wegen," „zu tagen kommen nach unsers herrn von Basel begerunge von der gerichten wegen." „Attende Gerichtsordnung zu reformieren, von der geistlichen Gerichten wegen, besunders um schuld ze richten," u. s. f.

[2]) St. A. Maldoners bischöfl. Acten: Gravamina Bischof Arnolds von Ratperg gegen die Stadt Basel von Seelgeräth und Testaments wegen.

Gedenken wir hier noch in Kürze des grossen Streites, den die Stadt gegen das geistliche Gericht wegen der Appellationen führte. Dass eine Sache von dem Gericht, geistlichem wie weltlichem, an den Inhaber der Gerichtsbarkeit, den Bischof, konnte gezogen werden, war zwar Rechtens, aber für das städtische Gerichtswesen seit seiner selbständigeren Ausbildung höchst bedenklich. Seit der Rath Pfandinhaber des Schultheissenamts war, mochte es scheinen, als sei er damit auch hinsichtlich der Appellation an des Bischofs Stelle getreten, aber klug erkannte er in einem vor ihn gezogenen Falle 1387 (Rq. 43), dass er Niemand zwingen solle, von einem mit Urtheil und Recht erfolgten Schultheissenspruch zu lassen, um nicht Andern dadurch Gelegenheit zu geben, den Bischof statt des Raths anzurufen.[1]) Deutlicher sprach er sich 1454 dahin aus, dass weder Bürger noch Hintersassen von Schultheissenurtheilen irgendwie appellieren sollen (Rq. 146). Dagegen erhob sich nun aber von zwei Seiten Widerspruch: vom Kaiser und vom Bischof. Am 26. October 1459 erliess Friedrich III an Basel ein Schreiben, er habe erfahren, dass der Rath des Reichs Bürger und Unterthanen zu Basel eidlich verpflichte, bei den Urtheilen, welche in der Stadt gesprochen würden, zu bleiben; dadurch werde den Beschwerten die Zuflucht des Rechts vor den Kaiser versperrt, was nicht zulässig sei. Der Rath solle sich darüber vor dem kaiserlichen Bevollmächtigten, dem Burggraf zu Magdeburg, verantworten. Basel entgegnete, es sei von Alter herkommen, dass die Parteien bei Anhebung des Rechtsstreits in des Schultheissen Hand geloben, Recht um Recht zu geben und zu nehmen und bei dem Urtheil zu bleiben. Seit einiger Zeit hätten etliche Fremde darin Neuerungen gemacht, und man habe es ihnen nachgesehen; aber hinsichtlich der Bürger sei des Raths Meinung, dass sie nicht appellieren sollten. Wie die Sache ausging, finde ich nicht. Bloss die Instruction nach Magdeburg liegt vor, sie sagt unter Anderm, wenn sich Jemand anerbiete zu vermitteln, so solle der Gesandte Vollmacht haben bis auf 500 Gulden zu gehen. Lasse man dann

---

[1]) Wohl konnten die Zehn des Schultheissengerichts selber Sachen, der sie sich nicht verstanden, vor die Räthe ziehen. Rq. 64, §. 19. Auch konnte sich der Rath in Folge Compromisses Rechts beladen. Rq. 156.

die Stadt bei ihrer Gewohnheit bleiben, so sei es gut. Wolle man das nicht, so möge der Gesandte dem Rechte nachgehen; falle dann das Urtheil wider die Stadt aus, so solle er sofort vor einem Notar heimlich protestieren und heimkehren. 1461 erkannte der Rath noch, dass man »den Herren am Hofe durch Förderung willen bis an 40 oder 50 Gulden schenken« solle (Ob. III, 108. St. Reichsabschiede, Bd. 1). Der Bischof Johann von Venningen sodann erhob Beschwerde in dem Processe von 1466, forderte aber nicht Zulassung der Appellation vor sich selbst, sondern vor das geistliche Gericht als das älteste.[1] Treffend antwortete der Rath: dass solch Appellieren von unserm Schultheissen vor das geistliche Gericht eine Neuerung ist, die nach Ordnung des Rechts untauglich und nicht recht ist, nachdem die Form des Rechts weist, ob jemand von rechtlicher Beschwerung wegen nothdürftig sei zu appellieren, dass der das thun soll von dem Richter der ihn beschwert hat an desselben Richters geordneten und nächsten Obern. Nun ist kundlich, ob auch das Appellieren von Alter her in unsrer Stadt zu thun herkommen wäre, so möchte doch das von dem weltlichen Gericht an das geistliche nach Ordnung der Rechten nicht geschehen, nachdem das geistliche Gericht in weltlichen Sachen nicht des weltlichen oberes Gericht, sondern mit ihm von der Stift Basel in gleicher Höhe darrührend und jedes nach seinem Werthe herkommen ist. Die Sache ward damals nicht bereinigt. Der Rath musste aber bald den Wünschen seiner eignen Bürger willfahrend eine Appellation gewähren, und er that das, indem er 1472 (Rq. 162) aus seiner Mitte drei geordnete Commissarien zur Appellation ernannte, welche fortan, obschon vom Bischof nicht unangefochten, die Appellationsbehörde bildeten.

In derselben Zeit gelang es auch dem Rathe, die Ehesachen dem geistlichen Gericht zu entziehen. 1457 stellte er Strafen für Ehebruch auf und setzte als Aufsichtsbehörde drei Commissarien, denen empfohlen ward, den Sachen ernstlich nachzugehen und die Bussen zu erheben, wovon ihnen ein Drittel zufallen sollte (Rq. 149). 1465 ward diesen drei

---

[1] Wohl darum, weil der Rath schon als Oberherr des Schultheissengerichts angesehen wurde, und das geistliche Gericht ihm gegenüber als Vertreter des Bischofs galt.

Herren, so über die Ehebrüche geordnet sind, auch Gewalt gegeben, alle ledigen Personen zu strafen, die in der Stadt bei der Unehe sitzen (Rq. 155 und Ob. IV, 18), und in der Folge (1533, Rq. 255) wurde ein förmliches Ehegericht daraus. Dem Bischof, der sich 1466 darüber beschwerte, hielt der Rath entgegen, die Pfarrer schreien auf den Kanzeln so merklich über die unehelichen Leute und ihre Enthalter, dass der Rath geglaubt habe, er dürfe sich dieses Fehlers nicht schuldig machen, sondern müsse die Seinen darum strafen, damit solch Uebel, so wider Gott geschieht, abgestellt werden möge. Der freilich nicht angenommene Schied gab dem Rath hierin Recht.

Wie die Basler Auswärtige vor den Official luden, so übten besonders Oesterreichs Angehörige Gegenrecht durch Citationen vor die königlichen Landgerichte, namentlich vor das Landgericht im Elsass. Das von den Kaisern oft erneuerte Privileg, wonach ein Basler bloss vor seinem Schultheiss Recht nehmen müsse, vermochte sich nur insofern Geltung zu verschaffen, dass der Rath auf Grund desselben seine Bürger an dem citierenden Landgerichte »versprechen« und abfordern konnte, d. h. dass die Landgerichte ihr Verfahren gegen den Geladenen einstellten, wenn der Rath unter seinem Siegel, wozu das kleine laut Kaiserprivileg vom 8. Juli 1372 genügte, erklärte, der Beklagte sei schon vor der Ladung Basler Bürger gewesen und folglich vor dem Stadtschultheissen zu belangen. [1]) Ausserdem wurden seit dem 15. Jahrhundert Ladungen vor das westphälische Gericht der Freischöffen häufig, auch in Streitigkeiten von Bürgern unter einander. Ein interessanter Fall ereignete sich z. B. 1435: zwei Küfer, Ravensperger und Richendal, Bürger von Basel, hatten einen Streit dem Schultheissengericht unterworfen. Ravensperger war mit dem Urtheil nicht zufrieden, ging aus der Stadt und klagte beim heimlichen Gericht in Westphalen, dessen Freischöffen die meisten damaligen Beisitzer des Schultheissengerichts waren (z. B. Heinrich von Ramstein, Heman Offenburg, Hans Rot,

[1]) Solche Abforderungen in einem Foliobande auf dem St. A., betitelt Abforderunge unser Burgern ab den landgerichten und hofgerichten. Vergl. dazu die kaiserlichen Privilegien im St. A. von 1357, 1363, 1372, 1379, 1382, etc. Ochs, II, 197, 217.

Conrad von Laufen, Dietrich von Senheim u. a.). Seinerseits belangte nun der Rath den Ravensperger vor demselben Gericht und liess durch Basler Freischöffen die Ladbriefe zu Richenwiler, wo Ravensperger wohnte, anschlagen. Die ganze hier nicht weiter zu verfolgende Geschichte schildern die Urkunden in St. Reichsabschiede, Bd. 1.

Stand so das Schultheissengericht in widerwärtigen Verhältnissen zu dem geistlichen in der Stadt und zu fremden Gerichten, so war es auch sonst in seiner Competenz über die ganze Stadt vielfach begränzt. Bausachen, Streitigkeiten die von Baues wegen in der Stadt, den Vorstädten und innerhalb der Kreuze entstanden, schlichteten die Fünf über den Bau (s. oben S. 185).[1] Ausserhalb der Kreuze aber entschieden über Gränzstreitigkeiten in Feld und Flur die Gescheide, und zwar über Rebgüter namentlich vor Aeschen- und Steinenthor das Gescheid der Rebleute, über den weitern Twing und Bann das Gescheid des Domprobsts unter dessen Meier (s. ob. S. 22 und 91). Beider Ursprung ist dunkel und dürfte sich urkundlicher Nachweisung völlig entzogen haben. Im 14. und 15. Jahrhundert, wo uns erst die Quellen davon berichten, herrschte bereits Streit zwischen beiden über die gegenseitige Competenz. Seit uralter Zeit hielt des Domprobsts Meier seinen Bannritt um die Gränzen des städtischen Twings am Auffahrtstage, neben ihm der Leutpriester zu St. Ulrich mit dem h. Sacrament, und was dabei strafbar befunden wurde, das traf Busse. Zufolge Spruchs von 1469 (Rq. 159) nahm das Dompröbstliche oder grosse Gescheid das der Rebleute in sich auf, und fünf von der Rebleuten-Zunft traten nun zu den fünf Beisitzern des Meiers in Ein Gericht zusammen. 1491 endlich ging das Gescheid vom Domprobst an den Rath über (Rq. 186).[2]

---

[1] Vergl. Schnell, Zeitschrift f. schweiz. R. II, 137 f. Rq. 11. 30. 37. 132. Nur bemerke ich zu Schnells Auseinandersetzung, dass die Fünferbriefe vor und nach 1360 ganz gleichen Characters sind, und dass auch zwischen 1360 und 1385 ein Maurer und ein Zimmermann unter den Fünf erscheinen. Im 15. Jahrhundert waren es bisweilen sieben, wogegen Rq. 199 (von 1500) auftrat.

[2] Der Domprobst bat den Papst um Erlaubniss; Copie des Briefs St. Er sagt in diesem Brief, das Meierthum stände billiger dem weltlichen Stab als der Geistlichkeit zu, ohnediess habe er keinen Nutzen davon;

In dem Umfange der Stadt bildete das Kloster St. Alban einen besondern Gerichtsbezirk. Es setzte besondere Gescheidleute, vier Männer der Vorstadt unter einem späterhin vom Rath ernannten Obmann, für Streitigkeiten über Aecker, Gärten, Reben u. s. f., und vier Einungsmeister unter einem Obmann über Frevel an Zäunen und Bäumen, Weidgang und Reben; bloss für Bausachen reichten die Fünf der Stadt auch in die Vorstadt St. Alban hinüber, und laut Kundschaft von 1397 der bischöfliche Brotmeister von »Missmalendes wegen« der Lehenmüller.[1]) Am wichtigsten war das Schultheissengericht des Probsts, das sich aus kleinem Anfang zu einem Gericht über die ganze Vorstadt erweiterte. Ursprünglich war es das Gericht der zwölf Lehenmüller des Klosters, der einzigen Bewohner des Bezirks zur Zeit der Gründung, eigener Leute des Bischofs und durch ihn der Stiftung.[2]) Mit der Ansiedelung neuer Bewohner und der Entstehung der St. Alban Vorstadt ward das Gericht natürlich auch über sie ausgedehnt, Urtheilfinder aber blieben die Lehenmüller unter dem Vorsitz des Schultheissen des Klosterprobstes,[3]) und zu Gericht sassen sie unter der Linde vor dem Kloster oder wenn es regnete im Kreuzgang (Rq. 92). Mit der hohen Gerichtsbarkeit, die Bischof Burchard bei der Stiftung des Klosters seinem Vogt vorbehalten hatte, war im 14. Jahrhundert der Schultheiss von Basel Rudolf Schaler belehnt, der zu deren Ausübung einen Schultheissen in die Vorstadt setzte. Zwischen diesem und dem Schultheissen des Probsts entstand Streit über die Befugniss, Blutgericht zu hegen, den zwei Schiedsrichter, Johann von Gundolzdorf, Kirchherr zu Rore, und Heinrich von Schliengen der Wirth, Bürger zu Basel, 1340 also schlichteten: dass der probst

---

er wolle es daher dem Rath übergeben, wogegen dieser die Bürger, die sich den Zehnten zu zahlen sperren, dazu anhalten werde.

[1]) Ueber alle diese Gerichte Rq. 59. 63. 65. 66. 151. 172. Vergl. auch eine Kundschaft von 1334 über die Rechte des Brotmeisters im St. Albanischen Process- und Kundschaftprotocoll, fol. 1, a.

[2]) A. 1221 molitores monasterio subditi et pleno iure subiecti.

[3]) Kundschaft (St. A.): da werent die zwelf müller urteilsprecher desselben gerichtz, und wenne der schultheiss an urteil satzte und fragette, so fragte er allwegen derselben müller einen vor menglichem und were ioch der burgermeister für in ze gerichte komen.

sinen schultheiss da han sol und der Schaler och sinen schultheissen, und sol der Schaler oder sin schultheiss an siner stat richten umb totschlege umb fride und umb frevel und was an den lib gat oder blutig hant antriffet, und was aber davon gebessert wirt und bussen gevallent, da sind die zwen teile eines probstes und der dritte teil des Schalers, aber von dieben, tüpen, und von dübstal was davon gevallet das hort dem Schaler sunderlich an genzlich und gar. Och sol der Schaler in fride und usser fride künden und wer von ime in den unfride gekündet wirt, den sol er nüt in den friden wider künden, er habe sich denn vor mit dem probste darumbe gerichtet (A.). Bald darauf muss aber der (wahrscheinlich von Karl IV eingesetzte) Vogt Burchart Münch die Befugniss über das Blut zu richten wieder an sich gezogen haben, denn als 1401 ein Todschlag in der Vorstadt geschah, beanspruchte der Rath das Recht, darüber zu richten, und eine Kundschaft ergab, dass seit Menschengedenken der Vogt die hohen Gerichte besessen habe und seit die Vogtei zu der Stadt Handen gekommen sei, der Rath (Rq. 66). Neben ihm forderte damals Friedrich Stange als Schultheiss der Herzoge von Oesterreich das Recht des Blutgerichts; wie er dazu kam, ergiebt eine Kundschaft aus etwas späterer Zeit (St. A.), welche constatierte, dass vor Zeiten zwei Gerichte in der Vorstadt gewesen seien, das der Lehenmüller unter dem Schultheiss des Probsts, und das von Schaler, das an die Herrn von Biedertan und von diesen an die Herzoge von Oesterreich gekommen sei. Dabei ist ohne Zweifel an jenen Schultheissen Rudolf Schaler zu denken. Verbinden wir damit, dass als 1380 Peterman und Rützschman von Biedertan, Gebrüder, dem Herzog Leopold das Gericht zu St. Alban um 300 Gulden verkauften, sie erklärten es von Graf Rudolf von Habsburg zu Lehn zu haben,[1]) so ist wahrscheinlich, dass dieses Gericht von einer Anmassung[2]) der Grafen von Honberg, Schirmvögte des Klosters für das Gebiet auf dem linken

---

[1]) Urk. v. 23. Aug. 1380 abschriftlich St.

[2]) Denn 1221 hatte Bischof Heinrich gesprochen, quod comes ratione advocatie super cenobio a muro civitatis usque ad pontem Birse nihil iuris sive iurisdictionis habere deberet. Tr. II, 39.

Rheinufer, herrührt, deren Erbe Rudolf von Habsburg für das um Basel liegende Gebiet war (s. oben S. 31), und Schaler es wohl auch nur zu Lehn hatte. Ursprünglich (wie noch unter Rudolf Schaler) das Blutgericht für St. Alban, fristete es, seit ihm der Vogt Burchard Münch diese Gewalt entrissen hatte, ein kümmerliches Dasein, denn die Kundschaft sagte aus, ihnen gedenke wohl, »dass dasselbe gerichte ze zyten alse swach were, dass wenne der schultheisse dick und vil gesesse und richten wölte, dass er nützit ze tunde noch ze richtende hette,« und die Kundschaft von 1401 ergab ebenso, dass der von Biedertan einmal gesagt habe, er habe nie eines Pfennings von diesem Gerichte genossen als einmal fünf Schäube für eine Busse. Dieses Schultheissengericht der von Biedertan hatte sich aber jedenfalls einen kleinen Bezirk ausschliesslich erworben,[1]) vielleicht von den Pröbsten selbst, denn als das Kloster 1383 sein Schultheissengericht dem Rath übergab, ward erklärt, es geschehe das »damit zu versehen grosse vientschaft gebresten costen und schaden, so uns und inen ufgestanden möchte sin, ob das gericht in frömbder lüten handen komen were, daruf ouch etlich pröbst des egenanten probstes vorfaren dahar gangen warent und meyndent ze tunde.

In demselben Verhältniss wie in der Stadt das Nachgericht des Vogts zu den Unzüchtern, standen zu letzterer Behörde die beiden Schultheissengerichte in der Vorstadt St. Alban. Der Kläger hatte auch hier die Wahl, wegen Unzucht vor einem dieser beiden Gerichte oder vor den Unzüchtern Klage zu erheben (Rq. 65, §. 3). Ebenso konnte der, welchen der Rath in Gehorsam genommen hatte, nicht mehr von dem Reichsvogt, noch von den Schultheissen der Herzoge von Oesterreich gerichtet werden (Rq. 65, §. 2, Rq. 66).

Am 27. October 1383 übergab der Probst dem Rath von Basel für viel Schirmung und Dienste sein weltliches (Schultheissen-) Gericht, »so wir und unser closter von eygenschaft in der vorstat ze sant Alban untz an die birsbrugge ha-

[1]) Rq. 66: und werent beide in des von Biedertan gerichte gesessen. Urk. vom Schultheissen des Herrn von Biedertan ausgestellt A. a° 1374 und 1375. Beide Schultheissen (des Probsts und des von Biedertan) zusammen A. 1374 und Barf. 1375.

bent« (A.). Es wurde auch, nachdem der Rath pfandweise das Schultheissenamt der grossen Stadt erworben hatte, nicht mit diesem verschmolzen, weil es Eigenthum des Raths war, dieses bloss Pfand und also der Auslösung fähig. Indess konnte es nicht fehlen, dass oft das Schultheissengericht der Stadt Fälle entschied, die eigentlich vor das vorstädtische gehörten.[1]) Beharrlich hielten die Herzoge von Oesterreich an ihrem Gericht zu St. Alban fest, wohl mehr um einen Halt in der Stadt zu haben. Aus ihrem Schultheiss ward ein Vogt;[2]) noch 1449 in der Breisacher Richtung stellte Oesterreich hinsichtlich seines Gerichts zu St. Alban Begehren, die unausgetragen blieben, und seitdem verschwand es unbeachtet und unvermisst aus der Vorstadt.

Schliesslich sei noch an die gefreiten Gerichtsstände wenigstens erinnert: an die Strafgerichtsbarkeit des Domdecans über die Domherrn und Caplane auf Burg, des Erzpriesters über die andern Geistlichen in der Stadt, an das Vogtsgericht auf Kohlenberg der Blinden, Lahmen, Gilen, Nachrichter, Todtengräber, wo die »sieben Freiheiten, die da ohne Hosen und ohne Messer gehen,« Urtheil fanden unter dem Vorsitz des ältesten von ihnen an der Stelle des Vogts,[3]) an das bischöfliche Lehnsgericht der Dienstmannen unter Vorsitz des Pfalzgrafen, an die richterliche Thätigkeit der Zünfte und ihrer Vorsteher.

Ein seltsames Schauspiel fürwahr, diese reiche Mannigfaltigkeit der Gerichte in dem lebendigen Treiben des mittelalterlichen Städtewesens, entstanden aus der so tief wurzelnden Sonderung der Stände, aus der so weit gehenden Theilung

---

[1]) 1453 (A.) frönte der Kuster von St. Alban ein Haus in der Vorstadt St. Alban von Eigenschaft wegen vor dem Schultheissen von Basel Dietrich von Senheim, der ihn in Gewalt und Gewer setzte, „nach der Stadt Basel Recht und Gewohnheit und auch des Gotteshauses von St. Alban."

[2]) Fritzscheman Stange finde ich 1395 (A.) noch als Schultheiss, seit 1398 (A.) als Vogt und Richter in der Vorstadt zu St. Alban an der Herzoge von Oesterreich Statt.

[3]) Schnell, a. a. O. 116 ff. L. A. Burckhardt, die Freistätte der Gilen und Lahmen auf dem Kohlenberg, in Streubers Basler Taschenbuch auf 1851. S. 1 ff. Osenbrüggen, Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, Heft 1, Nr. 1.

der mit der Gerichtsbarkeit identificierten Herrschaft auf dem beschränkten Raum eines städtischen Gemeinwesens. Wohl mögen wir fragen, wie so viele Gerichte nur neben einander bestehen konnten. Es ist wahr, manche waren schon im 14. Jahrhundert nur noch Trümmer, gerettet aus alten Verhältnissen, die allein ihnen hatten Leben und Bedeutung geben können; es ist nicht minder richtig, dass genug Collision stattfand, wie ja auch die meisten uns erhaltenen Nachrichten über die alten Zustände Kundschaften oder Verordnungen über Competenzgränzen sind; aber einen tiefen Grund hat dennoch dieser Reichthum an Gerichten in der ganzen Entwicklung des städtischen Lebens. Noch immer war das Gericht der Träger des gesammten Rechtslebens, der Gerichtsplatz der Ort, wo allein der rechtliche Verkehr zur Erscheinung kam, vor öffentlicher Gemeinde, in Gegenwart vieler ehrbarer Leute. Es herrschte jener frische Geist der Oeffentlichkeit des Rechtsverkehrs, der jeden Bürger als berufen erscheinen liess, die Privatverhältnisse seines Mitbürgers genau zu kennen. So ist das Leben an den Gerichten ein so überaus reiches, wogendes, anziehendes, voll tief eingreifenden Einflusses in die Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse.

Fünftes Capitel.

Städtische Verwaltung und Polizei.

In den Städten zuerst ist das Verwaltungssystem aufgekommen, das von den Landesherrn adoptiert und von der neuern Zeit ausgebildet worden ist. Ich will versuchen, für Basel einen Ueberblick darüber zu geben, insoweit es die Verfassungsgeschichte berührt: dieser Berührungspunct besteht hauptsächlich in dem Streit zwischen Bischof und Geistlichkeit einerseits und der Stadt andrerseits über das Recht zur Ungelderhebung. Da hiebei oft und viel von Geld und Geldeswerth die Rede ist, so sind die nothwendigsten Notizen über das Geld vorauszuschicken.

Bekanntlich war seit den ältesten Zeiten die für den Geldverkehr geprägte Münze der Pfenning. Höhere, nicht ausgeprägte Einheiten waren der Schilling, der 12 Pfenninge, und das Pfund, das 20 Schillinge enthält. [1]) Karls des Grossen Pfenning (von Silber) hatte den Werth von fast 40 Cts. Ebenso bekannt ist, wie mit der Veräusserung des Münzregals das Münzwesen in die grösste Verwirrung gerieth, indem jeder Inhaber das Regal nach Kräften auszubeuten suchte, und bei jeder neuen Prägung der Feingehalt verringert wurde. Am Ende des 12. Jahrhunderts standen sich Pfund und Mark schon gleich, und in der Folge sank das Pfund so, dass 3—5 eine Mark galten. Das Verhältniss zwischen Pfund, Schilling und Pfenning blieb natürlich dasselbe, die Pfenninge wurden bloss geringer geprägt und schliesslich aus Silbermünzen zu Kupfergeld, wo dann auch zwanzigste Theile des Pfunds (Schillinge) unter dem Namen Plappart geprägt wurden (Ochs, II, 398). Vergebens strebten die Städte diese Münzverschlechterung durch Concordate zu hindern; im Handel, wo sie diese schlechten Münzen nicht brauchen konnten, kam schon früh das Rechnen nach der Mark Silbers auf, denn nur in ihr erhielt sich ein fester Geldwerth, und grosse Summen wurden bloss nach dieser Münze berechnet. Daneben trat seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Florentiner Goldgulden, und hundert Jahre später der rheinische.

Diese drei Münzen erscheinen nun auch in Basel gäng und gäbe. Der Bischof prägte Pfenninge: das war die Münze für den Verkehr des gewöhnlichen Lebens auf dem Markte wie bei Erbleihen und Gülterrichtungen. Grössere Zahlungen, z. B. Darlehen an den Bischof, geschahen in Mark, später in Goldgulden, und auch bei Rentenkäufen und Erbleihen wurden diese letztern Münzen bald als Kaufpreis oder Darlehenssumme gebräuchlich, wobei dann der Zins meist noch in Pfund, Schilling und Pfenning berechnet wurde, wenn nicht das Capital so gross war, dass auch der Zins in Gulden angeschlagen wurde. Da im 13. Jahrhundert auch die Mark unsicher geworden war, so bediente man sich nun fast ausschliesslich der Gulden neben dem Pfund. Das Verhältniss zwischen

[1]) An der Donau, z. B. in Regensburg, anders: das Pfund hatte 30 Schillinge, der Schilling 8 Pfenninge.

beiden war das, dass im 16. Jahrhundert ein Gulden 1 ℔ 5 ß galt, im 15ten 1 ℔ 3 ß, und in der Mitte des 14ten dem Pfund gleich stand.[1]) Nun berichtet aber Ochs (II, 399), a° 1362 hätte ein Gulden 10 ß gegolten, 1369 12 ß, 1372 13 ß, 1374 15 ß, 1378 16 ß, 1385 18 ß, und 1387 30 ß. Wenn diese Angaben, deren Quelle ich nicht kenne, richtig sind, so ist dieses Schwanken in Verbindung zu bringen mit der in jene Zeit fallenden öfteren Neuprägung der Münze. Nach dem Bischofsrecht konnte der Bischof bei Antritt seiner Würde und nöthigenfalls jährlich eine neue Münze geben, und er machte davon weitgehenden Gebrauch. Dadurch entstand nun grosse Verwirrung in dem Verkehr des gewöhnlichen Lebens: die alten Zinse auf den Liegenschaften blieben in altem Geld aufrecht, und so dauerte im Rechtsverkehr eine Rechnungsmünze fort, welche nicht mit der wirklichen congruierte. So wurde 1336 ein Zins von drei Pfund gewohnlicher Basler Pfenninge um 70 Pfund Basler Pfenninge der nüwen Münze verkauft (Leonh. 364); hier war die neue Münze offenbar schlechter als die alte, weil, Gleichheit beider angenommen, der Zins für jene Zeit ungemein niedrig wäre. Seit dieser Zeit, dem Regierungsantritt des Bischofs Johann Senn, gehen neue Pfenninge und gewohnliche oder gänge und gäbe, usuales, lange neben einander her,[2]) bis allmälig alle in neues Geld umgesetzt wurden. Wichtiger war die neue Prägung von 1362. Die bisher geschlagenen bischöflichen Münzen trugen das Zeichen des Bischofsstabs als Gepräge und hiessen daher Stebler Pfenninge, oder auch, da sie vorzugsweise dem kleinen Verkehr zumal bei Zinszahlungen dienten, geradezu Zinspfenninge, denarii censuales.[3]) 1362 wurden neue Pfenninge geschlagen, die aber nicht Stebler, sondern Angster heissen

---

[1]) Wenn z. B. 1386 (P) für 450 Gulden ein Zins von 30 Gulden und zugleich für 60 Gulden ein Zins von 4 ℔ gekauft wird, so darf man wohl gleichen Zinsfuss vermuthen, nämlich 6²/₃ %, und dann ergiebt sich, dass ein ℔ dem Gulden gleich stand. Ebenso die Münzverkommniss von 1388, Ochs, II, 400. In späterer Zeit sagen die Urkunden ausdrücklich: 1 Gulden für 1 ℔ 3 ß, oder 1 ℔ 5 ß gerechnet. Vergleiche Ochs, III, 548. V, 113. 114.

[2]) So z. B. Leonh. 374, 376, 379, 383, 402, 411, 414, 415, 424, 426. Für die frühere Zeit z. B. Tr. I, 516.

[3]) Abbildungen bei Wurstisen, I, 113.

(Ochs, II, 397). Sie waren doppelt so schwer als die Stebler, und sollten fortan als die gangbare Münze im Kleinverkehr, moneta currens, gelten; da man aber die in Steblern angesetzten Zinse auf den Häusern nicht in das neue Geld reducierte, so gingen beide Münzen neben einander her, und selbst bei der Errichtung neuer Gülten wurde oft der Zins in Steblern angesetzt, wobei nur ungewiss ist, ob die Stebler bloss noch Rechnungsmünze waren oder wirklich noch im Verkehr umliefen. [1] Man unterschied nun immer Zinspfennige (Stebler) und nüwe Pfenninge (Angster), auch moneta cum qua census solvuntur (Stebler) und moneta cum qua panis et vinum emitur (Angster). Wo also 2 ß den. Stebler bedungen waren, wurde factisch 1 ß Angster gezahlt; auf dem Markte konnte dagegen das neue Geld sofort eingeführt werden und es erhielt sogar davon die technische Bezeichnung moneta cum qua panis et vinum emitur. Nähern Aufschluss geben zwei Urkunden von 1381 und 1384 (St. A.). Es war nämlich ein Streit entstanden zwischen dem Vicedom und dem Brotmeister einer- und den Bäckern andrerseits über die Bussen, indem letztere behaupteten, die Bussen seien in der Münze zu zahlen, cum qua census in civitate Basil. solvuntur et solvi consueverunt, der Vicedom dagegen Entrichtung cum tali moneta, cum qua emitur et venditur panis et vinum, que nuncupatur nüwe angster, ansprach. Der Bischof Johann von Vienne entschied 1381, dass die Münze gelten solle, in welcher am Schultheissengericht die Bussen gezahlt würden, aber damit gaben sich die Bäcker nicht zufrieden und beriefen sich auf das alte Herkommen, dass sie immer in Zinspfenningen gebüsst hätten, wogegen der Vicedom einwandte, sie hätten immer mit dem auf dem Markt üblichen Geld gezahlt. Beide hatten Recht, da früher auf dem Markt wie für Zinse dasselbe Geld gegolten hatte. Der Bischof zog die Sache nochmals vor sich und nahm, da die alten Briefe natürlich bloss von Schillingen und Pfenningen sprachen, das Verfahren vor Schultheissengericht zur Richtschnur: quia per scultetum et viceadvocatum informati fuimus, quod si ipsi emendas recipere deberent, de alia moneta

[1] Noch zu unsrer Zeit unterschied man bis zur Einführung der neuen eidgenössischen Währung ganz ähnlich Wechselgeld und Currentgeld.

non reciperent quam de moneta meliori que pronunc nova dicitur, videlicet cum qua pronunc vinum et panis emitur et venditur, declaramus quod emendam solvere debeat de tali moneta cum qua panis et vinum in civitate Basil. emitur et venditur. Solcher Streitigkeiten mögen viele auch im gewöhnlichen Marktverkehr vorgekommen sein, dass etwa der Käufer behauptete, in Steblern gerechnet zu haben, und bloss die Hälfte in Angstern bezahlen wollte.[1]) Gegen diese Unsicherheit suchte der Rath 1377 und 1388 durch etwas undeutliche Verordnungen auf Gleichstellung und Einheit der Münze hinzuarbeiten,[2]) indem er allmälig die Angster herabsetzte, aber wie es scheint ohne Erfolg, der Unterschied zwischen Zinspfenningen und neuen Angstern geht durch das ganze 15. Jahrhundert,[3]) und noch die Gerichtsordnung von 1539 (Rq. 264, S. 373) gab eine Bestimmung darüber, indem sie bloss da Zinsablösung mit dem 20fachen Betrag gestattete, wo durch Brief und Siegel erwiesen war, dass das Capital auch wirklich in neuem Geld dargeliehen worden sei und die Schuld

---

[1]) Wie z. B. 1857 ein Ziegenhändler ab dem Schwarzwald vor dem Civilgericht Basel einen Metzger beklagte, er habe ihm Ziegen für 20 Batzen das Stück verkauft, und dabei altes Geld gemeint, der Metzger wolle aber in neuem Geld zahlen, also bloss 14 alte Batzen. Das Gericht verfällte den Beklagten, da sich aus amtlicher Erkundigung ergab, dass die Schwarzwälder Viehhändler noch immer in altem Geld rechnen, und diess bei den Basler Metzgern bekannte und anerkannte Sache sei.

[2]) So RB 44. Rq. 45. Die Stelle aus RB bei Wackernagel, in Basel im 14. Jahrhundert, 220.

[3]) 1393 (Leonh.) werden 35 ß Gelts gewohnlicher Zinspfenninge um 20 ℔ neuer Pfenninge genannt Angster, und 1 ℔ Gelts gewohnlicher Zinspfenninge um 14 ℔ nüwer Basler Pfenninge genannt Angster verkauft. Nehmen wir den damals üblichen Zinsfuss von 5% an, so stand immer noch das Verhältniss von Steblern zu Angstern ungefähr wie 3 zu 2. Eine Urk. von 1467 (Sp), die einen Tausch von Zinsen regelt, sagt: item 2 ℔ Zinspfenning, thund 1 ℔ nüwer Basler Pf., item 1 ℔ Zinspfenning, ist 10 ß nüwer Basler pf., item 5 ß Zinspfenning thut 2½ ß nüw gelts. Vergl. ein Gutachten mehrerer Hausgenossen (St.) abgegeben im 15 Jahrhundert bei Anlass einer neuen Münze: „will man auch wissen wie man einen Schilling der neuen Pfenninge, so man schlagen wird, wechseln soll um Angster und Stebler, so soll man Angster und Stebler versuchen und dar nach rechnen wie man sie geben solle.“ — „Item so wird man 1 ß nüwer Pfenninge geben um 9 Angster und 1 ß derselben Pfenninge um 17 Stebler.“

also nicht aus der Zeit vor der neuen Münze herstamme. Indem aber der Rath durch jene Verordnungen den Angster dem Stebler gleichstellte, übernahm er die Verpflichtung, die aus seiner Münzstätte (seit 1373 in Folge Verpfändung der Münze) hervorgehenden Pfenninge, obschon doppelt so schwer als die alten, nicht höher auszugeben. Dadurch musste eine namhafte Besserung des Gelds erreicht werden, und dem ist es vielleicht zuzuschreiben, dass die Münze zu Basel in der Folgezeit sehr unbedeutend variiert hat. Diess ist denn auch der Punct, hinsichtlich dessen das Interesse des jeweiligen Bischofs und der Stadt in Bezug auf die Münze immer auseinander ging. Die Bischöfe hinterliessen Amt und Würde einem ungewissen Erben, sie suchten so viel als möglich ihren persönlichen Vortheil, und dazu half am meisten Ausbeutung des Münzregals. Der Rath dagegen musste sich zur Hebung des Handels und Verkehrs vor Münzverschlechterung hüten. Daher kam es, dass seit 1373, in welchem Jahre er die Münze vom Bischof pfandweise erwarb, dieses Regal nicht mehr so ergiebig war als früher unter den Bischöfen; und was diese hatten einreissen lassen, beständiges Schwanken des Geldwerths, konnte die Stadt trotz allen Anstrengungen nicht wieder gut machen. Bei diesen Zuständen bedürfte es weitgehender und specieller Untersuchungen, um zu bestimmen, über welche Geldmittel die Stadt verfügte.[1]) Am weitläuftigsten handeln unsere Quellen von der bedeutendsten städtischen Einnahme: dem Ungeld.

Es ist oben (S. 164 f.) darauf hingewiesen worden, wie das städtische Ungeld von Anfang an dem bischöflichen Gewerf gefährlich gegenüber trat. Daher widersetzten sich die Bischöfe und das Capitel jederzeit demselben, wenn ihre Einwilligung nicht war eingeholt worden. Diese fand selten Anstand, so lang das Ungeld noch bloss eine auf bestimmte Zeit errichtete Abgabe auf den nothwendigsten Lebensmitteln war

---

[1]) Die Einnahme vom bischöflichen Zoll schwankt in wenigen Jahren zwischen 147 und 861 ℔, die vom Salz zwischen 500 und 1100 ℔, die vom neuen Zoll zwischen 426 und 2414 ℔. Ochs, II, 413 f. Diess hängt gewiss mit dem veränderten Geldwerth zusammen, denn es ist kaum denkbar, dass von einem Jahr zum andern Verkehr und Consum sich so sehr änderten.

und die Domherrn davon befreit wurden. So vereinbarten sich 1338 Bürgermeister, Rath und Zunftmeister mit dem Capitel »umbe das nüwe ungelt, das da fünf jar dü nechsten węren sol, ob es e nicht wirt abe gelassen,« dahin, dass die Domherrn und Caplane auf Burg kein Ungeld von allem Wein und Korn, so zu dem Gotteshaus gehört, geben sollen; was sie aber anderswoher als von Gütern und Zinsen des Stifts an Wein und Korn gewinnen, das wollen sie auf des Raths Bitte und mit des Bischofs Consens verungelden; wer von ihnen Gewand, Ross, Meiden oder Pferd kauft, soll es nicht verungelden; ebenso wenig sollen sie und die Chorherrn und Caplane zu St. Peter das Wochenungeld geben, weder den Schilling, noch die sechs noch die drei Pfenninge (Maldoners bisch. Acten). 1351 versuchte der Rath ein Ungeld von sich aus aufzulegen, aber das Domcapitel gab dagegen eine Protestation vor dem Official ab, quod per tantum tempus, quod eius contrarium in memoria hominum nunc viventium non existit, nunquam in civitate aliquod novum statutum editum fuerit absque scitu et consensu capituli (Mald. bisch. Acten). 1362 erklärte der Rath, er habe das Müliungeld, von jeder Viernzel Korn, die man mahlt, sechs neue Pfenninge, mit Willen und Gunst des Bischofs Johann auf zwei Jahre errichtet (St. A.), noch bestimmter 1369 (in Folge eines heftigen Ungeldsstreits mit dem Bischof): »als wir von unser stette grossen notturft wegen das müliungelt von jeder viernzel korns die man malet sechs nüwe pfenninge ze geben ufgesetzt haben uf fünf jar, mit gunst des bischofs, dass der bischof das von enheinen rechten und nüwan von gnaden und uf unser bitte getan hat« (St. A.). 1400 gab der Bischof Humbert die Erlaubniss, »dass die Stadt ein gemein neu Ungeld auf fünf Jahr errichte, auf geistliche und weltliche Einwohner ausser den Domherrn (St. A.). Unter den folgenden Bischöfen hatte die Sache keinen Anstand, bis Johann von Venningen 1466 diesen Punct hervorzog und der Stadt das Recht zur Ungelderhebung völlig absprach.

Das älteste städtische Ungeld war somit eine Auflage auf die gewöhnlichsten Marktartikel, namentlich Wein und Korn; schon das Ungeld von 1317 dehnte sich auf alle Waaren, die gekauft und verkauft wurden, aus. Es bestand in einer von Verkäufer und Käufer zu zahlenden Verhältniss-

steuer vom Kaufpreise. Dadurch wurde nun allerdings in das Marktrecht des Bischofs eingegriffen; noch 1352 liess Johann Senn vor dem Official durch eine Kundschaft die Sätze feststellen, dass Niemand in der Stadt Wage und Gewicht über 12½ ℔ halten solle, sondern Alles, was dieses Gewicht übersteige, auf der Fronwage zu wägen sei, und dass von allen nach Basel gebrachten und da verkauften Waaren dem Bischof das vollständige Marktgeld zu entrichten sei, die Hälfte dagegen bei Zahlung des Kaufpreises ausserhalb der Stadt (Original in Mald. bisch. Acten). Es begreift sich demnach, wie die Bischöfe vor 1373, in welchem Jahr mit dem Zoll das ganze Marktrecht und die Fronwage pfandweise an den Rath übergingen, das Ungeld höchst ungern sahen. Nicht minder aber war es der Bürgerschaft verhasst. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts konnte der Rath eines stehenden Ungelds nicht mehr entrathen; er verordnete damals, wahrscheinlich in Folge des Ungelds von 1351, dass man das rechte Weinungeld und das neue Ungeld oder wenn man einiges neues Ungeld geben würde, zusammen thun solle, und setzte eine besondre Behörde zur Ungeldsverwaltung nieder (Ochs, II, 77). Darnach war das Weinungeld schon stehende Steuer, das hier neues Ungeld genannte wohl das Müliungeld, das gleich nach dem Erdbeben (seit 1357) im RB so oft erwähnt wird. Dieses Müliungeld hatte nicht nur bei der Ritterschaft, sondern auch bei dem gemeinen Mann Unwillen erregt. So weit kam es, dass Rath und Meister neue und alte 1357 einhellig erkannten, wer sein Mehlungeld nicht zahle, solle von seinem Bürgerrecht sein und nicht wieder Bürger werden, er gebe denn fünf Mark Silbers und das versessene Ungeld (RB. 8). Die Sache erschien für die Existenz des städtischen Wesens so wichtig, dass nach dem RB der neue Rath jährlich mit dem Bürgereid auch den Eid, das Müliungeld zahlen zu wollen, abnahm (hii juraverunt ratione indebiti molendini, heisst es hinter jeder Rathsbesatzung, oder: die so hienach geschriben stant hant gesworn dem burgermeister und dem rat gehorsam ze sinde und ir müli ungeld ze gebende). Jedem neu aufgenommenen Burger wurde derselbe Eid auferlegt und auch das Mahlen ausserhalb der Stadt der Abgabe unterworfen (RB 19. 29. 48). Dieses Mehl- oder Müliungeld bestand in sechs neuen Pfenningen von jeder Viernzel Korns die ge-

mahlen wurde, und ward in der Mühle von den Müllern bezogen. Es war also schon bedeutend höher als das von 1317, und stiess daher auf so grossen Widerstand, den der Rath aber mit äusserster Strenge verfolgte. Den Müllern wurde in Eid gegeben, das Mehl nicht aus der Mühle zu lassen, ehe das Ungeld in die Büchse gelegt worden. Bloss die Domherrn und Caplane auf Burg brauchten das Korn, das von ihren Pfründen fiel und das sie mahlten, nicht zu verungelden, und die Müller waren angewiesen, bloss ein »Wahrzeichen« von ihnen zu nehmen.[1]) Als trotz allem die Umgehungen der Abgabe nicht aufhörten, bestellte der Rath 1394 einen Schreiber im Kaufhaus zur Abnahme des Ungelds, und die Müller mit Weib und Kind, Knechten und Gesinde mussten schwören, dass sie kein Ungeld nehmen wollten, bevor sie selber das Korn verungeldet und im Kaufhaus das Wahrzeichen dafür empfangen hätten, und dass sie für sich kein nicht verungeldetes Korn mahlen wollten, bei Strafe ewiger Leistung und Verfall ihres Vermögens in das Stadtgut, oder falls ein Knecht dawider gehandelt hätte, bei Strafe der Ausstechung der Augen. Näheres giebt Ochs, II, 405 f. Alles beweist, wie schwer es hielt, das neue Abgabenwesen durchzuführen, und wie sehr man das Ungeld als das betrachtete, wie man es nannte, als indebitum. Aber der Rath musste es durchsetzen, um den Kampf für die Stadtfreiheit führen zu können. Und wirklich warf das Mehlungeld, das 1362 bloss 600 ℔ ergeben hatte, in den 90ger Jahren schon bis 3550 ℔ ab, und bildete eine der reichsten Einnahmen. Noch bedeutender war das Weinungeld, eine Abgabe von Wein, der am Zapfen ausgeschenkt wurde. Aber auch hier hatte der Rath mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die ihm von der Bürgerschaft durch Umgehung der Controlle der Fasssinner bereitet wurden. 1363 verordnete er, dass jeder in Gegenwart eines Sinners seine Fässer zeichnen solle (RB 31). Dieses Ungeld stieg 1362—1400 von 1746 ℔ auf 5000—6000 ℔.

Neben diese älteste Art von Ungeld, welche später von Bischof Johann von Venningen besonders heftig angegriffen

---

[1]) **Als 1383 der Probst von St. Alban dem Rath sein Schultheissengericht übergab, erhielt das Kloster zum Dank die Befreiung vom Mülungeld. A.**

wurde, trat noch im 14. Jahrhundert eine neue, namentlich durch Verordnung von 1376. Bisher war es bloss Verbrauchssteuer gewesen, jetzt wurde noch eine Progressivsteuer von dem Vermögen nach Classen eingeführt. Auf eine solche Abgabe scheint schon der Schilling, die sechs und die drei Pfenninge in der Verordnung von 1338 zu deuten; jedenfalls aber war sie damals bloss vorübergehend und seither ganz in Vergessenheit gerathen. Nach der bösen Fastnacht von 1376, wo die Stadt mit grossen Summen die beleidigten Edelleute abfinden musste, wurde im Rathe geprüft, wie man dieses Geld beibringe. Ein Rath war, ein Ungeld aufzusetzen in der Art wie das bisherige, ein andrer, dass man kein Ungeld aufsetzen solle, sondern überschlagen, was man zu zahlen habe, und dann ehrbare Leute von Haus zu Haus schicken, welche Jeden sollen geben heissen nach Bescheidenheit und nach seinem Gewerbe; und die Zünfte sollen ihnen mit Rath an die Hand gehen und die Ihrigen schätzen. Ein dritter Vorschlag war, dass wer 5000 Gulden werth hat oder darüber, wöchentlich 10 ß geben solle, wer 4000 Gulden und darüber, 9 ß, 3000 fl. 8 ß, 2000 fl. 7 ß, 1000 fl. 6 ß, 500 fl. 5 ß, 400 fl. 4 ß, 300 fl. 3 ß, 200 fl. 2 ß, 100 fl. 1 ß, 50 fl. 6 d. und also herab; und wer Verkaufsgeschäfte treibe, solle vom Pfund 4 Pfenninge geben; fügte sich dass einer in der Woche mehr verkaufe als sein Wochenungeld beträfe, so solle er das von dem Verkauf geben und seines Wochenungelds für diese Woche ledig sein. Auf diesem Vorschlag blieb man; wie lange dieses Ungeld bezogen wurde, weiss ich nicht. Schon am 21. Febr. 1385 wurde diese Art von Ungeld erneuert (WB. 47, b. Ochs, II, 282): wer 1000 Mark werth hatte, gab wöchentlich 5 ß, wer 500—1000, wöchentlich 3 ß, wer 100—500, wöchentlich 2 ß, wer 40—100, 1 ß, wer 10 ℔ und darüber, wöchentlich 6 den., wer weniger als 10 ℔, 3, 2 oder 1 den., als sich das dann nach Bescheidenheit erheischte. Dienstknechte bezahlten von jedem Pfund ihres Lohns 4 d. Mit dieser Vermögenssteuer wurde nun wie im Jahr 1376 eine Einkommenssteuer verbunden, in einer Weise, welche das Problem unsrer Tage für jene Zeit gut gelöst hat: von allen Waaren, die man kaufte oder verkaufte, zahlte man wöchentlich 4 d. vom Pfund; ergab dann das Geschäft, das einer trieb, mehr Ungeld als sein Vermögen abgeworfen hätte, so war

er von der Vermögenssteuer frei; ergab es weniger, so zahlte er diese letztere unter Befreiung von der Handlungsabgabe. Ausserdem zahlte jeder Bürger von jedem Saum Wein, den er in seinem Hause brauchte, 3 ß, und von jeder Viernzel Korn, die er mahlen liess, 2 ß. Diese ganz ausserordentliche Steuer, die parochienweise von besonders dazu bestellten Männern eingezogen wurde, war hervorgerufen durch den langwierigen Krieg mit Oestreich und die Erwerbung des Schultheissenamts, und mehr auf schnelle Aeufnung der städtischen Geldmittel als auf lange Dauer berechnet. Ochs berichtet, sie habe ungefähr 2 Jahre gedauert und 9439 ℔ abgeworfen.

Ganz in derselben Art folgte 1401 ein Ungeld auf fünf Jahre. Als Grund wurde angegeben die Erwerbung von Klein-Basel, von Waldenburg, Homberg und Liestal, der theuer erkaufte Frieden mit Oesterreich u. s. f. Das Ungeld wurde auf alle Bürger, Weltgeistlichen, Klöster und Edelleute gelegt, und war für den Unbemittelten eine höchst drückende Vermögensabgabe von etwa 5%, während der Reiche bloss ¾% versteuerte.[1] Wer 10,000 Gulden Vermögen hatte, sollte wöchentlich 30 ß geben; rechnen wir für jene Zeit den Gulden zu 1 ℔ 3 ß, so zahlte er nicht ganz ¾% jährlich, dann nahm aber abwärts die Höhe der Steuer enorm zu, von 40 ℔ wurde schon wöchentlich 1 ß gezahlt, also 6% jährlich. Zudem musste man gleich Anfangs ein »Vorgeld« entrichten, nämlich so viel Gulden als man wöchentlich Schillinge zahlte. Auch jetzt wurde eine Erwerbssteuer alternativ damit verbunden, 4 d. vom Pfund. Die reichen Klöster wurden in die oberste Classe gesetzt, und die Klosterleute nach ihrem Vermögen zu Vorgeld und Ungeld aufgefordert. Die armen Klöster, wie Gnadenthal und Steinen, sollten verungelden, nachdem sich erfinde dass sie haben. Den in den Kirchspielen zum Bezug des Ungelds Gesetzten wurde eingeschärft, alle Einwohner, selbst die Beginen, Gutlerinnen, Tuchelmacherinnen, in Eid zu nehmen, und die, welche sich aus der Stadt ent-

[1]) Ochs, III, 8 ff. Eine Handschrift in St. stimmt mit der Progression bei Ochs, III, 9 bloss bis auf die 1500—1000 fl. überein, dann fährt sie fort: 1000—500 fl. 3 ß 6 d, 500 fl. 3 ß, 500—200 fl. 2 ß 6 d. 200 fl. — 200 ℔ 2 ß, 200 ℔ — 100 ℔ 1 ß 6 d., 100 ℔ — 40 ℔, 1 ß, 40 ℔ — 10 ℔ 8 d.

fernen wollten, sofort dem Bürgermeister oder Oberstzunftmeister anzuzeigen. Auf Nichtentrichtung des Ungelds ward die Verweisungsstrafe gesetzt.

Es ist natürlich, dass bei den grossen Mängeln, die dieses Abgabensystem noch hatte, und bei seiner drückenden Härte für die unbemittelte Classe, es mit dem Eide, unter welchem jeder seinen Vermögensstatus angeben sollte, nicht sehr gewissenhaft genommen wurde, sonst müsste der jährliche Ertrag grösser gewesen sein als kaum 10,000 Gulden. Nach einer Rechnung von 1402 (St.) hatte nämlich dieses »gross nüw ungelt« eingetragen im St. Martins Kirchspiel 1690 ½ Gulden und 1 ß, zu St. Alban 1204 fl. 14 ß, zu Klein Basel 1009 fl., zu St. Leonhard 2103 fl., zu St. Ulrich 344 fl., zu St. Peter 2751 fl. 7 ß, von der »Freiheit« (auf Koliberg) 3 fl. 3 ß 2 d., mit einigen kleineren Posten zusammen 9393 fl. 6 ß. Dazu gab die Markgräfinn von Rötelen 1600 fl., die Karthäuser 1000, die andern Klöster weniger, so dass die ganze Einnahme auf 15423 fl. 6 ß stieg. Daran hatten (laut Notiz in St. Kriegswesen, Bd. 2) die höchste Abgabe mit wöchentlich 30 ß von 10,000 fl. bloss zwölf bezahlt, meist Kaufleute, die zweithöchste mit 1 ℔ 5 ß bloss drei, die dritte mit 1 ℔ bloss 12, meist Ritter, die vierte mit 15 ß bloss 15, die fünfte mit 10 ß 19, Ritter und Patricier, die sechste mit 7 ß 25 die siebente mit 5 ß 19, die achte mit 4 ß 30 (die Notiz schliesst mit dieser Classe). Darnach ergiebt sich, dass die Reichen verhältnissmässig wenig an jene 15000 fl. beitrugen, die erste Classe z. B. bloss 936 ℔, alle acht Classen zusammen nicht einmal den Drittel, 3848 ℔. Zu bemerken ist, dass die reichen Kaufleute, die in der ersten Classe stehen, ohne Zweifel die Handlungssteuer entrichteten. Immerhin giebt uns diese Tabelle keinen hohen Begriff von dem Wohlstande der städtischen Einwohnerschaft im Allgemeinen.

Solche Auflagen konnten immer nur auf kurze Zeit geschehen, in besonders dringenden Fällen, so 1428 nach dem Kriege mit Graf Diebold von Neuchatel, 1452 nach Austrag der Fehden mit Oesterreich (Ochs, III, 160, IV, 40). Eine Ausbildung dieser Steuer zeigt sich in der Art, wie sie 1475 aufgelegt wurde: Jeder Einwohner soll alles sein Gut, liegendes und fahrendes, beim Eide schätzen und angeben, und es sechs Jahre lang versteuern, von dem ersten Hundert einen

Gulden und dann von jedem Hundert so er weiter hat 5 ß. Wer unter 100 Gulden hat, soll nach Markzahl so viel steuern, als sich dem Gulden nach gebührt. Wer nichts zu vermarkzahlen hat, soll 5 ß geben; Bettler und arme Leute 4 ß. Bedünkt den Rath, dass ein Vermögen nicht nach seinem Werthe angegeben noch versteuert sei, so kann er den Eigenthümer um den Pfandschilling, um den er es gewürdigt hat, auskaufen und das Vermögen zu der Stadt Handen ziehen. Ausserdem musste jeder zu Basel Haushäbliche fronfastenlich 2 ß geben, Gesinde und Kinder über 14 Jahre 1 ß. Schliesslich ward noch eine Fleischsteuer errichtet: von allem Fleisch, das für Geistliche oder Weltliche geschlachtet wurde, war von je zwei Pfund der Stadt 1 d. verfallen. Die Stadt wurde in sechs Theilen (St. Peters, St. Leonhards, St. Martins, St. Ulrichs und St. Albans Kirchspiel und Klein Basel) Steuerherren untergeben, welche hehlen sollten, was Jeder versteuert habe (Ob. V, 142. Ochs, IV, 295—305). Diese Steuern wurden 1481 und 1499 erneuert (Ochs, IV, 380, 462, 593. Ob. VI, 23, 46).

Die Vermögenssteuern konnten wegen ihrer Grösse und drückenden Last bloss aufgelegt werden, wenn ausserordentliche Ausgaben zu decken waren; sie bildeten aber doch eine Haupteinnahme, weil die ausserordentlichen Ausgaben nur zu oft wiederkehrten und auch ausserordentliche Massregeln zu ihrer Deckung nöthig machten. Die gewöhnlichen Einnahmen reichten kaum zur Bestreitung des städtischen Haushalts in Friedenszeiten hin. Was den Bischöfen Haupteinnahmsquelle gewesen war, Münze und Zoll, warf keinen genügenden Ertrag mehr ab. Warum diess bei der Münze der Fall war, haben wir oben gesehen. Der bischöfliche Zoll beruhte wie es scheint noch auf den alten, trotz der Verminderung des Geldwerths nicht erhöhten Zollansätzen, und entsprach daher nicht mehr seiner ursprünglichen Bedeutung. Desshalb war es auch möglich, dass der Rath neben diesem bischöflichen Durchgangszoll (durchganden Zoll) von Karl IV 1367 auch einen Transitzoll erwarb, welcher der neue Zoll hiess und eine bedeutendere Einnahme zeigt als der alte bischöfliche. Mit dem Zoll übertrug der Bischof 1373 auf die Stadt auch die Fronwage und das Muttamt, d. h. das Recht, die »Mütter« aufzustellen, welche das Salz zumassen; es hing dieses Recht dadurch mit dem Zoll zusammen, dass der Zollmeister die

Masse, in denen man das Salz verkaufte, focht. Zwar schon früher hatte der Rath mit dem Bischof den Salzverkauf und die Aufsicht darüber getheilt,[1]) jetzt wurde es vollständig Regale des Raths. Laut einer datumlosen Verordnung im WB 121, b waren drei Rathsglieder zu Oberaufsehern des Salzes geordnet, und in Anwesenheit von wenigstens zwei derselben musste der Salzmeister Salz kaufen (mehr bei Ochs, II, 412). Mit dieser Art von Einnahmen hingen eng die Vorschriften über Aufbewahrung und Lagerung der Waaren im Kaufhaus zusammen; der Zoll wurde dadurch controlliert, dass alle eingeführten oder bloss durchgehenden Handelsartikel ins Kaufhaus gelangten; später bediente man sich desselben auch zur Ueberwachung der Abführung des Müliungelds, indem das Korn dort bezogen und gleich verungeldet werden musste. Diese Aufsicht war denn auch der Hauptnutzen für die Stadt, denn sonst warf das Kaufhaus keinen bedeutenden Ertrag ab.

Die bedeutendste Ausgabe, die regelmässig wiederkehrte, war die Sorge für der Stadt Bau, der jährlich 1000—1500 ℔ in Anspruch nahm (Ochs, III, 209). Gebaut wurde viel, zumal in Folge des grossen Erdbebens von 1356. Der Einungsbrief aus der Mitte des 14. Jahrhunderts bestimmte alle Bussen der Verwiesenen für das Bauwesen. Die Unterhaltung der Mauern und Gräben, der Thore und Thürme musste beständig im Auge behalten werden. Das Kriegswesen sodann vertheuerte sich theils durch Anschaffung der Feuergeschütze, theils durch die Feindseligkeiten der städtischen Ritterschaft gegen die Bürger, was Anwerbung von Söldnern, namentlich auch berittener Mannschaft nothwendig machte. Einen stehenden Posten der Jahrrechnungen bilden ferner die Ausgaben für Tagsatzungen, Boten zu senden und Tag zu leisten. Die Besoldungen, für den Einzelnen gering, machten doch im Ganzen eine beträchtliche Summe aus, der Bürgermeister erhielt 40 fl. Jahrlohn, sechs Gulden gleich getheilt an den zwei St. Johanns Tagen, und zwei Osterlämmer, der Oberstzunftmeister 25 fl., die Räthe je 6 fl., der Schultheiss 20 fl., die Beamten an Zoll Kaufhaus, Salzhaus u. s. f. 20—30 fl., immer mit Osterlämmern. Am höchsten besoldet waren der Stadtschreiber mit 80 fl.

[1]) Näheres giebt Fechter, Basel im 14. Jahrh. 87 ff.

und der Unterschreiber mit 44 fl. und nicht geringen Emolumenten, sowie ein Büchsenmeister mit 65 fl. Ein detailliertes Verzeichniss aller Besoldungen zum Jahr 1410 giebt RB, 84 ff. Was aber eigentlich eine ausserordentliche Ausgabe war und sich durch das dafür erhaltene Pfand ausgleichen sollte, die Darlehen an den Bischof, wurde factisch im 15. Jahrhundert beinahe stehend, ohne doch einen weitern Nutzen abzuwerfen, weil die Pfandsumme schon versetzter Regalien bloss dafür erhöht wurde.

Das Verhältniss zum Bischof ist eben hauptsächlich der Punct, der die städtischen Finanzen so oft und so plötzlich aus einem ganz befriedigenden Zustande herausriss und überhaupt eine einheitliche Finanzverwaltung unmöglich machte. Die Stadt musste in eignem Interesse immer dem in Geldnoth befindlichen Bischof beispringen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er einem Herrn der Umgegend eine Rechtsame in der Stadt versetze. Sodann aber konnte die Stadt, auch nachdem sie die meisten Regalien an sich gebracht hatte, nicht frei darüber verfügen und alle in einer besser geordneten Verwaltung unter einem einfachern Beamtensystem vereinigen, weil dieselben bloss ihr Pfand waren, und immer wieder ausgelöst werden konnten. Daher bestand der bischöfliche Zoll neben dem neuen städtischen Zoll unter getrennter Verwaltung, gleichwie das Schultheissengericht St. Albans neben dem der rechten Stadt, das Ungeld stand unter einer besondern Behörde, für die Zinse gab es eigene Zinsmeister, u. s. f. Für die alten bischöflichen Rechtsame blieb nothgedrungen die alte Verwaltungsweise bestehen, für das Ungeld suchte sich eine neue Bahn zu brechen, und durch diese Mannigfaltigkeit der Beamtungen und Verschiedenheit der Verwaltung ward die Finanzadministration der Stadt ungemein erschwert und vertheuert. In den Hauptzügen stellte sich die Sache so: ungefähr um die gleiche Zeit wie der Stadtfrieden ward das Siebneramt errichtet; der Rath mit Zuziehung der Zunftmeister verordnete, dass über alles Ungeld fronfastenlich sieben Männer sollten gesetzt werden, nämlich aus dem Rath ein Ritter, zwei Burger und zwei Zünftige, und zwei Zunftmeister dieses Jahrs; sie sollten alle Ungelder sorgfältig verwalten und bei ihrem Amtsabtritte genaue Rechnung ablegen; zudem wurden ihnen das Archiv und das Zeughaus unterstellt,

»sie sollen verhüten der Stadt Bücher, Tabellen, Panzer, Armbrüste und allen den Gezüg so der Stadt zugehört.« Drei von diesen Sieben, ein Burger, ein zünftiges Rathsmitglied und ein Zunftmeister sollten jeder einen Schlüssel haben zu dem Troge und der Kiste, darin der Stadt Gut liegt. In diesem Troge befand sich ein besonderes »Lädelin,« zu welchem der Bürgermeister den Schlüssel hatte, und welches das grosse Insiegel der Stadt enthielt. Dieses sollte bloss vor offenem Rathe und den Zunftmeistern zum Siegeln der Briefe herausgenommen werden. Ueber der Stadt Bau setzte der Rath in derselben Verordnung zwei ehrbare Männer ausserhalb des Raths, die den Sieben wöchentlich Rechnung ablegen sollten über das was sie verbaut hatten, und die jährlich gewechselt wurden (Verordnung sine dato RB 335. Ochs, II, 76 ff.).

Ursprünglich waren mithin die Sieben die oberste Finanzbehörde über das Ungeld; fronfastenlich wurde die Rechnung abgeschlossen und den neu eintretenden Sieben übergeben; die des letzten Quartals stellten die Jahrrechnung auf.[1]) Drei aus ihrer Mitte hatten nach der obigen Verordnung die Schlüssel zur Stadtcasse. Dieses Dreieramt änderte sich im Laufe der Zeit. Als sich die Geschäfte häuften und namentlich die Sieben, als die Bezüger der strafrichterlichen Bussen die Voruntersuchung aller Verbrechen erhielten, wurden ihnen noch drei aus dem Rath zur Verrechnung des Ungelds zugeordnet (vergl. Ochs, II, 403, V, 34). Ein Heft mit Amtsordnungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (St.) giebt als Grund für die Einführung der Dreierherrn an die vielen Kriege und mannigfaltigen Geschäfte, damit der Stadt Sachen desto fruchtbarlicher möchten vollendet werden, und beschreibt ihre Thätigkeit so: beim Amtsantritt des neuen Raths wählen beide (alte und neue) Räthe drei aus ihrer Mitte, einen von der hohen Stube, einen Zunftrathsherrn und einen Zunftmeister, die sollen alle Sonntage und Montage bei den Sieben sein und zu der Stadt Einnehmen und Ausgeben Aufsehen haben, wo nöthig das Ungeld zählen helfen und abrechnen, die laufenden Zahlungen entrichten, und was von dem Remanet vorhanden bleibt,

---

[1]) So 1449 Ob. II, 19: daz man alle fronvasten rechnen und die Sieben die beschliessen lassen solle und die lesten Sieben lassen die Jarrechnunge tun one irrunge.

zu Handen nehmen und damit, falls sie es nicht sonst brauchen, der Stadt Zinse ablösen.[1]) Im 16. und 17. Jahrhundert wurden die Dreierherrn die Hauptverwalter der Finanzen, und die Siebner die Examinatoren der Verbrecher. Nicht zu verwechseln mit diesen Dreierherrn, deren ursprüngliches Amt blosse Aushilfe bei den Geschäften der Siebner war, sind die drei Ladenherrn, später das Ladenamt, welche hauptsächlich die Zinse der Stadt verwalteten, und die am kleinen Vogtsgericht fallenden Bussen bezogen, wie die Siebner die Criminalbussen. Das eben citierte Ordnungenheft sagt von ihnen: sie sollen jede am Stadtgericht erkannte Vogtsbesserung, dessgleichen die jährlichen Zinse und Gülten und was von Bürgerrechten eingeht, auch die alten Schulden, die unbezahlt ausstehen, beförderlich zu der Stadt Handen einziehen und darüber fronfastenlich Rechnung geben. Sie sollen wöchentlich zwei Tage über die Lade sitzen und dem dazu verordneten Knechte schriftlich angeben, welche Schulden einzuziehen seien. Die Briefe, die vom Gericht zum Siegeln kommen, sollen sie sofort besiegeln, den Knecht stracks vertragen lassen und das Geld davon einziehen.[2])

Nicht ganz klar ist neben diesen Ladenherrn die Stellung der drei Zinsmeister. Ob. II. 286 sagt von ihnen: uff Zinstagh post Reminiscere 1455 wurdent dry zinsmeister geordenet Cunrat von Louffen, Hanns Zscheckeburlin und Ulrich zem Luft die der statt gelt inhandes haben und davon zinsen, ouch alle samstagh by den Sibenen als man das ungelt emphahet sin, darzů sehen und davon lonen und ussgeben sollen by den Sibenen und denn nach beschliessunghe der rechnungh das remanet zu iren handen nemmen und über Jor dabi zinsen

[1]) Laut Erkanntniss von 1484 (Eb. I, 28) sollten sie fronfastenlich die Rechnung an den Rath bringen.

[2]) Vergl. Ob. II, 220. Uff Verena 1453 sint Conrat von Louffen, Andres Ospernelle und Hanns Zscheckebürlin geordenet der stat nütze hinfür allenthalben her zu emphahen und davon usszegeben was usszegeben gebürt. 1498 (Eb. I, 182) ward verordnet, dass die Ladenherrn den, der auf Vorgebot nicht vor ihnen erscheine um seine Schuld zu bezahlen, in eine Vorstadt zur Leistung schicken oder ihm Pfänder austragen können. Hinsichtlich der Schulden für Bürgerrecht, welche viele arme Bürger nicht bezahlen können, sollen sie nach Bescheidenheit und Gelegenheit verfahren und ein Mitleiden haben.

und für den Sibenen alle fronfasten dorumbe rechnungh geben sollend. Nach einer Erkanntniss von 1459 (Ob. III, 82) verliehen sie die Lehen in der Fleischschalen und andern Orten, »und sollent alle sachen in eyn] registerly eigentlichen beschriben werden, umb dass eyn rate zu sinen ziten ouch wissen moghe wie die lehen und almenden verlühen sind.«

Diese Finanzverwaltung, schon ohne Einheit in Folge der verschiedenen Beamtungen, wurde noch schwerfälliger durch die Art, wie sie geführt und controlliert wurde. Vorerst galt äusserste Geheimhaltung der städtischen Finanzzustände als strenge Regel: die Rathsherrn mussten schwören, ewiglich zu hälen, wie reich oder nöthig die Stadt sei. Wöchentlich brachten die Unterbeamten, die Kornhaus- und Kaufhausschreiber, Zoller und Thorhüter u. s. f. ihre Büchsen an die Sieben; dann sollte jeder seine Büchse hinstellen und zurücktreten, nicht am Stuhl liegen bleiben und zusehen, auch die Büchse nicht selber auf- noch zuschliessen, sondern das die Sieben thun lassen; und wenn die Kornbüchse gebracht wurde, sollten alle, die nicht des Raths waren, aus der Stube gehen, bis das Kornungeld gezählt war (Erkanntniss von 1491. Eb. I, 105). In besondern Wochenbüchlein wurde Rechnung geführt, diese am Ende des Quartals zur Fronfastenrechnung (angaria) vereinigt, und aus den vier Angarien die Jahresrechnung gezogen. Diese Rechnungen sind äusserst einfach; zuerst werden Posten für Posten die Einnahmen aufgezählt, dann die Ausgaben, und hierauf das Remanet gezogen, das dann jeweilen sofort zur Tilgung von städtischen Schulden verwendet wurde. Die moderne Ansicht von den Staatsschulden war der damaligen Zeit fremd. Erster Grundsatz war, wo möglich durch Steuern grosse Anlehen sofort zu decken; die freilich schon sehr früh dennoch nöthig gewordene städtische Schuld, die ab den öffentlichen Liegenschaften verzinst wurde, galt als ein Uebel, das nicht als angenommene Regel anzusehen sei. Im Jahre 1362, wo die Finanzen der Stadt sehr gut standen, zahlte daher der Rath alle Zinse ab: RB 27: do was abgelöset und abgericht alle die geltschulde so die stat gelten solte und schuldig was, davon man zinse gab, daz man nieman nüt me schuldig was noch gelten solte, denne die zinse die man von alter von den schalen und etlichen hüsern, hofstetten und garten git und ane vier ß steblern git man ier-

glichs Claren Wachtmeisterin ze einem lipgedinge. Aber in den Kriegszeiten der folgenden Jahrzehnte lief wieder eine bedeutende Schuld auf und stieg 1363—1400 von 42 ℔ auf 6696 ℔ und 1580 fl., und 1403 stand sie auf 7004 fl., wovon 5412 fl. wirkliche Zinsen von 87093 fl. ablöslichen Capitals, die übrigen 1592 fl. in Leibrenten bestanden. Dieses Steigen der Schuld in den Jahren 1400 bis 1403 rührt von der Abfindung der Herzoge von Oesterreich für ihre Ansprüche auf Klein Basel und dem Erwerb Waldenburgs, Hombergs und Liestals her; das 1401 aufgelegte grosse Ungeld hatte bloss einen kleinen Theil der Schuld gedeckt; laut der Abrechnung darüber (St.) war eingegangen die Summe von 15423 fl. 6 ß, davon wurden sofort 15414 fl. zur Ablösung von Zinsen verwendet. Von Jahr zu Jahr ein Büdget der muthmasslichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und so auch zu einer regelmässigeren Finanzverwaltung beizutragen, war nicht wohl möglich, weil unvorhergesehene Fälle die Hauptausgaben erheischten.[1]) Eben darum konnte es aber auch geschehen, dass wie z. B. im Jahre 1476 (Ochs, IV, 313) wegen der Kriege und schweren Läufte die Jahreseinnahme die Zinse der städtischen Schuld nicht zu decken vermochte.

Es wäre Stoff genug da, um an der Hand der Rechnungsbücher tiefer in das städtische Finanzwesen einzudringen und es ausführlicher darzustellen. Ich muss mich auf die gegebenen Andeutungen beschränken. Noch kürzer darf ich sein über die vom Rath geübte Polizei.

Die Bestimmungen über Handhabung der Polizei, namentlich in Betreff der Gewerbe und des Markts, erscheinen uns leicht als in kleinliche Einzelheiten gehend. Man muss aber bedenken, dass es auch einmal eine Zeit gab, wo Handel und Gewerbe, Bauart der Städte, Weise der Kriegsführung u. s. f. andere Pflichten und Sorgen in den Vordergrund stellte als heut zu Tage. Die Lebensmittel wurden z. B. in den Städten so hoch versteuert, dass es doppelte Pflicht des Raths

---

[1]) Doch wurde hie und da vom Rath versucht, sich über seine ordentlichen Geldmittel Gewissheit zu verschaffen; vergl. Ob. II, 19: die nutze der statt zu gemeynen jaren ze überschlahen etc. sind geordnet her Hans Rote, ritter, her Heinrich Zeigler zunftmeister, Andres Ospernell, Heinrich Halbysen.

wurde, darüber zu wachen, dass den Bürgern gute Waare verkauft wurde, andrerseits erforderte das Ungeld selber, sollte nicht Unterschleif getrieben werden, strenge Polizei. Die Zünfte bedurften noch durchgreifender Vorschriften über Zunftzwang, der Markt strengerer Bestimmungen wegen des Zolles. Ferner, zu jener Zeit, da so viele Feuersbrünste oft grosse Theile der Stadt in Schutt und Asche legten, bedurfte es scharfer Vorschriften über den Häuserbau, Strässenbreite u. s. w.

Es ist hier nicht die Absicht, in die einzelnen Bestimmungen über den Verkauf der Lebensmittel einzugehen und alle die vielen niedern Beamten hierüber, die Fasssinner, Weinsticher, Brotschauer, Häringbeschauer, Fischbeschauer, Fleischschauer u. s. f. aufzuzählen. Was hier zu geben wäre, findet sich genügend bei Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, 43, 50, 84 u. a. Ich will hier bloss eine Seite hervorheben: die Massregeln des Raths für Kriegs- und Feuersgefahr. Dieser Punkt ist wichtig wegen des Verhältnisses zwischen der rechten Stadt und den Vorstädten. Wir haben schon oben wichtige Unterschiede zwischen den beiden Theilen der Stadt getroffen: die Vorstädte waren vom Martinszinse frei, die Bäcker daselbst genossen einer vortheilhafteren Stellung als die in der Altstadt. Eine fernere Verschiedenheit bestand in der Bewachung der Stadt. Dazu waren die Vorstädte nicht verpflichtet, so lang sie nicht innerhalb der Ringmauer lagen. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts erfolgte die letzte Stadterweiterung durch Ausdehnung der Mauern, Thürme und Gräben um die Vorstädte. Diese letztern hatten aber schon vorher ihre Ordnungen für den Fall von Feuersnoth oder feindlichen Ueberfall, und das blieb auch nach ihrer Aufnahme in die Befestigung bestehen. Während in der Altstadt für solche Fälle schon seit dem 13. Jahrhundert die Pflicht zur Behütung der Stadt auf die Zünfte vertheilt war, sorgten die Vorstädte von St. Alban, Aeschen, Spalen und St. Johann, sowie Klein Basel, in dieser Hinsicht für sich selbst durch die sog. Gesellschaften. Für Alles was das Handwerk und dessen Ausübung betraf, waren die Bewohner der Vorstädte in die Zünfte eingetheilt, und dadurch in den Rath wählbar, die Gesellschaften hatten bloss militärischen und polizeilichen Zweck. Im 15. Jahrhundert war der Zustand im Allgemeinen

der: die Stadt war schon seit 1388 (St. — Kriegswesen, Bd 2) in Viertheile geordnet, und zu jedem Theil ein Hauptmann gesetzt, »um dass jedermann wisse, wohin er gehöre, wenn gestürmt wird.« Diese Quartiere, oder wie sie genannt wurden, die vier Banner, waren St. Peter und St. Johann mit dem Fischmarkt als Sammelplatz, St. Leonhard (beim Richtbrunnen), St. Alban und St. Ulrich (an den Schwellen beim Spital), St. Martin (am Kornmarkt). Während eine Verordnung von 1392 (ibidem) diese Eintheilung für Feuersnoth und Kriegsgefahr festhielt, wurde sie später (Verordnung von 1410, wb 69, b, Ochs, III, 63 ff.) bloss für den Fall von Krieg aufrecht erhalten, und für Feuersgefahr bestimmt, dass jede Zunft bewaffnet auf den Kornmarkt kommen, die in den Vorstädten Gesessenen aber daselbst bleiben sollen (Lb. II, 61, a). Zu diesem Behuf hatten auch sie ihre besondern Sammelplätze, jede unter zwei Hauptleuten und einem Gerfähnlein (Lb. II, 68 a). Was die Stadtvertheidigung betrifft, so finden sich detaillierte Vorschriften in dem citierten Band über das Kriegswesen. Den Vorstädten lag hauptsächlich die Bewachung der Thore ob, aber auch die Zünfte waren auf die Thürme der Stadtmauer eingetheilt, weil die Vorstädte nicht genug Mannschaft dazu liefern konnten, die Hauptmacht der Zünfte wachte aber vor dem Rathhause und schickte von da aus ihre Patrouillen auf alle Hochwachten der Mauer. Eine Feuerordnung vom 19. Oct. 1531 (Eb. IV, 97) führt diess ähnlich aus: Stürmen mit der Rathsglocke bedeutet, dass Feinde im Feld sind, mit den Kirchspielglocken Feuer, mit der Papstglocke Wassersnoth. Die Zünfte versammeln sich an den Thoren und auf dem Markt, die Häupter und neuen Räthe beim Rathhaus; alle, welche in den Vorstädten gesessen sind, sollen daselbst bei den ihnen vorgesetzten Hauptleuten unter ihrem Gerfähnlein bleiben, und nicht in die rechte Stadt oder in andere Vorstädte kommen, ausser den nicht zu Hauptleuten geordneten, in den Vorstädten gesessenen Zunftrathsherrn und Zunftmeistern, die des neuen Raths sind. Zu dem Gerfähnlein ist je der Vorstadtmeister Hauptmann. Klein Basel bildete seit seiner Vereinigung mit der grossen Stadt ein fünftes Banner; seine drei Gesellschaften hatten aber mehr Bedeutung als die der Vorstädte, auf ihnen schworen die Klein Basler den Bürgereid, nicht auf ihren Zünften, auf die sie im Ueb-

rigen auch eingetheilt waren, und die Gesellschaften hatten sich eine gewisse Aufsicht und Strafcompetenz erhalten (Ryf, Zirckell, 377, b).

Endlich sei hier noch erwähnt, wie der Rath hinsichtlich Versorgung der Stadt mit Korn in Kriegszeiten oder, was nur zu sehr mit ihnen zusammenhing, in Theurung Massregeln traf. Er legte den einzelnen Zünften die Pflicht auf, eine gewisse Anzahl Viernzel Korns anzuschaffen. So erkannte 1420 der Rath aus grosser Noth, dass sich alle Bürger versehen sollten, und zwar in der Weise: jeder Zunft Rathsherrn, Meister und Sechse sollten bei jedem Zunftmitglied erkunden, wie reich es sei und was jedem an Korn für seinen Gebrauch aufzulegen sei; und was ihm aufgelegt würde, sollte es kaufen und in seinem Haus behalten (St. — Ochs, III, 131). Ausserdem aber that der Rath selbst reiche Kornvorräthe ein. Heut zu Tage hat es für Manche etwas Störendes, dass die Obrigkeit sich zum Korn- und Weinhändler erniedrige. Die ältere Zeit mit ihren Wein- und Kornungeldern stiess sich daran nicht; der Nutzen zeigte sich oft zu evident, weil bei den vielen Fehden und der Hemmung des Verkehrs ein einziges Missjahr eine bedeutende Hungersnoth herbeiführen konnte, wo dann die Vorräthe des Raths mit Freude gesehen wurden. Die Sache nahm einen bedeutenden Umfang an und in mehreren Kornhäusern [1]) füllte sich in kritischer Zeit das obrigkeitliche Getreide. Ein vom Rath bestellter Kornmeister führte Rechnung über Kauf und Verkauf des Korns, den zwei Rathsherren controllierten, und worüber sie von ihm fronfastenlich die Rechnung abnahmen, die sie nach Verfluss des Jahres in eine Generalrechnung brachten. Das erlöste Geld sollten sie bei ihrem Eide zu nichts Anderem verwenden als zum Ankauf von Korn; aufbewahrt wurde es im Kaufhaus in einem Troge, zu dem sie allein den Schlüssel hatten (Kornhausordnung sine dato WB 219, b. Ochs, II, 427). Dass aber auch zum Ankauf von Korn der Erlös nicht ausreichte und die Bürgerschaft mit einem Anlehen musste in Anspruch genommen werden, beweist Offenburgs Biographie (S. 81), welche zugleich ein

---

[1]) z. B. Urk. v. 1489 (P): miner hern der reten kornhus am Sprung. Urk. v. 1362 (P): kornhus uf St. Peters strasse. Urk. v. 1357 (Sp.). horreum civium Basil. in suburbio Krütz.

Streiflicht auf Zwangsanlehen wirft: 1445 wollte man Korn aus Welschland bestellen, hatte aber kein Geld dazu; die Räthe schlugen den Sechsen vor: jeder Bürger solle von 50 bis 100 fl. einen fl. geben; zudem sollten die Reichen von je 100 fl. einen fl. darleihen, und so das Ding besser würde, solle man jeglichem das Seine wieder zurückzahlen. Der erste Gulden von einem Vermögen von 50—100 fl. wurde also nicht als dargeliehen angesehen, denn die Berathung drehte sich darum, ob nach dem Antrage des Schultheissen Dietrich von Senheim »wes gelts also man dargebe, es were Arm oder Rich, das solt Alles gelichen Gelt sin und das man es dem Armen glicher wise wider gebe als dem Rychen, dowider etlich retten: was do bschach, das bscheche der Armen wegen, das denen korn wurde; die Rychen heten es von ir selbs. Dazu weren die Rychen fast arm und mussten, was sy also darlichen, uffnemen umb Zins.«

Sechstes Capitel.

Die Einwohnerstände und das Bürgerthum.

Seit der politischen Gleichstellung der Zünfte mit den Geschlechtern war die strenge Sonderung der Stände in den Städten und eine privilegierte Stellung der Geschlechter zur Unmöglichkeit geworden. Während die Handwerker sich zum Beisitz an Gericht und Rath emporhoben, stiegen die Ritter zu der Abgabenpflicht für die Stadt herunter. Die ganze städtische Entwicklung duldete keine ständischen Privilegien mehr, sie ging auf eine einheitliche Bürgerschaft, auf Ausbildung des Bürgerthums. Das 14. Jahrhundert, das diese Entwicklung zur Blüthe brachte, sah gleichzeitig die Ritterschaft sich der Stadt entfremden.

Werfen wir noch einen letzten Blick auf die alten Einwohnerstände. Wir sahen im 12. Jahrhundert Dienstleute und persönlich, wenn auch unter Vogtei stehende Freie als Burgmannen, cives; noch ist von keiner Bürgerschaft im neuern

Sinn die Rede; civis ist bloss eine locale Bezeichnung. Da treten die Dienstmannen als milites aus den cives als bevorzugte Stufe heraus, Burger heissen jetzt bloss noch die rathsfähigen Geschlechter, deren Interesse so innig mit dem der Stadt verknüpft ist, dass sie in der That als wirkliche Stadtgemeinde erscheinen. Rechtlich stehen die Zünfte noch nicht in, sondern (als bischöfliches Gedigene) neben der communitas civium. Die verschiedenen Stände tragen auch nicht in gleicher Weise die Last der bischöflichen Herrschaft: die Dienstleute sind Gewerfes und Getwinges frei, die Burger und Handwerker nicht. Diesem Zustande machten die Zunftbewegungen ein Ende. Durch sie traten die Handwerker als gleichberechtigte Glieder des städtischen Wesens neben die Ritter und Burger, und die nothwendige Folge davon war eine neue Gestaltung der städtischen Verhältnisse, in der Art, dass die Auffassung der Gotteshausdienstleute als bevorrechteten Standes, die der Zünfte als bischöflichen Gedigens verschwand, und alle Stände sich zu einer einheitlichen Bürgerschaft verschmolzen. Dazu wirkte die städtische Verwaltung mächtig mit: sie hatte die bischöfliche Herrschaft gebrochen, in welcher die Geschiedenheit der Stände ihre Grundlage hatte; in Verbindung damit mussten die Vorrechte der Ritterschaft fallen und die Lasten des städtischen Haushalts, der nicht mehr mit dem bischöflichen eins war, auf allen des Stadtschutzes Theilhaftigen gleichmässig ruhen. Darin liegt der Begriff der Bürgerschaft oder des Bürgerthums, wie ihn die Städte des 14. und 15. Jahrhunderts im Kampfe mit dem Adel ausbildeten: wer Bürger sein will, soll sein Ungeld geben und mit der Stadt reisen, wachen und dienen; will einer das nicht, so soll man ihm sein Bürgerrecht aufsagen, und er mag von der Stadt fahren.

In diesen zwei Puncten, Steuer- und Dienstpflicht, liegt äusserlich erkennbar das Wesen des Bürgerthums; um sie drehen sich die immerwährenden Kämpfe mit der Ritterschaft, welche den alten Zustand der Steuer- und Wachtfreiheit festhalten wollte, an ihnen hielt der Rath mit aller Energie fest. Jedem neuen Bürger ward in den Eid gegeben, »dem burgermeister, oberstzunftmeister und rate gehorsam ze sinde, mit der stat ze wachen und ze reisen, und lib und leid ze liden, die ungelt und ander ufsatzunge ze geben (Schwörb. 9, RB 29).«

Jährlich bei der neuen Rathsbesatzung wurde dieser Eid allen Bürgern abgenommen: der Oberstzunftmeister ging auf den Zünften um und liess sich Namens des Raths von allen Zunftgenossen schwören, dem Bürgermeister und den Räthen gehorsam zu sein; die Edelleute und Burger und Andere, die keine Zunft hatten, schworen auf dem Rathhause (Rufb. I, 4). Daher findet sich in den Rathsbüchern hinter jeder Rathsbesatzung ein Verzeichniss der Ritter und Patricier, welche den Bürgereid leisteten: »diese nachfolgenden, die nüt zünfte hant, hant gesworen dem rate gehorsam ze sinde und ir müliungelt ze gebende (isti juraverunt ratione indebiti molendini).«

Seitdem die Ritterschaft durch das Zunftregiment mehr und mehr ihren Einfluss in der Stadt schwinden sah, trat sie feindseliger gegen den Rath auf, und rief dadurch entschiedene Massregeln hervor. Schon 1357 (RB 8) ward erkannt, wer sein Müliungeld nicht gebe, solle von seinem Bürgerrecht sein, und jede neue Auflage hatte neue Weigerungen und Verordnungen zur Folge: 1401 (RB 69, Lb. II, 37 a) nahm der Rath Alle, die sich widerten, das grosse neue Ungeld zu geben, in Eid, von der Stadt zu ziehen und nicht wieder zurückzukehren, er habe denn sein Ungeld und das Vorgeld bezahlt. Meistens zogen die Edelleute, sobald eine Steuer aufgelegt wurde, aus der Stadt, um das Ungeld zu vermeiden und nach dessen Ausgehen wieder zu kommen. Solchen sagte der Rath von sich aus das Bürgerrecht auf, und wenn sie wieder in die Stadt kommen wollten, mussten sie das versessene Ungeld nachzahlen (vergl. Ob. III, 1. Eb. I, 190). Ebenso streng forderte der Rath von jedem Burger den Kriegsdienst für die Stadt, 1400 (RB 68) verordnete er, dass man fortan Niemanden mehr freien soll, Pferden, Reisendes und Wachendes ledig zu sein, und welcher Briefe hat, in denen er dessen ledig gesagt ist, die soll man ablösen, und Niemand mehr solche Leibgedinge zu kaufen geben. Ebenso 1453 (Ob. II, 196): dass keiner der Wacht gefreiet sein solle.

Durch die strenge Ausführung dieser Massregeln, welche die städtische Existenz forderte, entfremdeten sich die Edelleute der Stadt, aber auf eine wenig ehrenhafte Weise. Meistens entfernten sie sich, ohne das Bürgerrecht aufzugeben, in der Hoffnung auf bessere Zeiten, welche ihnen Rückkehr

unter günstigeren Verhältnissen ermöglichen würden. Der Rath wusste nicht, wessen er sich zu solchen zu versehen habe; diente es ihnen, so wollten sie Bürger sein; sollten sie die Lasten der Stadt tragen, so waren sie fremd. Daher die oft erneuerte Rathserkanntniss, dass wer von der Stadt ziehen wolle, sein Bürgerrecht vor gesessenem Rath aufgebe, wobei dann, falls der Wegziehende Rathsglied war, ihm der Eid auferlegt wurde, ewiglich zu hälen, was er von der Stadt Sachen in dem Regiment erlernt und erfahren habe (Eb. IV, 57, Schwörb. 28). In derselben Absicht verfügte der Rath 1423 (Lb II, 93, a), dass Jeder, der von der Stadt ziehe und mit Gefährde oder zum Schirm anderwärts Bürger werde, sein Basler Bürgerrecht solle verloren haben. Wer also wegzog, ohne sein Bürgerrecht vor Rath aufzugeben oder anderswo Bürger zu werden, wurde fernerhin als Basler Bürger angesehen und der Rath stellte an ihn in Kriegszeiten die Forderung, seine Vesten der Stadt offen zu halten; wollte er das nicht, so wurde ihm das Bürgerrecht aufgesagt (z. B. 1387 Lb I, 117, a. Ochs, II, 310). Trotz allen Anstrengungen des Raths dauerte dieses unsichere Verhältniss fort: oft finden wir Klagen über die, »so höfe in der Stat hand und da in und uss ritend und nit burger sind (Ob. III, 2 a),« oder Bemerkungen wie die: Friedrich von Eptingen und Jacob Rot haben der edeln Hintersassen Eid geschworen, wiewohl sie Bürger sind (Ob. VII, 210), oder Berathungen darüber, wie man sich der Steuer halb gegen sie halten solle. So wurde 1500 gegen Herman von Eptingen u. a., welche in dem Schwabenkriege (1499) von der Stadt gezogen waren, erkannt, dass wenn sie die Steuer nicht zahlen, sie in Monatsfrist ihre Hauswohnungen verlassen, in einem offenen Wirthshaus wie andere fremde Gäste zehren und in ihren Häusern keine Hausräuche haben sollten, da keinem hier Haushäblichen die Steuer erlassen sei (Ob. VII, 65, Eb. I, 193).

Dieses Streben des Raths, sämmtliche in der Stadt haushäblich Niedergelassene unter gleichen Pflichten und Rechten zu vereinigen, ging Hand in Hand mit der durch den Zunftsieg hervorgerufenen Bildung des Bürgerstandes und der politischen Neugestaltung der Standesverhältnisse. Diess wird klar hauptsächlich im Hinblick auf die Stellung, welche die Stuben der Geschlechter seit der Rathsfähigkeit der Zünfte

einnehmen. Wilda (Gildewesen des Mittelalters) hat die Ansicht durchgeführt, dass vor der Entwicklung der Stadtverfassung sich geschworne Brüderschaften, Schutzgilden gebildet hätten und die ersten bürgerlichen Gemeinden geworden seien, indem die ihnen ertheilten Privilegien als der Stadt ertheilt angesehen worden seien; die Gilden seien die conjurationes, communiæ, welche die hohenstaufischen Kaiser verbieten, die Stadt habe eine Art erweiterte Schutzgilde gebildet, welche jene Kaiser cassiert hätten. Sind nun auch unter den conjurationes keine solche Schutzgilden, sondern die vom Rathe gehandhabten Einungen, Stadtfrieden zu verstehen, so bleibt doch das von Wildas Ansicht aufrecht, dass schon früh Genossenschaften bestanden, in welchen die alten rathsfähigen Geschlechter vereinigt waren, und die der Stadt ertheilten Privilegien insofern der Genossenschaft gegeben wurden, als bloss ihre Mitglieder regimentsberechtigt waren und die eigentliche communitas civium bildeten. In Basel gehören die Stuben der Geschlechter wohl alter Zeit an. Nach meiner frühern Vermuthung waren schon im 12. Jahrhundert die Dienstleute und die eingewanderten Burger dadurch vereinigt und bildeten zusammen die burgenses oder cives; die Parteien vom Psittich und vom Stern werden in den Chroniken mit den Stuben zur Mücke und zum Seufzen identificiert. Ursprünglich hatten die Stuben keine politische Bedeutung, es waren Versammlungsorte zu geselligen Zwecken, Trinkstuben, bloss auf kurze Zeit erhielten sie durch Bischof Peter Reich Wichtigkeit für die Rathsbesatzung, indem dieser Bischof festsetzte, dass von jeder Partei (den Psittichern und den Sternern) gleichviel Ritter und Burger gewählt werden sollten. Besassen hienach die Burger mit den Rittern das Stubenrecht, so trat wahrscheinlich in Folge der Zunftbewegungen, welche das Patriciat begünstigte, eine Aenderung ein (s. o. S. 143 ff). Ochs, (II, 100 ff.) scheint mir das Richtige getroffen zu haben: die Burger zur Mucke sonderten sich von den Rittern ab und bildeten eine neue Stube, zum Brunnen. Die Ritter zum Seufzen söhnten sich mit ihren bisherigen Gegnern aus und beide traten wieder zu Einer Stube zusammen, so dass eine Zeitlang die Stube zur Mücke die der Ritter, die zum Brunnen die der höhern Patricier, und die zum Seufzen die der weniger angesehenen war; später führten gemeinsame Interessen Ritter und Burger

wieder zusammen und die erstern traten auf die beiden Patricierstuben ein. Für diese Trennung der Ritter und Patricier spricht die Verordnung von 1413 (wb, 67, Ochs, III, 100), dass kein Zünftiger Stubenrecht haben solle, »weder mit Rittern noch mit den Achtbürgern,« sowie das Verzeichniss der Geschlechter auf der obern und der niedern Stube von 1456 (RB I, a), welches keine Rittergeschlechter enthält. Noch im 15. Jahrhundert ging die Stube zur Mücke durch Verkauf an den Rath ein und die wenigen Ritter in der Stadt erwarben sich wieder bei den Patriciern Stubenrecht. Dass aber auf der Stube zum Brunnen die angesehenern Patricier sassen, beweist ausser den Bezeichnungen obere und niedere Stube der Streit, den 1495 die Geschlechter Offenburg und Schönkind wegen des Vorrangs und Sitzes im Rath führten, indem jenes als Mitglied der obern Stube, dieses als älteres Geschlecht den Vorrang beanspruchte (Eb. I, 145).

Während Mücke und Brunnen die obere, Seufzen die niedere Stube hiess, nannte man alle drei zusammen im Gegensatz zu den Zünften, von denen auch einige Stuben hatten, die hohe Stube. Das Verhältniss der hohen Stube zu den Zünften war seit den Zunftbewegungen dem der Constoffeln in Strassburg und Zürich ähnlich; sie galt gewissermassen als erste Zunft mit dem Vorrechte, zwölf Rathsglieder in dem Rath zu haben. Offenburg (75) lässt die Geschlechter 1445 den Rath bitten, »si bliben zu lassen als ander zünffte, denn wenn wir nit die gröste zunfft, so weren wir ouch nit die minste.« Und weiterhin (77) beklagt er sich, dass man Beute unter die Zünfte getheilt und von der obern Stube Niemand zugezogen habe, obschon sie auch ihre Leute bei dem Zug gehabt hätten. 1420 wurde gleich den Zünften die hohe Stube für den Kornvorrath geschätzt (St. — Ochs, III, 131). Und als 1515 und 1521 die politischen Vorrechte der hohen Stube aufgehoben wurden, bestand das einfach darin, dass man sie den Zünften hinsichtlich der Aemterbesetzung ganz gleich stellte.

Das Patriciat, oder mit dem Basler Ausdruck die hohe Stube, nahm ein trauriges Ende. Indem wir seine Schicksale hier noch kurz überblicken, fragen wir zuerst, wie es eigentlich in unsern Quellen genannt wird. Die Bezeichnung Patricier kommt natürlich nicht vor, ich brauchte sie als die in der allgemeinen Städtegeschichte gebräuchlichste. Die Raths-

besatzungen und Handvesten reden immer von Rittern, Burgern und Handwerkern, sonstige Rathsschriften und Verordnungen von den Herrn von der hohen Stube, oder auch von den Achtbürgern. Dieser letztere Ausdruck, der specielle Name für das Basler Patriciat, ist seit Ochs in der Basler Geschichte gäng und gäbe. Er bedeutet nicht achtbare Bürger, wenn schon Albert von Strassburg (113) ihn mit probi cives übersetzt, sondern kommt einfach daher, weil acht aus ihrer Mitte jedes Jahr in den Rath gewählt wurden.[1] Den entscheidenden Beweis hiefür giebt, wie schon Ochs bemerkt hat, die Verordnung über das Siebneramt: »es sollen auch drei unter den Siebenen, einer von den acht Bürgern, einer von den Handwerken und einer von den Zunftmeistern drey Schlüssel haben zu dem Troge.« Die Schultheissenurkunden dagegen unterscheiden seit Anfang des 14. Jahrhunderts Achtbürger und Handwerker nicht mehr, sondern bezeichnen beide als »burgere.» In der Umgangssprache des gewöhnlichen Lebens wurden die Achtbürger, wie die aus dem Ritterstande, die den Ritterschlag noch nicht erhalten hatten, Junker genannt, und dieser Ausdruck verdrängte im 15. Jahrhundert im officiellen Styl die Bezeichnung Herr.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts blühten noch die Achtbürgergeschlechter der zem Angen, von Arguel, von Halle, von Solothurn, Helbling, von Schliengen, zem Blumen, zem Tracken, zem Rosen, von Gun, zer Sunnen, zem Haupt, Schaltenbrand, von Stetten, Rot, Murnhart, Isenlin, Relin, Fröwler (von Ehrenfels), Münzmeister, Meyer von Hüningen, Schönkind, Sinz, u. a. Manche von ihnen blieben auch im 15. Jahrhundert in Glanz und Ansehen, aber an Reichthum überflügelten sie neuere Geschlechter, welche aus dem Kaufmannsstande in die Stuben herübertraten. Hatte früher der Bischof einen Handwerker zum Achtbürger erheben können, so geschah jetzt der Eintritt in die Stuben durch Ankauf des Stubenrechts, ganz wie neue Bürger Zünfte kaufen mussten. Beinheim meldet, dass die Zünftigen eine Stube kauften, wenn sie müssig gehen wollten. Wir sahen schon oben und es ist auch sonst bekannt, dass der Ausdruck Müssiggänger für alle

---

[1]) So schon Wurstisen, in Script. rer. Bas. min. 164 u. 236, wo er sie auch ingenui nennt.

diejenigen gebraucht wurde, welche nicht in einer Zunft waren;[1] eine Verordnung aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts (St.) sagt z. B., bei Belagerung der Stadt sollen die Edeln, die Achtbürger und die Müssiggänger, die mit keiner Zunft dienen, sich beim Richthaus versammeln. Als solche Geschlechter nun, die aus den Herrenzünften in die Stuben eintraten, nennen uns die Rathsbesatzungen hauptsächlich die von Lauffen, die Murer, die Zibol, die Schilling, die Segwar, die Seevogel, die von Efringen, die von Hägenheim, die Varnower, die von Uetingen, die von Walpach, die Offenburg, die Waltenheim, die Grieb, u. a. Aus den Rathsbesatzungen ist nachzuweisen, wann sie Stubenrecht kauften: Claus Murer war noch 1421 Rathsherr der Kaufleutenzunft, 1423 Achtbürger, ein Seevogel ist 1370 Rathsherr der Hausgenossen, 1375 Achtbürger, Heman Offenburg war bis 1422 Rathsherr von Krämern, seit 1423 Achtbürger u. s. f. 1401 bei dem grossen Ungeld steuerten in erster Classe (mit einem Vermögen von über 10000 fl.) bloss Burchart Münch, Friedrich von Pfirt, Jacob Zibol, Cunzlin und Hüglin von Laufen, Ottman Billung, Cünzlin und Peterman von Efringen, die Sürlin, Heinrich Murer der Alte, Wernlin Segwars sel. Kind, Spitz der Watmann, also zum grössern Theile ganz neue Achtbürgergeschlechter, erst in den folgenden Classen kamen die ältern. Das (nicht erschöpfende) Verzeichniss der Achtbürgergeschlechter von 1456 (RB I, a, Ochs, I, 480) führt namentlich auf der obern Stube eine überwiegende Anzahl neuerer auf. Wie so die Stuben sich aus den höhern Zünften ergänzten, so nahmen sie auch Zünftige in das Stubenrecht auf, ohne dass diese desshalb Achtbürger wurden; sie dienten mit der Zunft, zu der sie gehörten, standen aber in socialer Hinsicht den Achtbürgern gleich. Verordnungen vom 12. September 1412 und 12. Juni 1413 (wb 67, ZB. Ochs, III, 100 f.) verboten es insoweit, als kein zum Rathsherrn oder Meister gewählter Zunftmann Stubenrecht haben solle. Der Zweck dieser bloss vorübergehenden, in die aufgeregten Zeiten des zweiten Ammeisterthums fallenden Verordnung war der, an der Spitze der Zünfte Männer zu haben, die von der hohen Stube nicht

[1] In St. Trond heissen sie officiell otiosi. Warnkönig, Lütticher Gewohnheitsrecht, 123.

influenciert seien. Denn da die Rathsbesatzungen hie und da als Vertreter der vier Herrenzünfte Namen aufführen, welche auch unter den Achtbürgern stehen, so ist zu schliessen, dass es sich um Ein Geschlecht handle, wovon ein Zweig zünftig geblieben oder geworden war, aber doch mit den andern das Stubenrecht erhielt. Ueberhaupt aber bestand eine enge Verbindung zwischen der hohen Stube und den vier Herrenzünften, deren Mitglieder immer mehr Grundbesitzer wurden gleich den Achtbürgern und den Handelsgewinn in Grundstücken und Renten anlegten. Erst im 15. Jahrhundert sonderten sich die Achtbürger, die nicht in den Bürgerstand eintreten wollten, von der Stadt ab und traten zum niederen Adel auf dem Lande, dem Beispiel der Basler Ritterschaft folgend, welche schon früh ihre Interessen an die Oesterreichs geknüpft hatte, von ihm Lehen trug und der Stadt entfremdet wurde. Die Schaler und Münch, unter deren Namen im 13. Jahrhundert das staunende Volk die Basler Ritterschaft begriff, zogen sich schon früh von den öffentlichen Angelegenheiten zurück, und seit Anfang des 15. Jahrhunderts finden wir in den Rathsbesatzungen kein einziges Mal mehr einen Schaler und Münch. Sie lebten auf ihren Herrschaften in der Umgegend der Stadt, suchten und erhielten österreichische Lehen, z. B. die Münch das Schultheissenamt zu Habsheim, die Vogtei zu Landser u. s. f. und machten bloss zu Zeiten ihr Bürgerrecht geltend; die meisten liessen ihre Höfe in der Stadt in Missbau kommen und von Zinsgläubigern frönen, z. B. die Münch, deren Hof auf St. Peters Berg von Conrad zem Haupt zu einer Elenden Herberge geschaffen wurde.[1] Am treusten hielten von den alten Geschlechtern bis ans Ende des 15. Jahrhunderts die von Eptingen, von Ramstein, von Ratperg und von Bärenfels. Neben sie traten im Rathe als Rathsherrn von Rittern die Achtbürger, die den Ritterschlag erhalten hatten, Heman Offenburg, Hans Rot, Bernhard Sürlin, Peter Rot, Peter Sürlin. Seit den 90ger Jahren waren fast keine Ritter mehr da, einigemale konnte nicht einmal das Bürgermeisteramt besetzt werden; mit dem Schwabenkrieg, dem Eintritt Basels in den Schweizerbund und den Verfassungsänderungen der Refor-

[1] 1526 klagt der Rath, dass die Stadt an Häusern in Abgang komme, da die Ausländigen sie in Missbau gerathen lassen (Eb. IV, 7).

mationszeit hörte die Betheiligung der wenigen noch in der Stadt gebliebenen Edelleute an den Regierungsgeschäften ganz auf. A. Ryf (Zirckell 378 a) sagt, die von der hohen Stube hätten zwar noch zwei Trinkstuben, zum Brunnen und zum Seufzen, aber obschon sie ihr Stubenrecht unterhalten, hätten sie doch keinen Sitz im Rath von den Stuben wegen, weil sie ausserhalb Basels wohnten, papistischer Religion seien und mehrentheils Lehen von Fürsten trügen, was die jetzige Rathsordnung nicht erleiden möge. Wo sich aber Edle unter die Bürger begeben, und auf die vier Herrenzünfte eintheilen, würden sie ins Regiment gebraucht. Letzteres gilt von einigen Achtbürgergeschlechtern, wie Von Brunn, Hug, Meyer u. a., welche sich auf diese Weise vollständig mit dem Bürgerstand verschmolzen. Die meisten alten Achtbürgergeschlechter waren ausgestorben oder weggezogen, ein Verzeichniss der Stubengesellen zum Seufzen von 1560 (St.) führt bloss auswärts wohnende Edelleute auf, von denen viele nie Basler Bürger gewesen waren, z. B. Sigmund von Pfirt, Ludwig von Reyschach, Hans Albrecht von Anwil, Witwe von Landeck, Ludwig Wolf von Habsburg, Mathis von der breiten Landenberg, Stubenmeister waren Junker Jakob von Ratperg und Junker Hans Puliant von Eptingen. Die Stube zum Brunnen ging noch im 16. Jahrhundert ein, die zum Seufzen endete im 17ten nach erfolgloser Erhebung von Ansprüchen.

Besonders hervorzuheben sind noch zwei Einwohnerclassen: die Geistlichkeit und die Juden.

Die höchste Spitze der Geistlichkeit bildete das Domstift, das seit 1337, wo es den Zugang zu seinen Canonicaten Allen verschloss, die nicht väterlicher Seits aus dem Ritterstande waren, eine Verpfründungsanstalt für jüngere Söhne des Herren- und Ritterstands wurde. Es bestand hauptsächlich aus Gliedern der alten Ministerialengeschlechter Basels, und bildete dadurch eine einflussreiche Unterstützung der Bestrebungen der Basler Ritterschaft gegen die Stadt. Der Rath vermied es aber klug so viel als möglich, Feindseligkeiten mit ihm hervorzurufen. Günstiger war das Verhältniss zu den Chorherrnstiftern von St. Peter und St. Leonhard, und an den Klöstern fand der Rath vollends hie und da kräftige Hilfe

für seine Zwecke. Das Kloster St. Alban war eine Zeitlang das einzige der Stadt gewesen. Schon im 12. Jahrhundert entstand, auch vor den schützenden Mauern der Stadt, das der Maria Magdalena geweihte Kloster der Reuerinnen, sororum pœnitentium, an den Steinen, später der Regel der Prediger unterworfen. Reich blühten gleich seit ihrer Gründung die Klöster der Bettelorden, der Franciscaner (Minderbrüder, Barfüsser) und der Dominicaner (Prediger) empor. In Klein Basel erhob sich 1273 das Kloster Klingenthal, die Stiftung des Freiherrn und Minnesängers Walther von Klingen, aus dem stillen Werrathale hieher verpflanzt, ein Frauenkloster unter Dominicanerregel, und 1278 der Frauenconvent des Ordens der h. Clara, welcher in das Gebäude der von Papst Gregor X aufgehobenen Brüder der Busse Christi (fratres pœnitentiæ Jesu Christi) oder Sackbrüder (fratres saccati) einzog. Nahe beim Domstift, an der Spiegelgasse, siedelten sich 1276 Augustiner-Eremiten an, auf dem Areal, das die reichen Rittergeschlechter Marschalk und Kraft um geringen Preis abtraten. Aelter war das Frauenkloster Gnadenthal St. Claren Ordens vor Spalenthor. Das jüngste Kloster war die Carthause, domus Carthusiæ vallis Ste Margarethæ, das der reiche Oberstzunftmeister Jakob Zibol 1401 in Klein Basel stiftete. An den äussersten Enden der grossen Stadt waren seit dem 13. Jahrhundert die Ritterorden der Johanniter und der Deutschherrn angesiedelt, durch die ganze Stadt verbreitet in zahllosen Sammnungen die Beginen und Begharden, deren Ausartung den trefflichen Dominicaner Mulberg 1405 zu schonungslosen Angriffen auf den Beginenstaat hinriss. Lieber gedenken wir des edeln Vermächtnisses der alten Gotteshäuser: der Versorgungsanstalten für Arme und Kranke. Schon das Kloster St. Alban hatte ein Spital erbaut, das auch die Unglücklichsten jener Zeit, die Aussätzigen, aufnahm. Ebenso war mit St. Leonhard ein Spital hauptsächlich für arme Pilger verbunden; zwischen 1260 und 1265 entstand das neue oder grosse Hospital für Dürftige und Kranke, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts unter Aufsicht des die Pfleger ernennenden Raths. Die damit verbundene Elenden (Fremden) Herberge vergrösserte 1413 der Ammeister Hans Wyler, und 1441 wurde sie durch Schenkung des Junkers Conrad zum Haupt in den alten Münchenhof auf St. Peters-

berg verlegt. In der Vorstadt zu Kreuz finden wir seit 1304 die Hospitalbrüderschaft der Antonier mit Capelle und Spital, in der Nähe des Spitals von St. Leonhard stand in alter Zeit ein Siechenhaus, das vor 1265 nach St. Jakob an der Birs verlegt durch die Heldenschlacht von 1444 weltberühmt geworden ist. Und auch kleinerer Stiftungen wie der des Almosens auf Burg und des Almosens von St. Niclaus in Klein-Basel mögen wir dankbar gedenken.

Was nun das Verhältniss dieser Gotteshäuser und der zahlreichen Weltgeistlichkeit (Pfaffheit) zu dem städtischen Wesen betrifft, so waren bloss die Domherrn und Pfaffen von den Lasten und Diensten der Bürger befreit, wie diess aus dem Bischofsrecht klar ist. Der Rath achtete diese ihre Freiheit vom Ungeld jederzeit, indem er ihnen besondere Wahrzeichen gab, mit denen sie ihr Privileg bewiesen; bloss wenn ein Domherr nicht in eigner Hausräuche mahlte, buck und kochte, sondern den Tisch bei andern Leuten erkaufte und empfing, erhielt er vom Kornschreiber kein Wahrzeichen und war vom Ungeld nicht befreit (Eb. I, 126, 154). Auch des Wachens und Reisens waren sie frei; 1515 wurden jedoch die Procuratoren und Schreiber des geistlichen Gerichts zu dieser Pflicht herangezogen, trotz Protestation des Bischofs, so dass ihnen die Wahl gelassen wurde, es mit dem Leibe oder mit Geld zu thun (Eb. II, 118). Und am 29. October 1526 brach der Rath die Schranke zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft in dieser Hinsicht ganz: »weil es die Billigkeit, so jede Obrigkeit allzeit vor Augen haben soll, erheischt, dass die, so in einer Ringmauer beschlossen und beschirmt werden, und desshalb gleichen Nutz an Schirm Leibs und Guts empfangen, in den Dingen die zu ihr Aller Beschirmung dienen, auch gleiche Bürde tragen, dass hinfür als zu einem Anfang bürgerlicher Einigkeit alle Domherrn und Caplane, ausgenommen die Seelsorger, wie andere Bürger und Hintersassen, doch nicht mit ihrem Leib, sondern mit ihrem Geld hüten und wachen sollen (Eb. IV, 15). Die übrigen Stifter und die Klöster waren von jeher allen diesen städtischen Lasten unterworfen. Als St. Alban sein Schultheissengericht der Stadt abtrat (1383), ward es zum Dank vom Mehlungeld befreit, ebenso 1463 (P. Eb. II, 45) das St. Peters Stift »von sunder früntschaft wegen, also dass es das ungelt ze geben fri sin sol in aller moss so

die Thumherrn der meren stift gefriet sind.« Laut einer Notiz in den Processacten des Bischofs Caspar und wb 99 gaben kein Ungeld der Bischof, der Weihbischof, St. Alban (von der Gab wegen), alle Caplane auf Burg, alle Domherrn, beide Officiale, die fabrica auf Burg, das Almosen auf Burg, Spital, Elenden Herberge und Siechenhaus an der Birs. Das halbe Ungeld zahlten die Johanniter und die Deutschritter, sowie das Kloster Wettingen, das ganze alle andern Stiftungen. Dass sie diese Last ungern trugen, beweist ein Brief von 1452 (Carth.), worin der Generalvisitator des Carthäuser Ordens am Rhein den Carthäusern zu Basel auf ihre Anfrage erklärte, quod contributio quam civitas Basil. a clero suo petit, in preiudicium ecclesiastice libertatis cederet.

Werfen wir nun einen Blick auf das merkwürdige Judenvolk, so nahm es in dem 14. und 15. Jahrhundert eine seltsame Mittelstellung zwischen Bürgern und Fremden (Gästen) ein. Das Judenregal besass der Bischof nie, das Bischofsrecht weiss nichts davon und so weit hinauf wir es ausgeübt finden, hat es der Reichsvogt in seiner Hand Namens des Kaisers: er schätzt und niesst die Juden, seine Kammerknechte. Unter Karl IV verwickelte sich die Sache: am 30. April 1365 (St. A.) gab derselbe dem Rath von Basel das Privileg, »die Juden unsre Kammerknechte, die jetzt in Basel sitzen und später hineinziehen, von des Reichs wegen zu schirmen und sie zu besteuern, und dass diese Juden niemand anders gebunden sein sollen zu dienen wider ihren Willen, bis der König es widerrufe.« Später gab der Kaiser, wie es scheint ohne förmlichen Widerruf dieses Privilegs dem Herzog Leopold von Oesterreich den Judenschutz und wies durch Brief vom 25. Nov. 1374 (ibid.) den Rath an, die Juden nicht mehr zu beschatzen und alle Schatzung und Geld dem Herzog zu geben. So entstand Collision zwischen Vogt und Rath, der sich z. B. 1386 in folgendem Fall äusserte: ein Jude Namens Moses von Colmar starb und der Rath wies seine nächsten Verwandten als Erben in Gewalt und Gewer seines Guts ein, während der Vogt diese Erben nicht anerkannte und erklärte, das Vermögen sei ihm verfallen. Der Schultheiss, vor den die Sache erwuchs, entschied zu Gunsten der Erben gegen den Vogt (ibid.). Wegen dieser Erbschaft lud König Wenzel den Rath vor sein Hofgericht, weil sie dem Reiche angehöre, liess

sich aber der Sache näher unterrichten und kam dann 1390 mit dem Rathe, der unterdessen auch die Vogtei selbst erworben hatte, dahin überein, dass er sich für seine Forderung an das Vermögen des Moses befriedigen liess, künftighin aber der Rath die Juden zu Basel besteuern, nutzen, schützen und schirmen solle vierzehn Jahre lang, und die Hälfte aller Judensteuern in den ersten vier Jahren in die königliche Kammer abliefern. Der Rath zahlte hiefür nicht unbedeutende Geldsummen (St. A. und Ochs, II, 322 f.). Die Judensteuer scheint nach den Jahrrechnungen nicht viel abgeworfen zu haben. Von jeder Bestattung eines Juden zog der Rath eine Abgabe, von der eines hiesigen einen halben Gulden, eines fremden einen ganzen. Wichtiger waren sie in ihrer Eigenschaft als Geldausleiher. Sie konnten zu Bürgern aufgenommen werden, aber den darüber ausgestellten Briefen nach (St., wovon einer abgedruckt Beiträge zur vaterländ. Gesch. VI, 279) bloss auf bestimmte Zeit. Wer gegen sie klagte, musste die Klage mit einem Christen und einem Juden bezeugen, vor geistliches Gericht durften sie nicht gezogen werden, sondern bloss vor Schultheiss oder in der Judenschule. Das Lb I, 136 a enthält mehrere Aufnahmen von Juden zu Bürgern auf bestimmte Zeit (in den Jahren 1362 bis 1372) und 1382 entzog der Rath einem Juden, der gegen das Verbot Pferdhandel trieb, das Bürgerrecht, bis er es mit 400 Gulden wieder kaufe (Lb. I, 102, a.).

Das Streben der Städte ging aber nicht bloss dahin, die Stadteinwohner zu einer einheitlichen Bürgerschaft zu vereinigen, sondern auch ausserhalb ihrer Mauern Bürger zu gewinnen. Das Interesse war auf beiden Seiten: die Städte konnten solche auswärtige Bürger in Kriegsnoth zur Hilfe aufbieten, und diese standen im Schirm der Stadt. Indessen begingen die Städte einen Fehler, der zur Aufhebung dieses Verhältnisses durch Reichsgesetze führte. Sie liessen sich zu sehr hinreissen, durch Aufnahme auswärtiger Bürger fremde Rechte zu verletzen, so dass das an sich gute Institut in Misscredit kam (vergl. Löher, Fürsten und Städte, 79 ff.). Die Ausbürger, oder wie sie die Volkssprache spottend nannte die Pfahlbürger, waren indess sehr verschiedener Art. Eigent-

lich gehörten dazu auch die Klöster, die ausserhalb einer Stadt lagen, daselbst aber Bürgerrecht genossen. Allein man betrachtete solche Klöster doch eher als rechte Bürger, weil regelmässig mit der Aufnahme ins Bürgerrecht auch die Erwerbung eines Hofes in der Stadt von Seiten des betreffenden Klosters verbunden war; so waren Wettingen, St. Blasien, Lützel Bürger von Basel, letzteres hatte vielleicht schon 1152, jedenfalls 1179 ein Haus in der Stadt (Tr. I, 321, 322, 375, 426, 493, 495). Abgesehen von diesen Klöstern schieden sich die Ausbürger in zwei Classen, von denen die eine aus Edelleuten der Umgegend, die andere aus dem Landvolk und Bewohnern kleinerer Städte bestand. Gegenüber dem Adel war Basel in einer schlimmen Lage: während z. B. Bern die umwohnenden Freien zu Bürgern aufnahm, und so durch sie die Herrschaft über ein schönes Gebiet erwarb, schieden zu Basel die alten Dienstleute, welche in seiner Umgebung angesiedelt waren, aus dem Stadtverbande aus und nahmen eine feindselige Stellung ein. Bloss vorübergehend erneuerten bisweilen Ritter das Bürgerrecht mit der Stadt, und es sah eher einem Bündniss auf einige Jahre ähnlich, geschlossen in Kriegszeit und eben nur für die Dauer des Kriegs. So ist möglich, dass unter manchen Verbindungen dieser Art ein Ausbürgerrecht versteckt liegt.

Die Blüthe des Pfahlbürgerwesens in Deutschland fällt in das 13. Jahrhundert. Damals hatte es solche Ausdehnung gewonnen, dass die Landesherrschaft bedroht war und die Städte ihr Gebiet durch die Pfahlbürger einander näherten. Seitdem hatte sich die Lebenskraft der deutschen Städte in den schrecklichen Zeiten des Interregnums geschwächt, selbst ein Rudolf von Habsburg konnte ihnen nicht den alten Glanz wieder geben, und die goldene Bulle von 1356 führte den Hauptschlag gegen die im Pfahlbürgerwesen liegende Ausdehnung der städtischen Zwecke. Basel, überhaupt nicht so rasch emporgeblüht als seine rheinischen Schwesterstädte, suchte jetzt erst das Pfahlbürgerthum, als dasselbe wegen der Reichsgesetze nicht mehr lebensfähig war. Ein Beispiel ist besonders merkwürdig: 1407 hatte Basel mit der Stadt Delsperg auf Ansuchen ihres Herrn des Bischofs ein Bürgerrecht abgeschlossen. Als nun 1434 der Basler Achtbürger Ludwig Meyer von Hüningen vor dem Hofrichter des gerade zu Basel

anwesenden Kaisers Sigmund einige Delsperger Bürger auf Herausgabe von deponierten Schuldbriefen beklagte, brachten Bürgermeister Hans Reich und Ritter Heman Offenburg als Verordnete des Raths der Stadt Basel Freiheit und Gnade vor, dass sie bloss vor ihrem Stadtgericht zu Recht stehen sollten, und ebenso die, welche sie zu versprechen hätten, forderten also, die Delsperger vor den Schultheissen zu weisen. Der Kläger replicierte, laut der goldenen Bulle dürfe keine Stadt Pfahlbürger haben, die von Delsperg seien eines Bischofs eigen. Vergebens wandte der Bürgermeister ein, sie seien mit des Bischofs Willen Bürger geworden, nicht wie in der goldnen Bulle stehe, »mit frevenlicher getürstikeit irer herrschaft zu versmechte,« das Gericht erkannte, dass die von Delsperg zu Basel nicht Bürger sein mögen und also dem Meyer vor Hofgericht antworten sollen (St. A.).

Je weniger die Pfahlbürgeraufnahmen von sicherm und langem Erfolge waren und je mehr die Ritter sich der Stadt entfremdeten, desto eifriger sah sich der Rath nach Vergrösserung der eigentlichen Bürgerschaft um. Unter den ersten Einträgen in das nach dem Erdbeben begonnene neue Rathsbuch war der Stadt Herkommen und Freiheit über Bürgeraufnahmen (RB. 29): wer innerhalb Jahresfrist den neu aufgenommenen Bürger als seinen eignen Mann abforderte und mit zwei Muttermagen besetzte, dem liess man ihn folgen (vergl. RB 250, VIII, a). Streng hielt der Rath gegenüber dem benachbarten Oesterreich auf dem alten Rechte des Elsasses und des Sundgaues, wonach dessen Bewohner den freien Zug hatten, und diess bildete einen der Hauptstreitpuncte zwischen Oesterreich und der Stadt in den Fehden von 1445—1449. In jenen Zeiten aber, wo beständige Kriege mit dem Adel die Stadt in Bewegung setzten, müssten neue Mittel zur Erweiterung der Bürgerschaft gesucht werden. Der Rath kam zwei Bedürfnissen auf einmal entgegen, indem er die Aufnahme ins Bürgerrecht als Belohnung eines mitgemachten Feldzuges aufkommen liess: er gewann kriegerische Bürger und brauchte nicht so viel Söldner zu halten. Wie der Adel auf dem Schlachtfelde seine Angehörigen zu Rittern schlug, so war auf Seite der Städter für die mitziehenden Hintersassen das Bürgerrecht der Sporn zur Tapferkeit. Es galt das System der ausgedehntesten Bürgeraufnahme, auf Grund des jederzeit

richtigen Princips, dass Bürgern das Wohl der Stadt mehr am Herzen liege als den Hintersassen. Nicht nur wurde seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nach jedem Kriegszug eine bedeutende Anzahl Bürger aufgenommen, die durch ihr Mitziehen das Bürgerrecht verdient hatten, z. B. 1396 55, 1406 451, 1443 380, 1444 292, u. s. f., sondern auch der Ankauf des Bürgerrechts wesentlich erleichtert: 1438 kauften es bloss sieben, 1439 vier, 1441 aber 128, »weil Bürgerrecht und die Zünfte geleichtert und erkannt ward, jeglichs insunders um vier Gulden zu leihen (RB 190—192).« Laut Rathserkanntniss von 1390 (Lb. II, 6, b) galten Kinder solcher neuen Bürger unter 14 Jahren als mit ins Bürgerrecht aufgenommen, während es die über 14 Jahre selbst kaufen oder verdienen mussten.

Bei dieser Fluctuation in der Bevölkerung Basels ist es fast unmöglich, die Einwohnerzahl der Stadt im Mittelalter auch nur annähernd zu bestimmen. Der Adel scheidet aus, indess jede Fehde oft sehr bedeutenden Zuwachs bringt. Arnold (II, 142 ff.) hat die Einwohnerzahl der deutschen Freistädte aus der Zahl der waffenfähigen Mannschaft, womit sie ins Feld rückten, zu bestimmen gesucht. Aber vorerst weiss man nie, wie viel von der ausrückenden Mannschaft Bürger, wie viel Söldner sind. In den Burgunderkriegen erschien Basel mit 2000—3000 Mann im Feld, aber die wenigsten waren Bürger. Darum darf man auch nicht diese ganze Mannschaft als etwa 10 Procent der Bürgerschaft annehmen. Auch legt Arnold zu grosses Gewicht auf die Anschläge der Städte in den Landfriedensbündnissen, da sie sich nicht durch die Grösse, sondern durch den Reichthum der Stadt bedingen, wonach sich die Anzahl der Pferde (Gleven) bestimmte. Worms und Speier sind ohne Zweifel im Mittelalter grösser gewesen als jetzt, die fünf andern Freistädte schwerlich. Basels Blüthezeit war die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts; damals waren die Zünfte, laut einer Notiz in Ob. I, 241, in folgender Stärke: Kaufleute 40, Hausgenossen 25, Weinleute 80, Krämer 150, Grautücher 150, Schmiede 136 und 80 Knechte, Bäcker 50 und 60 Knechte, Schneider 78 (Knechte 70), Schuster 130 (60 Knechte), Metzger 70 (30 Knechte), Gartner 150, Weber 40, Zimmerleute und Maurer 210 (40 Knechte), Scherer, Maler und Sattler 130, Schiffleute und Fischer 82. Diese Zahl der

Zünftigen erreicht die heutige im Ganzen nicht (während vor 30 Jahren noch manche Zünfte sehr klein waren). Nehmen wir nun auch noch die (schon zusammengeschmolzene) hohe Stube, die Geistlichkeit mit ihrem Gesinde und die Hintersassen dazu, bedenken aber, dass die Stadt damals bei gleichem Umfang wie jetzt noch nicht so viel Häuser hatte, weil noch grosse Gärten und Reben innerhalb der Mauern lagen (laut Plan von Mattheus Merian), vor den Thoren aber noch gar keine Häuser standen, so dürfte sich als höchste Einwohnerzahl Basels im 15. Jahrhundert eine der heutigen kaum gleichkommende nämlich etwa 25000 Seelen ergeben.

Erst die Zunftbewegungen haben den Bürgerstand im neuern Sinne begründet: wer die städtischen Lasten trägt und des städtischen Regiments theilhaftig werden kann, nur der ist Bürger im strengen Begriff. Dieses Bürgerthum repräsentiert sich in dem nunmehr aus allen drei Classen der Einwohner gebildeten Rathe, dem Vertreter der Stadtfreiheit: ihm schwören alle Bürger jährlich den Eid des Gehorsams; er selbst aber schwört dem Bischof zu rathen und zu helfen, gemäss der Handveste, die unverändert aus der Zeit stammt, wo der Rath noch als Geschenk des Bischofs erschien. So war zwischen dem Bischof und den zum Bürgerstand sich vereinigenden Stadtbewohnern das Band der Herrschaft, das sie als bischöfliche familia, Gedigene, zusammengehalten hatte, schon längst zerrissen, als die Bischöfe noch auf Grund des alten, fast zur blossen Form gewordenen Herkommens die Unabhängigkeit des Raths angriffen, der doch als Träger des neuen Bürgerthums erschien.

Fünfter Abschnitt.

Der Kampf zwischen Adel und Bürgerthum.

Erstes Capitel.

Uebersicht.

Das 13. Jahrhundert hatte die aufstrebende Gewalt der Herren und Ritter mit dem Hochstift Basel kämpfen sehen. Während anderwärts schon die Städte selbst den Kampf gegen die Landeshoheit aufnahmen, hob zu Basel der Bischof Heinrich von Neuenburg erst das Patriciat und die Zünfte, um sich mit ihrer Hilfe der übermüthigen, mit den Grafen und Herrn der Umgegend in Verbindung stehenden Ritterschaft zu erwehren. So brach sich der neue Bürgerstand Bahn entgegen den Bestrebungen der städtischen Ritterschaft und vollendete sich in der Rathsfähigkeit der Zünfte. Der Handwerksstand, der noch im 13. Jahrhundert als bischöfliches Gedigene ausserhalb der communitas civium gestanden hatte, bildete jetzt die neue Form des Bürgerthums aus wie es vorher nicht bestand und im Grunde heut zu Tage nicht mehr besteht, wo man von Bürgern der Dörfer wie von Weltbürgern spricht. Der Gedanke ist der, dass Bürger bloss heissen und sein kann, wer als vollberechtigtes und verpflichtetes Glied der durch den Rath repräsentierten Stadtgemeinde der städtischen Vortheile geniesst und die städtischen Lasten tragen hilft. Das war früher anders gewesen. Die Handwerker hatten die Abgaben mitgezahlt ohne volle Berechtigung in der Gemeinde, die Ritter waren steuerfrei gewesen bei Theilnahme an dem Regiment. Die Rathsfähigkeit hatten sich nun die Zünfte errungen, aber die Ritterschaft wollte sich ihre Steuerfreiheit nicht entreissen lassen. Der darüber ausbrechende

Kampf musste zu dem Ende führen, dass Alle, die sich nicht den Zeitumständen und neuen Verhältnissen fügen mochten, der Stadt sich entfremden mussten; so schieden Alle aus, welche durch ihre Lebensweise nicht an die Stadt gebunden waren und der Bürgerstand wurde der Stand derer die ein bürgerliches Gewerbe, Handel oder Handwerk trieben. Diess war die Hauptwirkung der Zunftbewegungen, mehr eine sociale als eine politische. Das Wesen der Verfassung blieb unangetastet insofern als dieselben Kieser bloss aus den obern Ständen wie bisher die Rathswahl ausschliesslich in Händen hatten und auch der Rath von seiner Gewalt nichts verlor. In socialer Hinsicht aber ward erreicht, dass eine ganze bisher nicht vollberechtigte Classe von Einwohnern der Stadt zur Bürgerschaft wurde, deren Lebensbedingung und Lebenszweck an die Stadt geknüpft war. Die Ritter und zum Theil die Achtbürger waren durch ihre Lebensweise nicht an die Stadt gebunden, für die Handwerker dagegen wäre damals eine freie Entwicklung auf dem Lande eine Unmöglichkeit gewesen. So ist allerdings das neue Bürgerthum die Vollendung der städtischen Entwicklung; aber indem wir diess aussprechen, heben wir keinen Stein auf gegen das alte Patriciat, welches eben doch das Grösste für die Stadtfreiheit gethan hat und ohne welches der Handwerkerstand der Städte sich nicht hätte emporheben können. Wir erkennen bloss den nothwendigen Gang der Geschichte, welche, wie sie jedem Volk seinen Beruf in dem grossen Leben der Menschheit anweist, so auch in den Städten jeden Stand das hat vollbringen lassen, wozu er mit Kraft und Fähigkeit angethan war.

Die städtische Ritterschaft war allmälig gross und mächtig geworden im Dienstrechte und dann im Lehnsdienste ihres Herrn, des Bischofs. Ihr ganzes Dasein beruhte auf der Nothwendigkeit als Lehnsmannen eines mächtigen Herrn aufzutreten. Das rings um Basel gewaltige Oesterreich bot hiezu Gelegenheit, als das sinkende Hochstift nicht mehr genügte. Von den zwei Wegen, die der Basler Ritterschaft offen standen, entweder sich den neuen städtischen Verhältnissen anzubequemen oder in Oestreichs Lehnsdienst zu treten, wählte sie den letztern, für die damalige Anschauung allein möglichen: das glänzende Leben am herzoglichen Hofe, die ritterliche Beschäftigung in Scherz und Ernst war des Adels würdiger als das

ruhige Treiben in den Stadtmauern. Blieb so die Ritterschaft ihrer bisherigen Lebensweise treu, so trat sie doch dadurch mit ihr in Zwiespalt, dass sie ihre Stellung in der Stadt nicht aufgeben wollte: wie sie bisher zugleich bischöfliche Lehnsmannen und Basler Bürger gewesen waren, so wollten sie jetzt mit dem glänzenden Dienste Oesterreichs auch die Macht in der Stadt behalten. Darüber entbrannte und wüthete der Krieg: die Bürgerschaft wollte keinen österreichischen Lehnsadel in der Berathung städtischer Angelegenheiten mitwirken lassen, weil damals die Verhältnisse zu Oesterreich hauptsächlich schwierig waren, und die Ritterschaft gefährdete die Unabhängigkeit der Stadt, weil das österreichische Interesse, das auf Unterdrückung der Stadt ging, ihr eigenes war. Dieses beständige Misstrauen zwischen den Parteien in der Stadt übte nicht geringen Einfluss auf die Verfassung, indem die wichtigsten Geschäfte in die Hand weniger vertrauter Bürger gelegt wurden und der Rath mehr nur eine Oberleitung für sich behielt. Die Achtbürgergeschlechter standen auch in dieser Zeit noch zum wichtigsten Theile auf Seite der Bürgerschaft; obschon einzelne von ihnen mit den Rittern gemeinsame Sache machten, hingen doch die bedeutendsten, wie die Rot und viele andere, jederzeit treu an der Stadt und bildeten nicht selten eine hauptsächliche Wehr gegen die Plane der Ritter.

Der lange Kampf ging für die Stadtfreiheit und das neue Bürgerthum glücklich aus: die nothwendige Folge davon, die Ausscheidung des Ritterstandes und eines guten Theils der Achtbürger aus der Stadt und damit ein vollständiges Zunftregiment, hat aber in der Folgezeit unläugbar neben manchem Guten auch faule Früchte gebracht. Das alte Patricierregiment in Bern steht als glänzendes Beispiel einer grossartigen Staatsverwaltung da, und was man heut zu Tage der Basler Regierungsweise seit dem 15. Jahrhundert vorwirft, wenn auch zu gutem Theil mit Unrecht und aus Unkenntniss der Verhältnisse, eine kleinliche Politik nach Innen und Aussen, das ist dem Umstand zuzuschreiben, dass der Adel so früh in Basel unmöglich wurde und sich der Leitung der Geschäfte entäusserte. Man wird, ohne die spätern vielfachen Ausartungen des Patriciats vertheidigen zu müssen, im Hinblick auf die Geschichte des Städtewesens erkennen, dass die Städte

mit mächtigem Patriciat eine grossartigere Rolle gespielt haben als die, welche dem ausschliesslichen Zunftregiment zufielen. Es fällt damit kein Vorwurf auf den trefflichen Handwerksstand des Mittelalters, denn es ist natürlich, dass die durch ihr Gewerb und Handwerk in Anspruch genommenen Bürger nicht die Gewandtheit und Kenntniss in öffentlichen Angelegenheiten erwerben konnten wie sie die von Jugend auf in erweiterten Anschauungen lebenden Patricier besassen. Und in Basel speciell war die Entfremdung des Adels nicht zu vermeiden. Bern war auf Reichsboden gegründet, und hatte schon früh die alten Freien der Umgegend zu Bürgern aufgenommen, welche nun mit ihren weiten Besitzungen der Stadt zu Dienst standen und hinwiederum von ihr Hilfe erhielten für ihre Güter gegen die Gelüste der Grafengeschlechter. Anders zu Basel: die Ritter waren zwar auch grossentheils ursprünglich umwohnende Freie gewesen, aber nicht als Bürger in die Stadtgemeinde, sondern als Dienstleute in die familia des Bischofs eingetreten, ihre Besitzungen auf dem Lande besassen sie grossentheils nicht als freies Eigen, sondern als Lehn vom Bischof und von Oesterreich, und das Interesse des Lehnsherrn war auch vor Allem das ihre. Damit hängt zusammen, dass während Bern schon sofort durch die Aufnahme der Freien vom Lande zu Bürgern ein ansehnliches Gebiet durch sie erworben hatte, der Stadt Basel diess nicht möglich gewesen war, und sie erst jetzt mit Mühe von den verarmten Rittergeschlechtern durch Kauf ein kleines Gebiet gewinnen musste, um dem Mangel eines Patriciats abzuhelfen, das mit seinen Leuten Zuzug in Fehden leistete. So geht Hand in Hand mit den Adelskriegen die Bildung eines Territoriums unter städtischer Herrschaft, die Erwerbung der Landschaft, theils durch Verpfändung von Seiten des Bischofs, theils durch Kauf von der Ritterschaft.

Die Fehden mit Oesterreich.

Zweites Capitel.

Die Zeit Herzog Leopolds.

Das Todesjahr des Bischofs Johann Senn (1366) bezeichnet den Zeitpunct, wo die ruhige Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse gestört ward und die Wendung zu dem fast ein Jahrhundert dauernden Kriege mit Oesterreich eintrat. Es war der neue Bischof, Johann von Vienne, der die Feindschaft planmässig wachrief. Mit französischer Leidenschaftlichkeit, aber ohne Energie und eigene Kraft, wollte er, sobald er die Cathedra bestiegen hatte, des Hochstiftes verlorne Rechtsame wieder gewinnen. Sein erster Schritt war gegen die städtische Freiheit gerichtet, und bei Karl IV fand er mit seinen zum Theil nicht ungegründeten Beschwerden Gehör. Doch hatte das weiter keine Folgen von Bedeutung, und durch Umsicht von Seite des Raths konnten solche Angriffe unschädlich gemacht werden. Da zog der Bischof, zu seinem eigenen Nachtheil, den Herzog Leopold von Oesterreich in den Streit hinein und gab dadurch der Sache eine ganz neue Wendung.

Herzog Leopold, die Zier der Ritterschaft, wie er in seinen Landen gepriesen wurde, erfreute sich hoher Gunst und Freundschaft seines Verwandten, Karls IV. Gerade in diesem Jahre, wo Basel sich den Kaiser durch des Bischofs Beschwerden ungünstig gestimmt sah, dehnte Oesterreich seine Besitzungen in Basels Nähe durch die Erwerbung Freiburgs aus. Im October 1366 hatten die verbündeten Städte Basel und Freiburg bei Endingen wider Graf Egeno von Freiburg eine schwere Niederlage erlitten, in Folge deren sich die Stadt Freiburg genöthigt sah, sich an das Haus Oesterreich zu übergeben. Nicht nur sah sich dadurch Basel die österreichische Herrschaft auch auf dieser Seite um einen bedeutenden Schritt näher gerückt, sondern auch in seinen eigenen Mauern entstand Hader und Zwiespalt. Deutlich tritt dieser innere Zwist

an das Licht nach dem Unglückstage von Endingen: der Kriegszug, selber schon mit Misstrauen und in Folge einer stürmischen Bewegung unternommen, sowie dessen trauriger Ausgang machten den Verdacht rege, dass die Häupter, zumal der Oberstzunftmeister Wernher Eriman die Stadt verrathen wollten,[1] und am nächsten Schwörtage weigerten sich Viele, den Bürgereid zu leisten, so dass Rath und Meister auf jeden, der nicht innert acht Tagen Gehorsam schwöre, die Strafe des Bürgerrechtsverlusts für fünf Jahre setzten.[2] Indessen war diese Bewegung in der Bürgerschaft noch nicht geläutert und sich auch noch nicht des eigentlichen Ziels klar bewusst; erst in der Folgezeit bildeten sich gewisse immer wiederkehrende Streitpuncte, um welche sich die Spannung zwischen Adel und Bürgerschaft drehte. Der erste, der schon jetzt zu heftigen Reibungen führte, war der über die Freizügigkeit der Leute des Adels. So allgemein auch in allen Städten die Aufnahmen eigener Leute der Ritterschaft zu Bürgern waren, so übereinstimmend sind alle Quellen über die Unrechtmässigkeit dieses Verfahrens, und auch die Basler Ritterschaft, in deren altes Recht (Bisch. u. Dienstm. R. §. 12) der Rath dadurch eingriff, wartete des Augenblicks, wo sich die Zeitumstände günstig für sie anliessen.

Ein solcher Moment war das Jahr 1374, wo die Stadt vom Bischof und von Herzog Leopold bedrängt erscheint. Wie es zur Fehde kam, weiss schon Wurstisen nicht anzugeben, Ochs vermuthet, sie sei Isteins wegen angegangen. Aber Urkunden über Istein im St. A. zeigen, dass Basel mit Willen des Bischofs bis Ende 1374 im Pfandbesitz dieser Veste war. Ich denke, dass die Beschwerden, die der Bischof gleich nach Beendigung der Fehde bei Herzog Leopold gegen die Stadt vorbrachte, die Veranlassung zum Streit gewesen seien. Hier berührt uns davon bloss ein Punct (das dritte der fünf Stücke von Rq. 28; wb 9): 1373 hatten Räthe und Sechser erkannt, dass die Bürger, welche Privatfehden hätten, von der Stadt schwören und mit Weib und Kind ausziehen, innerhalb eines Monats keinen Angriff thun und nicht in der Bannmeile Basels die Fehde führen noch in die Stadt kommen sollten. Gleicher-

[1]) Die Belege aus Lb. giebt Ochs, II, 212.
[2]) Lb. I, 31, a. 5. August 1367. wb 46. auch bei Ochs, II, 213.

weise musste schon seit längerer Zeit jeder Ritter, der dem Rathe nicht den Bürgereid schwören wollte, die Stadt meiden. Der Bischof klagte, Basel habe die Edelleute mit Zwang von sich getrieben; aber der Rath erklärte, man habe ihnen nichts Unbilliges zugemuthet; wer in der Stadt wohne, müsse auch mit ihr leiden und Gehorsam schwören, dessen hätten sich die Edelleute geweigert und behauptet, der Bischof habe es ihnen verboten; und sie seien lieber aus der Stadt gefahren, da sie doch der Rath gerne geehrt hätte wie ihre Vorfahren (St. A. Bisch. Hdlg, J. St. Bisth. Basel). In der kurzen Fehde sind für uns von Bedeutung das Verhalten Basels und das Auftreten Oesterreichs. Wider alles Herkommen,[1] zum erstenmal seit ein Bürgermeister bestand, wurde ein Achtbürger, Hartman Rot, 1374 zu dieser Würde erhoben und der Oberstzunftmeister Wernher Eriman, seit dem Endinger Unglück verhasst, seiner Aemter entsetzt und auf zehn Jahre verwiesen, »weil er Gut wider die Stadt angeboten und angenommen, und um ander viel Unglimpfs, so er gegen die Stadt und Arme und Reiche gethan und geredet hat.« Unwillen ergriff den städtischen Adel, ein grosser Theil verliess die Stadt und schickte ihr Absagebriefe, voraus der alte, jetzt übergangene Bürgermeister Haneman von Ramstein, wegen Verweigerung des Bürgereids mit fünfjähriger Leistung bestraft. Dasselbe Urtheil erging damals über Fritzschman von Ratperg, Peterman und Rutzschman von Biedertan, Franz Hagedorn, Bitterli von Eptingen und Cunzman Sinz, genannt Kötzinger (Lb. I, 68—70). Oesterreich aber, den Bischof zum Schein unterstützend, ging seinem eigenen Vortheil nach und benutzte dazu die Gunst Karls IV. Auf Anregen Herzog Leopolds erging vom Kaiser zu Frankfurt am 25. Nov. 1374 der Befehl an die Basler, die Juden, seine Kammerknechte, nicht mehr zu beschatzen, da er dieses Recht auf den Herzog von Oesterreich übertragen habe (Schöpflin, Als. dipl. II, 271, Orig. St. A.), und am 21. Jan. 1376 übergab Karl an Leopold die Vogtei zu Basel, die bisher bei dem Geschlecht der Münch gestanden.[2] Trotz dem entschlossenen Auftreten der Basler stellte

[1]) Doch nicht, wie Ochs, II, 226 sagt, wider die Handveste, wenigstens nicht wider deren Buchstaben.

[2]) Datum Elbogen. St. A. Dazu kam noch 1379, dass Wenzel dem

daher der Friedensschluss ein für die Stadt ungünstiges Resultat her. Zwar sie selbst wurde bloss angehalten, dem Bischof das widerrechtlich Genommene zurückzugeben und wie zu vermuthen ist, ihre Verbannungsurtheile zu cassieren, (denn Haneman von Ramstein und Wernher Eriman sind 1375 und 1376 wieder im Rath), aber die Forderung Leopolds an den Bischof setzte Basel in die misslichste Lage. Leopold schätzte nämlich seine Kriegskosten, deren Ersatz der Bischof leisten sollte, auf 30000 Gulden und forderte dafür Verpfändung Klein Basels und bis zu dessen Einräumung Uebergabe Liestals, Honbergs und Waldenburgs.[1] Am 18. Juni 1375 übergab Johann dem Herzog pfandweise Klein Basel, es innezuhaben bis zur Bezahlung der Pfandsumme, mit dem Rechte, die Nütze und Rechtsamen, so zu Klein Basel den von Bärenfels oder Andern versetzt seien, zu lösen, dem Bischof deren Lösung mit dem Hauptpfand vorbehalten, mit dem Rechte ferner, neue Nutzungen von Märkten, Niederlagen oder sonst zu errichten und solang die Pfandschaft daure ganz zu beziehen, nach Wiederlösung durch den Bischof bloss zur Hälfte. Auch solle der Herzog das Pfand weder den Bürgern von Gross Basel noch sonst Jemanden ohne Willen des Bischofs versetzen noch zu lösen geben, und der Bischof solle Niemand erlauben, es zu lösen, sondern es bloss für das Stift ledigen. Die Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten der Bürger von Klein Basel sollen bestehen bleiben (Datum Rheinfelden, St. A. Ochs, II, 233).

Herzog Leopold suchte durch freundliche Versprechungen das Misstrauen zu heben, das seine Besitznahme Klein Basels bei dem Rathe der grossen Stadt erregt hatte: an demselben 18. Juni gab er den Baslern von Rheinfelden aus zwei Briefe: in dem ersten versprach er »von des Satzes wegen,« d. h. weil er jetzt durch die Verpfändung ihr Nachbar geworden sei, ihnen zu Gefallen sein zu wollen (WB 32, b), und im zweiten

---

Herzog erlaubte, den Reichszoll zu Basel, den Karl IV dem Rath verpfändet hatte, von der Stadt um die Pfandsumme zu lösen. St. — Oesterreich.

[1]) Ich kenne kein zwischen den drei Betheiligten errichtetes Friedensinstrument, der Inhalt des Friedens ergiebt sich aber aus der Vereinbarung Leopolds mit Basel vom 18. Juni 1375, WB 32, b; bei Ochs II, 236 ungenau.

gab er in Bezug auf Anstände, die zwischen ihm und den Baslern über das Salz- und Kaufhaus obgewaltet hatten, nach und sicherte noch dem Rathe zu, ihm Klein Basel für 22000 Gulden zu übergeben, falls der Bischof in die Lösung willige, doch so, dass dennoch der Rath den Satz um 30000 fl. vom Bischof haben solle (St. A. Ochs, II, 238). Diese scheinbare Gunst findet ihre Erklärung in einer Urkunde, welche der Rath von Basel schon vorher, am 5. Juni 1375, dem Herzog ausgestellt hatte. Es geht daraus hervor, dass der Rath schon vor der Uebergabe Klein Basels an Oesterreich mit dem Herzog unterhandelt und auch seine Strassburger Freunde dazu aufgeboten hatte. Die Boten von Strassburg erwirkten nun den Vergleich, falls die Stadt vom Bischof die Erlaubniss erhielte, »die minr stat Basel von unserm hern von Oesterich' ze lösende, wenn si in sin hande komen were, daz denn derselb unser her von Oesterich uns die um 22000 gulden ze lösen gebe, doch das minr Basel uns denne stande werde 30000 gulden, und das wir unserm hern von Oesterich geben süllent für der juden gute nüntzehenthusent gulden« (St. A.). Diese theure Bedingung lief also mit.

Alle Bemühungen des Raths, der gefährlichen Nachbarschaft sich zu entledigen, waren vorläufig erfolglos, weil der Herzog den Besitz Klein Basels zu hoch schätzte und sich bloss in soweit zu einem Versprechen über die Abtretung des Pfands an den Rath herbeiliess, als er deren Bedingung, den Consens des Bischofs, in seiner Hand haben mochte. In der That zeigten sich Leopolds Pläne bald deutlicher. Am Anfang des Jahres 1376 erwarb er, wie schon bemerkt, die Vogtei, die, so unbedeutend sie damals in der Hand eines bischöflichen Dienstmanns war, einem mächtigen Fürsten genug Anlass zu Eingriffen geben konnte. Wichtigere Folgen hatte der bald darauf eintretende, unter dem Namen der bösen Fastnacht von 1376 bekannte Vorfall. Leopold feierte die Fastenzeit in Klein Basel und ritt eines Tags in die grosse Stadt, um auf dem Münsterplatz Turnier zu halten. Die Ritter reizten aber durch hochfahrendes Benehmen die Bürger, es entstand ein Auflauf, und viele Herren wurden getödtet oder gefangen, die übrigen, unter ihnen der Herzog selbst, retteten sich durch schnelle Flucht über den Rhein. Dem Oberstzunftmeister Peter von Laufen gelang es endlich, den

Tumult zu stillen, der Rath liess die Urheber des Aufstands ergreifen und dreizehn enthaupten, Viele wurden verwiesen, die Gefangenen aber ohne Entgeld freigelassen. In diesem Sinn beschreibt den Hergang weitläuftiger ein Unbekannter aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Oeff. Bibl. E, VI, 26). Doch ist mancher wichtige Umstand dabei nicht aufgeklärt. Während es nach dieser Erzählung geradezu ein Aufstand der Bürgerschaft war, sagt eine Instruction, welche der Rath im folgenden Jahre Gesandten an den Kaiser gab, der Auflauf sei geschehen von fremdem Volk und bösen Leuten, der aber biderben Leuten bei uns leid war (St. — Oesterreich.). Und während jener Erzähler von unentgeltlicher Entlassung der Gefangenen spricht, bedingt sich Herzog Leopold im Sühnbriefe aus, die Stadt solle seinen Rittern die Briefe zurückgeben, die sie von ihnen des Auflaufs halb erhalten, und ebenso ihm die Briefe, die er zu derselben Zeit von der Zölle und des Geleits wegen gegeben habe. So viel scheint sicher dass der Rath von Anfang an den Aufruhr missbilligte und Alles that, um ihm ein Ende zu machen, und dass der Aufstand in der That durchaus ungerechtfertigt war: denn selbst nach dem vollständigen Siege der Zunftpartei (1386) durften die von der bösen Fastnacht her Verbannten nur unter der Bedingung zurückkehren, dass sie Urfehde schwören, ihre vom Rath eingezogenen Güter nicht zurückfordern und nie mehr Rathsherrn noch Meister werden sollten (Lb. I, 113 a), und noch 1396, als Anna zem Blumen, Ehegattinn Hugs von Schliengen, dessen Verlassenschaft ansprach, erklärte der Rath, das Gut sei mit Recht eingezogen worden »von so grosser missetat und unrechtes wegen, so er in der bösen Fastnacht wider die stat getan habe« (St. A.). Merkwürdig ist nun aber der plötzliche Umschlag in der Politik des Raths seit diesem Ereigniss. Herzog Leopold beklagte sich bei dem Kaiser und brachte ihn zur Verhängung der Acht über die Stadt. Da drangen im Rathe die Stimmen derer durch, die den Herzog um jeden Preis versöhnen wollten, Gesandte eilten nach Hall in Tyrol zu Leopold und erwirkten eine demüthigende Sühne: Basel musste sich den Herzogen Leopold und Albrecht für 10000 Gulden verschreiben und sich verpflichten, ihnen zu dienen und zu warten gleich den österreichischen Landstädten, nur nicht mit Steuer und Gewerf und nicht

gegen den Papst, den Kaiser, das Hochstift Basel und die Stadt Strassburg. Der Herzog versprach dagegen, sich beim Kaiser für Aufhebung der Acht zu verwenden.[1]) Die Grafen und Herrn musste Basel mit hohen Geldsummen aussöhnen und zu diesem Behuf eine Schatzung auf die Bürger legen.

Den des Auflaufs halb Verbannten war durch diese Sühne, welche bestimmte, dass der Rath sie nicht ohne des Herzogs Willen zurückrufen solle, die Heimkehr abgeschnitten. Ja noch jetzt traf die Verweisung manchen einflussreichen Mann, so den 1374 zum Bürgermeister ernannten Hartman Rot. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass Intriguen des Adels ihm dieses Loos bereitet haben. Auf welche Indicien hin den bei der Bürgerschaft beliebten Mann die Verbannung traf, erfahren wir aus einem Brief des Grafen Otto von Thierstein, worin er sagt, sein Vater habe nach der bösen Fastnacht einen gewissen Lewolf von Basel gefangen und auf Begehren des Raths gefoltert, wobei derselbe dann den Hartman Rot in der Sache des Auflaufs schuldig angegeben habe (St. — Oesterreich). Auf das hin wurde Rot flüchtig, der Rath brach ihm sein Haus in der Stadt nieder, nahm sein Vermögen zu Handen und Wenzel verhängte auf Leopolds Ansuchen die Acht über ihn (Datum Presken, 8. Sept. 1377, St. A. Noch 1379 war Rot verbannt).

Nach diesen Vorgängen, welche die Adelspartei in der Stadt wieder stärkten, kam am 16. Nov. 1377 eine Aussöhnung zwischen dem Rath und der Blüthe der Basler Ritterschaft zu Stande, eine Aussöhnung, die Seitens der Stadt unter dem Einfluss der ungünstigsten Zeitumstände und der ritterlichen Räthe, welche sämmtlich auch unter den Beschwerdeführern stehen, eingegangen wurde. Zwei Puncte fanden ihre Erörterung: der Rath versprach, die Ritterschaft nicht mehr zwingen zu wollen, das Ungeld zu geben, ausser wenn der Bischof mit des Capitels und der Gotteshausdienstleute Rath ein gemeines Ungeld zu erheben erlaube. Zweitens wurde das

[1]) Datum Hall im Innthal, 9. Juli 1376. St. A. Ebendaselbst der Revers ausgestellt von Wernher von Bärenfels, Bürgermeister, und Rath von Basel, 24. Juli 1376. Es wird darin auch versprochen, die Briefe, so der Herzog, Grafen und Herrn des Auflaufs halb der Stadt gegeben haben, zurückzugeben, doch also, dass sie der Stadt Urfehde schwören.

alte Princip bei Bürgeraufnahmen erneuert, dass ein Edler in Jahresfrist seinen eigenen Mann mit drei der nächsten Muttermagen für eigen besetzen könne, nach Jahresfrist bloss wenn ihm der eigne Mann bis zur Zeit des Ansprechens gedient und gesteuert habe. Zur Handhabung dieser Verkommniss wurde ein besonderes Schiedsgericht von 21 Mitgliedern aufgestellt, zehn von den Räthen, zehn von der edeln Gesellschaft, unter halbjährlich wechselndem Vorsitz des jeweiligen Bürgermeisters und Oberstzunftmeisters (WB 13, a). Aber das Verhältniss der Stadt zu ihrem Adel konnte nicht auf der zweifelhaften Grundlage eines Schiedsgerichts ruhen, es musste früher oder später zu gewaltsamer Entscheidung drängen.

Unter so drückenden Vorgängen schloss für die Zunftpartei das Jahr 1377: vor den Thoren der Stadt der mächtige Herzog, im Innern der Adel geschäftig, der Bewegung von 1374 jeden Boden zu entziehen, die Bürgerschaft muthlos. Unter dem Einfluss der Edeln schloss Basel in einer Fehde mit dem Bischof 1378 einen Bund mit Leopold und trat 1380 der Rittergesellschaft zum Löwen bei. Allmälig aber, und jemehr sich die Erinnerung an die böse Fastnacht abschwächte, traten die Zünfte diesem Streben entgegen: 1382 wurde das Colleg der Zunftmeister in den Rath gezogen, wodurch die zünftische Vertretung im Rath kräftigen Zuwachs erhielt. Dann, nach mühsam erledigtem Streit wegen zwiespältiger Bischofswahl, wobei sich Basel nothgedrungen einem zwölfjährigen Landfrieden mit Oesterreich hatte anschliessen müssen, wurden an die Stelle des Löwenbundes die alten Bündnisse mit den rheinischen und schwäbischen Städten gesetzt. Am 1. Juni 1384 traten Basel und sein Bischof Imer von Ramstein in den schwäbischen Bund, der sich am 21. Februar 1385 mit dem rheinischen und mit den Schweizer Städten zu einem neunjährigen Schutzbündniss vereinigte (WB 19, 21. Tschudy, I, 512.). Gehoben durch diese Verbindung sprach der Rath am 1. Juli 1384 über Wernlin, Lütold, Erni und Adelberg von Bärenfels, Heman und Wernli von Ratperg, Hartman und Heinman von Erenfels den Verlust ihrer Aemter und Würden und des Bürgerrechts aus, und verwies die zwei ersten auf zehn Jahre vor die Kreuze, weil sie mit dem abgetretenen Bischof Schaler gegen die Stadt unterhandelt hatten,

und der abtretende Rath sollte dem neuen in den Eid geben, diess aufrecht zu halten (Lb. I, 107. Ochs, II, 276). Aber einen reicheren Gewinn brachten die Basler aus den neuen Bündnissen nach Hause, von der alten Bundesstadt Strassburg eine Einrichtung, die den Muth der Bürger mächtig hob: das Ammeisterthum. [1]) Diese Beamtung hatte sich in Strassburg aus kleinem Keime zu jener Macht erhoben, welche das zünftische Element in sich verkörpernd dem Adel am gefährlichsten war und in der That eine republicanischen Formen kaum angemessene Gewalt besass. Unabhängig von jedem fremden Einfluss sollte der Ammeister die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in seiner Hand halten, erste Bedingung war also, dass er weder vom Bischof noch von Edeln Lehen annehmen dürfe, oder falls er solche besitze, sie vor Antritt seines Amts aufgeben müsse. Eines solchen Mannes bedurfte Basel mehr als je jetzt, da der Bürgermeister, das erste Haupt der Stadt, Lehnsmann des gefährlichsten Feindes der Stadtfreiheit war, und die Bürger darob in beständigem Misstrauen schwebten. Weniger darum war es zu thun, ein drittes Haupt aus den Zünften neben die zwei bisherigen aus der Ritterschaft und den Geschlechtern zu stellen, wie Ochs angiebt, denn die Ordnung selbst gestattete ja die Wahl aus den Achtbürgern, sondern darum, ein unbelehntes und somit von jedem fremden Einfluss unberührtes Haupt zu haben. Das erste Gesetz über das Ammeisterthum ist vom 23. September 1385 (RB 52. Ochs, II, 287): Alte und neue Räthe sollen jährlich einen Ammeister wählen aus den Räthen oder aus den Zünften oder aus den Achtbürgern oder aus Leuten, die gar keine Zunft haben, aber in der Stadt sesshaft sind, auf den Eid, den ihnen der abtretende Ammeister giebt, doch also, dass der Gewählte keines Herrn Mann sei, noch von ihm belehnet, noch Gut von ihm nehme. Der abgehende Ammeister soll das nächste Jahr von seiner Zunft oder von der Achtbürger wegen, je nachdem er von einem Stand ist, in den Rath gewählt werden, und erst nach drei Jahren wieder zu dieser Würde wählbar sein. Briefe und Botschaften giebt man künftig dem Bürgermeister und dem Ammeister, und keiner soll sie ohne den andern öffnen, ausser wenn es

---

[1]) S. auch die Beilage.

Noth wäre, so mag er einen oder zwei der Räthe zuziehen und die Briefe lesen. Dem Ammeister stehen zwei Wachtmeister und alle Söldner zur Verfügung, und er soll Tag und Nacht einen Knecht im Hause haben. Fronfastenlich erhält er 25 Gulden, doch mag ihn der Rath bei seinem Abtreten nach Massgabe seiner Kosten belohnen.[1])

Kaum war diese Neuerung im Rathe beschlossen und Heinrich Rosegg, Meister der Weinleuten Zunft, als erster Ammeister neben die beiden Häupter getreten, so bemächtigte sich Entrüstung der ganzen Ritterschaft. Die Einen voll Zorns, die Andern in muthlose Klagen sich ergiessend, Alle fühlten sie in dem gegenwärtigen Augenblick die Bedeutung eines Amts, das zur Bewachung des Bürgermeisters neben diesen gestellt war, eines Amts mit solcher Gewalt, dass die Strassburger Ritter sagen konnten, der Stettmeister sei bloss des Ammeisters Knecht. Die Basler Edelleute suchten den Bischof aufzureizen: ihm zu Leid geschehe Alles, dem Oberstzunftmeister thue man damit Abbruch wider Recht und Herkommen. Aber der Bischof, obschon auch mit Besorgnissen erfüllt, hielt die Klagenden zurück: man müsse Geduld haben und gute Worte geben, bis die Sache, die keine Dauer haben möge, abgethan sei.

Anders die Bürgerschaft, aus welcher nun das alle frische Bewegung lähmende Misstrauen gegen die Leitung des Gemeinwesens mit einem Male geschwunden war. Zurückgekehrt war ihr die alte Thatkraft und das Vertrauen. Im Rath ward am 20. Juli 1385 das alte Verbot, Miethe anzunehmen, erneuert (wb. 12, Ochs, II, 290), und streng gegen die eingeschritten, welche sich über das Ammeisterthum missbeliebig äusserten oder gegen die erneute Verordnung Geschenke empfiengen. Zum zweiten Mal traf die Verbannung den Wernher Eriman, der sich dagegen verfehlt hatte (Lb. Ochs, II, 291).

[1]) Eine zweite Ammeisterordnung vom 30. Juni 1386 in RB 53. Darnach wählten bloss die neuen und alten Meister, nicht der ganze Rath, die Wahl selbst war frei wie bisher. Der Ammeister konnte ferner darnach mit den Zunftmeistern besonders berathen. Abgedruckt bei Ochs, II, 298. Ich bemerke bloss, dass der Schluss von den Worten an: „und wer ein Jahr Ammeister gewesen ist“ (auf S. 301 bei Ochs) später hinzugefügt ist, von derselben Hand, welche auch im Vorherigen kleine Aenderungen gemacht hat.

An der Befestigung der Stadt ward unaufhörlich gearbeitet, und sorgfältige Anstalt zur Vertheidigung getroffen. Den Hauptangriff erwartete Basel wohl von Herzog Leopold selbst, um dessen Person die aus der Stadt verbannten Edeln weilten, und dem noch 1384 König Wenzel zugesichert hatte, dass er ihm gegen Basel zu seinem Rechte beholfen sein wolle, wenn sich die Basler nicht gütlich mit ihm vereinbaren würden über die Puncte, die sie gegen ihn übertreten hätten (Urk. d. d. Worms 28. Juli 1384, St. A.). Aber Oesterreich war durch andere Plane in Anspruch genommen. Da ward am 9. Juli 1386 die Schlacht bei Sempach geschlagen, in welcher Leopold mit der Blüthe seines Adels den Tod fand. Da lagen auch auf blutiger Wahlstatt um ihren Fürsten vier Bärenfelse, vier deren von Eptingen, zwei Ratperg, ein Schönau, ein Schaler, ein Flachsland, ein Meyer von Hüningen, einer zum Weierhaus, alles Basler, die ihren Abfall von der Stadt mit dem Heldentod für ihren Fürsten gesühnt hatten.

Die Schlacht von Sempach, so ganz ohne Basels Zuthun geschlagen, war für die Stadt eines der folgenreichsten Ereignisse und für den Sieg über den Adel entscheidend. Rasch benutzte der Rath die Bestürzung der Söhne des gefallenen Leopold. Die Vogtei zu Basel war jetzt durch den Tod des Herzogs und dessen, den er damit belehnt hatte, Lütolds von Bärenfels, dem Reich ledig geworden. Die sofort nach Prag abgeordneten Gesandten der Stadt brachten es dahin, dass König Wenzel am 1. August 1386 gegen ein Darlehn von 1000 Gulden den Rath mit der Vogtei belieh, also dass dieser das Amt besetzen und entsetzen und des geniessen möge, bis ihm 1000 Gulden von König und Reich oder von dem, der das Amt von des Reichs wegen haben wollte, bezahlt seien.[1]) Der Rath ging aber noch weiter: Oesterreichs Macht

---

[1]) Es ist hier ein wichtiger Irrthum von Ochs zu bemerken. In der Urk. Wenzels über die Vogtei (abgedruckt bei Ochs, II, 303, Orig. St. A.) heisst es: wand das ampt der vogtie zu Basel von todes wegen etwan herzog Lüpolts von Oesterrich und Lütolts von Berenfels an uns gefallen ist. Ochs erklärt diess so: durch den Tod des Herzogs fiel die Reichsvogtei in der grossen Stadt dem Kaiser anheim, gleichwie auch durch den Tod Lütolds von Bärenfels die Reichsvogtei in der kleinen Stadt. — Das ist unrichtig, eine Vogtei gab es in Klein Basel gar nicht, das Verhältniss ist das im Text angegebene: Leopold hatte die Vogtei dem

war tief erschüttert, die Söhne Leopolds, durch herben Schmerz gebeugt und neuer Hilfsquellen bedürftig, legten nicht mehr grossen Werth auf Besitz der Pfandschaft Klein Basel, und traten sie, noch unter dem Eindrucke der Niederlage zu Sempach, der Stadt Basel für 7000 Gulden ab, so dass diese nun Klein Basel als bischöfliche Pfandschaft einnahm (Urk. d. d. Baden im Aargau, 13. Oct. 1386. St. A. Ochs, II, 307). Uebrigens wurde 1393 dieser Handel von den Herzogen wieder aufgegriffen, sie machten noch nachträgliche Forderungen für die böse Fastnacht und Klein Basel, und der Rath zahlte noch 10000 Gulden (Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, IV, Reg. 2374. Ochs, II, 332. WB am Ende, viele Quittungen).

Länger versuchte noch der abtrünnige Adel der Stadt zu widerstehen, aber sein Einfluss im Rath war dahin. Zweimal, 1387 und 1388, wurden, immerhin unter Beibehaltung des Ammeisterthums, die Achtbürger Conrad zer Sunnen und Jacob Zibol zu Bürgermeistern gewählt, und gegen benachbarte Grafen und Herrn, welche zu Basel Bürgerrecht hatten, aber der Stadt nicht mit ihren Vesten dienen wollten, ward Verlust des Bürgerrechts ausgesprochen (Lb. I, 117, a). Der feindselige Adel wurde allmälig des nutzlosen Krieges müde, zuletzt bequemten sich 1390 die Eptingen zum Frieden, und in demselben Jahre wurde denn auch das Ammeisterthum aufgehoben, nachdem es wesentlich zu diesem glücklichen Ausgang des Kriegs beigetragen hatte.

Drittes Capitel.

Die Zeit des zweiten Ammeisterthums.

Es ist nicht unser Zweck, alle die Fehden Basels mit Oesterreich und dem Adel auch nur kurz zu berühren. Wir

Lütold von Bärenfels geliehen, und dieser den Wernher Zuber zum Untervogt ernannt. Urkunde 16. Mai 1386 (St. A.): Wernher Zuber der Untervogt zu Basel, der zugegen was an sins hern stat hern Lütolts von Berenfels.

beschränken uns auf die, welche einen ausgeprägteren Character haben und zur Zeichnung des damaligen Verhältnisses zwischen Edelleuten und Bürgerschaft und der Verfassungsentwicklung in Folge desselben beitragen. Unter diesen tritt uns gleich Anfangs des 15. Jahrhunderts das Ereigniss entgegen, das unter dem Namen des Ratpergischen und Erenfelsischen Handels in dem Leistungsbuch erzählt wird und die zweite Einführung des Ammeisterthums hervorrief.

Zwei Männer sind es, auf die sich mit Recht und mit Unrecht der ganze Hass der Bürger geworfen hat: Herr Johann Ludman von Ratperg, Ritter, Bürgermeister in den Jahren 1405, 1407 und 1409, und Heman Fröwler von Erenfels, Oberstzunftmeister 1408. Ich will dem Leistungsbuch (II, 62 ff.) nacherzählen, das die beste Characteristik jener Zeit giebt.

Bisher hatte man den Bürgermeister abwechselnd aus der obern und aus der niedern Stube genommen, obschon diess die Handveste nicht vorschrieb. Da aber dadurch grosser Neid und Hass entstand, liess der Rath von dieser schädlichen Gewohnheit ab. Das war dem von Ratperg und dem Fröweler allweg widerig, da sie gern die Gewalt allein gehabt hätten. Ebenso stellte seit Langem bei der jährlichen Wahl des Oberstzunftmeisters durch den Bischof einer wider den andern nach dem Amt, woraus sich grosser Hass erhob. Denn rieth der Zunftmeister zu etwas, so liess das der, dem das Amt entgangen war, nicht gut sein, und redete und trieb dawider. So sprach einst der von Erenfels zu Conrad von Laufen, er sei ein Bösewicht, dass er nach dem Zunftmeisteramt gestellt hätte über sein Versprechen, es nicht zu thun, was sich nachher als falsch erfand, so dass er es widerrufen musste.

Daher freuten sich die, so jene Aemter innehatten, nicht ihrer Ehre, sondern ihrer Rache und ihres Hasses, unbekümmert, ob dadurch der Stadt Krieg entstand. So fügte sich einst, dass Erenfels und Peter zem Angen aus Neid wegen des Zunftmeisteramts so zorniglich mit einander redeten, dass sie die Andern mit Mühe beruhigten. Später versöhnten sie sich und theilten das Zunftmeisteramt unter sich und liessen es sich vom Bischof zusichern. Auch brauchten Ratperg und Erenfels ihre Gewalt so übermüthig, dass sie beriethen, welche

aus den Räthen geschafft werden sollten, und alle die sie da nannten, nicht wieder gewählt wurden, und dass kein Zunftmann im Rath Sachen seiner Zunft zu reden wagte, ohne von Erenfels gehässig angefahren zu werden. War einer von beiden im Austritt, so blieb der andre sitzen, vor dem getraute sich keiner zu reden, weil man wusste, dass er es dem andern nicht verschweige. Wer gegen sie sprach, verlor den Rathssitz; so wurde Gunther Marschalk, der doch mancher Herrn Huld der Stadt zu Liebe verloren hatte, vom Rath verstossen.

Ratperg und Erenfels gingen oft vor das Schultheissengericht und redeten wider die Urtheile, die ihnen nicht gefällig waren. Als Freiherr Johann von Froberg Bürger werden wollte, widersetzten sich die beiden und so unterblieb es. Später bat er wieder darum, die zwei waren dafür, und er erhielt Bürgerrecht. Da zeigte sich, dass Ratperg ein Damasttuch und Erenfels zehn Gulden von ihm erhalten hatten, wider den Eid, keine Gaben zu nehmen.

Neun Münchensteiner Knechte waren zu Basel Bürger geworden. Ratperg und Erenfels riethen, man solle untersuchen ob sie freizügig seien oder nicht. Der Rath aber wollte bei des Stadtbuchs Weisung bleiben: »Ist er jemands eigen, der ihn in Jahresfrist für den seinen besetzt, dem lässt man ihn folgen,« und also die Zurückforderung durch den Herrn abwarten. Da schickten, von Ratperg angestiftet, bei 100 Ritter und Knechte ihre Absagebriefe, so dass die neun Knechte entlassen wurden und ihnen Unrecht geschah.

Als der Rath Boten an den Grafen von Thierstein sandte um Streitigkeiten zu bereinigen, hintertrieben die beiden Alles. Im letzten Krieg aber hinderten sie jede Unternehmung und redeten untröstlich und verzagt, »so dass die stat von solcher vergessner sache, nydes und blastes wegen, so geslecht wider geslecht under mannen und frawen untzhar gehebt hent von der vorgen. zweier, und sunderlich des von Erenfels tribendes wegen untzhar ungeordnet gewesen und in dem kriege funden ist.«

Dieser Art ist die lange Reihe der Beschuldigungen, grossentheils ohne Beweis, in Einzelheiten sich verlierend, im Ganzen aber wohl nicht ohne tiefen Grund. Sehen wir hier nur zwei Männer mit einem nicht übermässigen Terrorismus

den ganzen Rath beherrschen, so begreift sich leichter, wie z. B. nach der bösen Fastnacht die Macht der Umstände und die Einigkeit der Edelleute über die Zünfte siegten; wir sehen aber auch, durch welche Mittel die Zünftigen im Rathe oft eingeschüchtert wurden: die Edelleute um die Stadt halfen mit Absagebriefen, wo ihre Freunde im Rath Widerstand fanden. Darum schwiegen die Zunftrathsherrn oft, nicht überzeugt, nicht überstimmt, aber überwunden von den ungünstigen Verhältnissen und wohl fühlend, dass beständige kleine Fehden um geringer Ursachen willen die Bürgerschaft am meisten ermüden und missstimmen.

In dieser Spannung befand sich Basel, als der St. Johannis Tag des Jahres 1410 nahte und mit ihm die Erneuerung des Raths und der Häupter. Da griff der Rath zu dem erst einmal, in grösster Noth angewandten Mittel: er errichtete, noch unter dem Bürgermeisterthum Ratpergs, aber bloss zwei Wochen vor dem Rathswechsel, das Ammeisterthum wieder, um dem unerträglichen Zustand ein Ende zu machen. Da nun zu besorgen war, der Bischof würde den Heman Fröwler, der 1408 auf 1409 das Oberstzunftmeisteramt bekleidet hatte, jetzt also wieder an der Reihe war, wirklich dazu ernennen, so brachte es eine Rathsbotschaft dahin, dass der Bischof, obschon er nicht auf das Gesuch, jährlich den zum Oberstzunftmeister zu geben, für den der Rath bäte, einging, doch nicht den Erenfels, sondern Volmar von Uetingen, bisher Rathsherrn von Kaufleuten, zu diesem Amt wählte. Auch Bürgermeister ward nicht der vorjährige, Arnold von Bärenfels, sondern der von Ratperg so heftig angefeindete Gunther Marschalk. Sofort erging das Urtheil wider Ratperg und Erenfels: zu den frühern Anklagen kam noch, dass sie gegen das Ammeisterthum schwere und gehässige Worte geredet hätten und ihnen das Alles widerig sei, so dass man wohl verstehe, sie zwei behielten die Gewalt gern allein in ihren Händen wie bisher. Sollten sie darum nicht gestraft werden, so würde ihr Treiben und Werben, das Ammeisterthum zu vertilgen, so gross, dass viel Uebel daraus erwachsen könnte. Daher ward Johann Ludman von Ratperg vor alle Kreuze der Stadt verwiesen, bis Rath und Meister die Rückkehr erlaubten, Heman Fröwler von Erenfels für 20 Jahre in die Stadt Thun. Eine immer noch milde Strafe für jene Zeit, wo arme Knechte wegen eines

missbeliebigen Worts über das Ammeisterthum fünf Jahre leisten mussten (Ochs, II, 313). Beide schworen am 2. Aug. 1410 ihre Strafe unverbrüchlich auszuhalten, wider die Stadt nie eine Ansprache zu erheben, und insonderheit wider das Ammeisterthum nichts zu werben. Ratperg erhielt schon 1416 die Erlaubniss zur Rückkehr und schwor dem Rath Gehorsam (Lb. II, 80), wurde 1417 Mitglied des Raths und 1418 Bürgermeister. Erenfels aber scheint in Thun gestorben zu sein, das Predigerarchiv bewahrt sein Testament, worin er 1413 zu Thun, schon krank seines Leibes, noch über seinen Nachlass verfügte.

Gleichzeitig mit diesem Urtheil erging ein ähnliches gegen den Schulherrn am Domstift Heman von Hirtzbach. Er war beschuldigt, den Bischof gegen die Stadt aufgereizt zu haben, namentlich gegen das Ammeisterthum, ja unter den Gründen seiner Bestrafung erscheint auch der, er habe an den Bischof geworben, dass er der Stadt keinen Bürgermeister noch Rath gebe. Er wurde auf 20 Jahre nach Mühlhausen verbannt (Lb. II, 66).

Wenn man diesen Geschichten in den Leistungsbüchern nachgeht, so wird es klar, was das Ammeisterthum damals für eine Aufgabe hatte und wiefern es dieser Aufgabe genügen konnte. Die Ammeisterordnung von 1410 enthält nicht unwichtige Abweichungen von den beiden frühern von 1385 und 1386; es erklärt sich diess aus der Verschiedenheit der Zeitumstände. Was vorerst deren Aufzeichnungen betrifft, so findet sich eine im RB 113, die jedoch später Correcturen ist unterworfen worden; zuverlässiger, wie mir scheint, ist ein Text in St. (Klein Rath, K), der Abdruck bei Ochs III, 69 erscheint nach beiden Texten ungenau. Als das 1410 wirklich Festgestellte ist darnach Folgendes anzusehen: nur die Meister beider Räthe, alter und neuer, wählen jährlich acht Tage vor der Rathswahl einen neuen Ammeister auf folgende Weise: vor versammeltem Rath giebt der abgehende Ammeister den Zunftmeistern den Eid, dass sie einen neuen Ammeister aus ihrer Mitte oder aus den Zunftrathsherrn oder sonst aus den Zünften kiesen, der keines Herren Mann sei, noch von ihm belehnt noch Gut von ihm nehme, den nützlichsten, besten und verfenglichsten in der Stadt. Nach geleistetem Eid gehen die Meister ohne den abtretenden Ammeister in die vordere

Rathsstube, und schicken drei unter ihnen hinaus, die zu der Würde vorgeschlagen werden. Nun wird jeder auf seinen Eid gefragt, ob Niemand bei ihm um seine Stimme gebeten habe. Mit welchem in solcher Weise geredet worden wäre, der soll diessmal keine Stimme haben. Nach der Wahl soll der alte Ammeister den neuen auf seine Zunftstube laden, dahin Jeder gehen mag zu essen der ihn ehren will, und des Nachts soll die Zunft des neuen Ammeisters ihn laden, dahin auch jeder kommen mag der ihn ehren will. Wenn der neue Rath zuerst zusammenkommt, schwören beide Räthe zuerst dem Ammeister, die Ordnung des Ammeisterthums zu halten, und dann der Ammeister, der Stadt getreulich berathen und beholfen zu sein. Die Gemeinde schwört dem Ammeister auf den Zünften zugleich mit dem Bürgereid, der Ammeister begleitet also den Oberstzunftmeister von Zunft zu Zunft. Wer nicht Zunft hat, kommt an diesem Tage auf das Rathhaus, um zu schwören, bei Strafe einer Mark Silbers. Der abgehende Ammeister tritt in den neuen Rath als Rathsherr seiner Zunft; bei Krankheit ernennen die Zunftmeister neuer und alter Räthe den besten aus den alten Ammeistern zum Statthalter; stirbt er aber in den ersten drei Vierteln seines Jahrs, so wählen sie einen andern an seine Statt. Während seiner Amtsdauer darf der Ammeister die Bannmeile nicht verlassen, gewählt kann er erst wieder werden, wenn seit ihm zwei Ammeister von andern Zünften gewesen sind. Tritt ein Ammeister mit den Zunftmeistern aus dem Rath, um von der Stadt Sachen wegen mit ihnen zu berathen, so soll der Oberstzunftmeister nicht mitgehen, sondern im Rath sitzen bleiben. Ueber reine Zunft- und Handwerksstreitigkeiten richtet ferner der Oberstzunftmeister mit alten und neuen Meistern. Alle Mittwoch soll der Ammeister mit den Zunftmeistern alten und neuen Raths auf dem Rathhaus über der Stadt Sachen und Nothdurft berathen, und besonders die Wochenbücher über Einnahme und Ausgabe verhören. So oft es ihm beliebt, mag er zudem noch die Meister berufen. Briefe sind bloss dem Bürgermeister oder Ammeister zu überbringen, keiner aber soll sie aufbrechen ohne den andern. Bloss wenn der Bürgermeister nicht da ist, darf der Ammeister in Gegenwart zweier Räthe die Briefe öffnen. Dem Oberstzunftmeister aber sind keine Briefe mehr einzuhändigen; geschieht es doch, so soll

er sie beförderlich dem Bürger- oder Ammeister schicken. Die Besoldung des Ammeisters ist der des Bürgermeisters gleich, sein Gefolge bilden die Hälfte der Söldner und der Wachtmeister, der Oberstrathsknecht, und an Sonn- und Festtagen neue und alte Meister und Rathsherren einer Zunft, an der jeweilen die Reihe ist, die Gerichtsamtleute und Andere, die Aemter von den Räthen haben.

Eine grosse Verschiedenheit dieser Ordnung von den frühern fällt gleich auf: das Ammeisterthum ist jetzt in Bezug auf Wählbare und Wähler rein auf die Zünfte basiert und dadurch mehr als früher in Collision mit dem Oberstzunftmeisteramt gestellt. Es ist wahr, schon 1385 klagte der Adel, das Alles geschehe bloss dem Oberstzunftmeister zu Leide, aber diess sagten sie nicht, weil das Gesetz von 1385 ihm wirklich Abbruch that (was nicht der Fall war), sondern um den Bischof aufzureizen und weil der Name Ammeister eigentlich Oberstzunftmeister bedeutet (s. Beilage). Die Hauptsache war im Jahr 1385, dass der Ammeister keine Lehen habe, daher war auch ein Achtbürger wählbar. Jetzt lagen die Umstände anders: jetzt war das Ammeisterthum entstanden nicht aus dem Misstrauen gegen die Lehnsmannen eines mächtigen Gegners, sondern aus dem Unmuth über zwei Männer, welche ihre Stellung auf den zwei höchsten Stufen städtischer Aemter zu eigennützigen Zwecken benutzt hatten, man fürchtete nicht wie 1385 Verrath an Oesterreich, sondern den Druck vornehmer Geschlechter: die Bürgerschaft klagte, man wolle sie zu eignen Leuten machen, die Reichen hätten ihre Kasten und Keller gefüllt und wollten nun machen was ihnen beliebe, desshalb hiesse man die Bürger immer schweigen und lege ihnen schweres Ungeld auf (Lb. II, 40—42). Als nun der Ratpergische und Erenfelsische Handel die Bewegung zur Reife brachte, warf sich die Ammeisterordnung auf diesen Punct, und schaffte geschickt Abhilfe: sie gab den Zunftmeistern für wichtige städtische Fragen einen Vorsteher aus ihrer Mitte in dem Ammeister, so recht im Gegensatz zu der Ratpergischen Herrschaft, von der es heisst: »si haben iren gewalt so übermüticlich gehalten, daz kein zunftman, er were meister oder rates der stette, siner zunft sachen nit getorste reden, wand weler das tun wolte, der ward sunderlich von Erenfels so gar hessiclichen angefaren« (Lb. II, 62 ff.).

Sie gab ferner den Meistern mit dem Ammeister die Aufsicht über die Stadtrechnung, damit die Bürgerschaft sicher sei, dass das Ungeld nicht den Reichen ihre Kasten fülle. Sie liess endlich die Wahl des Ammeisters bloss durch zünftige Rathsglieder vornehmen, und zwar nur durch die nicht von den acht Kiesern, sondern von der Zunft gewählten, die Zunftmeister. Es hat diess bei den damaligen Vorgängen auch seine Bedeutung: unter den Kiesern war verfassungsgemäss kein Handwerksmann, und es wurden hie und da Klagen laut gegen sie über Ausschliessung verdienter Männer oder Wahl unnützer Leute aus persönlichen Rücksichten. Jener Schulherr Hirzbach, der 1410 verbannt wurde, hatte als Kieser seine Collegen dazu gebracht, den Ehemann einer Tochter von ihm und den Stiefvater einer Person, die von ihm schwanger war, in den Rath zu wählen, und Ratperg und Erenfels brauchten auch ihren Einfluss bei den Kiesern zur Nichtwiederwahl ihrer Gegner. — Uebrigens verliess die Ammeisterordnung nicht den durch Handveste und altes Herkommen begründeten Rechtsboden, der Oberstzunftmeister behielt auch den Vorsitz bei Meistergebotten in Zunftsachen.

Auch diessmal wirkte das Ammeisterthum nicht äusserlich auffallend, seine Aufgabe war ja überhaupt nicht, selbst Grosses zu leisten, sondern es ward (wie die Ordnung selbst sagt) errichtet, dass wir unserm Herrn dem Bischof desto tröstlicher und hülflicher sein mögen und auch wir Arme und Reiche, Edel und Unedel zu Basel in gutem Frieden und in guter Freundschaft mit einander leben mögen. Daher kam es erst nach einigen Jahren zum Streit darüber. Im Februar 1414 zogen die Ritter und die ältesten Achtbürgergeschlechter aus der Stadt und erklärten nicht mehr zurückzukehren, die Stadt lasse sie denn bei ihrem alten Recht und Herkommen bleiben. Basel wollte nicht nachgeben und rüstete, die Ordnung der vier Banner erneuernd. Da versuchte der Markgraf von Baden-Hochberg mit Thüring von Ramstein und Gesandten Strassburgs zu vermitteln, und nach achttägigen Verhandlungen des grossen Raths gelang ein Vergleich. Einige besonders missbeliebige Puncte der Ammeisterordnung wurden abgeschafft, statt der Zunftmeister allein sollten fortan diese und die Rathsherrn von den Zünften zusammen den Ammeister wählen, und das ausserordentliche Recht desselben, mit den

Zunftmeistern alle städtischen Sachen vorzuberathen und die Rechnungsbücher zu prüfen, ward preisgegeben (Ochs, III, 69, 75). — Auch der Bischof sah sich am Ende veranlasst, gegen das Ammeisterthum aufzutreten. Er hatte eine Reihe Klagartikel gegen die Stadt aufgesetzt, auf die aber der Rath nicht eingehen wollte, so dass der Bischof schliesslich vor dem Kaiser auf dem Constanzer Concil klagte, namentlich wegen Errichtung des Ammeisterthums. Der Kaiser befahl den Baslern dessen Abstellung, liess aber alle andern Artikel unberücksichtigt (Script. Bas. rer. min. 332). Nach einigem Zögern gehorchten die Zünfte, und das Ammeisterthum hörte 1417 zum zweitenmal und für immer auf.

Viertes Capitel.

Die österreichischen Fehden im 15. Jahrhundert.

Seit Herzog Leopolds Söhne mit Aufgabe Klein Basels die Erfolge ihres Vaters preisgegeben hatten, nahm der Krieg zwischen Oesterreich und Basel einen andern Character an. Die Gefahr der österreichischen Herrschaft war für Basel nicht mehr so drohend nahe, aber doch war sie immer noch da, nur weniger deutlich, weil sich der Streit äusserlich um geringe Händel drehte. Aber in diesen Händeln zeigt sich die ganze politische Bewegung der damaligen Zeit.

Vor Allem hier eine Bemerkung über den der Kürze wegen gebrauchten und ferner zu brauchenden Ausdruck Oesterreich. Ich verstehe darunter nicht bloss die Herrschaft, die Herzoge selbst, sondern auch und hauptsächlich den österreichischen Lehnsadel, wozu die Basler Ritterschaft grossentheils gehört. Alle die Beschwerden, die den Krieg hervorriefen, gingen in erster Linie von dem Adel aus oder waren gegen ihn gerichtet. »Weniger in den guten Fürsten von Oesterreich, sagt Joh. v. Müller, als in den Adlichen war der Hass.« Die ungerechten Zölle, über die sich Basel beschwerte, waren von den Edelleuten errichtet, denen die Lande verpfändet waren, so der zu Habsheim von den Schalern, der zu Otmarsheim

und Landser von den Münch. Der feile Kauf und der freie Zug ward den Baslern gewehrt durch die Mörsperg und Ramstein, welche Pfirt und Altkirch innehatten, und durch die Eptinger, welche im Sundgau reiche Lehn besassen.[1] Es ist also dieser Krieg recht eigentlich ein Krieg Basels mit seiner Ritterschaft, und die Betrachtung der Motive desselben wird das zu Anfang dieses Abschnitts Gesagte begründen.

Man darf in diesem Kampf nicht bloss auf einer Seite das Recht, auf der andern das Unrecht suchen, die Geschichte theilt gleichmässig die Berechtigung zwischen beiden Parteien; beiderseits steht in erster Linie materielles Interesse; das Ideal des hundertjährigen Kampfes, das beide zu den grössten Anstrengungen anfeuert, scheint in dem letzten Aufzuge des Dramas, das sich zwischen Stadt und Adel abgespielt hat, verloren zu sein. Fürwahr unerquicklich genug für den der diesen Kampf überblickt, wüsste er nicht, dass das was alle Adern und Kräfte beider Parteien in Bewegung setzte und sie ausharren liess in grösster Noth und Drangsal fast über das Mass, das beide ertragen konnten, dass das eben doch ein edleres Ziel war als was die Verwilderung, die nothwendige Folge eines durch grosse Thaten nicht begeisternden, mehr in Verwüstung und Brand sich abwickelnden Krieges in den Vordergrund gestellt hat. So tritt uns selbst der scheinbar jedes edlern Characters entbehrende St. Jacober Krieg in einem reineren Lichte vor die Augen und beiden Theilen wird man gerecht werden, beide mit dem Urtheil messen können, das unbefangener ist als der von dem aufwirbelnden Staube des Kampfs umdüsterte Blick der Streiter.

Was war Basel, wenn Oesterreich seine Zölle immer enger und näher um die Stadt herum zog, den freien Verkehr durch das Elsass, den Breisgau und die Waldstädte hinderte, das Geleitsrecht nicht mehr achtete, die Geleitspflicht leicht nahm, seinen Unterthanen den feilen Kauf nach der Stadt wehrte, sie selbst nach Basel zu ziehen hinderte, über Zinse und Güter von Baslern in seinen Landen die Hand schlug? Die Stadt wäre dem Loos entgegengegangen, das vor wenigen Jahrzehnten Freiburg betroffen hatte. An einen ewigen Bund mit

---

[1] Die Belege im Process von 1446 (St. A.) und in Acta causarum inter ducem Albertum et civitatem Basiliensem ventilatarum (St. A.).

den Eidgenossen im Alpengebirg dachte noch Niemand, Basel lag ihnen noch zu weit und war selbst noch zu sehr in der Anschauung befangen, dass es seiner natürlichen Lage nach ein nothwendiges Bundesglied der oberrheinischen Städte sein müsse. Bern und Solothurn aber, seine Bundesgenossen, hätten es vor dem Schicksale Freiburgs so wenig gesichert als dieses selbst Strassburg und Basel, wenn Oesterreich mehr durch allmälige Einengung als durch offenen Krieg es angegriffen hätte. Basel war nach Lage und Grösse die Hauptstadt für ein Gebiet von mehr als zehn Stunden nach allen Seiten, bis zum Hauenstein, bis in den Schwarzwald hinein, für den Sundgau der Hauptmarkt, auf dem die Landeserzeugnisse ihren Absatz fanden, und es war eine Lebensfrage für die Stadt, ob sie sich diese Bedeutung erhalten könne oder nicht. Denn eine Gränzsperre von Seiten Oesterreichs hätte für Basel grössere Noth hervorgerufen als der heftigste Krieg; wir wissen, wie Zürich in dieser Zeit durch seine Fruchtsperre das Land Schwyz mehr erbitterte als durch Angriffe mit Waffenmacht, und, um ein näher liegendes Beispiel anzuführen, in welche Noth Basel 1439 durch das Kornausfuhrverbot Oesterreichs gerieth. Dass die Herrschaft auf diesem Wege zu gewinnen suche was sie durch Waffengewalt nicht erreichen konnte, fürchtete Basel mit Grund und scheute darüber nicht die Gräuel des in Mord und Brand auflodernden Krieges.

Aber andrerseits Oesterreich, es konnte nicht ruhig zusehen, wie Basel Unterthanen der Herrschaft von dem Pfluge weg holte und für versessene Zinse gefangen abführte, oder wenn es gut ging, sie vor den bischöflichen Official laden liess, statt sie vor ihrem ordentlichen Richter zu suchen, auf dem Rhein eine Alleinherrschaft zu führen strebte, den Schiffern von Laufenburg und Seckingen seine Steuerleute aufdrang, den Zoll zu Breisach nicht achtete, die Oberländer ihr Holz, das den Rhein herab kam, zu Basel zu verkaufen nöthigte, das nahe Neuenburg durch Umgehung seiner Zölle und Rechte zu ruinieren trachtete, Basler Kaufleute mit bewaffnetem Geleit durch österreichisches Gebiet reisen liess, herrschaftliche Amtleute, die eine ungetreue Verwaltung geführt hatten (»unverrechnete amptlüte«), und Bauern, die mit Hab und Gut der Execution für redliche Schulden entrannen, bei sich aufnahm und dem Rechte entzog.

Die hauptsächlichsten Streitpuncte zwischen der Herrschaft und Basel, welche erst die Breisacher Richtung von 1449 erledigte, waren folgende vier: 1. Nichtachtung der Zölle, 2. der freie Zug, 3. Vorladung der herrschaftlichen Unterthanen vor die Basler Gerichte und Pfändung derselben für Zinse, 4. der feile Kauf.

1. dass Basel der Herrschaft in ihre Herrlichkeit des Geleits durch die Landgrafschaft und durch Rheinfelden greife und die Zölle zu Otmarsheim, Landser, Habsheim, Ensisheim, Altkirch und Pfirt überfahre, war eine alte Beschwerde Oesterreichs. Im St. Jakober Krieg kam noch dazu, Basel habe auf der Herrschaft Leute, welche auf Brotkarren dem Concil Kost zugeführt hätten, einen neuen Zoll aufgelegt, und im Missbrauch der Uebereinkunft, dass Waaren für das Concil zollfrei seien, solche Waaren weiter an Solothurn verkauft und dadurch der Herrschaft Zoll beeinträchtigt (Proc. von 1446, 22). Basel beanspruchte das Recht zum Geleit aus den Briefen Karls IV (Eltvil, 9. Juli 1372) und Herzog Friedrichs (Innsbruck, 31. Mai 1422). Beide Privilegien reden indess nicht so ganz bestimmt. Nur dem h. Reich zu Ehren und manchem Biedermann zum Trost, ohne eigenen Nutzen, wollte Basel das Geleit geübt haben, denn Räuber und Mörder hätten das Land erfüllt (ibid. 209 ff.). Besonders ernstlich protestierte Basel gegen die zahlreichen neuen Zölle im Elsass. Altes Herkommen sei, dass was von Zinsen, Zehnten und essigen Dingen gen Basel geführt werde, keinen Zoll gebe, sonstige Waaren vier Pfenninge von einem Wagen und zwei von einem Karren. Seit aber das Land an Ritter verpfändet sei, erdenken sie neue Zölle. So liessen sich die Münch von Landskron der alten Zölle nicht mehr genügen, und Basel werde beschwert durch Erhöhung der alten und Errichtung neuer zu Büessesheim, Dietwiler, Schlierbach, Sierenz, Witerstorf, Tagstorf, Busswiler u. a. Durch eine Reihe von Kundschaften erwies Basel 1446 diese Klage (Proc. v. 1446, 211, 508, 732).

2. Der freie Zug war damals allgemeine Beschwerde und rief Sigmunds goldene Bulle gegen die Pfahlbürger von 1431 hervor. Auch Oesterreich klagte: die Basler empfahen unserer Herrschaft Leute zu Bürgern, auch unverrechnete Amtleute und Knechte, und nehmen die armen Leute der Ritterschaft zu Pfalbürgern an (Proc. v. 1446, 24, 59).

Die Stadt erklärte 1446: Basel sei eine freie Stadt und Jeder möge zu und von ihr ziehen wie es ihm eben sei. Der Mehrtheil der Menschen sei frei geboren, wenige eigen, und was der Herrschaft Leute im Sundgau und Elsass betreffe, so sei vor Zeiten zu Rufach der freie Zug bei Eiden anerkannt worden.[1] In dieses Recht greife die Ritterschaft ein und wolle mehr Recht haben als die Herrschaft selbst. Und obschon alle Leute der Herrschaft nicht eigen, sondern freizügig seien, und nicht besetzt werden könnten, wenn sie nach Basel gezogen seien, so habe doch die Stadt des Friedens wegen den Rittern gestattet, sie zu besetzen. Auch hierüber sagten eine Menge Kundschaften aus, wenn einer wegziehe, begleite ihn der Amtmann seines Herrn, stecke auf der Gränze seinen

---

[1] 1331 wurde nämlich unter Vorsitz des Bischofs Berchtold von Strassburg zu Rufach ein Tag gehalten, auf den die Herrschaft Oesterreich und andere Herren, sowie die Städte der obern Mundat ihre Gesandten schickten, damit die Streitigkeiten über den gemeinen Zug geschlichtet würden, und da erkannten Alle auf den Eid: dass die gezoge in dem lande by sechtzig jaren und me alsus gestanden sind, welhes herren lüte under einen anderen herren ziehen wöllent und einer under dem herren bürger wirt, den sol der herre von dem er zühet sin libe und sin gut leiten, ist das er sin bedarff als verr sin gebiet gat ane alle geverde. Er sol auch sitzen under demselben herren under den er zühet mit siner hussröuchen mit dem so er hat, er mag auch zu sinem gut riten und gan under welhem herren er das hat und das buwen und die wile da ligen in gastes wise, und ze herbst und ze ernen mit wib und mit kinden da sin einen manet ob er wil. Er mag uff sinem buwhoff ob er dheinen hat oder ane das einen knecht da sitzen han, der Im sins guts pfliget und das buwet, derselb knecht sol auch wunne und weide nutzen als ander sin umbsesse, und sol dem herren da das ist dienen in der masse als er tete ob er nicht sin knecht were. Wenn ouch ein herre sine lüte noch siner gewonheit stüren wil, und die stüre mit denen die dazu gehören zu huse noch ze hofe nit beruffet ist, diewile mag ein jeglicher burger ziehen war er wile, und gat in die stüre nützit an. Er mag wider ziehen dar da er ee was oder anderswar war er wil. Wer ouch einen eigenen knecht hat, den sol nieman emphähen da das kuntlich ist, were ouch ob ein statt oder ein dorff schuldig were in der gemeinde an juden, an kawertschen, an cristen, züge darüber einer dannen, den gat die schuld nit an ze geltende. Were aber das ob er von der gemeinde wegen umb die schulde bürge were, da sol er leisten was er gelopt het, und sol In die gemeinde für die er bürge ist von allem schaden ziehen. Were ouch das ob er für den herren under dem er gesessen was bürge were sins willen oder sins unwillen, der herre sol in ouch von allem schaden ziehen (Proc. v. 1446, 775).

kleinen Finger in die Wagendeichsel, und suche, ob er ihn so zurückhalten möge; könne er das nicht, so lasse er ihn fahren mit den Worten: Gezüg lieber gesell, machtu nit hie beliben, so magst ziehen war du wilt, mines herren halb ich sume dich nit (Proc. v. 1446, 219, 70, 268, 508, 725). — Oesterreich bestritt indess diese Freizügigkeit nicht ausser für die drei Dinghöfe im Pfirter Amt, die eigen seien, sondern beschwerte sich bloss, dass unverrechnete Amtleute und Männer, die der Herrschaft noch schuldig seien, zu Basel Aufnahme fänden, und die Stadt konnte selten darauf antworten.[1])

3. Am heftigsten waren Oesterreichs Beschwerden über Basels Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit, namentlich bei ausstehenden Zinsen und Schulden. Es klagte 1446, »die Basler verbieten unsern richtern und lüten in ihrem lande und gerichten twingen und bennen nit ze richten abe gütern in unser herrschaft gerichten gelegen, auch ab freveln in unser herrschaft gerichten gemacht, sondern vordern das für sich gon Basel ze ziehen. Sie haben etlich lüte, die sie meinten übeltäter ze sinde, in unser herrschaft hohen gerichten und der grafschaft Pfirt mit gewalt gesucht und frevenlich usser den gerichten gon Basel geführt und davon gerichtet. Sie pfänden in unser herrschaft gerichten ihre armen lüte, fahen sie und führen sie gen Basel, legen sie gefangen, verkaufen das pfand, verachten damit unsre gerichte. Sie nehmen das geistlich gericht vor gegen der herrschaft lüte um weltlich sachen und schulden.« Während sich so Oesterreich auf den Satz berief, »dass nach gemeinem Recht jeder in den Gerichten, da er gesessen, seine Güter belegen oder der Frevel beschehen sei, beklagt, und ein Uebelthäter in den hohen Gerichten berechtigt werden müsse, darein er zugehörend sei,« hatte Basel nur die eine zutreffende Antwort, dass nach altem Herkommen jeder um seine Zinse, Gülte und verbriefte Sachen pfänden möge ohne Gericht, und sich der Schuldner auch mit seinen Briefen immer des Rechts begeben habe.

---

[1]) So ein Hauptfall aus dem Proc. v. 1446 (102): Basel klagte zu Peter von Mörsperg, er habe dem Heinz Dürr von Muspach bei 80 Viernzel Korns genommen, weil er zu Basel Bürger geworden sei, und dadurch den freien Zug verletzt. Mörsperg behauptete Dürrs Gut als seines unverrechneten Amtmanns Gut zu Handen genommen zu haben.

4. Vielleicht am wichtigsten für Basel war ungehinderter feiler Kauf von Seiten Oesterreichs. Basel war für den Bezug der Lebensmittel bei dem langsamen Verkehr nach andern Gebieten hauptsächlich an die Bauern des Sundgaus und des Breisgaus gewiesen. Es war daher schon längere Zeit darauf bedacht, den österreichischen Unterthanen Vortheile für den Absatz auf dem Basler Markt zu gewähren. Es hatte Zollfreiheit im Elsass und Sundgau für alle Lebensmittel (essige Dinge), die nach Basel gebracht wurden, auszuwirken gesucht, und es war ihm diess gelungen theils in Folge der Freundschaft, die es mit Herzog Friedrich unterhalten, theils in Folge der Aufnahme des vom Kaiser geschützten Concils in seinen Mauern, indem nun für die grössere Bevölkerung auch entsprechende Verkehrserleichterung eintreten musste. Indessen zeigte sich schon 1438 vor dem ersten Einfall der Schinder ein der Stadt höchst gefährliches Vorgehen Oesterreichs. Die Herrschaft und ihr Landvogt Markgraf Wilhelm schlugen den Baslern unter dem Vorgeben, dass für ihr eigenes Land nicht genug Korn vorhanden sei, den freien Kauf ab (Ob. I, 389), obschon sich nachher erfand, dass Oesterreich mehr Korn als früher auswärts verkaufte. Der Adelskrieg von 1444 führte beiderseits zu Sicherheitsmassregeln: die herrschaftlichen Vögte und Schaffner erliessen, als die Armagnaken ins Land kamen, eine Verordnung, dass Niemand aus dem Lande Korn nach Basel zum Verkauf führen solle, sondern bloss in österreichische Städte und Schlösser. Die Basler, die sich durch Streifzüge mit den Waffen in der Hand verproviantierten, liessen noch auf offenem Kornmarkt ausrufen, dass wer Leib und Gut in die Stadt flüchte, damit sicher sein solle. Dadurch trat eine Collision ein: die Bauern brachten ihre Vorräthe lieber nach Basel als auf die Schlösser der Herrschaft, und wurden von ihren Vögten dafür mit Pfändung bestraft. Basel klagte, der feile Kauf sei ihm nicht gehalten, Oesterreich beschwerte sich, die Basler drängen der Herrschaft Märkte und Kost in ihre Stadt, damit zu vernichten die Märkte und Zölle in der Herrschaft Städten. Es wollte nicht, dass sich der Verkehr auf Basel zusammenzog und von den Märkten seiner Städte verschwand. Das war der Kern des Streits: Basel war Hauptmarkt für den Sund-

gau und die österreichischen Städte litten darunter, weil ihr Markt darüber zu Grunde ging.

Diese Gegensätze erzeugten immer wieder, trotz Landfrieden und Bündnissen, Schwierigkeiten, und unterwühlten den Boden des scheinbar freundlichen Einverständnisses zwischen Basel und Oesterreich, das nach der Schlacht von Sempach war angeknüpft worden. Schon 1409 kam es zu offenem Bruche; die Chronisten wissen keine Ursache dafür anzugeben, doch war es wohl keine andere als Differenzen über den freien Zug und Pfändung für Zinse und verbriefte Schulden, denn der Friedensschluss von 1410 verbreitete sich hierüber weitläuftig (WB 136, Ochs, III, 80 ff.). Die Hauptthat dieses kurzen Krieges bestand in der Eroberung der Veste Istein durch die Basler, welche nun endlich diese unbequeme Nachbarschaft durch völlige Schleifung des Schlosses beendigten. Kurz darauf fiel Herzog Friedrich in Acht und Bann durch Sigmund und das Constanzer Concil, und in Folge der Demüthigung Oesterreichs genoss Basel einer zwanzigjährigen Ruhe. Aber trotz öfter und gegenseitig erklärter Freundschaft war das Vertrauen so schwankend, dass nach Ausbruch des Zürcherkrieges auch Basel als Bundesgenosse Berns und Solothurns in offene Feindschaft mit seinem Nachbar getrieben wurde. Ein Glück für die Stadt war es, dass der auf die Länge unvermeidliche Krieg bei diesem Anlass ausbrach, wo Oesterreich an allen Enden zu thun hatte und namentlich die Seele des Adels[1], Hans von Rechberg von der hohen Rechberg, oft durch wichtigere Anschläge von Angriffen auf Basel abgehalten war. Der Krieg entbrannte 1442 aus kleinen Ursachen: Basler Kaufleute wurden beraubt, ein Bürger der Stadt, Hans Bischof, zu Belfort gefangen gesetzt, und auf Gut der Klosterfrauen an den Steinen Arrest gelegt (WB 253, b. Ochs, III, 309.). Basel entschloss sich ungern und erst auf zweimalige Mahnung Berns und Solothurns an der Belagerung Laufenburgs Theil zu nehmen. Als aber die Basler bei der Heimfahrt von der Seckinger Brücke herab geschmäht wurden, Breisach und Neuenburg sie mit neuen Zöllen drängten (WB 253, b), Oesterreich den feilen Kauf sperrte, Waaren und selbst Basler Bürger arrestierte, griffen sie von Neuem zu den Waffen, und bereiteten sich zur Belagerung Seckingens, als das Concil vermittelte und im October 1443 die Rheinfelder

Richtung zu Stande brachte (WB. 253, a. Ochs, III, 316. Tschudy, II, 402).

Eine wesentlich neue Wendung gab aber nun den Verhältnissen zu Oesterreich das Erscheinen der durch Papst und Kaiser von Karl VII von Frankreich erbetenen Armagnaken im Sundgau. Neben andern österreichischen Lehnsleuten gebührt dem Basler Burchard Münch die traurige Ehre, Frankreich den Weg nach Deutschland gewiesen zu haben. [1]) Was auch die ursprünglichen Pläne des Delphins gewesen sein mögen, durch die Vorstellungen des Adels im Elsass erhielten sie eine bestimmte Richtung gegen Basel. Der Adel, seiner Mehrzahl nach unfähig aus eignen Kräften die Stadt zu befehden, ergriff rasch die Gelegenheit, mit fremdem Volk seinen Zweck zu verfolgen. Aber das Verderben fiel auf ihn selbst zurück. Während nach seinem Plan Basels Reichthum die französischen Heerhaufen erhalten sollte, traf seine eignen Lande die ganze Last der rohen Schaaren.

Gleich als man zu Basel erfuhr, dass der Delphin über Mümpelgart heranrücke, wurde die Stadt in Vertheidigungsstand gesetzt. Die Armagnaken hielten sich, von dem Adel freudig aufgenommen, wohl acht Tage lang bescheiden, dass die Leute ihrer froh waren und wähnten, sie hätten die Stadt Basel ganz zu ihren Füssen gebracht (Brügl. 2). Aber bald hausten sie mit Mord und Brand, schändeten Weiber, entehrten Kirchen. Von dem drängenden Rechberg geführt, wandte sich der Delphin zum Entsatze Farnspurgs. Aber in der Schlacht bei St. Jakob an der Birs am 26. Aug. 1444 von Bewunderung schweizerischen Heldenmuths hingerissen, wandte er sich, statt Zürich zu Hilfe zu eilen, in den Sundgau zurück. Basel suchte den Frieden. Es sandte Boten an den Delphin und knüpfte Unterhandlungen an. Als dieser aber ausser Rücktritt von dem Bunde mit Bern und Solothurn auch Huldigung unter die Könige von Frankreich als die alten Schirmherrn der Stadt forderte, wogegen er Bestätigung aller ihrer Freiheiten und Ertheilung noch weit grösserer anbot, trat Basel entschieden vor solchen Zu-

---

[1]) Diess erhellt aus dem Briefe Wernhers von Staufen an Wilhelm von Hochberg, in einem Heft im St. A. betitelt: Instructionen die Richtung zwischen Oesterreich und Basel betreffend, 1446.

muthungen zurück. Indessen ward es in den bald darauf zwischen Frankreich und den Eidgenossen abgeschlossenen Frieden als Bundesgenosse Berns aufgenommen, ja in der Urkunde zuerst genannt als hauptsächlich betheiligter Ort, und der Delphin verhiess die Adlichen zum Frieden mit der Stadt anhalten zu wollen.

Aber gerade in dem Frieden mit dem Delphin lag der Keim zu dem Adelskriege, der nun heftiger als je ausbrach und unter dem Namen des St. Jakober Kriegs bekannt ist, obschon die Schlacht, die ihm den Namen gegeben hat, nicht ihm angehört. Unter dem Schirm der Schinder zogen die Basler mit aufgestecktem Fähnlein durch das Elsass, um das nöthige Korn zu kaufen, dessen Wegführung auf den Basler Markt die österreichischen Vögte verboten hatten, und der Raub der Schinder zu Seckingen und Laufenburg fand Käufer zu Basel. Das erbitterte den Adel, der nicht eingedenk war, dass er selbst diesen Jammer über sich gebracht hatte. »Dis unglück hant wir alles von üch, so fuhr Herr Hans von Munstrol die Basler Boten zu Altkirch an, wir sind verdorben, Ir müssent auch verderben« (Proc. v. 1446, 581). Nun hob der Rath von Basel auch noch strenge Nachforschungen an über die Theilnahme des Adels an der Schlacht bei St. Jakob. [1]) Da traten die Edelleute durch Absagebriefe in offene Feindschaft mit der Stadt, unter ihnen einer, von dem es Basel wirklich weh that, dass er sich ihm entfremdete, Heinrich von Ramstein. Zu ihm, klagte der Rath, hätte er ein solches Zutrauen gehabt, ob Mancher der Stadt Arges und Kummer zugefügt hätte, sie sollte des von ihm vertragen sein, da er ein Stadtkind, seine Vordern grösslich zu Basel geehret und Bürgermeister, er selbst auch des Raths zu Basel gewesen sei, die Stadt ihm auch in seinen anliegenden Sachen und sonderlich als er zu dem Amte Altkirch kommen sollte, freundlich und tröstlich gewesen sei. Ueber das Alles sei er der erste gewesen, der die Schinder, so über die Stadt und diese Lande zu schädigen geführt wurden, in sein Schloss Altkirch williglich aufgenommen habe (Proc. v. 1446, 240). Einen zweiten, gegen den in noch höherem Mass solche Klagen hätten ge-

[1]) Besonders Peter von Mörsperg, Graf Hans von Thierstein und Wilhelm von Grüneberg wurden beschuldigt. Proc. v. 1446, 1054, 908.

führt werden können, hatte die Strafe bei St. Jakob ereilt: Burchard Münch von Landskron. Andere Ritter aus altem Basler Geschlecht, die jetzt gegen die Stadt auftraten, hatten ihr Bürgerrecht schon früher aufgegeben. Die in der Stadt Gebliebenen erwiesen sich jetzt und in der Folge als völlig treu.

Trotzdem griff nun Basel, sobald durch die Absagebriefe der Krieg mit dem Adel begonnen war, zu einer Massregel, die im Hinblick auf die Treue der Geschlechter ungerechtfertigt dadurch entschuldigt wird, dass solches überhaupt damals in den Rathssälen der Städte gebräuchlich war. Es entstand ein Gerede unter der Bürgerschaft, als seien Männer in der Stadt, die sie verrathen wollten. Man fand an öffentlichen Orten Zettel angeschlagen, welche Verdacht gegen angesehene Männer rege machten (z. B. Ochs, III, 432). Die Ritter und Achtbürger baten die Räthe, die Sache zu untersuchen, und die so solche Zwietracht in der Bürgerschaft säeten, zu strafen. Es scheint aber, dass der Rath, in seiner Mehrheit selbst nicht von jenem Verdacht frei, darauf nicht eingehen wollte, und so blieb auf den öffentlich Angeschuldigten die Last der harten Anklage liegen. Es gingen sogar die Zunftrathsherrn und Meister noch weiter und hielten oft Sitzungen unter Ausschluss des Bürgermeisters, der Ritter und der Achtbürger. Da sich diese darüber beklagten, so berief der Oberstzunftmeister auf den 18. Jan. 1445 beide Räthe und erklärte ihnen, es sei das wegen der Unruhe unter der Bürgerschaft geschehen, sie hätten aber beschlossen, mit der Gemeinde zu reden, dass solche wilden Reden aufhören möchten. Die Ritter aber bat er, darein zu willigen, dass fortan weder Bürgermeister noch Oberstzunftmeister Briefe aufbrechen sollten, sie hätten denn zwei Zunftrathsherrn bei sich, dass ferner die Mannen derer austreten sollten, von denen die Briefe kämen, und dass man statt der XIII über den Krieg einen Ritter, einen Achtbürger und fünf Zünftige darüber setzen solle. Dagegen erhob sich Claus Schmidli, der Kaufleuten Zunftmeister, und sprach, ihm sei von den Zünften aufgetragen zu sagen, ihre Meinung sei, dass wenn es den Oberstzunftmeister gut bedünke, er zu sich berufen könne wen er wolle, und mit ihnen rathschlagen. Nachdem sie sich bedacht hatten, antworteten die Adlichen, sie hätten das Misstrauen nicht verdient, wollten aber nicht gegen die Stücke

sein, welche die Zünfte der Stadt zu Nutz vornehmen würden, sondern dazu helfen und rathen nach allem ihrem Vermögen. Immer hätten übrigens die Belehnten auszutreten begehrt, wenn Briefe von ihren Herrn gekommen seien, und oft seien sie ungeheissen hinausgegangen, sobald man von ihren Sachen zu reden begonnen habe. So wollten sie auch fernerhin mit der Stadt Lieb und Leid tragen, man möge sie nur bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen. Der Oberstzunftmeister versprach, sie würden darüber sitzen und eine gütliche Antwort geben (Offenb. 55).

Indess blieb die Sache hängen, bis Bischof Friedrich, der zwischen Oesterreich und Basel vermitteln wollte, den Baslern antrug, einen gütlichen Tag zu beschicken. Der Rath, nicht abgeneigt, wollte die Meinung des grossen Raths darüber vernehmen, und berief ihn auf den 7. April 1445. Als nun den Sechsern der Vorschlag des Bischofs und zugleich Anträge über die Sache wegen der Belehnten vorgelegt wurden, sprach einer der Sechser, es bedünke ihn gut, dass alle die vom Haus Oesterreich oder den zugewandten Herrschaften Lehen trügen, vom Rath ausgeschlossen würden, da man von der Herrschaft und den Herrn zu rathen hätte. [1] Der grosse Rath nahm das an, und erkannte, dass alle, so von Oesterreich Lehn hätten, des Raths still stehen sollten. Gleich am folgenden Tag baten die Belehnten beim Rath um Einberufung der Sechser auf den 9. April, und es ward ihnen willfahrt. Sie stellten nun vor, dass sie aus dem Rath austreten sollten, sei ihnen nicht leid, sie hätten das freiwillig bisher also gehalten, und wüssten wohl, die Zunftrathsherrn und Meister seien weise genug, die Stadt zu regieren. Aber die Leute, wenn sie erführen, die Belehnten seien aus dem Rathe verschalten, möchten denken, sie hätten das mit Unbill verschuldet, und das sei ihnen nicht lieb. Liege gegen einen unter ihnen ein Verdacht vor, so solle man ihn zur Rede stellen. Erst folgenden Tags gab der Rath die Antwort, der Sechser Meinung sei, dass alle die von der Herrschaft Oesterreich, auch von den Herren, die es mit ihr hielten, belehnt seien,

---

[1]) Offenburg erkennt an, dass diese Forderung keine Unbilligkeit enthielt. In Worms war man noch strenger, laut Spruchs von Karl IV 1360. Arnold, II, 324, 457.

nicht mehr in den Rath gehen noch den besitzen sollten, dieweil diese Sachen währten, es wäre denn, dass sie die Lehen aufgeben, so möchten sie wohl im Rath sitzen. Die Edeln erklärten darauf, ihre Lehen aufzugeben sei ihnen unmöglich, aber allzeit wollten sie gehorsam sein und Leib und Gut nicht von der Stadt schlagen. Also blieben aus dem Rath Arnold von Ratperg, Erni von Bärenfels, Altbürgermeister, Bernhard von Ratperg, Heman Offenburg, Ritter; Hans Sürlin, Altzunftmeister, Hans Conrad Sürlin und Conrad von Laufen, Conrad Fröwler, Peter Offenburg, Wernher und Thüring Eriman, Heman von Efringen, Peter von Hägenheim, Hans Waltenheim;[1]) dagegen Heinrich Isenlin, der Rudolfs von Ramstein Mann war, Friedrich Schilling und Peter Schirman, des von Hasenburg Mannen, blieben im Rath und sonst Niemand von Achtbürgern als Dietrich Sürlin, Heinzman Murer der Alte und Hans sein Sohn (Offenb. 65 ff.).

War auch, wie die Folge zeigte, das Misstrauen gegen jene Geschlechter unbegründet, so hatte doch ihr Austritt vom Rath die gute Wirkung, dass die Gemeine beruhigt war und den Krieg mit Energie führen konnte. Dem Krieg selber, den Joh. v. Müller in kurzen Zügen meisterhaft geschildert hat, folgen wir nicht, es ist ein trauriges Bild, Brand und Brandschatzung, Verwüstung und Zerstörung, gegen die Unschuldigen, die »armen Leute« der Herrschaft, geübt, ausser der Einnahme des Steins von Rheinfelden keine einzige kühne Waffenthat, ein Krieg schändlich durch die Rohheit und Verwilderung, die sich Aller bemächtigt hatte und auf nichts als Rauben und Brennen ausging, dem Feind aber kaum Stand zu halten wagte, wie z. B. Brüglinger naiv erzählt: do wir mes habent gehört, do zugent wir recht in dem namen Gotz heym und branden Adelberg von Berenfels Otliken und kament also mit wolgemutem Herzen heym. — Item über acht Tag zogen wir gon Pfirt und brandent das stetly dem von Mörsperg zu einer früntschaft.

Die aus dem Rath Ausgeschlossenen fehlten bei diesen

---

[1]) Hans von Waltenheim war damals noch Rathsherr von Hausgenossen, aber Gemahl von Heman Offenburgs Schwester Brigitte (M. M. 1433 und 1438). Später trat er in die obere Stube ein und wurde 1454 Rathsherr von Achtbürgern.

Auszügen nicht, sie hatten sich mit dem Rathe dahin vereinigt, dass sobald ein Zug gegen einen Herrn beschlossen worden, es ihnen angezeigt würde, damit dessen Mannen ihm ihre Lehen noch vorher aufsagen könnten, dass aber der Rath keine Richtung mit dem Befehdeten eingehen solle, die Lehen wären denn wieder den frühern Inhabern verliehen. Im Uebrigen hatten sie versprochen nach ihrer Pflicht wie andre Zünfte zu dienen und die vom Rath geforderten Pferde und Knechte zu stellen (Offenb. 72 f.).

Als im Juni 1445 der Rath verfassungsgemäss sollte erneuert werden, sandten die Räthe nach ihren Collegen von der hohen Stube, sie sollten die Kieser wählen helfen. Die Achtbürger antworteten, man habe sie unverschuldeter Dinge aus dem Rath gewiesen, so dass es der Stadt besser wäre, man erliesse ihnen die Wahl, es wäre denn, dass man sie bei ihrem Herkommen wollte bleiben lassen. Der Zunftmeister entgegnete, sie sollten helfen kiesen, wie das von Alter Herkommen sei, welche dann in den Rath gekosen würden, möchten ihre Sache wohl vorbringen. Auf solches mussten sie gehorsam sein. Der Rath ward in alter Weise erwählt und das Bürgermeisterthum in die Hände des Ritters Arnold von Ratperg gelegt. Zum Oberstzunftmeister aber ernannte der Bischof, von der Bürgerschaft erbeten, den Schultheissen zu Klein Basel, Eberhart Ziegler von Hiltalingen. Schon am St. Johannis Tag traten die in den Rath gewählten Glieder von der hohen Stube vor die Räthe und baten, sie des Rathseides zu erlassen, es wäre denn dass sie den Rath besitzen sollten; den Bürgereid seien sie bereit zu schwören. Es wurde ihnen willfahrt und sie blieben des Rathseids erlassen (Offenb. 79).

Noch stand Basel nicht in förmlichem Kriege mit der Herrschaft Oesterreich selbst, es sah ihn aber voraus und handelte darnach. Schon im Juni hatte es mit der Stadt Rheinfelden, unter den Augen der österreichischen Besatzung im Stein, einen zehnjährigen Hilfsbund abgeschlossen (St. A. und WB 219 a), am 21. Juli sandte es dem Herzog Albrecht den Absagebrief, und am gleichen Tage erging von Räthen und Sechsern der Beschluss, dass alle Herrn, Ritter und Knechte, welche die Armagnaken haben helfen werben, suchen und antragen, auch mit Rath und That zu ihrem Vornehmen

gegen die Eidgenossen geholfen haben, nie Rath noch Bürger zu Basel werden, keine haushäbliche Wohnung daselbst haben, und wenn sie in die Stadt reiten werden, in offenen Wirthshäusern liegen und da zehren sollen. Die Urkunde, welche an alle Zünfte ausgefertigt wurde, nennt von alten Basler Geschlechtern besonders Heinrich von Ramstein, Hans Münch von Landskron, Adelberg von Bärenfels, Götz Heinrich und Herman von Eptingen. [1]) Am 23. Juli sandten auch die von der hohen Stube, von dem Rathe dazu aufgefordert, dem Herzog ihre Lehen auf (Offenb. 87).

Die Handlungsweise dieser Männer blieb nicht ohne Eindruck auf die Billigdenkenden. Am 10. August brachte der Rath den Antrag an die Sechser, Ritter und Burger wieder zum Rathe zuzulassen. Alle waren damit einverstanden ausser den drei Zünften der Kaufleute, Krämer und Gartner, welche einen Entscheid verhinderten (Offenb. 89). Ein solcher ward erst im October durch einen für die Basler ungünstigen Vorfall herbeigeführt. Am 27. October näherten sich feindliche Reiter Klein Basel. Die Bürger, hingerissen durch Dietrich Amman und Claus Wartenberg, eilten ihnen nach ohne Ordnung, ohne Hauptleute, fielen in einen Hinterhalt und wurden mit Verlust in die Stadt zurückgeschlagen. Dieser Unfall machte Eindruck, man sah, wie thöricht es sei, die erfahrenen Männer von der Leitung der Dinge auszuschliessen, und am 4. November wurden die Belehnten wieder in den Rath berufen. [2])

Schon hatte der Krieg bis ins Jahr 1446 hinein gedauert, als Kurfürst Ludwig von der Pfalz, durch den Cardinal von Arles erbeten (Brügl. 22), es übernahm, das Friedenswerk zu stiften. Zu Constanz, wo die Boten der kriegführenden Par-

---

[1]) Wurstisen, 418. Tschudy, II, 440. Die Schlacht bei St. Jakob in den Berichten der Zeitgenossen, 40.

[2]) Offenburg (93) unvollständig, stimmt darin mit Wurstisen überein, dass die Belehnten einen besondern neuen Eid schwören mussten. Ochs, III, 473 meldet noch, Arnold von Bärenfels und Hans Sürlin seien ausgeschlossen geblieben, weil ihre Brüder bei den Feinden waren; es ist das auffallend, da Bärenfels wenige Monate vorher den Zug ins Breisgau befehligt und sich dabei geschickt benommen hatte. Die fernere Behauptung bei Ochs, die Belehnten hätten erst jetzt ihre Lehen aufgekündet, ist offenbar unrichtig nach Offenburg 87.

teien versammelt waren, wurden sämmtliche Ansprüche derselben gegen einander an Schiedsgerichte gewiesen. Oesterreich nebst den Herrn und Rittern, die in seiner Fehde waren, und Bürgermeister und Rath von Basel vereinigten sich auf den Spruch des Bischofs Friedrich von Basel mit zwei Schiedsrichtern von jeder Partei (Urk. 9. Juni 1446, WB 257. Ochs, III, 482 im Auszug). Zugleich stellte der Pfalzgraf die Erklärung aus, er sei mit Herzog Albrecht übereingekommen, dass dieser den Baslern die Lehen, die sie ihm in der Feindschaft aufgesagt hätten, wieder leihe nach Inhalt der Briefe, wie sie die vor dem Kriege gehabt hätten (WB 259).

Der Bischof als Obmann schrieb den ersten Rechtstag auf den 5. August nach Colmar aus. Oesterreich gab als Schiedsrichter Herrn Hans Erhart von Staufenberg und Junker Smasman von Rappoltstein, an dessen Stelle aber bald wegen Krankheit Wernher von Staufen trat, die Zusatzleute Basels waren Hans von Laufen und Andreas Ospernell. Vor diesen wurden nun in Klage und Antwort, Widerrede und Nachrede, alle Ansprüche verhandelt und der Hass und alle Leidenschaften aufs Neue wachgerufen. Anwalt Basels war Heinrich von Beinheim, früher bischöflicher Official, sodann Promotor und Generalprocurator des Concils, von diesem 1439 zum decretorum doctor ernannt, Verfasser einer lateinischen Chronik seiner Zeit, der in Wissenschaft und Praxis erprobte Rechtsgelehrte. Neben der Herrschaft Oesterreich selbst traten gegen Basel auf Graf Hans von Thierstein, Wilhelm von Grünenberg, Heinrich von Ramstein, Peter und Conrad von Mörsperg, Conrad von Eptingen, Rudolf von Neuenstein, Hans Bernhart zu Rhein, die Johanniter zu Heitersheim, die Aebtissinnen zu Otmarsheim und Masmünster, und die Städte Breisach, Neuenburg, Laufenburg, Seckingen und Ensisheim, wozu im Laufe des Processes noch einige andere Kläger kamen.

Die wichtigsten Streitpuncte habe ich schon Anfangs dieses Capitels besprochen. Ausser diesen Principienfragen hatte der Krieg selbst eine Masse Beschwerden erzeugt; Alles wurde hervorgezogen, das Benehmen Basels während des Aufenthalts der Schinder im Elsass, die alten Streitigkeiten wegen der Rheinschifffahrt, selbst alle Chicanen, die in offener Feindschaft waren geübt worden. Schliesslich schätzte die Herrschaft ihren Schaden auf 600,000 Gulden, der Graf von Thier-

stein auf 10000, Grünenberg auf 20000, Mörsperg auf 80000, die übrigen entsprechend, so dass Basel, um nicht zu kurz zu kommen, seinerseits den Schaden, den es durch den Krieg an Leuten, Zinsen, Zehnten, Wein, Korn, Vieh, Häusern und Dörfern erlitten hatte, auf eine Million Gulden anschlug.

Gegen Ende des Jahres 1446 waren die Processhandlungen der Parteien geschlossen und es verstrich ein Jahr, während dessen der Schreiber die Acten registrierte und die Schiedsrichter ihre Gutachten verfassten.[1] Im December 1447 waren die Fristen verstrichen, aber zum Spruch kam es nicht. Doch wäre bei der beiderseitigen Ermüdung wohl jetzt schon ein Friede zu Stande gekommen, hätte nicht eine Frevelthat Wilhelms von Grünenberg den Krieg aufs Neue entzündet. Herzog Albrecht hatte ihm für den zerstörten Stein Rheinfelden die Stadt verpfändet, die sich aber weigerte, ihn aufzunehmen, mit Berufung auf die noch nicht erfolgte Entscheidung über ihre Ansprüche. Da bemächtigte er sich ihrer im Oct. 1448 durch List und wüthete mit Mord, Einkerkerung und Verweisung gegen die Bürger. Einen Monat darauf schickte er mit seinen Genossen den Baslern die Absagebriefe, und der ganze Adel der Umgegend, vorab der alte Feind Herman von Eptingen auf der Veste Blochmont, griff wieder zu den Waffen.[2] Nach einem misslungenen Vermittlungsversuch der Reichsstädte auf einem Tag zu Lindau lud Markgraf Jakob von Baden die Gesandten des Herzogs Albrecht und der Städte Basel, Bern und Solothurn auf den 6. Apr. 1449 nach Breisach zu einem gütlichen Tage ein, wozu sich auch Bischof Friedrich einfand. Während der Verhandlungen erfolgte die Einnahme des Schlosses Blochmont durch einen kühnen, wider des Raths Willen unternommenen Zug der Basler. Diese That entschied den Frieden: Oesterreich und sein Adel besassen nicht die Hilfsmittel zu neuen Fehden, in Basel herrschte wieder Uneinigkeit, und so führte Erschöpfung auf der einen, Besorgniss vor Unruhen auf der andern Seite in kurzer Zeit zur Abschliessung des seit Jahren vergeblich

---

[1]) Das Ende October 1447 dem Bischof übergebene, natürlich zu Gunsten Basels lautende Gutachten der Basler Zusätze befindet sich im St. A.

[2]) Die Absagen, etwa 200, im Ob. I, 397.

angestrebten Friedens. Zwei Wochen nach dem Falle Blochmonts, am 7. Mai 1449, wurde die wichtige Breisacher Richtung besiegelt, der Schlussstein des fast hundertjährigen Kampfes zwischen Oesterreich und Basel, zwischen Landesherrschaft und Stadtfreiheit.[1])

Wir Jakob von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Graf zu Spanheim, haben mit Hilfe des ehrwürdigen Herrn Friedrichs Bischofs zu Basel den Herzog Albrecht und die Stadt Basel in Freundschaft übertragen, gerichtet und geeint:

1. Von der Zölle, des Geleits und des feilen Kaufs wegen sollen sich Oesterreich und die, so die Aemter und Lande im obern Elsass und Sundgau jeweilen von ihm innehaben, gegen denen von Basel halten wie von Alter herkommen ist, und wie diese drei Stücke von des Herzogs Vorfahren sind gehalten worden, bevor die Aemter Pfirt, Landser und Altkirch verpfändet wurden, und die seitherigen Neuerungen und Beschwerungen in diesen Aemtern sollen abgethan sein. Ebenso sollen die Basler mit dem Geleit und dem feilen Kauf im Breisgau und Schwarzwald gehalten werden.

2. Die Zinse und Zehnten, die denen von Basel, Geistlichen oder Weltlichen, zugehören, sollen überall zollfrei durchgehen, wie das jederzeit gehalten worden, doch also, dass der so solche Zinse führt, den Zollern glaubhaft mache, dass es Zinse und Zehnten seien.

3. Der Gezog zwischen der Herrschaft Leuten und den Baslern soll bleiben als er von Alter herkommen ist, ausser unverrechneten Amtleuten, die in Busse und Ansprache stehen, und solchen, denen vor ihrem Wegzuge alte Schulden noch abgefordert werden, für die sie vor dem Gericht des Heimatorts zu Recht stehen sollen. Zieht ein Eigenmann nach Basel, den mag der Herr in Jahresfrist zurückfordern, und falls er die Eigenschaft läugnet, ihn besetzen nach Sigmunds goldner Bulle von 1431.

4. Kein Theil soll dem andern Eintrag thun in seinen Gerichten über Uebelthäter zu urtheilen.

5. Wenn die von Basel um gichtige Zinse, Zehnten oder Schulden in der Herrschaft und ihrer Ritterschaft Landen Pfänder fordern wollen, so soll die Pfändung durch Vermitt-

---

[1]) WB 260, a. Tschudy, II, 529. Ochs, IV, 21 im Auszuge.

lung des dortigen Amtmanns geschehen, der die Pfänder acht Tage lang hinter sich legt und sie dann dem noch nicht befriedigten Gläubiger ausantwortet. Hat sich aber Jemand weiter verbrieft, dem mag der Gläubiger nach Inhalt seines Briefs nachgehen.

6. Die Ritterschaft soll des Vorladens von Seiten der Basler in die Stadt überhoben sein; wozu sich aber einer von ihr gegen einen Basler verschrieben hat, das soll er halten (namentlich versprochene Giselschaft).

Nach Austrag einiger minder wichtiger Fragen über Wildbann, Steinbrüche, Fischereien u. a. wurde über die Entschädigungsforderungen wegen des Kriegs so abgesprochen: die gegenseitige Ansprache wegen des Laufenburger Zugs und die Forderung der Basler für den Schaden durch die Armagnaken sollen ab und kraftlos sein; jedem Bürger von Basel, dem kundliche oder verbriefte Zinse und Gülte ausstehen, die vor der Absage Basels an Oesterreich verfallen waren, soll der Schuldner diese Zinse und Gülten ausrichten, in den nächsten vier Jahren, jährlich ein Viertel. Für noch nicht bezahlte, vor dem Krieg eingegangene gewöhnliche Geldschulden ist jedem Gläubiger sein Recht behalten. Auf kundliche und verbriefte Zinse und Gülte, die während des Kriegs verfallen und den Gläubigern nicht bezahlt worden sind, sollen diese ewigen Verzicht thun ohne Schaden am Hauptgut und an den seit dem Constanzer Anlass verfallenen Zinsen. Unverbriefte Geldzinse und Gülten, auch Korn, Wein, Hafer und andere Früchte, die im Krieg fällig und von den Feinden genommen wurden, sollen ab sein und ungefordert bleiben.

Oesterreichs Klage wegen der Vorladungen seiner Leute vor das geistliche Gericht zu Basel wurde zur Entscheidung an den Bischof gewiesen, die Forderung der Herrschaft wegen des Gerichts zu St. Alban und des Rechts, zu Basel das Landgericht im Elsass auszurufen, blieb unausgetragen. Alle in der Richtung nicht berührten gegenseitigen Ansprüche sollen todt und ab sein. Der Herzog soll alle Herrn, Ritter und Städte, die gegen Basel geklagt haben, bestimmen, dass sie den Baslern ihre besiegelten Verzichtbriefe schicken. Wer sich nicht begnügen will, über dessen Forderung soll der Bischof als Obmann nach Laut des Anlasses entscheiden, und der Herzog das dem Kläger Zuerkannte abtragen, also dass

Basel ganz frei davon sei. Dagegen nimmt Basel auf sich alle Ansprachen, welche seine Bürger an den Herzog und dessen Ritter und Städte haben, nöthigenfalls in gleicher Weise auf Spruch des Obmanns, und sendet seinerseits die versiegelten Verzichtbriefe nach Freiburg. Nur die Ansprachen der Städte über die Rechte auf dem Rhein sind durch Spruch des Bischofs von Basel zu entscheiden. Oesterreich soll schliesslich die Aemter Pfirt und Landser wieder von den Edeln einlösen und Basel ihm dazu 26000 Gulden gegen Versicherung vorstrecken. Es soll für diese Richtung die Bestätigung Kaiser Friedrichs und Herzog Sigmunds eingeholt werden. Der Markgraf und der Bischof von Basel besiegelten den Brief.

Die Breisacher Richtung bestätigten Herzog Albrecht und Bürgermeister und Rath von Basel durch Brief vom gleichen Tage (WB 262, b, Tschudy, II, 532) und schlossen zugleich einen zehnjährigen Schutzbund ab (WB 263, a). Auch das Verhältniss Rheinfeldens fand durch Brief vom 7. Mai seine Erledigung: der Herzog zog die Stadt wieder an sich als Pfand vom Reich und bestätigte ihre Freiheiten vom Reiche, namentlich Schultheiss und Rath (WB 265, a, Tschudy, II, 533).

Die zwei dem Bischof überlassenen Sprüche ergingen schon im Sommer 1449. Vielleicht nicht ganz unparteiisch hinsichtlich des geistlichen Gerichts, entschied er zu Gunsten der Basler, dass das alte Herkommen bleiben solle, und also die Aeussern die von Basel, und die von Basel die Aeussern an dem geistlichen Gerichte vornehmen mögen (WB 268, a. Ochs, IV, 35). Billiger, wie es scheint, entschied er die Streitigkeiten über die Rechtsame auf dem Rhein zwischen Basel, Breisach, Neuenburg, Laufenburg und Seckingen, auf Grund der alten Verträge (WB 352, a). Als später noch einige Anstände über Zölle und Zinse hervortraten, gelang es dem Bischof Arnold von Ratperg ohne grosse Mühe, sie zwischen Oesterreich und Basel zu bereinigen; das geschah durch die sogenannte letzte Richtung vom 1. Januar 1456 (WB 270, b. Ochs, IV, 45).

So nahm dieser Krieg, in seinem Beginn für die Stadt bedrohlich, ein glückliches Ende. Allen Hauptbeschwerden Basels wurde Rechnung getragen, alle Gefahren, die sein Auf-

blühen zerstören konnten, beseitigt, und gern mochte es selbst durch ein Darlehen dazu mitwirken, dass die Herrschaft das verpfändete Sundgau zu Handen zog und so dem unruhigen Adel den Hauptanlass zu neuen Gewaltthätigkeiten nahm. Oesterreichs Vorlande aber und damit die schönsten Besitzungen des der Stadt feindseligen Adels waren bis ins Innerste durch diesen Krieg zerrüttet und erschöpft. Bevor sie sich von dem Schlage erholt hatten, trat ein gemeinsamer Feind auf, dem gegenüber sogar die Todfeindschaft der Schweizer und Oesterreichs schwinden sollte: zwei Jahrzehnte später sehen wir die Herrschaft Oesterreich, die rheinischen Bundesstädte und die Eidgenossen der Schweiz vereinigt gegen Karl den Kühnen, Herzog von Burgund.

Basels Verhältniss zum Reich.

Fünftes Capitel.

Basel als Freistadt.

In dem Process von 1446 berief sich die Stadt oft darauf, dass sie Freistadt des h. römischen Reichs sei. Bevor ich aus Actenstücken darlege, wie sie selbst diese Stellung aufgefasst hat, darf ich auf die allgemeine Darstellung Arnolds (II, 415 ff.) verweisen und im Anschluss daran Folgendes bemerken:

Die Bezeichnung Freistadt ist erst unter Karl IV aufgekommen, und zwar als Gegensatz zu dem Titel Reichsstadt. Ursprünglich nannten die Kaiser alle nicht rein herrschaftlichen Städte nostræ civitates, es gab weder Reichs- noch Freistädte bis ins 14. Jahrhundert, weil die Trennung zwischen Kaiser und Reich noch nicht vollendet war. Seit aber die Pfalzstädte die Regierungsrechte über die Stadt und ihr Gebiet und namentlich die Freiheit vom Verpfändungsrechte des Kaisers erworben hatten, konnten sie von ihm nicht mehr mit

vollem Recht nostræ civitates genannt werden; sie heissen seit Ludwig dem Baier vorzüglich Reichsstädte. Ausser diesen und den Landstädten gab es aber noch eine dritte Classe, nämlich die Bischofsstädte, in denen sich die Könige nie allen Einflusses entäussert, die sie immer gleich den Pfalzstädten nostræ civitates genannt, und die auch nie eine Landeshoheit ihrer Bischöfe über sie hatten entstehen lassen. Sie hatten zwar die Regierungsrechte selber nicht völlig erworben, hatten aber immerhin die Ausbildung der bischöflichen Vogtei zur Landeshoheit verhindert. Der Curialstyl suchte eine Bezeichnung für diese Classe und wählte den Titel Freistadt. Völlig sicher als Freistädte galten bloss die sieben: Cöln, Mainz, Worms, Speier, Strassburg, Basel und Regensburg, wahrscheinlich gehörte auch Metz, vielleicht noch Toul und Verdün dazu, Trier behauptete auch Freistadt zu sein,[1]) aber der Erzbischof bestritt es ihm; alle andern bischöflichen Städte in Deutschland waren der Landesherrschaft ihrer Herrn erlegen.

Noch in zwiefacher Hinsicht schwankte aber die Benennung Freistadt während der ersten Jahrzehnte ihrer officiellen Anwendung: einmal ward sie nicht auf jene sieben Bischofsstädte beschränkt, sondern auch für einige Landstädte gebraucht, welche von ihren Landesherrn reich privilegiert waren und schon durch ihre ganze Verfassung eine gewisse Selbständigkeit besassen. Dieser Art war Freiburg i. B. 1362 errichteten, »die freien Städte Strassburg, Basel und Freiburg und die Reichsstädte im Elsass« einen Bund wider die Engländer (Schilter zu Königshoven, 888). Die andre Ausweichung bestand darin, dass der Kaiser hie und da die Freistädte noch unsre und des Reichs freie Städte nannte. So schrieb 1369 Karl IV an seinen Vogt im Elsass, er habe den Rath von Basel um Hilfe gen Lamparten gemahnt, »als das andere unser und des richs frye stätt getan haben« (St. A.), und 1376 gab er »unser und des reichs stat zu Basel« ein Privileg

---

[1]) Hontheim, III, 60. In dem Streit mit dem Erzbischof von 1577 behauptete Trier: sie sei von den röm. Keysseren, Königen und dem heyligen Reich sine medio herrührend, gleicher Weiss wie Basel, Strassburg, Speyer, Wormbs, Metz, Cöllen, Mayntz biss so lang dass dieselbige Stat lauth der historien a° 1462 mit Gewalt erstiegen, ingenohmen und also biss auf diese Zeit beherrschet worden ist.

(St. A.). Es entsprach dieser Ausdruck allerdings der Anrede: unsre und des Reichs lieben Getreue (nostri et imperii sacri fideles, z. B. Ochs, II, 193), aber richtig war sie nicht, weil diese Städte eben keine Reichsstädte waren. Sie wollten auch zu jener Zeit gar nicht dafür gehalten sein, da Lasten an das Reich damit verbunden waren, die sie nicht trugen, und gebrauchten daher von sich selbst nie den Namen des Reichs freie Stadt, sondern bloss den Titel freie Stadt, Freistadt.

Diese beiden Schwankungen hörten indess bald auf: Freiburg heisst seit der österreichischen Herrschaft nie mehr Freistadt,[1]) und für jene sieben Bischofsstädte wird der Name Freistadt bald constant. Hier die Hauptbelege für Basel:

König Wenzel bestätigte 1387 den Städten des schwäbischen Bundes ihre Freiheiten, und zwar »den von Regensburg und von Basel, freien Städten, und unsern und des Reichs Städten Augsburg, Ulm, u. s. f. Seinerseits erklärte der Bund dem König getreulich helfen zu wollen, wie die Städte vormals ihm geschworen haben, ausser Regensburg und Basel, welche als zwei Freistädte dem König nicht geschworen haben wie die Reichsstädte (WB 15, a. Lehmann, Speirer Chronik, 766). 1400 unterhandelte Basel mit Ritter Schwarz Reinhard von Sickingen Namens des neuen Königs Ruprecht über dessen Anerkennung, und schloss 1401 den Vertrag mit ihm ab, dass sie Ruprecht einhellig und mit gutem Willen, »wie doch wir nüt eines riches stat sind,» für einen römischen König haben wollen und ihm gehorsam sein nach altem Herkommen. (WB, 111, b. Ochs, III, 19).

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts begannen sich die Freistädte auch hie und da freie Reichsstädte zu nennen. Es kam diess daher, weil sie gleich den Reichsstädten die Reichsstandschaft besassen, die Kenntniss der historischen Entwicklung aber ihnen abhanden gekommen war. So sagt ein Eintrag im RB (VIII, b) aus dieser Zeit: *quamquam ex veteribus historiis non potest constare,* quà de causa in sacro Romano imperio hodie existentes libere civitates sic dicte ac *ex eo ab moni municipio et censu camere imperiali solvendo sint im-*

---

[1]) z. B. St. 1373 wir die stette unser herrschaft von Oesterrich Friburg, Brisach, u. s. f.

munes nonnullis obsequiis et commeatibus regi Romam pergenti suis expensis prestandis duntaxat exceptis, tamen rememorata Romanorum civium plenissima libertate quorum nonnulli successu temporis in diversis Germanie locis sedes acceperunt, non improbe coniecturari potest, eas que dicuntur libere civitates suum huiusmodi nomen et privilegium ex primeva fundatione Romanorum civium nactas extitisse illisque nomina iuxta etymologiam seu vocabula suorum nominum imposuisse, quemadmodum veterum conditorum urbium mos extitit illas a suis nominibus nuncupari. Basel, fährt es dann fort, habe seinen Namen von einem freien Römer Basilius, ex quo nulla potior ratio denominationis urbis Basil. quam que a libertate Romani civis Basilii primo edita et inhabitata tam Basilee nomen *quam etiam libertatis privilegium acceperit* investigari potest. Der rechtliche Unterschied zwischen Freistadt und Reichsstadt wurde aber trotzdem, wie aus eben dieser Notiz erhellt, streng festgehalten und mit vollem Bewusstsein gehandhabt, obschon im Curialstyl eine rein äusserliche Verschmelzung beider eintrat, daher rührend, dass die rheinische Städtebank hauptsächlich aus freien, die schwäbische vorzugsweise aus Reichsstädten bestand, so dass z. B. 1486 Frankfurt, Hagenau und Colmar als Glieder der rheinischen Städtebank auf dem Esslinger Reichstag sich als Freistädte unterschrieben. Seit der Verfassung von 1495 nahmen die Freistädte, die nun förmlich in das Reich traten, den Titel freie Reichsstädte definitiv an, zum Unterschied von den alten Reichsstädten, die dem Kaiser eine Jahressteuer entrichteten. Ihre Zahl, aus der 1462 Mainz ausgeschieden war, vermehrte sich wieder durch grössere Reichsstädte, welche Freiheit von der Jahressteuer erlangten und sich seitdem ebenfalls freie Reichsstädte nannten. So kam es, dass bald der Unterschied zweifelhaft und bestritten wurde, obschon »viele fürnehme Rechtsgelehrte« die richtige Anschauung hatten (s. Lehmann, Speir. Chron. 245 f.). Auch unser Andreas Ryf war nicht weit von der Wahrheit entfernt: »die Stadt Basel hat nicht im Gebrauch, wie andere Ort der Eidgnossschaft pflegen zu thun, dass wo sie ihrer Stadt oder Orten Wappen malen, da setzen sie allezeit des Reichs Adler darüber, damit sie sich als Reichsstädt oder Länder dess Reichs, als die vor der Zeit von Reichsvögten geregieret worden sind, zu

des h. römischen Reichs Gliederen, doch ohne Verzieg ihrer Freiheiten, bekennen, Basel aber hat dasselbig nie in Uebung gehabt, darüber ich selbs vielmalen in und ausserhalben der Eidgnossenschaft bin angeredt worden, was doch das bedeute, oder warumb das bescheche, da ettliche vermeinen wollen, Basel seye dessen nicht befüegt, das aber ein blinder Wahn ist, und sich die Ursach gäntzlich im contrario erscheinet. Die Basler sind von Anfang der Fundation her jeder Zeit freye Gotteshausleut gewesen, haben keinen Herrn nie gehabt, dan allein dass die Bischofe etwas Rechtens gehabt den Rath zu besetzen und andere Einkommen der grösseren Stadt haben sie gehabt, aber die Burgerschaft ist sonsten frey gewesen von ihrem Anfang an.«

Die Hauptfrage ist nun, worin das Wesen einer Freistadt bestanden und wodurch sie sich von den Reichsstädten rechtlich unterschieden habe. Die betreffenden Städte waren dadurch zu Freistädten geworden, dass sie aus der bischöflichen Vogtei heraus wieder in directe Verbindung zum Reiche traten und ihm direct Dienst leisteten. Auf welchem Weg diess geschah, zeigte ich Abschn. III, Cap. 7. Während aber die Reichsstädte dem Kaiser, dem sie als ihrem Herrn schworen, zu allen Diensten verpflichtet waren wie die Reichsfürsten, hatte sich der Dienst der Freistädte bloss nach zwei Seiten ausgebildet: in den Dienst gen Lamparten (zur Kaiserkrönung) und zu christlichen Heerzügen. Für alles Andere konnte wie ursprünglich bloss der Bischof aufgeboten werden. Jenen zwei Pflichten aber entzogen sie sich nicht, leisteten sie den Dienst nach Rom nicht selbst, so zahlten sie die Steuer dafür. So entrichtete Basel 1369 an Karl IV für den Römerzug 2000 Gulden, 1403 an Ruprecht 3000, 1432 an Sigmund 1700 Gulden (die Urk. im St. A. WB, 207. Ochs, II, 216, III, 19). 1452 dagegen begleiteten zehn Glenen von Basel den König Friedrich über die Alpen (St. A. Ochs, IV, 39). Auch zu Heerzügen gegen die Feinde der Christenheit stellte die Stadt ihre Mannschaft: 1421 zogen neun Gleven unter Anführung Burchards ze Rin gegen die Hussiten (Ochs, III, 134); im folgenden Jahre, als wieder Zuzug verlangt wurde, schrieb Basel an Sigmund nicht etwa, es sei nicht dazu verpflichtet, sondern bat bloss um Aufschub wegen der schweren Zeitläufte, da bei der Uneinigkeit zwischen Herzog Friedrich und

Katharina von Burgund zu besorgen sei, die Walchen würden in das Elsass einfallen.[1]) Später, als die Türkennoth sich erhob, läugnete Basel nie seine Dienstpflicht: 1471 ward es zu 20 Reitern und 50 Mann zu Fuss angeschlagen, was es aber zu hoch fand, denn es gab seinem Boten auf den Regensburger Reichstag, Hans von Bärenfels, die Instruction, dahin zu wirken, dass bloss ein reisiger Zug von 12 oder 15 Pferden auf sie gelegt werde und keine Fussknechte, denn vor Zeiten hätten sie gegen den Heiden nie Fussknechte gehabt. Und auf den Augsburger Reichstag 1474 erhielt derselbe Bärenfels den Auftrag, von dem Anschlag der Türken halb allen Fleiss zu thun, dass Basel darin nicht höher denn nach seiner Vermöglichkeit angeschlagen werde, und sonst daneben zu suchen, dass die Stadt dessen mit Geld abkommen möge (St. — Reichsabschiede, Bd 2). Ebensowenig verweigerte Basel den auf dem Wormser Reichstag (1495) als Steuer gegen die Türken aufgelegten Reichspfenning; beide Räthe erkannten, »den richspfennig in der nechsten wuchen von kilchspel zu kilchspel und von hus zu hus von allermenglichem ufzeheben, und in jede zunft einen zeddel zu schicken, damit sich menglich dornoch wisse zu richten« (Reichsabsch. Bd. 2, Ochs, IV, 441, 452). Grundsätzlich sprach der Rath diese seine Pflichten aus in einem Brief an Kaiser Friedrich 1481: Basel sei eine freie Stadt, habe ihren Sitz und Vorgang bei und vor andern freien und Reichsstädten in allen Versammlungen zu Regensburg, Frankfurt und andern Enden jeweilen gehabt, auch mit andern freien Städten seiner kaiserlichen Majestät zu ihrer loblichen Bekrönung als andern seiner kaiserlichen Majestät Vorfahren am Reich mit schweren Kosten über Berg gutwilliglich und gehorsamlich gedient, und A l l e s g e t h a n, e s s e i ü b e r B e r g o d e r z u c h r i s t e n l i c h e n H e e r z ü g e n, d a s e i n e f r e i e S t a d t p f l i c h t i g u n d s c h u l d i g i s t z u t h u n (St. A. Processacten des Bisch. Caspar).

Andrerseits war sich auch Basel der Rechte, die ihm aus der Eigenschaft als Freistadt entsprangen, vollkommen bewusst und setzte sie gegen ungehörige Forderungen des Kaisers durch. In den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhun-

[1]) St. „so müssen wir uns vor den Walchen schirmen und können nit gen Beheim dienen, wiewol wir dazu guten willen hätten.“

derts, wo die Freistädte gerade in das Reich traten, demonstrierte es Basel klar und deutlich, dass es weder Landstadt sei, weil es dem Bischof nicht gehöre, noch Reichsstadt im alten Sinn, weil es dem Kaiser nicht schwöre. Es sprach den richtigen Grundsatz scharf aus, dass Freistädte nicht dem Kaiser als ihrem Herrn schwören, sondern ihm bloss als dem Oberhaupt des Reiches Gehorsam schuldig seien in Reichssachen. »Wir sind, antwortete Basel auf die Klage des Bischofs Johann 1466, jeweilen eine Freistadt gewesen, dafür von römischen Kaisern und Königen gehalten, und haben auch nicht minder unsre Regalia von dem Reich als der Bischof. Und dieweil der Bischof das Eigenthum an unsrer Stadt dadurch beweisen will, dass etliche Kaiser ihm haben schreiben lassen: deiner Stadt Basel, — mag sein, dass solche Schriften ausgegangen sind, denn der König hat uns auch schon schreiben lassen: unser Stadt Basel; dass aber darum die Stadt eines römischen Königs oder eines Bischofs sei, mag durch die Worte nicht bewiesen werden, denn es ist kundlich, dass weder wir noch andre Freistädte einem römischen Kaiser zu schwören nicht pflichtig sind, auch nie geschworen haben und nicht weiter pflichten denn den kaiserlichen Dienst über Berg und wider die Ungläubigen einen gemeinen Heerzug.«

In demselben Sinn, dass sie nicht wie die Reichsstädte dem Kaiser zu Dienst verpflichtet sei, sondern bloss an das Reich gehöre, sprach sich die Stadt aus in der (S. 206 angeführten) Urkunde von 1478: »demnach und ein stat von Basel als ander frye stett des h. richs von dem h. rich loblich gewidmet, von römischen keisern und künigen gefryget und begnadet und von alter in übung harkomen und recht ist.« Und als die Bischöfe Johann von Venningen und Caspar zu Rhein der Stadt das Recht zur Ungelderhebung bestritten, erwiederte sie, abgesehen davon, dass sie schon »als ein ziemlich Commun« von Rechts wegen Ungeld auflegen möge, nachdem wir nit die minste des h. richs frye stat mit allen rechten, gewonheiten und zu eins bestentlichen Communs wesen und uffenthaltung notdürftigen ufsatzungen und fürsehungen an dem h. rich yewelten wirdiglich und loblich herkomen, als wir auch des durch keiserlich und bäbstlich

recht mechtig gewesen und noch sind, daz wir do unbillich understanden werden zu betedingen umb unser gemeinen stat kornungelt, so wir in kraft der vorgemelten gewaltsami uff uns und die unsern geleit hand nit von mutwillen, sondern unsers gemeinen regiments notdurfft willen, die on semlich unser gemeine stat und der unsern beladung keineswegs in bestentlichem wesen so lange bliben werent noch hinfür bliben mochten.

Noch zwei besonders interessante Fälle will ich hier hervorheben:

1460 entspann sich Streit zwischen Kaiser Friedrich III und seinem Bruder Albrecht. Der Kaiser ernannte die Markgrafen von Brandenburg und von Baden und Graf Ulrich von Würtenberg zu Hauptleuten und forderte alle Fürsten und Städte auf, denselben Zuzug zu leisten. Im Juli 1461 erging von Seiten des Kaisers und seiner Hauptleute auch an Basel die Mahnung um Hilfe. Die Stadt weigerte sich dessen, »nachdem wir ein frystat des h. richs sind, so sind wir bereit zu tun was wir als solche schuldig sind. Wir sind aber dem keiser nit me verbunden denn wenn ein römischer künig über berg gen Rome umb die keiserliche crone zu emphahen ziehen will, daz denn ein stat Basel in Irem costen mit zehen glenen hinin und wider uss dienen sol, wie auch zu gemeinen herzügen wider die ungloubigen oder durchechter des Cristengloubens.« Als der Kaiser trotzdem auf seiner Mahnung beharrte, holte der Rath Gutachten des Bischofs, der Herrschaft Oesterreich, des Domcapitels, der Universität, der Boten Zürichs, Berns, Lucerns, Solothurns, und der zu Lucern versammelten eidgenössischen Tagsatzung ein. Bischof und Domcapitel riethen nun, sich vor dem Kaiser mit den Pflichten gegen das Hochstift zu entschuldigen, die Universität empfahl Appellation an den Papst und nöthigenfalls an ein allgemeines Concil, die Eidgenossen und Oesterreich hielten nochmalige Vorstellungen an den Kaiser für passend, und versprachen der Stadt beholfen zu sein, falls sie bei ihrer Freiheit nicht geachtet würde und in Acht und Bann käme. Eventuell rieth Oesterreich, Basel solle sich zu Recht erbieten vor dem kaiserlichen Hofgericht, doch dass solches besetzt sei nach Ausweisung der goldenen Bulle. Auf dieses hin wandte der Kaiser die Sache so: die Stadt sei schuldig Zuzug zu thun, »weil

der keiser understanden sei abzusetzen und einen ketzer in das h. rich ufzewerfen, das, ob das fürgang gehabt hätte, dem Cristenglouben grossen trang bracht hätte.« Doch wurde den Aufgeboten keine weitere Folge gegeben (Ob. III, 128. Ausführlicher St. — eidgen. Exemtion, Heft 1).

Noch klarer zeigt sich der Unterschied zwischen freien und Reichsstädten in dem Streite Strassburgs und Basels mit Friedrich III über die Eidesformel. Im November 1473 schrieb Strassburg dem Kaiser, er habe begehrt, dass die Stadt ihm schwören solle. »So haben wir fürgewant unser fryheit und alt harkomen dass wir des schwerens gnediglich erlassen bliben sint, sunder unser pflicht alwegen getan zu keyserlichen krönungen gen Rome und zu cristenlichen herzügen wider die ungloubigen, und als üwer k. Gnad darüber gemeint hat daz wir schweren sullent, so wollen wir verwilligen zu schweren üwer k. M. getreu ze sin und ze tun was wir als ein frystat des h. richs nach unser friheit und altem harkomen üwer k. Gnaden schuldig sind; nu als wir verstand daz üwer k. Gnad desselben nit benügig sye, sunder es wyter begere, so erbieten wir uns ze schweren wie Cöln und Spire geschworen hand, die bede auch frye stett des riches sind:

Spir: daz wir unserm gnedigen herrn N. dem römischen künig oder keiser, der hie zegegen stat, getrüw und hold sind, und Im huldent als fry burger, mit behaltnuss unser friheit, als bitten wir uns Gott ze helfen und alle heiligen.

Cöln: disen tag hütte und disen tag alle und disen tag fort hulden wir frye burger der statt von Cöln unserm herrn N. römischen künig hold und getruw ze sind, behalten uns unser wipen und unser kinden unser stat von Cöln sonder argeliste, so uns Gott helpe und die heiligen.

Item der keyser begerte an Strazburg so zu schweren: Ir werdent schweren unserm allergnedigsten herrn dem römischen keyser sinen k. Gnaden getrüwe ze sin, und alles das ze tund das ein frye stat sinen k. Gnaden als irem rechten herrn und römischen keyser ze tund schuldig und pflichtig ist alles getrüwlich und ungevarich.«

Das gleiche Ansinnen war an Basel ergangen, denn im December 1473 schrieb der Basler Rath an Friedrich: als üwer k. M. an uns hat begeren lässen, üwer k. Gnaden zu schweren, so begerent wir üwer k. M. in warheit zu vernemen,

daz wir als lang daz yemand verdenkt allzyt einem bischof von Basel als unserm gnedigen herrn jerlich gesworn hand und noch alle jar wann ein nüwer rat ingat, auch wenn ein bischof erwehlt wirt, schweren, harum wir üwer k. M. bitten, uns by solchem alten herkommen 'bliben ze lassen und ansehen, daz solich schweren römischen keysern oder künigen by uns nie geschehen, noch an uns je erfordert sye. Also stund das an dem erren buch wie man einem römischen künig von der vogtye wegen schweren sol: Wir schweren unserm künig Karl dem römischen künig der hie gegenwertig ist und sinem vogt an siner stat recht ze sprechen, wenn wir darumb gefragt werden', so verr wir uns darumb verstan, das uns Gott so helff und all Heiligen. Und schwuren das allein der nüw und der alt rat und nieman anders, prout continetur in libro rubeo fol. cxxxo (aus den Processacten Bischof Caspars).

Diese weitläuftigen Citate erschienen wünschenswerth, weil einerseits die Belege für Basel noch nirgends zusammengestellt waren und andrerseits noch nach der trefflichen Forschung Arnolds Hegel (Monatsschrift) glaubte bedauern zu sollen, dass »nach Gemeiners wenig empfehlenswerthem Vorgange die Freistädte durch Arnold wieder ins Leben gerufen seien.«

So gut nun also Basel wusste, worauf es ankam, und welche Rechte ihm den Rang als Freistadt sicherten, so machte es gerade in dem Process von 1446 und auch später gegenüber den Bischöfen zuweilen unrichtige Folgerungen aus dieser Stellung. Es geschah diess bisweilen aus ungenügender Kenntniss der ältesten städtischen Entwicklung, namentlich der alten Vogteiverhältnisse, noch öfter aber absichtlich: die Freistädte suchten diese ihre Eigenschaft auszubeuten und griffen oft zu wissentlicher Uebertreibung.

In dem Process von 1446 stellte Basel den österreichischen Klagartikeln, die Basler nehmen der Herrschaft Leute zu Bürgern auf, sie hätten sich widerrechtlich mit Bern, Solothurn und Rheinfelden verbündet, sie arrestieren der Herrschaft Leute in der Stadt, in erster Linie den Satz entgegen, es sei als freie Stadt dazu berechtigt. Diese Einrede traf nicht zu, wir dürfen aber dem Rath und dessen Anwalt, dem gelehrten Beinheim, wohl zutrauen, dass er das Rechte so

gut kannte als später noch unter Friedrich III. Zu welchem Zweck geschah nun diess? Es scheint fast, als habe Basel gegenüber jenen Klagartikeln, die einen verhüllten Angriff auf die städtische Freiheit enthielten, die Stellung Basels als Freistadt wahren und Oesterreich zu einer Anerkennung dieser Eigenschaft provocieren wollen. Denn als die Herrschaft in ihrer Widerrede auf das Princip nicht einging, sondern diesen Punct auf eine Art aufgriff, die geeignet war, den Obmann, den Bischof von Basel, gegen die Stadt ungeneigt zu stimmen, liess Basel in der Nachrede diesen Punct selbst fallen, erklärte, ob es Freistadt sei oder nicht, thue nichts zu der Frage der Freizügigkeit, und berief sich auf altes Herkommen und Privilegien.

Jene Entgegnung Oesterreichs aber hatte dahin gelautet: es sei sonderbar, dass Basel sich freie Stadt nenne, da es dem Bischof gehöre; und Hans von Thierstein wunderte sich, wie Basel sich jetzt als freie Stadt geltend mache, da doch noch vor Kurzem der grosse Rath bei den Augustinern den Gesandten des Delphins, der sie dem Reiche habe abwendig machen wollen, erklärt habe, der Bischof sei ihr Herr. Das führt uns auf das oben Angedeutete, dass sich die Freistädte ihrer Stellung oft zur Ausbeutung gegen verschiedene Interessen bedient hätten. Es hat beinahe etwas Komisches, wenn man sieht, wie die Stadt bald dem Kaiser erklärte, sie gehe ihn nichts an, sondern bloss den Bischof, bald dem Bischof bewies, sie gehöre zum Reich, je nachdem es ihr gerade diente. Manchmal kam es ihr allerdings zu Statten, im Ganzen brachte aber gerade dieses Verhältniss, das man auf den ersten Blick ein für diese Städte günstiges nennen möchte, sie in eine wirklich verzweifelte Lage. Weil sie weder Reichs- noch Landstädte waren, sondern bald diese, bald jene Seite hervorkehrten, hatten sie auch eigentlich Niemand, auf dessen Hilfe sie sicher zählen konnten. Der Bischof blieb ihnen gefährlich, weil sie auf seine Kosten Freistädte waren, der Kaiser liess keine energische Unterstützung hoffen, weil er von den Freistädten keinen Nutzen hatte, indem sie die reichsstädtische Precaria nicht zahlten und überhaupt gern über alle ihre Leistungen rechneten und markteten. Es ist sehr bezeichnend, dass gerade seit Ausbildung des Begriffs Freistadt diese Städte ihre alte Bedeutung verloren haben.

Der Hauptgrund ihres Sinkens war freilich die Auflösung des Reichs und die Bildung der landesherrlichen Gebiete, aber gerade durch diese Umstände kam der Begriff Freistadt im Gegensatz zu Reichsstadt auf, und die sieben Bischofsstädte erhielten diesen hochtönenden und vielsagenden Namen erst, als sie zum grossen Theil schon fast nur noch die Trümmer alter Herrlichkeit waren. Eine Ausnahme macht Basel, das den rheinischen Schwesterstädten immer erst spät in ihrer raschen Entwicklung nachgefolgt war, dafür aber jetzt seine Blüthezeit begann. Das 15. Jahrhundert sah Basel grösser, reicher, mächtiger als je zuvor, so recht im Gegensatz zu dem einst so stolzen, nun gedemüthigten Mainz. Aber es hat sich wie Worms seine Freiheit mühsam erhalten, immer sich durchwindend zwischen den verschiedenen Gewalten, denen es verpflichtet war. Kaiser und Bischof sich geneigt zu erhalten, sie durch kleine Dienste zu fesseln, ohne auffallende Schritte, im Verzicht auf grosse Thaten lieber kleine Früchte zu pflücken als durch kühnes Wagen Alles aufs Spiel zu setzen, das war Basels Politik im 15. Jahrhundert. Die es ihm zum Vorwurf machen, vergessen, dass es bischöfliche Freistadt war; im Hinblick auf die Städte am Rhein, mit denen es die gleiche Entwicklung theilt, wird man in seiner Geschichte nicht die raschen, von Heldenthaten gefolgten Entschlüsse Berns schmerzlich vermissen, sondern es immer noch etwas Grosses finden, wie Basel den Adelskrieg bewältigte und mit Tausenden in den Kampf zog gegen den Gewaltigsten seiner Zeit, Karl den Kühnen.

Sechstes Capitel.

Verkehr mit dem Reichsoberhaupt. Privilegien.

Es bleibt zu betrachten, in welchem Verhältniss während der Periode der österreichischen Fehden Basel zum Kaiser gestanden, und welche Privilegien es in dieser Zeit erworben hat.

Schon oben war darauf hinzuweisen, wie schwankend sich Karl IV gegen Basel zeigte. Wer ihn bezahlte, erhielt Privilegien und Regalien; so hat auch Basel um schweres Geld, so haben überhaupt die Städte zahlreiche Freiheitsbriefe von Karl IV erhalten, der dadurch in den Ruf eines Förderers des Städtewesens gekommen ist. Aber um Hebung der Städte war es ihm so wenig zu thun als um deren Unterdrückung, Consequenz zeigte er nur in Befestigung seiner Hausmacht. So lang Bischof Johannes Senn dem Hochstift Basel vorstand, erfreute sich die Stadt der kaiserlichen Gunst und erhielt nach dem Erdbeben, wodurch sie ihre sämmtlichen Briefe verloren hatte, in rascher Folge eine ziemliche Anzahl Privilegien, die zum Theil wenigstens und vielleicht meistens Erneuerungen der zu Grunde gegangenen sind: so am 30. März 1357 in Bestätigung des Briefs König Heinrichs VII das Recht, dass die Bürger von Basel Ritterlehen besitzen mögen, an demselben Tage das Privileg, dass sie für ihren Bischof oder andere Personen nicht sollten gepfändet werden, und am 1. April 1357 das Recht, dass sie bloss vor ihren Schultheissen geladen werden und bloss vor ihm Recht nehmen sollen, also das privilegium de non evocando, den privilegierten Gerichtsstand innerhalb der Stadtmauern (St. A. Ochs, II, 192 ff.). Aber als Johann von Vienne den Bischofsstuhl bestieg, änderte sich das Verhältniss, und Karl IV spielte seitdem eine unzuverlässige Rolle; zuerst nahm er Partei für den Bischof, dann für Herzog Leopold, dem er wichtige Rechte in der Stadt gab, dazwischen erscheint er wieder auffallend freigebig gegen Basel selbst, was sich Alles daraus erklärt, dass er gegen Entrichtung von Geldsummen das Verlangte gewährte. Privilegien, wodurch sich der Kaiser eines Einkommens beraubte, wurden geradezu mit einer Summe erkauft, welche als Pfandschatz auf die verliehene Rechtsame geschlagen wurde; so gab 1367 Karl IV dem Rath einen Transitzoll zu Basel, von jedem Vardel, Ballen und Wollsack einen halben Gulden zu nehmen, bis der Kaiser den Zoll um 2000 Gulden löse (St. A. Ochs, II, 214). Und wenn er 1372 an demselben Tage (9. Juli) vier Privilegien ausstellte (St. A. Ochs, II, 217), so wird Niemand diese massenhafte Ausfertigung von Briefen anders erklären als daraus, dass die Basler etwa bei Gelegenheit einer Gesandtschaft den Boten auch Auftrag gegeben hatten, durch

einflussreiche Bekanntschaften leichten Kaufs Privilegien zu erwerben; Offenburgs Selbstbiographie zeigt zur Genüge, wie Alles durch Unterhandlungen mit der Canzlei des Kaisers hindurchging. Noch ein Jahr vor seinem Tod erhöhte Karl den Transitzoll auf das Doppelte gegen Lösung mit 3000 Gulden, und gab der Stadt noch das wichtige Privileg, die an den Landgerichten verrufenen Aechter bei sich zu enthalten (St. A.). Gegen Burckhardt (im Basler Taschenbuch von 1851, S. 14: »Basel genoss als freie Stadt das wenig beneidenswerthe Vorrecht, Aechter beherbergen zu dürfen») ist ein Doppeltes einzuwenden: dieses Recht hat nichts mit der Freistadt zu schaffen und war nicht wenig beneidenswerth. Abgesehen von dem Fall, den Ochs (II, 247, d.) namhaft macht, erinnere ich an den Landfrieden von 1235, Art. 13 (Pertz, leges, II, 317): nulla civitas proscriptum teneat scienter, si civitas eum communiter scienter tenuerit, si est murata, murum eius judex terre destruat, si civitas se opposuerit, cadat ab omni jure suo. Kam es auch nicht so weit, so konnte es dem Rath nicht einerlei sein, ob fremde Beamten jeweilen sich in die städtische Polizei mischten.

Die Gefahr der Zeitumstände und das Gewicht, das der Kaiser immer noch in die Wagschale zu legen hatte, machten es rathsam, in einen fast regelmässigen Verkehr mit dem Kaiser zu treten. Basel that es zu dieser Zeit noch durch öftere Gesandtschaften, so 1382 nach der Rathserweiterung durch die Zunftmeister, 1386 nach der Schlacht bei Sempach und 1387 behufs einer Uebereinkunft zwischen Wenzel und dem schwäbischen Bund. Zweck und Folge solcher Botschaften waren meist Privilegienerlangung; so bestätigte Wenzel 1378 der Stadt alle Rechte und Freiheiten, gab 1382 aus Anlass eines Streitfalls das Privileg, dass kein Basler um geistliche Sachen vor das kaiserliche Hofgericht solle geladen werden, und verpfändete 1386 die Vogtei an Basel. Ebenso holte 1401 die Stadt durch ihre Gesandten Bürgermeister Gunther Marschalk und Heman Fröwler von dem neuen König Ruprecht die Bestätigung aller ihrer Freiheiten ein. Aber diese öftern Gesandtschaften und Privilegienerwerbungen brachten die Stadt in nicht geringe Kosten, und doch war es nothwendig in gutem Verkehr mit dem Kaiser zu bleiben und ihn durch Erneuerung der Briefe seiner Vorfahren moralisch zur

Wahrung der Freiheiten zu verpflichten. Aus dieser Verlegenheit befreite Basel ein Mann, der obschon von seinen Mitbürgern mit Undank verfolgt, unläugbar seiner Vaterstadt die wichtigsten Dienste geleistet hat. Das ist Heman Offenburg, für Basel der Wettstein des 15. Jahrhunderts, von Geburt ein Zünftiger,[1]) der sich durch Tüchtigkeit und Reichthum zu den Achtbürgern emporschwang und 1432 auf der Tiberbrücke zu Rom von Kaiser Sigmund zum Ritter geschlagen wurde. Offenburg besass das entschiedene Talent zu politischen Unterhandlungen; frühzeitig am kaiserlichen Hofe sich bewegend, durch weite Reisen mit fremden Sitten und Anschauungen bekannt geworden, schien er dazu berufen, in schwerer Zeit an das Regiment der Stadt zu treten. Aber das Misstrauen der Bürgerschaft gegen den Adel schloss ihn vom Rath aus und liess ihn in Bitterkeit versinken. Was ihm die Volksgunst hauptsächlich entzog, war seine allerdings nicht sehr ritterliche Art, wie er seine Zinse eintrieb, neue ansammelte wo er konnte und seinen Zinsleuten kein milder Creditor war. Nur soll ihm Basel keinen Vorwurf daraus machen, da er mit gleicher Sorgfalt die financiellen Interessen seiner Vaterstadt verfolgte und in andern Verhältnissen als den engen alltäglichen seiner Heimat auch zu Grösserem sich herangebildet hätte.

Heman Offenburg, von 1406 bis 1422 Rathsherr der Krämerzunft, dazwischen viermal (1413, 1415, 1417, 1421) Oberstzunftmeister, trat 1423 auf die obere Stube und bekleidete seitdem eine patricische Rathsstelle, bis er Ritter wurde. So schon früh mit den öffentlichen Geschäften vertraut, wurde er lange vor seiner Aufnahme unter die Achtbürger beim kaiserlichen Hofe für seine Vaterstadt thätig, und seine Selbstbiographie führt uns gleich mit den ersten Worten in die Art dieser Thätigkeit ein: a° domini 1413 do wart mir ein brief gsandt von küng Sigmund, minem allergnedigisten und liebsten Herrn, dass ich sin diener solt sin. So wurden damals die stehenden Gesandtschaften ersetzt; ein

[1]) Urstis. Analecta, 267. Offenburg erant apothecarii, qualis erat dominus Hemmanus Offenburg, quem imperator Sigismundus fecit Rome militem. Bekanntlich ist Heman dasselbe was Johann. Sprb. 35: Petrus Offenburg, filius Johannis Offenburg militis.

Bürger der Stadt, der an ununterbrochenem diplomatischen Verkehr mit dem Kaiser gelegen war, trat in dessen Dienst, d. h. er wurde sein Lehnsmann. Das berühmteste Beispiel dafür ist wohl Syfried zum Paradies von Frankfurt (Fichard, 248 ff.). In ähnlicher Art ward ein halbes Jahrhundert später Offenburg für Basel thätig. Oft am Hoflager des Königs anwesend, unterhielt er beständigen Briefwechsel mit dem Rathe, der ihm seine Wünsche oder seine Besorgnisse mittheilte, damit er sie fördere oder abwende. Für die Stadt war dieses Verhältniss höchst werthvoll, da der Kaiser einem solchen Mann zugänglicher und geneigter war als einer ihm unbekannten Gesandtschaft, und manche Kosten wegfielen; denn solche Männer waren vor Allem Lehnsleute des Kaisers, und diese Eigenschaft bot schon genug Belohnung. Es ist desshalb der Stadt nicht übel anzurechnen, dass Offenburg immer in seinen eignen Kosten beim Kaiser war, und Offenburg selbst, der diess bisweilen fast klagend hervorhebt, thut es nicht, um sich über eine ihm nicht bezahlte Schuld zu beschweren, sondern bloss um die Vorwürfe seiner Mitbürger über unrechte Verwendung städtischer Gelder niederzuschlagen. »Darnach und das Consilium ze Costanz gehalten ward im 1414 Jahr, alss ich den meisten Theil ze Costanz in minem eigenen Kosten was. Wenn dann min herrn der Rat ze Basel ützit ze Costanz vor unserem allergnedigisten herrn dem Kung ze schaffen hatten, schribent si mir darumb. Das warb ich Inen alle zitt nach Irem Willen und Begeren in minen eigenen Kosten den meisten Theil, und tet diss mit gutem Willen ... Wann mir min allergnedigster her der Küng, ouch der hoffrichter so gnedig waren, das ich des und anders wol an yn gehaben mocht.« Offenburg deutet selbst an, dass er auch seinen Vortheil dabei suchte und fand: »Ob ich do mir selbs ützit schuf, was hatt ich yemandt darumb ze antwurten? und so ich .... ouch mir selbs etwas geschafft hatte, und nit dester minder ir sach geschafft hatte, ... hett ich wol getruwet es solt ynen nit leid sin.«

Die Hauptbedeutung eines solchen im Dienst des Königs stehenden und ihm vertrauten Bürgers war für die Stadt die, dass er beständig bei der Hand war, um Gelüsten der die Stadt bedrohenden Landesherrn am kaiserlichen Hofe vorzubeugen. Darin hat sich ja eben Syfried zum Paradies für

Frankfurt so verdient gemacht: unablässig war er bemüht, den Einfluss des wetterauischen Landvogts, Ulrichs von Hanau, dem das Schultheissenamt in Frankfurt verpfändet war, zu brechen, und brachte es endlich dahin, dass Karl IV ihm erlaubte, dieses Amt von Ulrich zu lösen. Aehnliches ward in kleinerem Massstabe hinsichtlich Basels zwischen dem Kaiser und Offenburg verhandelt. Es geschah auf eine Zeit, meldet er, dass der Kaiser das Register aller der Briefe, die aus seiner Canzlei ausgegangen waren, durchsehen liess; da erfand sich, dass auf der Vogtei zu Basel bloss tausend Gulden vom Reiche standen; der König bot Offenburg die Vogtei zur Lösung an, aber dieser wollte nicht, um die Räthe nicht zu erzürnen. Da bewarb sich der Markgraf zu Baden-Hochberg darum; Offenburg schrieb diess sofort an den Rath und verhinderte es unterdessen. Bald erhielt er Auftrag, sein Bestes zu thun, dass die Vogtei nicht von des Raths Handen komme, und sie wurden zu Rath, dass Offenburg alle Zölle, so die Stadt von dem Reiche hatte, und die Vogtei in Eine Summe bringen, d. h. bewirken solle, dass alle diese Pfandschaften vom Reich bloss zu Einem Male, nicht eine ohne die andre, sollten gelöst werden können. Das schuf Offenburg und brachte es um geringes Geld zu Wege, also dass Vogtei und Zölle zusammen bei 11000 Gulden standen. [1])

Hatte so Offenburg der Stadt einen doppelten Dienst geleistet durch Hintertreibung des Erwerbs der Vogtei von Seiten des Markgrafen und durch Vereinigung mehrerer Pfandschaften, was deren Lösung erschwerte, so stand er auch am

---

[1]) Dieser Bericht stimmt mit den Urkunden überein ausser hinsichtlich der 11000 Gldn.

Auf der Vogtei standen	1000 fl.
Auf dem Transitzoll standen laut drei Urk. .	4500 „
Auf dem Zoll zu Kembs, den 1421 der Rath von denen von Staufen einlöste (WB 201, 203, Ochs, III, 132) standen vom Reich .	2000 „
zu diesen	7500 fl.

zahlte der Rath noch 700 fl. (das „geringe geld“ bei Offenb.), und erhielt dafür von Sigmund 1422 das Privileg, dass die Basler des Reichs Zoll und Vogtei zu Basel und den Zoll zu Kembs innehaben sollen, bis sie der Kaiser mit 8200 fl. löse, „ganz und gar zu Einem Male, und Zoll und Vogtei keins ohne das andere.“ St. A.

rechten Platze, als kleine Chicanen fremder Amtleute und Ungelegenheiten Seitens benachbarter Fürsten durch Erwerb minder wichtiger Rechtssame zu vereiteln waren. Auf Ansuchen des Raths erwarb er beim König die Verwilligung, dass Basel den Zoll zu Kembs, der bei seiner geringen Entfernung von der Stadt in den Händen eines feindseligen Nachbars leicht zu Verdriesslichkeiten führen konnte, von den Herrn von Staufen löste. Auch hier hatte sich der Markgraf als Eigenthümer von Kembs mitbeworben, und machte nun dem Kaiser Vorstellungen. So kam es, dass Sigmund, nachdem ihn Offenburg mit Mühe zu der Erlaubniss bestimmt hatte, dass die Basler den Zoll eine halbe Meile ober- und unterhalb Kembs aufnehmen mögen, diese Verwilligung wieder zurücknahm, und der Rath ein Grundstück für eine Zollstätte erwerben musste.[1])

Zehn Jahre später, 1431, erwarb Offenburg vom König, kümmerlich genug, für die Stadt das Recht, auf eine Meile Wegs ringsum Brücken, Stege und Wege zu machen. Den Anlass dazu hatte der Wiesenfluss gegeben, an den das Gebiet des Markgrafen gränzte. Unüberbrückt veranlasste er oft Unglücksfälle, und der Markgraf, aus Furcht vor einem Zoll oder sonstigen Kosten, willigte nicht in den Bau einer Brücke. Vermöge des kaiserlichen Privilegs scheint ihn Basel bestimmt zu haben, dass er seinen Consens gab, mit der Bedingung der Zollfreiheit seiner Angehörigen (Ochs, III, 540).

Mit gleichem Eifer war Offenburg stets bemüht, von dem König Bestätigungsbriefe der städtischen Freiheiten zu erlangen und nach damaliger Sitte auch bei der Kaiserkrönung neue Anerkennungsbriefe zu erwerben. Von Sigmund hätte Offenburg (im Verein mit andern Gesandten, Ochs, III, 107) schon 1415 aus Constanz eine Bestätigung aller Freiheiten nach Hause gebracht, ohne Zweifel er war es (denn er befand sich damals beim König), der zu Feldkirch 1431 der Stadt das wichtige Recht auswirkte, Ungelder in der Stadt zu erheben, um dem Reich desto besser zu dienen und der Stadt

---

[1]) **Auch diese Erzählung stimmt mit dem Rathsbuch, das bemerkt: Es ist uns der beste Brief nicht worden, dass wir den Zoll inwendig und obwendig Kembs bei einer Meile aufnehmen mögen. Vergleiche Ochs, III, 132 und WB 201 und 203.**

Nothdurft zu bessern, nebst dem Privileg der Steuerfreiheit von Grundstücken der Basler in fremden Gebieten (St. A. WB 237. Tschudy, II, 200. Ochs, III, 249 f.). Den König begleitete Offenburg zur Kaiserkrönung nach Rom; von Basel, das auch durch seine Verhandlungen den Dienst abgekauft hatte (Offenb. 39), hatte er den Auftrag, um Erneuerung der Freiheitsbriefe sich umzuthun: die drei Privilegien, die er für 400 Gulden erwirkte, während andere Städte aus Unbekanntschaft mit dem Hof- und Canzleipersonal das Doppelte zahlten, sind datiert Rom 12. August 1433, sie wurden aber zu Basel ausgefertigt, und der Kaiser versah sie mit der goldnen Bulle erst bei seiner Anwesenheit in Basel 1434 (Offenb. 38). In dem ersten bestätigte Sigmund den Baslern alle ihre Freiheiten, Rechte, Gnaden und gute Gewohnheiten, auch ihre Zölle und Ungeld, die sie mit des Reichs Erlaubniss haben, und ihre Pfandschaften, von wem sie die haben mögen, der zweite und der dritte erneuern die Briefe Karls IV, dass Niemand die Basler vor das kaiserliche Hofgericht laden soll und dass sie vor Niemand Recht zu nehmen brauchen als vor ihrem Schultheissen des Stadtgerichts.

Sigmund starb 1437 und sein Nachfolger Albrecht hielt die Zügel des Reichs nur kurze Zeit. Offenburg war 1439 bei ihm zu Ofen, »und hette mir der Radt nummen ein Wort zugsprochen, ich wolt inen ir fryheit von im brocht haben.« Sodann seit Weihnachten 1439 bei König Friedrich III in Wien, mit Hans von Laufen und Ludman Meltinger bei seiner Krönung zu Aachen und Frankfurt anwesend, verschaffte er der Stadt eine Bestätigung aller Freiheiten, auch hier bloss für 400 Gulden, indess Andre gar viel mehr gaben (Offenb. 46, 40 ff.).

Besonders thätig war endlich Offenburg noch in Sachen des Concils. Als Papst Martin V dem Rath ankündigte, dass Basel zum Versammlungsort eines allgemeinen Concils bestimmt sei, ritt auf Befehl der Räthe 1427 Heman Offenburg mit seinem Sohn Peter, seinem Schwager Friedrich Rot und Meister Peter Textoris nach Rom, dem Papst die Antwort zu überbringen, und bereinigte nach längern Unterhandlungen die Sache (Offenb. 38 »Alles in minen Kosten«). 1431 brachte er dem König die Geleitsbriefe der Hussiten nach Feldkirch, und ward als Mitglied der Conciliumscommission dem Pro-

tector Concilii Herzog Wilhelm von Bayern zugeordnet, seine Befehle einzuholen, in welcher Stellung er sehr geplagt und gesucht war (Offenb. 41.). Aus des Concils Auftrag vertrat er dessen und des Raths Sache bei Sigmunds Römerzug (1433) vor dem Papste. Bekanntlich lagen die Verhältnisse so: das Concil war bisher, gestützt auf den königlichen Schutz, gegen Papst Eugen aufgetreten, jetzt opferte Sigmund, dem es um die Krönung zu thun war, seine bisherige Haltung und unterhandelte mit dem Papst: dieser erkannte das Concil an und Sigmund verpflichtete sich, Eugens Absetzung zu verhindern. Da wollte, erzählt Offenburg, Eugenius die Stadt Basel condemnieren bis in das vierte Geschlecht, weil sie das Concil enthielt. Ich verantwortete aber die Stadt in Gegenwart des Kaisers mit redlichen Zeugen, also dass der Papst ein Genügen daran hatte und mir gar gnädig ward (Offenb. 38). Als der Kaiser unerwartet, um Massregeln des Concils gegen Eugen zu verhindern, nach Basel gekommen war und sich Differenzen zwischen ihm und dem Rathe erhoben, musste auch hier Offenburg »die Zwietracht zwischen dem Keyser und dem Radt helfen schlecht machen« (ibid. 41). Zuletzt diente er noch dem Concil als Begleiter seiner Abgeordneten über Marseille nach Constantinopel (ibid. 62, Ochs, III, 266).

In dem St. Jakober Kriege war der diplomatische Verkehr zwischen dem König und Basel fast ganz aufgehoben: Friedrich III war zu sehr Partei und Offenburg genoss bei der Aufregung der Bürgerschaft ihr Zutrauen nicht mehr. Schon seine zahlreichen kaiserlichen Lehen waren der Bürgerschaft verdächtig: er besass vom Kaiser zu Lehn das Schultheissenamt zu Mülhausen, den Berein daselbst und zwölf Mark Gelts auf Mülhausen, Gold- und Silbererzgruben zu Laufenburg an dem Mühliberg und den Sulzbrunnen ob Sulz unfern Laufenburg, den Pfaffenhof zu Basel und das Dorf Augst (Offenb. 44 f.). Das Misstrauen erzeugte schlimme Gerüchte: er und Hans von Laufen hätten bei ihrer Anwesenheit an König Friedrichs Hof 1439 und 1440 sich anders gehalten als sie thun sollten, und die Stadt nicht wollen verantworten gegen Beschwerden des Markgrafen Wilhelm von Hochberg, dessen Lehnsleute beide waren, so dass die Stadt zwei andre Gesandte habe nach Frankfurt schicken müssen. Offenburg (42) läugnete diess völlig. Auch das mochte zum Hasse beitragen,

dass er noch 1443 mit dem später so heftigen Feinde der Stadt, Heinrich von Ramstein, in einer Rechtssache desselben beim Kaiser zu Wien gewesen war und dabei die Bestätigung aller Lehen von Oesterreich erhalten hatte (Offenb. 47). Noch genoss er zwar das Zutrauen des Raths: er erlangte auf dessen Auftrag vom König, dass der Markgraf als österreichischer Landvogt die Weisung erhielt, die neuen Zölle im Sundgau, Elsass, zu Breisach und zu Neuenburg abzustellen; aber Offenburg selbst versprach sich hievon keinen Erfolg, weil er sah, dass der König »uff die Zitt uff unrichtigkeit geneigt was« (Offenb. 47). Nach einem im Auftrag des Königs übernommenen, aber misslungenen Friedensversuch zwischen Zürich und den Eidgenossen im Sommer 1443 kehrte Offenburg nach Basel zurück und hielt während des Kriegs dort aus, obschon ihm jeder Schritt verdächtigt ward. Nicht bloss des Delphins Kämmerling sollte er sein, auch die Aeusserung wurde laut, er müsse den (von der Stadt ihm gezahlten) Rosslohn und die Zehrung auf seinen Gesandtschaftsreisen zurückgeben, und beständig drohte ihm Anklage wegen Verrätherei (Offenb. 44, 61). An den kaiserlichen Hof kam er erst wieder 1448 in Sachen des Concils. Glücklicherweise war Friedrichs III Lage der Art, dass Basel wenig von ihm zu besorgen hatte. Die Fehde, die sich im Sundgau und Breisgau abspann, war von untergeordneter Bedeutung in dem grossen Kriege zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, Friedrich verlor dabei alle Lust, die Sache noch mehr auf die Spitze zu treiben, und nach beendigtem Kriege bedurfte Basel vorläufig nicht mehr so dringend einer beständigen Vertretung bei Hofe. Offenburg aber bleibt das Verdienst, die in schwierigen Zeitumständen nicht beneidenswerthe Stellung Basels als Freistadt durch die stäte Vermittlung der städtischen Interessen bei dem König aufrecht erhalten zu haben.

Uebersicht der königlichen Privilegien dieser Periode.

Briefe Karls IV.

1. Karl IV erneuert den Bürgern von Basel das Recht, Ritterlehen zu besitzen. Karlstein, 30. März 1357.
2. Karl IV giebt den Baslern das Privileg, dass sie für

bischöfliche oder andere Schulden nicht sollen gepfändet werden. Datum wie bei 1.

3. Karl IV giebt den Baslern das Privileg, dass Niemand von ihnen Grundrur auf dem Rhein nehmen solle. Karlstein, 28. März 1357.
4. Karl IV erklärt, dass Niemand einen Bürger von Basel irgend wohin laden oder beklagen und dass kein Basler zu Recht stehen solle als vor dem Schultheissen zu Basel. Er bestätigt ferner der Stadt alle ihre Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten. Prag, 1. April 1357.
5. Karl IV erlaubt dem Rath, die Juden zu Basel von des Reichs wegen zu schirmen, zu besteuern und zu niessen, bis auf Widerruf. Basel, 30. April 1365.
6. Karl IV erlaubt den Baslern, dass sie von jedem Vardel, Ballen, Wollsack, die den Rhein auf und ab durch ihr Gebiet gehen, ½ fl. nehmen mögen, und von andrer Kaufmannschaft nach Markzahl, bis der König den Zoll mit 2000 fl. löse. Prag, 10. April 1367.
7. Karl IV erlaubt dem Rath, unter seinem kleinen Insiegel die Basler, die vor fremde Gerichte geladen würden, daselbst zu versprechen. Eltvil, 9. Juli 1372.
8. Karl IV bestätigt den Baslern alle ihre Rechte und Freiheiten, die sie von irgend jemand von Alter her erhalten. Datum wie 7.
9. Karl IV erlaubt den Baslern bis auf Widerruf alle Gäste und durchfahrenden Leute und alle die Geleit fordern von Basel aus zu geleiten bis an die Stätte da sie sicher sind. Datum wie 7.
10. Karl IV bestätigt, dass die Basler über den Rhein bis in die kleine Stadt richten dürfen und dass das Ufer von Klein Basel zu Gross Basel gehöre. Datum wie 7.
11. Karl IV erklärt den Baslern, dass das von Wenzel empfangene Privileg trotz dem kleinen Siegel Kraft haben solle. Zu Felde vor Ulm, 3. Oct. 1376. [1])
12. Karl IV giebt den Baslern zu einem Richter und Schirmer ihres privilegierten Gerichtsstands vor dem Schultheissen den Grafen Walraf von Thierstein. Drachenburg, 6. August 1377.

---

[1]) Das hier erwähnte Privileg Wenzels ist mir unbekannt.

13. Karl IV erlaubt den Baslern, dass sie Aechter, in welchen Landgerichten sie verrufen oder verboten wären, in ihrer Stadt enthalten dürfen. Datum wie 12.
14. Karl IV erhöht den Transitzoll (6.) auf 1 fl. und die Pfandsumme auf 3000 fl. Drachenburg, 9. Aug. 1377.

Briefe Wenzels.

15. Wenzel bestätigt den Baslern alle ihre Rechte und Freiheiten. Kleines Siegel. Zum Preske, 8. Sept. 1377, des röm. Reichs im andern Jahr.
16. Wenzel erneuert den Brief 15 mit dem grossen Siegel. Prag, 24. Juni 1378.
17. Wenzel giebt den Baslern die Freiheit, dass sie Niemand ansprechen oder bekümmern soll vor dem königlichen Hofgericht oder Landgericht zu Rotweil, oder andern Gerichten, und dass sie offene Aechter hausen mögen. Prag, 16. Oct. 1379.
18. Wenzel hebt die Ladung und Klage auf, die der Dompropst zu Basel gegen die Basler vor seinem Hofgericht gethan hat, und erklärt, dass sie für geistliche Sachen nicht mehr vor das Hofgericht sollen geladen werden. Frankfurt, 10. Juli 1382.
19. Wenzel erhöht die Pfandsumme des Transitzolls (6 u. 14) auf 4500 fl. Purglins, 8. Mai 1384.
20. Wenzel überträgt die Vogtei zu Basel an den Rath, bis er oder seine Nachfolger sie mit 1000 fl. lösen. Prag, 1. Aug. 1386.

Briefe Ruprechts.

21. Ruprecht bestätigt der Stadt alle Rechte und Freiheiten. Amberg, 28. Aug. 1401.
22. Ruprecht bestätigt 19 und 20. Amberg, 29. Aug. 1401.

Briefe Sigmunds.

23. Sigmund bestätigt den Baslern alle ihre Rechte und Freiheiten. Chur, 28. Aug. 1413.
24. Sigmund bestätigt 17 und 21. Datum wie 23.
25. Sigmund giebt in Bestätigung des privilegii de non evocando zu dessen Schirmer nach Walrafs von Thierstein Tod den Markgrafen Rudolf von Hochberg. Cremon, 22. Jan. 1414.

26. Sigmund, nach Bestätigung aller Freiheiten Basels, erklärt, dass die Hilfe gegen Friedrich von Oesterreich denselben nichts präjudicieren solle. Constanz, 3. April 1415.
27. Sigmund schlägt zu den auf des Reichs Zoll und Vogtei zu Basel und Zoll zu Kembs stehenden 7500 fl. noch 700 fl., die er von Basel empfangen, also dass Basel die Zölle und die Vogtei niessen soll, bis sie sammethaft, keins ohne das andere, um 8200 fl. vom König gelöst werden. Nürnberg, 31. Juli 1422.
28. Sigmund giebt den Baslern das Recht, Ungeld und Steuern auf die Bürger zu legen, und gewährt ihnen und ihren Grundstücken in fremden Gebieten Freiheit von Gewerf und Steuern. Feldkirch, 28. October 1431.
29. Sigmund bestätigt alle Rechte, Freiheiten, Zölle, Ungeld, Pfandschaften, Briefe und Handvesten der Basler. Rom, 12. Aug. 1433.
30. Sigmund bestätigt 4 und 17. Datum wie 29.
31. Sigmund bestätigt den Baslern das privilegium de non evocando und giebt ihnen als dessen Richter und Schirmer Markgraf Wilhelm von Hochberg. Datum wie 29.

Briefe Friedrichs III.

32. Friedrich bestätigt 29. Frankfurt, 21 Juli 1442.
33. Friedrich bestätigt 30. Datum wie 32.
34. Friedrich bestätigt 30. Rom, 24. März 1452.
35. Friedrich bestätigt 29. Datum wie 34.

Die Briefe, welche keine eigentlichen Privilegien enthalten, z. B. Quittungen für den Dienst über Berg, oder die bei Ochs, III, 108 ff. angeführten, oder Gelegenheitsprivilegien wie die bei Anlass des Concils, sind hier nicht verzeichnet.

Siebentes Capitel.

Basels Stellung zum Bischof.

Fortlaufende Verpfändungen von Rechtsamen und Gütern des Hochstifts an die Stadt bilden den äusserlich am meisten

hervortretenden Character des Verhältnisses zwischen Bischof und Rath in dieser Zeit. Von jeher stand das Hochstift Basel nicht in dem Glanz und Reichthum, wie die andern rheinischen Bisthümer. Die durch das ganze 14. Jahrhundert sich hindurchziehenden zwiespältigen Bischofswahlen, in Folge deren sich zwischen den Bewerbern Streit erhob, welcher oft erst durch Abfindung des einen mit Stiftsgut beendigt wurde, der üble Haushalt der von den Päpsten zu Avignon gesetzten, dem Lande fremden welschen Bischöfe, das Erdbeben von 1356, das die Lande rings um Basel verwüstete, viele Fehden endlich hatten den Ruin des alten Bisthums, der sich schon unter Heinrich von Neuenburg mit und ohne dessen Schuld vorbereitet hatte, noch unvermeidlicher gemacht und die Bischofswürde zu einer Last erniedrigt, welche zu übernehmen für jeden, der nicht auf Ausbeutung des Stiftsguts zu seinen Privatzwecken ausging, als Entsagung galt (Ochs, III, 144). Trotz diesem kümmerlichen Zustand des Hochstifts durfte die Stadt dem Bischof durch zu weit gehende Neuerungen nicht Anlass geben, entweder die Hilfe des Kaisers anzurufen, oder was noch drohender war, das Bisthum an einen Fürsten zu verhandeln. Sie begnügte sich in dieser Zeit damit, den immerwährenden Geldverlegenheiten der Bischöfe durch Vorschüsse abzuhelfen und dafür durch Pfandnahme die Gerechtigkeiten des Bisehofs zu Basel immer mehr an sich zu bringen.

Man möchte sich vielleicht wundern, dass der Bischof immer bei dem Rath Anlehen erhob und so durch Verpfändung seiner Rechtsame denen, die er als seine Unterthanen ansehen mochte, die Herrschaft in die Hand gab, dass z. B. der feindselige Johann von Vienne zu einer Zeit, wo er mit dem Rath auf gespanntem Fusse stand, ihm Zoll und Münze verpfändete. Indess ist die Sache einfach: Verpfändung an einen fremden Herrn, etwa Oesterreich, hätte wenig Hoffnung auf Wiedereinlösung gegeben, während der Rath dieselbe kaum hätte verweigern dürfen; zudem aber besass die Stadt in dem Wohlstand ihrer Bürger die reicheren und rascheren Mittel zu grossen Darleihen als jede der umliegenden Herrschaften, und endlich wies die ganze damalige Anschauungsweise den Bischof zuerst an seine Stadt. Der Grundsatz, der bis zu den Streitigkeiten Johanns von Venningen mit der Stadt das

Verhältniss zwischen beiden beherrschte und selbst in jenen Zwisten nicht ganz verläugnet wurde, war der einer gegenseitigen Verpflichtung, in Allem was das Interesse des Andern berühre, diesem gegenüber in guten Treuen zu handeln, es ist ein tiefes Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, das alle Verhältnisse jener Zeit durchdringt. Jeder Bischof des 14. und 15. Jahrhunderts hat dieselbe Handveste ertheilt, die von jenem Heinrich herrührt, der die Stadt wieder zurückführen wollte auf den Zustand des bischöflichen Gedigens. Dazu schworen die Bischöfe der Bürgerschaft zu rathen und zu helfen wider Jeden, der sie beschweren sollte (Tr. III, 470). Hinwiederum band sich die Stadt bei jeder Rathserneuerung durch feierlichen Eidschwur des Raths, dem Bischof zu rathen und zu helfen gegen Jedermann und dem Gotteshaus seine Rechte zu behalten, so gut sie könne, ohne Gefährde. Streng ward beiderseits auf Anerkennung der Handveste gehalten, wie der Rath keinem Bischof vor Ertheilung derselben schwor, so erlaubte er sich auch nicht an ihren Bestimmungen über die Rathswahl etwas zu ändern, selbst nicht in Zeiten, wo es schwer war ihren Bedingungen nachzukommen, wie in dem Jahre 1445 (s. oben S. 303). Das auf solche Weise jährlich erneuerte Gefühl der Zusammengehörigkeit äusserte sich freilich fast einzig noch darin, dass der Rath, wenn er ein Bündniss mit andern Städten oder Herrn einging, den Bischof ausnahm, ihm bei seinem Einzug nach der Wahl die altherkömmlichen Geschenke darbrachte, von den Zünften das Münster bezünden liess, mit einem Wort: ihm die Ehrendienste nicht versagte, welche in alter Zeit der Ausdruck der Angehörigkeit gewesen, jetzt blosse Form waren. Der Bischof aber hielt sich durch seinen Eid nicht bloss zur Haltung der Handveste verpflichtet, sondern auch und namentlich zur möglichsten Vermeidung der Zerstückelung des Bisthums. Dazu gehörte denn auch, dass er seine Rechtsame in der Stadt nicht an fremde Herren verpfände, von denen die Auslösung schwer gehalten hätte. Ueberhaupt aber war die Stadt zunächst berechtigt, in den Besitz der Regalien und Landestheile einzutreten, die zur Deckung der Schulden allmälig vom Hochstift verpfändet wurden, weil sie immer noch hauptsächlich dem bischöflichen Stuhl sein Ansehen gab, und weil sich, trotz der seit 1395 fast regelmässigen Residenz der

Bischöfe zu Pruntrut und Delsperg, doch noch kein Hochstift Basel ohne die Cathedrale am Rhein denken liess. Hatte so die Stadt einen gewissen Anspruch darauf, dass das Bisthum nicht »zerschrenzt« werde, so war sie auch verpflichtet, nach Kräften mitzuwirken, dass des Bischofs Lande beisammen blieben. Diese Anschauung findet sich oft sehr schön ausgesprochen. Beim Tod des Bischofs mussten Bürgermeister und Rath dem Domcapitel helfen das Land einnehmen (Beinheim, bei Ochs, I, 381); so schrieb Basel an Strassburg nach Johann Senns Tode: »So het sich leider gefügt, dass unser gnediger lieber herre der Bischof von dirre welt gescheiden ist, davon wir in grossem kumber sin das gotzhuse ze versorgende und die vestin ze besetzende, darumbe wir üch bittent, mögent ir uns des dienstes (gegen die Englischen) überhaben, das ir das tunt« (Schilter zu Königshoven 906). Bischof Imer versprach 1384 das Bisthum keinem andern Herrn zu versetzen oder sonst zu entfremden. In der Verpfändungsurkunde der Aemter Waldenburg, Honberg und Liestal von 1400 wurde geradezu ausgesprochen, die Stadt gehöre zu dem Bischof und seiner Stift und der Bischof und seine Stift zur Stadt, und als 1416 Graf Otto von Thierstein die Landgrafschaftsrechte über diese drei Aemter an Basel verpfändete, unterwarf er sich der Bedingung, dass er nach der Auslösung eine etwanige nochmalige Verpfändung bloss an den Bischof oder die Stadt vornehmen wolle. Ja 1407 nahm Basel die Stadt Delsperg und das Münsterthal in ein ewiges Bürgerrecht auf, weil es der Bischof selbst wünschte, damit sie als rechte getreue Gotteshausleute bei der Stift und bei uns (dem Rathe) immerfort bleiben mögen und nicht entfremdet werden (WB 126).

Wir haben nun die Entwicklung im Einzelnen zu verfolgen.

Johann von Vienne, der 1365 vom Papst das Bisthum Basel erhielt, war bisher Bischof zu Metz gewesen, hatte sich aber wegen Streits mit der Stadt ein anderes Bisthum erbeten.[1] Mit dem Plan, dem Hochstift seine veräusserten

---

[1]) Meurisse (histoire des évesques de Metz, 515) rühmt an ihm une parfaite beauté, un comble de richesses, de justice, de sagesse, de générosité; il était avec tout cela amy de la paix, et il se trouvait fort

Rechte und Besitzungen wieder zu gewinnen, bestieg er den Bischofsstuhl zu Basel. Eben hatte der Rath ein Ungeld aufgelegt, worüber das Domcapitel sich schwer beklagte: nicht nur sei seine Erlaubniss nicht eingeholt worden, sondern dieses Ungeld werde auch auf die Geistlichen und die Gotteshausdienstleute in und ausser der Stadt gelegt, und wer sich weigere, es zu zahlen, werde aus der Stadt gewiesen. Das Domcapitel protestierte daher feierlich und verlegte seine Residenz nach Mühlhausen, bis seiner Beschwerde abgeholfen sei. Für den Bischof kam noch Anderes hinzu. Da er die Handveste um die Zeit der Rathserneuerung von 1366 noch nicht bestätigt hatte, und sich auch geradezu dessen weigerte,[1]) so schritt der Rath ohne Rücksicht auf ihn und seinen Vicar, den er dazu gesandt hatte, zur Neuwahl, welche übrigens ganz nach alter Form vor sich ging.[2]) Diess, sowie die Bürgeraufnahme von Liestalern und die unterlassene Bezündung des Münsters an Festtagen wollte Johann nicht dulden, verhängte vorläufig in Uebereinstimmung mit dem Capitel die Einstellung des Gottesdienstes und richtete eine Beschwerde an Karl IV. Dieser erliess am 14. Sept. 1366 den Befehl an den Rath, Alles abzuthun, was gegen die Rechte des Stifts und des Capitels aufgesetzt worden sei (Ochs, II, 208), und bestätigte zehn Tage später dem Bischof die Privilegien Friedrichs II von 1218 sowie sein eignes von 1347, worin er der Basler Kirche schon alle ihre Rechte und namentlich die Gerichte und Münze erneuert hatte. Trotzdem beharrte die

---

estonné de se voir réduit à vivre avec des gens qui avoient si peu de raison, luy qui avoit esté nourry en Bourgogne, où l'on use de droit, de justice, de raison et d'équité! Uebrigens erzählt derselbe, Karl IV sei sehr verwundert gewesen über die Klagen Johanns gegen Metz, und habe geantwortet, er sei schon zweimal in Metz gewesen und habe noch nie gehorsamere Bürger gesehen.

[1]) Litteram super deputandis annuatim magistro et consulibus eis per episcopos temporaliter et ad ipsorum episcoporum vitam duntaxat ut dicunt concessam et de gratia sigillatam, nunc sibi indebite exigunt concedendam et etiam per nos sigillandam, licet ad hoc minime teneamur. In Mald. Acten.

[2]) „Dazu hand sie gesetzet nüwe meister und rat an dem sunntage vor St. Johans tag wider willen und gunst des bischofs.“ Mald. Acten. Das also war die Beschwerde, nicht, wie Ochs II, 210 vermuthet, das Schwören auf den Zünften.

Stadt auf dem Ungeld und der Rathswahl, verbot allen Verkehr mit der Geistlichkeit, zwang einige, Gottesdienst zu halten und die Todten zu beerdigen und kümmerte sich nicht um das Interdict.[1]) Auf dieses erliess der Kaiser am 4. Nov. 1366 an die Bischöfe von Strassburg und Speier, Herrn Simon von Lichtenberg und den Rath von Strassburg das Mandat, Bischof und Rath von Basel vor sich zu laden und ihre Briefe zu verhören. Aber die Stadt suchte Frieden, versprach ihre rechtswidrigen Verordnungen aufzuheben, und sandte einen Bevollmächtigten an den Papst, um Aufhebung des Interdicts zu bewirken;[2]) der Bischof stellte dagegen im Jänner 1367 die Handveste aus, und auch das Domcapitel siegelte sie am 21. Febr. unter dem Vorbehalt, dass der Rath sie nicht nach dem Buchstaben beobachten, sondern nach bisherigem Herkommen halten solle.[3]) Diese Bedingung enthielt nun freilich den Keim zu neuem Streit bei den Rathserneuerungen: der Bischof verlangte, man solle ihm jährlich drei Ritter vorschlagen, aus welchen er einen nach freier Wahl zum Bürgermeister ernennen könne; der Rath antwortete, man habe sich schon früher darüber geeinigt, dass die Kieser drei vorschlagen und der Bischof den ernennen solle, den der Rath begehre. Ferner wollte der Bischof die zwei Kieser aus dem Capitel selbst wählen, was der Rath als eine Neuerung nicht zugeben wollte. Auch über Eingriffe in das geistliche Gericht und neue Ungelderhebung beschwerte er sich, und verlangte, dass ihm jährlich alle Bürger, Zünfte und ganze Gemeinde öffentlich auf dem Hofe schwören sollten. Mit diesen Forderungen ging er in der That zu weit, und die Stadt erklärte,

---

[1]) Inhibuerunt, ne religiosis personis in aliquo actu deserviretur aut participaretur cum eis, corpora mortuorum excommunicatorum ecclesiastice sepulture tradiderunt, plures personas ne iudicio ecclesiastico uterentur impediverunt ac hoc publice in cancellis suis prohibuerunt, in quosdam clericos pro eo quod divina officia reassumere tempore cessationis noluerunt, manus iniecerunt et aliquos ipsa officia divina reassumere compulerunt. Mald. Acten.

[2]) Das Schreiben des delegierten Cardinals an den Bischof vom 21. März 1367 sagt: edicta, constitutiones et ordinationes et omnia taliter attemptata retractaverunt et annullaverunt. Mald. Acten.

[3]) Literam privilegii dicti magistri et consules observare debent non prout litera iacet et sonat, sed prout hactenus usque ad creationem nunc domini nostri episcopi Basil. est observata. Urk. St.

sie sei nicht dazu verpflichtet, was sie aber gegen das Stift thun solle, das wolle sie gern thun nach altem Herkommen (St. A. Bisch. Hdlg, J.). Der Bischof wollte aber nicht nachgeben und wandte sich 1374 an Herzog Leopold von Oesterreich als getreuen Vasallen des Hochstifts mit dem Ansuchen, ihm durch schiedsrichterlichen Spruch zu seinem Recht zu verhelfen. Dem Herzog kam diese Gelegenheit, sich in städtische Sachen zu mischen, ganz gerufen,[1]) und Basel mochte es rathsam finden, sich dem Schied seines gefährlichen Nachbars zu unterwerfen. Am 10. December 1374 erliess der Bischof noch eine Einladung an das Domcapitel, ihm auf dem hiezu angesetzten Rechtstag zu Rheinfelden rechtlichen Beistand zu leisten (Mald. Acten). Die Richtung, die nun zu Stande kam,[2]) berührte aber drei Puncte nicht, das Ungeld, die Bürgermeisterwahl und das Recht des Schultheissen; auf öfteres Anrufen des Bischofs entschied auch sie Leopold in einer für Basel sehr ungünstigen Zeit kurz nach der bösen Fastnacht also: die Basler sollen in der Stadt kein Ungeld auflegen ausser mit Willen des Bischofs und des Domcapitels; zum Bürgermeister soll der Bischof den vom Rath unter dreien Vorgeschlagenen ernennen; was dem Schultheissen mit Recht und Urtheil fällig wird, das soll er nehmen; er mag es auch lassen, wenn er will, doch dem Bischof und seiner Stift an ihren Rechten unschädlich.[3])

Aus dem Bisherigen erhellt, dass Johann von Vienne weniger mit kluger Berechnung zu Werk ging als durch Leidenschaftlichkeit seiner eignen Sache schadete. So characterisiert ihn auch Niclaus Gerung (Script. Bas. rer. min. 327). Da er auch gegen seine Nachbarn, zumal Bern, mit gleicher Unbedachtsamkeit auftrat, so wurde er in eine Menge für ihn ungünstig endender Fehden verwickelt, und hinterliess das Bisthum verschuldeter als je. Der Stadt Basel hatte er schon am 12. März 1373 seinen Zoll und das Münzrecht, jenen für 12500, dieses für 4500 Gulden versetzt (St. A.

---

[1]) Dux benigne se obtulit paratum, sagt der Bischof. Mald. Acten.

[2]) Ihren Inhalt habe ich nicht finden können, sie wird bloss erwähnt in der Urk. der folgenden Note.

[3]) Urkunde Schaffhausen, 16. April 1376. Copie in St. Ein Original scheint im Wiener Archiv zu sein nach Lichnowsky, IV, Reg. 1262.

WB 12, a. Ochs, II, 221). Als er 1382 gestorben war, theilte sich das Capitel bei der Wahl seines Nachfolgers zwischen dem Erzpriester Wernher Schaler und Imer von Ramstein. Herzog Leopold und Papst Clemens VII nahmen für jenen, König Wenzel und Papst Urban VI für diesen Partei. Die Stadt Basel verhielt sich vorerst neutral, trotz Wenzels Aufforderung, dem Ramstein wider Schaler beholfen zu sein (Urk. St. — Ochs, II, 269). Schon 1383 liess sich zwar Schaler mit der Veste Istein für seine Ansprüche abfinden, blieb aber Ramsteins Feind und hatte in der Stadt eine Partei, die ihn begünstigte und desshalb vom Rath verwiesen wurde (s. oben S. 278). Noch 1385 unterhandelte Imer mit Schaler, der sich immer noch erwählten Bischof nannte und »meinte zum Bisthum Basel Recht zu haben,« dass er mit Eingriffen in die Gerechtigkeit des Hochstifts aufhören solle.[1])

Sobald Imer von Ramstein (am 18. Juni 1383) der Stadt die Handveste ertheilt hatte (St. A.), hielt der Rath mit Treue zu ihm und zwischen beiden entstand ein leidliches Verhältniss: zwar beschwerte sich der Bischof auch einmal über Eingriffe in die Freiheit der Geistlichen und der Beamten des geistlichen Gerichts, über unterlassene Bezündung des Münsters und über Bürgeraufnahmen seiner Leute zu Liestal, Honberg und Schliengen (St. A. Bisch. Hdlg, J), aber es scheinen diese Differenzen nicht bedeutend gewesen zu sein, und 1391 sprach Imer den Rath aller Forderungen, so er von seines Stifts wegen an ihn habe, ledig und quitt, »wand si uns dahar getan hand das uns lieb und dienst nütze und gut gewesen ist« (St. A.). Grosse Streitigkeiten musste freilich Imer schon darum vermeiden, weil ihn die Schuldenlast seines Vorgängers schwer drückte. Johann von Vienne hatte so übel gewirthschaftet, dass Basel besorgte, sein Nachfolger möchte das Bisthum an eine fremde Herrschaft veräussern, und Imer hatte am 29. März 1384 versprechen müssen, es nicht zu verpfänden noch zu entfremden (St. A.). Dennoch musste der Bischof ein Besitzthum nach dem andern versetzen; für Basel war am wichtigsten, dass er am 3. Januar 1385 dem Rath das Schultheissenamt der grossen Stadt für 1000 Gulden verpfän-

[1]) Urk. St. Noch 1392 (Pr.) nennt sich Schaler erwählten Bischof der Stift zu Basel.

dete und ihm erlaubte, das Schultheissenamt zu Klein Basel von den Erben des Conrad Bärenfels um 100 Mark, die letzterm darauf standen, einzulösen (St. A.). Als nun 1386 die Stadt auch die Vogtei erwarb, vereinigte sie in ihrer Hand die vier Aemter, in die das Strassburger Stadtrecht die Regierung der Stadt gesetzt hatte.

Trotz jenem Versprechen trug sich Bischof Imer 1391 mit dem Gedanken, die Herzoge von Oesterreich um Hilfe zur Wiederherstellung des Bisthums anzurufen. Der Plan dabei war der, das Bisthum mit allen Herrschaften, Gerichten, Rechten und Zugehörden und besonders mit allen Rechten, die der Bischof in der Stadt zu Basel und ausserhalb der Stadt im Bisthum hat, in geistlichen und weltlichen Sachen den Herzogen zu ihren Handen und Gewalt einzusetzen, damit diese während sieben Jahren alle Rechte haben und niessen und das Stift getreulich versorgen und versichern sollen, gegen jährliche Entrichtung von 200 Goldgulden an den Bischof; nach diesen sieben Jahren sollten sie Alles wieder dem Bischof übergeben. Diese Urkunde war schon aufgesetzt,[1] als sich Imer eines Andern besann und von der Verwaltung des Hochstifts ganz zurücktrat, zum grössten Glück für Basel, dessen Freiheit durch ein solches Vorgehen aufs Höchste wäre gefährdet worden.

So war in jener Zeit nicht die Macht, sondern die Schwäche des Hochstifts der gefährlichste Feind Basels. Diese Erfahrung führte in der Folgezeit den Rath zu einer Politik, die, obschon vielfach scharf getadelt, doch klug berechnet und für die Stadt erspriesslich war, die Politik nämlich, das Hochstift in seinem Streben nach Gebietserwerbung zu unterstützen und es so weit wieder emporzubringen, dass kein Bischof zu solchen Massregeln greifen würde wie Imer vorgehabt hatte. Dieser Plan, im Hinblick auf Oesterreichs drohende Stellung ausgebildet, trat ganz deutlich unter Bischof Johann von Fleckenstein zu Tage und wir werden dort auf seine Anfänge zurückkommen. Vorerst betrachten wir noch das Verhältniss der Nachfolger Imers zur Stadt.

---

[1]) Es ist ein Brief, ausgestellt von Bischof Imer, mit obigem Inhalt. Das Exemplar (St.) ist auf Papier, trägt das Datum 13. März 1391 und scheint ein Concept zu sein.

Nach Imers Abdankung wurde der Strassburger Bischof Friedrich von Blankenheim Administrator des Basler Stifts, und ertheilte sofort den Baslern die Handveste und das Versprechen, die Pflege des Bisthums nicht aufzugeben ohne des Capitels und der Stadt Willen (beide Urkunden 9. Juni 1391, St. A.). Im Uebrigen that er für das Bisthum nichts, sondern verpfändete weiter, was seine Vorgänger übrig gelassen (Script. min. 331), und verliess dann den Stuhl zu Basel, um das Bisthum Utrecht zu übernehmen. Sein Nachfolger Conrad Münch von Landskron vermochte die Geldnoth ebenso wenig zu regeln; auf die Zölle und den Bannwein [1]) schlug er fernere 2623 Gulden und verband beide Pfandschaften mit einander, so dass sie nur mit 16823 Gulden sollten gelöst werden (St. A. WB 86. 14. Dec. 1394). Als er 1395 die Würde niederlegte, ward Humbrecht von Neuenburg zum Bischof erwählt, in der Hoffnung, dass man durch ihn die Auslösung von Schlössern und Gebieten erlangen könne, die Johann von Vienne seinem Vater Diebold von Neuenburg verpfändet hatte (Script. min. 331). Aber man hatte sich getäuscht: Humbert, prachtliebend und ohne Interesse für seine Würde, lebte zu Delsperg üppig und liess Anfangs seinen Vater das Bisthum verwalten. Erst 1399 kam er nach Basel, ertheilte am 11. August die Handveste, und begann seine Regierungszeit mit Verpfändung der Aemter Waldenburg, Honberg und Liestal an die Stadt (s. Cap. 9). Am 20. Dec. 1404 erlaubte er dem Rath das Vitztum- und Brotmeisteramt von Hug von Laufen um 400 Gulden an sich zu lösen. [2]) Aber auch er gerieth in der Folge mit den Bürgern in Streit, hauptsächlich aus Anlass des Ammeisterthums. Er stellte eine Klage von 15 Artikeln auf, welche eine grosse Uebereinstimmung mit der spätern Klage Johanns von Venningen zeigen, und forderte von der Stadt Haltung dieser Artikel. Die meisten betreffen Eingriffe in das geistliche Gericht von Seiten des Schultheissen, wie sie in der That vor-

[1]) Den Bannwein hatte Johann Senn am 15. Nov. 1350 der Stadt für 1700 Gulden verpfändet. Schon 1330 hatte ihn Johann von Chalons dem Rath auf 15 Jahre für 300 Gulden versetzt (St. A.).

[2]) St. A. Hug von Laufen hatte die Aemter 1388 von dem Inhaber Heman von Ramstein um 350 Gulden gekauft und vom Bischof als Pfand für 400 Gulden erhalten. St. A.

kamen, daneben aber verlangt der Bischof auch, dass der Schultheiss »nach Sage unsrer Freiheit« um Schuld, Geld und Unrecht, der Vogt um Diebstal und Frevel richten, dass man das Recht des Martinszinses aufrecht erhalten, dem Bischof jährlich schwören, das Ungeld abthun, den Rath nach altem Herkommen besetzen und von dem Ammeisterthum abstehen solle (Mald. Acten). Humbert war nicht der Mann dazu, diese Begehren durchzusetzen, die ihm wahrscheinlich missmuthige adliche Domherrn aufgesetzt hatten, denn er selbst war fast nie in Basel und kümmerte sich wenig um diese Angelegenheiten. Er starb 1418 und das Domcapitel wählte zu seinem Nachfolger den Domsänger Hartman Münch von Münchenstein. Wegen seines hohen Alters hauptsächlich gab ihm der Papst Martin V einen Gegenbischof in der Person des Doctors Conrad Helyas, der dann auf Kosten des Stifts von Münch musste abgefunden werden. Der alte Herr, von seinen Verwandten geleitet, übergab gern auf deren Rath 1423 dem Abt zu Selz Johann von Fleckenstein das verarmte Hochstift mit seinen Sorgen und Lasten, und Papst Martin, der diess bestätigte, erlaubte auch wegen der Armuth des Bisthums dem neuen Bischof die Beibehaltung seiner Abtei. Johann von Fleckenstein wich von dem Verfahren seiner Vorgänger ab: er setzte sich mit der Stadt in gutes Einvernehmen und ging auf Gründung einer neuen Herrschaft im Jura aus. So wurde er der Wiederhersteller oder besser der Neugestalter des Hochstifts, und durch diese Bestrebungen erhält er in der Geschichte Basels eine grosse Bedeutung.

Es konnte einem die Verhältnisse überschauenden Bischof nicht entgehen, dass Einigkeit mit der Stadt sein eignes Interesse sei. Trotz allem Streiten ward auf die Dauer nichts ausgerichtet, weil die Stadt schon zu stark war; aber durch Gewährung billiger Forderungen fand der Bischof beim Rath Hilfe gegen seine Feinde und namentlich die ihm nöthigen Geldmittel. Seit Johann von Vienne hatten die Bischöfe in dieser Hinsicht ihren Vortheil nicht erkannt oder nicht genug benutzt, ihr Treiben hatte die Bande zwischen Hochstift und Stadt gelockert. Johann von Fleckenstein besass mehr politische Einsicht als irgend ein Basler Bischof des 14. und 15. Jahrhunderts; er erkannte als einzige Hilfe für das Stift eine Einigung mit der Stadt, aber in der Art, dass er ihr

freieren Spielraum lasse, und sich statt der so viel als verlornen Herrschaft über die Stadt mit ihrer Hilfe einen neuen Mittelpunct seiner weltlichen Macht schaffe. Statt in vergeblichem Kampf mit Basel die letzte Kraft des Stifts zu verzehren und es einem Nachbar zur Beute werden zu lassen, richtete er seinen Sinn auf das von der Birs durchströmte Jurathal mit seinen Nebenthälern; dort sich eine feste Herrschaft und Residenz zu begründen, war sein Plan. Schon seit Bischof Heinrich Gürtelknopf hatten die Bischöfe ihre Macht dort abzurunden gestrebt, Delsperg war schon längst der liebliche Ort der Ruhe, das reclinatorium deliciosum des Bischofs Peter Reich und seiner Vorgänger (Tr. II, 463). Aber manche Besitzung war im 14. Jahrhundert wieder preisgegeben worden, Hartman Münch hatte wieder in Basel gelebt, und Fleckenstein fand den Hof zu Delsperg verfallen und bei Regen jedes trockenen Platzes entbehrend. Indessen kamen seinem Plane die Wünsche der Basler entgegen: die Schwäche des Hochstifts und die Gefahr der Veräusserung an Oesterreich führte Basel zu der Politik, für Erhaltung des Bisthums besorgt zu sein und sich selbst Opfer dafür aufzulegen. Aber noch ein andrer politischer Grund forderte Unterstützung des Bischofs. Basel war längst darüber klar, dass im Sundgau und Breisgau keine Landeserwerbungen zu machen seien, und hatte schon seit Ende des 14. Jahrhunderts sein Auge auf den Jura gerichtet: Pruntrut, Delsperg, St. Ursitz, das Münster- und Laufenthal u. s. f. sollten der Stadt als ihre Landschaft zufallen. Basels Politik ist nicht zweifelhaft: es wollte diese Lande vorläufig noch dem Stift erhalten, aber in ewiges Bürgerrecht mit ihnen treten, bis es selbst mächtig genug sei, des Bischofs sich ganz zu entledigen und das Juragebiet bis zum Freienberg als seine lang gepflegte bischöfliche Erbschaft an sich zu ziehen. Dieser Plan war schon weit gediehen, als die Reformation die Wendung zu Gunsten des Bischofs herbeiführte, indem die katholischen Orte sich auf die Seite ihres Zugewandten, des Bischofs, schlugen, jene Landschaften noch im letzten Augenblick aus den Händen Basels rissen und sie unter die Herrschaft des Bischofs zurückbrachten.

Basel hatte, wie bemerkt, schon im 14. Jahrhundert diesen Plan verfolgt, aber ohne grossen Erfolg. Die 1385 von Imer

ihm verpfändete Stadt und Burg St. Ursitz und die Schlösser Kallenberg und Spiegelberg besass es nur kurze Zeit, und in demselben Jahr versetzte der Bischof dem Grafen von Mömpelgart Pruntrut und dem Herrn von Cly das Schloss Goldenfels (WB, 31. Mald. Acten [Copialb.], Ochs, II, 289). Delsperg sodann, das Bischof Imer 1389 dem Rathe für 4000 Gulden verpfändete, wurde bald darauf von dem Stift wieder dadurch gelöst, dass die Pfandsumme von Klein Basel um die auf Delsperg ruhende erhöht wurde (WB. 59. Ochs, II, 319, 325). Bischof Humbert versetzte dem Grafen Diebolt von Neuenburg St. Ursitz und den Freienberg (Wurstisen, 216), und selbst das ewige Bürgerrecht, das Basel auf des Bischofs Wunsch 1407 mit Delsperg und dem Münsterthal abschloss, ward 1434 durch Spruch des kaiserlichen Hofgerichts aufgehoben (S. 263). Da hielt Johann von Fleckenstein am 29. Mai 1423 seinen Einzug in Basel mit glänzendem Gefolge von 500 Rittern, nicht aus Prachtliebe, denn er lebte ohne Aufwand, auch nicht aus Hochmuth und Herrschsucht, denn er war friedfertig und fromm, sondern um die von dem Stift veräusserten Besitzungen wieder zu gewinnen (Script. min. 335). An demselben Tage (29. Mai) bestätigte er der Stadt die Handveste und die bischöflichen Pfandschaften (WB 193) und setzte im folgenden Jahre seinen Plan ins Werk: seine geworbenen Truppen, bei 500 Mann, unter Anführung des Grafen Hans von Thierstein, und die Basler, unter Bürgermeister Burchart ze Rin und Oberstzunftmeister Hug zer Sunnen, rückten ins Feld gegen Graf Diebolt von Neuchatel, Herrn der Veste auf der Mosel, der die schönsten bischöflichen Gebiete, Goldenfels, St. Ursitz, Spiegelberg, Falkenberg, Plützhausen, pfandweise besass und schon dem Bischof Hartman die Lösung verweigert hatte. In einer Nacht waren die Pfandschaften erobert und es wurde ein Waffenstillstand bis Fastnacht 1425 geschlossen. Diese Musse benutzte Basel zur Anschaffung von Pferden und Ordnen seiner Reiterei. Die neu entbrannte Fehde liess sich für die Verbündeten ungünstig an, Graf Diebolt verbrannte das dem Bürgermeister ze Rin gehörige Dorf Häsingen und gewann durch die Unbedachtsamkeit der Baslerischen Besatzung Blumenberg. Bischof und Stadt rächten sich durch Eroberung des Städtchens Clermont, doch die Veste über demselben blieb ungewonnen (RB, 242),

und ein neuer Waffenstillstand trat ein. Der Hauptschlag geschah im November 1425: der Bischof und die Basler, lange hingehalten von dem Landvogt und dem Canzler der Herzoginn von Burgund, welche vermitteln wollten, zogen mit aller Macht vor Ellicourt, den Hauptplatz des Feindes. Die Basler hatten dazu seltene Anstrengungen gemacht, ein Beweis, wie sehr ihnen an einem Sieg des Bischofs gelegen war. Ausser dem Fussvolk lieferten die Zünfte noch 30 Schützen und 64 Reiter auf ihre Kosten. Der Rath hatte eine grosse Zahl Reiter in Sold genommen und alle Geschütze zogen mit. Die ansehnliche Macht befehligten Altbürgermeister Burchart ze Rin, Rathsherr Conrad von Efringen, Oberstzunftmeister Hug zer Sunnen, Rathsherr Ulman Imhof und Eberhard Ziegler von Hiltalingen. Nach zweitägiger Belagerung Ellicourts zogen sich die Feinde in das Schloss zurück und übergaben auch dieses am 10. November. Den Baslern wurde reiche Beute. Am 7. Mai 1426 vermittelten Johann Graf zu Freiburg, Graf und Herr zu Neuenburg am See, und Schultheiss und Rath von Bern den Frieden zwischen dem Bischof und dem Grafen Diebolt: der Bischof behielt gegen Zahlung von 10000 Gulden in zwei Terminen an den Grafen die Städte und Vesten St. Ursitz, Spiegelberg und Kallenberg (RB. 245. WB, 225.).

Es ist einleuchtend, was der Bischof der Stadt zu verdanken hatte. Sein Geheimschreiber Gerung, dem er alle seine Geheimnisse offenbarte, erkennt es an: »die Stadt leistete ihm grosse Hilfe, ja noch mehr, sie machte seine Sache zu der ihrigen« (Script. min. 337). Diess trifft den Kern der Sache: es war für die Stadt entscheidend, ob der Plan des Bischofs gelinge. Darum stiftete auch am 3. December 1425 (Aug.) der Rath für den Sieg eine Messe bei den Augustinern auf den 10. November, als sei die grösste Gefahr bestanden. Was wurde der Stadt dafür? Der Hauptgewinn ist in dem wieder gesicherten Bestande des Bisthums zu finden. Basel, indem es sich zu Opfern aller Art herbeiliess und wie Ochs sagt dem Bischof gleichsam Geld schenkte und doch nur den bischöflichen Dank erntete, wusste gar wohl, was es that: es sicherte sich vor Zerschrenzung des Hochstifts und durch Erhöhung der Pfandsummen vor Wiederlösung der Pfandschaften.

Denn schon während des ersten Waffenstillstandes mit Graf Diebolt entlehnte Bischof Johann von der Stadt 2000 Gulden, und versetzte ihr dafür das Oberstzunftmeisteramt, wodurch die Stadt das Recht erhielt, den Oberstzunftmeister selbst zu wählen (31. Oct. 1424. WB, 194, a. Ochs, III, 149). Am 8. Juni 1425 entlehnte er von Basel weitere 6000 Gulden um einen jährlichen Zins von 300 Gulden und versetzte dafür die Nutzungen des Insiegels seines Hofs zu Basel, gewisse Gefälle, die für einen Zins von 527 Gulden an neun genannte Personen verliehen waren, alle seine Bereine (biennia) in der Stadt und im Bisthum, alle Nutzungen zu Delsperg, etwa 120 Viernzel halb Waizen, halb Hafer betragend, alle Gülten und Nutzungen in seinem Schloss zu Laufen, die sich jährlich auf 120 ℔ und 120 Viernzel Korns beliefen, und alle Gefälle und Nutzungen in dem Oberland, Biel und Neuenstadt, die etwa 400 ℔ jährlich abwarfen (WB, 195). Dass aber der Bischof schon damals das Oberstzunftmeisteramt wieder löste, wie Ochs (III, 153 f.) vermuthet, ist unrichtig, denn noch 1427 traf der Rath darüber eine Verfügung, »diwile das zunftmeisteramt unser phant ist« (Lb. II, 99 a.). Nach dem Frieden entlehnte der Bischof von der Stadt den ersten Termin von 5000 Gulden, und schlug sie auf Schloss und Stadt St. Ursitz und Goldenfels (Urk. 17. Juni 1426, WB, 212). Diese Pfandsumme von 11000 Gulden stieg durch versessene Zinse bis 1431 auf 12000 Gulden. Die Hälfte davon, 6000, gestattete nun der Rath auf alle Pfandschaften von den frühern Bischöfen zu schlagen, und gab dafür St. Ursitz und Goldenfels, auf denen bisher 5000 Gulden gestanden, ledig zurück. Demgemäss wurde die bisherige auf Zoll und Bannwein von 16823 Gulden um 1000, die auf dem Schultheissenamt von 1000 Gulden um ebensoviel, die auf Waldenburg, Honberg und Liestal von 22000 Gulden und 1000 Gulden für nothwendigen Bau um 4000 mit fernern 1000 für neuen Bau erhöht, so dass nun auf Zoll und Bannwein 17823, auf dem Schultheissenamt 2000 und auf den Aemtern 28000, zusammen 47823 Gulden standen. Die übrigen 6000 Gulden blieben auf den Nutzungen des Insiegels, den Bereinen und den Gefällen im Bisthum lasten. Der Rath bedang sich aber aus, dass er dem Bischof die Pfandschaften nicht müsse zu lösen geben eine ohne die andere; das hiess dem Sinn der Urkunde und

den spätern Auslegungen gemäss: der Bischof soll zwar z. B. das Schultheissenamt gesondert lösen können, aber bloss auf einmal mit 2000 Gulden, nicht etwa zuerst die gewissermassen zweite Hypothek von 1000 Gulden und später einmal die erste von 1000 Gulden. Die Stadt gewann dadurch Erschwerung des Wiederkaufs. [1])

Noch kurz vor seinem Tod verkaufte Bischof Johann der Weinleuten Zunft das uralte Recht des Fuhrweins in Gross- und Klein Basel um 600 Gulden (26. Sept. 1436. St. A.). Am 20. Dec. 1436 entriss ihn der Tod seinen weitern Plänen. Sein Nachfolger Friedrich zu Rhein, ein kluger Herr, wohl erfahren in weltlichen Geschäften, angesehen bei dem Adel seines Landes, tüchtig zum Regiment, löste die zerstörte Veste Kallenberg aus und baute sie neu, befestigte zu Goldenfels und in andern Schlössern seine Herrschaft durch neue Werke und wollte die Pläne seines Vorgängers weiter führen. Aber der Adelskrieg brachte ihm schweren Verlust und hinderte ihn das für das Hochstift zu leisten, was er sonst vermöge seiner Trefflichkeit vermocht hätte (Gerung). Den Baslern ertheilte er am 20. Juni 1437 die Handveste und die Bestätigung der Briefe seiner Vorgänger (St. A. WB 246. 247). Tags darauf bereinigte er eine Schuld von 2000 Gulden, die noch Johann von Fleckenstein behufs neuer Bauten in den eroberten Schlössern vom Rath aufgenommen hatte, dadurch, dass er 800 Gulden zu den 17823 Gulden auf Zoll und Bannwein, 1000 zu den 6000 Gulden auf den bischöflichen Gefällen, und 200 zu den 400 Gulden auf Vitztum- und Brotmeisteramt schlug. [2]) Im St. Jakober Krieg erfreute sich Basel seiner

---

[1]) Urk. 12. Juni 1431. St. A. WB 216. Eine Schenkung von 6000 fl., wie Ochs sagt, war diese Uebereinkunft auch darum nicht, weil der Bischof noch von Ellicourt her, vielleicht wegen der Beute, Ansprüche an Basel hatte. Am 26. Juni 1431 (WB 218) erklärte er wenigstens, von allen Forderungen an Basel von Ellicourts und andrer Sachen wegen abzustehen, da ihm der Rath viel Dienste, Freundschaft und Liebe erzeigt habe.

[2]) Urk. 21. Juni 1437. St. A. WB 245. Am 9. August 1441 gab Bischof Friedrich dem Peter zem Winde das Kelleramt zu lösen, das Imer 1388 dem Johann von Senheim für 50 fl. versetzt hatte. Das Amt war aber so geschwächt, dass es den Zins von 50 fl. nicht mehr abwarf. Darum gab Bischof Friedrich dem Peter zem Winde dafür das Schenkenamt und schlug auf dieses die 50 Gulden. St. A.

Gunst, er war der Stadt ein wohlwollender Schiedsrichter. Zu Colmar verweilte er als Obmann in dem langen Processe auf eigene Kosten und die für Basel so günstige Breisacher Richtung war zum Theil sein Werk. Er starb am 5. Januar 1451.

So war nun der Weg geöffnet, auf welchem das Hochstift und die Stadt Basel zu neuer Vereinigung gelangen konnten, aber nicht unter dem Bischofsstab, sondern unter der Herrschaft des Raths. Dass es nicht dazu kam, vielmehr vollständige Trennung beider eintrat und die Stadt der Herrschaft über den Jura verlustig ging, das haben die folgenden Bischöfe eingeleitet und die Spaltungen in Folge der Reformation vollendet.

Achtes Capitel.

Basels Verbindungen mit seinen Bundesgenossen.

Seitdem der grosse rheinische Städtebund des 13. Jahrhunderts aus einander gefallen war, hatten sich von Zeit zu Zeit kleinere Vereinigungen zur Handhabung des Landfriedens gebildet. Das 14. Jahrhundert sah die wetterauischen Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, und die mittelrheinischen Mainz, Worms, Speier und Oppenheim in fast ununterbrochener Verbindung. Am Oberrhein waren es namentlich Basel, Freiburg und Strassburg, die seit 1327 in regem Verkehr mit einander standen, und auch in den Fragen über innere Angelegenheiten bei einander Rath holten und ertheilten. Ein merkwürdiges Beispiel hiefür ist einerseits die Annahme der Rathswahl durch Kieser von Seiten Strassburgs (1334), wohl auf Empfehlung der Basler Gesandten, die einen Vergleich zwischen den Geschlechtern und den Zünften stiften halfen, und andrerseits die Annahme des Ammeisterthums zu Basel 1385 und zu Freiburg 1388. Dieses Verhältniss ward schon durch die Selbstübergabe Freiburgs an Oesterreich gestört, noch mehr aber durch die folgenden Ereignisse, welche die Städtebünde immer unhaltbarer erscheinen liessen und

Basel zuletzt zwangen, sich an andre Bundesgenossen anzuschliessen. Seine ganze Entwicklung erhielt dadurch eine so entschiedene Wendung, dass wir hier kurz darauf eingehen müssen, nicht um Neues zu bringen, sondern um den spätern Fortgang bis zum Eintritt in den Schweizerbund zu verdeutlichen.

Angesichts des wieder heftig wüthenden Fehderechts und zum Schutz gegen die Landesherrn hatten sich 1377 und 1381 wieder zwei grosse Städtebünde gebildet: in Schwaben beschworen 32 Reichsstädte am 20. Dec. 1377 einen siebenjährigen Bund, als Wenzel dem Herzog von Oesterreich die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben übertragen hatte, und am 20. März 1381 schlossen Mainz, Strassburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau und Weissenburg einen Bund auf drei Jahre, gegen die Macht des Pfalzgrafen. Basel blieb nicht nur diesem Bunde fern, sondern setzte sich sogar, freilich nur für kurze Zeit und unter dem Regiment des Adels nach der bösen Fastnacht in das widernatürliche Verhältniss einer Verbindung mit der schwäbischen Rittergesellschaft zum Löwen. Bald darauf, am 17. Juni 1381, erfolgte trotz Strassburgs Abmahnungen der Anschluss des rheinischen an den schwäbischen Städtebund; beide suchten sich auszudehnen: der schwäbische nahm 1384 Bischof und Stadt Basel in sich auf. Zweierlei mag den Rath von Basel zu diesem Schritt bewogen haben: die Furcht vor dem gemeinsamen Feinde, dem Herzog Leopold, und die Hoffnung, womit sich damals der schwäbische Bund trug, und wovon auch Basel viel erwarten mochte, dass die Schweizer in Bündniss mit ihm treten und den Herzog dadurch nöthigen würden, seine Ansprüche einem Schiedsgericht der Bundesstädte zu unterwerfen. Aber es sollte nicht sein; der letzte selbst in seinen Fehlern grossartige Versuch der Städte gegen die Landeshoheit ward gebrochen, Strassburg und Basel nahmen ihre alten engeren Beziehungen wieder auf.

Zweierlei zeigt sich nun: vorerst wurde ganz einfach der Landfriedensbund erneuert, das jeweilen wieder bestätigte Bündniss von 1396 war ein Schutzbund zur Wahrung des Landfriedens, dessen Kreis vom Hauenstein über Pruntrut, Rothenburg und Bitzsch auf die Sels, von da auf die andre Seite des Rheins bis ans Gebirge und der Wasserscheide nach

gen Basel zurück sich hinzog; mahnte eine Stadt die andere zur Landwehre, so sollte Strassburg mit 40, Basel mit 30 Gleven dienen; die mahnende Stadt zahlte jedem Gleven täglich einen halben Gulden und trug die Kosten der Belagerungen von Vesten allein.[1]) Wichtiger als alle diese Landfriedensbündnisse war eine zweite Verbindung: am 17. Febr. 1405 verabredeten Strassburg und Basel, der Bund von 1403 solle in Kraft bleiben, aber während seiner Dauer »von sunderlichen gerechten trüwen und guter früntschaft wegen wollen sie einander schirmen und handhaben bi allen iren friheiten, gnaden, rechten und gewonheiten, die ihnen von den römischen keysern bestetet sind und noch geben werden.»[2]) Hier war es nicht mehr bloss auf die Landwehre und das Niederwerfen von Schlössern abgesehen, sondern auf Erhaltung der Stadtfreiheit. Welchen Feind die Städte dabei im Auge hatten, zeigt der das gegenseitige Versprechen enthaltende Beibrief, sich mit der Herrschaft Oesterreich nicht zu verbinden ohne Willen der andern Stadt (WB, 115). So waren die beiden Städte jetzt nahe daran, in ähnlicher Weise wie ein Jahrhundert vorher die Waldstätte, zu gegenseitiger Vertheidigung ihrer Rechte zusammenzutreten und einen Bund zu gründen, der durch Aufnahme der elsässischen Reichsstädte erweitert von Gewicht für die politische Gestaltung dieser Gegend hätte werden können. Beide Städte waren sich bewusst, welchen Schritt über die bisherigen Landfrieden sie damit thaten, und besorgten Widerstand von Seiten der benachbarten Herrschaften. Strassburg schloss daher sofort mit dem Erzbischof von Mainz, dem Markgrafen von Baden, dem Grafen von Würtenberg und einigen schwäbischen Reichsstädten ein Bündniss (WB 119), und Basel ging mit Thüring von Ramstein und Markgraf Rudolf von Hochberg einen Vertrag ein, worin diese beiden versprachen, in Kriegen der Stadt stille zu sitzen (St. A. WB, 118, b).

---

[1]) **Urk. 12. Juni 1396 auf 3 Jahre. Erneuert am 11. Nov. 1399 auf vier Jahre und am 11. Nov. 1403 auf 5 Jahre. St. A. WB 72, b. 94, b. 113, b. Ochs, III, 35 giebt irrthümlich der Urkunde von 1405 diesen Inhalt, während derselbe der von 1403 (Ochs, III, 23) angehört.**

[2]) **Erneuert am 28. Nov. 1407 auf 10 Jahre und am 28 Juli 1418 auf 5 Jahre. St. A. WB 115, a. 127 a und b. 164, b.**

Der diplomatische Verkehr zwischen Strassburg und Basel in dieser Zeit übertrifft den des 14. Jahrhunderts weit. Das Basler Archiv enthält ganze Laden voll Briefe Strassburgs an Basel aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, Briefe meist unbedeutenden Inhalts, Empfehlungen von übersiedelnden Bürgern u. s. f., merkwürdig aber durch die aus jedem Jahr vorhandene grosse Zahl. Bei innern Zwistigkeiten der einen Stadt suchte die andere zu rathen und zu vermitteln. Wie 1414 auch Strassburg seine Gesandten schickte, um die ausgetretene Ritterschaft zu Basel zu versöhnen, so bemühten sich 1420 die Basler Boten, namentlich Hans Rich von Richenstein, eine Verständigung zwischen der Stadt Strassburg und den ausgetretenen Edelleuten herbeizuführen, und beide Parteien rühmten, sie wollten dieser Liebe Basels nimmer vergessen.

Der Gedanke, der vielleicht schon bei Eingehung des Bundes von 1405 im Hintergrund gestanden, sich allmälig zu einem grössern Städtebund auf neuen Grundlagen auszudehnen, wurde nicht zurückgedrängt durch die Demüthigung Oesterreichs in Folge des Constanzer Concils. Aber die Städte besassen nicht mehr die rechte Energie, um neue Ideen auszuführen. Es wurde damals mancher Städtetag gehalten zwischen den oberrheinischen, schwäbischen und fränkischen Städten und manch schönes Project aufgestellt, aber wenn es zur Ausführung kommen sollte, so »rathschlagte man auf ein Heimbringen« und ging »unverdingt« aus einander. Hatten dann die Gesandten ihre neuen Instructionen eingeholt, so erhoben sich auch neue Anstände. Zu Constanz wurde 1429 ein grossartiger Versuch gemacht, die süddeutschen Städte in fünf Kreisen zu einem Bunde zu vereinigen, aber wie unbeholfen diese Versuche waren, wie wenig namentlich Basel davon erwarten konnte, zeigten die vergeblichen Bemühungen des Städtetages zu Lindau 1448.

Auf Grund des engen Verhältnisses mit Strassburg vernachlässigte Basel damals selbst die Verbindung, die es später wieder eifrig suchte: mit Bern und Solothurn. Mit beiden Städten schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts in bald regerem, bald schwächerem Verkehr, hatte es am 25. Juni 1400 mit ihnen einen Bund zur Wahrung des Landfriedens in den Kreisen zwischen Basel und Bern auf 20 Jahre abgeschlossen

(St. A. WB, 98). Jedoch enthielt auch dieser Brief noch eine Klausel, die weiter ging als ein einfacher Landfriede: Wenn die Herrschaft Oesterreich oder Jemand sonst die Basler an ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten drängen sollte, so sollen Bern und Solothurn ihr Bestes und Wägstes dazu thun, dass Basel dessen überhoben werde. Dennoch wurde dieser Bund, als er 1420 ablief, nicht erneuert, Basel schloss sich wieder rein an die Städte an, mit denen es bisher die Geschichte getheilt hatte. Da führte der Armagnakenkrieg die Wendung herbei. Strassburgs und Basels Lage war der Art, dass ein Feind mit genügender Truppenmacht beide Städte durch Besetzung des Elsasses vollständig trennen konnte, während die Verbindung Basels mit Bern frei blieb, so lang nicht der Feind mit Umgehung Basels sich der Jurapässe bemächtigt hatte. Schon 1365 bei dem Einfall der Engländer hatten Strassburg und Basel einander gegenseitig gemahnt, und jedes sich in freundlichen Briefen mit der eigenen Noth entschuldigt, die Schweizer aber waren Basel zu Hilfe geeilt. Ganz ebenso geschah es, als 1439 etwa 12000 Armagnaken (Schinder) von Strassburg her das Elsass heraufzogen und Basel gewarnt wurde, dass sie sich vor die Stadt schlagen würden. Von Strassburg verlassen, wandte sich Basel an die Schweizer, die, obschon kein Bündniss bestand, so bereitwillig zu helfen versprachen, dass der Rath es in das rothe Buch aufzeichnen liess zu einem ewigen Gedächtniss dieser Dinge, die er nie vergessen solle noch wolle (abgedruckt bei Ochs, III, 273). Dazu kam noch eine Massregel Strassburgs, welche Basel sehr erbitterte, obschon sie in eigner Noth ihre Rechtfertigung fand. Strassburg verbot nämlich die Kornausfuhr, und schloss seinen Markt, so dass die Basler von Worms und noch weiter her sich das Korn verschaffen mussten, das sie aus dem Elsass nicht erhielten (Schilter zu Königshoven, 971). Misstrauisch geworden gegen den guten Willen oder die Fähigkeit der Strassburger zur Hilfe betrieb Basel, sobald die Kunde von der Erhebung Friedrichs III auf den Königsthron sich verbreitet hatte, die Erneuerung des Bundes mit Bern und Solothurn, welcher auch am 2. März 1441 beiderseits auf 20 Jahre beschworen wurde (St. A. WB, 249, b. im Auszug bei Ochs, III, 302). Alle Kriege bis zur Breisacher Richtung führte nun Basel mit Hilfe Berns und Solothurns, laut Ob. I, 217

beschloss der Rath 1444 sofort die Eidgenossen von Bern um Hilfe zu mahnen, auch wurde verhandelt, ob man den Reichsstädten schreiben wolle, aber man versprach sich nichts davon, von Strassburg kam nicht nur keine Unterstützung, sondern geradezu Tadel und Vorwürfe über Abschluss des Friedens mit dem Delphin, Nichtanzeige desselben an Strassburg, Freundschaft mit den Armagnaken. So schrieb etwa zwei Monate nach Abschluss des Ensisheimer Friedens der Strassburger Rath an Basel, er habe vernommen, die Basler hätten sich mit dem Delphin ausgesöhnt und erlaubten nun den Schindern in ihrer Stadt zu kaufen was sie brauchten, wodurch der Aufenthalt derselben im Elsass verlängert werde; das möge man doch um gemeinen Landes willen nicht gestatten. Der Rath von Basel rechtfertigte sich mit der Noth, in die er dadurch gerathen, dass ihn alle ausser der Eidgenossenschaft trostlos gelassen hätten (beide Briefe Dec. 1444 bei Schilter zu Königshoven, 973. Ochs, III, 420). Und bald darauf beschwerte sich Basel in einem Brief an Strassburg vom 6. Febr. 1445: »das Ir uns vor Fürsten und Herrn, Rittern und Knechten, auch frien und Richsstetten verclaget haben sollet derselben sachen halp, were daz also, das hette uns frömde und unbillich, nachdem wir solichs umb üch nit wissent verschuldet haben« (Schilter, a. a. O. 970). In demselben Brief klagte Basel, man habe zu Strassburg den Oberstzunftmeister Andreas Ospernell schwer verläumdet und ihn in Stücke zu hauen gedroht, wohl darum, weil er als Gesandter Basels auf der Zofinger Tagsatzung an dem Frieden mit dem Delphin gearbeitet hatte.

Dass unter diesen Umständen Basel lieber auf Grund des Bundes mit Bern und Solothurn den Kampf führte, ist natürlich. Ebenso ist es dem Rath nicht zu verargen, dass er die kurz vor Abschluss des Ensisheimer Friedens erfolgte Weisung des Pfalzgrafen Ludwig, mit ganzer Macht zu einem gemeinsamen Zuge nach Strassburg zu kommen, höflich ablehnte, und die Zumuthung stark fand, dass Basel die aus dem Unglück solle ziehen helfen, die es selbst angerichtet und über Basel hatten bringen wollen. So war Basel jetzt schon auf dem Punct, seine uralten Verbindungen mit den Rheinlanden aufzugeben und gegen die mit den Schweizern zu vertauschen, aber die baldige Beendigung des Kriegs und die später fol-

genden Verhandlungen der elsässischen Städte über die vorderösterreichische Pfandschaft führte die alte Freundschaft Strassburgs und Basels auf einige Zeit zurück und erst der Schwabenkrieg wies die Schweizer wie Basel auf die Nothwendigkeit eines ewigen Bundes.

Neuntes Capitel.

Basels Gebietserwerbung.

1386 hatten die Söhne Leopolds von Oesterreich dem Rathe für 7000 Gulden die Stadt Klein Basel als bischöfliches Pfand übergeben. Am 25. August 1389 gab Bischof Imer seinen Consens unter der Bedingung, dass er das Pfand lösen könne um die 7000 Gulden, die der Rath an Oesterreich gezahlt hatte (WB 60). Indessen wurde diese Summe bald auf 15000 Gulden erhöht und noch die bisher auf Delsperg gestandenen 6000 Gulden dazu geschlagen. Diesen Pfandschatz von 21,000 Gulden bestätigte Friedrich von Blankenheim am 9. Juni 1391. Im folgenden Jahre endlich brachte es der Rath dahin, dass der Bischof gegen Empfang von 7300 Gulden ganz auf die Wiederlösung verzichtete und Klein Basel vollständig der Stadt abtrat. [1]) Hier ist nun im Zusammenhang ein Rückblick auf die Verfassungsgeschichte Klein Basels zu werfen.

Enrun (d. h. jenseitiges), später Minren Basel, bis in das 13. Jahrhundert ein Dorf [2]) unter der geistlichen Herrschaft des Bischofs von Constanz, unter der weltlichen des Hochstifts Basel, hatte sich durch die Nähe der Hauptstadt des Basler Bisthums, als deren Vorstadt es geradezu angesehen wurde, als günstig gelegener Ort für Verkehr und Handel, zumal seit Erbauung der Rheinbrücke, zu einer Stadt mit

---

[1]) Urk. 6. April 1392, St. A. Tschudy, I, 568. Dazu gerechnet wurden die 1500 fl., die der Rath für die Steuer und das Gericht zu Klein Basel an die Bärenfels gezahlt hatte, so dass der ganze Kaufpreis 29800 Gulden war.

[2]) S. hierüber Fechter, Basel im 14. Jahrh. 131 ff.

eignem Rathe emporgeschwungen. Verwaltung und Gerichtsbarkeit übte, bevor der Rath bestand, an der Stelle des Bischofs sein Beamter der Schultheiss, gewählt aus den in Klein Basel angesessenen Rittergeschlechtern. Doch konnte auch der Bischof selbst zu Gericht sitzen. Während z. B. am 12. Dec. 1267 Conradus scultetus ulterioris Basilee dictus Geizrieba miles einen Zinsverkauf urkundet (Kling), stellt 1268 der Bischof selbst das Diplom über Verkauf der drei Mühlen des Klosters Wettingen an Heinrich Brotmeister aus (Tr. II, 182). Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts, wo die Zustände Klein Basels urkundlich erhellt werden, sehen wir reiche Rittergeschlechter und begüterte Bürger in nicht geringer Anzahl zu Klein Basel angesiedelt; in hoher Blüthe stand das Rittergeschlecht der Geisriebe oder Geisrieme, welches reich begütert war an Grundstücken in Stadt und Bann Klein Basels (z. B. Tr. II, 597, 651). Neben ihm besassen angesehene Dienstmannengeschlechter, die wir schon in Gross-Basel getroffen haben, so die von Titensheim, die Macerel, und die von Bärenfels schöne Güter in der mindern Stadt. Aus diesen Geschlechtern sehen wir die Schultheissen genommen, worin zugleich der Beweis für ihre Ansässigkeit mit Grundeigenthum liegt, da laut den bischöflichen Handvesten für Klein Basel bloss ein dort sesshafter Mann Schultheiss werden konnte. Seit 1267 finde ich urkundlich den Ritter Conrad Geisriebe mit dieser Würde bekleidet, in den 80r Jahren stand Niclaus von Titensheim diesem Amte vor, am Ende des Jahrhunderts Johann Matzerel, und am Anfang des folgenden ging es an die Bärenfelse über, in deren Hand es blieb, bis es der Rath von Gross Basel mit Erlaubniss des Bischofs 1386 von ihnen löste. Als rathsfähige Bürgergeschlechter Klein Basels erscheinen in der ersten Zeit des Raths daselbst besonders die von Hiltalingen, von Emmerach oder Ermenrich, Schreiber, Fleisch, Senfteli, Fassnacht, Bretzeller, zem Truben, Winkler, Böller, Bocke, Tyrli, zum rothen Löwen, Schecke, von Kilchein, von Kander, von Merkt, Wintersingen u. a. Aus ihnen wurden die Unterschultheissen genommen. Dass sie Eigen hatten, wissen wir von Manchem, Ermenrichs Gesesse, Emmerachs Thurm, Senftelins Haus und Garten, der Frau Anna Vastnacht Morgengabe u. a. lassen diess ausser Zweifel. Der Rath, der urkundlich zuerst 1278

erscheint (Kling. abgedruckt bei Wackernagel, Walther von Klingen, 28), mag erst seit 1273 entstanden sein. Denn in diesem Jahre handelt der Schultheiss noch allein in einer Sache, die, hätte der Rath schon bestanden, vor diesem wäre vollzogen worden (Tr. II, 245). An der Spitze des Gemeinwesens blieb der Schultheiss und führte den Vorsitz im Rathe, der aus zwölf consules gebildet war. Es ist also wahrscheinlich, dass der Rath nur eine Ausbildung des alten Schultheissengerichts ist, aus den Schöffen wurden consules, welche auch die städtische Verwaltung in die Hand nahmen. Gleichzeitig, schon an der Urkunde von 1278, erscheint daher das Stadtsiegel, welches etwas kleiner als das Gross Basels, die Abbildung des Münsters trägt mit einem Bischofskopf am Giebel zwischen den beiden Thürmen und der Umschrift: S. civium minoris Basilee. Zugleich heisst Klein Basel nicht mehr villa, sondern communitas, universitas, civitas. Schon 1255 war der Ort durch einen Graben geschützt, bald kamen Thore und Mauern hinzu (Fechter, a. a. O.), und Heinrich von Neuenburg verstärkte die Befestigung in seiner Fehde mit Rudolf von Habsburg. Um die Bürger Klein Basels für die Mühe und die Kosten, die sie dabei aufgewendet hatten, zu belohnen, gab ihnen derselbe Bischof am 25. Aug. 1274 eine Handveste, worin er ihnen das an ihn zu zahlende jährliche Gewerf auf 40 ℔ herabsetzte und versprach, zum Schultheissen bloss einen bei ihnen sesshaften Mann zu setzen.[1])

Dem Wesen nach eine Stadt, hatte doch Klein Basel bisher keine Privilegien erhalten, welche Bestimmungen über die wichtigsten Rechtsfragen enthielten: namentlich bedurften die Bürgeraufnahmen der Regelung, da sie am leichtesten zu Streitigkeiten mit den benachbarten Herrschaften führten. König Rudolf von Habsburg hob diesen Mangel auf Bitte seines Geheimschreibers, Bischofs Heinrich Gürtelknopf: ulteriorem Basileam liberaliter libertamus, eidem opido et civi-

---

1) Fechter, Archiv, XI, 27. Wörtlich bestätigt von Heinrich Gürtelknopf 1277, Peter von Asphelt 1297, Lütold von Rötelen 1309, Johann Senn 1336 und Johann v. Vienne 1366. Auch Herzog Leopold bestätigte 1375 diese „hantfest die In bischof Heinrich sel. geben hett." St. A. Johann Senn befreite die Klein Basler 1355 auch auf 10 Jahre von diesen 40 ℔ Gewerf, wegen grossen Brandschadens, den sie erlitten hatten. St. A.

bus in eo commorantibus et ad ipsum confluentibus ad-morandum, dum recepti fuerint in concives, easdem libertates, gratias, immunitates et iura concedimus, quibus gaudent cives nostri et opidum Columbariense et quibus hactenus sunt gavisi. Salvo tamen quod homines illustrium Alberti et Rudolfi ducum Austrie et Stirie filiorum nostrorum, nec non nobilis viri Ottonis de Rötelen ibidem recipi non debeant in concives nisi eo iure quo hactenus est consuetum. Ausserdem gab der König das Privileg eines Wochenmarkts, im Uebrigen aber sollten die Klein Basler wie bisher in Steuer und Gewerf, in Kriegs- und Hofdienst dem Bischof unterworfen sein (St. A. Tr. II, 419. Datum Luzern, 29. Oct. 1285). Die »Befreiung« bestand also ausser dem Marktrecht darin, dass die nach Klein Basel ziehenden Fremden unter denselben Bedingungen zu Bürgern aufgenommen werden und die aufgenommenen dieselbe Freiheit geniessen sollten, wie sie zu Colmar Rechtens sei, ausser den Leuten der Herzoge Albrecht und Rudolf und des Herrn Otto von Rötelen, deren Aufnahme bloss unter dem bisherigen Rechte stattfinden sollte, d. h. wohl (wie es sich aus dem Gegensatz ergiebt) die jederzeit von ihren Herrn sollten können zurückgefordert werden. Dass diess und nicht mehr der Inhalt des Privilegs ist, beweist die Rechtsbelehrung, die 1340 der Rath von Colmar, ohne Zweifel auf Anfrage, über diese Freiheit gab: »daz unsere recht die wir hant und ouch unsere gesetzde von künigen und keysern zwanzig jar und me vor künig Rudolfs ziten alsus sind: wer zu uns kunt in unser stat und da bi uns sitzet jar und tag unversprochen, man spreche in denne an und gewinne in denne mit gerichte in der jaresfrist, den haben wir für unser und haben ouch danethin niemant me von im ze antworten. Were och, daz er stürbe, so sol in nieman erben wan sin wip oder sine kind oder die denne sin nehsten erben sind. Ez ist me ze wüssende, daz nieman den andern erzügen mag denn jeder mit sinem genossen, ein burger mit eim burger und ein selder mit eim selder« (St. A.). Ganz ebenso sprach sich Karl IV aus, als er auf Ansuchen des Bischofs den Klein Baslern diese Freiheit 1365 bestätigte: »daz si burgere nemen und emphahen sullent zu gelicher wise als unser lieben burger von Colmar, und wolte jeman dheinen iren burger oder seldner erzugen, daz sol man tun mit sinem genossen, ein burger mit einem

burger und ein selder mit einem selder, als recht ist und die von Colmar ir recht haltend« (St. A.).

Damit fallen alle die Erklärungen, die man dem Freiheitsbriefe Rudolfs schon gegeben hat, dahin. Mit der »Befreiung aus der Leibeigenschaft« bei Ochs hat es so wenig auf sich als mit der Annahme Trouillats (II, LII), dass erst in Folge dieses Privilegs der Rath entstanden sei, und ebenso unrichtig ist, dass das ganze Recht Colmars, zumal das Privatrecht, damit auf Klein Basel übertragen worden sei. In der That findet sich in Klein Basel kein von der grossen Stadt verschiedenes Privatrecht, und auch die dafür angeführte Erkanntniss von 1362 (Rq. 16) liefert kaum einen entscheidenden Beweis. Mir scheint, es wäre vielmehr zu verwundern, wenn eine Rechtsverschiedenheit bestanden hätte: Klein Basel galt als Vorstadt Gross Basels; am deutlichsten spricht diess das Bäckerweisthum von 1256 aus: quilibet panifex extra portas Basiliensis civitatis videlicet apud sanctum Albanum, in ulteriore Basilea sive ante portam crucis residens magistro det sex denarios et obulum. So standen die beiden Orte in engem Verkehr mit einander, die Klingenthaler Nonnen wurden von Bürgermeister und Rath zu Bürgerinnen Gross Basels aufgenommen, der Schultheiss von Gross Basel richtete über den Rhein hinüber, dem Ufer der niedern Stadt entlang (S. 331), St. Alban, das den Leutpriester zu St. Theodor setzte und den Grundzins bezog, hatte seinen Meier in Klein Basel, sodann war das Schultheissenamt in der Hand von Männern, welche auch am Gerichte Gross Basels ihre Rechtskenntniss erwarben, überhaupt aber waren viele Gross Basler, z. B. die Helbling, die zem Rosen, in der jenseitigen Stadt begütert, und zeitweise Mitglieder des Raths und Gerichts. So erhielt das Rechtsleben beider Städte eine entschiedene Gleichförmigkeit, und wir können uns sogar wundern, dass diess bei der Trennung der Gerichte in so hohem Mass der Fall war.

Die Verfassung Klein Basels war sehr einfach: der Schultheiss mit den zwölf consules war verwaltende und richterliche Behörde, Rath und Gericht waren eins. Ganz entschieden ist diess der Fall bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, die Urkunden reden deutlich: Wir Schultheiss und Rath von minren Basel thun kund, dass vor uns kam in Gericht u. s. f. Aber im 14. Jahrhundert ist auch hier ähnlich wie anderwärts

eine Scheidung erfolgt. Die meisten Urkunden über Käufe u. s. w. sind bloss von dem Schultheissen ausgestellt und tragen bloss dessen, nicht des Raths Siegel. So schon 1294: Ich Heinrich von Hiltaningen tun kund, dass ich ze gerichte sas an des schultheizen stat von der minren Basel und für gerichte kam Heinrich hern Thuman Zöbels sel. sun. Doch urkundete immer noch hie und da der Rath selbst Gerichtsacte, und andrerseits sehen wir unter den Zeugen in blossen Schultheissenurkunden immer Rathsherrn und die zwei Rathsknechte, ja eine vom Schultheiss Johann zem Truben ausgestellte Urkunde von 1350 führt lauter Rathsherrn als Zeugen auf mit dem Beisatze: »des jars des rats zer minren Basel« (St. A.). Daraus ist aber nicht zu schliessen, dass keinerlei Scheidung zwischen Rath und Gericht in dem 14. Jahrhundert bestand, denn der Schultheiss hat einen besondern Amtmann, der ganz unnöthig wäre, wenn der Rath, dessen Diener die Rathsknechte sind, selbst rechtlich und factisch das Gericht wäre, und zudem sind wie bemerkt die meisten Urkunden über Rechtsgeschäfte von dem Schultheiss allein ausgestellt und besiegelt, nicht von dem Rath. Halten wir Alles zusammen, so dürfte sich etwa Folgendes ergeben: seit Anfang des 14. Jahrhunderts trat eine Scheidung der Civilsachen aus dem Geschäftsbereiche des Raths ein, jedoch nicht so, dass eine völlig neue Behörde geschaffen worden wäre, sondern so, dass der Schultheiss mit einem Ausschuss aus dem Rathe etwa nach den Rathssitzungen noch die gerichtlichen Acte vornahm, ähnlich wie in Gross-Basel nach dem Schultheissengericht noch der Vogt seine Sachen erledigte, oder wie der neue Rath nach Behandlung der Geschäfte beider Räthe den alten entliess und noch seine Tractanden berieth. War so schon vielleicht die Trennung nicht sehr augenfällig, so ist um so weniger zu verwundern, dass namentlich noch in den ersten Zeiten derselben der Rath selbst hie und da solche Gerichtsacte urkundete. Die Criminalrechtspflege dagegen blieb bei dem Rathe (vergleiche Rq. 14).

Wohl nach dem Vorgange Gross Basels besass auch die mindere Stadt ein Fünfergericht über die Bausachen. Zwei Urkunden, die ich hier mittheile, setzen es ausser Zweifel. 2. Mai 1347 (Kling.). Wir Johans zem Truben, schultheis und der rat zer minren Basel tun kunt, das für uns kament der

vorgenante Johans zem Truben unser schultheisse, Dietrich von Senheim, Cunrat Tirli, Johans von Hiltalingen, Johans von Zelle, die fünfe die von unser stette wegen über die buwe gesetzet sind, u. s. f. Sodann 29. Jänner 1370 (St. A.): Wir Johans von Senheim schultheiss und der rat ze minren Basel tun kunt dass für uns kamen für offnen rate Johan von Senheim der vorgenant unser schultheiss, Rudolf von Werra der brotbegke, Heinrich Suser, Herman Smit, Cunzman Rörli der murer, die fünf so von unser stette wegen über die buwe gesetzet sind. Der Schultheiss war also zugleich Vorsteher des Fünfergerichts. Das Verfahren war wie in Gross Basel, dem wohl die Sache selbst entlehnt war, die Fünf brachten ihren Entscheid vor den Rath, der ihn bestätigte.

Ueber die Entstehung der drei Gesellschaften Klein Basels sind wir im Dunkeln. Da die mindre Stadt auf gleicher Linie mit den Vorstädten stand, so mögen sie denselben Ursprung und Zweck gehabt haben wie die Vorstadtgesellschaften. Gewiss war es so seit 1392. A. Ryf sagt, die kleine Stadt habe keine Zünfte, sondern bloss die drei Gesellschaften zum Hären, zum Greifen und das Rebhaus; jeder Klein Basler müsse dieser Gesellschaften eine haben, auf die er diene, nicht des Handwerks halb, denn sie greifen nicht in die Zünfte ein, sondern allein des Hütens und Wachens halb und dass jeder wenn gestürmt wird, wisse, zu welchem Banner er sich verfügen soll; auch müssen Erb und Eigen, Frevel und Bussen, so in der kleinen Stadt fallen, daselbst gerechtfertigt werden. Sie ersetzten also die Zünfte nicht, ohne Zweifel waren die Handwerker Klein Basels wie die der Vorstädte auf die Zünfte der grossen Stadt eingetheilt, wie aus dem Bäckerweisthum von 1256 erhellt, das dem Vicedom und dem Brotmeister die gleiche Gewalt über die Bäcker jenseits giebt und sie in nichts unterscheidet. Natürlich aber bezog sich die Theilnahme an der Zunft bloss auf Handwerks- und Gewerbssachen, nicht auf die Wählbarkeit zum Rathsherrn oder Sechser, ähnlich wohl wie auch die Einsassen den Zünften zugetheilt waren (Ochs, III, 15 f.).

Schon früh begannen die Verpfändungen, welche zuletzt Klein Basel an die grössere Stadt brachten. 1311 versetzte Bischof Gerhard dem Schultheissen daselbst Johann von Bärenfels und seinem Sohn Johann für ihre treuen Dienste das

Schultheissenamt um 40 Mark Silbers (Urk. 13. Dec. 1311 St. A.). Diese Summe stieg im Laufe der Zeit von 40 auf 100 Mark, denn 1342 erklärte Bischof Johann, er sei dem Schultheissen zu Klein Basel Conrad von Bärenfels aus einem Darlehn 50 Mark schuldig, wofür er ihm den achten Theil des ganzen Zehnten im Klein Basler Bann versetze, ferner aber übergebe er ihm das Schultheissenamt jenseits, das Gerhard seinem Vater Johann von Bärenfels für 100 Mark eingesetzt habe, auf so lang, bis er es mit dieser Summe löse (Urk. Delsperg, 27. Nov. 1342, St. A.). So war das Schultheissenamt kraft Pfandrechts seit 1311 in den Händen der Bärenfelse, als Bischof Imer gleichzeitig mit der Verpfändung des Schultheissenamts von Gross Basel (Anfangs des Jahres 1385) dem Rathe der grossen Stadt erlaubte, es von den Erben des Conrad Bärenfels mit 100 Mark einzulösen. Diese Erben waren Conrads vier Söhne, Wernher, Lütold, Adelberg und Arnold, und Basel säumte nicht, jeden mit 25 Mark für seinen Anspruch abzufinden. Im St. A. befindet sich bloss noch die Quittung Arnolds für seine 25 Mark vom 18. Juni 1386. Aber alles diess widerlegt die gewöhnliche Meinung, als sei der Schultheiss Conrad von Bärenfels zu Sempach gefallen und als habe die Stadt erst dann das Amt an sich gebracht. Das jährlich 40 ℔ betragende Gewerf hatte Johann von Vienne demselben Conrad von Bärenfels für eine Schuld von 120 Mark Silbers versetzt; [1]) am 3. März 1386 erlaubte Bischof Imer dem Rath von Gross Basel, den achten Theil des Zehnten mit 50 Mark und diese 40 ℔ Gewerf mit 120 Mark von den Bärenfelsischen Erben zu lösen; wann diess geschah, ist nicht bekannt.

Mit der völligen Abtretung Klein Basels an die grosse Stadt wurde aus dem Pfandrechte des Raths an Schultheissenamt und Gewerf Eigenthum, da Klein Basel mit allen Gerichten, Nutzungen und Zugehörden ausser der St. Theodors Kirche übergeben wurde. Darum blieb das Schultheissengericht zu Klein Basel bestehen, während der Rath aufgehoben

---

[1]) Urk. Liestal 21. Jan. 1367. Verpfändet werden redditus annui quadraginta librarum quos habemus in opido ex contributione annua personarum et hominum nostrorum ibidem, sture vulgariter nuncupata. St. A.

wurde: es konnte mit dem der grossen Stadt nicht vereinigt werden, weil hier das Schultheissenamt dem Rath bloss verpfändet war. Eine merkwürdige Umwandlung ging mit dem Fünfergerichte vor: eine Zeitlang dauerte es neben dem diesseitigen fort, letzteres aber griff immer mehr auch nach Klein-Basel hinüber und drängte es allmälig aus seinem bisherigen Geschäftskreise hinaus. Eine Aenderung war ohnehin schon durch Aufhebung des Raths jenseits nothwendig geworden; die Klein Basler Fünf brachten ihre Entscheide nunmehr nicht etwa an den Rath der grossen Stadt zur Bestätigung, sondern sprachen gleich rechtskräftig. Durch das Eindringen der diesseitigen Fünf in die kleine Stadt wurden sie auf das Feld gedrängt: sie wurden ein Gescheidsgericht. Das ist der Ursprung des Gescheids der mindern Stadt, welches seine weitere Ausbildung nach dem Muster der Gross Basler Gescheide erhielt. Den Beleg für diese Darstellung geben folgende Urkunden: 1406 wird ein Streit wegen Wiesen im Klein Basler Bann entschieden durch Cunrat von Hiltalingen, Schultheiss zu mindren Basel, Heman Meder, Cuni Brand, Heman Dürre und Peter Bysche, »die Fünfe, so von unser stette wegen ze minren Basel über die buwe und underschidunge an dem velde gesetzet sint;« hier also noch Bau- und Gescheidsgericht zugleich, bald aber fällt das erstere weg, wie aus dem Anfang einer Urkunde von 1440 erhellt: Ich Eberhart von Hiltalingen, schultheiss ze minren Basel, Oswald Brand, Hans Becherli, Hans von Münster, Hofmeister ze St. Claren, und Heman Munzinger, burgere ze Basel, die Fünf so über das veld und den bann ze minren Basel gesetzet sint, stösse und misshelligkeit so etwenne zwischen den lüten von ir güter wegen sich erzeigent, ze versehende, ze besorgende und mit recht usstrag ze gebende. [1])

Es ist immerhin für uns eine seltsame Erscheinung, dass wie A. Ryf sagt, fürohin beide Städte in Eine Stadt und Rath gezogen wurden, Alles für eins geachtet wurde, die Bürger Klein Basels in die Zünfte der grossen Stadt dienen müssen,

---

[1]) Beide Urk. M. M. S. auch die Notiz auf einem Blatte im Ob. II, zwischen S. 124 und 125: „Von dem schultheissen über Ryn ist geseyt: von des fünfer ampts wegen über Ryn, daz das nit gehalten wirt und darinne nit gerichtet wirt.“

daselbst ins Regiment gebraucht werden, dass aber die Gerichtsbehörden in beiden Städten getrennt blieben. Es entstand also folgendes Verhältniss zwischen den beiden Städten: der Rath jenseits hörte auf, weil die Klein Basler nun als vollständig gleichberechtigt in die Zünfte eintraten und dadurch in den Rath der grossen Stadt wählbar wurden. Das Bürgerrecht wurde eins für beide Städte, doch so, dass der Rath, wenn er etwa nach Kriegszügen neue Bürger aufnahm, die im Klein Basel bisher angesessenen nicht auf die Zünfte, sondern auf die drei Gesellschaften jenseits vertheilte, [1]) offenbar bloss weil die Klein Basler den Bürgereid auf ihren Gesellschaften und nicht auf den Zünften leisteten (s. o. S. 247 und A. Ryf, a. a. O. 377, b), nicht als Ersatz für eine Zunft, die dennoch zu wählen war. Dagegen behielt Klein Basel nicht bloss sein Schultheissengericht, sondern auch Stock und Galgen. Zu Ryfs Zeit galt folgende Uebung: wenn malefizische Personen, Diebe, Räuber, Mörder u. dgl. zu Stadt oder Land gefangen wurden, so lieferte man sie gleich in der hohen Obrigkeit Gewalt nach Gross Basel um mehrer Schleunigkeit willen, trugen sich aber Todschläge oder dergleichen casus in der kleinen Stadt Jurisdiction zu, so wurden sie auch in der kleinen Stadt vor dem Gerichtshaus unter freiem Himmel nach kaiserlichen Rechten öffentlich procediert und gerechtfertigt. Wurde der Angeklagte fällig, so exequierte man das Urtheil unter der kleinen Stadt Stab und Gerechtigkeit. Bei einem solchen Malefizgericht sass der ganze neue Rath und das Gericht der mindern Stadt, also in Allem (NB zu Ryfs Zeiten) 40 Richter, der Schultheiss und der Stadtschreiber. Den Schultheiss der kleinen Stadt wählte der Rath aus den Klein Baslern auf Lebenszeit; im 16. Jahrhundert bestand das Gericht aus 9 Beisitzern, welche zur Hälfte Bürger aus der grossen, zur Hälfte aus der kleinen Stadt waren, nämlich drei vom Rath aus beiden Städten, drei aus den drei Gesellschaften jenseits und drei aus der Gemeinde der grossen Stadt. Ausserdem sass der Schultheiss mit zwei Rathsherrn aus Klein Basel über Unzuchten zu Gericht.[2])

---

[1]) Wie die Bürgeraufnahmen im RB zeigen.

[2]) S. über Alles Ryf, Zirckell, und Schnell, Zeitsch. f. schweiz. R. II, Abh. S. 130.

Wenige Jahre nach der Vereinigung mit der kleinen Stadt legte Basel den Grund zu seinem spätern Unterthanengebiete, der Landschaft: am 25. Juli 1400 erwarb es pfandweise für 22000 Gulden von Bischof Humbrecht Stadt und Burg Waldenburg, die Veste Honberg und die Stadt Liestal. Hier mögen folgende Notizen angeschlossen sein: seit der Mitte des 14. Jahrhunderts besassen die Grafen von Thierstein die Landgrafschaft Sisgau als Erbe von Froburg, ein Antheil Habsburgs verschwand bald. Da die Thiersteiner die Herrschaft Farnspurg zu Eigen hatten, so wurde die Landgrafschaft als auf ihr ruhend betrachtet. Sie war Lehn vom Bischof, hatte aber nicht mehr die alte Ausdehnung. Stadt und Schloss Waldenburg mit Allem was dazu gehörte (das Reigoldswyler Thal und was zwischen diesem und dem Waldenburger liegt), Honberg und Liestal behaupteten von der Landgrafschaft eximiert zu sein, aber nicht alle mit gleichem Rechte. Waldenburg trug (wenigstens seit 1255, Tr. I, 629) das Haus Froburg vom Bischof von Basel zu Lehen. Als mit dem Tod des letzten Froburgers die Besitzung dem Hochstift ledig wurde, erhob Johann von Vienne gegen die damaligen Landgrafen Rudolf von Habsburg und Sigmund von Thierstein Ansprüche auf das hohe Gericht, Stock und Galgen zu Waldenburg und Zoll und Geleit in Onotzwil, dawider die Landgrafen meinten, sie hätten fragliche Rechte zu Lehn vom Bischof und dieselben gehörten zur Landgrafschaft und nicht zu Waldenburg. Die als Schiedsrichter aufgestellten Graf Eberhard von Kiburg, Domherr zu Strassburg, Graf Walraf von Thierstein der Aeltere und Ritter Burchard Sporer von Eptingen erkannten, dass die von Waldenburg in dem Amte keinen Stock oder Galgen oder Recht, so zu der Landgrafschaft gehört, haben sollen, sondern was schädlicher Leute in dem Amt ergriffen werden oder Missethaten geschehen, das sollen sie den Landgrafen überantworten und das soll auf den Dingstätten der Landgrafschaft verrechtigt werden.[1] Auch den Grafen von Honberg wurde für ihr Gebiet die beanspruchte Exemtion von der Landgrafschaft bestritten, und sogar der Bischof von Basel als Lehnsherr Honbergs bezeichnet, wofür ein Mönch von St. Alban als Grund das jus ad-

[1] Urk. 28. Aug. 1366. Arch. Liestal. WB 176.

vocatiæ quod habebant comites in Basilea angiebt. Indessen war Honberg wohl jederzeit Allod der Grafen dieses Namens, denn 1305 verkaufte wirklich Graf Friedrich von Toggenburg Namens seiner Gemahlinn Ita, Schwester und Erbinn Hermans von Honberg, dem Bischof Peter Honberg und Liestal (Tr. III, 92). Ueber die Exemtion von der Landgrafschaft kenne ich keine Urkunde. Liestal, früher vielleicht den Froburgern, dann (unter Verpfändung mancher Rechtsame daselbst an Dritte) den Honbergern gehörig und von diesen an den Bischof übergegangen, war wenigstens seit 1363 von der Landgrafschaft eximiert, denn in diesem Jahre bestätigte Sigmund von Thierstein als Landgraf dem Bischof das Recht, dass er und seine Amtleute um alle Sachen richten sollen in Liestal und den dazu gehörigen Orten (WB, 45. Tschudy, I, 459. Schöpflin, Als. dipl. II, 243).

Ausser der Unsicherheit dieser Exemtionen von der Landgrafschaft hafteten sogar auf den drei Aemtern noch Schulden, namentlich an den Markgrafen Rudolf von Hochberg. Am gleichen Tage, auf den die Verpfändungsurkunde selbst lautet, versprach Bischof Humbert die Schulden und Gülten auf den drei Herrschaften aus dem Kaufschilling abzutragen (WB 106). Und um Collisionen wegen der Landgrafschaft abzuschneiden, löste Basel selbst 1416 die Rechte der Landgrafschaft Sisgau über diese drei Herrschaften von Graf Otto von Thierstein-Farnspurg für 350 Gulden aus. Otto behielt sich zwar die Wiederlösung vor, versprach aber auf diesen Fall bei nachherigem Verkauf der Landgrafschaftsrechte sie zuerst Bischof oder Stadt anzubieten (WB, 170, Ochs, III, 118 f.). Die kleine Kaufsumme deutet auf sehr beschränkte Rechtsame.

Mit Erwerbung der drei Aemter begnügte sich Basel vorläufig, schon der Zustand der Finanzen gebot diess. Das im Augenblick dringendste war geschehen: Basel hatte durch diesen Kauf den Schlüssel zu seinen neuen Bundesstädten Bern und Solothurn erworben und war Oesterreich zuvorgekommen, das noch von Johann von Vienne diese Besitzungen hatte erwerben wollen. Noch aber bedurfte die Stadt zur Sicherung des freien Passes zwischen Bern und Basel des Städtchens Olten. Dieses gehörte Oesterreich als bischöfliches Pfand und erst 1407 gelang es Basel, von Herzog Friedrich

dessen Abtretung gegen 2000 Gulden zu erreichen, wozu übrigens schon Bischof Imer seine Erlaubniss gegeben hatte. Die Basler besetzten Olten sofort, bestätigten ihm alle seine Freiheiten, liessen es besser befestigen und erhielten dafür vom Bischof die Erlaubniss, noch 1000 Gulden für den Bau auf die Pfandsumme zu schlagen. Im folgenden Jahr erwarb Basel von Graf Otto von Thierstein die hohen Gerichte der Landgrafschaft Sisgau über Olten und 1410 von König Ruprecht die Erlaubniss, zum Blutrichter daselbst statt eines Grafen oder Freiherrn, wie bisher üblich, einen Ritter zu setzen (WB, 52, 124, 130, 134). Alle diese Vorkehrungen beweisen, wie ernstlich Basel daran dachte, sich des Besitzes von Olten völlig zu versichern. Dieser Gedanke änderte sich jedoch, als 1420 das Bündniss mit Bern und Solothurn nicht wieder erneuert wurde und ein neuer Bund der Städte am Rhein im Plane lag. Basel, das mit Vorliebe diesem Plane nachging und den Bund mit Bern fahren liess, gestattete dem Bischof, das Städtchen den Solothurnern für 6600 Gulden zu verpfänden.[1])

Andrerseits unterliess Basel auch, und diess ist ihm von Ochs an, der geradezu die Periode von 1401—1431 als den Zeitraum der versäumten Gebietserweiterung bezeichnet hat, als politischer Fehler vorgeworfen worden, — es unterliess Alles, um sich im Sundgau und auf dem rechten Rheinufer auszudehnen. Ich will mich nicht begnügen zu erinnern, dass Basel unter allen Freistädten weitaus das grösste Gebiet hatte,[2]) oder Johann von Müller zu citieren: »Basel lehnte die Verpfändung ab, entweder weil sie unbillig oder weil sie unsicher schien,« sondern den eigentlichen Grund darzulegen suchen.

Als Herzog Friedrich von Oesterreich auf dem Constanzer Concil 1415 in die Acht war erklärt worden, erging auch an Basel Sigmunds Befehl zu dessen Befehdung. Die Stadt zögerte und ordnete vier Gesandte nach Constanz ab. Aus der Antwort, welche diese zurückbrachten, ergiebt sich die Ursache

---

[1]) Im Jahr 1426. Ochs, III, 159 betrachtet diess als ein Unrecht des Bischofs gegen die Stadt. Ich glaube eher, dass Basel freiwillig zurücktrat und seine Pfandsumme auf Olten keineswegs verlor.

[2]) S. Hugo, das Gebiet der deutschen Reichsstädte.

der Handlungsweise Basels. Der König hatte, während er den Schweizern versprach, das eroberte Land solle zu ewigen Zeiten der Sold ihrer Waffen sein (J. v. Müller), den Städten und Herrn geboten, die österreichischen Lande zu des Reichs Handen einzunehmen. Schon darum konnte der Krieg für Basel kein Eroberungskrieg werden; hätte auch die Stadt Solches versucht, so wäre ihr Plan durch das von Norden und Osten heranrückende Reichsheer, das die Lande besetzte, vereitelt worden. Indessen fand sich Basel auch nicht berufen, für das Reich hier einzustehen, und fürchtete sich hauptsächlich vor den Consequenzen, die aus einer solchen Hilfe konnten abgeleitet werden. Als freie Stadt war es bloss zum Dienst über Berg und zu christlichen Heerzügen verpflichtet; liess es sich jetzt auf des Königs Befehl in den Krieg ein, so konnte später daraus abgeleitet werden, dass es auch zu andern Diensten eine Verpflichtung anerkenne. Ueber diesen Punct walteten die Anstände ob, die zu der Gesandtschaft nach Constanz bewogen. Der König gab eine befriedigende Antwort: nach Bestätigung aller Freiheiten der Stadt versprach er, dass alle Dienste, die sie ihm jetzt thun würde, ihren Rechten und Freiheiten keinen Schaden bringen sollten, doch dass Alles, was sie gewinne, ihm und dem Reich folge. Dazu gelobte er in einen Frieden mit Oesterreich Basel aufzunehmen (St. A.). Auf diese Erklärung sagte Basel seine Hilfe zu, zeigte sich aber nicht sehr eifrig und machte bloss einen Zug vor Seckingen, Thann und Ensisheim. [1])

Herzog Friedrich, gedrängt und verlassen, überliess dem König zu des Reichs Handen die österreichischen Vorlande und söhnte sich mit ihm aus (WB, 160). Als aber Sigmund die Entscheidung seiner Angelegenheiten immer wieder hinausschob und dem Herzog unterdessen die Nachricht kam, sein

---

[1]) RB 352. Diese Stelle zeigt auch, dass die Basler, um sich an ihren Rechten nichts zu vergeben, sich hatten mahnen lassen „um Sache die heilige Christenheit antreffend,“ also zu einem christlichen Heerzug. Dennoch berief sich der Kaiser 1461 (s. oben S. 317) darauf, die Stadt habe Sigmund auch mehr gedient als bloss über Berg, nämlich gegen Friedrich von Oesterreich, worauf Basel antwortete: solche Dienste sind nicht von des h. Reichs, sondern von des h. Concils Anrufung wegen um die Zweiung der Christenheit zu stillen gesehehen, und der König hat damals unsrer Stadt Freiheit und Herkommen vorbehalten. St.

Bruder Ernst wolle Tyrol an sich ziehen, brach er sein Wort, in Constanz zu bleiben, und eilte an die Etsch. Da bot der König die schönsten Theile Vorderösterreichs zu Pfand und Eigenthum aus. So wollte er die Grafschaft Kiburg an Zürich verhandeln, und Basel machte er durch seinen Hofrichter Graf Günther von Schwarzburg den Antrag, er wolle ihm die Besitzungen Oesterreichs zwischen Schaffhausen und Basel verpfänden. Nach Offenburgs Bericht (34) war sogar der erste Anstoss dazu von Basel selbst ausgegangen: »Im 1415 Jahr schriben mir min Herren, ob ich ynen Rynfelden, Louffenberg und Seckingen zu ihren Handen gschaffen könnte, nachdem und sy ze unsers Herrn des Küngs Handen kommen weren; das hett ich ynen gschafft bis an achttusend Guldin, und das der Küng inen ouch daruff gschlagen, ... und was darumb Graff Günther von Swartzenburg har gon Basel kommen und lag zur Kronen ze Herberg, das er die Sach vollenden solt. Also sprachent etlich im Radt zu der Zitt: wer mir sölichs empfolen hett? Also bracht ich minen Brieff für die Rädt, den sy mir darumb geschriben hatten . . . . Und man meint uff die Zitt, das es etlich wanten, die do gern selbs Louffenberg zu iren Handen gehept hetten.« Darnach erhoben sich also während der Anwesenheit Günthers, der zum völligen Abschluss des schon vorbereiteten Kaufs nach Basel gekommen war, im Rath von Neuem Anstände, die zu Verzicht auf die Erwerbung führten. Den Grund giebt Offenburg nicht deutlich: es hätten es etliche gewendet, die selbst gern Laufenburg gehabt hätten. Ich vermuthe, dass er darunter die Berner meint, die wie sich später zeigen wird, nach dieser Landschaft strebten. Offenburg durfte sie nicht nennen, da er die Schrift zu einer Zeit schrieb, wo Bern die treue Bundesstadt, er selber aber in den Augen der Bürgerschaft der Verräther war. Basel, damals mit Bern verbündet, mochte nicht durch diesen Kauf zugleich Oesterreich sich verfeinden und Bern ungeneigt machen. Dass zudem diese Lande, Basel selbst feindlich gestimmt, unhaltbar gewesen wären ohne kräftige Hilfe Berns, zeigt der Verlauf des St. Jakober Kriegs, so dass es von Basel klug war zurückzutreten und Berns Missgunst nicht hervorzurufen. Wenn aber Basel im Process von 1446 (480, b) das Anerbieten aus blosser Freundschaft zu Oesterreich wollte von der Hand gewiesen

haben, so war das lediglich eine auf processualischen Effect berechnete Wendung der Sache.

Auch in der Folgezeit zeigte sich bei Basel keine grosse Lust, österreichische Lande zu erwerben. Ein Jahrzehnt nach Beendigung des St. Jakober Kriegs bot Herzog Albrecht der Stadt Basel freiwillig die Herrschaft Rheinfelden an, aber unter Bedingungen, die nicht annehmbar erschienen. Es hatten nämlich nach Vorschrift der Breisacher Richtung die Basler der Herrschaft Oesterreich 26000 Gulden dargeliehen zur Lösung der Aemter Pfirt und Landser, und daran waren allmälig 4000 Gulden abbezahlt worden. Als 1462 ein neuer Termin fällig war, bot der Herzog für die rückständigen 22000 Gulden Rheinfelden als Pfand an (natürlich gegen Lösung der Aemter Pfirt und Landser), unter der Bedingung jedoch, dass Basel dann auch die zu Gunsten des Herrn Marquard von Baldegg darauf haftenden 14000 Gulden übernehme und abzahle. Basel aber lehnte höflich ab: es wolle Oesterreich seine Schlösser und Herrlichkeiten ungern feil machen oder abverpfänden; ihm sei nichts lieber, denn dass ihm nach Laut seiner Verschreibung Bezahlung geschehe. Zudem sei die Herrschaft Rheinfelden fast zu hoch angeschlagen (Ob. III, 145). Oesterreich bot nun noch zu Rheinfelden die Waldstädte, d. h. Seckingen, Laufenburg, Waldshut und Hauenstein mit dem Schwarzwalde. Basel schien nun geneigt, darauf einzugehen, es wurde in der Rathssitzung besonders geltend gemacht, dass wenn alle diese Orte verpfändet seien, Rheinfelden und das neu erworbene Farnspurg vom Rheine her befriedet seien und Rheinfelden selbst weniger wieder ausgelöst werde. Ohne die obern Schlösser stehe Rheinfelden unbefriedet, da ja von jenen immer der Unfrieden gekommen sei. Zudem werde Basel dadurch in mehr Ansehen bei den Nachbarn kommen, und auch ökonomisch, hinsichtlich der Verzinsung des Capitals, sei es besser, sämmtliche Waldstädte als bloss Rheinfelden sich einsetzen zu lassen (St.). Da kündigte Bern an, es habe seit dem Laufenburger Krieg auf die in Frage stehenden Herrschaften bereits ein Recht, indem dieselben eventuell für die in der Richtung versprochenen 11000 Gulden Pfand sein sollten. Zudem erfuhr der Rath, dass die obern Städte grossen Unwillen hätten an Basel zu kommen, auch dass die von Waldshut meinten gefreit zu sein,

dass man sie nicht verpfänden sollte, endlich dass das Ungeld in der Herrschaft Rheinfelden, das die österreichischen Räthe hoch angegeben hatten, abgelassen sei (Ob. III, 152). Aus allen diesen Gründen stand Basel davon ab und begehrte Zahlung oder Leistung der Giselschaft durch die Bürgen. Als aber kein Geld zu erhalten war, musste es sich endlich 1467 trotz seinem Sträuben dazu verstehen, Rheinfelden als Pfandschaft anzunehmen, freilich unter bessern Bedingungen, denn die Baldeggische Schuld übernahm es nicht, sondern bloss zwei unbedeutende Forderungen von Wernher Truchsess und Sophie von Ratperg; dafür wurden ihm auf Rheinfelden geschlagen die noch restierenden 17000 Gulden der Schuld aus der Breisacher Richtung (seit 1462 waren noch 5000 gezahlt worden), und 4100 Gulden, die Basel für Oesterreich seitdem an die Grafen Oswald und Wilhelm von Thierstein gezahlt hatte (Ochs, IV, 152). Immerhin war es eine böse Pfandschaft für Basel: der Widerwille der Herrschaftsleute gegen die Stadt war so stark, dass man sie nicht dazu bringen konnte, den Eid des Gehorsams zu leisten, und der Rath »ein zit gedult ze haben genöthigt war, biss ob Got wil die lüte nach und nach zu gehorsamy bracht mögen werden« (Ob, IV, 87). Wenn aber Ochs (IV, 155) davon redet, dass Basel bei dem ganzen Geschäft bloss hintergangen worden sei und statt des Sundgaus eine durch den Neid Berns und die Widerspenstigkeit der Unterthanen widerwärtige Herrschaft erhalten habe, so kann man das zugeben mit der Bemerkung, dass schliesslich doch Alles aufs Gleiche hinauslief. Denn schon 1470 löste Herzog Karl der Kühne Rheinfelden, das ihm 1468 Herzog Sigmund verkauft hatte, von Basel aus, indem er die Schuld völlig abzahlte (Ochs, IV, 196 f.), gleichwie er auch von den Pfandschaften im Elsass und Sundgau Besitz nahm. Beides wäre eingetreten, einerlei ob Karl die Pfandbriefe über den Sundgau zu Basel hätte lösen müssen, und ob damals die Stadt ihm die Herausgabe verweigert hätte, mag billig bezweifelt werden.

So viel geht aus dem Bisherigen hervor, dass Basel keine Aussichten hatte, je zu einer sichern Herrschaft über österreichische Gebiete zu gelangen, es beschränkte sich daher auf das Land zwischen Jura und Rhein, und, mittelbar durch Sicherung der bischöflichen Macht, auf das Birsthal. Der

Adelskrieg hatte die Freiherrn- und Rittergeschlechter des Sisgaus so heruntergebracht, dass sie ihre Güter verkaufen mussten. Basel erwarb sie grösstentheils und erreichte so neben der Erweiterung seines Gebiets auch Entfernung des unruhigen Adels. Ueber die Herrschaft Farnspurg mit den darauf haftenden Rechten der Landgrafschaft war Freiherr Thomas von Falkenstein, der Erbe Thierstein-Farnspurgs, schon in Verkaufsunterhandlungen mit Solothurn, als Basel, das von der Nachbarschaft dieser Nebenbuhlerinn nichts Gutes erwartete, dazwischen trat und 1461 die Herrschaft für 10000 Gulden erkaufte (Urk. 13. Aug. 1461, WB 282, Ochs, IV, 115). Drei Jahre später erwarb es von den Eptingern um 2600 Gulden das Dorf Zunzgen nebst kleinern Besitzungen (Urk. 27. März 1464, WB 507, a. Ochs, IV, 140), durch Brief vom 15. Jan. 1465 für 2200 Gulden das Dorf Sissach (WB 418, a. Ochs, IV, 142), und am 2. Mai 1467 von Wernher Truchsess von Rheinfelden um 1690 Gulden das Dorf Böckten (WB 351, Ochs, IV, 144), am 19. September 1467 von Hans Münch von Hohenack um 180 Gulden das Dorf Itingen (WB 436, Ochs, IV, 146). In der Folgezeit trat die Concurrenz Solothurns stark hervor, namentlich als Basel (1470 und 1479) Münchenstein von Conrad Münch erworben (WB 510. Ochs, IV, 197 ff.), dagegen den Ankauf des in den Gränzen der Landgrafschaft Sisgau liegenden Schlosses und Dorfes Dornach versäumt hatte, durch dessen Erwerbung Solothurn sich in die Basler Besitzungen hineinschob.[1] Im 16. Jahrhundert kam es zwischen beiden Städten zu heftigen Gränzstreitigkeiten, die nur mit Mühe bereinigt wurden.

Zehntes Capitel.

Die Verfassung.

Es bleibt uns noch übrig, die innere Entwicklung zu betrachten, welche die Basler Verfassung in dieser Periode und

[1]) Ochs, IV, 393. Ueber die sonstigen Erwerbungen Basels namentlich im 16. Jahrhundert s. L. A. Burckhardt, Beiträge, II, 295—338.

zum Theil in Folge der Adelskriege erhalten hat. Wir sprechen zuerst vom Rath.

Der Rath bestand seit der durch die Zünfte herbeigeführten Aenderung aus dem Bürgermeister, vier Rittern, acht Burgern und fünfzehn Handwerkern (S. 197). Eine wichtige Vergrösserung ergab sich 1382 durch das Hinzutreten der 15 Zunftmeister. Diesem Colleg hatte bisher bloss die Berathung von Zunftsachen und die Handhabung der Zunftpolizei zugestanden, was in den sog. Meistergebotten, denen der Oberstzunftmeister präsidierte, geschah; [1]) schon seit Langem war es aber auch zu wichtigen Rathsverhandlungen zugezogen worden, namentlich vor der Rathsfähigkeit der Handwerker wie noch später [2]) zu Ungeldserhebungen und Aehnlichem; jetzt wurde es förmlicher Bestandtheil des Raths. Eine Erkanntniss über diese Neuerung ist nicht bekannt, die Sache selbst erhellt, wie schon Ochs (II, 259 f.) genau und richtig gezeigt hat, daraus, dass seit 1382 alle Rathsbesatzungen auch die Namen des Oberstzunftmeisters und der 15 Zunftmeister enthalten, und zwar als wirkliche consules, nicht, wie es in der von 1358 (RB 13) vorkommt, von den eigentlichen Rathsgliedern unterschieden durch den Satz: desselben Jahres wurden zu Zunftmeistern gesetzt u. s. f. Es war diess wieder der erste Sieg der Zunftpartei über die Adelsreaction seit der bösen Fastnacht. Wohl waren die bisherigen 15 Zunftrathsherrn schon an sich die Mehrheit, selbst angenommen, dass alle Achtbürger mit den Rittern einig seien. Aber der Zweck dieser Rathserweiterung war nicht schlechtweg Vermehrung der zünftigen Mitglieder, man wollte vielmehr ein gänzlich unverdächtiges zünftisches Element in den Rath bringen. Das waren die Zunftrathsherrn darum nicht, weil sie von den Kiesern gewählt waren, diese letztern aber, aus lauter Geschlechtern und dem Domcapitel gezogen, in jenen aufgeregten Zeiten der Bürgerschaft keine Garantie boten und solche Handwerker wählen mochten, welche dem

[1]) z. B. wb 22: 1360 umb die misshelli so die scherere und die badere wider enander hatten, dez si an die zunftmeister gemeinlich kament, die darumb einhelliklich erkennt hant . . . Ob. I, 80 (ao 1440). Ob, IV, 64 (1466) . . . hand der obrest zunfftmeister und nuwe und alt zunfftmeister eyn meister gebott gehept etc.

[2]) Z. B. Ochs, II, 76. Kling. ao 1350 (Transfix an Urk. v. 1336).

Adel am wenigsten schroff entgegentraten. Die Bürgerschaft gewann also durch Aufnahme des Meistercollegs in den Rath, dass 15 von den einzelnen Zünften gewählte und deren Zutrauen besitzende Männer in dem Rath Sitz und Stimme, und was wichtiger war, Kenntniss aller Verhandlungen erhielten. Die Handveste, auf deren strenge Beachtung der Bischof sah, war dadurch nicht übertreten, wenigstens nicht dem Buchstaben nach, der bloss dahin ging, dass die Kieser einen Rath von Rittern, Burgern und Handwerkern wählen sollten; das geschah nach wie vor, es kamen bloss noch neue Mitglieder hinzu. Seit 1382 bestand also der Rath nicht mehr aus 28, sondern aus 44 Mitgliedern; der Vorsitzer des Zunftmeistercollegs, der Oberstzunftmeister, wurde zweites Haupt im Rath.

Die Wahl der acht Kieser erfolgte jederzeit nach den Vorschriften der ersten Handveste: der abtretende Rath wählte die zwei Ritter und die vier Burger, welche zusammen noch zwei Domherrn zuzogen. Der Versuch Johanns von Vienne, die beiden Domherrn selber zu bestimmen (S. 338), ward von der Stadt bekämpft und scheint auch nicht Erfolg gehabt zu haben. Indessen war das Geschäft der Kieser, d. h. die Rathswahl selbst, in dieser Zeit nicht viel mehr als blosse Form, indem meist die vorjährigen Räthe wieder gewählt wurden. Gewohnheit und natürliche Gründe führten dazu. Seitdem der städtische Haushalt so bedeutend an Ausdehnung gewonnen hatte, und die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften ein Hineinarbeiten erforderte, die Gemeinde also im öffentlichen Leben zurücktrat,[1]) führte ein practisches Bedürfniss dazu, jeweilen die alten Räthe nach einem Jahr der Musse wieder zu ernennen. So wechselten factisch alter und neuer Rath jährlich ab, wie denn auch das Lb (II, 29) 1398 sagt: die alten räte, die dis jars nüwe sind worden. Besonders zeigt sich diess in den Rathsbesatzungen hinsichtlich der Ritter und der Achtbürger wegen des jetzt schon fühlbar werdenden, keine grosse Auswahl zulassenden Geschlechtermangels, aber auch die Zunftrathsherrn von einiger Bedeutung, wie Andreas Ospernell, Oswald Wartenberg, Eberhard

---

[1]) Wie diess daraus erhellt, dass in den Schultheissenurkunden seit dem 15. Jahrhundert bloss noch die „Urtheilgeber“, nicht mehr Zeugen aus dem Umstand aufgeführt werden.

Ziegler von Hiltalingen, Heinrich Zeigler, Lienhart Pfirter zem Blumen u. a. sassen 30—40 Jahre lang im Rath, jeweilen ein Jahr im alten, ein Jahr im neuen. So sehr diess aber für die Besorgung der gewöhnlichen Geschäfte practisch war, so wenig entsprach es in den aufgeregten Zeiten dieser Periode dem Willen der Bürgerschaft, denn es wurde dadurch eine dem Gemeinwesen unerspriessliche Oligarchie herbeigeführt. Die Verfassung war keine Aristokratie mehr, sie war aber auch nicht demokratisch, weil die Bürgerschaft ihr Regiment nicht einmal selbst wählte; sie ist seit Mitte des 14. Jahrhunderts Oligarchie. Unläugbar wäre es gerade in jenen Fehden mit dem Adel für das Auftreten der Stadt höchst wichtig gewesen, wenn die Bürgerschaft einen Antheil an der Rathswahl gehabt hätte: nicht weil sie oft viel anders gewählt hätte, denn es finden sich selten Anschuldigungen gegen die Persönlichkeiten der Rathsglieder, sondern darum, weil die Gemeinde bei einer Mitwirkung zur Wahl das Misstrauen verloren hätte, das sich nun oft so störend äusserte. So trug die uralte Verfassung selbst den Keim des Unfriedens in sich: der Wahlmodus, der für ein Geschlechterregiment practisch gewesen war, passte nicht mehr seit den Zunftbewegungen, noch weniger in den Adelskriegen; dass Missverhältnisse zwischen Rath und Bürgerschaft entstanden, hat die Unabänderlichkeit der Handveste zu grossem Theile verschuldet.

Diess tritt deutlich in den Vorfällen zu Tage, welche das 15. Jahrhundert eröffnet haben. Um die Ausgaben der letzten Zeit zu decken, war 1401 das grosse Ungeld aufgelegt worden. Die Strenge, womit die Abführung desselben überwacht wurde, sowie gleichzeitige Aenderung der Münze erregte Unwillen und 1402 (Wurstisen 222: am 14. November) brach ein Tumult aus, der aber unterdrückt und streng bestraft wurde. Aus den zahlreichen Leistungsurtheilen geht hervor, dass geradezu die ganze so wenig demokratische Regierungsweise Gegenstand der Beschwerden war, das Ungeld und die neue Münze bloss die äusserliche Veranlassung geboten hatten. So hatte Clewi Bischof der Metzger gesagt: man hiesse sie allwegen schweigen, es käme aber der Tag, wo sie auch reden würden. Thoman Singer: die Reichen hätten ihre Kasten und Keller gefüllt und thäten was sie wollten; er wisse wohl, man suche sie eigen zu machen. Hans Wagner: man solle

Rechnung thun, wohin das grosse Ungeld gekommen sei. Jöselin der Messerschmied: die Meister von den Schmieden sässen um nichts da noch schufen sie anders denn sie zu verderben, und weder Meister noch Sechser hielten es je mit ihnen (Lb. II, 40—42). Alle diese Klagen waren im Grunde nichts Anderes als Klagen über die Verfassung, welche alle Gewalt in die Hand des Raths legte und der Gemeinde gar keine Mitwirkung gab. Besonders merkwürdig ist die Beschwerde des Messerschmieds Jöselin, weil sie zeigt, dass auch in dem Auftreten der Zunftvorstände eine Aenderung in dieser Richtung eingetreten war. Die im 13. Jahrhundert gestifteten älteren Zünfte erhielten ihren Zunftmeister vom Bischof, die Gartnernzunft zuerst bekam die Erlaubniss ihn selbst zu wählen »mit der meren Folge.« Diess mag auch bald bei den andern Zünften aufgekommen sein. Schon in dem Zunftbrief der Fischer und Schiffleute von 1354 aber wurde die Meisterwahl nicht der ganzen Zunft, sondern bloss den alten und neuen Sechsern, den alten und neuen Räthen der Zunft, und dem abgehenden Zunftmeister überlassen, also bloss fünfzehn Männern. Doch blieben die übrigen Zünfte bei ihrer Gewohnheit, in voller Zunftsitzung den Meister zu wählen. Diess wurde durch Rathserkanntniss vom 6. Juni 1401 abgeändert und sogar noch mehr beschränkt als es im Brief der Fischer und Schiffleute geschehen war (RB 138. St. — Ochs, III, 15 ff.). Der neue Meister jeder Zunft sollte künftig bloss von dem abtretenden und den neuen und alten Sechsern, also von 13 Zunftmitgliedern, gewählt werden; diese 13 sollten aber vollständig sein;[1] fehlte einer oder waren von ihnen im Austritt, so mussten sie aus der Zunft sich ergänzen. Gegen den Grund, den der Rath für diese Aenderung angab, lässt sich wenig einwenden: es sässen, sagt er, in den Zünften viele Fremde (Beisassen), die nicht nach Gebühr beurtheilen könnten, was der Stadt und dem Land nützlich sei, während die Sechser in solcher Weisheit ständen, dass sie der Stadt Ehre wohl bedächten. So lang nämlich die Zunftmeister bloss ihre Meistergebotte bildeten, also keinen politischen Einfluss übten, hatte es keinen Anstand gehabt, auch

---

[1]) Erneuerung dieses Requisits 1408: wb. 58. Ochs, III, 165.

die den Zünften zugetheilten Beisassen mitwählen zu lassen; seit 1382 aber hatten die Zunftmeister auch Sitz und Stimme im Rath. Da man nun den Beisassen keinen Einfluss auf die Rathsbesatzung gestatten wollte, sie aber bei der Wahl des Meisters hinsichtlich der Leitung der Zunftsachen so gut interessiert waren als die Bürger, so ergriff der Rath den Ausweg, das Wahlrecht auf die Sechser zu beschränken. Bloss das Wahlrecht, denn die Wählbarkeit blieb innert der Zunft selbst frei: »die 13 sollen einen neuen Meister kiesen unter sich selber oder in der Zunft, welcher sie dazu nützlich und gut zu sein dünkt.« Ochs (III, 17) hat unrichtig gelesen: in der Zunft, welche sie gut dünkt, und daraus die falsche Behauptung gefolgert, die Wähler seien nicht mehr an ihre Zünfte gebunden worden. Die beiden Handschriften sind deutlich, ausserdem kenne ich aus den Rathsbesatzungen kein Beispiel, wo ein Zunftmeister aus einer andern Zunft wäre genommen worden, was auch aller Vernunft widerstritte. Obschon wir nun dieser Rathserkanntniss einen richtigen Beweggrund nicht absprechen können, so war doch die Neuerung gerade in jener Zeit unklug. Der gute Eindruck, den die Aufnahme der Zunftmeister in den Rath bei der Bürgerschaft gemacht hatte, verschwand: die Meister waren jetzt nicht mehr Vertrauensmänner der ganzen Zunft, und selbst die Sechser, die sie fortan wählten, gingen nicht mehr, wie es der Zunftbrief der Gärtner festgesetzt hatte, aus freier Wahl der Zunft hervor; schon die Fischer- und Schiffleuten Zunft erhielt bloss das Recht, dass der alte Meister und die alten Sechs die neuen Sechs wählen sollten, und seither waren überhaupt die alten und neuen Sechser aller Zünfte (wie sich Ochs, II, 93 ausdrückt) zu beständigen und lebenslänglichen Zwölfern geworden; dieselbe Gewohnheit der Abwechslung bildete sich bei den beiden Meistern. So war auch bei den Zunftvorständen die Beschränkung auf wenige Wählende eingedrungen und damit Unzufriedenheit bei der Bürgerschaft hervorgerufen.

Die factisch zur Regel gewordene Abwechslung von neuem und altem Rath hatte noch eine andere Folge: die beiden Räthe vereinigten sich und sassen zusammen, Anfangs seltener, im Verlauf der Zeit so oft, dass es fast für alle Geschäfte aufkam. Zuerst geschah es für Beschlüsse von ein-

greifender Wirkung, also namentlich, wenn es sich um neue Verordnungen und Gesetze handelte. Das erste mir bekannte Beispiel ist die Errichtung des Siebneramts durch neuen und alten Rath und die Zunftmeister. Als die Geschäfte sich häuften und oft unerledigt aus dem alten Regierungsjahr in das neue hinüberkamen, wurde es gebräuchlich, dass der neue Rath den alten zuzog. Am Ende des 14. Jahrhunderts war es schon so sehr Regel, dass die Dienstordnung der Gerichtsbeamten (Rq. 64) diesen Fall besonders berücksichtigte: Wenn die fünf Urtheilsprecher, die im alten Rath sind, zu demselben berufen werden, so sollen die andern mit den Amtleuten Urtheil geben. Doch möchte sich schwerlich ein Grundsatz aufstellen lassen, welche Geschäfte dem neuen Rath allein, welche beiden Räthen zur Behandlung zufielen. Bloss im Allgemeinen kann man sagen, dass die irgendwie für Nutzen und Wohlfahrt der Stadt wichtigen Beschlüsse von beiden Räthen gefasst wurden. Selbst die Eide für die beiden Räthe enthalten sich jeder Bestimmung über die beiderseitige Competenz und unterscheiden bloss, dass der neue Rath dem Bischof und dem Hochstift Basel schwören und wenn mit einer Rathsglocke geläutet werde sich versammeln solle, der alte Rath dagegen dem Bischof nicht schwören und zusammenkommen müsse wenn mit zwei Rathsglocken geläutet werde (Schwörbüchl. 10). Dass der neue Rath dem Bischof schwört, der alte nicht, hat in der Handveste seinen Grund. — Im 15. Jahrhundert bildete sich ungefähr folgende Uebung: wenn mit beiden Rathsglocken geläutet wurde und folglich beide Räthe sich versammelten, so wurden zuerst die Sachen vorgenommen, wegen welcher dem alten Rath war geläutet worden. Aus Rq. 95, 13. (Verordnung von 1411), welche diess bestätigte, scheint zu folgen, dass dem neuen Rath die Berufung des alten freistand. Waren dann diese Sachen beendigt, so entliess der neue Rath den alten und berieth die ihm obliegenden Geschäfte. Aber auch der alte Rath hielt besondere Sitzungen; A. Ryf sagt, er habe Macht, dem neuen Rath einzuziehen und zu proponieren, was ihn bedunkt der Stadt Nutz und Ehre zu sein, daher man das Verslein spricht: der Altrath geusst, der neü Rath bschleusst. Auch wurden, wie die Oeffnungsbücher zeigen, unzählige Sachen an den

alten Rath zur Vorberathung und Begutachtung gewiesen.[1]) Als Hauptpunct aber ist festzuhalten, dass in Folge dieser Gestaltung beide Räthe als die eigentliche Regierung galten, nicht bloss bei Gesetzgebung zusammenhandelten, sondern in allen wichtigen Fragen vereinigt beriethen, so dass sich selbst der gewöhnliche Sprachgebrauch in dieser Hinsicht änderte, und man nicht mehr von dem Rathe als städtischer Obrigkeit, sondern von den Räthen sprach und einen Rathsherrn nicht als »des Raths« sondern »der Räthen« bezeichnete. Die Regierung war also auf eine ganz ansehnliche Grösse von 86 Mitgliedern angewachsen, nämlich vier Ritter, acht Burger, 30 Zünftige des neuen, ebensoviel des alten Raths, Bürgermeister und Oberstzunftmeister. Auch bildete in dieser Periode die Vollzähligkeit noch die Regel, obschon es oft schwer hielt, die genügende Anzahl von wirklichen Gotteshausdienstleuten zu finden. Denn eine Verordnung von 1408 schrieb vor, dass die Kieser künftig keinen Ritter in den Rath wählen sollen, es sei denn ein Gotteshausdienstmann nach Weisung der Handveste, ausser wenn Rath und Meister neue und alte nach Gelegenheit der Sache vorher ihnen gestattet hätten, einen Ritter zu kiesen, der nicht Gotteshausdienstmann sei.[2])

Der Rath war Ehrenstelle. Die Besoldung von jährlich sechs Gulden und einem Osterlamm war kein Ersatz für die geopferte Zeit und Mühe. Aber schon in unsrer Periode riss eine Nachlässigkeit im Besuch der Sitzungen ein, die zu dem Mittel führte, unentschuldigtes Ausbleiben mit 5 ß, zu spätes Erscheinen mit 1 ß zu büssen. Die öftere Erneuerung dieser Verordnung zeigt, dass mit Bussen nicht geholfen war. Die Verhandlungen des Raths regelten auf Grund bisheriger Gewohnheit Rathsordnungen von 1405 und 1457.[3]) Es ist daraus in Verbindung mit andern Erkanntnissen folgender Gang der Verhandlungen ersichtlich: am Anfang jeder Woche wurden

---

[1]) S. auch Eb. I, 166: 1498. wann hinfür der nüw rat sin offnen tut für den alten rat, alldiwile dasselb wert und der alt rat noch nit abgefertiget ist hinuff ze gan, daz denn der oberst knecht dheinen der alten räten ob der hinuss ze gan erfordert wurde, solle heissen ussgan, sonder erwarten, bis der alt rat abgefertiget wirt und in willen ist hinufzegan.

[2]) wb 59. Ochs, III, 164, 165 mit einer richtigen Bemerkung über die Vorschrift der Handveste in Note 2 auf S. 165.

[3]) wb. 42. 97 ff. St. (Basel und Kleinrath). Ochs, III, 162, V, 9 ff.

dem Rathe die Bücher der Siebner vorgelegt und ihre Rechnungen controlliert. Hierauf stellten zuerst Bürgermeister und Oberstzunftmeister, nachher bei der Umfrage die Rathsherrn ihre Anträge (Anzüge) über der Stadt Nothdurft. Montag und Donnerstag wurden bloss der Stadt Sachen verhört und geöffnet. Dienstag, Mittwoch und Samstag konnte Jedermann Begehren vortragen lassen, und zwar durch den Oberstzunftmeister, den er zu diesem Behuf den Tag vorher instruieren musste, denn Niemand durfte selbst vor Rath auftreten, der Oberstzunftmeister war die Mittelsperson (wie später der Rathsredner); doch sollte er laut Verordnung von 1498 (Eb. I, 167) keine Sache vortragen, die Wundthaten, Stadtfrieden u. dgl. betraf. Selbst Rathsherrn oder Zunftmeister durften nicht einmal für einen Zunftbruder auftreten. Jedoch geschah es, dass sie oft ihren Zunftgenossen, die vor Rath zu thun hatten, Beistand leisteten und dann doch mitberiethen, so dass 1457 erkannt wurde, es solle zwar diese Gewohnheit ferner gelten, aber auch auf die Ritter und Achtbürger in Sachen ihrer Freunde ausgedehnt sein. Dagegen ward es strenger gehalten hinsichtlich des Austritts wegen Verwandtschaft. So heisst es in einer Verordnung (St.): Wenn der Rath Gesandte wählt, so sollen die Vorgeschlagenen mit ihren Verwandten austreten. Dessgleichen wenn der Rath ein Amt, Pfründen oder anderes zu besetzen hat, um welche einer der Räthe von seines Verwandten oder sonst seines guten Gönners wegen bitten würde, so sollen alle, die eine solche Bitte für andre Leute thun, nach geschehener Bitte auch austreten. Auch ward 1459 erkannt, dass in Sachen des Bischofs seine Mannen und der Oberstzunftmeister austreten sollen (wb 104. Ob. III, 82. Ochs, V, 17).

Der Bürgermeister, in dieser Zeit regelmässig aus den Rittern, ausnahmsweise aus den Achtbürgern genommen, sollte nach der Handveste von den Kiesern erwählt werden. Aber schon unter Johann von Vienne war diess anders, und Herzog Leopold entschied 1376 (s. S. 339) den Streit zwischen Bischof und Stadt so: der Rath bittet für einen unter drei Vorgeschlagenen, den dann der Bischof geben soll. Beinheim [1]) beschreibt die Wahl so: Samstag vor Johanni schickt

[1]) Oder vielmehr der auf der Universitätsbibliothek befindliche deutsche Auszug aus seiner Chronik.

der Rath drei Ehrenmann aus, die man meint zum Bürgermeisterthum gut sein, wählt einen von diesen drei und zeigt es dem Bischof an, der lässt es dabei bleiben (vergl. Ochs, V, 263). 1459 ward erkannt, dass alle Ritter austreten sollen, wenn der Rath die Wahl treffe (wb. 99. Ochs, V, 17), und diess ward 1482 bestätigt (Ob. VI, 57). War der Bürgermeister abwesend oder krank, so führte in späterer Zeit ein Statthalter des Bürgermeisterthums den Vorsitz. War er aber bloss von der XIII wegen im Austritt, so hatten die von der hohen Stube die Umfrage (Eb. I, 222).

Der Oberstzunftmeister ward wie von Alter her vom Bischof gewählt, im 15. Jahrhundert aber nicht mehr ausschliesslich aus den Achtbürgern, sondern sehr oft aus den Zünften, wie die Rathsbesatzungen zeigen. Als der Rath das Amt pfandweise erworben, beschloss er (21. Februar 1427. Lb. II, 99), so lang er dieses Pfand habe, den Oberstzunftmeister ein Jahr aus den Burgern und ein Jahr aus den Zunftmeistern zu nehmen, und diess scheint der Bischof nach der Auslösung beibehalten zu haben, wie die Rathsbesatzungen ausweisen. Ein Vorschlagsrecht des Raths fand so viel ich weiss nicht Statt. Dagegen bildete sich durch Uebung die Pflicht des Bischofs, den Oberstzunftmeister aus den Räthen zu nehmen, und der abtretende kam jeweilen als Rathsherr von den Achtbürgern oder seiner Zunft in den neuen Rath, wie der abtretende Bürgermeister von den Rittern. Als der Bischof 1483 einen Oberstzunftmeister gab, der nicht des Raths war, beschwerte sich die Stadt, das sei wider altes Herkommen (Ob. VI, 84. Eb. I, 22, 50). In Abwesenheit des Oberstzunftmeisters führte je die höchste Zunft das Statthalteramt; von der Abänderung von 1494, dass der alte Oberstzunftmeister Statthalter sein solle und erst in dessen Abwesenheit ein Meister von den vier obersten Zünften, kehrte man bald wieder zum alten Brauch zurück (Eb. I, 139). Uebrigens vermied man es, durch Abwesenheit der Häupter die Berathungen zu hemmen, und verordnete daher 1457, dass sie nie als Boten sollten verschickt werden ausser in der Stadt Sachen (wb. 97, Ochs, V, 9).

Neben den Rath sind nun in dieser Periode neue Institute in entgegengesetzter Richtung getreten: der grosse Rath und besondre Rathscommissionen.

Der grosse Rath, gewöhnlich die Sechs, auch die Gemeinde genannt, [1]) ist das von den Zunftvorständen gebildete Collegium. Jede Zunft wählte, wie schon oben bemerkt, einen Meister und einen Sechserausschuss zur Leitung der Zunftangelegenheiten. In jenen Zeiten der gefährlichen Nachbarschaft des Herzogs Leopold mochte es der Zunftpartei im Rath oft wünschenswerth erscheinen, zu einem Beschluss die Zustimmung der weitern Bürgerschaft einzuholen. So wurde es damals Brauch, in misslichen Lagen die sämmtlichen Sechser aller Zünfte zu berufen und die Sache durch sie berathen und entscheiden zu lassen. Ob der Rath von sich aus diese Uebung einführte, oder ob die Sechser oder die Zünfte selbst darauf drangen, lässt sich bei dem Dunkel, das über der Entstehung des grossen Raths liegt, schwerlich mehr ausfindig machen, obschon es zur gehörigen Beurtheilung der Verhältnisse nicht unwichtig wäre. Die erste bestimmte Spur einer Thätigkeit der Sechser aller Zünfte in Verfassungssachen finde ich 1373 (Rq. 28): diess sind die fünf Stücke, ... darum alte und neue Sechse gerathen hand. Sie versammelten sich bloss auf Berufung der Räthe. Wie diese letztern jetzt regelmässig aus altem und neuem Rath bestanden, so kam es auch gleich von Anfang an bei den Sechs auf, die alten und neuen zu besenden. Es bestand demnach der Grosse Rath aus 180 Mitgliedern, zwölf von jeder der 15 Zünfte. Dazu kamen sehr wahrscheinlich noch die Mitglieder des Schultheissengerichts, die nicht der Räthen waren, sowie gewiss der Schultheiss von Klein Basel mit vier aus den jenseitigen Gesellschaften. Eine Erkanntniss von 1487 (Eb. I, 77. Ochs, V, 5) sagt nämlich: der Schultheiss über Rhein soll nicht mehr als die vier, wie bisher üblich, von den Gesellschaften in den grossen Rath bringen, die Fürsprechen aber auslassen, gleichwie unsre Fürsprechen diesseits Rheins. Ochs schliesst wohl mit Recht daraus auf Beisitz des diesseitigen Schultheissen und der nicht im alten Rath befindlichen Zehn im grossen Rath. Zu Ryfs Zeiten war es wenigstens so; er sagt: im grossen Rath sitzen ausser

---

[1]) Eb. II, 122. 1515 beid Rätt mitsampt Ir gemeynd so man nempt die Sechs der statt Basel. ibid. 138. 1517 ein ehrsamer Rath alt und neu mit den Sechsen die man nempt den grossen Rath.

allen Sechsern die Schultheissen beider Stadtgerichte und von jeder Gesellschaft der mindern Stadt die Gesellschaftsmeister. Der grosse Rath heisst daher wohl auch die Zweihundert, obschon es mit den Räthen mehr waren. Da er sich nämlich bloss versammelte auf Einberufung durch die Räthe, welche ihnen Anträge zu bringen hatten, so wohnten alte und neue Räthe ihren Sitzungen bei und rathschlagten mit ihnen. Für eine so grosse Versammlung befand sich auf dem Rathhaus kein Saal von entsprechender Geräumigkeit, die Sitzungen wurden daher in Klöstern gehalten, namentlich bei den Augustinern. Aber darin lag zugleich ein Hinderniss für die öftere Berufung. Nur für kurze Zeit wurde 1448 der neue Rath von der Berathung des grossen Raths ausgeschlossen: »wenn man eine Sache vor den Sechs öffnet, soll man unter dem neuen Rath eine Umfrage thun, und wenn die Umfrage geschehen, so soll der neue Rath austreten, und soll der alte Rath bei den Sechsern bleiben, und soll man dann die alten Räthe zuerst und darnach die Sechse um die Sache fragen, und was also gerathschlagt wird., soll einer vom alten Rath vor dem neuen öffnen« (wb. 92. Ochs, III, 534). Aber das wurde bald wieder aufgehoben.

Der grosse Rath war das Mittel, wodurch eine grössere Vertretung der Bürgerschaft in wichtigen Fragen erreicht wurde. Andrerseits aber riefen dieselben Zeitumstände, welche dem grossen Rath den Ursprung gaben, Einrichtungen hervor, die in directem Gegensatz darauf berechnet waren, die Verhandlungen in Dunkel zu hüllen. Bei den Anschlägen des Adels auf die Stadt war es oft nöthig, die im Rathe beschlossenen Vorkehrungen geheim zu halten. Was damals die Zeitumstände fordern mochten, wurde in der Folgezeit ins Extrem getrieben: »Häling zu halten« wurde in der Folge bei jeder Kleinigkeit geboten. Im 15. Jahrhundert hielt man sich noch in mässigen Schranken, namentlich aber sollten die Räthe ewiglich hälen, wie die Finanzen der Stadt ständen (wb. 98. Ob. II, 275. Ochs, V, 16). Schwere Strafen wurden auf Bruch des Hälings gesetzt, keiner sollte das Votum des andern ausbringen; wenn ein Rathsherr über eine hehl gebotene Sache mit einem andern Rathsherrn, der in dieser Sitzung nicht zugegen gewesen war, redete, so musste er ihm auch gebieten den Häling zu halten (St.). Trotzdem war Ge-

heimhaltung der Beschlüsse des gesammten Raths in den Kriegen mit dem Adel fast unmöglich. Die Ritter, die des Raths waren, standen wenigstens bei den Zünften im Verdacht, dass sie ihren Freunden, die mit der Stadt in Fehde lagen, Kenntniss von den beschlossenen Anschlägen gäben. Dazu kam, dass oft, wo es sich um raschen Entschluss handelte, die grosse Zahl der Räthe hinderlich war und lange Verhandlungen hervorrief. Beides wirkte zusammen, dass unter Johann von Vienne eine besondere Commission aufgestellt wurde, die mit der Leitung solcher geheim zu haltender Massregeln betraut war. Das sind die fünf Heimlicher. Dem Bischof, der sich darüber beschwerte, antwortete Basel: »das geschah von grosser Nothdurft unsrer Stadt wegen, denn kein Ding und kein Beschluss konnte so heimlich in unsern Räthen geschehen, dass unsre Feinde nicht gewarnt wurden, und darum wurden die fünf Heimlicher gesetzt, damit sie den Feinden wie man sie schädigen könnte desto besser und heimlicher nachstellen möchten als der ganze Rath, wie diess auch in andern Städten ist; doch bringen die Fünf ihre Sachen vor die Räthe, wenn es sie nothdürftig dünkt, und sind auch aus alten und neuen Räthen genommen, und zuerst hatten wir sogar einen Ritter dazu gesetzt« (St. und St. A. Bisch. Hdlg, J.). Dem entsprechend lautete ihr Eid: zu den heimlichen Sachen der Stadt beförderlich zu gedenken und zu thun und darin der Stadt Nutzen und Ehre zu werben und ihren Schaden zu verhüten, und die Sachen, die ihnen zu schwer wären, vor die Räthe zu bringen (St. alte Eide.). Die Errichtung dieser Commission fällt in das Jahr 1373, sie wird in dem letzten jener fünf Stücke von Rq. 28 angeordnet. Alte und neue Räthe, Gotteshausdienstleute und alte und neue Sechse beschlossen, dass die Räthe die Kriegssachen ehrbaren Leuten empfehlen sollen, welche heimlich auf unsre Feinde stellen und den Sachen nachdenken mögen, wie wir unsre Feinde schädigen könnten (wb. 9). Wahrscheinlich hatte die Mitwirkung der Dienstleute bei diesem Beschluss die Folge, dass ein Ritter unter den ersten Heimlichern war, während derselbe später wegfiel und bloss noch vier Mitglieder die Commission bildeten. Die Berathschlagung über heimliche Kriegssachen ist ihnen das ganze 15. Jahrhundert hindurch geblieben. So heisst es (Ob. I, 279) zu der Nachricht, dass Diener Rechbergs

einen Basler während des Waffenstillstands von 1446 erschossen hätten: die Sache ist den Heimlichern empfohlen. 1464 ward erkannt, dass man es mit den Wachen und der Thorhut halten solle wie bisher, doch sollen die Heimlicher weiter darüber sitzen (Ob. IV, 5). Als 1466 ein grosser Brand im Klingenthal ausbrach und auf die Klosterfrau Amelia von Mülinen der Verdacht der Feueranlegung fiel, verlangten die Heimlicher von der Priorinn Gefangensetzung der Beschuldigten, nicht etwa, weil die Heimlicher ein heimliches Gericht gewesen wären, wie Ochs, V, 54 ausmalt, sondern weil Brandstiftung damals ein gebräuchliches Mittel bei Fehden war (Ob. IV, 59). Auch eine Verordnung von 1468 über der Heimlicher Gewalt (Ob. IV, 94) lässt keinen Platz für heimliche Executionen. Es heisst darin: Beide Räthe haben den Heimlichern volle Gewalt gegeben, die Städte diesseits und jenseits Rheins mit Hüten und Wachen bei Nacht und bei Tage unter den Thoren auf Thürmen und wo es nothdürftig wird zu versorgen nach ihrem besten Bedünken und Gestalt der wilden Läufe, so je zu Zeiten sind. Was ihnen aber zu schwer wird, mögen sie an die Räthe bringen.

Im Jahr 1406 ward eine Commission von 9 Mitgliedern für Berathung der Kriegssachen niedergesetzt. Das Lb. II, 64 nennt sie die Nüne den krieg ze verhandelnde. Ihr Auftrag war derselbe wie der Heimlicher: auf der Stadt Feinde zu stellen und von des Kriegs wegen zu ordnen, was der Stadt Nothdurft sei. Die IX bestanden aus dem Bürgermeister, dem Oberstzunftmeister, einem Ritter, zwei Burgern, zwei Zunftrathsherrn und zwei Zunftmeistern (Ochs, III, 38). Ihr Amt dauerte damals nicht lange, später tauchen sie aber hie und da wieder auf, z. B. Ob. I, 422: 1449 sind Neun geordnet über des Kriegs Sachen Anschläge zu thun. ib. 385: Neun über den Krieg zu führen sind geordnet. ib. 374: Herr Hans Rote, unus de IX. Sie waren vielleicht jeweilen bloss eine Erweiterung des Heimlichercollegs zu bestimmten Zwecken.

Auch das so wichtige Collegium der XIII, das am 7. Mai 1445 neu organisiert wurde (WB 218. Ochs, III, 440), erhielt damals die gleiche Gewalt: so lang dieser Krieg währt, auf der Feinde Leib und Gut zu stellen, alle unsre Sachen, die von dem Kriege herrühren, zu verhandeln und zu ordnen, und Alles zu thun, was gemeiner Stadt Nothdurft sei. Diese

Commission bestand schon längere Zeit, wie Ochs a. a. O. Note 1 beweist, unter der Bezeichnung Botten, welche Benennung sie auch später wieder erhielt. Ueber ihre Wirksamkeit vor 1445 ist nichts bekannt: damals mögen sie gleichzeitig mit Aenderung ihrer Wahlart eine ausgedehntere Vollmacht erhalten haben. Nach dem neuen Brief von 1445 nämlich wählte der grosse Rath die XIII aus alten und neuen Räthen und nahm ihnen den Eid ab. Da nun aber stehende Collegien, wie die XIII schon vor 1445 eins waren, nie vom grossen Rath, sondern von beiden Räthen gewählt wurden, so haben auch wohl diese letztern vor 1445 die XIII ernannt. Der Gewaltsbrief von 1445 zeigt auch, dass die XIII bloss ausnahmsweise und vorübergehend, »so lange dieser Krieg währt,« solche weitgehende Befugnisse erhielten. Es ergiebt sich also, dass die Sechser, wie sie damals einen bedeutenden Einfluss auf die städtische Politik übten, so auch die Wahl der XIII für die Dauer des Kriegs an sich zogen und sie mit einer vorher nicht besessenen Gewalt ausrüsteten. Dadurch wurde ihre Bedeutung für die Zeit des St. Jakober Kriegs gross. Die ersten (1445 ernannten) XIII waren ausser dem aus beliebtem Achtbürgergeschlecht stammenden Bürgermeister Hans Rot sämmtlich Zünftige, die seit Jahren das Meisteramt oder die Rathswürde bekleidet hatten und bei der Bürgerschaft viel galten. Wie energisch sie auch gleich gegen den Adel einschritten, zeigt Offenburg (83), der erzählt, schon am 1. Juli 1445 sei von den XIII der Befehl an alle Belehnten ergangen, ihre Lehen der Herrschaft abzusagen.

Des Zusammenhangs wegen greife ich in die folgende Periode hinüber, um die weitere Entwicklung des Dreizehner Collegiums zu verfolgen. Nach Beendigung des Adelskriegs ging die Wahl der XIII von den Sechsern wieder an die Räthe über, und das Collegium erhielt eine von seiner bisherigen verschiedene, aber dennoch sehr weite Competenz, welche in einer Verordnung von 1457 festgesetzt ist. [1]) »Damit hinfort der Stadt gemeine Sachen desto beförderlicher aus-

---

[1]) wb. 98. St. (Stadt Basel und Dreizehner Rath) Ochs, V, 22 druckt die Verordnung aus wb ab, aber insofern ungenau, als er immer setzt: „die XIII oder Botten," während in wb das im Text stehende XIII durchgestrichen und durch Botten ersetzt ist.

gerichtet und die Räthe desto minder bemüht werden, so haben beide Räthe einhellig erkannt, dass die XIII, die jährlich bei der Rathsbesatzung gewählt werden, volle Gewalt haben sollen, alle gemeine Sachen, so auszurichten sind, vorzunehmen und auszurichten, ohne dass sie solche Sachen wieder vor Rath zu bringen hätten. Aber welche Sachen sie zu schwer bedünken, mögen sie an die Räthe bringen. Auch haben beide Räthe den XIII volle Gewalt gegeben, in allen an sie gelangenden Sachen, welche die städtischen Ausgaben und Einnahmen, Nütze und Gefälle betreffen, zu thun was sie der Stadt Nutzen und Ehre zu sein dünkt, ohne dass ihnen der Rath darein reden darf.« Diess der Inhalt von wb. Die andern Handschriften fügen bei: »Welche Sachen von beiden Räthen an sie gewiesen werden, die sollen vor ihnen bleiben und durch sie ohne Wiederanbringen (vor den Räthen) ausgetragen werden, es wären denn solche wichtige Sachen, deren sie sich ohne den Rath nicht beladen wollten, die können sie wieder an beide Räthe bringen. Sie sollen auch verbunden sein und Gewalt haben den Häling zu rechtfertigen, auch alle und jegliche Ordnung der Stadt und der Räthe zu handhaben, und die Uebertreter solcher Ordnung strafen.« Nehmen wir dazu, was ein Concept (St.) enthält:

Gewalt XIII.

der stat ussgeben ze minren und innemen ze meren. Item alle der stat ordenungen so Inen angeben werden ze handhaben und die nit ze endern an eins rats wissen. Item die bekantnisse des rats mit merer urteil beschechen ze handhaben. Item alle wuchen der stat amtlüt ze rechtfertigen, ob jeder siner ordenung nachkome. Item alle die so den bekantnissen des rats ungehorsam ir ordenungen verbrächen iren emptern nicht nachkomen ze strafen.

Endlich noch Ob. II, 259: a° 1454. Item das die XIII gewalt haben uff sendbriefe die der stat Ehafften und herlikeiten nit berürende sind antwurt ze bekennen. Item gewallt haben, alle stett nutzen, zoll, ungelt inzebringen und menglichen darinn gehörig ze machen. Item daz sie gewalt haben allen sachen die vor sie bekennt werden entlichen usstrag ze geben.

Halten wir alle diese Bestimmungen zusammen, so ergiebt sich, dass die XIII die Behörde geworden waren, welche

die Beschlüsse des Raths ausführte, die Aufsicht über die städtischen Beamten und damit auch über die Finanzherren und Finanzsachen übte, über die Ordnungen der Stadt wachte, die Geschäfte, welche die Räthe an sie wiesen, berieth und entschied. In Allem hatten sie Vollmacht endgiltig zu verfügen, und es stand in ihrem freien Willen, die Sache nochmals vor Rath zu bringen oder nicht. Was ihnen aber die hauptsächlichste Gewalt gab, war, dass sie vermöge ihrer Pflicht, der Stadt Ordnungen zu handhaben, alles Mögliche an sich ziehen und alle und jede gemeine Sachen ausser denen, welche der Stadt Herrlichkeit betrafen, ausrichten konnten. Doch bestand jetzt noch ihre Hauptthätigkeit in Bereinigung und Ausführung der Sachen, welche die Räthe ihnen zur Entscheidung zuwiesen. Ein Blick in die Oeffnungsbücher genügt, um zu sehen, welche Unzahl von Geschäften auf diesem Wege an die XIII kamen. Doch finden sich auch nicht wenige Fälle, wo die XIII die von ihnen vorberathene Sache wieder an die Räthe brachten: 1476 werden Beschwerden des Bischofs an die XIII gewiesen, welche darüber rathen und ein Gutachten abgeben (Ob. V, 178, 179). 1479 wird erkannt, dass die XIII über die Sache der XV halb sitzen, weiter darüber rathschlagen und das alsdann wieder an beide Räthe bringen sollen (Ob. VI, 24). 1483 bringen die XIII den Antrag an den Rath, den vom Bischof ernannten Oberstzunftmeister Adam Walch nicht anzunehmen; der Rath, den Antrag genehmigend, bringt ihn an die Sechser und diese beschliessen es endgiltig (Eb. I, 22). 1473 ward erkannt, dass hinfür die XIII nicht Gewalt haben sollen, Jemanden durch die Stadt ziehen zu lassen, sondern es an die Räthe bringen sollen (Ob. V, 97).

Die XIII waren sämmtlich Mitglieder des alten oder des neuen Raths, zu einem Drittel von der hohen Stube, zu zwei Dritteln von den Zünften, einerlei ob aus den Rathsherrn oder den Meistern. Das Amt dauerte ein Jahr, mit der Rathserneuerung war auch Neuwahl der XIII verbunden. 1469 ward statt eines von den vier Achtbürgern jeweilen den Oberstzunftmeister unter die XIII zu wählen beschlossen (Ob. V, 23).

In dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts erscheinen noch zwei Collegien, die der XV und der XXII, um bald

wieder zu verschwinden. Ihre Bedeutung ist unklar und aus den Notizen in den Rathsbüchern nicht völlig zu erkennen. Am 1. Juli 1479 erkannten beide Räthe, dass in Betrachtung gemeiner Stadt Basel Nutz und Nothdurft von disshin zu ewigen Tagen XV die verfänglichsten von beiden Räthen sollen geordnet werden, welche auf Lebenszeit, sie seien der Räthen oder nicht, die XV heissen, sein und bleiben sollen; stürbe einer, so solle ein andrer an seine Statt geordnet werden. Dieselben XV sollen in der Stadt ehaftigen Sachen das gemeine Gut berührend, nach dem ihnen von beiden Räthen Gewalt gegeben wird, Vollmacht haben darin zu walten, zu handeln und zu thun, was sie das Beste der Stadt zu sein dünkt, und was sie also beschliessen, soll beider Räthen halb unwiderruflich gehalten werden, nicht anders als hätten es beide Räthe einhellig erkannt (Ob. VI, 21. Ochs, IV, 366). Diese Verordnung mochte in dem damaligen Misstrauen gegen die Häupter ihren Grund haben, die XV erhielten bedeutend grössere Gewalt als die XIII, nämlich Vollmacht, über der Stadt ehehaftige Sachen nach Gutdünken zu beschliessen, was den XIII nicht zustand. Die in dieser Erkanntniss in Aussicht gestellte Amtsordnung für die XV kam aber wie es scheint nie zu Stande, nachdem sie im September 1479 war ausgestellt und zur Berathung an die XIII war gewiesen worden. [1]) Auch das Collegium der XV vermochte sich nicht bedeutendes Ansehen zu verschaffen, wenn es überhaupt je in Wirksamkeit trat, was ich fast bezweifeln möchte. 1482 wurde an die XIII gewiesen, »wie man sich hinfür halten wolle in besetzung der XIII, XV oder XXII« (Ob. VI, 57), und 1483 »von der XV oder XXII wegen welhe man beheben oder setzen welle und was gewalts sy haben sollen« (Ob. VI, 67). Hier also noch das Collegium der XXII, womit es sich, wie mir scheint, so verhält: im Ob. VI am Ende sind die Mitglieder des Dreizehnercollegiums von 1480—1490 aufgezeichnet,

---

[1]) Ob. VI, 24. Uff mitwuch nach Mathei 1479 ist durch den meren teil erkennt, in bedenk der gegenwertigen loufen ouch der geschäft damit die statt ietz beladen ist, dz man die ordnung so der XV halb ze machen angesehen ist nuzemol ruwen lassen sol, unvergriffen hie nachmals zu andern ziten über die ordnung mögen sitzen. — ibid. 24. (28. September 1479): daz dann die XIII über die sach die XV berürende sitzen etc.

es sind aber nicht 13, sondern 22. Es erklärt sich diess vielleicht daraus, dass die jeweilen gewählten Suppleanten (Zubotten) auch inbegriffen sind. Diese XXII erhielten durch Rathserkanntniss vom 8. August 1482 Namen und Gewalt der Boten über der Stadt Ehehaft (Eb. I, 5). So hiess die in den 70er Jahren aufgestellte Commission zur Vorberathung einer Verfassungsrevision, wovon der folgende Abschnitt noch Näheres bringen wird. Dennoch scheint auch dieses XXIIer Collegium nie in Thätigkeit gewesen zu sein ausser von 1490—1498. In diesen Jahren finden sich, wie Ob. VII ausweist, bloss die XXII mit völligem Ausschluss der XIII. Erst mit dem Aemterwechsel 1498 treten die XIII wieder auf, sie dann hinwiederum ebenfalls mit Ausschluss der XXII. Die Ordnung der XXII, die Ochs, V, 20 enthält, stimmt auch so auffallend mit den Dreizehnerordnungen überein, dass kaum ein Zweifel sein kann, es sei das Colleg der XXII bloss eine Erweiterung der XIII gewesen. Hiebei bleibt immerhin die Frage offen, zu welchem Zwecke diess geschehen sei. Ich vermuthe, dass es sich darum handelte, den Intriguen der hohen Stube zumal des Domcapitels noch vollends durch zünftische Verstärkung des Dreizehner Collegs den Riegel zu stossen. Das Ganze aber war wohl blosse Nachahmung der Strassburger Verfassung, wo die Collegien der XIII, der XV und der XXI schon längere Zeit bestanden und gegenseitig sich beschränkten.

Man würde sich nun aber keinen richtigen Begriff machen von der damaligen Behandlungsweise der Geschäfte, wenn man annehmen würde, dass es bloss solche ständige Commissionen gegeben habe. Vielmehr wurde in unsrer Periode die Berathung und Ausführung der meisten laufenden Geschäfte immer an besondre Commissionen oder wie der Ausdruck lautete Botten gewiesen. Botten hiessen die Ausschüsse des Raths, welchen eine Sache delegiert wurde. Sie kommen schon im 14. Jahrhundert vor: in seiner Vertheidigung gegenüber Johann von Vienne wegen Errichtung des Heimlichercollegs sagte der Rath: so haben auch wir und unsre Vordern oft wenn wir Kriege hatten unsre Sachen empfohlen zweien, dreien oder vieren, als wir je glaubten recht zu thun (St. A. Bisch. Hdlg, J). Aber in den Adelskriegen hatte dieses Commissionenwesen seinen Gipfel erreicht; ich will aus dem ersten

Oeffnungsbuch (1438—1449) bloss eine geringe Anzahl solcher Boten anführen: 7 Boten in diesen Läufen der Schinder der Stadt Sachen zu versorgen; drei Boten zu dem nothwendigsten Bau überall zu machen den Bauherrn beigegeben; Boten zu des Kaufhauses Sachen; zu des von Löwenberg Sache Boten; Boten von der Domherrn wegen die nicht Ungeld geben und dennoch viele Leute speisen und tränken; Boten von der Städte Bau wegen; Boten des Salzes wegen; 15 Boten dieweil man zu Felde liegt; neun Boten die Stadt auswendig und inwendig zu besehen; 22 Boten zu der Sache wegen Erleichterung des Bürgerrechts und der Zünfte; Boten zu der Sache zwischen der Herrschaft und der Stadt; Boten zu der Botpferde Anschlag; Boten um die Stadt zu reiten zu zeichnen was man abbrechen solle; Boten der Söldner Pferde zu besehen, so sie bresthaftig werden; Boten Pferde zu kaufen; Boten über den Krieg zu führen; Boten zum Graben und zur Ringmauer; Boten zu den Gefangenen die man schätzen soll; Boten zu der Stadt besondern Sachen den freien Zug betreffend, u. s. f. Es ernannte also der Rath im einzelnen Fall, je nachdem es nöthig schien, bald mehr bald weniger seiner Mitglieder zur Bereinigung des Geschäfts. Er scheint aber auch zum Voraus bei Beginn des Rathsjahres eine gewisse Anzahl Boten bezeichnet zu haben, welche dann für dieses Jahr gewärtig sein mussten, oft in Anspruch genommen zu werden. Ich schliesse diess daraus, dass in den Oeffnungsbüchern oft steht: Boten electi a° etc. und dann etwa 20 bis 30 Namen folgen, neben den XIII dieses Jahrs. Denn die XIII heissen auch Boten, und zwar vorzugsweise, Ob. I, 392 nennt sie »botten principales.« Bei ihrer jährlichen Neuwahl wurde auch gleich eine bestimmte Zahl Zubotten ernannt, bald sechs, bald neun, theils um als Suppleanten zu dienen, theils um wünschbaren Falls von den XIII zugezogen zu werden. Auch den Heimlichern wurden hie und da sog. Zuheimlicher beigeordnet (Ob. IV, 19. 94).

Mehr und mehr gewöhnte man sich, die XIII als den eigentlichen Rathsausschuss anzusehen für Vorberathung oder sofortige Entscheidung städtischer Sachen. Es kamen daher die vielen Specialcommissionen nach und nach ab; die letzte von Bedeutung war eingesetzt worden zur Berathung einer Gerichtsordnung: 1454 wurden dazu geordnet Hans von Lau-

fen, Heinrich Iselin, Heinrich Zeigler, Hans Biedermann, Burchart Besserer und der Stadtschreiber (Ob. II, 250). Seit 1457, dem Jahr der neuen Dreizehner Ordnung, kam das alte System der Botenernennung ab, weil nun fast alle Geschäfte an die XIII gingen.

Indem aber der Rath gegenüber den Feinden das Geheimniss seiner Macht, seiner Finanzzustände, seiner Pläne zu bewahren suchte, kam er auch in eine schiefe Stellung zur Bürgerschaft. Die so oft wiederholten Beschwerden über die Verwaltung des Ungelds und selbst Versuche, die Gewalt des Raths zu beschränken, entsprangen bloss dem Verdachte der Bürgerschaft gegen die oligarchische Regierungsweise. Wenn nach dem Kriege gegen Graf Diebolt von Neuenburg (1425) einige Unzufriedene »zwischen den Räthen und Sechsen eine Partie machen wollten, also sonderlich, wenn die Räthe zu ihnen kämen und ihre Meinung begehrten, so sollten sich die Sechs zu bedenken nehmen und austreten und zu Rath werden, und was also ihre Meinung würde, das sollten sie den Räthen durch einen Muntmann antworten« (Lb. II, 95 b), so mag die Absicht dabei eine ganz gute gewesen sein, aber der Rath durfte im Hinblick auf die lauernden Feinde vor der Stadt auch nicht von seinem Auftreten abgehen. So trieben die Verhältnisse zur Abschliessung des Raths von der Gemeinde, und dieses Princip wurzelte so fest ein, dass selbst die politischen Stürme der Reformationszeit es nicht zu brechen vermochten.

Sechster Abschnitt.

Die Entscheidung zwischen Bischof und Stadt.

Erstes Capitel.

Bischof Johann von Venningen.

Die Verhältnisse zum Hochstift hatten sich in letzter Zeit für Basel günstig gestaltet. Als beide Räthe und Sechser die Leiche Friedrichs ze Rin zu Grabe geleitet hatten (wb. 92), wählte das Capitel zu dessen Nachfolger den Domdecan Arnold von Ratperg, der am 17. Juni 1451 (St. A.) der Stadt die Handveste ertheilte. Obgleich schon unter ihm die Streitigkeiten über das geistliche und weltliche Gericht den Anfang nahmen, so war er doch der Stadt ein gnädiger Herr, und sein am 7. Mai 1458 erfolgter Tod ward im wb 92 mit dem Beifügen aufgezeichnet: an desselben Herrn Abgang der Stadt und dem Lande übel beschah, denn er ein frommer geistlicher Fürst und zu allen Zweiungen gütlich oder rechtlich hinzulegen willig und unverdrossen gewesen ist, dessen Seele Gott gnädig sein wolle.

Sein Nachfolger Johann von Venningen war ein Herr von Einsicht, welcher auf Ordnung hielt, auf seine Einkünfte achtete, aber in Ausgaben besonders für nützliches und fürstliches Bauwesen gross war, in Geschäften und Kenntnissen wohl erfahren, klug dem Krieg auszuweichen, muthig wenn es sein musste. So schildert ihn Joh. v. Müller (IV, Cap. 8, Note 159 ff.) nach Gerung (Script. Bas. rer. min. 350). Hervorragend durch Würde und Schönheit war er auf dem Reichstage zu Regensburg 1471 durch die allgemeine Stimme bezeichnet als der das Reichsbanner gegen die Türken tragen

solle. Zuerst löste er 1461 von den Grafen von Mümpelgart Schloss und Stadt Pruntrut mit dem dazu gehörigen Gebiet und baute das Schloss von Grund auf so prächtig wieder auf, dass es des Papstes oder Kaisers würdig gewesen wäre, und die Auslösung und der Wiederbau ihn 50000 Gulden kosteten. Aber mit der Stadt Basel, der er als Erwählter am 17. Juni 1458 und als Bischof am 19. Mai 1459 die Handveste ertheilt hatte, entstanden heftige Streitigkeiten. Es ist wahr, das Verhältniss zwischen den Gerichten des Schultheissen und des Officials war so schwierig geworden, dass eine Lösung der Fragen einmal erfolgen musste, und zwar auf rechtlichem Wege, denn beiderseitiges Entgegenkommen war nicht mehr möglich. Bischof Johann schlug nach damaligem Gebrauch den Processweg ein. Ein Schiedsgericht sollte 1466 über Klage und Gegenklage absprechen; der Bischof wählte aus dem Rathe Bernhard von Laufen und Hans Bremenstein den Salzmeister zu Zusätzen, der Rath aus des Hochstifts Mannen Thüring von Hallwyl, Landvogt in Vorderösterreich, und Heinrich Reich von Reichenstein. Vor diesen erschienen am 12. September 1466 zu Basel im Bischofshof die Parteien: der Bischof persönlich, für das Capitel der Domprobst Hans Wernher von Flachsland, für die Stadt der alte Bürgermeister Hans von Bärenfels, Ritter, nebst einigen Rathsherrn und dem Stadtschreiber. In 32 Klagpuncten stellte der Bischof seine Beschwerden.

Zur richtigen Beurtheilung dieser Klagschrift erinnere ich an die (S. 215 ff. besprochenen) Conflicte des geistlichen und des weltlichen Gerichts. Es handelte sich nicht um geringe Competenzstreitigkeiten, sondern um die Frage, ob das Schultheissengericht ein ausschliessliches Stadtgericht für alle Civilsachen sein, und sein Inhaber, der Rath, die gesetzgebende Gewalt auch für das Privatrecht üben solle, wie er sie schon längst für das Strafrecht übte, oder ob der Official durch Uebergreifen in den Kreis des weltlichen Gerichts auf die ganze Rechtsbildung und das Rechtsleben Einfluss behalten solle. Der Bischof ging aber noch weiter: er wandte die Sache sehr fein und im Grunde nicht unrichtig so, dass er an die Spitze seiner Schrift den Satz des alten Bischofsrechts stellte: »Nach Sage unsrer Stift Freiheit hat der Schultheiss zu richten über Schuld, Geld und Unrecht, der Vogt um

Diebstal und Frevel; von der Vogtei gehört uns Namens der Stift der Zweiteil, dem Vogt der Drittel. Doch vernehmen wir, dass sie eine Aufsatzung gethan haben, genannt die Unzüchter, die um Schuld und dergleichen Sachen, welche sich mit Worten und sonst verlaufen, richten und Besserung und Bussen davon nehmen; da aber das Schultheissenamt unsrer Stift eigen und der Stadt versetzt ist, so begehren wir, dass sie solche Unzüchter abthun, denn die Sachen, so vor den Unzüchtern vorgenommen werden, sollten vor des Schultheissen oder unserm oder unsers Erzpriesters Gericht gehandelt werden, und durch sie geschieht diesen drei Gerichten Abbruch, und so wir oder unsre Nachkommen das Schultheissengericht lösen, geschieht uns durch Fortbestand der Unzüchter Eintrag.«

Diese Wendung der Sache ist bemerkenswerth: der Bischof verlangt nicht einfach Zurückweisung des Schultheissengerichts in seine Schranken, sondern in erster Linie Aufhebung der Unzüchter, die seinem Schultheissengericht Eintrag thun. Damit erkennt er von vorneherein nichts an, was der Rath als Norm für das weltliche Gericht aufgestellt hat, die Gerichtsordnung von 1457 ist ihm nicht vorhanden, denn er ist der Eigenthümer des Gerichts, und jene Satzungen des Raths müssen fallen, sobald er oder seine Nachfolger es lösen.

Aus dem Grundsatze, dass das Schultheissenamt des Stifts Eigenthum sei, der Bischof also dem weltlichen wie dem geistlichen Gerichte seine Competenz bestimmen könne, folgten nun consequent alle die Klagartikel, welche Aufhebung der vom Rath am Schultheissengericht eingeführten Neuerungen verlangten: Testamente, Vermächtnisse, Gaben, Käufe, Schuldbriefe vor geistlichem Gericht geschehen sollen Kraft haben gleich den vor weltlichem Richter eingegangenen Verträgen. Jedem Bürger soll frei stehen das geistliche Gericht zu brauchen, wann er will, die Geistlichen aber sollen wie von Alter her ganz unberührt bleiben von dem Gericht des Schultheissen, dessen Amtleute wider Recht bisher die Priester vor das weltliche Gericht geboten oder in verstorbener Geistlicher Häusern inventiert haben. Ja, da das geistliche Gericht das älteste ist, so soll Niemand gehindert werden, an dasselbe zu appellieren.

In seiner Klagbeantwortung ging der Rath bloss da auf principielle Fragen ein, wo Widerlegung möglich schien, so z. B. bei dem Artikel über die Appellation (s. oben S. 220). Im Uebrigen half er sich mit Hinweisungen auf die Missbräuche am geistlichen Gericht: er wolle nicht aufrechte und ziemliche Testamente verbieten, aber grobe und unziemliche arge List und Gefährde, dadurch die rechten Erben ihrer Freunde Guts beraubt worden, die habe eine Stadt nach ihrer Schuldigkeit vorzusehen und zu hindern sich unterstanden. Auch müssten Käufe und Versatzungen von Liegenschaften in offenem Rechte vor dem Schultheiss geschehen, nicht vor Notarien des geistlichen Gerichts in Häusern, damit nicht ehrbare Leute betrogen würden. Das Schultheissenamt sei der Stadt verpfändet und es habe ihr also Niemand in ihre Gerichtsbarkeit über weltliche Sachen einzugreifen. Auf den ersten Artikel aber erklärte der Rath kurz: er habe die Vogtei vom Kaiser und die Unzüchter hätten lange vor Verpfändung des Schultheissenamts bestanden.

Die Rechtsfrage war also die: soll das Schultheissengericht seiner seit zwei Jahrhunderten eingeschlagenen Richtung gemäss sich völlig zu einem Stadtgericht ausbilden oder soll es wieder werden, was es factisch schon längst nicht mehr war, ein bischöfliches Gericht. Dazu kam aber noch mehr: indem der Bischof auf den Inhalt des alten Bischofsrechts zurückging, musste er dahin gelangen, Wiederherstellung der bischöflichen Herrschaft zu fordern, wie sie im Bischofsrecht enthalten war, Wiederherstellung des Zustandes, der ursprüngliche Folge seiner Gerichtsherrlichkeit gewesen war, mit der einzigen Beschränkung, welche schon die Handveste der bischöflichen Herrschaft gezogen hatte. Er forderte daher ferner Wahl des Bürgermeisters durch die Kieser, jährliche Eidesleistung der ganzen Gemeinde auf Burg, Wiedereinführung der üblichen Geschenke an den Bischof, Beisitz des Oberstzunftmeisters und der bischöflichen Lehnsleute im Rath bei Verhandlung bischöflicher Sachen, Bezünden des Münsters durch die Zünfte, Beachtung des bischöflichen Besenamts u. a. Und damit nichts fehle, verlangte er, dass die Stadt vom Ungeld lasse, da es nicht ihr, sondern bloss dem Bischof zustehe.

So war mit einem Male der ganze zweihundertjährige

Entwicklungsgang der städtischen Freiheit wieder in Frage und auf die Spitze eines Schiedsspruchs gestellt. Was Johann von Venningen forderte, war Wiederherstellung des Rechtszustandes zur Zeit Heinrichs von Neuenburg. Weiter zurückzugehen hinderte ihn die von ihm selbst beschworne Handveste. Die Rathsverfassung konnte also der Stadt nicht mehr genommen werden, wohl abcr die Unabhängigkeit des Raths durch Verbot der Ungelderhebung, und die ganze Gerichtsherrlichkeit in Straf- und Privatrecht, da ja auch der durch Rudolf von Habsburg bewirkte Uebergang der Vogtei an das Reich und damit die Strafgerichtsbarkeit des Raths bestritten wurde. Bei diesem Angriffe kam Basel am meisten zu Statten, dass er erst 1466 geschah: wäre ein Jahrhundert früher statt des leidenschaftlichen Johann von Vienne ein Bischof mit dem Character Venningens in solcher Weise wie es jetzt geschah gegen die Stadt aufgetreten, so hätte vielleicht Manches glücken können; jetzt aber redete der Rath in einem ganz andern Tone als damals: »So befremdet uns nicht unbillig, dass unsre Stadt mit Grund und Boden und andern Stücken der Stift zu Basel von Recht, Natur und Eigenschaft zugehören solle, da wir doch, so lang die würdige Stift gestanden ist und ihre weltlichen Gewaltsame und Regalia von dem heiligen Reich empfangen hat, gegen der Stift soviel wir pflichtig gewesen gehorsamlich und löblich mit einander herkommen sind, und aber nichts desto weniger daneben als eine lobliche ziemliche Commune eine freie Stadt des h. Reichs mit allen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Vortheilen und Gewohnheiten als andere des h. Reichs freie Städte Cöln, Regensburg, Strassburg und andre in dem h. Reich in kaiserlichen und königlichen Briefen, in Ordnung und Bestimmung unsers Titels, auch der Sitze und Vorgänge und sonst nicht ohne hohes Verdienen gewürdigt und gewidmet worden sind von allen Herrn von Basel und sonst bis auf diese unsers Herrn von Basel zweifelnde Einrede. Der Bischof möge bedenken, dass man ihm keinen andern Gehorsam schuldig sei denn als Christenmenschen ihrem geistlichen Prälaten, und von weltlicher Gewaltsame wegen bloss den Rappenpfennig von der Eigenschaft der Hofstätten in unsrer Stadt auf St. Martins Tag« (s. oben S. 52).

Wenige Tage vor der ersten Prozessverhandlung war dem Rathe insgeheim gemeldet worden, der Bischof wolle das Bisthum in andre Hände kommen lassen. Der Rath gerieth in Verlegenheit: sollte das ein Mittel sein die Stadt zum Nachgeben zu zwingen? Man beschloss eine Botschaft an das Capitel zu senden und zu fragen, wie es sich damit verhalte. Die Antwort war, so viel es wisse, sei etwas daran; übrigens wolle es den Bischof, sobald er zum Processe in die Stadt komme, fragen, aus welchen Ursachen er solches vorzunehmen meine. Venningen erklärte nun den Domherrn, seine Verwandten hätten ihm gerathen, von der Stift zu stehen und sie in des Fürsten von Bayern Hand kommen zu lassen gegen eine Pension von 1000 Gulden und etliche Zehnten oder aber Pruntrut als Leibgeding. Die Ursache sei, dass die von Bern und Solothurn ihm und der Stift Gewalt zugezogen hätten, und ebenso Basel manches Unbillige zufüge. Auf das ward er gebeten, sich besser zu bedenken, aber er blieb auf seiner ersten Antwort. Nun hielten die Städte und Mannen des Hochstifts einen Tag und beschlossen den Bischof zu bitten, er möge davon abstehen. Die Abgeordneten der Stadt, Hans von Bärenfels, Peter Schönkint und Heinrich Zeigler, ritten mit des Capitels, der Mannen und der Städte Boten nach Pruntrut. Der Bischof versprach, seine Verwandten nochmals zu berathen, und meinte, er könne das Stift mit einem aus dem Capitel versorgen; insgeheim redete er mit Hans von Bärenfels, dass er solches nicht der Stadt Basel halb beabsichtige, sondern allerlei Drangs halb, so ihm von Bern und Solothurn begegnet sei, denn sein Streit mit der Stadt sei durch das Capitel an ihn gelangt, dieses habe ihn angerufen und er sei verpflichtet gewesen, den Process anzuheben; aber sein Rath sei, je früher der Streit hingelegt werden möchte, desto besser wäre es, besonders solang er noch bei dem Bisthum sei, denn er wolle jederzeit mit Leib und Gut der Stadt thun was ihr lieb sei, und habe nicht vergessen die grosse Treue und Freundschaft, so ihm Basel erzeigt habe (Ob. IV, 71).

Es ist schwer zu sagen, ob diess ein angelegtes Spiel war, die Stadt zum Nachgeben zu bringen, wie Ochs (IV, 172) meint. Gewiss ist, dass auch später wieder Venningen Versuche machte, sich des Bisthums zu entledigen. Als Herzog Karl von Burgund 1473 in das Elsass kam, ging die Rede,

der Bischof wolle einem seiner Räthe, dem Probst von Brügge, das Bisthum übergeben. Einige Domherrn baten darauf den Rath, beim Bischof dahin zu wirken, dass er das nicht thue. Als ihm nun der Rath die Boten Hans von Bärenfels, Peter Rot und Hans Bremenstein sandte, antwortete der Bischof, er habe soeben durch den Amtmann von St. Diedat einen Credenzbrief von Herzog Karl erhalten, worin er aufgefordert werde, seine Botschaft des Bisthums halb nach Colmar zu schicken. Er wolle nun kurz sagen lassen, dass er keine Aenderung des Bisthums thun, sondern dabei bleiben wolle (Ob. V, 96. St. A. Processacten J. v. Venn.).

Mag nun aber die Absicht des Bischofs gewesen sein, welche es wolle: Basel liess sich durch solche Erklärungen nicht bewegen, sich etwas von seinem Rechte zu vergeben. Der Process ging seinen Gang fort. 1471 erfolgte der Schiedsspruch. Er ist weitläuftig und doch für uns von geringem Interesse, weil es ein blosser Sühnversuch war oder wie er sich selbst nennt eine Rathschlagung, ein Vorschlag, den beide Parteien ins Bedenken nahmen. Da er für die Stadt überaus günstig lautete, ihr z. B. das Unzüchtergericht zuerkannte, die Appellation bloss in der vom Rath selbst bewilligten Gränze zuliess, die Gerichtsbarkeit über Eigen und Erbe, Fried und Frevel bloss dem weltlichen Gericht zusprach, und viele kleinere Forderungen dem Bischof fallen zu lassen rieth, so war die Stadt bereit, ihn mit wenigen nicht sehr wesentlichen Aenderungen anzunehmen, aber der Bischof hatte so Manches dagegen einzuwenden, dass eine Vereinbarung unmöglich war. Immerhin bleibt es interessant, dass die Schiedsrichter in ihrer Mehrheit das alte Herkommen Basels höher achteten als die bischöflichen Ansprüche. Bloss über einen Punct hatten sie sich nicht einigen können: das Ungeld. Es fanden hierüber ganz specielle Verhandlungen Statt, und Basel beharrte darauf, als freie Stadt und schon als lobliche Commune, insonderheit aber durch Sigmunds Brief von 1431 zur Ungelderhebung berechtigt, wie durch die Handveste von Steuer und Gewerf an den Bischof befreit zu sein. Und endlich fragte es mit Ironie: »Sollte eine Stadt nicht auf sich selbst Ungeld und Steuern haben legen können, wie hätte sie denn einem Bischof mögen beholfen und berathen gewesen sein? Ja, wiewohl Niemand uns um solche Auflagen anzusprechen

Recht und Glimpf hat, so geschieht doch solches von einer Stift, so viel wir ihretwegen und um der Geschäfte willen ihr ihre Gerechtigkeit helfen zu behalten mit Kriegen und mit Tagen in merklich grosse Schulden gekommen und genöthigt worden sind grosse Zinse auf uns zu schlagen, die doch ohne solche Beladung nicht konnten abgetragen werden.«

So dauerte der Streit fort und die Domherrn erneuerten 1474 die alte Verordnung, dass kein Bürger von nicht ritterlicher Geburt Domherr werden könne (Ochs, IV, 286, 342, Note 1). Der Bischof selbst aber erlitt noch kurz vor seinem Tod eine Demüthigung. Einer seiner Diener wurde 1477 in nächtlicher Schlägerei verwundet. Auf des Bischofs Verlangen nahm der Rath die Thäter, unter Andern einen Studenten der Theologie, Namens Gilg, fest. Als der Rector der Hochschule das erfuhr, forderte er in Kraft der Freiheit der Universität, dass ihm Gilg als ein seiner Gerichtsbarkeit Unterworfener übergeben werde, erhielt ihn, trotzdem dass der Bischof ihn als Cleriker seines Bisthums seinem Gerichte überliefert haben wollte, und liess ihn gegen Caution frei. Da schuldigte Venningen die Räthe, sie seien am Stift meineidig geworden, ja sie hätten längst die Handveste gebrochen und sollten gar nicht Macht haben, Rath und Aemter zu besitzen und Steuern aufzulegen ausser mit seinem Willen. Der Rath forderte Widerruf, sonst würde man die Pflicht gegen das Stift abkünden. Der Bischof liess aber öffentlich reden, die Stadt gehöre ihm ohne Mittel an, und habe keinen natürlichen Herrn als ihn. Zudem sei es unerhört, einen Widerruf zu fordern, bevor einer mit Recht überwunden sei. Anwesende Fürsten und Städteboten nahmen sich der Sache an und wollten beide Theile verhören und vertragen. Aber der Rath schrieb an Herzog Sigmund von Oesterreich, er habe vernommen, der Bischof wolle es zu offener Fehde kommen lassen und alle seine Mannen, die zugleich dem Herzog als seine Räthe, Diener und Landsassen verwandt seien, gegen die Stadt aufbieten, wodurch Basel genöthigt würde, des Herzogs fürstlicher Landschaft Schaden zuzufügen; er möge daher seine Leute bewegen, sich dieses Streits nicht zu Beistand des Bischofs anzunehmen. Diess wirkte und der Bischof wurde bewogen, am 21. März 1477 zu widerrufen (St. A.). Am 22. December 1478 starb er zu Pruntrut.

Zweites Capitel.

Bischof Caspar zu Rhein.

Kaum war Johann von Venningen gestorben, so beeilte sich das Capitel, ihm einen Nachfolger zu geben, der den Streit nicht ruhen lasse, und ernannte einhellig am 4. Jan. 1479 den Domcustos Caspar zu Rhein. Dieser ertheilte am 15. Juni 1479 die Handveste und wandte sich an Kaiser Friedrich mit der Klage, dass ihn die Basler an den geistlichen und weltlichen Gerichten, Rechten und Herrlichkeiten irren. Am 25. Mai 1480 erging von Wien der Befehl an den Rath, vor dem Kaiser zur Verantwortung auf diese Klage zu erscheinen.[1] Nun beeilte sich der Rath eine gütliche Verhandlung anzubahnen, und beide Theile einigten sich auf Junker Martin von Staufen,[2] der zu Zusätzen von des Bischofs Seite Herrn Wilhelm zu Rappoltstein und den Domprobst Wernher von Flachsland, von den Räthen Hans von Bärenfels und Heinrich Iselin wählte. Der Bischof stellte seine Klagartikel auf, die mit denen Johanns von Venningen übereinstimmten, nahm aber gleichzeitig eine Handlung vor, die der Stadt ihre stärkste Handhabe entreissen musste: er hinterlegte am 10. Januar 1481 bei dem Wechsler Balthasar Hütschin zu Basel die auf dem Schultheissenamt stehenden 2000 Gulden und liess die Stadt auffordern, die Pfandbriefe gegen Bezug der Summe dort zu deponieren. Damit stellte er sich auf den besten Rechtsboden, von dem aus er jede Befugniss des Raths, Ordnungen und Satzungen für das Gericht zu machen, angreifen konnte, und er that diess auch viel unumwundener als sein Vorgänger: obschon der Schultheiss, sagte er im Art. 2, um Geldschuld, Unrecht und Unzucht zu richten hat, so werden doch unerlaubt Satzungen uns und unserm Stift zu merklichem Abbruch fürgenommen. Der Rath wurde durch diese neue Wendung veranlasst, auch seiner-

[1]) Quellen für dieses Cap. St. A. Process mit Caspar. Mald. Acten. Chartae Amerbach. auf der Bibliothek (Vol. C 710 ff.).

[2]) „Als der von beiden teilen früntlichen Tag zu vergönnen erfordert ist.“ St. A.

seits einen neuen Standpunct einzunehmen; er wies, was er gegen Venningen nicht gethan hatte, darauf hin, dass der Bischof bloss Macht habe, den Schultheissen zu setzen, die Stadt aber jederzeit Ordnungen und Satzungen des Gerichts gemacht habe, so 1361 (Rq. 13 ist gemeint), aus welch letzterer Ordnung hervorgehe, dass damals zwei Schultheissen gewesen seien, ein Oberschultheiss und ein Unterschultheiss, einer von wegen des Bischofs, der andre von wegen der Stadt. Das weltliche Gericht und die Vogtei ständen nicht dem Bischof zu, sondern der Stadt ohne Mittel vom Reich; sie habe das Gericht jeweilen mit Urtheilsprechern und Amtleuten besetzt, die auch der Stadt schworen, dessgleichen Gerichtsordnungen gegeben und die Besserungen bezogen, und der Bischof habe bloss den Schultheissen zu setzen, wenn das Schultheissenamt in seinen Handen sei. Seit Bischof Pantalus im Jahr 238 sei die Stadt in loblichem Regiment und Wesen, Ordnungen aufzusetzen, u. s. f. Neben diesen Antworten, die nicht viel werth waren, verweigerte der Rath die Lösung des Schultheissenamts: er sei nicht dazu schuldig, und wäre er es auch, so entstände dadurch mehr Irrung und Widerwärtigkeit als Gutes oder Freundschaft. Der Bischof bezog daher die 2000 Gulden bei Hütschi wieder, legte sie an offenen Wechsel, verkündete die Lösung dem Rath nochmals und liess, als dieser »solche Verkündung verachtete,« eine notarialische Protestation aufnehmen.

Da die einzelnen Klagartikel und ihre Beantwortung grossentheils fast wörtliche Wiederholungen des frühern Processes sind, so gebe ich bloss eine Uebersicht über den Gang des langen nun angehobenen Processes. Die Vermittlung Martins von Staufen gelang nicht. Wie es scheint, hatte sich der Rath vor ihm darauf berufen, dass das Schultheissenamt bloss mit den übrigen Pfandschaften gelöst werden könne, denn der von Staufen gab den Baslern auf, den Bischof dessen durch Briefe zu unterrichten. Im Uebrigen waren seine Vorschläge für die Stadt eher günstig, namentlich sprach er ihr die Vogtei und das Recht zur Ungelderhebung zu, so dass der Bischof erklärte, er wolle der Sache keine Rede hören, und sich wieder an den Kaiser wandte. Da beschloss der Rath dasselbe zu thun und seinerseits durch Beschwerden über den Bischof den Kaiser zu gewinnen: er erinnerte Fried-

rich III, wie Basel jederzeit der kaiserlichen Majestät treu und willig gedient und alles gethan habe, was eine freie Stadt pflichtig sei zu thun, und bat ihn zu verschaffen, dass der Bischof sein unbilliges Vornehmen abstelle. Dieser letztere aber bot nun Alles auf, um eine günstige Entscheidung für sich herbeizuführen, und bat auch den niedern Verein (Bischof von Strassburg, Erzherzog Sigmund, die Städte Strassburg, Colmar und Schlettstadt), zu welchem Stift und Stadt Basel gehörten, um einen Tag, der in den ersten Tagen des Jahres 1482 zu Colmar stattfand und von Basel mit dem Vorbehalt des Rechtsstandes vor dem Kaiser beschickt wurde. Da machte der Herr von Rappoltstein den Vorschlag, die Stadt solle dem Bischof 7000 Gulden um einen Zins von 300 Gulden leihen und dazu 3000 Gulden schenken, dafür aber der Bischof sich verpflichten, etliche Jahre stille zu sein und nach dieser Zeit sämmtliche Pfandschaften bloss sammethaft oder in zwei Malen lösen zu dürfen, nämlich die Aemter in der Stadt (Zoll, Bannwein, Münze, Schultheissen-, Vitztum- und Brotmeisteramt) um 25223, und die Aemter vor der Stadt um 29600 Gulden. Diese precäre Aushilfe war der Rath bereit modificiert anzunehmen; er erkannte am 10. Dec. 1482: will der Bischof die Späne des Gerichts halb ganz todt und ab sein lassen, so soll man ihm mit den 7000 Gulden Hauptguts und den 3000 Gulden baaren Gelds begegnen, doch also, dass die 10000 Gulden zum vordrigen Pfandschilling geschlagen werden und die Pfandschaften sammethaft und keine ohne die andre gelöst werden sollen (Eb. I, 12). Aber die Sechser genehmigten es nicht, und unterdessen war die Citation des Kaisers (d. d. Wien 15. Oct. 1482) an den Bischof gelangt, sich gegen Basels Klagen zu verantworten. Der Bischof ernannte hiefür den Doctor Johann Keller zu seinem Bevollmächtigten, und so wurde die Sache vor dem Kammergericht anhängig.

In ein neues Stadium trat nun aber der Streit durch zwei Ereignisse: die schweizerischen Städte und Länder und Erzherzog Sigmund von Oesterreich boten ihre Vermittlung an und bestimmten einen Tag nach Baden auf den 15. Juni 1483, wohin auch beide Parteien ihre Boten sandten. Die Sache wurde auf den 24. Aug. vertagt, und in der Zwischenzeit, bei der Rathserneuerung, gab der Bischof zum Oberst-

zunftmeister einen Adam Walch, den der Rath nicht annehmen wollte, weil er nicht Bürger sei und ausserdem der Bischof gegen das alte Herkommen gehandelt habe (Eb. I, 22). Diess veranlasste eine neue Beschwerde Basels beim Kaiser, der von Gratz aus am 31. Juli 1483 dem Bischof schrieb, es sei ihm angebracht worden, dass er (der Bischof) die Stadt gewaltsam ihrer Freiheiten und Gewohnheiten zu entsetzen, ihr Oberherr nicht nur in geistlicher, sondern auch in weltlicher Verwaltung zu sein, und sie dadurch dem Kaiser und dem Reich zu entziehen unterstehe; er gebiete ihm darum bei Strafe von 60 Mark Goldes, die von Basel bei ihren Freiheiten zu lassen, wie sie bisher als eine Stadt des h. Reichs mit andern Reichsstädten in Uebung gewesen.[1]) Bei dieser frischen gegenseitigen Aufregung konnte die Tagsatzung zu Baden im August zu keinem Ziele gelangen. Der Abschied vom 30. Aug. 1483 erklärte, die Sachen hätten nach langer Arbeit nicht vereinbart werden können, und man habe bloss soviel erlangt, dass ein neuer freundlicher Tag bewilligt worden sei, der hiemit auf den 29. Sept. nach Basel angesetzt werde, wohin der Bischof im Geleit der Eidgenossen und des Erzherzogs kommen möge. Gegen dieses Geleit protestierte der Rath sofort feierlich, da er dessen löblich gefreiet sei, Jedem bei sich Trost und Geleit zu geben; überhaupt aber verfolgte er alle Schritte der schweizerischen Orte um so misstrauischer, als er vermuthete, der Bischof wolle sich in ihren Bund aufnehmen lassen. So blieb die Tagsatzung zu Basel auch erfolglos, und jenes kaiserliche Mandat an den Bischof vom 31. Juli wurde die Veranlassung, dass die Vermittlungsversuche der Eidgenossen aufhörten; es schrieben nämlich dieselben, zu Münster im Aargau auf einer Tagsatzung versammelt, am 24. November den Baslern, sie hätten durch ihr Schreiben an den Kaiser gegen die zwei letzten Abschiede gehandelt, wonach keine Partei gegen die andere bis zu Austrag der Sache Neuerungen habe machen sollen; der Rath möge daher dieses kaiserliche Mandat abstellen und den Bischof nicht damit beunruhigen. Aber Basel antwortete

[1]) War wohl Basel mit dieser Deduction einverstanden? Möglich, dass es, um den Kaiser zu gewinnen, seine Beziehung zum Reich schärfer betont hatte als seine freistädtische Eigenschaft.

kurz: den Abschied von Baden habe es nie angenommen; der Streit mit dem Bischof betreffe die Regalien, die Freiheit und die Gerechtigkeit, die vom Reich herrühren, und darum habe sich Basel als eine Freistadt gegen den Bischof als einen Fürsten des Reichs vor dem römischen Kaiser zu Recht erboten, als von welchem seine und der Stadt Regalien, Obrigkeit, Freiheit und Gerechtigkeit herfliessen.

Damit war die Sache von Seiten Basels rein der Beurtheilung durch das Kammergericht anheimgestellt, und, was ohne Zweifel bezweckt war, auf die lange Bank geschoben. So lautete auch Basels Klage absichtlich sehr vag: der Bischof habe die Stadt ihrer Ehre und Glimpfs unbillig schwer beschuldigt, behaupte, er sei Oberherr der Stadt ohne Mittel, in geistlicher und weltlicher Verwaltung, es sei kein andrer Herr unter der Sonne oder auf dem Erdreich über Basel, weder Papst noch Kaiser, und die Stadt dürfe nicht Statuten machen noch Ungeld erheben. In der That förderte das Kammergericht die Sache nicht, von Zeit zu Zeit (z. B. Nürnberg, 28. Mai 1487. St.) meldete der Kaiser, er habe die Sache merklicher Geschäfte des Reichs halber wieder auf ein Jahr hinausgeschoben, oder: da das Kammergericht dieser Zeit nicht in Uebung sei, so wolle er später die Klage vornehmen (Ochs, IV, 414, 424, 429). Unterdessen gingen immer wieder Vermittlungsversuche vor sich, namentlich von dem Herrn von Rappoltstein, aber alle ohne irgend welchen Erfolg. Selbst der Streit wegen der Wahl des Adam Walch zum Oberstzunftmeister dauerte Jahre lang, und noch 1485 behielt sich der Bischof desshalb bei der Rathserneuerung seine Ansprüche an die Stadt vor (Ob. VI, 84).

Noch einmal im Jahr 1497 versuchte der Bischof, der einsehen mochte, dass auf diesem Wege Niemand als die Stadt ihren Vortheil finde, eine Vereinbarung. Er kam um St. Johanns Tag in eigener Person nach Basel (St. — Bisth. Basel) und unterredete sich mit Abgeordneten des Raths. Beide Theile schlugen wieder den alten Weg ein, der Bischof ernannte zwei Zusätze aus dem Rath, Lienhard Grieb und Heinrich von Senheim, der Rath zwei aus des Bischofs Mannen, Lütold von Bärenfels und Friedrich von Löwenberg. Vor diesen vier sollten in einer Reihe von Processverhandlungen alle Klag- und Gegenklagartikel nochmals verhandelt werden,

jeweilen drei bis vier auf einmal. Welcher Artikel ins Reine könne gebracht werden, dabei solle es bleiben, welcher nicht, der solle jeder Partei ohne Schaden zurückgelegt werden. Die Verhandlungen begannen im Dec. 1497, die vier Zusätze gaben ihre »Muthmassung« über die sechs ersten Artikel und beauftragten die Gesandten, sie an ihre Herrn zu bringen. Da sie nun beiderseits nicht angenommen wurde, so griffen die Vermittler zu andern Artikeln. Auch über diese einigten sich die Parteien nicht. Da schlugen die Mittler am 7. Febr. 1498 vor, solche kleine Artikel neben sich zu setzen und an den grossen Hauptartikeln zu arbeiten, dass diese betragen würden, dann möchte wohl auch in den andern gütliche Beilegung gefunden werden. Als die Parteien einwilligten, wurde erkannt, dass die Artikel über die Lösungen sollten vorgenommen werden.

Auf den 19. März (erzählen die Processacten des St. A.) brachten nun die bischöflichen Anwälte vor, es handle sich nicht bloss um eine Lösung, wie Basel meine; beharre die Stadt auf dieser Meinung, so komme nichts Fruchtbares heraus, wolle aber die Stadt eine Lösung ablassen, so wolle der Bischof auch eine nachgeben, also, dass von zwei Lösungen geredet werde. Basel willigte ein, doch so, dass es gebührliche Antwort geben wolle, wie diese zwei Lösungen geschehen müssten. Des Bischofs Anwälte trugen nun vor, zu einer Lösung gehören Zoll, Bannwein und Schultheissenamt (20623 Gulden), zur andern die äussern Aemter (28000 Gulden). Die Stadt erklärte das für falsch, denn man müsse alle Pfandschaften in die Lösung begreifen, so die Stadt vom Stift habe; würde eine ohne die andere gelöst, so entstände über Nacht weitere Irrung; es sei so zu theilen: alle Pfandschaften in der Stadt seien für eine Lösung anzuschlagen, also ausser jenen drei noch Münze, Vitztum- und Brotmeisteramt und Insiegel des bischöflichen Hofs, und für die andre zu den äussern Aemtern noch die Quart zu Fülistorf und der Zoll zu Gutenfels.

Zum bessern Verständniss erinnere ich daran, dass auf Vorschlag des Herrn von Rappoltstein der Rath 1482 bereit gewesen wäre, die Pfandschaften sammethaft abzutreten, wenn der Bischof dagegen seine Ansprüche der Gerichte halb zurückgezogen hätte. Es lag also dem Rath folgendes Project im

Sinne: der Bischof mag alle Pfandschaften lösen, aber uns nie mehr hindern, Ungeld zu erheben und Satzungen und Ordnungen zu errichten. Dabei mag der Hintergedanke, der Bischof könne gar nicht alle Pfandschaften auf einmal lösen, auch mitgewirkt haben. Auch jetzt, 1498, kam also dasselbe wieder zur Sprache, aber ebensowenig zu einem Ziele. Missstimmt schrieb im Jan. 1500 Bischof Caspar von Delsperg aus dem Rathe, er habe sich redlich bemüht, die Sache gütlich beizulegen, Basel aber habe ihm auf nichts Antwort geben wollen; so stelle er die ganze Sache der Mutter Gottes anheim (St. — Bisth. Basel).

So schloss der lange Streit unerledigt wie der Johanns von Venningen. Bald darauf ernannte das Capitel den Domcustos Christoph von Utenheim zum Coadjutor und Administrator des Hochstifts. Bischof Caspar behielt sich durch notarialische Urkunde vom 30. Dec. 1500 vor, dass der Coadjutor mit dem Rath keine Vereinbarung treffen dürfe ohne seinen Willen (Mald. Acten). Es geschah diess auch in der That nicht, und zwar darum, weil die Streitverhandlungen ganz ruhten. Die Stadt verkehrte übrigens mit dem Bischof selbst bis an seinen Tod, so z. B. noch bei der Rathserneuerung von 1502 (St. — Kleinrath). Bald darauf, am 7. November 1502, starb Caspar zu Rhein in Pruntrut, und der Rath erfüllte, »obschon sich der Bischof der Stadt unfreundlich erzeigt hatte,« die herkömmlichen Förmlichkeiten des Beileids und des Anerbietens, die Städte und Schlösser des Hochstifts zu versorgen, was das Capitel indess als unnöthig ablehnte (wb. 126).

Drittes Capitel.

Politische Verhältnisse bis 1501.

Es kann sich hier nur um eine gedrängte Uebersicht der Hauptpunkte handeln, die zu dem Eintritt Basels in den ewigen Bund der Eidgenossen führen mussten. Zwei Beziehungen stehen im Vordergrund: die zum Reich und zur

Schweiz. Die Verbindung mit den elsässischen Städten flammt noch einmal in dem niedern Verein für kurze Zeit auf.

Der zwanzigjährige Bund Basels mit Bern und Solothurn war 1461 abgelaufen: er ward nicht erneuert, nicht weil Basel dieser Bundesgenossen glaubte für immer entrathen zu können (die letzten Jahrzehnte hatten das Gegentheil bewiesen), sondern weil es ihrer Freundschaft meinte versichert zu sein auch ohne ein Bündniss, das in ruhiger Zeit unnöthig schien. Denn Basel, »das durch Ordnung, Weisheit und Kraft emporblühende« (J. v. Müller), durfte es sich wohl gestehen, dass es in den letzten Kriegen eine feste Vormauer des schweizerischen Bundes gewesen sei, und dass dieser selbst nicht gleichgiltig sei gegen das Gedeihen eines freundlichen Verhältnisses. In der That fand Basel Hilfe bei ihm gegen die um diese Zeit ausbrechende Rivalität mit Solothurn. Als Graf Oswald von Thierstein mit alten Entschädigungsansprüchen aus dem Adelskrieg hervorrückte und Anschläge auf Basel machte, fiel Verdacht auf Solothurn, dessen Bürgerrechts er genoss, dass es seinen Planen Vorschub leiste, um die Aemter der Basler Landschaft für sich zu erwerben. In dieser Verlegenheit half auf Basels Klage die Mahnung der Eidgenossen an Solothurn, sich des Grafen nicht anzunehmen; als ihm das Bürgerrecht aufgesagt war, führte Basel die Fehde mit ihm zu glücklichem Ende.

In den folgenden Jahren bewahrte indess Basel strenge Neutralität. Als 1468 zwischen Oesterreich und den Schweizern der Mülhauser Krieg ausbrach, hatte Basel keinen Grund, Partei zu nehmen. Zwar den heranrückenden Eidgenossen schenkte der Rath sechs Karren Wein und sechs Karren Brot, und bald darauf schickte er den Truppen Berns, Solothurns und Freiburgs reichlich Wein und Brot in ihr Lager bei Prattelen (Ob. IV, 103). Dagegen hatten beide Räthe schon früher beschlossen, dass wenn die Schweizer fordern würden, ihnen ihrer Feinde Gut, das in die Stadt geflüchtet sei, herauszugeben, man ihnen das mit gebührlichen ziemlichen Worten abschlagen solle, und als Niclaus von Diesbach begehrte, den Eidgenossen feilen Kauf in der Stadt zu gestatten, erkannte man kein Korn aus der Stadt zu lassen (Ob. IV, 100, 101). Ja der Rath verlangte geradezu von den schweizerischen Boten, man möge die Stadt schonen, wenn man herabziehe. Als nun

die Gesandten freien Durchpass durch die Stadt begehrten, antwortete der Rath, er habe beiden Parteien geschrieben, dass er des Krieges müssig gehen und sich unparteilich als Mittler halten wolle, er müsse es desshalb abschlagen (Ob. V, 2). Mittelbar kam diese Haltung der Stadt doch den Schweizern zu Gut, da sie dadurch im Rücken gesichert waren, denn Basel übte gleiches Recht gegen Oesterreich, und antwortete dem Junker Martin von Staufen, der feilen Kauf für das Kriegsvolk seiner Herrschaft begehrte, man wolle sich gegen sie halten wie gegen die Eidgenossen, der feile Kauf aber sei nicht wohl leidlich (Ob. V, 5). Dieses Verhalten Basels erschien den Eidgenossen selbst gerechtfertigt: es war die unparteiliche Vermittlerinn, und trotz jenen abschlägigen Antworten dankte Bern im Namen seiner Eidgenossen herzlich für die viele Mühe und Arbeit, deren und andrer Freundschaft, so sie jeweilen bei Basel gefunden hätten, sie nie vergessen wollten (Ob. IV, 100). Und als der Rath ihnen den feilen Kauf abgeschlagen hatte, versicherten sie, es wäre ihnen leid, wenn der Stadt dieses Anmuthens halb etwas zugezogen würde, das ihr nicht eben wäre, denn was sie ihr thun könnten, dessen wären sie willig, da Basel ihnen das auch allzeit gethan habe (Ob. V, 2). Es sind das alles bloss kleine Züge, die aber doch das Verhältniss characterisieren. Von der Aufnahme Basels in den ewigen Bund hätten damals die Eidgenossen selbst am allerwenigsten etwas wissen wollen; noch nach den Burgunderkriegen fand der Antrag, die viel ältern Freunde Freiburg und Solothurn aufzunehmen, grossen Widerstand. Nicht alle Eidgenossen, sagt J. v. Müller, hatten den fürstlichen Sinn Berns, neue Verbindungen missfielen den alten Orten, nicht nur weil sie in Kriege verwickelten, sondern weil ihre bescheidenen Thäler völlig unscheinbar und in dem von ihnen ausgehenden Bund andere über sie zu Herren würden. Doch war es der Eidgenossenschaft wichtig, Basels Freundschaft sich zu erhalten, weil seine Lage und Bedeutung in Kriegen mit Oesterreich wie im Frieden für den Verkehr Sicherheit gewährte; Basel aber begnügte sich gern mit der unverbrieften Freundschaft, und verlangte nicht nach einem förmlichen Bund, um bei dem Kaiser, dessen es noch gegen den Bischof bedurfte, nicht zu verlieren. Daher diese für die Eidgenossen genügende, für Basel vortheilhafte Neutralität,

bis der Schwabenkrieg die Wendung brachte. Davon macht auch keine Ausnahme Basels Betheiligung an den Burgunderkriegen; es zog ins Feld als Mitglied des niedern Vereins.

Erzherzog Sigmund nämlich hatte zur Befriedigung seiner Gläubiger und um eine glänzende Hofhaltung führen zu können die vorderösterreichischen Lande, Elsass, Sundgau, Pfirt, Breisgau, Schwarzwald und die Waldstädte, 1468 an Karl den Kühnen verpfändet, der die Herrschaften sofort einnahm, auf burgundischen Fuss einrichten liess und dem Ritter Peter von Hagenbach die Verwaltung übergab. Nicht ohne Unruhe sahen die Reichsstädte des Elsasses diese Veränderung: »Karl hatte in mächtigeren Communen den Freiheitssinn zu brechen gewusst« (J. v. Müller). Schon 1471 stieg bei ihnen der Gedanke auf, dem Erzherzog durch Geldvorschüsse die Mittel zur Lösung zu verschaffen; was aber lange Unterhandlungen nicht zu Stande brachten, beförderte endlich des Landvogts Hagenbach immer feindseliger werdendes Benehmen.[1]) Auf einem Tage zu Constanz wurden die wichtigen Verträge abgeschlossen, welche die burgundischen Kriege hervorriefen: am 20. März 1474 besiegelten der Erzherzog Sigmund, die Bischöfe von Strassburg und Basel, und die Städte Strassburg, Basel, Colmar und Schlettstadt zu Constanz den sog. niedern Verein auf 10 Jahre und nahmen am 31. März die Schweizer nebst Solothurn, sowie die Städte Kaisersberg, Oberehenheim, Münster im St. Gregorienthal, Rossheim und Dürkheim im Elsass in den Bund auf. Auf derselben Tagleistung kam durch französische Vermittlung zwischen Erzherzog Sigmund und den acht eidgenössischen Orten die sog. Erbeinung zu Stande, welche den 11. Juni zu Senlis von König Ludwig XI und den Verbündeten verurkundet wurde (WB 286, 287, 398). Sofort streckten die vier Städte Strassburg, Basel, Colmar und Schlettstadt den Pfandschilling von 80000 Gulden vor und dem Herzog von Burgund ward die Lösung der Pfandschaften angesagt. Wie dann Schlag auf Schlag die Gefangensetzung des widerstrebenden Landvogts Hagenbach, seine Verurtheilung durch das Landgericht und in enger Verkettung damit die glorreichen Burgunderschlachten folgten, daran genügt hier zu erinnern.

---

[1]) Er sperrte den feilen Kauf gegen Basel und verbot die Zinsausfuhr. Knebels Chronik; Uebers. v. Buxtorf, 6.

Uns liegt ob, in gedrängten Worten noch die Gestaltung der Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zu berühren. Sie knüpft sich an die neu ausbrechenden Streitigkeiten mit Bischof Caspar, durch welche Basel gegen die Eidgenossen misstrauisch gestimmt und dem Kaiser wieder näher gebracht wurde. In der letzten Zeit hatte sich Basel der kaiserlichen Gunst nicht in hohem Mass erfreut, ich erinnere an den Appellationsstreit von 1460 und an die darauf folgende Zweiung über die Zuzugpflicht in kaiserlicher Privatfehde. 1463 sodann erliess Friedrich III an Basel den Befehl, sich hinfort mit Niemand ohne seinen Willen zu verbünden, und 1473 verlangte er von ihm den Eid, wie ihn die Reichsstädte leisteten. So entschieden sich Basel bisher gegen eine Gleichstellung mit den Reichsstädten verwahrt hatte, so ging es doch jetzt, da es vom Bischof bedrängt war, darauf ein, und gewann den Kaiser durch Dienste, deren es sich früher als Freistadt geweigert hatte. Zwar auch jetzt nur nach langem Sträuben: nach mehrmaligen Aufforderungen Friedrichs III und dessen Sohnes musste es 1486 trotz seinen Vorstellungen dem Kaiser für den Krieg gegen den König von Ungarn bedeutende Geldsummen steuern, und gab nun auf einen zu Speier abgehaltenen Tag seinen Gesandten die Instruction, wenn von einem Zug nach den Niederlanden geredet würde, zu erklären, dass die Stadt jetzt nichts leisten könne. Aber 1488 erging Mahnung über Mahnung an Basel, Zuzug zur Befreiung Maximilians zu leisten, und der Rath sandte endlich 150 Söldner unter dem Hauptmann Peter Offenburg. Was er dafür begehrte und erlangte, bezeichnet die Motive seines Gehorsams gegen den kaiserlichen Befehl: Offenburg brachte einen für den Process mit dem Bischof wichtigen Freiheitsbrief nach Hause (d. d. Antwerpen, 19. August 1488. St. A.), der den Baslern die Befugniss gab, alle bei ihnen sesshaften Leute, geistliche und weltliche, zu besteuern, jederzeit Satzungen und Ordnungen über der Stadt Nutzen zu machen, alle Ewigzinse abzulösen, und über die Uebelthäter in ihrem Hofe nach Reichsrecht zu richten. Durch die zwei ersten Puncte war die Forderung des Bischofs, dass die Stadt kein Ungeld erheben und keine Ordnungen machen solle, vom Kaiser zu Gunsten der Stadt entschieden, der dritte Punct war von Bedeutung wegen der zahllosen Zinse in geistlichen

Händen, und der vierte sprach die Vogtei der Stadt zu. Selbst ein fernerer Artikel des Privilegs, auf den ersten Blick mit den städtischen Interessen nicht wohl vereinbar, war vom Rath klug ausgedacht: hat Jemand an Basel eine Ansprache, und die Basler wollen das Recht nicht laut ihrer Freiheit vor dem Schultheissen nehmen, oder können sich die Parteien nicht dieser Freiheit unschädlich auf einen Schiedsrichter vereinigen, so soll der Ansprecher bloss vor uns als römischem Kaiser, ihrem rechten Herrn und ordentlichen Richter, oder vor unserm Hofgericht zu Rotweil und sonst nirgends klagen, doch jeder Partei die Appellation von letzterm Gericht an uns vorbehalten. Jede Ladung und Handlung vor andern Gerichten ist null und nichtig. Damit konnte die Stadt für den Fall der Lösung des Schultheissengerichts sich und die Ihrigen ganz demselben entziehen und zugleich die Appellation an den Bischof oder sein geistliches Gericht unmöglich machen. Aber um welchen Preis erreichte sie das? Sie verliess den 1473 festgehaltenen Grundsatz, dass sie dem Kaiser bloss von der Vogtei wegen, nicht als ihrem Herrn schwören müsse, und empfing freudig ein Privileg, das den Kaiser als ihren rechten Herrn und ordentlichen Richter hinstellte. Einerseits indessen hatten solche Erklärungen keine grossen Consequenzen mehr, während der Vortheil gegenüber dem Bischof bedeutend war und namentlich bei ernstlicher Verhandlung des Processes vor dem Kammergericht sich deutlich gezeigt hätte, andrerseits verschwand der Unterschied zwischen Reichs- und freien Städten immer mehr, da jene auch die Vorzüge der Freistädte erlangen konnten, und endlich schien es besser, Reichsstadt zu werden als bischöfliche Landstadt. Aber bei allem dem hat Basel in dieser Zeit seinen Reichsdienst mit Murren geleistet. Zwar die Reichstage beschickte es fleissig; die drei einzigen Ritter, die in den 90er Jahren im Rath sassen, Hans von Bärenfels, Hartung von Andlau und Imer von Gilgenberg, sowie der Achtbürger Lienhard Grieb, gewandt in diplomatischen Verhandlungen, waren beständig auf Reichstagen anwesend, aber nicht um dem Kaiser die bereitwilligen Dienste der Stadt zu bringen, sondern um sich ihrer Unvermögenheit halb zu entschuldigen oder mit den Gesandten andrer Städte zu verabreden, wie man sich der Reichslasten entledigen möge. Auf dem Tag zu Speier 1486 hatten die

Basler Gesandten die Instruction, falls gemeine Boten darauf fallen würden, den Zug nach den Niederlanden zu verweigern, alsdann mit ihnen anzuhangen. Noch besser lautete die Instruction auf den Reichstag zu Speier von 1482: die Gesandten sollen mit den andern Städteboten reden, dass die Anschläge zu Nürnberg durch die Fürsten auf die freien und Reichsstädte geschehen nicht sollen gelitten werden, da sie hinter ihrem Rücken vorgenommen seien und die Fürsten keine Gewalt hätten, die Städte anzuschlagen, sondern diese sich nach altem Herkommen selbst anschlügen. So wurde kein Dienst geleistet ohne tausend vorherige Versuche, sich wegen Unvermögenheit, sonstiger Bedrängniss, zu später Benachrichtigung u. s. f. zu entziehen.[1])

Gewiss war es eine trostlose Stellung, die Basel in dieser Zeit einnahm, ein sich Wehren und sich Sperren gegen die Lasten, die das Reich auflegte, ein Ringen gegen die bischöflichen Forderungen, bei Niemand eine sichere Stütze. Man müsse sich nach einem Rücken umsehen,[2]) wurde im Rath oft ausgesprochen. Mochte auch Basel dabei an die Eidgenossen denken, so ward es wieder abgeschreckt durch die Anstände, die Freiburgs und Solothurns Aufnahme fand, und durch die Annäherung des Bischofs an die acht Orte. Den Ausschlag brachte erst der Schwabenkrieg 1499. Sowohl der Kaiser als die Schweizer lagen Basel an; jener forderte Namens des Reichs, mit der höchsten Macht Volks ohne Verzug zum Reichsheer zu stossen, wie das Basel dem Kaiser und dem Reich pflichtig sei; diese baten, ein getreues Aufsehen zu ihnen zu haben und ihnen zu melden, wessen sie sich zu Basel versehen könnten. Die Stadt suchte zuerst in Gemeinschaft mit den Bundesgenossen des niedern Vereins zu vermitteln, und schrieb beiden Parteien, der Krieg sei ihr herzlich leid, aber da sie mit beiden Theilen in Freundschaft stehe, wolle es sich schicken, zuvor sich ernstlich zu be-

---

[1]) Viele Belege in St. — Reichsabschiede. 3 Bde.

[2]) Ein Ausdruck, den namentlich die Reichsstädte brauchten für die Uebergabe an einen Herrn. So erklärten 1448 nach der Ueberrumplung von Rheinfelden die Reichsstädte auf dem Tag zu Lindau, wenn diese That nicht gestraft würde, so müsste „jeglich stat ir selbs ruggen und schirm suchen, dodurch villicht vil stette von dem h. rich gedrängt werden und in ander fürsten und herren gewalt kommen möchten.“ St. A.

denken. In solcher Weise entschuldigte sich auch fernerhin der Rath gegen alle kaiserlichen Mandate, welche freien Durchpass durch die Stadt, feilen Kauf u. s. w. begehrten. Als aber auf einem Tage des niedern Vereins zu Colmar der Bischof von Strassburg und die Städte Strassburg, Colmar und Schlettstadt dem Kaiser Zuzug zu senden beschlossen, erklärten Bischof und Stadt Basel ihre Neutralität und begründeten sie dem Kaiser gegenüber mit dem eigenen Vortheil des Reichs, indem die Stadt ausser Stande wäre, sich selbst zu schützen, geschweige denn noch Hilfe zu senden, und die Landschaft mit allen ihren Schlössern von den Eidgenossen erobert würde. Den Schweizern sandte man, um sie zu befriedigen, Wein und Korn in reichem Mass, worüber sich Max mehrmals heftig beschwerte (St.). Doch befand sich die Stadt in höchst kritischer Lage: der Kaiser sandte Mandat auf Mandat, mit aller Macht zu Ross und zu Fuss auszuziehen (St.), die Eidgenossen waren auch nicht zufrieden, und in der Stadt selbst drohten Unruhen von der schweizerisch gesinnten Bürgerschaft. [1]) Doch erfolgte die Entscheidung rasch und schon am 22. Sept. ward der Friede von Basel förmlich abgeschlossen. Beiderseits waren aber auch die Bedenken gegen Basels Eintritt in den eidgenössischen Bund durch diese Erfahrungen der letzten Zeit gehoben, die Eidgenossen und Basel kamen sich freudig entgegen und der Stadt wurde eine ehrenvolle Aufnahme in den ewigen Bund zu Theil. Am Gedächtnisstage des Kaisers Heinrich, der die Stadt vor fünf Jahrhunderten gefreiet hatte, am 13. Juli 1501, ward auf dem Marktplatz, vor dem Rathhause zu Basel der Bund beschworen, der die neue Freiheit begründete.

Bekanntermassen hörten durch Eintritt in den Schweizerbund die Verhältnisse zum Reich rechtlich nicht auf, Basel ward fernerhin in den Reichsmatrikeln angeschlagen und zu Reichsdiensten aufgeboten. Aber factisch trat eine völlige Lockerung des Verbandes ein, schon 1518 war Basel in den Reichsmatrikeln ungewisser Bezahlung erachtet, und 1529

---

[1]) Max an Basel, 7. Mai 1499: . . . dass ferner bei euch keinerlei Aufruhr zwischen Zünften geschehe. . . . wollen wir euch mit Gottes Hilfe vor solchen der Eidgenossen muthwilligen Anfechtungen schützen und euch bei uns und dem h. Reich behalten. St.

wurde es unter die gesetzt, welche die Schweizer auszögen. Auch das Beispiel der alten Orte wirkte stark. So holte sich Basel 1528 bei Zürich Rath, ob es dem kaiserlichen Mandat, den Reichstag in Regensburg zu besuchen, Folge leisten solle; Zürich antwortete, ihm seien dergleichen Mandate nicht zugekommen, wäre es aber geschehen, »so hätten wir nicht viel darauf gehalten, desshalb wir euch als die Verständigen gänzlich dafür achten, ihr wisset euch vermöge der Bünde gegen solche Mandate zu halten« (St.). 1527 verbot der Rath die Appellationen an die Reichsgerichte, weil ja die Stadt eben um sich der auswärtigen Jurisdiction zu entziehen in den Schweizerbund getreten sei, [1] und als 1542 Karl V wegen nicht geleisteter Hilfe gegen die Türken die Stadt vor das Kammergericht citierte, antwortete sie durch ein von Stadtschreiber Ryhiner verfasstes Memorial, worin aus der freistädtischen Eigenschaft Basels die Freiheit von allen Reichssteuern und Beschwerungen, von Türkenhilfe und Kammergericht gefolgert, und bloss die Pflicht zum Dienst über Berg anerkannt wurde (St.).

Viertes Capitel.

Die Verfassungsänderung.

Die von jedem Bischof ertheilte Handveste schrieb keine bestimmte Zahl der Rathsglieder vor, Regel aber war, vier Ritter, acht Burger und von jeder Zunft einen Handwerksmann zu wählen. Seitdem in Folge der Adelskriege das Patriciat auszuwandern begann und an den Regierungsgeschäften nicht mehr das alte Interesse nahm, wurden die Lücken der Rathsbesatzungen immer grösser. Vergebens suchte der Bischof dadurch abzuhelfen, dass er 1478 vorschlug, bei Mangel von Achtbürgern Edelleute in den Rath zu wählen und so die Zahl voll zu machen. Der Rath ging aber nicht darauf ein, wie die Rathsbesatzungen zeigen, weil der fremde Adel dadurch einen ungebührlichen Einfluss in der Stadt erlangt

[1] Jan, staatsrechtl. Verh. der Schweiz z. deutschen Reich, I, 154.

hätte. Denn unter diesen Edelleuten verstand der Bischof nicht die mit Bürgerrecht angesessenen Ritter (solcher gab es ja ebenfalls fast keine mehr), sondern die Adlichen, die Häuser in der Stadt hatten und aus und ein ritten, aber das Bürgerrecht nicht unterhielten. Dass es fast keine von den alten Rittergeschlechtern Basels mehr in der Stadt gab, welche noch das Bürgerrecht besassen, beweist die 1485 mit dem Ritter Hartung von Andlau geführte Unterhandlung: damit er desto geneigter sei, sich zu der Stadt zu thun, mit ihr Lieb und Leid zu tragen und sich haushäblich niederzulassen, versprach ihm der Rath 400 Gulden, die er aufnehmen würde, vier Jahre lang zu verzinsen, also ein Geschenk von 20 Gulden jährlich auf vier Jahre (Eb. I, 47). So gelang es einen Ritter zu bekommen, der das Bürgermeisteramt bekleiden konnte. Ja selbst die Kieser in voller Zahl zu ernennen hatte der abtretende Rath oft die grösste Mühe: im Juni 1498 z. B. war Hartung von Andlau gerade auf dem Reichstag zu Freiburg; der Rath schrieb ihm, auf nächsten Sonntag müsse man zur Rathswahl zwei Domherrn, zwei Ritter und vier Burger als Kieser haben, wesshalb man ihn nicht entbehren könne; er möge sich Urlaub nehmen und schleunig kommen, damit der Stadt Irrung erspart bleibe (St. — Reichsabschiede, Bd. 4). Und 1503 ward in das Oeffnungsbuch gesetzt, der Rath solle gedenken des Mangels deren von der hohen Stube auf letzten Sonntag vor St. Johann Baptist, als man von ihnen dem alten Brauche nach Kieser setzen wollte, dass sie die Zahl nicht hatten und man desshalb zwei von dem alten Rath nehmen musste, die sich dann in der Kur selbst ansetzten, denn als man Herrn Hans Kilchmann zu einem Kieser nehmen wollte, erläuterte er, dass es nicht der Brauch sei, einen Ritter, der nicht Dienstmann sei, zum Kieser zu machen (Ob. VII, 93). Aus diesem Beispiel sehen wir noch, was übrigens ohnediess nachweisbar ist, dass sich die Kieser bei der Wahl der Ritter in den Rath nicht mehr an bischöfliche Dienstleute hielten (wie es früher der Fall gewesen, obschon durch die Handveste nicht vorgeschrieben war; s. o. S. 379), denn Kilchmann sass damals im Rathe. Das Verschwinden des Adels aus der Stadt nahm so zu, dass in den 90er Jahren selbst die Unmöglichkeit eintrat, das Bürgermeisteramt zu besetzen. Hans von Bärenfels und Hartung von Andlau hatten lange abwech-

selnd diese Würde inne gehabt: 1494 trat aber Bärenfels wegen Unvermögenheit seines Leibes aus dem Rath aus (Eb. I, 138; am 31. Juli erklärte er seinen Austritt, darum steht er noch in der 1494er Rathsbesatzung in Ob. VII, 28). Da er und Andlau, der 1494 auf 1495 Bürgermeister war, die einzigen Ritter im Rath waren, so musste man einen auswärtigen Ritter herbeiziehen, und durch ähnliche Belohnungen wie seiner Zeit Andlau ward der Vogt zu Ensisheim, Ritter Hans Imer von Gilgenberg, vermocht nach Basel zu kommen (Eb. I, 145). Indessen konnte derselbe nicht schon 1495, bevor er den Rath besessen, Bürgermeister werden, die Stadt mochte auch nicht bei der Feindschaft mit dem Bischof einen Achtbürger wählen, wie sie es ein Jahrhundert früher einige Male gethan hatte. Der Rath bat daher den Bischof um einen Statthalter des Bürgermeisteramts, oder vielmehr er schlug ihm Hartung von Andlau dazu vor, und der Bischof bestätigte ihn. 1496 und 1498 wurde dann Gilgenberg, 1497 und 1499 der von Andlau Bürgermeister. Als in Folge des auf sie gefallenen Verdachts der Verrätherei beide die Stadt verlassen hatten, trat im Jahre 1500 dieselbe Verlegenheit ein; Bischof Caspar ernannte den Achtbürger Ludwig Kilchmann zum Statthalter und 1501 den Peter Offenburg (St. A.). Dieser letztere und Wilhelm Zeigler wurden in diesem Jahre zu Rittern erhoben und hatten nun abwechselnd von 1502 bis 1515 das Bürgermeisteramt inne. Ausser ihnen war in dieser Zeit bloss Ein Ritter im Rath, nämlich 1500—1506 der oben erwähnte Hans Kilchmann. Nicht besser sah es in diesem Jahrzehnt mit den Achtbürgern aus; die einzigen rathsfähigen Geschlechter waren Schönkind, Sürlin, Iselin, Grieb, Schlierbach, Kilchmann, Zeigler, Offenburg, Murer, von Brunn, Hügli. Die Zahl der acht Mitglieder ward nie erreicht, oft waren es bloss vier und noch weniger.[1]) Diess widerlegt die vielfach aufgestellte Behauptung, dass der Einfluss der Adelsgeschlechter in der Stadt zu dieser Zeit noch gross gewesen sei und den Eintritt Basels in den Schweizerbund sowie die Durchführung der Reformation aufgehalten habe. Bloss im Domcapitel herrschte noch die Aristokratie des Adels, aber auch dessen Einfluss war schon bedeutend gesunken. Im Rath

---

[1]) Die Rathsbesatzungen von 1490—1529 in Ob VII.

waren die Ritter gar nicht mehr vertreten, und die wenigen noch in der Stadt wohnenden Geschlechter konnten auf die Bürgerschaft nicht mehr einwirken. Wie streng und entschieden geradezu gegen verdächtige Edelleute eingeschritten wurde, beweisen manche Urtheile in den Oeffnungsbüchern (s. auch oben S. 252), und selbst die spärlichen Rathsmitglieder waren nicht durch ihre Würde geschützt. So wurde 1479 dem Bürgermeister Hans von Bärenfels durch Rathsbeschluss das Oeffnen der von den Eidgenossen herabgeschickten Briefe untersagt (Ob. VI, 26), und 1499 wurden beide Bürgermeister (Andlau und Gilgenberg) abgesetzt, weil sie verdächtig waren, mit den Kaiserlichen Anschläge gemacht und ihnen unter falschem Namen Briefe über die Pläne der Eidgenossen gesandt zu haben (Ochs, IV, 625, 632, 684).

War schon wegen Mangels an Geschlechtern der Rath nie mehr vollständig, so kam noch das Weitere hinzu, dass die Rathsausschüsse, namentlich das Dreizehnercolleg, oft genöthigt waren, an Sitzungstagen des Raths auch ihrerseits die ihnen obliegenden Geschäfte zu behandeln und so aus den Rathssitzungen wegzubleiben. Die Ordnung von 1457 (St.) verbot diess zwar, brach sich aber selbst die Spitze ab durch die Ausnahme, dass über Sachen von Gästen oder Sachen, die keinen Verzug erleiden, die Commissionen zur Zeit der Rathsversammlung mit Erlaubniss des Raths sitzen dürfen.

Alles wirkte zusammen zu dem Gedanken, die sämmtliche Verfassung einer Revision zu unterwerfen. Es entstand dieser Entschluss in den Zeiten Johanns von Venningen: zur Vorberathung ward in den 1470er Jahren eine Commission niedergesetzt, »Boten über der Räthe und der Stadt Ordnungen,« mit dem Auftrag, einen Rathschlag über bessere Einrichtung sämmtlicher Behörden an die Räthe zu bringen. 1480 hatte diese Commission ihre Vorberathung vollendet und kam damit vor die Räthe. Am 20. Nov. 1480 erkannten diese, wie der Rathschlag der Boten, über der Räthe und der Stadt Ordnungen gesetzt, auch dieselben Ordnungen es sei der Räthe, der Häupter, der XIII, der VII, der Unzüchter, dessgleichen der Dreierherrn und der Ladenherrn halb, gehört und vernommen worden, dabei solle man diese Ordnungen bleiben lassen und bis nächsten St. Johanns Tag ihnen nach-

zukommen versuchen, ob sie beständlich seien oder nicht, und dann solle weiter darin geschehen was der Stadt nützlich und gut sei. Drei Tage darauf schworen die XIII dieser ihrer neuen Ordnung nachzukommen, wurden aber schon am 27. Nov. durch beide Räthe ihres Eides entlassen. Nach dieser seltsamen Notiz in Ob. VI, 36 scheint es, dass der neue Verfassungsentwurf nicht beliebte und der Rathschlag zurückgewiesen wurde. Am 10. Juli 1482 sodann (Ob. VI, 59) erging die Rathserkanntniss, dass die geordneten Boten über der Stadt Ehaft und Ordnung ferner sitzen, die zu Ende ziehen und dann artikelweise an die XIII bringen sollen, welche auch artikelweise darüber rathschlagen und ihren Rathschlag an beide Räthe zum endlichen Beschlusse bringen sollen. Indessen blieb die Sache anstehen bis 1497, wo eine Commission von neun Mitgliedern aufgestellt wurde, um der Stadt Regiment, Wesen und Stand zu ordnen. Das Eb. I, 159 berichtet: am 2. März 1497 haben beide Räthe neun ehrsame Personen, drei von der hohen Stube und sechs aus den Zünften (Peter Offenburg, Lienhard Grieb älter, Ludwig Kilchmann, Heinrich Einfaltig, Michel Meyer, Hans Jungermann, Heinrich von Senheim, Hans Plorer, Walther Harnasch), ausgeschossen, damit sie die nächsten drei Jahre Handhaber und Vollstrecker seien des neuen Regiments und der Ordnungen, so dieselben Neun aus der Stadt bisherigen Ordnungen, wo sie nütze und gut seien, ziehen, oder neu aufzusetzen der Stadt nothdürftig ansehen, und darnach beide Räthe bestätigen. Ihr Eid (St. — Dreizehner Rath) war, alle der Stadt Statute, darauf Basels Regiment steht, getreulich zu besichtigen, und ob sie darin Mangel und Gebresten finden, das zum allerbesten zu ordnen und zu bessern, Gott und den gemeinen Nutz bedenkend. Hauptsächlich sollten sie das Verhältniss zum Bischof, die Aenderung der Handveste berathen, wesshalb sie Ob. VII, 1 die Neun, so verordnet sind in den Artikeln die Stift und dergleichen berührend Rathschläge zu verfassen, nennt. Die XIII erhielten von beiden Räthen die Weisung, die von den IX aufgesetzten Ordnungen zu handhaben und die Uebertreter zu strafen; jeder, der eine solche Uebertretung erfahre, sollte sie einem der Häupter anzeigen und dieses sie vor die XIII zur Bestrafung bringen; der Name des Anzeigenden sollte bei den XIII geheim bleiben; auf falscher Angabe stand die Strafe

des fälschlich angezeigten Vergehens. Alle 14 Tage sollten die XIII Sitzung halten, um bloss diese Sachen vorzunehmen, die Uebertreter vor sich zu laden und nach Gebühr zu strafen. War in einer Verordnung keine Strafe bestimmt, so sollten die XIII die Sache an die IX gelangen lassen, welche dann eine festzusetzen hatten (St. — Dreizehner Rath).

Als der Nachfolger Caspars zu Rhein, Bischof Christoph von Utenheim, die Handveste ertheilen wollte, [1]) erklärte der Rath, er habe die Sache ernstlich erwogen und gefunden, dass die Worte der Handveste und der Gebrauch nicht übereinstimmen, auch sonst allerlei Mängel darin erscheinen; er werde daher die Handveste nicht beschwören, bevor diese Mängel gebessert seien. Die vom Rath verlangten Abänderungen waren nicht ganz unbedeutend: in der Vorrede sollten die Namen der alten Bischöfe weggelassen werden; in der Handveste müsse stehen, der abgehende Rath (nicht die Kieser) wähle den Bürgermeister, der Steuern und des Gewerfs an den Bischof solle nicht mehr gedacht werden, weil sie dieser mit keinem Recht fordern könne, von Seiten Basels seien die Eidgenossen vorzubehalten, endlich solle der Rath, wenn für die Kieser nicht genug Ritter und Achtbürger da seien, auch Zünftige zu Kiesern nehmen können. Gegen diese Forderungen protestierte der Bischof wie die hohe Stube; letztere namentlich widersetzte sich mit solcher Heftigkeit, dass der Bischof selbst, ein wohlwollender Herr, sich 1504 zur Vermittlung anbot. Der Rath erklärte, er wolle der Stube in allem gefällig sein, was er mit Glimpf und Ehren thun könne, und erbot sich, seinen Entwurf der neuen Handveste vor die Sechser zu bringen. Die hohe Stube dagegen forderte voraus Streichung des Satzes, dass die Kieser auch aus Zünftigen des altwerdenden Raths könnten besetzt werden. So dauerte der Streit drei Jahre lang. Unterdessen begnügten sich Bischof und Rath, alljährlich bei der Rathserneuerung eine notarialische Protestation aufnehmen zu lassen, worin der Bischof erklärte, wiewohl die Handveste noch nicht beschworen sei, habe er um die Rathswahl nicht zu hindern nachgelassen, dass man auch dieses Jahr die Handveste unter seinem Namen ablese, als wäre sie beiderseits beschworen,

---

[1]) Quellen: Mald. Acten. Bisch. Hdlg, A.

doch den Rechten beider Theile ohne Schaden (St. A.). Erst 1506 wurde der Streit durch gegenseitiges Nachgeben erledigt und (am 8. Mai) die neue Handveste beschworen:

Wir Christoph . . . . thun kund, demnach lange Zeit unsre Vorfahren und die Stadt einander geschworen haben, nach Laut und Sage der Briefe so man nennt die Handveste, wie sie die von Bischof Heinrich u. s. f. (folgen die Namen der Bischöfe) gehabt haben, und aber seither allerlei Aenderung geschehen, dadurch der Gebrauch und die Worte der alten Handvesten, auch der Eid einander misshellig geworden, desshalb haben wir uns zu beiden Theilen dieser Handveste in nachfolgender Gestalt hinfür zu halten vertragen: wir Bischof Christoph geloben unsern lieben Bürgern von Basel, dass wir ihnen jährlich solang wir leben einen Bürgermeister und Rath geben sollen, wenn sie es an uns fordern, nämlich einen Bürgermeister einen neuen Mann, nicht den, der des vorigen Jahrs Bürgermeister gewesen, sondern den der durch sie erkosen und uns ihrem Brauch nach benannt ist, und soll man den Rath also setzen: zwei Gotteshausdienstleute und vier Burger, sofern man die beide von dem abgehenden Rath haben mag, und die der vorige Rath kiest, und dazu zwei Brüder der Domherrn, welche die sechs dazu erkiesen, die acht sollen auf ihren Eid . . . einen Rath von Rittern, sofern man die haben mag und sie des vorigen Jahrs nicht des neuen Raths gewesen sind, und von den Burgern und von den Handwerkern kiesen . . . falls aber Mangel wäre an den Gotteshausdienstmannen oder an den vier Burgern oder von diesen sechs Kiesern Jemand Verwandtschaft oder andrer Ursachen halb von der Kur abträte, so soll der vorige Rath andre von den Burgern, sofern man die haben mag, nehmen, wo aber das nicht möglich wäre, so haben wir für uns und unsre Nachkommen den Bürgern von Basel auf ihre freundliche Bitte bewilligt, dass sie von den Zünften kiesen, welche alsdann der Kieser Eid darüber schwören und einen Rath helfen kiesen, doch allweg vorbehalten, wenn die von der hohen Stube die Kur ersetzen wollen, dass solches ohne Hinderung der Räthe oder Zünfte vollzogen werden und damit denen von der hohen Stube an ihrer Ge-

rechtigkeit nichts benommen sein soll. Dazu haben wir ihnen bestätigt . . . (wie in den bisherigen Handvesten) und gelobt zu helfen . . . doch uns hierin vorbehalten eine gemeine Eidgenossenschaft; und thun sie alles Gewerfs und Steuer frei . . . (wie bisher). Auch haben sie uns geschworen zu helfen . . . . Doch haben sie hierin vorbehalten ihre Eidgenossen, mit denen sie in ewigem Bündniss verfasst sind. (Der Schluss lautet wie an den alten Handvesten).

Durch diese Fassung hatte der Bischof sich selber weniger vergeben als die Vorrechte der hohen Stube so viel an ihm lag preisgegeben, denn neun Jahre später führten die Consequenzen aus diesem Anfang zu dem vollständigen Zunftsieg. Vorläufig benutzte der Rath die eingetretene Ruhe mit dem Bischof, um das seit Jahrzehnten zweifelhafte und für die Stadt bedenkliche Verhältniss der Landgrafschaft Sisgau ins Reine zu bringen. Thomas von Falkenstein hatte 1461 mit der Herrschaft Farnspurg auch die Landgrafschaftsrechte an Basel verkauft; späterhin bestritten die Grafen von Thierstein, dass die Landgrafschaft Annex der Herrschaft gewesen, und behaupteten, sie seien deren rechte Erben. Bischof Johann von Venningen stellte sich auf ihre Seite, verweigerte der Stadt die Belehnung, und stellte auch einen Klagartikel, Basel habe die Landgrafschaft, die doch der Hochmannen Stiftslehn sei, ohne seine Einwilligung gekauft (St. A. Proc. Venn.). 1480 beriethen die XIII die Frage, ob man den Bischof bitten solle, der Stadt die Landgrafschaft zu leihen (Ob. VI, 31), aber in dem Streit mit Caspar zu Rhein blieb die Sache unerledigt. Kaum war daher Friede mit dem Bischof, so suchte Basel diese seiner Herrschaft gefährlichen Ansprüche Thiersteins zu beseitigen. Unterhandlungen führten dazu, dass Heinrich und Oswald von Thierstein gegen Empfang von 500 Gulden die Landgrafschaft Sisgau dem Bischof zustellten und dieser sie für 1500 Gulden am 28. Juni 1510 dem Bürgermeister, der als Lehnsträger Namens der Stadt den Lehnseid leistete, verlieh, doch so, dass der Bischof sie bloss lösen könne mit 2000 Gulden und zwar nur vereint mit allen Pfandschaften ausserhalb der Stadt, d. h. dass die Landgrafschaft nebst den Aemtern Waldenburg, Honberg und Liestal mit 31350 Gulden beladen sei (WB 504).

So wurde die Stadt des Bischofs Lehnsträgerinn und leistete ihm den Eid der Treue, während das gute Einverständniss zwischen beiden völlig untergraben war. Am 30. October 1512 beklagte sich der Bischof heftig bei dem päpstlichen Nuntius in der Schweiz, dass der Rath von Basel die Wiederlösung der ihm von den Bischöfen verpfändeten Schlösser und Gebiete nicht gestatte, die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt nicht achte und hindere, Steuern erhebe, in Testamente sich einmische, und bat ihn, diese Beschwerden beim Papst anzubringen. Zu gleicher Zeit schickte das Domcapitel eine Supplication an einen Cardinal, worin es sich namentlich über das Ungeld und Eingriffe des weltlichen Gerichts in die geistliche Freiheit beschwerte (Bisch. Hdlg, O. Urstis. Anal. 85). Andrerseits aber hatte sich gerade jetzt in den Unterhandlungen der Eidgenossen mit Papst Julius der Basler Gesandte Lienhard Grieb durch seine Gewandtheit und wissenschaftlichen Kenntnisse bei dem Papst so günstig eingeführt, dass er mehrere Privilegien für Basel erhielt (vergl. Ochs, V, 282 ff.). Eins davon ist wichtig für uns im Hinblick auf die bevorstehende Neuerung von 1515. Bei Stiftung der Hochschule waren am Domstift vier Canonicate und Doctoralpfründen für vier Doctoren aus dem Basler Bürgerstand errichtet worden, das Domcapitel hatte aber dieses Statut aberkannt und beschlossen, bloss Doctoren ritterlichen Standes aufzunehmen. Diesen Beschluss cassierte nun Papst Julius auf Bitte des Raths und führte durch Bulle d. d. Rom 20. Dec. 1512 das frühere Recht wieder ein (St. A.).

Alles diess bereitete den letzten Angriff auf die Vorrechte der hohen Stube vor. In den nun folgenden italiänischen Feldzügen, an denen Basel als eidgenössischer Ort Theil nahm, erzeigten sich die Herrn von der hohen Stube »schlechtlich,« indem sie sich dem Dienste entzogen, und es entstand daher ein Gemurmel unter der Bürgerschaft: sie sollten auch nicht mehr ihre Freiheiten und Vortheile bei Besetzung der Aemter behalten, da sie der Stadt nicht mehr nach Pflicht und Gebühr dienen. Diesen Anlass ergriff der Rath 1515, um eine durchgreifende Aenderung der Rechte der hohen Stube an die Hand zu nehmen. Als das die Geschlechter erfuhren, baten sie die Räthe nichts zu beschliessen, bevor ihre Antwort gehört sei. Es ward ihnen entsprochen, aber

ihre am 5. März 1515 eingegebene Erklärung enthielt mehr eine Rechtfertigung ihrer Handlungsweise als einen Beweis ihrer Vorrechte und befriedigte daher nicht. Als der Rath Belege ihrer Freiheiten verlangte, antworteten die Geschlechter, sie hätten nichts Schriftliches, seien aber im Besitz des alten Gebrauchs. Nun schritt der Rath vorwärts: er berief die Sechser auf den 8. März und in dieser Versammlung des grossen Raths erging der entscheidende Beschluss gegen die Vorrechte der hohen Stube:

1. Die bisher ohne Grund besessene Freiheit der hohen Stube, dass aus ihrer Mitte die Unzüchter genommen werden, ist abgethan, das Unzüchtergericht wird zu der Stadt Handen genommen und mit zwei jährlich neu zu ernennenden Rathsgliedern aus den Stuben oder den Zünften besetzt.

2. Der Gebrauch, dass die von der hohen Stube jährlich zwei oder mehr an das Siebneramt genommen haben, soll ab sein, und kein Unterschied mehr zwischen der hohen Stube und den Zünften bestehen, also dass die von der hohen Stube und die von den Zünften jeder nicht mehr als einmal im Jahr zum Siebner genommen werden.

3. Die von der hohen Stube sollen, wenn sie als Gesandte von der Stadt ausgeschickt werden, nicht mehr drei Pferde auf gemeine Kosten haben, sondern gleich den Zünftigen bloss zwei.

4. Die Freiheit der Räthe von den Lasten des Kriegsdienstes ist aufgehoben, da die Geschlechter, die gewöhnlich alle im Rath sitzen, dadurch einen Vortheil vor den Zünften haben.

5. Da die Herrn und Gesellen von der hohen Stube bisher fünf bei den XIII, dessgleichen ihre Anzahl an dem Gericht und andern Aemtern gehabt haben, und keine Freiheit dafür vorlegen können, dem Rath aber an diesen Aemtern viel gelegen ist, so soll er Gewalt haben, hinfort an dieselben, ohne durch jene Zahl gebunden zu sein, die besten aus der Stube oder von den Zünften zu wählen.

6. Alle die Herren und Gesellen von der hohen Stube, welche Geld zu Gewerben darleihen und Gewinn und Verlust davon tragen, sollen mit der Zunft, dahin dieser Handel gehört, dienen.

7. Wenn ein Zünftiger sich in die hohe Stube einkaufen

will, soll er dem gemeinen Seckel den Abzug von 10 % zahlen, weil er sich und sein Gut dadurch der Stadt entzieht, und das gemeine Gut der Nutzung, auch des Wachens und Hütens beraubt wird.

8. Die neuen Bürgermeister und Oberstzunftmeister sollen hinfort nicht von Einer Stube oder Zunft sein, sondern solche Gewalt getheilt werden, damit keine Stube noch Zunft die neuen Häupter allein habe.

Diese Erkanntniss schworen Räthe und Sechser ewiglich zu handhaben und was jeder geredet zu hehlen. [1])

In Folge derselben wählte auf Johanni 1516, als an die Stelle des während seiner Amtsdauer im Dec. 1514 gestorbenen Bürgermeisters Peter Offenburg ein neuer gesucht wurde, der Rath den Meister der Hausgenossenzunft, Jakob Meier, zum ersten Bürgermeister von Zünften.

Alles diess fand bei dem Bischof keinen entschiedenen Widerspruch, theils weil der Handveste kein Abbruch geschehen war, theils weil er bei seinem Alter zur Ruhe neigte. Er war über 70 Jahre alt, als er am 28. Mai 1519 den Domdecan Niclaus von Diesbach zum Coadjutor erhielt. Da erklärte der Rath, durch das Ende der Regierung Bischof Christophs habe auch die Handveste von 1506 ihr Ende erreicht, und weigerte sich, sie zu beschwören. Während darauf die aus lauter Zünftigen bestellte Neunercommission über die Verfassungsrevision berieth, wodurch die Handveste sollte ersetzt werden, trat ein neues Ereigniss ein, das offene Feindseligkeit mit dem Bischof hervorrief: der Pfäffinger Handel. [2])

Seit dem St. Jakober Krieg war Basel wegen des nahen Schlosses Pfäffingen mit den Grafen von Thierstein in viel Streit verwickelt; als nun gar der kinderlose Graf Heinrich von Thierstein mit dem Gedanken umgegangen war, Pfäffingen in andre Hände ausserhalb der Eidgenossenschaft zu bringen, hatten die Basler, um das zu verhindern, dem Bischof 5000 Gulden ohne Zins vorgestreckt, womit Pfäffingen an das Hochstift gelöst und nach des Grafen Tod zu Handen des Stifts eingenommen worden war. Nun begannen aber Bischof und

---

[1]) Die ganze Verhandlung ZB. wb. 136—138. Ochs, V, 301—312.

[2]) Hauptquellen: St. A. Bisch. Hdlg, B. A. Ryf, Zirckell, 290, b ff.

Capitel selbst diese Herrschaft mit andern Leuten zu bevogten, welche der Stadt feindselig waren, und der Coadjutor liess sich merken, es sei an das Regiment zu Ensisheim der Bevogtigung halb geschrieben worden. »Als wir das erfuhren, so lautet Basels Bericht an die Eidgenossen, erschracken wir, denn wir fürchteten, dass wir durch solch Vornehmen ganz bis auf den Stadtgraben ringsum eingezäunt würden, also dass wir keinen freien Eingang zu unsern Eidgenossen hätten.« Da kam es der Stadt zu Gut, dass Heinrichs Witwe Margaretha von Neuenburg, die Bürgerinn zu Basel war, sich bei dem Rath beklagte, der Bischof habe Pfäffingen eingenommen, obschon es ihr durch ihre Eheabrede mit Consens des Bischofs Caspar und des Capitels als Witthum verschrieben sei. Sofort kaufte der Rath der Gräfinn alle ihre Ansprüche ab und liess das Schloss im Sept. 1520 besetzen. Der Coadjutor wandte sich an die Eidgenossen und verklagte auf der Tagsatzung zu Zürich 1520 die Basler: es sei nicht wahr, dass er je nach Ensisheim geschrieben oder Pfäffingen einem Fremden zu Lehn habe geben wollen, vielmehr habe er sich mit dem Capitel des Gegentheils vereinbart. Die eidgenössischen Boten nahmen in Abschied, dass man den Bischof nicht rechtlos lassen dürfe, man solle daher ernstlich mit Basel reden, dem Stift das Schloss wieder zu Handen zu stellen, oder, da der Bund weise, dass die Stadt Rechtbieten auf die Eidgenossen annehmen solle, Basel solle das Schloss etlichen Orten der Eidgenossen bis zu Austrag der Sache übergeben. Der Rath berief auf den 15. Dec. 1520 die Sechser: da ward beschlossen, dass Basel Pfäffingen behalten und nie von Handen geben solle, und daran setzen die ganze Stadt und was sie haben an Leib und Gut. Dazu solle eine Botschaft verordnet werden, die von Ort zu Ort der Eidgenossenschaft reiten und solche Erkanntniss ernstlich kund thun solle.

Diese Gesandtschaft hatte guten Erfolg und brachte von allen Orten eine freundliche Antwort, besonders dass kein Ort dem Bischof ganz geneigt sei. Als nun aber der Coadjutor nochmals dringend die Tagsatzung um Recht anrief, verordnete sie sechs Boten aus sechs Orten, damit sie den Handel zu Basel selbst gütlich zu vertragen suchten. Am 12. März 1521 kamen die Gesandten vor den Rath und erboten sich zur Beilegung des Streits. Der Rath machte nun

zuerst den Vorschlag, der Bischof solle ihm Pfäffingen zu Lehn geben, so dass Basel einen Lehnsmann stelle. Das wollte der Coadjutor nicht, obschon es den sechs Boten »trefflich wohl« gefiel. Da bot Basel an, es wolle Pfäffingen kaufen oder in Pfandes Weise erwerben; auch das wies der Coadjutor von sich: sein Herr wolle das Schloss zu seinen Handen haben. Der Bischof selbst liess vorschlagen, es solle während seiner Lebenszeit ein Basler Bürger Vogt zu Pfäffingen sein, nachher aber möge der neue Bischof einen Vogt aus den Eidgenossen wählen. Die Freunde des Bischofs endlich schlugen ohne dessen Willen, aber mit dem Versprechen, ihn dazu zu bewegen, vor, Basel solle das Schloss übergeben, und der Bischof sodann alle Befestigung abbrechen und nur ein Lustsommerhaus daraus machen, so dass Basel nicht könne geschädigt werden. Als der Rath auf seinen Anerbietungen blieb, erklärte ihm der Gesandte von Bern, seine Herrn seien entschlossen, wenn diese Sache nicht vertragen würde, ihren Mitbürger den Bischof nicht rechtlos zu lassen. Ab solcher Red, sagt das Actenstück im St. A., liessen sich die Räth nicht erschrecken, und beschlossen bei ihrer Meinung zu verharren, was der grosse Rath bestätigte. An demselben Tag aber erging, befördert durch diese feindselige Haltung des Bischofs, die Erkanntniss, dass man hinfort keinem Bischof mehr schwören, ihn den Rath nicht besetzen lassen und keinen Lehnsmann des Stifts im Rath leiden wolle, weil die Handveste nur so lang dauere als der Bischof lebe oder an der Würde bleibe, jetzt aber er das Regiment von Handen gegeben habe. Zudem sei jetzt ein andres Wesen als ehe man eidgenössisch geworden. Auch geschehe es nicht diesem Bischof zu Leid oder zu Trotz, denn wenn schon ein andrer Bischof da wäre, so wäre es doch so gegangen. »Das Alles, erzählt der Rathsbericht, ist den Gesandten fürgehalten, und ihnen die Handvesti fürgelesen worden, die daruff sagten, es gefiel ihnen vast wol, wären aber nie solcher Sachen halb so gründlich bericht worden. Doch möchten sie nicht daruff handeln, weil sie keinen Befelch hätten.«

Die in diesen Acten nur kurz berührte Verfassungsänderung vom 12. März 1521 ist hier genauer zu betrachten. [1])

---

[1]) wb. 140 ff. im Auszuge bei Ochs, V, 347 ff.

Die angegebenen Motive scheinen darauf berechnet, die eidgenössischen Gesandten günstig zu stimmen: nachdem die Stadt ein eidgenössischer Ort geworden, so will sich wohl gebühren, dass sie sich mit ihrer Regierung unsern lieben getreuen Eidgenossen, besonders ihrem wesentlichen Stand, vergleiche, und solche Eigenschaften ihres Gebrauchs an sich fasse, dadurch sie desto standhafter in Ehren bleiben möge. Nun bestehe aber die Pflicht gegen das Stift hinsichtlich der Rathsbesatzung nicht mit der Pflicht gegen die Eidgenossenschaft, da Bischof und Capitel und seine Lehnsmannen, so man Gotteshausdienstleute nennt, bisher gegen die Stadt gehalten. Sollten sie den Rath besetzen wie bisher, so sei klar, welcher Schaden der Stadt erwachse. Desshalb sei nachfolgende Ordnung gemacht, »wie wir denn dess vom h. Reich loblich gefreiet sind, dass wir Statute, Ordnungen und Satzungen für uns selbst wohl setzen, ordnen und machen können.«

1. Weder Rath noch Gemeinde noch irgend einer der unsern weltlichen Standes soll hinfort dem Bischof oder seiner Stift die Pflicht und den Eid schwören, wie bisher jährlich bei der Rathsbesetzung geschehen, sondern sich an dem Eid unsrer Eidgenossen begnügen lassen.

2. Die Besetzung des Raths und beider Häupter soll durch den abgehenden Rath geschehen; man soll hinfort den Bischof nicht mehr um Rath und Bürgermeister und Zunftmeister bitten, noch von solcher Besetzung wegen zu ihm schicken, noch Gotteshausdienstleute und Domherrn auf den Hof berufen, sondern der Rath, der dieses Jahr neu gewesen ist, wählt den neuen Rath und beide Räthe die zwei Häupter.

3. Die Rathswahl soll Sonnabend vor St. Johann Baptist stattfinden, und Niemand von den Räthen Urlaub erhalten, sondern jeder bei seinem Eid erscheinen. Nach gebotenem Häling geschieht die Frage um einen Bürgermeister; doch muss ein andrer gewählt werden als der eben abtretende. Wer in solcher Umfrage vorgeschlagen wird, tritt mit seinen Verwandten aus. Das Gleiche geschieht bei der Wahl des Oberstzunftmeisters. Vom Bürgermeister wird weder Ritterstand noch Stubenrecht verlangt, sondern dass er ein redlicher und frommer Mann und zu diesem Amt passend sei.

Dasselbe gilt vom Oberstzunftmeister. Doch bleibt es bei der frühern Erkanntniss, dass beide nicht von Einer Stube oder Einer Zunft genommen werden, sondern getheilt von zwei Stuben oder zwei Zünften. Nach der Wahl des Oberstzunftmeisters tritt der alte Rath ab und der neue (nun alt werdende) Rath bleibt sitzen, um den neuen Rath zu wählen.

4. Kein Lehnsmann irgend eines Herrn soll in den Rath gewählt werden, er gebe denn zuvor seine Lehen auf.

5. Der abgehende Rath soll nur zwei von der hohen Stube als neue Rathsherrn in den Rath setzen, so dass die von der Stube hinfort wie die andern Zünfte nicht mehr als vier, zwei im alten und zwei im neuen Rath haben sollen. Und wenn man die Umfrage von deren von der Stube wegen thut, so sollen die Angezogenen mit ihren Verwandten austreten, bis die Wahl getroffen ist. Gleicherweise sollen darauf aus einer Zunft nach der andern die Rathsherren erkosen werden.

6. Vater und Sohn oder Tochtermann, Brüder und Schwäher sollen nicht zugleich im Rath sitzen, und wird hierin der neue und der alte Rath für einen Rath gehalten.

7. Die neuerwählten Rathsherrn schwören am Sonntag nach der Wahl im Schützenhause auf dem St. Peters Platz, der Stadt Basel und den Bürgern gemeinlich berathen und beholfen zu sein; vorher verkündet der Stadtschreiber ihre Namen der Gemeinde und liest die Stadtfreiheiten vor.

8. An demselben Sonntag Nachmittags versammeln sich auf jeder Zunft Rathsherrn, Meister und Sechser alte und neue, um den Zunftmeister zu wählen, und welcher erkosen wird, hilft das zukünftige Jahr den Rath besitzen. Auch sollen die zwei Zünfte zum Schlüssel und Bären die Kur ihrer Meister gleich wie die andern Zünfte auf den Schwörtag vornehmen und nicht wie bisher verziehen.

9. Am Sonntag nach St. Johannis Tag soll der Oberstzunftmeister auf allen Zünften umgehen und wie von Alter herkommen zu Handen des Raths den Eid abnehmen. Es soll bloss der Stadt geschworen werden und nie, weder bei den Wahlen noch bei der Eidesleistung, des Bischofs und der Stift irgendwie gedacht werden.

10. Am Tage nach dieser Beeidigung der Zünfte tritt der

neue Rath sein Amt an und beide Räthe schwören den Eid, wie er auf dem St. Peters Platz geschworen worden.

Dritthalb Jahrhunderte nach Ertheilung der ersten Handveste ward solcher Gestalt die auf sie gegründete Rathsverfassung umgestossen, und jede Einmischung des Bischofs in die Rathswahl aberkannt. Die Sachlage war nun die: Basel hatte dem Bischof Eid und Pflicht aufgesagt und hinsichtlich Pfäffingens sogar die eidgenössischen Gesandten für sich günstig gestimmt. Da beschloss der Bischof, wegen Pfäffingens nachzugeben, dafür aber bei den Eidgenossen Hilfe gegen den Bruch der Handveste zu begehren. Am 17. April 1521[1]) schloss er mit dem Rath den Vertrag, dass er (der Bischof) die Herrschaft Pfäffingen zu seinen Handen bekomme, sie ewig bei der Stift erhalte und einen Vogt setze, welcher dem Rath den Eid schwören solle, bei Krieg in diesen Gegenden sich unparteiisch zu halten und Niemanden wider Basel im Schloss zu beherbergen. Die von der Stadt vorgeschossene Lösungssumme solle theilweise ab Pfäffingen selbst, theilweise ab andern Gütern verzinst werden. In Ergötzlichkeits Weise verkauft der Bischof den Baslern das Dorf Riehen und giebt seine Erlaubniss zur Erwerbung der Veste Ramstein und des Dorfs Bettikon. Gegen diesen Vertrag erhob Solothurn Einsprache »der Herrschaft Thierstein halb,« und die Tagsatzung schrieb desshalb eine neue Verhandlung auf den 26. Mai aus. Während dieser Zeit erhob nun aber der Coadjutor schwere Klagen bei der Tagsatzung über die Verfassungsänderung. Indess mögen sich die Eidgenossen ungern damit befasst haben; wenigstens scheint es aus einem Briefe hervorzugehen, den die Badener Tagsatzung am 14. Juni 1521 an Basel richtete: dem Bischof sei viel an der Handveste gelegen, und da jetzt die Zeit der Rathswahl nahe, so möge der Rath, seinen Rechten ohne Schaden, thun, was sie vorschreibe. Falls aber Streit entstände, solle er die Sache an die Eidgenossen gelangen lassen (St. A.). Aber auf Antrag der Neunercommission wurde der neue Rath schon am 16. Juni gewählt und

[1]) Dieses Datum steht in einer notarialischen Protestation des Coadjutors (Mald. Acten), worin derselbe am 23. Sept. 1522 erklärt, die Späne wegen Pfäffingens seien an jenem Tage beigelegt und ein Brief darüber gemacht, aber nicht förmlich ausgestellt und besiegelt worden. Warum nicht, sagt der Text.

damit der bisher üblichen Einladung des Bischofs, die Wahl vorzunehmen, zuvorgekommen. Dieser protestierte: er könne den wider die Handveste gewählten Rath nicht bewilligen, betrachte es als Beschwerniss der Stift, wolle es indessen noch als Irrthum ansehen und nochmals für Sonnabend vor St. Johann Baptist auf den Hof bieten. Sollten dann die Räthe nicht erscheinen, so werde er die weitern Schritte thun. Aber der Befehl und die Drohung blieben erfolglos. Auch die Eidgenossen befassten sich nicht mehr damit, denn die Klage des Bischofs über Abgang der Handveste erscheint hinfort öfter unter andern Beschwerden und wurde 1526 ohne eidgenössische Intervention verhandelt, aber nicht entschieden. Dagegen fand der Pfäffinger Handel 1522 nach Beseitigung der Solothurner Anstände seine Erledigung in dem oben angegebenen Sinne. [1])

Fünftes Capitel.

Die Zeit der Reformation.

Es kann sich in dem Folgenden bloss noch darum handeln, die letzten Kämpfe der Stadt gegen die bischöfliche Herrschaft in ihren Hauptzügen kurz zu berühren. Ausgeschlossen bleibt, was der neuern Zeit angehört, d. h. was auf den Grundlagen ruht, welche im Gegensatz zu den Ideen des Mittelalters die neue Zeit begründet haben, also vor Allem die Kirchenreformation selbst, an die wir bloss streifen, soweit sie politischen Einfluss geübt hat.

Die Handveste, das Grundgesetz der Stadtverfassung, war zerrissen; da schritt Basel zu der Aufhebung der letzten Rechtsame, die sich das Hochstift in der Stadt noch bewahrt hatte: des Martinszinses. 1524 erkannte der Rath, dass die städtischen Beamten sich des Zinseinzugs enthalten sollten. Als nun auf Martini der Coadjutor mit seinen Beamten in den

---

[1]) WB 336. Urk. 23. Juli 1522. Der förmliche Kaufbrief über Riehen ist erst vom 23. April 1528 (WB. 339), obschon das Dorf schon jetzt übergeben wurde.

bischöflichen Hof zu Basel kam, um den Zins einsammeln zu lassen, wartete er vergeblich auf Vogt, Schultheiss und Amtleute, und liess nun eine notarialische Protestation aufnehmen, dass eine solche gewaltsame Entsetzung des Bischofs von seinen Rechten, die durch das wahrscheinlich auf Befehl des Raths erfolgte Ausbleiben der städtischen Beamten geschehen sei, dem Bischof an seinen Rechten nichts schaden solle (St.). Während es vorläufig bei dieser Protestation blieb, traten 1525 die folgenreichen, für den Sieg der Kirchenreformation im Grunde entscheidenden Ereignisse ein.

Zürich hatte in Folge der Disputation von 1523 durch Verordnung vom 15. Mai 1524 die Glaubensänderung durchgeführt. Nicht so einfach wie dort, wo kein geistlicher Herr mehr Ansprüche auf die Herrschaft erhob, kein bedeutender Mann dem Reformator entgegentrat, lagen die Verhältnisse zu Basel, das noch mitten im Kampfe gegen den Bischof stand, und wo Domcapitel und Hochschule die Neuerung heftig angriffen. Die Opposition der Universität war desto gefährlicher, da sie nicht wie man gewöhnlich annimmt hauptsächlich von den Geistlichen ausging, sondern in den Männern ihren wirksamen Ausdruck fand, die aus der Bürgerschaft hervorgegangen in der Bürgerschaft Boden hatten. An ihrer Spitze stand Bonifacius Amerbach, der Lieblingsschüler des Juristen Zasius. Wie dieser hatte er Luthers erstes Auftreten freudig begrüsst, aber schon 1523 klagte er über die zu Basel aufkommenden Austritte und Verheiratungen der Klosterleute, wodurch sie sich des Jochs der Gesetze entschlügen, die doch die Stütze der menschlichen Gesellschaft seien: »wenn einmal in den menschlichen Dingen die Ordnung aufgehoben ist, was bleibt da noch unangetastet?« Seit 1524 Professor der Rechtswissenschaft an der Basler Hochschule, brach er mit der Reformation nicht bloss als der Rechtsgelehrte, »dem das kaiserliche Recht gebiete aufrecht zu erhalten was die h. Kirche bestätige,« sondern aus religiöser Ueberzeugung, die ihn z. B. 1531 als Anwalt der katholisch gesinnten Bürger dem Rath erklären liess, er könne nicht zum h. Abendmahl nach der Predicanten Auslegung gehen und nicht eine neue Lehre annehmen, deren Consequenz völlige Glaubenslosigkeit sei. [1]

[1] Ueber Amerbach s. Stintzing, Ulrich Zasius. Fechter, Beiträge, II, Ochs, VI, 55. Gasts Tagebuch (übers. v. Buxtorf), 30.

Eine bedeutende Wirkung dieser Rechtsschule des Zasius, die in Uebereinstimmung mit den gemässigten Theologen die Nothwendigkeit der Entscheidung durch ein allgemeines Concil lehrte, lässt sich am ganzen Oberrhein nicht verkennen. In Strassburg z. B., wo die Reformation einen ähnlichen Gang nahm wie in Basel, erklärte noch 1529 der Rath, die Abschaffung der Messe liege nicht in seiner Gewalt, der einzige rechtliche Weg sei der, vom Kaiser die Berufung eines allgemeinen Concils zu verlangen; aber der weitere Rath der Schöffen erkannte auf Abschaffung der Messe. Das Gutachten des Erasmus, dahin lautend, Menschensatzungen und Gewohnheiten nicht zu sehr zu verachten, sondern ein Concil abzuwarten, war schwerlich bloss eine Ausflucht der Unentschiedenheit. Dass aber der Rath bei Erasmus und Amerbach Gutachten einholte (z. B. Stintzing, Zasius, 375), beweist, wie auch in seiner Mitte diese Anschauung nicht ohne Einfluss geblieben war.

Gewiss kann nicht geläugnet werden,[1] dass sich mit dem ersten Auftreten der Reformation eine Menge unreiner Elemente vermischten, welche der guten Sache schadeten. Für Basel erinnere ich an Röublins erstes Auftreten, an den Spanferkelschmaus u. a. Und als erst die Wiedertäuferunruhen und die Bauernaufstände ausbrachen, konnte in der That gefragt werden, ob nicht der ganze Rechtszustand in Frage gestellt sei, und konnten Männer wie Amerbach sich der Bewegung entfremden.

Aber auch rein politische Gründe machten dem Rath zu Basel ein gemässigtes Handeln zur Pflicht: die Streitigkeiten mit dem Bischof und die Klostergutfrage. Der Anfang beider fällt in das Jahr 1525. Bisher hatte der Rath durch festes Auftreten gegen die Geistlichen an der Hochschule und durch sein Mandat, bloss das h. Evangelium zu lehren, sich sogar Oecolampads Lobsprüche erworben (Herzog, Leben Oecol. I, 221. 239. 248. 268. 286). Auf der Landschaft hatte ohne Hinderung des Raths die Reformation schon festen Boden gefasst, als die Bauernunruhen auch hier ausbrachen. Da glaubte Basel den Augenblick gekommen, um den seit einem Jahrhundert vorbereiteten Plan auszuführen: die der Glaubensänderung günstigen bischöflichen Aemter des Birsthales wollte es durch ewiges Bürgerrecht an sich fesseln und durch Vol-

lendung der Reformation dem Bischof ganz entfremden. Rasch befriedigte es seine eigenen Unterthanen und benutzte schnell die Verlegenheit, worein das Hochstift durch die Bewegung seiner Aemter gerathen war, um dieselben für sich zu gewinnen. Es schickte an den Bischof eine Gesandtschaft, welche ihm Basels gutwilligen Dienst anzeigen und entdecken sollte, dass der Rath aus guter Meinung bei diesen sorglichen Läufen zu Herzen genommen, wie fruchtbar und gut es dem Bisthum und der Stadt Basel wäre, wenn sich beide mit allen ihren Landen und Leuten zusammen in ein Bürgerrecht verpflichteten, auf ewige Zeit oder wenigstens auf 100 oder 70 Jahre. Das gefiel dem Coadjutor nicht, der vorerst durch ein Schiedsgericht die zwischen Stift und Stadt streitigen Puncte geschlichtet haben wollte. Da erfuhr der Rath, dass der Coadjutor mit Solothurn, welches die Vogtei Birseck und Pfäffingen zu erwerben wünschte, in Unterhandlung stehe, schickte nach vergeblichen Abmahnungen den Bürgermeister Meltinger in die Dörfer des Birsecks, sie zu verwarnen, und am 27. Sept. 1525 schworen Reinach, Therwil, Oberwil, Ettingen, Allschwyl und Stadt und Amt Laufen dem Rath von Basel nach dem Eid, womit sie der Stift verwandt seien und welcher ihnen vorbehalten sein solle, treu und hold zu sein und keinen andern Herrn anzunehmen. Seinerseits erklärte der Rath, dass er als Beschirmer des Bisthums die Orte bei diesen sorglichen Läufen in Schutz, Schirm und Eid nehme. Während sich so Basel als Kastvogt des Hochstifts hinstellte, gaben die Eidgenossen, an die sich der Bischof klagend wandte, nicht viel auf diese Pflicht Basels zur Schirmvogtei. Ein Abschied zu Lucern auf den 4. Nov. 1525 ging dahin, Basel solle des Bischofs Schlösser räumen und seine Leute der Eidespflicht entlassen; wo aber Gütlichkeit nichts mehr ausrichte, möge die Stadt bei den Eidgenossen, vor denen sich der Bischof zu Recht erboten habe, Recht nehmen. Demgemäss versuchte der Coadjutor nochmals eine Vereinbarung mit dem Rathe selbst. Am 18. Nov. erschien er zu Basel, stellte aber so weitgehende Forderungen namentlich auch wegen Wiederherstellung der Handveste und des Bodenzinses, dass der Rath nicht nachgab. Abermals erwuchs die Sache an die Tagsatzung, welche indess nichts Anderes thun konnte, als an Basel die Bitte erlassen, es solle von seinem Bürger-

recht mit den bischöflichen Aemtern abstehen. Da der Rath nicht darauf einging, die Eidgenossen aber ihn nicht zwingen konnten, so blieb die Sache unausgetragen. [1])

Während dieser Verhandlungen war in der Stadt selbst ein bedeutsamer Schritt zur Säcularisation der Stifter und Klöster geschehen. Das Chorherrnstift St. Leonhard gehörte unter das grosse Capitel zu Windesheim; als dieses letztere an alle ihm untergebenen Stifter das Mandat erliess, Niemand mehr in den Orden aufzunehmen, und seine Absicht, alles Vermögen der Stifter allmälig zu vereinigen, klar wurde, sah sich der Rath veranlasst, dem Vorhaben des hiesigen Stifts nicht länger zu widerstehen, [2]) nahm am 1. Febr. 1525 die Klosterleute von St. Leonhard in Schutz, Schirm und Bürgerrecht auf, setzte ihnen bis zu ihrem Tod Leibgedinge aus und empfing dafür schenkungsweise von ihnen das Gotteshaus sammt der Pfarre und allen Rechten und Gütern, Zinsen und Gülten, »damit dieses Vermögen, so unsre Voreltern aus besondrer Andacht dahin gesteuert, nicht in Abgang oder fremde Hand komme« (Leonh.). Schrittweise ward das Gleiche bei den Klöstern eingeführt: am 14. Febr. erhielten sie Pfleger aus dem Rath, zwar keine Neuerung, aber bessere Organisation eines alten Gebrauchs. Am 2. Mai nahmen beide Räthe mit den Sechs die Chorherrn und Caplane der hohen Stift und des St. Peters Stifts auf ihren Wunsch zu Bürgern auf und verpflichteten sie zur Leistung des Bürgereids und zu Steuer und Ungeld. Am 15. Juli erging an alle Klöster das Verbot, neue Ordensleute aufzunehmen, und von ihren Besitzungen etwas zu veräussern, womit Inventur des ganzen Klostervermögens verbunden war, und am 26. Sept. erliess der Rath durch Bekanntmachung in allen Klöstern die Einladung an sämmtliche Ordensleute, auszutreten und im weltlichen Stand ihrer Seelen Heil zu suchen, unter Zurücknahme ihres eingebrachten Guts oder eines anständigen Leibgedings. [3]) Mit diesem Beschluss, der jährlich in den Klöstern sollte von

---

[1]) Die Acten in St. A. Bisch. Hdlg, C.

[2]) Carth. Georg: Assertum est, senatum eis diutius restitisse, ne hoc facere perseverarent.

[3]) Lichtenhahn, Säcularisation der Klöster, in Beiträge, I, 94 ff. wo die Quellen angegeben sind. Ausserdem St. A. Bisch. Hdlg, K.

Neuem publiciert werden, wurde bloss geregelt, was schon seit Jahren eingerissen war.

Dieses gemässigte Verfahren fand lebhaften Widerspruch bei dem Bischof, und die nun folgenden Verhandlungen hemmten den Fortgang der Sache auf einige Zeit. In Maldoners Acten (womit in Betreff der Handveste zu vergleichen Chart. Amerbach. Vol. E. 4 ff.) findet sich eine in diese Zeit gehörende bischöfliche Klage von 20 Artikeln, hauptsächlich dahin lautend, der Bischof werde an seiner Obrigkeit zu Basel verhindert, die Handveste sei zerbrochen, der Bodenzins abgethan worden; der Rath empfange die Landgrafschaft Sisgau nicht zu Lehn, nehme dagegen der Stift Unterthanen zu Bürgern auf; die Freiheit der hohen Stube sei abgethan, auf Stifter und Klöster werde wider altes Herkommen Schatzung gelegt, ihr Vermögen inventiert, und vom Rath in die Verwaltung eingegriffen; schliesslich die alten Beschwerden gegen das weltliche Gericht und wegen Nichtachtung der Freiheiten der Geistlichkeit. Zugleich schrieb aber der Coadjutor an Karl V um Hilfe: er sei der weltlichen Gewalt durch die Stadt schon grösstentheils entsetzt, jetzt greife der Rath auch seine geistliche an. Zudem sei aus diesen widerwärtigen Läufen, Empörungen und lutherischer Lehre das Bisthum so verarmt, dass er die Zinse auf demselben nicht abzutragen vermöge. Der Kaiser solle ihm verhelfen, dass er bei Land und Leuten bleibe. Karl V beauftragte den Markgrafen Philipp von Baden sich der Sache anzunehmen, ich finde aber von ihm bloss ein Schreiben an den Bischof vom 15. März 1526, worin er Bericht begehrt, wie Basel gegen das Stift handle. Unterdessen beschäftigten sich zu Basel die dazu Verordneten mit den bischöflichen Beschwerden und kamen zu folgenden Beschlüssen: der Geistlichen Freiheit sei dem gemeinen Nutzen so entgegen, dass sie nicht in ihr altes Wesen dürfe gebracht werden. Eine Handveste habe man mit dem Coadjutor nie gehabt, auch wegen Besetzung des Raths, Bürgermeister- und Oberstzunftmeisterthums nie etwas von ihm angenommen, wesshalb er sich nicht über Eingriffe beklagen könne; den Bodenzins habe man dem Bischof nie gesperrt, sondern bloss den städtischen Beamten ihn einzusammeln verboten, hätte der Bischof ihn dennoch abgefordert, man hätte es geschehen lassen, wiewohl man erachte, seine Gnaden habe selbst be-

dacht, warum der Bodenzins abgestellt sei und dem Bischof nicht mehr gebühren wolle ihn fernerhin zu begehren. Demnach gelangte der Rath hinsichtlich dieser Puncte zu folgendem Vorschlag: der Bischof solle von seinen Forderungen gütlich abstehen oder erklären, was er als Abfindungssumme fordere; dann wollen beide Theile ein Bündniss eingehen auf 100 oder 70 Jahre. Der Coadjutor antwortete: er könne ohne Anfrage des Capitels keinen Vergleich eingehen, müsse also den Vorschlag zuerst ihm vorlegen. Aber wenn die Stadt verspreche, sich hinsichtlich der Unterthanen des Stifts billig zu erzeigen, so sei er bereit nachzulassen, was von Freiheiten der Geistlichen nicht mehr zulässig sei, und mit der Stadt in ein Bündniss zu kommen. In diesem Sinn ward am 13. Febr. 1526 der Abschied verfasst. Aber die nun beiderseits einkommenden Vorschläge gingen direct aus einander; der Bischof legte folgendes Vertragsproject ein: beide Theile bleiben bei ihren Rechten und Privilegien, und helfen einander gegen Dritte; kein Theil nimmt des andern Leute zu Bürgern auf; über vergangene und zukünftige Streitigkeiten vereinbaren sie sich auf ein gütliches Schiedsgericht; die Vereinigung soll zehn Jahre lang gelten. Dagegen verlangte der Rath: statt der bisherigen Handveste geht die Stadt eine ewige oder wenigstens 100 oder 70jährige Verbindung mit dem Bischof und allen seinen Schlössern, Städten, Flecken und Landschaften, nämlich den Herrschaften Pfäffingen und Zwingen, Laufen, Delsperg, St. Ursitz, Freienberg, Pruntrut und Birseck ein, so dass in Kriegsnoth alle diese Länder der Stadt helfen und Basel ihnen; der Bischof bleibt aber in diesen Landschaften bei allen seinen Rechten und Freiheiten (St. A. Bisch. Hdlg, K.).

Bei dieser Differenz war gütliche Vereinbarung unmöglich. Erst mit dem Tod des Bischofs Christoph (16. März 1527) liess sich die Sache besser an, denn sein Nachfolger Philipp von Gundelsheim zeigte sich entschieden geneigt, das gute Einvernehmen mit der Stadt wiederherzustellen. Am 23. Sept. hielt er seinen Einzug zu Basel mit 40 Pferden (Ob. VII, 227) und bot sofort eine schiedsrichterliche Verhandlung an; Basel ging darauf ein und gab zu den vom Bischof ernannten Schiedsrichtern, dem Abt von Bellelay und dem Freiherrn Johann Jakob von Mörsperg, als Zusätze Adelberg Meier und Wolfgang Harnasch (Mald. Acten).

Diese Verhandlungen betrafen hauptsächlich die Handveste und das Bürgerrecht mit der Landschaft, wir werden im nächsten Capitel im Zusammenhang darauf zurückkommen. Es muss aber einleuchten, dass während derselben der rasche Gang der Reformation gehemmt wurde, dem Rath musste daran gelegen sein, nicht durch voreilige Schritte einzugreifen. Zudem beschäftigte ihn noch die Regelung der Klosterverhältnisse, die Sicherung des Klosterguts. Dieser Punct spielt in der Basler Reformation eine nicht unbedeutende Rolle. Es konnte sich nicht um gewaltthätige Säcularisation handeln, weil der Rath das Klostergut zum grössten Theil nicht in seiner Gewalt hatte. Es lag hauptsächlich in fremden Herrschaften, namentlich im Sundgau und Breisgau, und Verwendung desselben zu Staatszwecken hätte zur Folge gehabt, dass die fremden Schuldner die Zinse nicht mehr gezahlt hätten, und die österreichische Herrschaft alles in ihrem Land liegende Klostergut zu Gunsten der aufgehobenen Stiftungen mit Arrest belegt hätte, wie sie wirklich 1529 Güter der Basler Klöster für nicht geleistete Türkenhilfe arrestierte (St. A.) und auf Befehl König Ferdinands 1529 das Domcapitel bei seinen Zinsen, Renten und Gülten schützte und alle Schuldner anwies, die fälligen Zinse nicht nach Basel abzuführen (Mald. Acten, XI.). Basel musste in dieser Hinsicht auf das Vorsichtigste verfahren: der Rath sah, dass ihm durch die Reformation die ganze Kirchen- und Schulverwaltung zur Last falle, und so war es seine Aufgabe, »das Stiftsgut, das seine Voreltern aus besondrer Andacht zur Mehrung des Gottesdienstes dahin gesteuert hätten, nicht in fremde Hände kommen zu lassen und so seinem Zweck zu entfremden, wodurch Abgang und Minderung des wahren Gottesdienstes erwachsen möchte« (Uebergabsurk. v. St. Leonh.). Es war diess eine Lebensfrage für die Stadt bei ihren schwierigen Finanzzuständen. Der Rath musste also einerseits das Klostergut seinem bisherigen Zwecke, dem Dienst in Kirche und Schule, erhalten, andrerseits unter Vermeidung jeder Gewaltthätigkeit die Säcularisation durchführen. Dass auch im Hinblick darauf der Rath langsam vorwärts ging, zeigen die Quellen. A. Ryf berichtet, der Altbürgermeister Jakob Meier habe Namens der katholischen Partei den Rath ermahnt, er möge wohl bedenken, was er thue, sie hätten ihre Zinse und Einkommen

nicht wie die von Zürich und Bern in den eigenen Gebieten, sondern in den anstossenden Ländern Oesterreich und Baden, welche den evangelischen Glauben bis in den Tod verfolgten. Noch 1529 ermahnte der Rath die Bürger, wie bisher Zins und Zehnten zu zahlen, da sonst »uns alle unsere Zehenden, Zins, Gült, Steuern und Ungelt in unsrer Statt, auch den Landschaften Sundgau, Breisgau, Elsass, Schwarzwald, Würtenberg und andern Orten versagt werden« (Mandatbuch von 1521—1601, St. A.). Unverständig warf die Bürgerschaft der Säcularisation Hindernisse in den Weg. Viele weigerten sich, fernerhin die Zinse an die Klöster zu zahlen, der Handwerksstand wollte nicht dulden, dass die austretenden Ordensleute sich mit einem Handwerk befassten, und der Rath selbst musste (wie Ochs V, 579 richtig bemerkt: wegen des Brotneides) die Klosterleute 1527 vom Bürgerrecht ausschliessen, damit nicht die Bürger an ihrem Handwerk und Nahrung hinterstellig gemacht würden. Doch nahm die Sache einen langsamen, aber guten Fortgang. Im Laufe der Zeit folgten die Klöster dem Beispiel St. Leonhards: »nachdem wir aus dem Orden wieder zu gemeinem Christenstand zu kehren in Willen gekommen sind, haben wir betrachtet, dass es ziemlicher sei, dass durch unser Abtreten des Klosters zeitliche Habe und Güter also bewendet werden, dass dadurch die Ehre Gottes geäufnet und gemeiner Nutz der Stadt Basel gefördert werde, und daher dem Rath als ordentlicher Obrigkeit, unsern Stiftern, rechten Kastvögten und Schirmherrn, das Kloster mit allen seinen Rechten und Gütern in und ausserhalb der Stadt einer Uebergab unter Lebenden übergeben« (St. A.). So 1528 und 1529 die Klöster der Augustiner und St. Clara. Mit andern wurde ein Vertrag geschlossen, wonach bei Absterben des letzten Ordensbruders oder der letzten Klosterfrau das Vermögen vom Rath zu denselben Zwecken weiter verwaltet wurde. Noch am 12. Aug. 1530 gebot Karl V als erblicher Kastvogt von Klingenthal allen seinen Unterthanen und sonderlich den Landvögten in Vorderösterreich, dieses Kloster an seinen Rechten nicht zu hindern, »wan wir bericht worden des loblichen gotsdienstes in unserm gotshaus zu Clingental (Kling). Ohne Zweifel hatte die letzte Aebtissinn im Einverständniss mit dem Rath diesen Schirmbrief begehrt. Die Karthause vereinbarte sich 1532 mit dem Rath dahin,

dass der Prior bei der Administration des Klosters bleiben, aber nichts davon verändern, sondern den Pflegern des Raths jährlich Rechnung thun solle, bis alle Klosterbrüder abgestorben seien (Cart.). Jedes Gotteshaus behielt seine gesonderte Verwaltung (s. Lichtenhahn, a. a. O.).

Nachdem die Klosterfrage auf guten Weg gebracht war, ging der Rath hinsichtlich der Glaubensänderung selbst so weit, als mit der Rechtsanschauung vereinbar war. Sein Standpunct ist in Mandaten würdig ausgesprochen, so in dem vom 21. Oct. 1527: Jeder soll seines Glaubens frei sein, Niemand gezwungen werden, Messe oder nicht, diese oder jene Predigt zu hören, sondern soll das eines Jeden Conscienz anheimgestellt sein; besonders aber in dem Mandat vom 28. Febr. 1528: Als wegen Zwiespaltung des Glaubens viel Unwillens in unsrer Stadt entstanden, dieweil der Glaube eine Gabe Gottes, nicht von den Menschen, sondern allein von Gott, dessen Werk er ist, verliehen, darum es unbillig ist, dass ein Bürger und Nachbar von des Glaubens wegen, der doch in keines Menschen Gewalt, den andern hasse, sondern vielmehr einander dulden und Gott für einander bitten sollen, dass hinfür keiner den andern um des Glaubens wegen hassen, sondern Jedem frei sein solle zu glauben, nachdem ihm von Gott Gnade verliehen, und ein Jeder, was er seiner Seele Heil zu sein verhofft, und dabei sollen alle Bürger und Hintersassen mit einander guten bürgerlichen Frieden und Einigkeit haben (die Mandate Eb. IV, 1—57). Dieser Standpunct war abgesehen von politischen Gründen schon dadurch geboten, dass ein guter Theil der Bürgerschaft noch am alten Glauben hing. Zudem ist der Einfluss von Männern wie Amerbach nicht zu verkennen: A. Ryf berichtet: der Rath hätte gern gesehen, dass sich die Geistlichen selber über ihren Zwiespalt verglichen hätten; derhalben antwortete er ihnen, er habe ihre übergebenen Schriften durchsehen, dieweil aber der Handel schwer und wichtig sei, so könne man freventlich nichts darüber beschliessen, sondern er müsse vor ein ordentliches Concil gebracht und gemeiner Kirche Sentenz darüber erwartet werden. Selbst dieser letztere Grundsatz ward indess schliesslich aufgegeben und durch das Mandat vom 5. Januar 1529 die Entscheidung auf die Spitze einer öffentlichen

Disputation und einer Abstimmung auf den Zünften gestellt (Eb. IV, 49).

Von allen diesen Vorgängen setzte der Rath den Bischof in Kenntniss: er übersandte ihm jeweilen seine Mandate mit dem Ansuchen, zu Förderung der Ehre Gottes und Pflanzung brüderlicher Liebe den katholischen Predigern zu befehlen, dass sie sich den Mandaten gemäss hielten. Der Bischof sandte die Vögte von Pruntrut und Zwingen, Urs Marschalk und Erasmus Sigelmann, an den Rath mit der Instruction (d. d. Delsperg, 4. Jan. 1529, Mald. Acten), sein Bedauern über die Zweiung zu bezeugen, »der Stift Nothwendigkeit vorzubringen, dass der Bischof allein als Ordinarius des Bisthums in geistlichen Sachen zu schalten habe,« und demgemäss zu begehren, dass ausser den fünf dem neuen Glauben eingeräumten Kirchen in den übrigen der Gottesdienst nicht verändert und Gott und seiner königlichen Mutter, unserer Stift vorgeliebter Patroninn, Lob und Ehre zu Herzen gefasst werde.

Für die dem Wesen nach schon entschiedene Reformation griff aber noch im letzten Moment, vor der Disputation und der Abstimmung auf den Zünften, die unruhige Bürgerschaft ein. Man irrt sich, wenn man glaubt, die Bewegung im Februar 1529 trage bloss religiösen Character, sie ist vielmehr zum grössern Theil politischer Natur, nicht aber in der Art, wie Hottinger und Hagenbach angeben, die von einem wenn auch beschränkten, doch immer noch mächtigen Adel in der Regierung oder von der Aristokratie des Raths reden. Es ist nochmals zu erinnern, dass schon lange vor Aufhebung der Vorrechte der hohen Stube 1515 der Einfluss der Geschlechter dahin war. Was seit den Adelskriegen eine Kluft zwischen Regierung und Bürgerschaft gezogen hatte, war nicht ein aristokratisches Element, sondern die Oligarchie. Oecolampad fürchtete nicht eine Aristokratie, sondern die degeneratio aristocratiæ in paucorum tyrannidem, und Gast in seinem Tagebuch (S. 31 bei Buxtorf) klagt über die verderbliche Oligarchie unsers Gemeinwesens. Der Grund der politischen Unzufriedenheit lag somit in der 1521er Verfassung, welche der bisherigen oligarchischen Richtung allerdings die Krone aufgesetzt hatte: der abtretende Rath wählte den neuen, die Sechser auf jeder Zunft ihren Meister, und factisch bildeten

sogar beide Räthe ein Ganzes, zur Hälfte jährlich wechselnd. Freilich aber ist es ebenso wahr, dass sich diese Wahlform als die nächstliegende am natürlichsten ergeben hatte: das Mittelglied der Kieser ward bloss weggelassen. Darum hatte auch der grosse Rath einhellig diese Verfassung angenommen und die Bürgerschaft war damals vollständig damit zufrieden gewesen. Erst in den folgenden Jahren, wo durch die vorschreitende Reformation die Gemüther in Aufregung geriethen, erzeugte dieses System Uebelstände. Die Bürgerschaft stand der Regierung zu fern und begann bei ihrem langsamen Vorgehen misstrauisch zu werden. Unbegründete Gerüchte, wie z. B. jenes, dass viele Räthe mit der österreichischen Regierung in Ensisheim Anschläge gegen die Stadt und die reformiert gesinnten Bürger machen, fanden Glauben und Verbreitung, trotz dem Widerruf der Verläumder (Eb. IV, 28. Ochs, V, 541). Bald mischten sich wie überall so auch zu Basel sehr unreine Elemente in das Begehren nach Kirchenreformation. Eine Rathserkanntniss von 1529 klagt über die schweren Reden, so hin und her zu Stadt und Land gehen, da man sagt, man werde bald weder Zins noch Zehnten, Steuer, Ungeld noch dergleichen geben (St.). Der Rath warnt vor denen, die aus der Stadt ein Dorf machen wollen durch Aufhebung der Abgaben (Ochs, V, 666). Die Klosterarchive zeigen, dass manche Häuserbesitzer sich der auf ihren Liegenschaften ruhenden Zinse entledigen wollten und gerichtlich zur Zahlung mussten angehalten werden. Andere wollten wenigstens das Klostergut zur Tilgung der städtischen Schulden verwenden (Ochs, V, 574). Bei diesen Umständen erschien es den Billigdenkenden als Pflicht, der Masse nicht nachzugeben, sondern die Ordnung des Gemeinwesens aufrecht zu halten. Hierin hatte nun namentlich die der Kirchenreform geneigte aber dennoch gemässigte Mehrheit der Räthe einen äusserst schwierigen Stand. Ihre Partei in der Bürgerschaft war klein und blieb der thätigen Theilnahme an der Bewegung fern. A. Ryf unterscheidet unter der Bürgerschaft Evangelische, Katholische und Neutrale. Gewiss sind diese letztern, wie Ochs sagt, nicht alle aus Feigheit, Vorsicht und Unentschlossenheit so gewesen. Herzog (Oecolampad, I, 267) schreibt zum Jahr 1525: An die Dazwischenkunft, an den Schutz des Raths war die Freiheit der Kirche geknüpft, wenn sie nicht in die

Hände des Volkes selbst gespielt und damit der grössten Gefahr preisgegeben werden sollte. Um so mehr ist sein Urtheil über den Aufstand von 1529 zu verwundern.

Der Rath blieb in seiner gemässigten Haltung fest, obschon er an keiner der grössern Parteien in der Bürgerschaft eine Stütze fand. Es verräth diess vielleicht mehr Muth und Entschlossenheit als ein Beschluss über durchgreifende Kirchenneuerung. Da benutzte die Reformationspartei die isolierte Stellung der Regierung zu einem Angriff auf die Verfassung als verderbliche Oligarchie. Mag man immerhin im Princip einig sein, dass die Verfassung von 1521 den Räthen zu viel Gewalt gab, dennoch möchte sich schwerlich in der Reformationszeit ein Missbrauch ihrer Gewalt vorwerfen lassen.

Im Febr. 1529 verbanden sich Reformation und Revolution und siegten. Zwölf katholisch gesinnte Rathsglieder traten aus dem Rath und die Wahlart der Räthe ward geändert. Diese Aenderung findet sich in keinem Erkanntnissbuch, die bei Ochs (V, 653 ff.) abgedruckten Berichte zeigen aber, dass dem Begehren der Ausschüsse der Reformierten gemäss die Wahl der Zunftmeister und Sechser der ganzen Zunft, die der Häupter und Räthe dem grossen Rath zugestanden wurde.[1]) Die Sache selbst ist von geringer Bedeutung aus folgendem Grunde: dieses Zugeständniss der Regierung war am 9. Febr. erfolgt; am 11ten wählten die Zünfte ihre Sechser und vier Zubotten in jeder Zunft, die den Verhandlungen des grossen Raths beiwohnen sollten. Schon am 14. Februar schlugen die Räthe den so vermehrten Sechsern vor, die ganze Bürgerschaft in Eid und Pflicht des Gehorsams zu nehmen und dann zu berathen, wie man künftig die Wahl der Häupter, Räthe, Meister und Sechser vornehmen wolle (Mandatbuch 1521—1601). Diess wurde angenommen und am 15. Febr. schworen die Zünfte drei Räthen und drei Sechsern den Eid des Gehorsams. Zugleich erging der Befehl, alle Aufläufe zu unterlassen, und dem grossen Rath mit den Zubotten zu vertrauen. Am 17ten ernannte der grosse Rath mit den Zubotten eine Commission von 20 Mitgliedern, zehn Räthen und zehn Sechsern, welche die sämmtlichen Refor-

---

[1]) Statt diöcesium suffragio, wie Ochs, V, 653 liest, ist zu setzen diacosion, d. h. der Zweihundert, des grossen Raths.

mationssachen berathen sollten. Die von ihnen vorgeschlagene Rathsverfassung wurde schon am 18. Februar von den Sechs und den Zubotten einstimmig angenommen. Sie bestimmte Folgendes:

Beide Räthe und Sechser wählen die beiden Häupter, nämlich den neuen Bürgermeister und den neuen Oberstzunftmeister, in folgender Weise: am Abend vor der Wahl kiesen Rathsherrn, Meister, Sechser und alle Genossen jeder Zunft vier Sechser, welche morndrigen Tags bei den Räthen zur Wahl erscheinen sollen. Gleicherweise ordnen die drei Klein-Basler Gesellschaften je 2 Meister dazu ab. Mit diesen Sechsern und Meistern kiesen beide Räthe den Bürgermeister und den Oberstzunftmeister, aus den Burgern oder den Zünften, doch keinen, der Lehendienstmann oder Pensioner ist. Hierauf wählen beide Räthe sammt den Sechsern und den Gesellschaftsmeistern den neuen Rath, je einen aus jeder Zunft. Am folgenden Morgen werden die Neugewählten auf dem Platz öffentlich verkündet. Am Nachmittag werden die Zunftmeister gewählt, und zwar so: die 4 Häupter und die 12 Sechser jeder Zunft bestimmen drei, worunter gewöhnlich der alte Meister sein soll, und schicken sie in Austritt; die bleibenden 13 sammt vier von gemeinen Zunftbrüdern erwählten Zuboten ernennen den neuen Meister, und darauf diese 17 mit dem neuen Meister und zwei der ausgeschlossenen Sechser (also 20) die neuen Sechser (St. — Klein Rath. Ochs, V, 678 ff.).

Diese Verfassung wich also wesentlich ab von den Zugeständnissen des 9. Febr. Weder der ganze grosse Rath wählte den neuen Rath, noch die ganze Zunft ihre Meister und Sechser. Und selbst diese Wahlart wurde nach kurzer Zeit wieder in oligarchischem Sinne geändert. Am 17. Febr. 1533 erkannten kleine und grosse Räthe: Beide Räthe sollen hinfort auf St. Johann Baptist die neuen Häupter wählen; hierauf tritt der alte Rath ab und der neue (jetzt altwerdende) wählt die neuen Räthe, doch keinen Lehnsdienstmann noch Pensioner, er gebe denn den Lehnsdienst oder die Pension auf. Am Sonntag darauf, Morgens, verkündet der Stadtschreiber auf dem Schützenhaus am St. Petersplatz die neuen Häupter und Räthe. Am Nachmittag wählen auf jeder Zunft die vier Häupter und die zwölf Sechser den neuen Meister, nachdem sie vor ganzer Zunftgemeinde den Kiesereid ge-

schworen haben. Am Montag darauf schwören die Räthe den Rathseid, und am folgenden Sonntag geht der neue Oberstzunftmeister auf den Zünften um und nimmt den Bürgereid ab (St. — Kleinrath. Ochs, VI, 83).

Während so die Bewegung von 1529 politisch erfolglos blieb und schon 1533 die Verfassung von 1521 in ihren Grundzügen wieder hergestellt wurde, war die Kirchenreformation zum vollständigsten Siege gelangt. Das Domcapitel entfernte sich gleich nach den stürmischen Auftritten des Februars 1529 aus Basel und nahm an Briefen und Geld mit was es konnte. Der Rath sandte, sobald er die Bürgerschaft beruhigt sah, drei Abgeordnete (Bernhard Meier, Wolfgang Harnasch und Rathschreiber Ryhiner) an den Bischof mit der Instruction (d. d. 12. März 1529, St. A. Bisch. Hdlg, O), zu erklären, wiewohl dem Rathe die Unruhe der vergangenen Tage in Treuen leid und allerlei Aenderung geschehen sei, von der sie glauben, dass der Bischof und das Capitel wenig Gefallens davon empfangen, so bitte der Rath doch, dass beide sich nur Gutes zu ihm versehen, da sie an ihrem Leib und ihren Gütern unbeschädigt bleiben sollten. Der Bischof antwortete zwar freundlich, er werde die Stadt Basel nicht veruntreuen, sondern vor Schaden bewahren, wandte sich aber doch bald klagend an König Ferdinand, der von Speier aus am 13. April 1529 an die österreichische Regierung zu Ensisheim schrieb, Bischof und Capitel von Basel hätten sich über den letzten Auflauf in der Stadt beschwert und um Hilfe gebeten; sie möge daher den Bischof und die Domherrn in ihren Schutz und Schirm nehmen, sie auch bei ihren Zinsen, Gülten und Renten schützen, damit sie in den österreichischen Landen den Gottesdienst halten könnten. 1530 erging auch von Karl V und von der Ensisheimer Regierung an alle Schuldner des Domstifts der Befehl, die Zinse nicht in die Stadt abzuführen, sondern an die Domherrn zu zahlen (Mald. Acten). So blieb Basel nichts Anderes übrig als mit dem Domcapitel, das sich nach kurzem Aufenthalt zu Neuenburg am Rhein in Freiburg niederliess, Unterhandlungen einzuleiten, die sich ins Unendliche hinauszogen. Bessern Erfolg hatten die Verhandlungen mit dem Bischof selbst. Sie führten Basel seinem Ziele nahe und sind daher etwas genauer ins Auge zu fassen.

Sechstes Capitel.

Die neue Handveste Philipps von Gundelsheim.

Im Jahr 1525 hatte der Rath den Augenblick gekommen geglaubt, durch ein Bürgerrecht mit den Landschaften und Städten des Bisthums den alten Plan auszuführen und in die Herrschaft des Bischofs allmälig einzutreten. Er stellte sich dabei auf den Standpunkt der gegenseitigen Schirmpflicht zwischen Hochstift und Stadt und bot dem Bischof »bei diesen sorglichen Zeitläuften und damit das Bisthum nicht zerschrenzt werde« eine ewige oder mindestens 100 oder 70jährige Vereinigung unter Bürgerrecht mit sämmtlichen bischöflichen Ländern an. Aber der Bischof wollte nichts davon wissen, bevor seine Ansprüche an Basel bereinigt seien. So hatte sich der Rath beim Regierungsantritt des Bischofs Philipp genöthigt gesehen, den bischöflichen Forderungen vor einem Schiedsgericht zu antworten. Philipp wiederholte die schon von seinem Vorgänger aufgestellten Klagartikel, der Rath stellte seinerseits eine Widerklage über Ansprüche vom Pfäffinger Handel her. Zwei Hauptpuncte treten in der bischöflichen Klage hervor: das Bürgerrecht mit der Landschaft und die Handveste. Die Verhandlungen zwischen Hochstift und Stadt über den ersten Punct sind sorgfältig geschildert von Lichtenhahn, das Basler Bürgerrecht im Bisthum (Beiträge, III, 17 ff.). Meinerseits will ich den zweiten Punct hier ins Auge fassen und zeigen, wie der Rath das Begehren des Bischofs nach Beschwörung der Handveste mit der Nothwendigkeit eines Bürgerrechts zwischen Basel und der bischöflichen Landschaft in Verbindung brachte.

Seit 1506 war keine Handveste beschworen worden; schon 1519 war es dem Coadjutor Niclaus von Diesbach unmöglich gewesen, den Rath dazu zu bringen, und 1521 war die auf die Handveste gegründete Verfassung gestürzt worden. Auch Bischof Philipp machte 1528 einen vergeblichen Versuch; er erklärte: die Bischöfe haben seit mehr denn 100 Jahren ein altes Herkommen, der Stadt einen Bürgermeister und Zunftmeister zu geben, auch eine besondre Ordnung, wie ein Rath

solle besetzt werden, solches alles zusammen Handveste genannt wird, dieselbe ist beim Eingang jedes Bischofs beschworen worden, zuletzt bei Christoph von Utenheim etwas geändert und doch darnach auch beschworen; aber warum ihr seit etwa sieben Jahren nicht mehr nachgelebt werde, wisse er (Philipp) nicht. Darum sei sein Begehren, dass Basel solche Handveste halte, wie sie früher gehalten worden; er erbiete sich auch Alles zu thun, wozu ihn die Handveste binde. Die Stadt antwortete: Die ältern Handvesten sind durch die von 1506 aufgehoben; diese letztere ist bloss mit Bischof Christophs Person errichtet worden, darum vermag sich ihr Inhalt nicht auf Bischof Philipp zu erstrecken und ist Basel nicht verbunden, von ihm eine gleichlautende anzunehmen. Zudem sagt sie nicht, dass die Stadt Bürgermeister und Rath von dem Bischof nehmen müsse, sondern dass der Bischof der Stadt, wenn sie solches an ihn erfordere, Bürgermeister und Rath geben solle. Nun ist aber dem Rath nicht gelegen, sich fürder mit dergleichen Handvesten zu begeben, sondern will mit Hilfe Gottes bei dem angenommenen Brauche der Rathswahl bleiben. Und wiewohl sich der Bischof erboten, seinerseits die Handveste zu halten, so achtet der Rath, dass der Artikel, wonach der Bischof der Stadt rathen und helfen soll, ihm grosslich überlegen sei, da er gar nicht im Stande sei, die Stadt in Fehden zu unterstützen (Mald. Acten).

Diese Verschiedenheit der Begehren und der gleich darauf erfolgende Durchbruch der Reformation liessen die Sache zu keinem Resultate kommen; aber mit der Fortdauer des bisherigen Zustandes ohne Handveste war dem Rath selber nicht gedient; sein Plan war seit 1521 der, als Kastvogt und Schirmherr des Hochstifts die Pflicht über sich zu nehmen, der Zerschrenzung des Bisthums entgegenzuwirken, demgemäss ein ewiges Bürgerrecht mit den bischöflichen Unterthanen abzuschliessen und sie so an sich zu fesseln. Um zu diesem Ziele zu gelangen, veränderte er 1539 seine bisherige Haltung, drang seinerseits auf Erneuerung der Handveste, stellte eine solche als nothwendig dar und schlug eine neue Handveste vor, welche ihm gegen Geldvorschüsse, die dem Bischof willkommen sein mussten, das Bürgerrecht sichern sollte. Die Acten des St. A. (Bisch. Hdlg, L) geben uns von dieser Politik des Raths ein lebendiges Bild. Es ergiebt sich daraus Folgendes:

Die XIII, vom Rathe mit Einleitung dieser Sache beauftragt, sandten den Rathsherrn Bernhard Meier zum Bischof, damit er dessen Geneigtheit zu neuen Unterhandlungen erforsche. Meier stellte dem Bischof vor (doch so, als ob er das für sich selbst thäte, d. h. ohne Vollmacht), wie es um das Stift so übel stehe, die Landschaft hoch und schwer versetzt und zerschrenzt sei, wie aber der Bischof dem Schaden dadurch vorsein könne, dass er mit der Stadt wieder in freundliche Verbindung träte. Als er den Bischof dazu geneigt und die alte Handveste wieder aufzurichten gutwillig fand, berathschlagten die XIII weiter und sandten Bernhard Meier abermals zu ihm mit folgendem Vorschlag:

Dieweil die alten Handvesten beiden Theilen überlegen und nicht anzunehmen seien, müsse man einen freundlichen Verstand, der auch Handveste genannt würde, aufrichten in folgender Weise:

1. Da das Bisthum und besonders der Freienberg den Städten Biel, Neuenstadt und Delsperg für 4500 Gulden, welche diese Städte von des Bisthums wegen aufgenommen haben,[1]) für ihre Schadloshaltung verpfändet ist, dessgleichen das Dorf Saugern denen von Hasenburg um 1000 Gulden und das Dorf Arlesheim auch um 1000 Gulden versetzt sind, so soll Basel, damit das Bisthum unzerschrenzt bleibe, die Pfandsummen erlegen und die Zinse, die der Bischof jährlich davon zahlt, zu seinen Handen erkaufen.

2. Basel soll dem Bischof eine noch festzustellende Geldsumme auf eine noch zu bestimmende Anzahl Jahre ohne Zins darleihen, damit der Bischof des Bisthums Nutzen schaffe und es andrer Beschwerden erledige.

3. Ueber alle diese Hauptgüter wird eine neue Zinsverschreibung aufgerichtet, worin der Freienberg, Städte und Thäler Delsperg und Laufen, das Dorf Saugern, die Schlösser und Aemter Zwingen und Birseck mit Arlesheim, den fünf Dörfern und aller Zubehörde diesseits und jenseits Rheins zu

[1]) Laut Urk. 3. Nov. 1435 hatte Bischof Johann diesen drei Städten alle Zinse und Gefälle des Stifts diesseits und jenseits Pierrepertuis in den Meierthümern von Biel, Delsperg und Neuenstadt, und alle Rechte des Stifts in der Vogtei St. Ursitz und auf dem Freienberg versetzt für ein Darlehn, womit er das Schloss Birseck und die dazu gehörigen Dörfer von mehreren Pfandinhabern an das Stift gelöst hatte.

Unterpfand gesetzt werden. Der Brief ist mit des Bischofs, des Capitels, des Freienbergs, Delspergs, Laufens, Zwingens und Birsecks, die sich alle mitverschreiben sollen, eigenen Insiegeln zu verwahren.

4. Für diese von der Stadt dem Hochstift erzeigte Freundschaft soll sich der Bischof sammt dem Capitel dem Rath verschreiben, hinfort in Ewigkeit von dem ganzen Bisthum und insonderheit von den verpfändeten Ländern nichts zu verkaufen oder zu verpfänden, sondern das Bisthum unzerschrenzt bei einander zu lassen, oder wo Verkauf durch ehehafte Noth geboten wäre, es zuerst der Stadt anzubieten.

5. Bischof und Rath verpflichten sich zu gegenseitigem Schirm vor Gewalt und Handhabung des Rechts. Aber in solcher »nüwen Handvesti« soll beiden Theilen die Gabe des christlichen Glaubens in allweg frei und vorbehalten sein.

Der Bischof machte dazu einige Bemerkungen, namentlich wollte er in dem Art. 5 eine besondre Massregel gegen seine ungehorsamen Unterthanen und die Bestimmung aufgenommen wissen, dass der Rath ohne seinen Willen keine seiner Unterthanen zu Bürgern aufnehme. Die XIII modificierten nun ihren Vorschlag und sandten damit Bernhard Meier an den Bischof. Der zeigte sich geneigt, erklärte aber, er habe beim Capitel keinen Willen dazu finden können, bevor es von der Stadt für seine Ansprüche befriedigt sei, und auch die Landschaft weigere sich, die Schuldurkunde mitzuunterschreiben. Seinerseits machte er aber einen Vorschlag, der am 19. Oct. 1539 in Abschied genommen wurde:

1. Der Rath leiht uns (der Bischof redet) 12000 Gulden, darin mitgerechnet die 2000 Gulden, welche wir ihm am letzten 24. August für versessenen Zins schuldig geworden sind. Ueber diese Summe stellen wir ihm eine landläufige Verschreibung aus mit Verpfändung der Aemter Birseck diesseits Rheins, Zwingen, Laufen und Delsperg. Zu den 12000 Gulden werden uns zwei Lösungen je zu 6000 Gulden vergönnt. Der Rath begnügt sich mit der von uns besiegelten Urkunde. Die 12000 Gulden stehen sechs Jahre lang ohne Zins, nach dieser Zeit zinsen wir jährlich 600 Gulden.

2. Wir erlauben dem Rath die 50 Gulden Zins, welche Solothurn auf Birseck hat, an sich zu lösen.

3. Der Rath leiht uns 1000 Gulden zu Lösung Saugerns, das dafür sein Pfand wird.

4. Wir wollen die Zinse, darum St. Ursitz und Freienberg denen von Biel u. s. f. verschrieben sind, in unserm Namen wieder an uns lösen, doch sollen die Basler das Hauptgut darleihen, das wir ihnen darnach verzinsen werden.

5. Wir versprechen von unsern Herrschaften und Ländern nichts zu verkaufen noch zu verpfänden als mit des Raths Willen, und es ihm zuerst anzubieten.

6. Wir sollen einander nicht von der beiderseits gehaltenen Religion drängen, Basel soll unsre Leute nicht zu Bürgern aufnehmen, soll uns unsre ungehorsamen Unterthanen zu billigen Dingen gehorsam machen helfen, besonders zu dem Besuche unsers geistlichen Gerichts, soll unsre Unterthanen in seinem Gebiet nicht arrestieren und uns feilen Kauf und Verkauf zu Basel gestatten. Von weitern Artikeln über Hilfe und Gegenhilfe ausserhalb Religionssachen mag fernerhin Unterredung gehalten werden.

Die XIII wünschten (damit man nicht sage, es wären diese Dinge heimlich in Winkeln zugegangen), der Bischof möge die Handlung an seine Räthe und Oberamtleute bringen. Das geschah, und ihre Ansicht war, man müsse mit dem Capitel hierüber Raths pflegen.

»Das ist nun geschehen, melden die Acten, wie aber gehandelt, mögen wir nicht wissen. Es ist die Sache vor die römisch kaiserliche und königliche Majestät gekommen, die haben unserm gnädigen Herrn geschrieben, da ihre Majestät anlange, wie seine fürstliche Gnaden mit Basel in Unterhandlung stehe, um Geld aufzubringen und dafür Versatzung zu thun, da wolle ihrer Majestät gefallen, in derselben stille zu stehen, denn sie wolle bei dem Capitel Einsehen thun, damit geholfen werde.«

Dieses Einsehen bestand aber darin, dass der Kaiser dem Domcapitel sagen liess, es habe 24 Chorherrnpfründen, aber bloss sechs Domherrn; es solle daher dem Bischof die Nutzung der 18 vacanten Pfründen gestatten und dazu baares Geld aufbringen und dem Bischof zu Hilfe kommen. Das hatte nun zur Folge, dass das Capitel, dieweil in seinem Vermögen nicht sei, dem Bischof zu helfen, ihm die bisher verweigerte Ermächtigung gab, mit dem Rath weiter zu unterhandeln.

So wurde 1542 Bernhard Meier abermals zum Bischof gesandt, den Ausschlag gab aber jetzt mittelbar die Landschaft selbst. Im August 1542 suchten die Unterthanen des Stifts, namentlich die von Pruntrut, mit der Türkenschatzung besteuert, bei Basel »als der Hauptstadt« Recht. Sofort eilten Gesandte des Raths zum Bischof mit der Instruction: Basel habe erfahren, dass sich die Unterthanen weigern, die Türkenschatzung zu geben, weil sie von jeher davon befreit gewesen seien; sonst aber seien sie zu allem möglichen Dienst gegen den Bischof entschlossen. »So wir nun wohl gedenken, dass wenn Euer fürstliche Gnaden auf diese Schatzung dringt, Ihr den armen Leuten an fremden Orten Schirm zu suchen Ursache gebt, dadurch das Bisthum zerschrenzt würde, so bitten wir Euch, die Unterthanen der Schatzung zu erlassen.« Zugleich legten die Gesandten das Concept eines »freundlichen Verstandes« vor. Sie erhielten wegen der Schatzung guten Bescheid, an dem Project machte der Bischof einige Ausstellungen, die der Rath berücksichtigte, und am 16. October 1542 kam es zur Ausfertigung und Besiegelung folgenden Vertrages:

Wir Bischof Philipp und wir Bürgermeister und Rath von Basel thun kund, als die Vorfahren des Bischofs bis auf unsre Zeit mit der Stadt Basel Freundschaft und Handveste gehabt, die auch ihnen zu beiden Theilen nicht übel erschossen, desshalb wir bisher zu vielen Malen von einer Handveste geredet, wie wir auch derhalb noch in Handlung stehen, dieweil aber die Läufe sich je länger je gefährlicher zutragen, dass wir zu beiden Theilen nicht unbillig Fürsorge haben, dass in solchem Verzug uns Bischof Philipp und der Stift an unsern Landen und Leuten Schaden zugefügt werde, dass auf solches wir der Bischof und wir Bürgermeister und Rath als die, so die Stift Basel bei ihren Landen und Leuten zu behalten und nichts davon abschrenzen zu lassen gesinnet sind, einen freundlichen Verstand bis nächste Weihnacht und von da zwei ganze Jahr abgeredet und beschlossen haben, also dass wir zu beiden Seiten ein getreues Aufsehen auf einander haben und ein Theil den andern bei seinen Landen und Leuten, Städten, Schlössern u. s. f. zu Recht handhaben und vor Gewalt schützen und schirmen sollen, und ob sich in solchem des Bischofs Leute ungehorsam erzeigen würden, dann sollen

wir der Rath dem Bischof die Seinen helfen gehorsam machen. Wir der Bischof haben auch der Stadt zugesagt, dass wir von den Aemtern Birseck diesseits Rheins, Pfäffingen, Zwingen, Laufen, Delsperg, St. Ursitz und Freienberg ganz und gar nichts versetzen, verkaufen noch verpfänden sollen ohne des Raths Willen, und sollten wir aus ehehaften Ursachen dazu genöthigt sein, so wollen wir es dem Rath zuerst anbieten. Zieht er uns aber dann mit solchem Verkauf oder Versatzung über drei Monate auf, so sollen wir freie Hand haben (St. A.).

Dieser erste förmliche Friedensschluss seit 1521 sicherte vorläufig den Rath vor Veräusserung der Stiftslande. Beide Theile schienen sich nun leicht verständigen zu können über die Grundlagen der von Basel vorgeschlagenen »neuen Handveste.« Da warf das Domcapitel wieder Hindernisse in den Weg: es gebe zu nichts mehr seine Einwilligung, bevor es die Generalrechnungen gesehen und erlernt hätte, was Basel an jährlichen Zinsen für Unterhaltung der Domkirche und der dazu gehörigen Gebäude sowie für den Kirchendienst aus dem alten Domstiftsvermögen beziehe. Der Rath erklärte sich dazu bereit, aber das Capitel fand immer neue Schwierigkeiten. Da sandten die XIII am 3. Dec. 1545 den Altbürgermeister Theodor Brand und Bernhard Meier zum Bischof, mit der Instruction, zu erklären, dieweil der Domherrn Sache trotz Basels Entgegenkommen so gefährlich verzogen werde, dass der Rath achte, man wolle keinen Frieden mit ihm machen, so wolle Basel die Sache Gott empfehlen und sich sonst umsehen, wie es sich vor dem Capitel in Ruhe setzen könne; vermeine dann der Bischof, es sei nicht gut, die Sache fallen zu lassen, und könne er Mittel und Wege zu weiterm Vorgang anzeigen, so sollen die Gesandten das an die XIII bringen. Entschlösse er sich aber, mit der Stadt der Verpfändung halb weiter zu unterhandeln, so sollen die Gesandten dazu Vollmacht haben. In der That zeigte sich der Bischof, in höchster Finanznoth, zu dem Abschluss des Vertrags entschieden geneigt, und nach längeren Verhandlungen gelang es ihm, die Einwilligung des Capitels zu der Handveste zu erhalten, die zu Pruntrut am 10. Aug. 1547 besiegelt wurde:

Wir Philipp, Bischof von Basel, mit Willen und Gunst des Domstifts, und wir Bürgermeister und Rath von Basel, um dass der Stift Lande und Leute unzerschrenzt bei einan-

der erhalten werden, haben nachfolgende Verstandesartikel, die in der Beschreibung auf unsre des Bischofs persönliche Rede gesetzt sind, zu Kräften beschlossen:

1. Sollen uns Bürgermeister und Rath zu Förderung unserer Stift Landen und Leuten anlehensweise vorstrecken 16000 Gulden Hauptguts, darin gerechnet werden soll was wir ihnen von etlichen Jahren her an versessenen Zinsen und sonst schuldig wären, über welche 16000 Gulden wir ihnen eine landläufige Verschreibung unter jährlichem Zins von 800 Gulden aufrichten und darum zu Unterpfand einsetzen unsrer Stift Aemter Birseck, Zwingen, Laufen, Delsperg, St. Ursitz und Freienberg; zu diesen 16000 Gulden sollen uns und unsern Nachkommen drei Lösungen vergönnt sein, die zwei ersten mit je 5000, die letzte mit 6000 Gulden, mit Erlegung versessener oder nach Markzahl ausstehender Zinse.

2. Vergönnen wir dem Rath die 50 Gulden Gelts auf Birsecker Amt, welche Solothurn neulich von uns erkauft hat, an sich zu lösen, doch dass wir den Solothurnern die Lösung selbst verkünden.

3. Wollen wir ihnen schriftlich Versicherung thun, dass wir und unsere Nachkommen von den Aemtern und Flecken, so ihr Unterpfand geworden, nichts sollen verkaufen noch versetzen, ausser mit ihrem Willen, und dass wir ihnen dabei das Voranbieten lassen.

4. Die Basler sollen keine Städte, Flecken, Dörfer noch Personen, die unsrer Stift gehören, ohne unsern Willen zu ihren Bürgern noch in Schirm nehmen, aber dagegen sollen wir den unsern an keinen andern Orten Schirm und Schutz anzunehmen verwilligen, sondern alle bei der Stift Handen behalten, doch dem freien Zug, den die unsern nach Basel und sonst haben, ohne Nachtheil.

5. Die Basler sollen uns mit Rath und gebührlichem Anhalten behilflich sein, unsrer Stift Unterthanen, worin sie uns ungehorsam sein wollten, zu dem Recht und der Billigkeit gehorsam zu machen, besonders zum Besuche unsers geistlichen Gerichts, wohin es gelegt werde, bis Wege gefunden sind, dass es wieder zu Basel kann gehalten werden.

6. Die Basler sollen unsre hohen Amtleute, nämlich unsre Hofmeister, Canzler, die Vögte zu Pruntrut, Pfäffingen, Zwin-

gen, Birseck, St. Ursitz, und die Meier von Biel und Delsperg, wenn die in unsern Geschäften zu Basel sind, nicht verheften, weder ihre Person noch ihr Gut; wenn sie aber nicht in unsern Geschäften dort sind, oder sich sonst gegen Jemand verschrieben haben, soll Jedermann sein Recht gegen sie vorbehalten sein. Zudem sollen sie die Domherrn, wenn die wegen der Stift und ihrer Prälaturen, Aemter und Pfründen zu Basel zu schaffen haben, an ihrer Person und Habe unverbotten lassen. Sie sollen auch uns, unsre Domkirche und deren Verwandte in Zu- und Abführung dessen, was wir und sie zu Zeiten in die Stadt geführt hätten, frei und unversperrt halten und uns dasselbe in der Stadt zu verkaufen gestatten.

7. So wir von Basel Hilfe begehren, soll es uns in seinen Kosten gebührliche Hilfe thun, wie auch wir ihm im Fall der Nothdurft, nach altem Brauch. Wir behalten den Papst, unsre hohen und niedern Mannen und Lehnsleute vor, und beide Theile den Kaiser und das Reich und die Eidgenossenschaft.

8. Entstände Irrung zwischen uns und der Stadt, so erkiesen wir zwei aus unsern Capitelräthen oder Lehnsleuten, die Basler zwei aus ihren Räthen zu Satzleuten, die dann von uns beiden Obrigkeiten ihrer Eidespflichten erlassen werden, um im Rechtsprechen frei zu sein. Sodann ernennen wir und der Rath aus den drei Städten Strassburg, Colmar und Schlettstadt drei taugliche Männer, jeder Theil aus jeder Stadt einen, und bestimmen aus diesen sechs gemeinschaftlich den Obmann; können wir uns darüber nicht vereinbaren, so wählen ihn die Satzleute aus jenen Sechs, zerfallen auch sie, so entscheidet das Loos. Was die vier Sätze und der Obmann sprechen, soll Kraft haben.

9. Dieser Verstand soll 12 Jahre dauern; stürben wir der Bischof vor Ende des 10ten Jahrs, so soll er doch die 12 Jahre aus währen, stürben wir aber zwischen dem 10. und 12. Jahre, so soll er noch zwei volle Jahre dauern nach den zwölfen, damit der Stift kein unversehener Einfall noch Untreue begegne. Wird er nach Ablauf dieser Zeit nicht erstreckt, so soll er keinen Theil mehr binden (St. A.).

So schien nun für Basel der Weg gefunden, auf dem es zum Besitz der bischöflichen Landschaften gelangen konnte.

Es stand jetzt auf der Spitze seiner Macht gegenüber dem Bischof: statt von ihm als seinem Vogteiherrn aus Gunst und Gnaden die Handveste zu erhalten, hatte es sie nun selbst als Kastvogt und Beschirmer dem Hochstift aufgedrungen und sich die Gebiete, für die es vor 100 Jahren ins Feld gezogen war, pfandweise erworben. Aber die Folgezeit zertrümmerte die Pläne Basels.

Siebentes Capitel.

Die Handlung der Stadt mit Bischof Melchior und die Entscheidung unter Jakob Christoph Blarer.

Als Philipp von Gundelsheim am 13. Sept. 1553 zu Pruntrut gestorben war, wählte das Domcapitel nach kurzer Sedisvacanz am 8. October 1554 in Delsperg Melchior von Lichtenfels zum Bischof. Der Rath sandte am 14. December Boten an ihn und liess ihm zu seiner Regierung Glück wünschen und nachbarlichen Willen erbieten. Damit er Basels geneigten Willen erkenne, sollten ihm die Boten die »Verehrung,« das übliche Geschenk, zustellen. Zugleich aber begehrten die Gesandten, er möge die während der Sedisvacanz erfolgte Besetzung der Dörfer Arlesheim, Ettingen und Terwil durch Solothurn und die Verpfändung des Erguels an Biel durch das Domcapitel rückgängig machen. In beidem willfahrte der Bischof, forderte aber nun seinerseits von Basel, dass es von dem 1552 erneuerten Bürgerrecht mit einigen Dörfern des Delsperger Thals abstehe, unter Berufung auf die Handveste von 1547 und unter der Drohung, die Sache nöthigenfalls an den Kaiser oder die Eidgenossen zu bringen.

So erhob sich schon jetzt Streit über die Handveste von 1547, denn auf diese am 5. Febr. 1555 vom Bischof dem Rathe gemachten Vorstellungen antwortete die Stadt dadurch, dass sie am 14. Februar die übrigen Dörfer des Delsperger Thals in ihr Bürgerrecht aufnahm, »wie die Handveste das ausweist und aus keinen andern Ursachen, als weil wir vermöge der alten Handvesten auf die Erhaltung des Hochstifts

bei seinem Wesen, Landen und Leuten ein getreues Aufsehen haben sollen, auch wo es nöthig wäre und wir desshalb vom Bischof angesprochen würden, unseres besten Vermögens unsre Hilfe zu thun schuldig sind.« Am 25. Febr. sodann beschloss der Rath an den Bischof folgende Erklärung zu senden: die Beschwerde über das Bürgerrecht mit dem Delsperger Thal befremde ihn sehr, er wolle den Bischof erinnern, wie er, der Rath, jederzeit bemüht gewesen sei, das Bisthum unzerschrenzt bei einander zu erhalten, und darum auch mit Bischof Philipp den Verstand von 1547 errichtet habe, woraus hervorgehe, dass er immer auf die Wohlfahrt des Bisthums bedacht gewesen sei. So habe er auch jetzt dem Domcapitel zu erkennen gegeben, wenn Jemand von den bischöflichen Unterthanen, sonderlich des Delsperger Thals, nicht ohne Schutz und Schirm bleiben wolle und bei Basel um Schirm ansuche, dass man keinen abweisen würde, denn sonst möchten sie sich anderswo, da es der Stadt beschwerlich wäre, Schirms halb bewerben. Da nun der Mehrtheil der Delsperger Meierthümer Basel um solchen Schirm begrüsst habe, so habe sie der Rath in bürgerliche Verwandtschaft angenommen. Das Domcapitel selbst aber habe durch Verkauf des Erguels an Biel gegen den Verstand von 1547 gehandelt.

In demselben Sinne schloss Basel am 13. März auch mit den freienbergischen Dörfern Bürgerrecht, weil sie durch den Bischof ungerecht beschwert, sonst andern Schirm suchen möchten. Vergebens suchte der Bischof durch Unterhandlungen mit Basel Aufhebung desselben; er musste sich schliesslich dazu bequemen, das Bürgerrecht Basels mit Delsperg und Freienberg bestehen zu lassen und gegen ein neues Anlehen von 6000 Gulden die Handveste von 1547 zu erneuern. Das geschah am 1. Mai 1559; die Urkunde lautet wie die von 1547 mit folgenden Zusätzen: zu den in drei Lösungen rückzahlbaren 16000 Gulden kommen noch die 6000 Gulden zu zwei Lösungen. Der Religion halb soll jeder Theil den andern und dessen Angehörige bis zu einem allgemeinen christlichen General- oder Nationalconcil bei seinem Glauben lassen. Der Verstand soll 25 Jahre währen, auch wenn der Bischof vor Ablauf des 20sten stirbt; stirbt er nach dem 20sten, so soll der Vertrag noch drei Jahre über die 25 hinaus währen (sämmtliche Acten St. A. Bisch. Handlg, M.).

Mit diesem Vertrag hatte Basel den letzten Erfolg errungen. Vielleicht schon unter Bischof Melchior ist der sog. goldene Bund zwischen den katholischen Orten und dem Hochstift Basel eingeleitet worden. Aber erst dem Nachfolger Melchiors war es vorbehalten, diesen Bund zu benutzen und daran Basels Plane zerschellen zu lassen.

Bischof Melchior starb am 12. Mai 1575 und am 22. Juni ward Jakob Christoph Blarer von Wartensee zu seinem Nachfolger erwählt. Thatkräftig und durchgreifend wie keiner seiner Vorfahren, schlug er den Weg ein, der einzig zum Ziele führen konnte: er provocierte, gestützt auf den Bund mit den katholischen Orten, durch gewaltthätiges Einschreiten Basel zur Klage. Den sich nun erhebenden langen Streit verfolgen wir nicht ins Einzelne. Lichtenhahn (Beiträge III) und Oser (die Stadt Basel und ihr Bischof, in d. Beiträgen, IV, 274 ff.) handeln weitläuftig hierüber und ergänzen sich gegenseitig in erschöpfender Weise. Ich beziehe mich darauf und gebe bloss eine kurze Schlussübersicht.

Gleich nach Antritt seiner Regierung begann der Bischof die Unterthanen des Birsecker und des Laufener Amts wegen ihres reformierten Glaubens zu drängen und gab den Basler Gesandten ausweichende Antwort, bis er durch die am 11. Jan. 1580 erfolgende Beschwörung des goldenen Bundes mit den katholischen Orten offener mit seinen Absichten hervortrat. Als er seinen reformierten Unterthanen die Rückkehr zum alten Glauben befahl, schlug die Stadt Basel rasch und unklug das Recht vor, entgegen dem Rathe Basilius Amerbachs, der gütliche Unterhandlung empfahl. Der Bischof nahm den Vorschlag an; während aber Basel bloss über die Religion der bischöflichen Unterthanen glaubte Recht vorgeschlagen zu haben, und hierin den Vertrag von 1559 für sich hatte, war es dem Bischof darum zu thun, alle seine Forderungen an Basel selbst zur Entscheidung zu bringen. Daher verlangte er Schiedsrichter aus den Eidgenossen, weil die im Vertrag von 1559 bestimmten Städte Strassburg, Colmar und Schlettstadt wegen ihres reformierten Glaubens parteiisch seien, und Basel ging in der Hoffnung auf die Hilfe der protestantischen Orte auf diesen Vorschlag ein. Indem es diesen Schritt that, war seine Niederlage entschieden: auf dem Rechtsweg war, wie schon 1576 Amerbach in einem Gutachten

ausgesprochen hatte, das Bürgerrecht mit den bischöflichen Landschaften nicht zu halten, und selbst der Rechtszustand in der Stadt nicht gesichert. Im December 1583 versammelte sich das eidgenössische Schiedsgericht, das baslerischerseits aus Hans Keller von Zürich, Schultheiss Hans von Wattenwyl von Bern, Bürgermeister Johann Conrad Meier von Schaffhausen, bischöflicherseits aus Schultheiss Ludwig Pfyffer von Lucern, Landammann Hans zum Brunn von Uri und Schultheiss Johann von Landten, genannt Heidt von Freiburg bestand, zu Baden im Aargau. Basel war Klagpartei hinsichtlich des Bürgerrechts und der Confession der bischöflichen Landschaft, der Bischof führte eine Widerklage ein, worin er gegen Entrichtung des Pfandschillings die Zurückgabe der Landgrafschaft Sisgau und der Aemter Waldenburg, Honberg und Liestal, ferner die Wiederherstellung des Martinszinses und der alten Regimentsbesetzung, und Restitution des Münsters mit dem Kirchenschatz und den Domhöfen verlangte, und die Lösung der Pfandschaften in der Stadt sich und seinen Nachfolgern vorbehielt. Dem Begehren Basels, zuerst über seine Klage zu entscheiden, ward nicht entsprochen: Forderung und Gegenforderung sollten gleichzeitig verhandelt werden. Auf der dritten Tagsatzung im Nov. und Dec. 1584 zu Baden bestritt Basel die bischöfliche Widerklage mit folgenden Gründen: das Recht, die Aemter Waldenburg, Honberg und Liestal und die Landgrafschaft zu lösen, sei verjährt,[1]) der Bodenzins gehe allein die Hauseigenthümer an, zu der Rathsbesatzung nach Sage der alten Handvesten sei die Stadt nicht verpflichtet, da sie dem jetzigen Bischof nie eine Zusage gegeben habe; die Domkirche sei von dem Capitel selbst 1529 verlassen worden. Das Schiedsgericht nahm in Abschied, dass in der nächsten Sitzung auch von den Pfandschaften in der Stadt solle gehandelt werden. Das geschah auf der vierten Tagsatzung Anfangs des Jahres 1585, auf welcher nun dem Bischof und dem Domcapitel auferlegt wurde, ihre Pfandschaften und Ansprüche an Basel zu schätzen, der Stadt dagegen, den Ertrag ihrer Pfänder zu bestimmen. Damit war der Weg entschieden, auf dem allein noch die Sache

---

[1]) Amerbach und der auch berathene Strassburger Jurist Nervius hatten in Gutachten das Recht des Bischofs zur Lösung anerkannt.

konnte erledigt werden: es durfte sich nicht mehr darum handeln, dass der Bischof die alten Rechte über Basel wieder erhalte, sondern bloss darum, dass er vollständig abgefunden werde. In diesem Sinn erfolgte am 11. April 1585 der Schiedsspruch, den die Stadt, einsehend, dass nicht mehr zu erlangen sei, nach schwerem Entschlusse annahm: Basel zahlt dem Bischof 200,000 Gulden und dem Domstift 50000 Gulden, und wird dadurch aller Ansprachen frei. Die Birsecker und Laufenthaler mag es seine Bürger nennen, doch den Rechten des Bischofs unschädlich (d. h. das Bürgerrecht soll bloss dem Namen nach fortdauern); der Bischof soll sie aber bei des Reichs Religionsfrieden und der evangelischen Religion verbleiben lassen.

Es bedurfte noch langjähriger Verhandlungen, bis endlich Bischof und Stadt auf Grund dieses Spruchs den Vertrag förmlich abschlossen, soweit er die rein bischöflichen Ansprüche betraf. Es erfolgte diess erst im April 1589 nach Abrechnung und Bezahlung der dem Bischof zuerkannten Summe; die erst jetzt ausgefertigte und mit den Siegeln der sechs Schiedsrichter, des Bischofs, des Domcapitels und der Stadt Basel besiegelte Urkunde erhielt jedoch das Datum des 11. April 1585, als des Tages der schiedsrichterlichen Entscheidung. Dagegen konnte sich das Domcapitel nicht dazu verstehen, den über seine Forderungen erlassenen Spruch, den die zu Baden anwesenden Domherrn ad referendum genommen hatten, zu genehmigen. Hauptsächlich fand es darin einen Anstand, dass es der Stadt den Kirchenschatz überlassen solle; ausserdem wollte es sich nicht zu der Erklärung herbeilassen, dass gegen Bezahlung der 50000 Gulden der Stadt alle und jede Einkünfte und Gefälle, die sie seit dem Auszug der Domherrn aus Basel bezogen habe, sowie das Münster und alle Höfe und Häuser des Capitels, welche sie gegenwärtig innehabe, mit der Unterhaltungspflicht des Raths als vollkommenes Eigenthum verbleiben sollen. Lange Unterhandlungen erfolgten: das Domcapitel machte von Zeit zu Zeit neue Vorschläge, so erklärte es 1587, es wolle den Vertrag anders nicht annehmen, man gebe ihm denn die Ornaten und einige Höfe zurück, wogegen es von den 50000 Gulden 6000 für die Armen wolle fallen lassen. Der Rath ging nicht darauf ein. Von 1606 bis 1670 blieb die Sache ganz liegen,

in diesem Jahre erneuerte das Capitel seine Ansprüche und es wurde weitläuftig darüber correspondiert, aber ganz ohne Erfolg, da beide Theile in nichts nachgeben wollten. Endlich schnitt Basel jede weitere Unterhandlung dadurch ab, dass der grosse Rath am 27. April 1693 erkannte, »dem Capitel in Ewigkeit nicht mehr zu antworten« (die Acten St. A. Bisch. Hdlg, H.).

So errang Basel im Jahre 1585 für sich auch rechtlich die vollständige Freiheit von der bischöflichen Herrschaft um den Preis des Bürgerrechts und der Religion der Aemter des Bisthums, die der Bischof wieder mit Gewalt zum katholischen Glauben zurückführte. Wohl war es ein hoher Preis; aber wer unbefangenen Blicks die Neugestaltung der Verhältnisse in Folge der Reformation verfolgt, und unparteiisch Basels Politik gegenüber dem Hochstift prüft, der wird auch in diesem Ausgange das Walten der göttlichen Gerechtigkeit erkennen, welche durch alle Geschichte geht.

Beilage.

Magister scabinorum und Ammanmeister.

Nur zweimal für kurze Zeit, aber beide Male so bedeutungsvoll tritt der Ammeister zu Basel auf, dass es nicht ungerechtfertigt erscheint, diesem Gegenstand in einer Beilage zur Basler Verfassungsgeschichte eine besondere Untersuchung zu widmen, obschon wir damit aus dem engen Kreise heraustreten, den wir uns gesteckt haben. Das Ammeisterthum wurde oben als ein von Strassburg herübergenommenes Institut bezeichnet, aber sein Ursprung wie seine Ausbildung blieb unerörtert. Hier will ich versuchen, die Entwicklung des merkwürdigen Ammeisteramts zu Strassburg nachzuweisen. Da es in dieser Stadt deutlich als das alte Schöffenmeisteramt erscheint, so haben wir vorerst diesem nachzugehen und gelangen so zu einer interessanten Vergleichung der Städte mit altfreiem und der Städte mit neu sich bildendem freien Schöffenthum hinsichtlich des Entwicklungsganges ihrer Verfassungen.

Der Schöffenmeister setzt ein Schöffencolleg voraus, wir suchen und finden ihn daher in den Städten, welche aus der fränkischen Zeit sich das freie Schöffenthum erhalten haben. Das Gebiet, in welchem sich das Schöffenmeisteramt ausgebildet hat, ist ungefähr das der ersten fränkischen Eroberungen, genauer Flandern, Brabant und Herzogthum Lothringen, das Land zwischen Nordsee, den Ardennen, der Mosel und dem Rhein. In den Städten Magdeburgischen Rechts

habe ich es nicht gefunden, gewiss wurde es, wenn es auch Anfangs dort bestand, nicht in dem Grade ausgebildet wie in den Städten westlich vom Rhein, obschon auch Magdeburg ein altfreies Schöffencolleg besass.

Ich weise zuerst im Allgemeinen darauf hin, dass in den Städten Flanderns und Nordfrankreichs seit alter Zeit ein primus oder major scabinio, scabinus vorkommt,[1]) es ist das kein Anderer als der Schöffenmeister, der spätere magister scabinorum. Aus dem Kreise dieser Städte mit altfreier Gemeinde[2]) hebe ich drei hervor, die uns das Wesen des Schöffenmeisterthums genügend zur Erscheinung bringen: Cöln, Trier und Metz.

Zu Cöln spricht das Weisthum von 1169 zuerst von dem Schöffenmeister. Dieses Weisthum ist nach den neuesten Forschungen Stumpfs gefälscht, seine Abfassung fällt in das zweite Viertel des 13. Jahrhunderts, für unsre Frage ist diess einerlei, da auch aus andern Quellen das Dasein des Schöffenmeisters bezeugt ist. Es heisst darin: item continebatur in eodem privilegio, quod burggravius et sui successores una cum scabinis gaudere debent omni iure et servitio quod ipsis a magistris scabinorum et civium Coloniensium consuetum est exhiberi. Hier also ein Schöffenmeister und ein Bürgermeister, denn der Ausdruck magistri scabinorum et civium ist kaum anders zu erklären als magister scabinorum et magister civium. Ursprünglich gab es bloss einen Schöffenmeister, der an der Spitze der durch die Schöffen besorgten Stadtverwaltung stand. Als für dieselbe ein Rath und ein Bürgermeister neben die Schöffen traten, wurde der Schöffenmeister naturgemäss Vorsitzer des Raths oder zweiter Bürgermeister, so dass der Name magister scabinorum schon früh abkam. Diese Entwicklung ergiebt sich genauer aus der Analogie von Trier.

In Trier bestand wie in Cöln, Metz, und überhaupt den grössern Städten jener Lande ein uraltes Schöffencolleg freier Leute. Diess trug wesentlich dazu bei, dass das Erzstift, obschon es früh und vollständig von den Königen die Gerichts-

[1]) S. Warnkönig, Flandr. St. u. R. G. I, 379. Hegel, II, 366.

[2]) In andern Städten wurde später das Schöffenmeisteramt erst nachgebildet, z. B. in Coblenz, Hontheim, II, 865.

barkeit erhielt, den mächtigen Burggrafen nicht bewältigen konnte. Erst im 12. Jahrhundert siegte das Stift über die gräfliche Gewalt und damit über die freie Gemeinde. Die communia (conjuratio), welche die letztere nach dem Beispiele der Städte jener Lande errichtet hatte, hob Friedrich I 1161 auf schwere Klage des Erzbischofs, seines treuen Anhängers, auf, und der Pfalzgraf bei Rhein, der Inhaber des Burggrafenamts, musste sich dem Spruch der Reichsversammlung fügen, und seine früher zur Errichtung der Commune gegebene Einwilligung widerrufen.[1] Kurz vorher hatte sich sein Stellvertreter Ludwig vor dem Bischof demüthigen müssen. Dem Erzstift gelang es in Folge dieser Ereignisse, seine Herrschaft zu befestigen, und Trier vermochte sich nicht zu dem Rang der Freistädte zu erheben. Das alte Schöffencolleg blieb zwar bestehen, wurde nun aber vom Bischof, als dem obersten Gerichtsherrn der Stadt, besetzt und leistete ihm den Eid.[2] An der Spitze der Schöffen erscheinen nun ein Schultheiss und ein Schöffenmeister; jener ist der Richter und Vorsitzer der Schöffen bei gerichtlichen Handlungen. Da aber das Schöffencolleg, wie in andern Städten mit solcher Verfassung, auch verwaltende Behörde war, so war sein Vorsitzer bei reinen Verwaltungsfragen nicht der Schultheiss, sondern der Schöffenmeister. Ganz deutlich zeigt sich diess im 14. Jahrhundert: in dieser Zeit bildete sich um das Schöffencolleg ein Rath, der die Administration der städtischen Angelegenheiten in die Hand nahm; an seine Spitze trat der Schöffenmeister, oder genauer: da der Rath Anfangs das ganze Schöffencolleg in sich fasste, so wurde der Schöffenmeister als der Präsident der Schöffen in Verwaltungsfragen von selbst mit Uebergang dieses Geschäftszweigs auf den neu gebildeten Rath dessen Vorsteher. So wird 1302 eine Bürgeraufnahme beschlossen von maître-échevin, échevins, conseil, justice et toute la communauté, oder 1305 von magister scabinorum, scabini, consules, totaque communitas civitatis Trevirensis.[3] Der Schöffenmeister hat damit seine Hauptbedeutung nicht mehr im Schöffencolleg, das nun reine Gerichtsbehörde ist und vom

[1]) Hontheim, I, 594, 595.

[2]) ibid. II, 256, wo 1372 der neuernannte Schöffe Ordolf Scholer dem Bischof treu und hold zu sein gelobt.

[3]) Hontheim, II, 15, 32.

Schultheissen präsidiert wird, sondern im Rath, der allein die Administration übt. Die weitern Aenderungen, die mit dem Schöffenmeisteramt vor sich gingen, erklären sich aus der allmäligen Machtvergrösserung der weitern Bürgerschaft gegenüber den Schöffen. Nachdem im 14. Jahrhundert die Zünfte Vertretung im Rath gefunden hatten, mochte die Bürgerschaft ungern an der Spitze des Raths eine Beamtung sehen, welche, wenn auch bloss dem Namen nach, an die alten Vorrechte der Schöffen erinnerte. In der That war es nun passender, den Vorsitzer des Raths als das zu bezeichnen was er wirklich war, als Bürgermeister, nach dem Vorgange aller andern Städte. Daher finden wir 1433 zwei Bürgermeister: Nos magistri civium, scabini, consules et tota communitas metropolis Trevirensis.[1] Ob wie in Cöln eine Zeitlang ein Schöffenmeister und ein Bürgermeister neben einander bestanden haben, weiss ich nicht, 1396 ist noch bloss vom Schöffenmeister die Rede;[2] aber von den zwei spätern Bürgermeistern ist der eine geradezu die Fortsetzung des alten Schöffenmeisters, denn er wird aus den Schöffen genommen, der andere ist im Verhältniss dazu mehr der Vertreter der weitern Bürgerschaft. Diese Aenderung verursachte Widerspruch des Erzbischofs, der sich in seinen Rechten verletzt glaubte. Der Streit, »darumb sunderlich, dass die statt von Trier zwene burgermeistere in die statt gesaitzt hait, und von alters doch keine burgermeistere, sunder scheffenmeistere da gewest sin,« ward laut Urkunde vom 2. Januar 1443 dahin verglichen, dass die zwei Bürgermeister fortbestehen sollten dem Erzbischof und seinen Rechten ohne Schaden, der eine davon aber allweg ein Schöffe sein müsse.[3] Ueber die ganze Entwicklung des Schöffenmeisteramts und die Stellung des Schöffenmeisters zu Gericht und Rath giebt gute Auskunft die Processschrift der Stadt gegen ihren Erzbischof von 1577. Die Hauptstelle sagt, die Stadt habe von jeher den Rath und dessen Häupter, Schöffen- und Bürgermeister, gewählt; der Gegenanwalt vermische Rath und Gericht; allerdings wähle der Erzbischof Schultheissen und Schöffen des Gerichts, aber ihr Amt habe mit der Administration nichts zu schaffen;

---

[1]) Hontheim, II, 380.
[2]) ibid. II, 301.
[3]) ibid. II, 395.

dafür werde der Rath von der Communität gemeiner Bürgerschaft gesetzt; der Schöffenmeister sei nie vom Erzbischof, sondern vom Rath gewählt worden, und das Schöffenmeisteramt habe sich nicht zum Gericht, sondern allein zum Rath erstreckt, und sei das vornehmste, »weil er ein scheffen und rathsperson, derwegen zugleich scheffenmeister oder burgermeister genannt worden,« aber des Gerichts und der Schöffen Haupt sei der Schultheiss. Allerdings seien die Schöffen dem Erzbischof mit besondern Eiden und Pflichten verbunden, daraus könne er aber nicht ableiten, dass es auch der Schöffenmeister und somit der Rath sei.

Fassen wir die Bedeutung des Schöffenmeisters zu Trier und Cöln in kurze Worte zusammen, so ist es die eines Vorstehers der altfreien Genossenschaft für ihre Gemeindeangelegenheiten, während die Gerichtsbarkeit den herrschaftlichen Richtern zugefallen ist. In ihm repräsentiert sich also am augenfälligsten die fortdauernde Freiheit, während in den Bischofsstädten wie Strassburg u. s. f. auch die ganze Leitung der städtischen Angelegenheiten mit der Gerichtsbarkeit auf den Bischof und seine Beamten überging. Eine merkwürdige Vermischung beider Entwicklungsgänge finden wir zu Metz: der Schöffenmeister hat den herrschaftlichen Richter ganz aus dem Vorsitz am Schöffencolleg verdrängt und ist selbst zum Richter geworden, hat aber seine Unabhängigkeit eingebüsst und ist ein bischöflicher Beamter.

Die Stadt Metz ist von den Städtegeschichtschreibern bisher mit Unrecht ausser Acht gelassen worden, um so unerklärlicher, da ihre Verfassung an historischem Interesse der hochwichtigen von Cöln nicht nur nichts nachgiebt, sondern sie übertrifft, und ein überaus reiches Material gedruckt vorliegt. Bevor wir hier speciell auf das Schöffenmeisterthum eingehen, wollen wir daher einen kurzen Blick auf die Grundzüge der ältesten Verfassung werfen. Als Herr der Gerichtsbarkeit erscheint der Bischof, durch zahlreiche Privilegien schon aus merowingischer Zeit gross und gewaltig, aber factisch eingeengt und beschränkt durch den Grafen, wie der Erzbischof von Trier. Die Städte des alten Frankenreichs bildeten, wie die Italiens, mit ihrem umliegenden Gebiete den nach ihnen benannten Gau, sie waren dessen Mittelpunct und Sitz des Grafen. So stand auch in Metz an der Spitze der

Gerichtsbarkeit, mehr als selbständiger Inhaber derselben denn als Beamter des Bischofs, der Graf von Metz, der die hohen Gerichte in der Stadt hegte, bis mit dem Tode Herzog Diebolts von Lothringen, der durch seine Gemahlinn Gerdrud, einzige Erbinn der Grafschaften Dasburg, Metz und Moha, in Besitz der Grafschaft gekommen war und 1230 unbeerbt starb, der Bischof Johann von Apremont die Grafschaft fester an sich zog. [1]) Als untere Richter erscheinen seit alter Zeit ein Vogt und ein judex, beides bischöfliche Dienstleute. [2]) Der judex ist was in andern Städten jener Lande der Schultheiss oder villicus. [3]) Vielleicht ist er mit dem 910 vorkommenden Gobertus scabinus et centenarius [4]) identisch; dass wenigstens der Unterbeamte (judex, scultetus, villicus oder wie er nun heisst) in jenen Städten oft auch Schöffe war, zeigt das Verbot zu St. Trond: nec poterit in dicto nostro oppido aliquis simul et semel esse scultetus et scabinus. [5]) Es gelang nun aber in Metz diesen Unterbeamten nicht, sich an der Spitze der Stadt zu erhalten oder sich zu ihr emporzuschwingen, hauptsächlich darum nicht, weil eine überaus zahlreiche Genossenschaft altfreier Franken durch ein Schöffencolleg ihre

---

[1]) Calmet, histoire de Lorraine, III, 14.

[2]) z. B. 1058 Comes Folmarus, Odolricus nostri loci advocatus, Meinzo judex, Amolbertus legislator. 1075 Folmarus comes Metensis, Gervoldus advocatus, Burchardus judex. 1094 und 1095 Burchardus judex. 1130 Folmarus comes, Albertus judex. 1137 Albertus Metensis judex. 1147 Albertus advocatus, Johannes villicus. 1158 Hugo comes civitatis, Albertus advocatus. 1161: Milites Albertus advocatus Metensis etc. Histoire de Metz (par Tabouillot) IV, 91, 97, 98, 101, 108, 111, 118, 122, 123, 125.

[3]) Diess geht daraus hervor, dass zu Laon dieser Beamte bald judex, bald villicus heisst: 1266 nos judex, scabini, jurati et communitas opidi Lanon. 1272 Villicus, scabini, jurati et communitas opidi Lanon. (Copialbuch von 1370, fol. perg. Stadtarchiv Strassburg fol. 221 und 222). Ueber villicus und scultetus in den flandrischen Städten s. Warnkönig, flandr. St. u. R. G. I, 303 f. 366 ff. II, 1, 68 u. s. f. Die Stadt Hasselt, welche das Lütticher Recht erhielt, nannte ihren Beamten nicht villicus, wie er zu Lüttich hiess, sondern scultetus. Warnkönig, Beiträge zur Gesch. und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts, 21, 55, 111, 115.

[4]) Histoire de Metz, IV, 52. Dass judex gleich centenarius sei, hat Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II, 313 ff. 435 ff. bewiesen. Und die Bischöfe von Metz hatten schon früh von den Kaisern die centaina quam Theutonici Cunnenduon vocant erhalten. Hist. de Metz, IV, 94.

[5]) Warnkönig, Beiträge, 123.

Rechte wahrte. Sie sonderte sich schon früh in fünf paraiges, d. h. parentés, Parentelen (nicht zu verwechseln mit den paroches, paroisses, Parochien, die später, 19 an der Zahl, auch politische Bedeutung erhielten). Durch diese fünf paraiges kamen die Rechte der altfreien Gemeinde bei der Besetzung der Stadtbehörden, namentlich der tredecim jurati, zur Erscheinung. Sie hiessen Outre-Seille, de St. Martin, de Juif-rue, de Porte-Sailli und de Porte-Muzelle. Da diese Namen einerseits eine locale Hinweisung enthalten, andrerseits wirklich Geschlechtsnamen sind, [1]) so ergiebt sich, dass die paraiges vielleicht uralte, an jenen Orten angesiedelte grosse Parentelen sind.

Diese altfreie Genossenschaft wählte in Verbindung mit der Geistlichkeit einen Schöffenmeister auf Lebenszeit. [2]) Er heisst Anfangs primus scabinus [3]) oder auch scabinio schlechtweg. [4]) Dieser Schöffenmeister erscheint seit Ende des 12. Jahrhunderts an der Spitze des Schöffencollegs auch bei gerichtlichen Handlungen, Vogt und judex dagegen sind verschwunden. Während also in Cöln und Trier die herrschaftlichen Richter (scultetus und advocatus) sich behaupteten, wichen sie in Metz dem primus scabinus, der sich fortan magister scabinus nannte. Ich kenne kein ähnliches Beispiel dieser Art in irgend einer flandrischen oder nordfranzösischen Stadt, in allen hat sich die ganze Stadteinwohnerschaft unter dem herrschaftlichen Richter vereinigt, selbst in Toul, dessen Verfassung grosse Aehnlichkeit mit der Metzer hat, steht der maior, maire, den Benoît als gouverneur de la ville bezeich-

---

[1]) 1161 burgenses Otto de Porta Moselle, Troissinus paganus de Sto Martino, Hist. de Metz, IV, 125. — 1214 scabini Henricus de Porta Salie, Rodulfus de Porta Moselle, Albertus de Judeorum Vico, Remigius de Sto Martino. Meurisse, histoire des évesques de l'église de Metz, 443. Die Hist. de Metz, II, 335 f. sagt: Chacun des cinq paraiges n'était composé que d'une famille.

[2]) Meurisse, 429: Electionem scabini, quam clerus simul et populus celebrare consueverunt.

[3]) Er steht in den Zeugenreihen bald vor, bald hinter dem judex. 1075 Johannes primus scabinus. Hist. de Metz, IV, 97. Andere Beispiele bei Raynouard, hist. du droit municipal en France, II 17 ff.

[4]) Hist. de Metz, IV, 111, 118, 122. Siehe besonders Note 2, wo bloss von dem magister scabinus die Rede ist, derselbe aber auch nur scabinus genannt wird.

net, an der Spitze der Stadt.[1]) Wie aber zu Cöln in den Beschwerden, welche den Schied von 1258 herbeiführten, der Erzbischof über Bestechlichkeit der Schöffen und der Bürgermeister und daherigen Druck der Gemeinde klagte, so machten sich der Schöffenmeister und das Schöffencolleg in Metz schon ein Jahrhundert früher durch Uebermuth und Willkür bei den andern Ständen der Stadtbewohner verhasst. Diess benutzte Bischof Bertram (Ende des 12. Jahrhunderts) zu Reformen, welche theils direct, theils indirect (durch Erhebung der weitern Bürgerschaft) die Gewalt der Schöffen beschränkten. Meurisse bezeichnet daher diesen Bischof als den Mann, der zuerst ein geordnetes Rechtsleben zu Metz begründet habe. Drei Verordnungen Bertrams sind hervorzuheben: zuerst übergab er die Wahl des Schöffenmeisters, welche bisher Geistlichkeit und Schöffen geübt hatten, dem Primicerius des Domstifts und den Aebten der fünf Abteien zu Metz, und ordnete an, dass der Gewählte bloss ein Jahr im Amt bleiben und dem Bischof den Lehnseid leisten solle.[2]) Vielleicht in Folge dieser Veränderung, die den magister scabinus aus seiner freien Stellung zu einem herrschaftlichen Beamten

---

[1]) Benoît, hist. de Toul, 139. ibid. CXVII: 1285 nous li maire, li maître-échevin et toute l'université des citeins de Toul. CXVIII: 1297 nous li maire et maître-échevin et tous les citeins et li prudhommes de la cité de Toul u. s. f.

[2]) Urk. 21. März 1179 bei Meurisse 429: Bertramnus Metensis episcopus . . . . in magisterio scabinatus consuetudinem diuturnitatis cleri nostri ac aliorum prudentum ac religiosorum simulque militum et civium permutavimus, ipsum magisterium annuum fore statuentes, ut stabilitate officii cessante consueta pariter cessaret insolentia, et futuri postmodum scabini justius et humanius agerent potestatem quam se anno exacto non ambigerent amissuros. Electionem scabini, quam clerus simul et populus celebrare consueverant, sex in perpetuum concessimus personis, Primicerio, Gorziensi, Sti Vincentii, Sti Arnulphi, Sti Clementis, Sti Symphoriani abbatibus, qui in civitate quotannis festo Sti Benedicti convenientes sacramentum prestabunt se fide bona illum electuros quem magis huic officio idoneum crediderint et reipublice utiliorem. Eligatur tam miles quam civis, sola conditione servili excepta. Episcopo presentabitur electus, ei facturus hominium et investituram ab ipso recepturus. Deinde in cleri et populi presentia jurabit . . . . quod judicium pronuntiare non differet; si super questione proposita aliqua ei hesitatio occurrerit, consulet eos quorum in tali casu regi et instrui debet consilio. Jurabit etiam quod de feodis ad Scabinatum pertinentibus nullum alienare presumet.

herabdrückte, wurden Vogt und judex abgeschafft. Die Gerichtsgefälle und Bussen theilten fortan Bischof, Graf und Schöffenmeister allein.[1])

Demselben Bischof Bertram wird die Errichtung einer geschwornen Einigung, communia, conjuratio der Bürger von Metz zugeschrieben. So viel ist gewiss, dass schon 1207 die tredecim jurati civitatis Metensis urkundlich auftreten.[2]) Bekanntlich war die communia die Form, in der sich die Selbständigkeit der gemeinen Freien in den Städten Nordfrankreichs und Lothringens äusserte. Zu Metz scheint eher die Communalverfassung von den fünf paraiges ausgegangen zu sein, indem sie noch in später Zeit die überwiegende Mehrheit im Rath der 13 iurati hatten, Bischof Bertram aber konnte die Ernennung derselben in seine Hand bringen. Die 13 Geschwornen über den Stadtfrieden erhielten die Handhabung der Ordnung und Sicherheit in der Stadt; der Bischof wählte sie jährlich auf Lichtmess neu.[3]) Bevor wir näher auf sie und ihr Verhältniss zum Schöffencolleg übergehen, erwähne ich noch kurz die dritte Einrichtung Bischof Bertrams: er verordnete, dass über alle Arten von Contracten Instrumente sollten errichtet und in Schreinen verwahrt werden, deren je einer in einem Kirchspiel sein müsse. Zu jedem Schrein ernannte er zwei prudhommes oder amans, Ammanne, welche jeder einen Schlüssel dazu besassen und das Amt hatten, bei Streit den Schrein zu öffnen und die Urkunde zu prüfen. Diese Einrichtung erinnert an die Cölner Geburhäuser, nur war sie von Anfang an populärer als zu Cöln, weil die Wahl der amans nicht in der Hand der Schöffen lag[4]) und überhaupt die Verordnung, soweit aus der noch vorhandenen französischen Uebersetzung[5]) zu schliessen ist, eine ähnliche Veranlassung und Folge hatte wie ein Jahrhundert später die Magdeburger Ereignisse, wo die Schöppen wegen ihrer Will-

---

[1]) Hist. de Metz, II, 320.

[2]) Meurisse, 437.

[3]) ibid. 504: Bulle Innocenz VI von 1485: XIII justitiarii, qui per episcopum ad jura reddendum annis singulis creantur.

[4]) Laut atour von 1304 wurden sie von allen chefs d'hôtel auf Lebenszeit gewählt. Hist. de Metz, IV, 267.

[5]) Hist. de Metz, 164.

kür in Führung der Gerichtsbücher von Rath und Innungsmeistern 1293 gezwungen wurden, die Bücher herauszugeben.[1])

Die 13 Geschwornen waren die Obrigkeit, welche den Stadtfrieden handhabte; sie werden 1244 geradezu li Trezes jureis de la paix genannt.[2]) Die Verwaltung der Stadtangelegenheiten besorgten sie gemeinschaftlich mit dem Schöffencolleg, wobei der magister scabinus präsidierte. Desshalb galt derselbe auch jederzeit als die höchste Beamtung der Stadt, und selbst Meurisse nennt ihn geradezu la première magistrature de la ville. Freilich versteht Meurisse, der in seinem Werke das Ziel verfolgt, die Bischöfe und ihre Herrschaft zu verherrlichen, unter dieser Bezeichnung bloss den ersten bischöflichen Beamten, was auch seit Bertram der Schöffenmeister de jure war. Aber factisch hatte sich die Sache wesentlich geändert, und namentlich fassten die magistri scabini selbst ihre Würde ganz anders auf: sie stellten sich geradezu als kaiserliche Stellvertreter hin.[3]) Auf den ersten Blick scheint er Präsident der XIII jurati zu sein, die Urkunden beginnen nämlich meistens so: nous li maistres eschavings et li Treze jureis et li communalteit de Mes; nos magister scabinus, tredecim jurati et communitas civium Metensium. Aber bei näherer Betrachtung ergiebt sich, dass die XIII einen eigenen Vorsitzer hatten,[4]) zudem schreibt ein altes Actenstück über die Functionen des maître-échevin vor, que quand les Treize délibèrent sur fait de crime, le maître-échevin doit sortir de l'assemblée.[5]) Das Richtige ist, dass

---

[1]) Rathmann, Gesch. v. Magdeburg, II, 162 ff.

[2]) Histoire de Metz, IV, 196.

[3]) Meurisse, 631: Au 16 siècle le maistre-eschevin prétendit d'être grand vicaire de l'empire et se vantait d'avoir plein pouvoir, puissance et autorité de juger définitivement et en dernier ressort de tous procés. Die Geistlichkeit behauptete dagegen, que tant s'en faut qu'un maistre Eschevin fut vicaire de l'Empire, qu'au contraire la création et la destitution de cette charge a toujours appartenu à un Seigneur évesque de Metz, du quel les anciens droits portent, que nul n'a ban ny destroit en Metz si Monsieur l'Evesque ou de luy ne le tient.

[4]) Hist. de Metz, IV, 214: Urk. v. 1260: li poixon que li maistres des Treizes soloit donner à l'évesque. Die Urkunde ist ein von maîtreéchevin und XIII ausgegangenes Verbot an den maître des Treize, dem Bischof fernerhin das übliche Geschenk von Fischen zu machen.

[5]) ibid. II, 345.

der maître-échevin mit dem Schöffencolleg und den XIII die Administration übte; diess nehmen nicht nur die Verfasser der Histoire de Metz an,[1]) sondern beweisen auch Urkunden.[2]) Aus ihnen ergiebt sich ferner, dass die Criminalgerichtsbarkeit bei den XIII stand, die Gesetzgebung über Stadtfriedenshandhabung bei maître-échevin (mit den Schöffen) und XIII. Die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über Privatrecht übte der maître-échevin mit dem Schöffencolleg,[3]) doch auch die XIII hatten eine begränzte Civilgerichtsbarkeit, für welche die Schöffen dann eine zweite Instanz bildeten.[4])

Die gewaltigen Kämpfe in Metz zwischen den paraiges und der weitern Bürgerschaft liessen auch den Schöffenmeister nicht unberührt. Die den paraiges bisher gegenüberstehende communauté[5]) trat nun als sechster paraige neben die bisherigen fünf und zwar, weil sie viel grösser war, mit mehr Rechten. Sie hiess paraige du commun, die andern fünf bildeten dagegen die paraiges nobles.[6]) In der Dreizehnerbehörde sassen aus dem commun drei, aus jeder der fünf nobles paraiges zwei. Ein grosser Rath, der sich im 13. Jahr-

---

[1]) ibid. II, 335: Ses fonctions étaient de traiter *avec son conseil et avec les Treize* toutes les affaires politiques.

[2]) ibid. IV, 198. Urk. v. 1250: li maistres eschevins et li eschevins du palais et li Trezes juriés de Mes doient eslire li Maors. ibid. IV, 2. 41. Urk. v. 1327: la citait ce governerait et justicerait par le maistre Eschaving et par les Eschavings et par les Trèzes. Die Formel: Nous li maistres Eschavins li Trezes etc. ist bloss Abkürzung, um das Wort eschevins nicht zu wiederholen; umgekehrt sagt z. B. eine Urkunde von Hoy: nos magister, scabini, jurati, consilium totaque communitas opidi in Heyo (Copialbuch Archiv Strassburg, fol. 86 a).

[3]) Schöffenverordnungen und Schöffenurtheile Hist. de Metz, IV, 182, 197, 265, 336. Abth. 2. 58, 59, 72, 86.

[4]) ibid. II, 355: Les échevins étaient au nombre de douze et formaient avec le maître-échevin la cour souveraine à laquelle se portaient les appels des sentences des Treize en matière civile. Calmet, hist. de Lorraine, V, preuves, Col. X, Note f. Les Treize exerceaient la justice criminelle en dernier ressort et en matières civiles jusqu'à une somme de 300 florins. L'appel de leur sentence allait au maître-échevin qui jugeait souverainement avec son conseil.

[5]) z. B. Hist. de Metz, IV, 199. Urk. v. 1250: Maître-échevin und XIII errichten einen Stadtfrieden par le conseil de tous les paraiges de Mes et de tout la communalteit de Mes.

[6]) Meurisse, 447, 533.

hundert bildete und in den Urkunden schlechtweg conseil heisst, bestand aus je 20 Mitgliedern der fünf paraiges nobles und 40 des commun, zusammen also aus 140 Personen. Dieser Aufschwung der Bürgerschaft hatte die Folge, dass durch Verordnung von 1300 der princier des Domstifts und die fünf Aebte festsetzten, sie würden fortan den maître-échevin jährlich abwechselnd aus den sechs paraiges (Commun inbegriffen) wählen. [1])

Ohne die zahlreichen Municipalbehörden in Metz, die comtes, maors (maires), prudhommes, etc., die zum Theil blosse Parochialbeamte sind, zu berühren, werfen wir bloss noch einen kurzen Blick auf das Schöffencolleg. Der maître-échevin und seine Schöffen behaupteten ihre hohe Stellung bis zu dem Anschluss der Stadt Metz an Frankreich, in dessen Folge sie ihre Bedeutung verloren. Die Schöffen waren pairs de l'évêché und hiessen échevins du palais. Sie waren lebenslänglich im Amt und der maître-échevin wählte jeweilen neue an die Stelle der während seines Amtsjahrs Gestorbenen. Er selbst nahm das erste ledig werdende Schöffenamt für sich, wenn er noch nicht Schöffe war, wie er auch sofort nach seiner Wahl die Ritterwürde erwerben musste. Seine Abhängigkeit vom Bischof hatte sich sehr abgeschwächt, er war als oberstes Haupt der Stadt grand vicaire de l'empire. Da er an die Stelle des scultetus, villicus, getreten war, so finden wir später neben ihm, dem magister scabinus, wieder einen magister scabinorum, der bei der jährlichen Eidleistung der Bürger auf Befehl des an Kaisers Statt präsidierenden maître-échevin die Rechte des Kaisers verkündete. [2]) Die Thätigkeit des maître-échevin schildert weitläuftig die Hist. de Metz, II, 335 ff., ich hebe hier bloss noch hervor, dass wie er dem Bischof den Eid leistete, so auch er und XIII dem Kaiser Treue schworen. [3])

---

[1]) Hist. de Metz, IV, 253.

[2]) Calmet, V, preuves, Col. 130 f. Hist. de Metz, II, 355: Le jour des annaux plaids qui se tiennent chacun an au haut palais, le maître-échevin vient illec seoir avec la compagnie de ses échevins, et là monte le maître (premier) des échevins haut sur un banc et demande au maître-échevin s'il ly plait qu'il prononce les droits de Messire ly Emperour etc.

[3]) Hist. de Metz, ibid. Nous les maître-échevin et Treize jurés de

Eine ganz ähnliche Stellung wie der magister scabinus zu Metz nimmt seit Mitte des 14. Jahrhunderts der Ammanmeister oder magister scabinorum in Strassburg ein. Aber auf welch verschiedenem Wege ist er dazu gelangt! In Strassburg hatte sich nicht wie in Cöln, Metz u. s. f. eine altfreie Gemeinde erhalten, das alte Schöffenthum der Vollfreien war in der bischöflichen Vogtei untergegangen, es gab kein sich selbst ergänzendes Schöffencolleg mit selbständiger Leitung seiner Angelegenheiten. Aber die durch die bischöfliche Herrschaft darniedergehaltenen persönlich Freien erhoben sich im 12. Jahrhundert wieder, und wie am Anfang des 13ten schon der Rath dastand, so hatte sich auch wieder ein Schöffencolleg gebildet, das von der Gemeinde, resp. dem Rath gesetzt, nicht von den herrschaftlichen Richtern berufen wurde. Das alte Stadtrecht, das am Ende des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, enthält noch nichts von Schöffen, die von der Gemeinde gewählt werden. Ja der Schultheiss, als dessen Beisitzer man sich die Schöffen zuerst denkt, besitzt noch keine Gerichtsbarkeit über die Dienstleute des Bischofs, wodurch ein aus beiden Ständen der milites und cives zusammengesetztes Schöffencolleg, wie wir es später finden, ausgeschlossen ist. Es zog also wahrscheinlich der Schultheiss selbst seine Urtheilfinder aus der Gemeinde, über die er als Richter gesetzt war. Wie sich aber Dienstleute und persönlich Freie immer mehr einander näherten und in dem Rath sich vereinigten, so entsprang auch aus dieser Erhebung wieder das freie Schöffenthum. Ritter und Burger, wie sie im Rath zusammentraten, bildeten auch ein Schöffencolleg mit einem Schöffenmeister. Schon 1228 erscheint urkundlich Rudolfus filius Lenzelini als magister scabinorum;[1]) er ist miles, derselbe der z. B. 1248 Bürgermeister war.[2]) Auf ein eigentliches Schöffencolleg weist ganz deutlich Art. 16 des Stadtrechts von 1249 hin: Ez ist ouch uffgesetzet mit

---

la cité de Metz pour et au nom de tout le corps d'icelle à Vous Empereur jurons féaulté.

[1]) Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 455. Siehe auch Schilter zu Königshoven, Vorrede: 1230 Hugo Juldin, Schöffen-Meister, und andere viel Schöffen.

[2]) Copialbuch Stadtarchiv Strassburg, fol. 244, a.

gemeinem rate dez rates und der schöffele etc. [1]) In welcher Thätigkeit haben wir uns nun aber dieses Schöffencolleg zu denken? Der Name deutet auf eine gerichtliche Thätigkeit, und zwar, da die Mitglieder des Raths hinsichtlich ihrer Gerichtsbarkeit nie Schöffen genannt werden, auf das Urtheilfinden am Schultheissengericht. Es besteht nun allerdings eine Beziehung zwischen diesem letztern und den Schöffen, und wir werden diesen Punct nicht vergessen. Klarer und wichtiger erscheint aber die Bedeutung des Schöffencollegs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in zwei andern Richtungen: die Schöffen sind besonders glaubwürdige Urkundspersonen bei Abschliessung von Verträgen aller Art, und bilden andrerseits ein vom Rath oft und viel zu Verhandlungen zugezogenes Collegium. Ueber den ersten Punct giebt den besten Aufschluss der Schwörbrief von 1270: Ez sint ouch ufgesetzet schöffeln, die süllent sin lüte ersammes und biwertes lebennes und gutes wortes, und swenne man sie erwelt an der gegenwerti des rats, so sülnt si swern gezüge und urkünde ze sinne umbe die wahrheit eweclìche über alle die ding die sie enpfohent und der zu sie gezogen werdent.... und sol man sie ze gezüge biten an kouffene, an verkouffenne, an burgschefte und vergeltunge der schulde, an iegelicher sachen. [2]) Dass sich diese Bezeugung von Rechtsgeschäften nicht bloss auf die vor Schultheissengericht vorgenommenen Handlungen bezog, beweist folgende auch sonst interessante Urkunde von 1302: Wir Egenolf der Burggrafe, Reimbolt hern Reimboldelins und Burckart gebrüdere, Johans Schilt, Reimbolt der Liebenzeller, Cune von Kagenecke und Gösselin gebrüdere, Syfrit von Vegersheim und Burckart Schultheisse, rittere und schöffele von Strazburg, tun kunt.... daz wir da bi warent und wurdent dar zu gezogen zu gezügen in schöffele wise, da die erbern frowen die priolin und der convente dez Closters von sant Elsebeten gabent zu koffenne jungfrowen Katherinen der Kuchenmeisterinne dohter iren hof dem man sprichet hern Stehellins hof... vür ledig eygen, und das och da der kof verendet wart in alle wise und in alle die wort alse der brief geschriben stat, der darüber ge-

---

[1]) Strobel, Geschichte des Elsasses, I, 548 ff.
[2]) ibid. I, 316 ff.

machet ist und besigelt ist mit des officials ingesigel von Strazburg ..... Und des zu eime urkünde so han wir unsere ingesigele an disen brief gehencket, diz geschach an dem zinstage nach der grossen vastnacht 1302.[1]) — Der Vortheil des Schöffenzeugnisses war bedeutend: der Schöffe brauchte, wenn es sich später um Verification des Contracts handelte, sein Zeugniss nicht zu beschwören, weil er schon bei seiner Wahl den Eid geleistet hatte;[2]) wer durch zwei Schöffen (oder Rathsglieder) der Unwahrheit überwiesen wurde, wettete dem Rathe, dem Schultheiss, dem Vogt und jedem Schöffen, mit dem er beredet war, schwere Busse. Ein Schöffe, der Jemandes Fürsprech war vor dem Gericht des Raths, sprach bei seinem Eid, was ihn recht dünkte, ein Nichtschöffe musste noch einen besondern Eid leisten.[3])

Collegien zu solchem Zwecke (des Zeugnissgebens) finden wir zu dieser Zeit in einer Menge von Städten.[4]) Ich hebe, um nicht über Nebenpuncte zu weitläuftig zu werden, in Kürze bloss zwei Arten hervor: die Genannten, denominati, an der Donau und die officiales am Niederrhein. In Wien sollen nach dem Stadtrecht von 1221 (§. 55—60)[5]) hundert ehrbare Männer ausgewählt und bei Tod eines von ihnen sofort durch Cooption ergänzt werden, zur Vermeidung von Betrug durch falsche Zeugen; sie sollen zu allen Verkäufen, Verpfändungen, Schenkungen, kurz allen Contracten über Gegenstände, die mehr als drei Pfund werth sind, zugezogen werden, um später Zeugniss darüber ablegen zu können. Aus diesen centum viri fideliores et prudentiores sind nach dem Stadtrecht von 1340 200 Genannte geworden. Was vor zwei Zeugen aus diesen auserwählten Männern abgeschlossen ist und mit ihnen oder bloss mit einem von ihnen, der bei seither erfolgtem Tod des andern dessen Gegenwart eidlich bekräftigt, bezeugt wird, steht unumstösslich fest. Nichts anders sind die denominati Regensburgs, Eideshelfer, mit denen sich während der Dauer eines von den Bürgern geschwornen Stadtfriedens (Einung) ein des Stadtfriedensbruchs Angeklagter eidlich von der An-

---

[1]) Copialbuch, Strassburger Stadtarchiv, 188, a.
[2]) Schwörbrief von 1270, Art. 40.
[3]) Constitution Codex A, fol. 3. Bibliothek Strassburg.
[4]) Vergl. auch Grimm, Rechtsalterth. 779.
[5]) Gengler, Stadtrechte des M. A. 536, 537.

klage reinigt.[1]) Diese Regensburger denominati haben mit den Strassburger scabini das gemein, dass beide in der Folgezeit zu einem grossen Rathe geworden sind. — Hinsichtlich der officiales am Niederrhein nenne ich die schon so vielfach ausgelegte Neusser Urkunde von 1259;[2]) Erzbischof Conrad erlaubt den Neussern, neben den Schöffen noch 12 oder 14 officiati, officiales, amptman zu haben, quorum duorum testimonio quemadmodum duorum scabinorum stetur in venditionibus, emptionibus seu actionibus debitorum et in his que pignori obligant. Wie sehr diess mit den Art. 38 und 39 des Strassburger Schwörbriefs von 1270 übereinstimmt, ist augenfällig. Auch in Cöln haben wir solche officiales: eine Uebereinkunft von 1178 zwischen den Bürgern von Cöln und Verdun bestimmt, dass für Kaufmannsschulden der Beweis durch Zeugniss zweier Schöffen oder Schöffenbrüder oder officiales von Cöln solle geliefert werden: ipse creditor si debitorem testimonio duorum virorum qui scabini sint vel confratres scabinorum vel officiales Colonie convincere potuerit, bona sua ei restituantur.[3]) Der Schied von 1258 führt als erzbischöfliche Beschwerde auf, quod cum aliquis propter bona sive hereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis huiusmodi in domo civium vel parochiali, ipsi officiales et scabini pro huiusmodi scriptura plus debito et in immensum requirunt.[4]) Wer sind diese Cölner officiales? Sind es die officiales de Richerzeghede, oder die der Parochien (Burrichter), oder eine dritte Art? Gaupp[5]) hält sie für die der Richerzeche, und ich glaube, dass er Recht hat. Sie sind wohl ursprünglich ein Ausschuss der Richerzeche, der mit den Schöffen die Schreinbücher in der domus civium führt und bei Streitigkeiten besondre Glaubwürdigkeit geniesst. Die Annahme, dass sie mit dem Rath identisch seien, lässt der Schied von 1258, der sich so viel mit ihnen beschäftigt, kaum zu; denn dass sie in der domus civium Sta-

---

[1]) **Ist kein Stadtfrieden geschworen, so reinigt sich der Angeklagte sola manu, während der pax iurata tertia manu, inter quos sint duo, qui dicuntur denominati. Privileg von 1230, §. 2. Gengler, a. a. O. 373.**

[2]) **Lacomblet, II, 263.**

[3]) **ibid. I, 326.**

[4]) **ibid. II, 244.**

[5]) **Städtegründung, 347.**

tuten errichten, finden wir auch bei den officiati zu Neuss, die doch ihrer Thätigkeit nach kein Rath sind, und etwas Aehnliches wird sich auch bei den Strassburger Schöffeln zeigen. Die Befugniss, die das Cölner Schöffenweisthum von 1375 [1]) den Amtleuten der Richerzeche zuwies, spricht eher für meine Ansicht; der Hass der Zünfte gegen das Amt der Richerzeche endlich ist ganz entsprechend den Magdeburger Vorgängen von 1293. Die Officiales sind eben dasselbe wie die »witzigen,« d. h. die Wissenden an dem Gerichte, das von ihnen den Namen witziggedinge hat.[2])

Wir kehren nach Strassburg zurück, und kommen auf den zweiten Punct, worin die Bedeutung des Schöffencollegs besteht; auch hierüber berichtet der Schwörbrief von 1270, Art. 7: swenne man hohe sachen vor dem bischove sol tegedingen oder anderswa, so sol der rat zum ersten sich sammenen und tut ez not so sol man die schöffele ouch heissen zu dem rate gan. Es wurden also in wichtigen Sachen die Schöffen vom Rathe zur Verhandlung zugezogen, der Rath hatte freie Hand, »die Schöffel zu besenden,« wie der gewöhnliche Ausdruck lautet.

Aus dem Bisherigen geht hervor, dass das Schöffencolleg eine angesehene Behörde unter Vorsitz des Schöffenmeisters, ein ehrenvolles Amt war.[3]) Es fragt sich aber nun, wie es zu dieser Stellung gelangt ist. Seine ursprüngliche Bedeutung lag wohl gewiss im Urtheilfinden am Schultheissengericht. Aber seitdem der Schöffenmeister bestand, muss schon etwas Weiteres hinzugekommen sein, denn diese Beamtung hat keinen Sinn in einer ausschliesslich gerichtlichen Behörde unter dem Schultheissen. Als erste Erweiterung der Thätigkeit der Schöffen denke ich mir ihre Zuziehung zu Rathsverhandlungen, die schon 1249 gebräuchlich war;[4]) in Verbindung damit ward

[1]) Lacomblet, III, 667.

[2]) Grimm, Rechtsalterth. 779.

[3]) So sagt eine Verordnung von 1304 (Strassburger Bibliothek, Cod. A, fol. 35): wer den statfriden bricht, sol zehen iar leisten, ist er aber dez rates so sol er zwanzig jar also usse sin und sol sin scheffel ambacht verlorn han, ist er aber nit scheffel, der sol nie scheffel noch rat werden. ibid. fol. 15: Wenn Missehelle entsteht und der Meister macht einen Frieden: wer den bricht, ist er dez rats oder ein scheffel, den sol man entsetzen der eren sines ambachtes, etc.

[4]) Laut Stadtrecht von 1249, Art. 16. S. schon Urk. v. 1246 (Copial-

das Amt des Schöffenmeisters gebildet, weil der Schultheiss als herrschaftlicher Gerichtsbeamter in solchen Fällen nichts zu sagen hatte.[1]) Später, und zwar wie der Wortlaut des Schwörbriefs von 1270 vermuthen lässt erst durch diesen, erhielten die Schöffen die Eigenschaft von besonders glaubwürdigen Zeugen. Wahrscheinlich wurde das Schöffencolleg von Anfang an durch den Rath gewählt, wie diess später sich zeigt. Der Schwörbrief von 1270 sagt bloss, sie würden in Gegenwart des Raths gewählt. Erläutert wird diess durch die sog. Constitution von 1322: Man sol nieman scheffel machen an offeme gerihte, es en si danne e meister und rat in irme heimelichen rate überein kommen.[2]) Der Ausdruck offenes Gericht wird bloss für das Gericht des Raths gebraucht, dasselbe Actenstück sagt z. B. (fol. 8): wil ieman clagen vor meister und rate von eigin oder von erbe, der sol es tun an offeneme gerihte vor in. Die Gerichte des Schultheissen und der zwei judices heissen nie so, sondern immer weltliche oder niedere Gerichte. Mithin wählte der Rath an offenem Gericht die Schöffen nach einer Vorberathung in geheimer Rathssitzung. Ein Zusatz zu dem Abschnitt von den Schöffen in der Constit. von 1322[3]) sagt daher: man sol hinnan fürder nyeman schöffel machen ez si danne daz viere oder drie erbere manne von sinem antwerke oder von der Constofeln damit er danne dienet mit ime vür unsern rat koment und von sinen wegen bittent und vordernt daz man in schöffel mache, und

---

buch Stadtarchiv Strassburg, 169, b): Erbo filius iudicis et Reinboldus Stubenweo magistri burgensium et consules Argentinenses . . . . nos de consensu et voluntate scabinorum et aliorum concivium nostrorum et de consilio magistrorum operis civitatis (Bauherrn) turrim unam . . . . concessimus domino Ulrico Gervasio canonico iure hereditario perpetuo possidendam.

[1]) D. h. nicht der Schultheiss, sondern der Schöffenmeister versammelte in solchen Fällen auf Befehl des Raths die Schöffen. Wohl aber hatte der Schultheiss das Recht, auch in Rath zu kommen, wenn man die Schöffen besandte: Bibliothek Strassburg, Cod. D. 9, a: Wer schultheiss ist soll nüt in rat gan, er werde es dann geheissen von meister und rat oder das man die scheffel gesamnet.

[2]) Bibliothek Strassburg, Cod. D, fol. 6, a. Es ist diess „der stette buch," dessen Abfassung Königshoven bei Schilter 366 erzählt.

[3]) Ebenda, Cod. F (enthält dasselbe wie Cod. D), fol. 7, a. Der Zusatz ist aus nicht viel späterer Zeit.

daz si och vor in sagent, daz derselbe man ein erber biderbe unversprochen man sie ane alle geverde. — Schon im 13. Jahrhundert aber trat die gerichtliche Bedeutung der Schöffen zurück, weil auch die des Schultheissen zu sinken begann: einerseits sahen sich die Bischöfe selbst veranlasst, die Unabhängigkeit der drei untern Richter (Schultheiss und judices) einzuschränken; Heinrich von Stahleck verordnete 1259, dass der Bischof jederzeit Gewalt haben solle, diesen drei Richtern ihr Amt zu entziehen und Andern zu verleihen; [1]) andrerseits suchte sich der Rath diese Gerichte unterzuordnen; schon nach dem Stadtrecht von 1249 besass er die hohe Gerichtsbarkeit und das Recht des Vogts war auf einen Antheil an den Strafgeldern herabgedrückt. Nun suchte er auch auf das Schultheissengericht Einfluss zu gewinnen, und schon 1263 gab Bischof Heinrich von Geroldsegg jenes Statut von 1259 Preis und erklärte als Recht und Gewohnheit der Bürger, dass ein neuer Bischof das Schultheissenamt einem Ritter oder Bürger leihen solle auf Lebenszeit des verleihenden Bischofs oder des Beliehenen, der Schultheiss aber die zwei judices ernennen solle, zwei ehrbare Burger, vor denen jeder Burger mit Ehren zu Gericht gehen möge. [2]) Die Zusammenwirkung dieser Umstände hatte zur Folge, dass das Schultheissengericht von seinem Ansehen verlor, im Lauf der Zeit immer mehr von seiner Competenz einbüsste und schliesslich

---

[1]) Original Departementalarchiv Strassburg: H. episcopus totumque capitulum ecclesie Argent. . . . quia nonnulli temporalis habentes potestatis dominium sive secularis potestatis gerentes officium immunitatem ecclesiasticam ledere moliuntur, nos tenemur ut conamina talium compescamus. Sane cum sculteti et iudices nostre civitatis Argent , qui temporalis iustitie in ipsa civitate actenus habebant officium et executionem, multa in personis ecclesiasticis et ecclesiis commiserint detestabilia, nos ne id de cetero huiusmodi officiorum pretextu fieri valeat volentes solicite providere, prehabito tractatu communi statuimus, ut sculteti et iudicum duorum officia et iura per nos videlicet episcopum vel nostros successores cuiquam non infeodentur vel conferantur ad tempora vite cuiuslibet, sed per nostros successores et nos retentis redditibus et utilitatibus dictorum officiorum eadem tribus personis ydoneis Deum timentibus iustitiam et honorem ecclesiasticum diligentibus eorundem officiorum committatur executio, a quibus, cum expedierit, revocari valeant sine questione. Actum 1259, pridie Kal. Maii.

[2]) Schilter zu Königshoven, 729. Erneuert 1307 durch Bischof Johann und Capitel. Original Departementalarchiv Strassburg: statuimus

bloss noch Gerichtsbarkeit behielt über die bischöflichen Unterthanen, nicht über die Stadtbürger, bis der Vertrag von Hagenau 1604 das ganze Gericht aufhob.[1]) Schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts waren die drei niedern Gerichte (des Schultheissen und der zwei judices) mit wenigen Urtheilfindern besetzt, doch sollte keiner Urtheil sprechen in einer Sache über fünf Schillinge, er sei denn Schöffel oder sonst vom Rath geheissen das zu thun.[2]) In dem Rechtsbuch von 1433[3]) findet sich das Statut: man sol ierlichen an die dry niedern gerichte und an ieglichs besunder fünff erber schöffel setzen die da urtel sprechent, und sol kein ander schöffel an denselben gerichten urtel sprechen dann die fünff die meister und rat also darsetzent. Später ernannten, wie Hermann berichtet,[4]) der Bischof und der Rath je drei Beisitzer am Schultheissengericht.

Die Hauptbedeutung des Schöffencollegs lag seit Anfang des 14. Jahrhunderts in seiner Zuziehung zu wichtigen Rathsverhandlungen: hier allein kam es, seit das Gericht des Schultheissen gesunken war, wirklich noch als Collegium zur Erscheinung. So bildete sich eine ganz neue Gestalt des Schöffenthums und damit des Schöffenmeisterthums: das Ende dieser Neugestaltung erblicken wir deutlich: das Schöffencolleg ist ein grosser Rath aus den Zünften geworden, das Schöffenmeisteramt ist in dem Ammeisterthum aufgegangen. Suchen wir die Anfänge dieser Entwicklung auf. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts werden fast alle auch nur einigermassen wichtigen Verordnungen über städtische Angelegenheiten erlassen von Meister und Rath, Schöffel und Ammann. Ich nenne beispielsweise eine Verordnung von Meister und Rath, Schöffen und Ammanne über Verwundung, Frevel und Heimsuche von 1300, eine von denselben erlassene Taxordnung für Zimmer-

---

ut jurisdictionum nomine ecclesie nostre faciende collationes non durent ultra nec transgrediantur conferentium vel recipientium personas, sed decedentibus eis qui illas fecerunt vel faciunt in futurum, aut eis quibus facte sunt vel fiunt, penitus extinguantur.

[1]) Hermann, notices historiques sur Strasbourg, I, 51 f. Note auf Seite 150.

[2]) Bibliothek Strassburg, Cod. D, 22, b.

[3]) ibid. Cod. J a. 49, a.

[4]) S. Note 1.

leute und Maurer von 1319, eine Verordnung über Stadtfriedensbruch von 1304;[1]) viele andere Beispiele aus dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, theils polizeiliche, theils privatrechtliche Statuten, enthält der citierte Codex A. Seltener sind Statute von Meister und Rath bloss mit Gehelle der Schöffeln erlassen, noch seltener blosse Rathsverordnungen.

Ausser den Schöffen finden wir hier also ein neues Element bei der städtischen Gesetzgebung mitwirken: die Ammanne. Wer sind diese? Das Wort Amtmann, Ammann, officialis, ist bekanntlich so vieldeutig als das jetzige Wort Beamter, doch halte ich es kaum für zweifelhaft, dass diese Strassburger Ammanne Vertreter des Handwerksstandes und zwar die Zunftmeister sind. Es folgt diess daraus, dass der Ausdruck Ammanmeister für Strassburg völlig der Baslerischen Bezeichnung Oberstzunftmeister entspricht. Ich will nicht sowohl anführen, dass die Schilterische Ausgabe Königshovens immer Antwercmeister statt Ammanmeister setzt und Papst Martin V ihn in einer Bulle von 1418 magister officiorum, vulgariter dictus ammeister nennt,[2]) als vielmehr, dass auch Basler Documente seit der nähern Verbindung Basels mit Strassburg den Basler Oberstzunftmeister auf lateinisch magister scabinorum nennen, wie der Strassburger Ammeister hiess, offenbar in blosser Nachahmung der Strassburger Benennung. So heisst in einer Urkunde von 1383 der damalige Oberstzunftmeister Wernher Eriman magister scabinorum Basil., ebenso 1443 Andreas Ospernell, gewesener Oberstzunftmeister, magister scabinorum supremus antiquus.[3]) Dass die Zünfte officia, Ambacht, genannt wurden, ist bekannt, und die Ammanne sind demnach kaum etwas Anderes als die Zunftmeister. Schon in dem Streit Strassburgs mit Bischof Walther von Geroldsegg spielten die Zunftmeister eine wichtige Rolle. Je nachdem sie des Bischofs oder des Raths Partei ergriffen, konnten sie für die bischöfliche Herrschaft oder die städtische Selbständigkeit entscheidend wirken. Der Bischof suchte sie durch Versprechungen auf seine Seite zu

---

[1]) Bibliothek Strassburg, Cod. A. 2. 6. 35, u. a.

[2]) Wencker, coll. arch. 472.

[3]) St. A. Archiv P.

ziehen und der Rath war bemüht, jede Bearbeitung der Handwerker durch den Bischof zu vereiteln. Darum beklagte sich Walther in seinem Manifeste von 1261: do wir unsern burgern beide arm und rich und den antwercmeistern kunden woltent unsern bresten, do entwoltent die die sich ire meisterschefte und des rates annemment nicht gestatten unsern botten, daz si üch die warheit hetten geseit. Si virbuttent daz si den antwercmeistern und dem gemeinen volke deheinen brief brechten.[1]) Und die an den Probst von Trutenhausen gerichtete Beschwerde Walthers von 1261 schliesst mit der Aufforderung, die magistros et consules nec non totam communitatem civitatis et magistratus officiorum von ihrem Unrecht abzumahnen.[2]) Also magistratus officiorum, zu deutsch die Meister der Aemter (Innungen, Zünfte), die Ammanne, Antwercmeister. Der Rath erkannte in dieser Fehde die grosse Wichtigkeit der Handwerker, er musste ihre Meister seit Beginn des 14. Jahrhunderts mit den Schöffen zu Verhandlungen allgemeinern Interesses zuziehen.

Vorläufiges Resultat ist, dass die Zunftmeister oder Ammanne ein besonderes Collegium bildeten unter Vorsitz eines Oberstzunftmeisters oder wie er zu Strassburg consequenter Weise hiess eines Ammanmeisters oder Ammeisters (letzterer Name bloss spätere Zusammenziehung von Ammanmeister), und dass dieses Colleg (jedenfalls seit 1300) öfter mit den Schöffen zu Rathsverhandlungen zugezogen wurde. Merkwürdig ist nun aber, dass die erste mir bekannte Urkunde, welche überhaupt den Namen Ammeister enthält, ein Document von 1303, diesem Beamten das Recht beilegt, die Schöffen zu besenden, wenn sie mit dem Rath einen Beschluss fassen sollen, merkwürdig darum, weil die Schöffen damals noch aus den Geschlechtern gewählt wurden, und ihr Colleg den Handwerkern wohl noch ganz verschlossen war, wie z. B. die in der oben erwähnten Urkunde von 1302 aufgeführten Schöffen sämmtlich Ritter sind. Es ist indess zu erinnern, dass, wie zu Basel der Oberstzunftmeister, auch zu Strassburg der Ammanmeister nicht Handwerker, sondern Patricier war, selbst noch eine Zeitlang nach dem Sieg der Zünfte, in Folge dessen

1) Strobel, Gesch. des Elsasses, II, 11.
2) Schöpflin, Als. dipl., I, No. 597.

mit Königshovens Worten der Ammanmeister ein Haupt der Handwerker sein sollte. Jenes Document von 1303 ist nun nichts Anderes als eine kleine Ammeisterordnung; sie trägt kein Datum, obiges Jahr hat Wencker, der sie aus Cod. A. 31 a abgedruckt hat, nach dem Bürgermeister, unter welchem sie erlassen wurde, Albrecht Rulenderlin, bestimmt.[1]) Was diese Verordnung in kurzen Worten enthält, führt die Rechtssammlung von 1322 weitläuftiger aus. Der betreffende Abschnitt mag hier aus Cod. D fol. 5 seine Stelle finden:

Von dem ammanmeister.

Swelhes iares ein rat erwelt wirt und ŏch geswert, so sol der selbe nüwe rat einen ammanmeister welen uf den eit, der erber si und den sü trüwent der der stette allernützest si und aller wegest, er si der gebotten oder nüt ob er es sin mag von rehte, und wolte er ammanmeister nüt sin, so sol in meister und rat twingen das er ammanmeister werde, er spreche danne uf sin eit, das er es nüt verarbeiten mohte, und ensol ŏch der ammanmeister nüt zu dem rate gan, da sü heimeliche sitzent, er ensi es danne geheissen von dem meister oder von deme rate, ane geverde.

Derselbe ammanmeister sol ŏch swern das er die wile er ammanmeister ist ein ros habe oder einen meiden als einre der in dem rate ist, und sol keine miete nemen, und weliches wort oder rede er tut vor meister und rate, das das gerihte ane gat, das er das vergebene tu ane gut, und sol ŏch deheinen scheffel besamen noch vragen, er ensi es danne geheissen von dem meister, und ensol es ŏch der meister nüt heissen bi sime eide, er en si es danne geheissen von dem merre teile des rates ane alle geverde.

Wer eins iars ammanmeister ist, den mag man wol anderwerbe an dem fünften iare aber zu ammanmeister kiesen und nüt e.

Wer einen vater oder einen sun oder einen bruder in dem rate het, der sol des iares ammanmeister nüt werden.

Meister und rat sullent uf irn eit niemer geheissen den ammanmeister scheffel und amman besamen, es en si danne umbe unserre stette ere und nutz gemeinliche; und wenne der ammanmeister von des meisters und des rates geheisse umbe

[1]) Wencker, coll. arch. 151.

ritet die scheffel zu samende, so sol er den scheffeln sagen mit namen die sache darumbe er geheissen ist sü zu samende. [1] Zu gelicher wis wanne man unserre stette almeinde enweg geben wil, versetzen oder verkōfen oder verwechseln, so sol man die scheffel besamnen als vorgeschriben stat.

Meister und rat sullent bi irme eide kein ding ufsetzen oder über einkomen, das unser stat gemeinlich ane gat; wande man solich ding überein komen wil, so sol der meister von dem merre teile des rates geheisse als da vor geschriben stat den ammanmeister heissen darumbe offenliche die scheffel besamen, und wenne die scheffel also offenliche besament wurdent und koment zu dem rate, so sol meister und rat und die scheffel keinre hande ding übereinkomen, der scheffel ensi danne me dan des rates.

Ist das sich der rat zweiget umbe ein urteil, so sol man deheinen scheffel vragen umbe das urteil, der scheffel ensi danne also vil als des rates oder me, und ensol ōch deheines scheffels urteil do gelten, er ensi dan in dem rate gewesen. [2]

Wie alt das Ammeisterthum in Strassburg sei, ist schwerlich zu entscheiden. Der Eingang jener Verordnung von 1303 scheint fast dafür zu sprechen, dass es erst jetzt eingeführt wurde, [3] während die ganze Fassung des Folgenden schon Bekanntschaft mit dem Institut voraussetzt und sogar Missbrauch zu beschränken scheint. [4] Das aber steht fest, dass schon laut diesem Statut der Ammanmeister die Schöffen besandte, und dass er bald darauf magister scabinorum heisst. [5]

---

[1]) Ein späterer Zusatz am Rand fügt bei: und wenne scheffel und amman also besament werden, wurde men danne reden von andern sachen, die unsere stat gemeinlich anegiengent, darumbe sü nüt besament weren, die sache mag men wol uzrichten und einen uztrag geben, wie doch die scheffel umbe die sache nüt besament sint.

[2]) Cod. E, eine zweite Handschrift der Sammlung von 1322, hat einen Zusatz aus viel späterer Zeit über die Besoldung des Ammeisters.

[3]) Da her Albreht Rulenderlin meister was, do koment unsere herren meister und rat, scheffele und ammanne überein, swelches iares ein rat erwelet wirt, daz derselbe nüwe rat ein ammanmeister welen sol.

[4]) Er ensol keine scheffele besamenen noch fragen, er einsi ez denne geheissen von dem meistere und von dem meren teile des rates.

[5]) Der Grabstein des Ammanmeisters Burchard Twinger († 1348) sagt: Obiit Burchardus Twinger, magister scabinorum.

Der dadurch gebotene Schluss ist, dass der frühere Schöffenmeister aufhörte, oder vielmehr in dem Ammeister aufging, seine Functionen an diesen fielen.

Laut der abgedruckten Ordnung war der Ammanmeister eine höchst einflussreiche Person. Dass er ein Ross halten musste gleich einem Rathsherrn, zeigt schon seine angesehene Stellung; dass ihm ferner so sorgfältig eingeschärft wird, die Schöffel und Amman nicht ohne Beschluss des Raths zu versammeln, scheint auf früheres Zuwiderhandeln, auf eigenmächtige Schöffenberufungen zu deuten; dass er vom Rathe gewählt wird, zeigt ihn als vom Bischof unabhängig und als selbständig gegenüber dem Burggrafen, dem herrschaftlichen Aufseher der Zünfte. Er war also immerhin schon vor der Verfassungsänderung von 1332 ein nicht unbedeutendes Glied des städtischen Regiments, obschon Königshoven nichts von ihm berichtet als: es stund keine Gewalt an ihm ausser dass er die Schöffen versammelte, wenn man mit ihnen wollte zu Rath werden.

Es ist nun klar, dass der Ammeister, obschon aus Geschlechterstand, doch ein zünftisches Element in der Verfassung war, sonst hätten ihn die Handwerker nach ihrem Siege von 1332 nicht zum Haupt der Stadt gemacht, dessen Eid allen andern Eiden vorgehen solle. Bestimmte Hinweisungen auf dieses sein Verhältniss zu den Zünften habe ich indess nicht gefunden. Hingegen sagt die obige Ammeisterordnung ausdrücklich, dass er nicht Mitglied des Raths war (er sol nüt zu dem rate gan da sü heimeliche sitzent, er en si es danne geheissen), und selbst nicht seine nächsten Verwandten Rathsherrn sein konnten. Andrerseits musste er wenigstens die Fähigkeit besitzen, »Gebotte« zu sein. Zur Erklärung weiss ich bloss Cod. D. 23 a anzuführen: Ist das ieman zu botten gezogen wirt vor weltlichem gerihte, der nüt ein scheffel ist, wurt der eine warheit darumbe sagende, der sol sweren zu den heiligen das er zu der sachen gezogen si und ime keine miete worden si noch gelobet in der sachen, darumbe er danne eine warheit sagen sol, ane die vor dem rate alle iar swernt urteil zu sprechende, die sol man vragen bi irme eide. Also wie es scheint ganz allgemein zeugnissfähige Leute. Schon das dürfte also beachtenswerth sein, dass weder der Ammeister selbst zugleich Rathsherr noch

seine Wahl auf Mitglieder des Raths beschränkt war. Er war somit ausschliesslich Vorsitzer der Schöffen und Ammanne und seine Politik musste dadurch nothwendig eine den Zünften entschieden günstige Färbung erhalten, zumal da das Schöffencolleg selbst schon vor dem Sieg der Handwerker den Zünften scheint geöffnet worden zu sein. Diess schliesse ich aus dem Endsatze der Rechtsaufzeichnung von 1322: dise vorgeschriben reht und satzunge hant meister und rat gesworn zu haltenne und zu rihtenne, were das ieman dowider were oder sich der widersetzen wolte, des hand scheffel und amman gesworn und Constaveln meistere und Constaveler och gesworn und rich und arm dem meister und dem rate beholfen ze sinde was an disem buche stat zu haltenne und zu rihtenne. Actum feria III ante Martini episcopi 1322. Also Schöffen und Amman werden von den Constoflern unterschieden, was schliessen lässt, dass sie die Vertreter der Zünfte waren.

In ein helleres Licht tritt Alles mit dem Sieg des Handwerksstandes von 1332. Die seitherige Verfassung und ihre öftern Aenderungen sind Gegenstand mancher Darstellung geworden. Ich hebe daher hier bloss hervor, was sich schliesslich auf die Dauer fixiert hat und für unsre Frage in Betracht kommt. Der Ammeister ist oberstes Haupt der Stadt. Er steht an der Spitze des Raths wie für die Verwaltung, so für die Gerichtsbarkeit. Denn der sog. grosse Rath übt die ganze Strafgerichtsbarkeit und entscheidet auch alle Civilsachen ausser wenigen dem kleinen Rath überlassenen Fällen. [1]) Ueber geringe Streitsachen richtet der Ammeister allein, und hält zu diesem Zwecke wöchentlich zwei Mal Audienzen. [2]) Das Schöffencolleg hat seine alte Natur in der Hauptsache behalten, es ist ein weiterer Rath, der bei wichtigen Fragen versammelt wird; jedoch ist er völlig zünftisch geworden,

---

[1]) Der grosse Rath besteht aus dem regierenden Ammeister, den vier regierenden Stättmeistern, sechs Constoflern und 20 Zunftrathsherrn (von jeder Zunft einer), der kleine Rath aus dem alten Ammeister, sechs Constoflern, und 16 (zünftigen) Zumännern. Vergleiche auch Hermann, notices, II, 15 ff.

[2]) Ueber diese Ammeisteraudienz handelt weitläuftig Pastorius, kurze Abhandlung von den Ammeistern der Stadt Strassburg, 88 ff.

nämlich jede der 20 Zünfte wählt 15 Mitglieder zu Schöffen, diese 300 bilden das Schöffencolleg. Daneben bestehen die Ammanne fort, nur ändern sie später ihren Namen in den von Zunftmeister um, wie aus jedem Strassburger Regimentsbüchlein noch des vorigen Jahrhunderts zu ersehen ist, das nach den Schöffen noch die Herren Zunftmeister (von jeder Zunft einen) aufführt. Die niedere Rathsbank, d. h. die zünftischen Rathsherrn (im Gegensatz zu der obern Rathsbank, Oberbank, den Constoflern) wählten den Ammeister allein, der nach wie vor auf Beschluss des Raths die Schöffen besendete, die Anrede an sie that, ihnen den Grund ihrer Berufung anzeigte, und sie nach Schluss der Verhandlung beurlaubte. Er allein hatte auch das Recht, den Rath zu versammeln. Bei seiner Wahl wurde er gefragt, ob er kein Lehen habe oder solches aufgeben wolle. Erst wenn diess geschehen war, schwor er den Eid. 1543 z. B. wurden vier gewählt, die sich Lehns wegen entschuldigten, zwei, die Krankheit halber ablehnten, und erst der siebente, Simon Frank, nahm das Amt an. Ihm selber schwor die ganze Gemeinde, und dieser Eid ging allen andern Eiden vor.

Bloss im Vorbeigehen sei hier auf einige Aehnlichkeiten hingewiesen, welche die Geschichte Zürichs bietet. In Folge der Zunftrevolution wurden die Geschlechter zu einer Constafel vereinigt, welcher Name bisher in Zürich unbekannt war; das oberste Haupt der Stadt behielt zwar den Namen Bürgermeister, jedoch ging auch der ihm geschworne Eid allen andern vor, und die Zunftmeister erhielten in den Rathsverzeichnissen die Benennung scabini, im Gegensatz zu den consules, Rathsherrn der Constafel.[1]) Diese der frühern Verfassung unbekannten Ausdrücke deuten auf fremde Herkunft. Es wäre der Mühe werth, diesem Puncte nachzugehen und zu untersuchen, ob nicht Rudolf Brun für seine Neuerung die Strassburger Verfassung zu Rathe gezogen habe.[2])

Ueberblicken wir nun die ganze Entwicklung des Ammeisterthums in Strassburg, so ist vor Allem hervorzuheben,

---

[1]) Bluntschli, Zürcher St. u. R. G. I, 326, Note 8.

[2]) Hermann, notices, I, 32 sagt: Les plébéins de la ville de Zuric imitèrent à leur tour l'exemple des Strasbourgeois. Sollte diess buchstäblich von Nachahmung der Strassburger Verfassung zu verstehen sein?

dass der Ammeister erst von grösserer politischer Bedeutung wurde, seit er an die Spitze des Schöffencollegs getreten war und das Schöffenmeisteramt in seiner Hand vereinigt hatte. Daher ging auch der Name magister scabinorum auf ihn über. Dieses wieder erneute freie Schöffenthum erweiterte sich über die Schranken, welche die herrschaftliche Gerichtsbarkeit der Freiheit gezogen hatte, die Schöffen wurden aus blossen Beisitzern des untern bischöflichen Richters eine städtische Behörde, durch die sich der Rath oft die Hände zu binden genöthigt sah, sie wurden ein zünftisches Element und ihr Vorsitzer mit dem Zunftsiege Haupt der ganzen Stadt. Hand in Hand damit geht der Sturz der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit: der Schultheiss sinkt zu einem geringen Beamten von niedrer Bedeutung herab, während der Schöffen- oder Ammanmeister sich auf die Spitze der Gerichtsbarkeit in der Stadt erhebt.

Es ist aber das Institut des Schöffenmeisters äusserst belehrend hauptsächlich darin, dass es uns zeigt, wie in den deutschen Städten auf so verschiedenem Wege die Freiheit des Bürgerstandes sich zuletzt doch dauernd Bahn brach und keine Herrschaft stark genug war, sie lange darnieder zu halten. Während in Metz der Schöffenmeister sich an der Spitze des Schöffencollegs erhielt, das aus alter Zeit herstammend der Grundstock der städtischen Unabhängigkeit wurde, während in Cöln und Trier er wenigstens bloss die Gerichtsbarkeit verlor, für die Administration aber Haupt des Schöffencollegs blieb, erwuchs zu Strassburg seine Gewalt aus unscheinbaren Anfängen, mit der Neubildung des von der bischöflichen Vogtei erdrückten freien Schöffenthums.

Zum Schlusse ist bloss noch auf die Gründe zu weisen, die mich veranlassten, das Basler Ammeisterthum als blosse Nachahmung des Strassburger so bestimmt anzunehmen. Der Hauptgrund liegt in den Zuständen der damaligen Zeit: die Basler brauchten ein Haupt, das von keinem Herrn abhängig sei, namentlich aber weder vom Bischof noch von Oesterreich Lehen besitze. Dieses Erforderniss fanden sie bei dem obersten Magistrate Strassburgs vor, und zögerten nicht, das Institut nach Basel herüberzunehmen. Die Ammeisterordnungen Basels stimmen daher auffallend mit den Strassburger Zuständen überein, wie sie auch den Namen magister scabinorum ent-

halten. Dazu kommt, dass in der frühern Verfassung Basels für einen Ammeister kein Raum bleibt und keine Spur zu finden ist. Ein Schöffencolleg in der Art des strassburgischen existierte zu Basel nie, und das Zunftmeistercolleg hatte seinen Vorsteher in der Person des Oberstzunftmeisters, der, wie wir oben sahen, ganz dem alten Strassburger Ammeister gleich war. Daher suchten auch bei Einführung des Ammeisterthums die Ritter den Bischof dadurch aufzureizen, dass sie ihm vorstellten, die ganze »Neuerung« (wie sie mehrmals bezeichnet wird) geschehe bloss zu Schaden und Abbruch des Oberstzunftmeisteramts, man wolle einen städtischen Oberstzunftmeister anstatt des bischöflichen einführen, diesen durch jenen verdrängen. Dass bis 1385 nichts der Art bestand, beweist direct die Beschwerde über »Neuerung,« indirect das vollständige Schweigen der Quellen und geradezu die Unmöglichkeit einer solchen Beamtung in den einfachern Zuständen Basels. Ochs glaubt zwar schon früher Ammanmeister gefunden zu haben, nämlich in einer Verordnung, die Zunft der Schneider und Kürsner betreffend, die er in das Jahr 1362 setzt (Ochs, II, 148). Aber dieses Statut ist von 1387, wie aus dem Bürgermeisterthum Heinrich Reichs hervorgeht,[1]) fällt also in das zweite Jahr des ersten Ammeisterthums. Und wenn ferner Ochs (II, 286, 287) vermuthet, es sei ein früheres Gesetz als das uns erhaltene von 1385 verloren gegangen, so kann ich diese Ansicht nicht theilen, da es gar wohl möglich ist, dass der Ammeister schon mit Johanni 1385 sein Amt antrat, die Ordnung aber erst einige Monate nachher vollendet wurde. Jedenfalls beweist der Hauptgrund von Ochs nichts: er sagt, die Ueberschrift der Ordnung von 1385 laute: Constitutio magistri scabinorum omnium, id est *alteræ* ordinationis. Das ist unrichtig; wir dürfen unsern alten Stadtschreibern ein besseres Latein zutrauen, und in der That lautet die fragliche Ueberschrift, die von derselben Hand ist welche die Ammeisterordnung von 1410 einige Seiten nachher (RB. 52 und 113) eintrug, so: constitutio magistri scabinorum omnium; quere aliam ordinationem (d. h. vergleiche auch die andere Ordnung von 1410.).

---

[1]) RB 59 und wb 16 führen es zwar ohne Datum, aber unter Erkanntnissen des Jahres 1387 auf.

Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass wie Basel so auch Freiburg um dieselbe Zeit das Ammeisterthum bei sich einführte. Strassburg, Basel und Freiburg waren damals die drei Orte, welche das städtische Wesen und Ansehen am Oberrhein mächtig zu heben und zu tragen suchten und in treuer Vereinigung zusammenhielten. Während Basel gegen die Uebermacht des Adels 1385 von Strassburg das bewährte Ammeisterthum entlehnte, führte es drei Jahre später (1388) Freiburg in Verbindung mit einer Aenderung der Rathsverfassung bei sich ein, weil der durch die Niederlage bei Sempach geschwächte Adel Freiburgs das Uebergewicht des Bürgerstandes nicht mehr hindern konnte. Auch hier wurde der Ammeister Oberhaupt der Bürgerschaft, so dass der Obristmeister an der Spitze der Zunftmeister neben ihm in seiner bisherigen Thätigkeit fortbestehen konnte. Aber die Neuerung hatte keinen Bestand: schon 1392 wurde das Ammeisteramt auf Beschwerde des Adels von der Herrschaft Oesterreich für immer aberkannt (Schreiber, Gesch. v. Freiburg, Theil III, 17 und 18), während es in Basel seine Aufgabe glänzend gelöst hatte.

Namen- und Sachregister.

Zusätze.

Zu S. 45 f. Man möchte einwenden, der Begriff des Gewerfs sei zu eng gefasst, Heer- und Hofsteuer sei bloss eine Art des Gewerfs, welches überhaupt alle Abgaben an den Bischof in sich fasse. Ich bin weit entfernt zu glauben, dass der Bischof bloss Steuern ad expeditionem et pro itinere ad curiam regalem erhoben habe, dem widerspricht sogar völlig die datumlose Urkunde über die Vogtei (S. 101). Worauf ich aber abstellen möchte, ist das, dass schwerlich die Bischöfe Anfangs ein willkürliches Besteuerungsrecht hatten, sondern vielmehr ihr Recht nicht weiter ging als zur Steuererhebung für den königlichen Dienst. Unter diesen Begriff wurde aber eben, und das ist ein Hauptmoment, auch Alles gezogen, was im Interesse der Stadt verwendet wurde; so haben wohl gewiss die Bischöfe von den Stadtbewohnern die Stadtbefestigung als servitium regale gefordert, weil eben die Städte immer noch trotz der bischöflichen Vogtei als unter königlichem Schutze stehend galten. Ob in Gross Basel zur Zeit der Blüthe der bischöflichen Herrschaft, also vor der Handveste, welche die Steuererhebung auch rechtlich an den Willen des Raths knüpfte, ein bestimmtes jährlich wiederkehrendes Gewerf bestand, wie wir es in Klein Basel finden, weiss ich nicht.

Zu S. 374. l. 14 ff. v. o. Die Rathswahl fand jedes Jahr am Sonntag vor St. Johann Baptist statt. Vergl. S. 337 N. 2 und S. 416.

Zu S. 379. l. 11 v. o. Der abgehende Bürgermeister und der abgehende Oberstzunftmeister kamen als erste Rathsherrn, jener von den Rittern, dieser von den Burgern oder seiner Zunft, in den neuen Rath, zählen also unter den neuen Rathsherrn.

Ueber die Basler Rathssiegel.

No 1 der beigegebenen Siegelabbildungen ist das älteste Stadtsiegel, das zuerst 1225 urkundlich vorkommt (S. 106) und das ganze 13. Jahrhundert hindurch gebraucht wurde. Zwei neuere, nur sehr unbedeutend abweichende Siegel sind abgebildet bei Schulthess und Keller, die Städte- und Landessiegel der Schweiz (Mittheil. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd IX, Abth. 1). Die beiden Buchstaben zwischen den Thürmen bedeuten schwerlich wie Ochs meint, Ave Maria, sondern vielmehr *A* und *Ω*, was in der genannten Schrift näher begründet ist.

No 2 ist das Rathssiegel von Klein Basel, das seit der Verschmelzung beider Städte im Jahr 1392 und daheriger Aufhebung des Klein Basler Raths nicht mehr gebraucht wurde.

No 3 das älteste Secretinsiegel; es kommt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vor und wurde (laut Notiz im RB 74 Ochs, III, 220) im Jahr 1408 zerbrochen und durch No 4 ersetzt. Die oben genannte Schrift irrt darin, dass sie das erst im vorigen Jahrhundert verfertigte Secretinsiegel, das sie unter Fig. 5 abgebildet hat, als das 1408 gemachte ansieht. Was nun die Figuren auf den Siegeln betrifft, so werden sie gemeiniglich für Kaiser Heinrich und seine Gemahlinn Kunigunde gehalten. Unzweifelhaft richtiger ist es, sie für Gott Vater und Jungfrau Maria zu erklären. Darauf weist mit Nothwendigkeit die Geberde der Hände: Gott segnet, Maria bittet, es ist die Aufnahme der Maria in den Himmel, wie sie damals unendlich oft dargestellt wurde. Einen schlagenden Beleg hiefür liefert denn auch das dritte Secretinsiegel No 5, wo geradezu die Krönung der Maria dargestellt ist. Wann dieses Siegel verfertigt und gebraucht worden, weiss ich nicht, da ich es an keiner einzigen Urkunde gefunden habe, die Zeichnung ist nach einem Abdruck gemacht, den mir Herr Dr. R. Meyer in Basel mitzutheilen die Güte hatte. Alles

diess modificiert meine Bemerkung auf S. 16 l. 4 v. o. Die Angabe bei Ochs, III, 219, dass die weibliche Gestalt auf dem ersten Secretinsiegel den Heiland auf dem Schoosse gehabt habe, ist sicher ein Irrthum.

Die citierte Schrift über die schweizerischen Siegel bildet unter Fig. 6 und 7 noch zwei sigilla consulum civitatis Basiliensis ab und bezeichnet sie als gleichzeitig verfertigte Rathssiegel. Beides ist ungenau. Diese Siegel sind ganz einfach die des Schultheissengerichts, die Ladenherrn hatten sie in Verwahrung und siegelten damit die Briefe, welche vom Gericht in die Lade gegeben wurden (s. oben S. 243). Warum diese Siegel, die aus dem angeführten Grunde nie an Rathsurkunden hängen, sig. consulum heissen, zeigte ich S. 208 N. 1. Gleichzeitig endlich sind sie auch nicht: Fig. 6 ist von 1385 als dem Jahr der Verpfändung des Schultheissenamts an die Stadt, Fig. 7 ist ungefähr ein halbes Jahrhundert neuer.

Berichtigungen.

Seite 4 l. 10 v. u. l. erhalten statt erhalte.
„ 121 l. 1 v. u. l. Anm. 3 statt Anm. 4.
„ 190 l. 11 v. o. l. Fürstenstein statt Fürstenberg.
„ 225 l. 6 v. u. l. von dem Schulth. statt von den Sch.
„ 312 l. 1 v. u. l. omni statt moni.
„ 318 l. 5 v. u. l. ungevarlich statt ungevarich.
„ 381 l. 7 v. o. streiche: in späterer Zeit. und siehe ein Beispiel von 1276 auf S. 179.

Druck von Bahnmaier's Buchdruckerei (C. Schultze).

1.



2.



3.



4.



5.





